This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Eingetragen in das
Bücherverzeichnis der
Hauptbücherei der
Regierung Stettin
unter Tit. XXIII Nr. 85
.....

Archiv

der

politiſchen Oekonomie

und

Polizeiwiſſenſchaft

herausgegeben

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

Geh.-Rath und Profeſſor in Heidelberg, Commandeur des Zähringer Löwen-Ordens,

und

Dr. Georg Hanſſen,

Profeſſor in Göttingen.

Neue Folge. Zehnter Band.

Heidelberg, 1853.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS
APR 22 1971
HB5
A7
N.S. v.10
1853

Inhalt

des 10ten Bandes der neuen Folge.

Erstes Heft.

Seite

I. Abhandlungen.

Walz, die Hagelversicherung in Württemberg (Schluß) . 1
Bening, die hannoversche Strandungsordnung von 1846 37
Das statistische Bureau Preußens unter Dieterici . . . 51

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Stölzel, die Entstehung und Fortentwickelung der Rübenzuckerfabrikation. Von Hanssen 85
Walz, über Waldstreu. Von Seelig 103

III. Verschiedenes.

Hanssen, die nationalökonomischen Zustände des Herzogthums Coburg und Gotha 115
Hanssen, die hannoversche Gesetzgebung über die persönlichen directen Steuern 122

Zweites Heft.

I. Abhandlungen.

K. H. Rau, über die Krisis des Zollvereins im Sommer 1852 137
Bening, über die Verleihung von Grundeigenthum unter Vorbehalt eines Grundzinses 202

Seite

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Ubicini, lettres sur la Turquie. Von Block 214
L. Rau, Studien über süddeutsche Landwirthschaft; die Kantone Frankenthal und Grünstadt. Von Hanssen. . 220

III. Verschiedenes.

von Reden, die großen Fortschritte der statistischen Forschung im Königreiche der Niederlande 245
K. H. Rau, Abnützung der Münzen 254
G. Hanssen, die gesetzliche Regulirung der Kinderarbeit in Fabriken, mit besonderer Beziehung auf Sachsen . 256
Berichtigungen 274

Drittes Heft.

I. Abhandlungen.

Jugler, die Besteuerung des Salzes im Steuerverein. . 275
Makowiczka, die österreichische Erfindungspatent-Gesetzgebung 313

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Großherzogthums Baden. Von Rau 356
Lehzen, Hannovers Staatshaushalt. Von Rau 370
Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, aus dem Englischen von Soetbeer. Von Kries 378
Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für die Jahre 1845 und 1846. Von Hanssen 398
Erklärung der Herausgeber.

Die Hagelverſicherung in Württemberg als Staatsanſtalt.

Von Direktor **Walz** in Hohenheim.

(Schluß des im letzten Hefte des 9. Bandes abgebrochenen Aufſatzes.)

Die Bedenken, welche gegen die Hagelverſicherung als Staatsanſtalt erhoben und beſonders in den beiden Schriften des Dr. Theuerle, ſo wie in den daſelbſt aufgenommenen landſtändiſchen Berichten geltend gemacht worden, ſind hauptſächlich folgende:

1) Der Hagelſchaden kann in einzelnen Jahren ſo ſteigen, daß eine doppelte Grundſteuer dazu erhoben werden müßte, wenn vollſtändig entſchädigt werden ſollte. Bei Dr. Th. iſt hierüber Folgendes zu leſen:

S. 21. „Die Hagelſteuer würde nur ausnahmsweiſe unter „der Hälfte der Grundſteuer zurückbleiben, in manchen Jahren „derſelben aber auch faſt gleich kommen, ja in ſehr hagelreichen „Jahren ſie noch übertreffen und ſogar das Doppelte derſelben erreichen. Die Beiträge würden durchſchnittlich der Grundſteuer „gleich kommen, d. h. mit andern Worten, der Staat müßte die „Grundſteuer wenigſtens verdoppeln.“ Der Beweis hierfür wird damit geführt, daß im Jahr 1846 der Hagelſchaden 2,365,000 fl., die Grundſteuer nur 1,343,184 fl. betragen habe. S. 33 heißt es: „wie anders ſtellen ſich die nothwendigen Folgen heraus, wenn „von einem Feldertrage von nur 59,769,000 fl. (nach Memminger) in einem Jahre wie das vergangene 2,365,000 fl. vernichtet werden, wenn der durchſchnittliche Schaden des jährlichen „Hagelſchlags in Wirklichkeit mindeſtens auf 1,200,000 fl. zu rechnen iſt,..... alſo hiedurch ein Verluſt von mehr als 2% ent-

„ſteht.“ Dieſe höchſten Hagelſchläge werden immer angeführt, wenn man die Unmöglichkeit einer Staatsanſtalt zeigen will; wie niedrig der Schaden in günſtigen Jahren war, gibt Dr. Th. hier nicht an, ja er begründet nicht einmal die Annahme von 1,200,000 fl. als durchſchnittlich. Die Angabe des Ertrags nach Memminger iſt als eine niedrige bezeichnet, iſt nun die Einſchätzung des Schadens auf 2,365,000 fl. in demſelben Verhältniß wie jener Ertrag auch niedrig eingeſchätzt? Es ließe ſich dies leicht daraus beurtheilen, wenn auch die verhagelte Morgenzahl angegeben worden wäre. Nach dem Bericht des topographiſchen Büreaus, den Dr. Th. ebenfalls anführt, und der in den würtembergiſchen Jahrbüchern von 1843 1. Heft abgedruckt iſt, wurden in 15 Jahren von 1828—43 im Durchſchnitt jährlich 30,324 Morgen total verhagelt, und da die angebaute Fläche im Königreich an Äckern, Wieſen, Gärten und Weinbergen 3,405,324 Morgen betrug, ſo iſt die verhagelte Morgenzahl durchſchnittlich jährlich 0,89 oder nahezu $^9/_{10}$% der ganzen Fläche. Dieſe Angabe läßt folgende Berichtigungen zu: auf der nächſten Seite wird der Ertrag dieſer bedeutenden Morgenzahl zu 71,389,000 fl. nach Memminger oder per Morgen zu 20 fl. 58 kr. berechnet, und darunter der Ertrag der Wieſen mit 11,620,000 fl. angenommen; nun iſt aber bei Memminger S. 383 unter dieſer Summe auch der Ertrag von 217,000 Morgen einmädigen Wieſen begriffen, und S. 355 die ganze gebaute Fläche einſchließlich dieſer Wieſen zu 3,620,000 Morgen berechnet. Es beſteht alſo in der Berechnung des topographiſchen Bureaus ein Widerſpruch, entweder ſollte es ſtatt 3,405,324 Mrg. — 3,620,000 Mrg. oder ſtatt 71,389,000 fl. nur 67,429,332 fl. heißen. Geſetzt aber auch, die 3,405,324 Mrg. wären richtig, ſo iſt doch die ſpätere Schlußfolgerung, daß, weil blos 0,89% verhagelt ſeien, 1% zur Deckung der Schäden und Verwaltungskoſten hingereicht hätte, während die Privatverſicherungs-Geſellſchaft hiezu 2½% nöthig gehabt hätte, irrig; denn unter der Geſammtſumme des angebauten Landes ſind 701,000 Mrg. unangebaute Brache und Wechſelfelder, welche vom Hagelſchlag nicht zu leiden haben; wenn alſo jährlich 30,324 Mrg. als total verhagelt eingeſchätzt wurden, ſo wurden ſicher nur die Flächen beachtet, welche der Hagel wirklich beſchädigt hatte, nicht aber diejenigen, auf welche der Hagel zwar fiel, die er aber nicht beſchädigen konnte, wie die reinen Brachfelder. Die Rechnung wäre

daher für den ungünstigsten Fall folgendermaaßen zu stellen: Von der Gesammtfläche des gebauten Landes mit 3,620,000 Mrg. gehen ab als nicht verhagelbar 701,000 Mrg. Brach- und Wechselfelder und als möglicherweise bei einer Beschädigung gar nicht eingeschätzt (worüber das topographische Bureau wird Aufschluß geben können), 217,000 Morgen einmädige Wiesen, zusammen 918,000 Mrg., so daß an verhagelbarer und in Schadensberechnung zu ziehender Fläche noch 2,712,000 Mrg. blieben, von welchen 30,324 Mrg. oder 1,18% verhagelt sind, woraus sich der jährliche Hagelschaden des Landes folgendermaaßen berechnet:

Ertrag sämmtlicher Äcker (nach Memm.) . .	51,800,000 fl.
der zweimädigen Wiesen	7,680,000 =
der Weinberge	3,704,000 =
der Gärten	2,800,000 =
der Obstertrag (ohne Baumschulen)	1,690,000 =
	67,374,000 fl.

hieraus 1,18% macht an jährlichem Hagelschaden: 795,013 fl. Um aber den jährlichen Schaden mit der Grundsteuer und mit den Leistungen der P. G. vergleichen zu können, so müssen von diesem Feldertrag diejenigen Gegenstände, welche vom Hagel nur wenig zu leiden haben, und daher keine Versicherung brauchen und auch bisher nicht versichert wurden, nämlich die Wiesen- und Futtergewächse weggelassen werden, und so bestünde derjenige Ertrag der angebauten Fläche, welche dem Hagel unterworfen und daher zu versichern ist, nach Memminger in Folgendem:

an Getreide	27,605,744 fl.
an Stroh	7,279,256 =
an Gewerbspflanzen	5,000,000 =
Ertrag der Weinberge	3,704,000 =
der Gärten	2,800,000 =
des Obstes (ohne Baumschulen)	1,690,000 =
	48,079,000 fl.

wovon der Hagelschaden ohne Verwaltungskosten jährlich 1,18% oder 567,332 fl. = 42% der Grundsteuer von 1,343,184 fl. ausmacht.

Da auch in den extremen Jahren das Schreckbild einer mehr als doppelten Grundsteuer vorgehalten wird, so wollen wir auch dieß untersuchen. Im Jahr 1830 verhagelten 55,148 Mrg. oder 2 Proc. der oben berechneten Gesammtfläche; es wäre also in [illegible]

nem Jahr, um den wirklichen Schaden zu erſetzen, 961,580 fl. oder 5/4 der Grundſteuer erforderlich geweſen. Das Jahr 1846 war noch viel unglücklicher; da aber Dr. Th. von dem Schaden von 2,365,000 fl. nicht angibt, wie er berechnet wurde, ſo bleibt nichts übrig, als die Angaben der P. G. zur Ermittlung des Schadens zu benutzen. Der Schaden des Jahrs 1830 ſtellte ſich bei der P. G. auf 3,8%, der von 1846 aber auf 6,3%; da nun im Jahr 1830 im ganzen Lande 55,148 Mrg. verhagelt ſind, ſo wäre im Jahr 1846 im nämlichen Verhältniß 91,166 Mrg. oder 3⅓% verhagelt, und der Schaden hätte 1,601,030 fl. oder 19% mehr als die Grundſteuer betragen. Der auf 2,365,000 fl. berechnete Schaden iſt alſo jedenfalls nicht derjenige, welchen eine Staatsanſtalt hätte erſetzen müſſen, wenn ſie die Verſicherungsanſchläge nach Memminger gemacht hätte. Rechnen wir das Unglücksjahr 1846 noch zu obigen 15 Jahren, um recht ſicher zu gehn, hinzu, ſo hätte jährlich 1,31% eingezahlt werden müſſen, um dieſen Schaden auch zu decken. Wie ſteht es nun mit dieſen Verhältniſſen bei der P. G.? Ihre Verſicherungsſumme betrug in den 15 Jahren von 1830—1844, welche in der Ausdehnung des Hagels den 15 Jahren von 1828—1842 noch etwas nachſtehen oder jedenfalls gleich ſind, 72,405,774 fl. Davon betrug der Schaden 1,768,644 fl. oder 2,44%, im unglücklichen Jahr 1846 6,37%, und wenn dieſes wie oben zu den 15 Durchſchnittsjahren hinzugezählt wird, ſo hätten im 16jährigen Durchſchnitt 2,68% (ohne Verwaltungskoſten) eingezahlt werden müſſen, um voll zu entſchädigen.

Es verhalten ſich alſo die Durchſchnittsſchäden der P. G. zu dem der Geſammtheit wie 2,68% : 1,31% und der extremſte Schaden wie 6,37 : 3,33 und ſo hätten die Mitglieder der P. G., um nach der Memminger'ſchen Taxe vollſtändig entſchädigt zu werden, von ihrer Grundſteuer im Durchſchnitt 85% und im unglücklichſten Jahre dieſelbe ſogar 2,27 mal bezahlen müſſen. Die P. G. hat nun vorgezogen, weniger einzuziehen und im Verhältniß weniger zu entſchädigen; es iſt aber ganz gleich, ob ich für halbe Entſchädigung 1% des Ertrags oder für volle Entſchädigung 2% deſſelben zahle; finden die Landwirthe die Umlage von 42% der Grundſteuer zu hoch und begnügen ſie ſich mit der halben Entſchädigung, ſo können auch nur 21% der Grundſteuer umgelegt werden u. ſ. f., und wenn die Ausſichten bei der P. G

durch Staatsbeiträge erhöht werden sollen, so kann der Staat der Gesammtheit wohl auch diese Zuschüsse gewähren, so daß das Verhältniß immer dasselbe bliebe; es sind solche Zuschüsse aber nicht einmal nothwendig.

Fragt man nun, woher dieser Unterschied des Schadens bei der P. G. und der Gesammtheit komme, so antwortet Dr. Th. mit den Worten des topographischen Büreaus „es dürfte sich dies „hauptsächlich dadurch erklären, daß wahrscheinlich vorzugsweise „die wohlhabenden Besitzer werthvollerer Culturen und die Bewohner derjenigen Gegenden, welche dem Hagel am meisten ausgesetzt sind, ihren Ertrag versichert, und daß sie denselben vermuthlich höher angeschlagen hätten, als bei der oben angeführten „im Allgemeinen niedergehaltenen Durchschnittsschätzung in der „Beschreibung von Württemberg geschehen ist." Ich möchte aber behaupten, daß der Grund nicht in der Versicherung der werthvolleren Culturen liege, denn diese müssen ja, wenn sie höher im Werth versichert sind, auch mehr bezahlen, ebenso für höhere Gefahr, und der Hagel wird sie sich nicht geradezu vorzugsweise aussuchen, — auch nicht darin, daß der Werth höher als bei Memminger angeschlagen ist, denn der Schaden beträgt bei der Gesammtheit 1,31, bei der P. G. 2,68%, je nachdem der Morgen im Durchschnitt zu 20 oder 40 fl. versichert ist; vielmehr liegt der Grund darin, daß die verschonteren Gegenden entweder nicht beigetreten sind, oder daß sie ihre Anschläge per Mrg. niedriger machten, als die, welche mehr Hagel zu befürchten haben, und hieraus entsteht ein Mißverhältniß, weil die letzteren bei der höheren Wahrscheinlichkeit eigentlich auch mehr bezahlen sollten. Es ist unbillig, wenn, da überall gleich bezahlt wird, die bedrohteren Gegenden sich höher versichern dürfen, als die verschonteren, während erstere doch keine höhere Quote bezahlen. Die P. G. hat dieses Mißverhältniß eingesehen, und den in 3 Jahren 2mal verhagelten Gemeinden in den Statuten mehr Beitrag angesetzt, aber die Sache wegen der Unbedeutendheit nicht durchgeführt. Ein Beispiel mag dieses Verhältniß aufklären: 2 Gegenden treten zu gegenseitiger Versicherung gegen Hagel zusammen, bei A. betrage der Durchschnittsschaden 1%, bei B. 2% oder im Durchschnitt 1½%, und so werden, falls die Fläche und Versicherungssumme per Mrg. gleich sind, 1½% zur Deckung des Durchschnittsschadens hinreichen und A. wird blos um ½% verkürzt werden.

Verſichert aber A den Morgen mit 100 fl. und B mit 200 fl., ſo beträgt der Schaden bei A 1, bei B 4 fl. oder zuſammen 5 fl. aus 300 fl oder 1⅔%, wonach A um ⅔% zu kurz käme; iſt vollends bei beiden Gegenden die verſicherte Fläche ungleich, wie bei der P. G. z. B. A 1/10 von B, ſo iſt das Mißverhältniß noch größer. Bei A werden von 1000 Mrg. nur 100 Mrg. verſichert, bei B ſämmtliche 1000 Mrg.; alſo wird, wenn der Morgen bei A zu 100 fl., bei B zu 200 fl. verſichert iſt, A einen Schaden von 100 fl., B von 4000 fl. haben, welches, da die ganze Verſicherungsſumme nur 110,000 fl. beträgt, 3,6% ausmacht, ſo daß die Verſicherten in A um 2,6% verkürzt würden, oder die urſprüngliche Einlage von 1½% würde nur zu einer Entſchädigung von 57,6% hinreichen. Im nämlichen Fall aber befindet ſich die P. G.

2. Bei einer Staatsanſtalt ſei keine ſo hohe Entſchädigung zu erwarten als bei einer P. G.

Dieſer Einwand wäre eigentlich durch das Vorhergehende bereits widerlegt. Denn wenn die Geſammtheit nur 1,35%, die P. G. aber 2,68% Einlage zur vollen Entſchädigung brauchen, ſo wird dann erſtere bei 1% Einlage (ohne Verwaltungskoſten) 76% Entſchädigung, die letztere aber nur 37% gewähren können, gleiche Verſicherungsſumme des Morgens vorausgeſetzt. Dr. Th. meint aber, eine ſo enorme Summe könne der Staat nicht umlegen, er werde daher den Feldertrag nur niedrig verſichern laſſen, und rechnet dem Leſer aus verſchiedenen Prämiſſen vor, daß er beim Staat vom Mrg. Weinberg nur 43 fl. 52 kr., Dinkel nur 11 fl. 15 kr. und Haber 9 fl. zu erwarten habe, während ihm die P. G. von 1 Mrg. Weinberg 50—225 fl., Dinkel 12½ fl. bis 60 fl., Haber 5—37½ fl. in Ausſicht ſtelle, wobei natürlich der Staatsbeitrag von 15000 fl. nicht nur fortdauern, ſondern auch zur Verſicherungsſumme im bisherigen Verhältniß bleiben müßte. Daß aber die Landwirthe, wenn ſie ſich höher verſichern, und Niemand anders die Entſchädigung für ſie trägt, auch mehr bezahlen müſſen, iſt klar.

Will die Staatsanſtalt nicht mehr leiſten als 37%, wie die P. G., ſo braucht ſie ja nur 0,48% umzulegen, und das wird ſie ſich doch wohl getrauen dürfen, wenn die P. G. 1% umzulegen unternimmt, da hiebei die Verſicherten ſicher auf ihre 37% rechnen können. Gerade der Staat dürfte unbedenklich mehr um-

legen als die P. G., wenn er die gefährdeten Gegenden mehr bezahlen läßt, weil er auch aus dieſen Beiträgen bei weitem mehr und ſicherer entſchädigt, als es die P. G. kann. Aber auch die andern Prämiſſen des Dr. Th. ſind unrichtig, denn die Ertragsanſchläge lauten bei Memminger ganz anders als bei ihm: den Durchſchnittsweinertrag berechnet Memminger aus 7 Gegenden und 5 Durchſchnitten, nämlich von 1½ bis 5 Eimer, auf 2⅝ Eimer per Mrg. und daraus bei dem 14jährigen Mittelpreis des Eimers von 21 fl. 17 kr. den Ertrag per Mrg. tragbaren und nicht tragbaren Weinbergs auf 40 fl. 13 kr., des tragbaren Morgens allein auf 56 fl. 48 kr. Bleibt denn hier nicht ein Spielraum für die Verſicherung, zwiſchen 1½ und 5 Eimer per Mrg. oder bei dem angegebenen Durchſchnittspreis per Eimer zwiſchen 35 fl. 30 kr. und 106 fl. 25 kr. per Mrg.; ſind denn unter dem Durchſchnittspreiſe nicht auch Weine, die blos die Hälfte, und ſolche, die das Doppelte des Durchſchnittspreiſes gelten, wodurch der Spielraum mehr als noch einmal ſo groß wird?

Den Ertrag eines Morgens Dinkel gibt Memminger von 2—3 Scheffel bis zu 15 Scheffel und den Durchſchnitt des ganzen Landes zu 6½ Scheffel an, was von den Landwirthen als richtig anerkannt iſt. Bleibt denn nun zur Verſicherung von 1 Mrg. Dinkel nicht ein Spielraum von 2—15 Scheffel oder (bei 4 fl. 10 kr. Durchſchnittspreis) von 8 fl. 20 kr. bis 62 fl. 30 kr.; und wenn man ½ dieſes Werthes für das Stroh beiſchlägt, von 9 fl. 43 kr. bis 70 fl. 55 kr.?

Den Ertrag eines Morgens Haber gibt Memminger von 2—8 Scheffel und im Durchſchnitt zu 4½ Scheffel an; der Spielraum bei dem Durchſchnittspreiſe von 3 fl. 25 kr. iſt alſo 6 fl. 50 kr. bis 26 fl. oder, mit ⅙ Zuſchlag für das Stroh, 8 fl. bis 30 fl. 30 kr.! Da nun die P. G. ihre 37% (ohne Verwaltungskoſten) nicht jährlich bezahlen kann, ſondern dieſe, wie bisher mit dem Staatsbeitrag zwiſchen 25—75%, ohne dieſen zwiſchen 18½ und 55½% ſchwanken, ſo würde die Tabelle Dr. Th.'s über die Ausſicht auf Entſchädigung beim Staat und bei der P. G., welche S. 37 alſo lautet:

	Vom Staate	Von der Privathagelverſicherung	
		im ſchlimmſten	im beſten Falle
für 1 Mrg. Weinberg	43 fl. 52 kr.	50 —100 fl.	150—225 fl.
für 1 Mrg. Dinkel	11 fl. 11 kr.	12½— 20 fl.	37½— 60 fl.
für 1 Mrg. Haſer	9 fl.	5 —5½ fl.	15—37½ fl.

nach dem Bisherigen ganz anders ausfallen. Wenn bei Staat und P. G. 1% des Ertrags ohne Verwaltungskoſten (die ich, da ich ſie beim Staat noch nicht kenne, nicht einrechnen kann) für Getreide ꝛc., für Wein ꝛc. aber wie bisher mehr eingelegt, und nach dem nebenſtehendem Rahmen verſichert wird, ſo haben die Verſicherten Folgendes zu erwarten:

	Verſicherungsſumme von	Vom Staate	Von der Privathagelverſicherung	
		jedenfalls	im ſchlimmſten	im beſten Falle
f. 1 Mrg. Weinb.	35fl. 30–106fl. 25	26fl. 54–80fl. 42	6fl. 30–19fl. 33	19fl. 30–58fl. 29
f. 1 Mrg. Dinkel	9fl. 43– 70fl. 55	7fl. 6–53fl. 48	1fl. 48–13fl. 11	5fl. 24–39fl. 33
f. 1 Mrg. Haſer	8fl. – 30fl. 30	6fl. –23fl. 6	1fl. 24– 5fl. 33	4fl. 12–16fl. 39

Wenn bei der einen oder andern Geſellſchaft mehr verlangt wird, ſo müſſen entweder die Mitglieder mehr einlegen, oder ein Dritter, d. h. der Staat muß zuſchießen, jedenfalls muß, um bei beiden dieſe Reſultate zu erzielen, 1% Einlage (die Verwaltungskoſten extra) bezahlt werden.

Und wenn die Weinberge in der That mehr ertragen, als von Memminger berechnet wird, und ſie würden nach dieſem Maßſtab nicht hoch genug verſichert werden können, iſt denn der Staat an Memminger's Berechnung gebunden? Kann er, wenn für die Weinberge im Verhältniß ihrer größern Beſchädigung durch Hagel eine höhere Einlage als von Getreide bezahlt wird, wenn die heimgeſuchteren Gegenden ebenfalls mehr bezahlen als die verſchonteren, nicht ohne alle Gefahr die Weinberge höher verſichern laſſen?

3. Mit einer Staatsanſtalt müſſe nothwendig die Verſicherung gegen andere Elementarſchäden verbunden werden. Die kl. Schrift Dr. Th.'s giebt dafür S. 25 folgenden Grund an:

„Wie würde es ſich mit den Grundſätzen einer gerechten Re„gierung vertragen, daß eine Menge von Weinbergbeſitzern, welche „zudem noch gemäß der geographiſchen Lage ihrer Weinberge in „der Regel vom Hagel verſchont bleiben, alljährlich für die frucht„bauenden Staatsbürger eine Steuer bezahlen müßten, aber „von den letzteren, die in der Regel nie Froſtſchaden leiden, nicht „im mindeſten für den ungeheuern Nachtheil entſchädigt würden, „welchen ihnen eine einzige kalte Mainacht gebracht hat? Oder „wie würde es ſich mit den Grundſätzen einer vorſorgenden Re„gierung vertragen, daß der Landmann, deſſen Felder an den Ufern

„gerne austretender Flüſſe gelegen ſind, den Ertrag ſeiner Äcker „und Wieſen von den über ſie hereinbrechenden Fluthen vernichtet „ſehen müßte, ohne an eine Entſchädigung Anſpruch machen zu „dürfen, während er gezwungen wäre, Andere entſchädigen zu hel„fen, deren Erzeugniſſe durch den Hagelſchlag deſſelben Gewitters „gelitten haben, das durch wolkenbruchartigen Regen jenen Bach „zum reißenden Strome anſchwellte, der ſeine Hoffnungen ver„nichtete?“

Eben ſo äußert ſich auch der Vorſtand der P. G. in einem Aufſatz des Hohenheimer Wochenblatts von 1843 S. 259.

Dieſen Fragen möchte ich folgende entgegenhalten: iſt es nicht ungerecht, wenn ein Hausbeſitzer an dem Haus ſeines Nachbars, das durch den Blitz entzündet und niedergebrannt wird, bezahlen muß, während er, wenn ihm durch den Wolkenbruch deſſelben Gewitters ſein eigenes Haus total weggeſchwemmt wird, keine Entſchädigung erhält? Iſt es nicht ungerecht, wenn ein bei der Mobiliarverſicherung Betheiligter ſeinem Nachbar, deſſen Vieh durch den Blitz getroffen wird, erſetzen helfen muß, während ſein Vieh durch das Waſſer derſelben Wolke ertrank? Iſt es nicht ungerecht, wenn ich dem Nachbar, deſſen Erndte in der Scheuer durch Feuer vernichtet wurde, beiſteuern muß, während meine eigene durch Hagel vernichtet wurde? Iſt es nicht eben ſo ungerecht, wenn ich dem Weinbergbeſitzer ſeinen Froſtſchaden mittragen muß, während ich keinen Weinberg beſitze und mein Getreide durch den Hagel zu Grunde gerichtet wurde? Iſt es nicht ungerecht, wenn ich den Waſſerbeſchädigten beiſteuern ſoll, während meine Felder verhagelt ſind und ich vom Waſſer meilenweit wegwohne, während im umgekehrten Fall der Weinberg oder die Felder des durch Waſſer Beſchädigten wenigſtens und wenn auch nur ſelten dem Hagel unterworfen ſind?

An einer Verſicherungsgeſellſchaft gegen irgend einen Schaden werden blos Solche theilnehmen, welche von dieſem Schaden auch betroffen werden können, und nur ſolche können rechtlicher Weiſe zur Theilnahme gezwungen werden, ſei es an der Staats- oder einer P. Geſellſchaft.

Wenn daher die dem Froſt und der Überſchwemmung ausgeſetzten Culturen nicht auch dem Hagel unterworfen ſind, ſo wäre es allerdings höchſt ungerecht, ſie zum Beitritt zur Hagelverſicherung zu nöthigen. Dieß iſt aber bei Weinbergen, Getreide, Han-

delsgewächsen und Obſt nicht der Fall; das eine und andere iſt zwar dem Froſt und dem Waſſer ausgeſetzt, alle aber können durch Hagel zernichtet werden. So wenig der bloße Hausbeſitzer, weil er der Feuersgefahr ausgeſetzt iſt, zur Hagelverſicherung beigezogen werden kann, ſo wenig der Alpbewohner zu einer Verſicherung gegen Froſt oder Überſchwemmung; die dem Hagel Ausgeſetzten müſſen ihre durch denſelben vernichteten Gegenſtände unter ſich verſichern, eben ſo die, welche blos dem Feuer ausgeſetzte Gegenſtände beſitzen; in beiden Geſellſchaften werden ſich aber diejenigen betheiligen, welche beiderlei Gegenſtände beſitzen. Ebenſo werden die, welche von Froſt zu leiden haben, für ſich eine Geſellſchaft bilden müſſen, und ſo wird jeder ſich gegen Elementarſchäden nur durch Anſchluß an ſolche, die von gleichem Unglück betroffen werden können, ſchützen, und wer von mehrfachem Unglück bedroht iſt, wird ſich daher auch, wenn er dagegen verſichert ſein will, bei mehrern Geſellſchaften betheiligen; er wird ſein Haus bei der Gebäudeverſicherung, ſeine Mobilien bei der Mobiliarverſicherungsgeſellſchaft, ſeinen Ernteertrag, ſein Vieh, ſein Leben, ſeine Erhaltung im Alter, die Ernährung ſeiner Wittwe ꝛc., jedes bei einer andern Geſellſchaft verſichern müſſen; es wird deßhalb aber Niemand einfallen, alle dieſe Geſellſchaften in eine allgemeine Unglücksverſicherungsgeſellſchaft zuſammenzuwerfen. Durch Bildung einer Geſellſchaft kann aber blos derjenige Elementarſchaden mit Erfolg für den Einzelnen gemeinſchaftlich getragen werden, der ſeiner Natur oder der Erfahrung nach nie alle Verſicherten zugleich trifft. Es braucht aber nicht einmal dieſes Extrem ſtattzufinden, um eine ſolche Geſellſchaft unmöglich zu machen; wenn der Schaden nur ſehr häufig kommt, und jedesmal einen großen Theil der Mitglieder befällt, ſo werden die Beiträge der Nichtverunglückten ſo hoch, daß jedes Jahr ſchon ein kleines Unglücksjahr für ſie werden kann. So ginge es, wenn in dem kleinen Lande Württemberg, wo das Klima dem Weinbau nicht ſehr günſtig iſt, und er ſo häufig vom Froſte leidet, die Weinberg-, Garten-, Obſt- ꝛc. Beſitzer ſich gegenſeitig gegen Froſt verſichern wollten, denn dieſer iſt meiſtens allgemein, blos ſtärker oder ſchwächer, im letztern Fall ergreift er nur die niedrigen Lagen und ſteigt je ſtärker er iſt, deſto mehr an den Bergen empor. Wie ſollte hier die Gemeinſchaftlichkeit die Laſt erleichtern, wenn faſt aller Wein erfriert, oder wenn auch nur die niedrigen Lagen und

die rauheren Gegenden leiden, oder wo alle 3—4 Jahre ein allgemeiner Froſt wiederkehrt? Nur in einem ſehr ausgedehnten Kreiſe, in welchem die Witterung ſelten gleich iſt, der folglich nicht leicht vom Froſte gleichzeitig betroffen wird, und der deßhalb über die Gränzen Deutſchlands hinausgehen müßte, könnte eine Geſellſchaft gegen Froſtſchaden, aber immer noch mit hohen Einlagen beſtehen.

Auch der Reps leidet oft und viel vom Froſte, aber hier iſt der Schaden nicht ſo groß als daß ihn der Einzelne nicht tragen könnte, weil alsdann andere Früchte gebaut werden können, und wenn auch die Repsbauer ſich gegenſeitig verſichern wollten, ſo ginge dies nicht, weil der Reps in einem offenen kalten Winter im ganzen Land zugleich erfrieren kann. Zudem iſt der Reps kein ſo nothwendiges Lebensmittel, ſein Mißrathen wird nicht zur Landescalamität, eine geringere Ernte wird mit höheren Preiſen bezahlt, und wo ſich der Fall zu oft wiederholt, muß eben der Reps aufgegeben werden, wie ſich denn auch deſſen Bau aus den milderen Gegenden des Landes immer mehr in die rauheren zurückzieht, wo die offenen Winter ſelten ſind.

Wie gegen den Froſt verhält es ſich mit der Verſicherung gegen Waſſersnoth. Wenn wir lange Regen haben, ſo treten alle unſere Flüſſe aus und verurſachen mehr oder weniger Schaden. Auch hier müßte der Kreis der Verſicherung außerordentlich groß ſein. Hören doch auch die Feuerverſicherungen auf, wenn der Feind ins Land kommt, weil dann der Schaden zu allgemein werden kann, oder ſogar die Staatsverſicherung den Feind zur Einäſcherung der Wohnorte veranlaſſen könnte.

Beide Verſicherungen gegen Froſt und Waſſersnoth ſind in unſerm Lande allein unmöglich. Soll nun deßhalb der dem Hagel Unterworfene, der weder von Froſt noch von Waſſer zu leiden hat, hier helfen, ſoll der Alpbewohner dem Weingärtner, deſſen Gegend ſonſt vom Klima begünſtigt iſt, der ſich aber durch daſſelbe zu einer nicht angemeſſenen Cultur verlocken läßt, die hieraus entſtehenden Verluſte erſetzen helfen, während er ſein Leben lang mit der Ungunſt des Klimas zu kämpfen hat? Soll derſelbe Alpbewohner dem am Waſſer Wohnenden den Waſſerſchaden tragen helfen, da letzterer auch alle Annehmlichkeiten des Waſſers hat, ſeine Wieſen wäſſern, ſein Vieh tränken, ſeine Getreide in der Nähe mahlen ꝛc. kann, während jener ſeine trockenen ſpärlich tragenden

„rung wünscht die ständische Commission (für Forst- und Land-„wirthschaft beim Landtag von 1833), so viel an ihr liegt, Würt-„temberg zu bewahren."

Wenn ein für Hagelversicherung nöthiges Rohertragskataster so viel kosten würde, als das Reinertragskataster des Landes, dann würde auch ich in den Wunsch der Commission einstimmen.

Daß eine Zwangsanstalt keine freie Schätzung des Rohertrags und somit auch keine freiere Bestimmung des Beitrags zuließe, habe ich so eben schon angedeutet, aber ein Spielraum zwischen dem Minimum und Maximum kann immerhin belassen werden, um die Herstellung eines Rohkatasters zu vermeiden, denn es ist nicht zu besorgen, daß man sich zu hoch oder zu niedrig ansetzen werde, weil der Einzelne den Hagel nicht machen kann, weil er in Folge eines übermäßigen Anschlages auch mehr zahlen muß, und bei einer niedrigeren Versicherung auch weniger Ersatz erhält, nur dürfte dieser Spielraum aus oben angeführten Gründen gewisse Gränzen nicht überschreiten. Die Einschätzung des Rohertrags durch irgend eine Commission bleibt immer ebenfalls unsicher, während ein kleiner Rahmen, in welchem der Rohertrag eines Grundstücks sich bewegen kann, viel leichter anzugeben ist, ja von jeder Markung den Landwirthen der Nachbarschaft und vielen des Bezirks schon bekannt ist. Es kommt hier nicht auf solche Genauigkeit an, wie beim Steuerkataster (wo sie übrigens auch nicht stattfindet), weil der Hagelbesteuerte im Verhältniß zu dem Mehr oder Weniger das er bezahlen muß, auch mehr oder weniger Ersatz anzusprechen hat.

Für unsern Zweck muß eine Art Rohertragskataster auf einfachere Weise, als das Steuerkataster hergestellt werden, wozu dieses letztere selbst durch die Landesvermessung ein bedeutendes Hülfsmittel an die Hand gibt.

Es könnte etwa den Gemeinderäthen auferlegt werden, in Gemeinschaft mit dem Bürgerausschuß, nöthigenfalls, wie in größern Städten, mit Beiziehung von Sachverständigen aus der Gemeinde sich über die Festsetzung des Durchschnittsertrags der verschiedenen Gewächse auf der Markung zu berathen, und das Ergebniß dem Vorstand der Amtsversammlung einzusenden, der es dem landwirthschaftlichen Bezirksverein zur Begutachtung übergeben würde.

Sodann werden die speciell begutachteten Durchschnittserträge

werden können, sind unnöthig. Aber auch vor Frost und Wassersnoth können die denselben ausgesetzten Grundstücke mehr oder minder durch Fleiß geschützt werden; man baue den Wein mehr in frostfreien Lagen, wo er ohnedieß besser gedeiht; man schütze sich vor dem Wasser mehr durch Dämme ꝛc.; wenn die frühern Gemüse in den Gärten erfrieren wollen, schütze man sie, und wer dies versäumt, pflanze andere nach. Gegen Hagel kann sich aber kein Sterblicher bis jetzt schützen.

4. Die vom Hagel verschonteren Gegenden sollen den Schaden der mehr heimgesuchten bezahlen helfen. Es ist dieß eine der gewöhnlichsten Einwendungen, für die sich auch Vieles anführen läßt, was im vorigen Abschnitt gegen die Vereinigung verschiedener Gesellschaften gegen verschiedene Elementarschäden bemerkt wurde. Es wäre auch in der That Unrecht, Jemand zur Theilnahme an einer Versicherung gegen irgend ein Unglück zu zwingen, das ihm nie begegnen kann; es wäre Unrecht vom Staate materielle Hülfe gegen Hagelschaden in großem Umfange zu verlangen, da die Hälfte der Staatsbürger, die alle mitbezahlen müßten, nie von Hagelschaden leiden können, als an ihren Fenstern und Ziegeln, wofür sie dann erst nicht entschädigt würden, und da der Schaden nie so allgemein wird, daß sich die demselben Unterworfenen nicht selbst gegenseitig versichern könnten. Etwas ganz Anderes ist es offenbar, solche, welche in ihrem Betrieb oder Besitzthum durch Hagelschaden leiden können, zu einer verhältnißmäßigen Betheiligung an der Versicherung zu nöthigen, denn sie haben zur Zeit des Unglücks ja auch wieder Entschädigung zu erwarten. Wenn eine Gegend so verhagelt, daß sie Hülfe braucht, so sind gewiß von jeher die benachbarten Landwirthe die ersten gewesen, an welche sich die Verunglückten um Hülfe wandten, und die ersten, welche mit Naturalunterstützung den Unglücklichen zu Hülfe kamen, weil sie ihnen als dasselbe Gewerbe betreibend, als demselben Unglück vielleicht ein anderesmal unterworfen, am nächsten standen. Diese Unterstützungen benachbarter Landwirthe sind der Keim der Versicherungen, und auch ihre natürliche Basis, sie sollen von dem engen Kreise der Nachbarschaft auf das ganze Land ausgedehnt werden, damit dem einzelnen Geber die Unterstützung nicht zu beschwerlich falle, damit der Verunglückte mehr und sicherer unterstützt, damit dem Unterstützenden seiner Zeit auch sicherer Hülfe werde. Nun

„rung wünſcht die ſtändiſche Commiſſion (für Forſt- und Land-„wirthſchaft beim Landtag von 1833), ſo viel an ihr liegt, Würt-„temberg zu bewahren.“

Wenn ein für Hagelverſicherung nöthiges Rohertragskataſter ſo viel koſten würde, als das Reinertragskataſter des Landes, dann würde auch ich in den Wunſch der Commiſſion einſtimmen.

Daß eine Zwangsanſtalt keine freie Schätzung des Rohertrags und ſomit auch keine freiere Beſtimmung des Beitrags zuließe, habe ich ſo eben ſchon angedeutet, aber ein Spielraum zwiſchen dem Minimum und Maximum kann immerhin belaſſen werden, um die Herſtellung eines Rohkataſters zu vermeiden, denn es iſt nicht zu beſorgen, daß man ſich zu hoch oder zu niedrig anſetzen werde, weil der Einzelne den Hagel nicht machen kann, weil er in Folge eines übermäßigen Anſchlages auch mehr zahlen muß, und bei einer niedrigeren Verſicherung auch weniger Erſatz erhält, nur dürfte dieſer Spielraum aus oben angeführten Gründen gewiſſe Gränzen nicht überſchreiten. Die Einſchätzung des Rohertrags durch irgend eine Commiſſion bleibt immer ebenfalls unſicher, während ein kleiner Rahmen, in welchem der Rohertrag eines Grundſtücks ſich bewegen kann, viel leichter anzugeben iſt, ja von jeder Markung den Landwirthen der Nachbarſchaft und vielen des Bezirks ſchon bekannt iſt. Es kommt hier nicht auf ſolche Genauigkeit an, wie beim Steuerkataſter (wo ſie übrigens auch nicht ſtattfindet), weil der Hagelbeſteuerte im Verhältniß zu dem Mehr oder Weniger das er bezahlen muß, auch mehr oder weniger Erſatz anzuſprechen hat.

Für unſern Zweck muß eine Art Rohertragskataſter auf einfachere Weiſe, als das Steuerkataſter hergeſtellt werden, wozu dieſes letztere ſelbſt durch die Landesvermeſſung ein bedeutendes Hülfsmittel an die Hand gibt.

Es könnte etwa den Gemeinderäthen auferlegt werden, in Gemeinſchaft mit dem Bürgerausſchuß, nöthigenfalls, wie in größern Städten, mit Beiziehung von Sachverſtändigen aus der Gemeinde ſich über die Feſtſetzung des Durchſchnittsertrags der verſchiedenen Gewächſe auf der Markung zu berathen, und das Ergebniß dem Vorſtand der Amtsverſammlung einzuſenden, der es dem landwirthſchaftlichen Bezirksverein zur Begutachtung übergeben würde.

Sodann werden die ſpeciell begutachteten Durchſchnittserträge

der einzelnen Gemeinden der Amtsversammlung, die nöthigenfalls durch von den Bürgerausschüssen zu diesem Zweck gewählte Deputirte verstärkt werden könnte, zur Vergleichung und endlichen Festsetzung übergeben. Diese Amtsversammlung ist befugt, durch Stimmenmehrheit zu niedrige oder zu hohe Annahmen der einzelnen Gemeindecollegien zu erhöhen oder zu erniedrigen, wogegen den Gemeinden die Berufung auf ein Schiedsgericht frei stünde. So ließe sich gewiß der Durchschnittsertrag der einzelnen Markungen annähernd richtig, ja richtiger als durch besondere Einschätzungscommissionen ermitteln.

Diese Einschätzung würde mit den betreffenden Protocollen einem Centralausschuß des Landes zur Prüfung und Vergleichung mit anderen Bezirken einzusenden sein, welchem für den gewiß seltenen Fall, daß eine ganze Amtsversammlung mit Deputirten und ein ganzer landwirthschaftlicher Verein aus irgend einem Interesse die Roherträge im ganzen Bezirk zu hoch oder zu niedrig gehalten hätte, ebenfalls die Berufung auf ein Schiedsgericht zustünde. Dieses hätte den aus den Roherträgen der einzelnen Markungen sich ergebenden Durchschnitt des ganzen Bezirks im Vergleich mit den Durchschnitten anderer Bezirke zu prüfen, und, wenn jener Durchschnitt unrichtig erschiene, ihn zu erhöhen oder zu erniedrigen, da anzunehmen ist, daß die Repartition unter die einzelnen Markungen richtig ist, und daher alle zugleich zu hoch oder zu niedrig stehen; daher denn auch alle nach dem Ausspruch des Schiedsgerichts verhältnißmäßig erhöht oder erniedrigt werden müßten.

Zugleich hätten die Gemeindecollegien das Durchschnittsverhältniß des Anbaues der einzelnen Früchte zu bestimmen, so wie einen Auszug aus dem Primärkataster über die Morgenzahl der Äcker, Gärten, Weinberge ꝛc. zu fertigen, welches beides mit dem Durchschnittsrohertrag der einzelnen Früchte gleichzeitig auf obige Weise durch die Amtsversammlung ꝛc. festgesetzt würde. Aus diesen Daten läßt sich leicht der Durchschnittsrohertrag der einzelnen ganzen Markungen berechnen, und das Ergebniß dieser Berechnungen bildet mit den Durchschnittspreisen, welche von der Amtsversammlung ꝛc. für den Bezirk oder einzelne Abtheilungen desselben bestimmt werden, zu Geld berechnet, die Summe, um welche sich die Gemeinde jedes Jahr versichern muß; wobei ihr übrigens immer noch einiger Spielraum von einer gewissen An-

zahl Procenten auf oder ab gelassen werden könnte. So würde gewiß keiner Gemeinde großes Unrecht geschehen.

Dagegen kann eingewendet werden, der Anbau der Felder einer Gemeinde bleibe sich nicht jedes Jahr gleich, die Zelgen (Fluren) seien ungleich an Größe und Fruchtbarkeit; das Verhältniß des Anbaues der einzelnen Pflanzen ändere sich jährlich, hauptsächlich aber mit der Zeit durch Änderung der ganzen Cultur. Am einfachsten begegne ich den Einwendungen gegen die leichte Ausführbarkeit durch ein Beispiel:

Eine Markung bestehe an verhagelbarer Fläche aus

Äckern	900	Morgen
Gärten	30	—
Ländern	10	—
Hopfengärten	15	—
Weinbergen	110	—

Der Ertrag der Gärten, Länder, Hopfengärten und Weinberge wird nach Morgen und Classen in Geld angeschlagen, dagegen der der Äcker in Früchten und Geld und zwar wäre zunächst folgende Tabelle von den Gemeindecollegien auszufüllen, sobald die Durchschnittspreise für den ganzen Bezirk festgesetzt sind *).

*) Der württemb. Morgen ist $= 1{,}^{2344}$ preuß., der Scheffel $= 3{,}^{2245}$ pr., also 1 Scheff. württ. auf den dortigen Mrg. soviel als $2{,}^{617}$ pr. Sch. auf den pr. Morgen. Rev.

Jährlicher Durchschnittsertrag der ganzen Markung 25,705 fl.

Der jährliche Einbau wechselt folgendermaßen:

1848	wenn die Zelge	A. Winterfeld	= 11450 fl.		
	= = =	B. Sommerfeld	= 8250 =		
	= = =	C. Brachfeld			
		Handelsg.	4200 =		
		Hülsenf.	2100 =		
				: 26,000 fl., über den Durchschn.	
1849	wenn die Zelge	A. Sommerfeld	= 6750 fl.	295 fl.	
	= = =	B. Brachfeld			
		Handelsg.	4480 =		
		Hülsenf.	2030 =		
	= = =	C. Winterfeld	10890 =		
				: 24,150 fl., unter dem Durchschn.	
1850	wenn die Zelge	A. Brachfeld		1555 fl.	
		Handelsg.	3360 fl.		
		Hülsenf.	1610 =		
	= = =	B. Winterfeld	13520 =		
	= = =	C. Sommerfeld	8475 =		
				: 26,965 fl., über den Durchschn.	
				1260 fl.	

Der Werth des zu versichernden Ertrags besteht daher in

aus den Äckern	900 Mrg.	25,705 fl.
= = Gärten	30 Mrg. à 40 fl.	1,200 =
= = Ländern	10 Mrg. à 60 fl.	600 =
= = Weinbergen	1. Classe 50 Mrg. à 80 fl.	4,000 =
= = =	2. Classe 60 Mrg. à 60 fl.	3,600 =
= = Hopfengärten	1. Classe 10 Mrg. à 100 fl.	1,000 =
= = =	2. Classe 5 Mrg. à 80 fl.	400 =
= dem Obst	— 4000 tragbare Bäume	1,600 =
		38,105 fl.

Wenn die Gemeinde ein anderes Wirthschaftssystem eingeführt hätte, so würde dieses der Tabelle II. zu Grunde gelegt. Findet auf Almenden freie Wirthschaft statt, so werden jene besonders aufgeführt. Würde dagegen freie Wirthschaft auf der ganzen Markung betrieben, so bliebe die Tabelle I. dieselbe und nur das auf

Haber; auf 10 Mrg. Brachfeld 2 Mrg. Hülſenfrüchte und 2 Mrg. Handelsgewächſe ꝛc.

Wenn auf der Markung Dreifelderwirthſchaft getrieben wird, ſo haben die Gemeindebehörden zugleich die folgende Tabelle auszufüllen, welche bei einem andern Wirthſchaftsſyſtem anders einzurichten iſt; es genügte aber auch, wenn nur die Morgenzahl überall eingetragen iſt, da ſich der Geldwerth aus der Tabelle I. berechnen läßt.

Tabelle II.

Oberamt X	Gemeinde Y					Markung Z			
Name und Größe der Zelgen	Bodenklaſſe und deren Größe	Im Winterfeld Anbau		Ertrag in Geld	Im Sommerfeld Anbau		Ertrag in Geld	Im Brachfeld Anbau		Ertrag in Geld
			Mrg.	fl.		Mrg.	fl.		Mrg.	fl.
A.	1. Claſſe	Roggen	10	410	Gerſte	100	3700	Handelsg.	40	2800
250 Morgen.	125 Mrg.	Dinkel	115	5635	Haber	25	600	Hülſenf.	30	1050
	2. Claſſe	Roggen	65	2465	Gerſte	25	750	Handelsg.	10	560
	125 Mrg.	Dinkel	60	2940	Haber	100	1700	Hülſenf.	20	560
Summe	250		250	11450		250	6750		100	4970
B.	1. Claſſe	Dinkel	50	2450	Gerſte	50	1850	Handelsg.	40	2800
350 Morgen.	50 Mgr.	"		"				Hülſenf.	10	350
	2. Claſſe	Roggen	105	3465	Gerſte	100	3000	Handelsg.	30	1680
	300 Mgr.	Dinkel	195	7605	Haber	200	3400	Hülſenf.	60	1680
Summe	350		350	13520		350	8250		140	6510
C.	1. Claſſe	Roggen	20	820	Gerſte	175	6475	Handelsg.	60	4200
300 Morgen.	200 Mrg.	Dinkel	180	7360	Haber	25	600	Hülſenf.	60	2100
	3. Claſſe	Roggen	70	1820	Haber	100	1400	"		"
	100 Mrg.	Dinkel	30	870	"		"	"		"
Summe	300		300	10890		300	8475		120	6300
	900			35860			23475			17780

Durchſchnittsertrag des Winterfeldes 11953 fl. 20 kr.
" " Sommerfeldes 7825 fl.
" " Brachfeldes 5926 fl. 40 kr.

Jährlicher Durchſchnittsertrag der ganzen Markung 25,705 fl.

Der jährliche Einbau wechſelt folgendermaßen:

1848 wenn die Zelge	A. Winterfeld	= 11450 fl.			
= = =	B. Sommerfeld	= 8250 =			
= = =	C. Brachfeld				
	Handelsg.	4200 =			
	Hülſenf.	2100 =			
			: 26,000 fl., über den Durchſchn.		
1849 wenn die Zelge	A. Sommerfeld	= 6750 fl.		295 fl.	
= = =	B. Brachfeld				
	Handelsg.	4480 =			
	Hülſenf.	2030 =			
= = =	C. Winterfeld	10890 =			
			: 24,150 fl., unter dem Durchſchn.		
1850 wenn die Zelge	A. Brachfeld			1555 fl.	
	Handelsg.	3360 fl.			
	Hülſenf.	1610 =			
= = =	B. Winterfeld	13520 =			
= = =	C. Sommerfeld	8475 =			
			: 26,965 fl., über den Durchſchn.		
				1260 fl.	

Der Werth des zu verſichernden Ertrags beſteht daher in

aus den Äckern	900 Mrg.	25,705 fl.
= = Gärten	30 Mrg. à 40 fl.	1,200 =
= = Ländern	10 Mrg. à 60 fl.	600 =
= = Weinbergen	1. Claſſe 50 Mrg. à 80 fl.	4,000 =
= = =	2. Claſſe 60 Mrg. à 60 fl.	3,600 =
= = Hopfengärten	1. Claſſe 10 Mrg. à 100 fl.	1,000 =
= = =	2. Claſſe 5 Mrg. à 80 fl.	400 =
= dem Obſt	— 4000 tragbare Bäume . . .	1,600 =
		38,105 fl.

Wenn die Gemeinde ein anderes Wirthſchaftsſyſtem eingeführt hätte, ſo würde dieſes der Tabelle II. zu Grunde gelegt. Findet auf Almenden freie Wirthſchaft ſtatt, ſo werden jene beſonders aufgeführt. Würde dagegen freie Wirthſchaft auf der ganzen Markung betrieben, ſo bliebe die Tabelle I. dieſelbe und nur das auf

ihr ausgedrückte Verhältniß des Anbaus der Früchte würde wahrscheinlich ein anderes werden; statt der Tabelle II. hätte die Gemeinde anzugeben, wie sich das angebaute Land unter die verschiedenen Bodenclassen vertheilt, wieviel Land jeder Classe jedem Gewächse gewidmet ist und wie hoch der Ertrag des Morgens angenommen werden kann.

Auf diese Weise ließe sich der Durchschnitts-Rohertrag der einzelnen Markungen ohne die Anlage eines Rohertragskatasters gewiß so genau als es hier nothwendig ist erheben und diese einfache Methode hätte noch den Vorzug, daß, so wie namhafte Culturveränderungen in einer Gemeinde vorkommen, dieses Rohertrags-Verzeichniß sich von Zeit zu Zeit leicht ändern und revidiren ließe, wobei auch die Fehler der ersten Annahme verbessert werden könnten. Eine solche Revision könnte deßhalb z. B. schon nach den 3 ersten Jahren, dann nach 6 Jahren und dann vielleicht immer später wieder vorgenommen werden.

Um die Freiheit der Einzelnen in Bestimmung der Versicherungssumme weniger zu beschränken, könnte ihnen sowie den ganzen Gemeinden ein Spielraum von 5—10% gestattet werden, was, wenn die verhagelten Markungen in den nächsten Jahren nach dem Hagelschlag mehr zahlen müssen, auf das Ganze von minderem Einfluß wäre.

Eine alljährliche Erneuerung dieses Rohertragsanschlags scheint mir völlig überflüssig, so lange die Culturverhältnisse so ziemlich dieselben bleiben. Bei den unveränderlichen Culturen wie Wein, Hopfen, Gärten und Obst versteht sich dieß ohnehin, aber auch bei den wechselnden Äckern kann man das Verzeichniß so lange behalten, bis eine merkliche Änderung entweder in der Cultur durch Steigerung ꝛc. oder im Verhältniß des Anbaues der einzelnen Pflanzen oder des Wirthschaftssystems oder durch Güterarrondirungen eintritt. Dieser Anschlag des Rohertrags soll ja nur die Basis für die Bestimmung der Versicherungswerthe der Markung bilden, und eben, damit sich die Besitzer nicht strenge an das gegebene Verhältniß des Anbaues der einzelnen Früchte zu halten brauchen, wird ihnen ein Spielraum von 5—10% auf und ab, oder von 10—20% gelassen; er soll der Verwaltung den Maßstab zur Beurtheilung geben, ob sich einzelne Gemeinden nicht zu abweichend hoch oder niedrig versichern. Noch vielmehr könnte die Sache vereinfacht werden, wenn statt der einzelnen genannten

Früchte nur von Winterfrucht, Sommerfrucht (incl. Hülſenfrüchte) und Handelsgewächſen in verſchiedenen Claſſen geſprochen würde. Allein ich wollte dem Fleiß des Einzelnen mehr Recht wiederfahren laſſen; denn der, der ſeine Felder beſſer düngt und baut, wird da häufig höher rentirende Früchte, wie Dinkel, Gerſte ꝛc. bauen können, wo der ſchlechte Wirthſchafter nur Roggen, Haber ꝛc. bauen kann.

6. Die Verwaltung werde bei einer Staatsanſtalt viel zu verwickelt werden.

Der Ausſchuß der V. G. hat ſelbſt die Kammer der Abgeordneten um Verwendung dahin gebeten, „daß zur Vereinfachung „des Geſchäftsgangs, zu der für die Anſtalt höchſt nöthigen Ko„ſtenerſparniß auf dem Wege der Geſetzgebung die Gemeinderäthe „und Bürgerausſchüſſe legitimirt werden, den Beitritt für alle „Feld- und Weinbau treibenden Gemeindeglieder auszuſprechen.“ Es iſt allerdings dieß das beſte Mittel, die Verwaltung einfacher zu machen, und auch die ſtändiſche Commiſſion iſt dieſer Anſicht, obwohl ſie das Mittel wegen des Zwangs nicht will, denn ſie ſagt: „Hat dieſe Anſtalt einmal in einer Gemeinde Wurzel gefaßt, „ſo werden die einzelnen Gemeindemitglieder ſich von ſelbſt zu „einer Geſammtverſicherung heranlaſſen, um ſich die nicht unbe„deutenden Koſten für viele Antragbögen, Verſicherungsurkunden „und Poſtportoerſatz zu erſparen.“ Es wäre nun das Einfachſte, den Gemeinden ihre Geſammtverſicherung mit der Beſchränkung auf den normirten Rohertrag und den gewährten Spielraum gänzlich zu überlaſſen; dann hätte die Verwaltung nur die Vergleichung der Geſammtverſicherungen der Gemeinde mit ihrem normirten Rohertrag zu beſorgen, die Hagelſchadensprotokolle zu revidiren, die Beiträge einzuziehen und zu verwalten, den Schaden zu berechnen, die Entſchädigungen auszutheilen, und die allgemeine Vermögensverwaltung zu beſorgen. Nur im Anfang hätte ſie die Roherträge der Gemeinden und Bezirke zu prüfen, und eben ſo von Zeit zu Zeit deren Reviſionen und Änderungen.

Von den Gemeinden müßte aber dennoch behufs der Austheilung der Entſchädigung, ſo wie der Einziehung der Beiträge und namentlich der Einſchätzung des etwaigen Hagelſchadens eine Aufnahme der einzelnen Grundſtücke ſtattfinden, und zwar bei den ſtändigen Culturen wie Gärten, Ländern, Weinbergen, Hopfen und Obſt gleich Anfangs, bei den Äckern aber alljährlich.

Dieſes Geſchäft kann aber auch durch die tabellariſche Form ziemlich vereinfacht werden, beſonders wenn blos von Winter- und Sommerfrüchten und Handelsgewächſen im Allgemeinen die Rede wäre. Es würde ſehr zweckdienlich ſein, wenn ſich jede Gemeinde ein weiteres Exemplar ihrer Flurkarten vom Kataſter-Bureau anſchaffte, in welchem die verſchiedenen Zelgen und Gewanne und die verſchiedenen Bodenclaſſen, welche doch im Anfang durch die Gemeinden feſtgeſetzt werden müſſen, etwa durch verſchiedene Farben beſtimmt abgegränzt würden; nöthigenfalls kann aber auch das ſchon in jeder Gemeinde vorhandene Exemplar benutzt werden.

In einer Tabelle wird aus dem Güterbuch jedem Gemeindeglied ſein Beſitzthum nach den einzelnen Parzellen nach Nummer, Größe und Bodenclaſſe eingetragen und wenn die Feldbeſtellung im Frühjahr weit genug gediehen iſt, bei einem Durchgang mit den Beſitzern die auf jeder Parzelle ſtehende Frucht und deren Werth nach der Bodenclaſſe eingeſchrieben. Aus der Summe der Angaben für jedes Gemeindeglied ergibt ſich die ganze angebaute Fläche und Verſicherungsſumme der Gemeinde, welche mit dem normirten Rohertrag zu vergleichen iſt. Z. B.

Oberamt Gemeinde Markung

Flur oder Gewand	№	Besitzer oder Nutznießer	Bodenclasse	Dinkel Mrg.	ft.	Roggen Mrg.	ft.	Gerste Mrg.	ft.	Haber Mrg.	ft.	Hülsenfr. Mrg.	ft.	Handelsg. Mrg.	ft.	Berechnung
Brühl	1.	Georg Abele	I.	2	98	"		"		"		"		"		2 Mrg. Dinkel 98 ft.
dto.	7.	dto.	II.	"		3	99	"		3	51	"		"		5 " Roggen 141 "
	9.	dto.	III.	"		2	52	2	60	"	51	"	2	"	210	9 " Gerste 319 "
Burgösch	3.	dto.	II.	"		"		7	259	"		"		"		6 " Haber 102 "
dto.	11.	dto.	I.	"		"		"		"		"		"		2 " Hülsenf. 56 "
dto.	15.	dto.	II.	"		"		2	60	3	51	"	2	"	210	716 ft.
Burgfeld	3.	dto.	II.	"		"		"		"		"		"		à 1% = 7 ft. 10 kr.
dto.	10.	dto.	I.	"		"		"		"	2	56		"		3 Mrg. Handelsgew.
dto.	11.	nicht versicherbar		"		"		"		"		"	3	210		à 2 ft. 220 ft.
dto.	17.	Klee		"		"		"		"		"		"		= 4 ft. 24 kr.
				2	98	5	141	9	319	6	102	2	56	3	210	Summa des Beitrags 11 ft. 46 kr.

Um aber das theuerste Geschäft, die Einschätzung des Schadens abzukürzen, wäre eine zweite Tabelle aus der obigen auszuziehen, und zwar so, daß die 4 ersten Spalten dieselben blieben, nur müßten die Parzellen, abgesehen von ihren Besitzern,

der Nummerreihe nach einander folgen, wenn sie nämlich auch so auf der Karte und den Feldern zweckdienlich aneinander gereiht sind, in die 5te Spalte käme die Morgenzahl der Parzellen; so weit könnte die Tabelle für längeren Gebrauch angelegt werden, wenn nur die Besitzveränderungen eingetragen werden.

Im Fall eines Hagelschlags müßte aber sogleich aus der vorigen Tabelle in die 6te Spalte die auf der Parzelle stehende und nun beschädigte Frucht in ihrem Werth eingetragen werden. Die 7te Spalte füllen die Schätzer theils mit der Größe der verhagelten Fläche, theils mit dem verhagelten Quantum aus; und in der 8ten Spalte wird dann der Geldbetrag aus der vorherigen durch die Verwaltung berechnet. Z. B.

Oberamt | Gemeinde | Markung

Flur oder Gewand	Parzell №	Besitzer	Bodenclasse	Mrg.	Fruchtart	Versicherungswerth	Verhagelt Mrg.	Zehentheiler	Geldbetrag des Schadens	Bem.
			I.	2	Dinkel	fl. 98	1½	2	fl. 14 kr. 6	
Brühl	1.	Georg Abele								
	2.	dto.								
	3.	Ch. Bernhard								
	4.	dto.								
	5.	dto.								
	6.	dto.								
	7.	Georg Abele ꝛc.								

Diese Tabelle, welche also blos vorbereitet zu sein braucht, bis einmal Hagel eintritt, und dann erst in der 6ten Spalte ausgefüllt werden muß, gewährt den Schätzern den Vortheil, daß sie mit derselben in der Hand nicht nur Parzelle um Parzelle, sondern bei gleicher Beschädigung von größerer Ausdehnung viele Parzellen, oft ganze Gewande zusammen schätzen können, so daß dann nur die gleichen Quoten in die Tabelle einzutragen sind.

Da wo der Zehente oder andere Theilgefälle von den Grundeigenthümern oder Pächtern oder der ganzen Gemeinde gepachtet oder wo sie überhaupt fixirt sind, kommen sie bei der Versicherung gar nicht in Betracht, sondern der Grundbesitzer oder Zehentreicher hat ihn mit zu versichern, wo er aber von Berechtigten noch in natura eingezogen wird, hat dieser den zehnten Theil der Einlage von dem Grundstücke, von welchem er den Zehnten zu beziehen hat, zu bezahlen, so wie er auch im Falle des Hagelschlags den zehnten Theil der Entschädigung zu empfangen hat. Wo einzelne Pachtherrschaften bisher ihre Pachtrente versicherten, weil sie dem Pächter im Falle des Unglücks am Pachtgeld Nachlaß schuldig sind, können sie pro rata an der Einlage des Pachtes bezahlen, ähnlich wie die Zehentberechtigten.

Die Beiträge werden wie der Brandschaden von den Steuereinnehmern eingezogen, und mit diesen an dieselbe Casse abgeliefert, wodurch sie als Staatsgelder Portofreiheit genießen; erst bei der Centralcasse würden sie auszuscheiden sein.

So könnte die Verwaltung einfach gemacht werden, und zwar einfacher als bei einer Privatgesellschaft, bei der nicht alle Landwirthe versichert sind, und die sich alljährlich neu bildet.

7. Die Umlage einer Hagelsteuer erzeuge nur böses Blut und Haß gegen die Regierung.

Hiegegen braucht man blos die Gebäudeversicherung anzuführen. Man weiß nichts darüber, ob die Errichtung dieser Zwangsstaatsanstalt einst Haß gegen die Regierung hervorgerufen hat; es wäre aber wünschenswerth, daß alle Steuern so gerne bezahlt würden, wie der Brandschaden, wo jeder Steuernde weiß, was er dafür hat, was nicht bei allen Steuern der Fall ist. Eine Staatsanstalt würde sicherlich vom größten Theile der Landwirthe mit Freuden begrüßt werden, dieß kann man aus den vielen, von allen Gegenden ausgesprochenen Wünschen schließen. Und wenn auch vorerst ein Theil der Landwirthe in den verschonteren Ge-

genden aus Mangel unzufrieden wäre, so wird sich dieß bald geben, wenn sie beim nächsten Hagelschlag finden, daß sie oder andere ihrer Gegend gehörig entschädigt werden.

8. Ein viel gewichtigerer Einwand, ja der triftigste gegen eine Staatszwangsanstalt ist eben der geforderte Zwang; denn wahrlich — ich selbst gebe auch den kleinsten Theil meiner eigenen Freiheit nicht gerne auf, und nur das Resultat meiner Untersuchungen, daß nur auf dem Wege des Zwangs die halbe Bevölkerung des Landes vor Unglücksfällen, die bei der allgemeinen, zunehmenden Verarmung immer schreckender werden, zu bewahren sei, konnten mich dazu bestimmen, für eine Zwangsanstalt in die Schranken zu treten.

Daß der Zwang zur Brandversicherung an seinem Platze sei, damit ist jetzt wohl, nachdem die Wohlthat dieses Instituts sich allgemein bewährt hat, Jedermann einverstanden: die Hagelversicherung hat aber einen ähnlichen Zweck und soll noch größeres Unglück durch Vertheilung tragen helfen. Dessenungeachtet „kann „das Zwangvolle der Brandversicherungsanstalt hier kein Vorbild „geben", wie die ständische Commission im Jahre 1833 sich aussprach. „Da schon jedes Gebäude, wenn es gegen Feuerschaden „versichert ist, ein solideres Mittel für den Credit des Inhabers „darbietet, als wenn es nicht versichert ist, indem es als Pfandobject „durch Feuer . . . ganz verloren gehen kann, so darf aus der „Brandversicherungsanstalt die Nothwendigkeit und das Recht des „Zwangs zu einer Hagelversicherungsanstalt nicht abgeleitet wer„den, weil dort das Capital und hier nur der Ertrag ver„sichert werden soll."

Ich muß gestehen, ich sehe nicht ein, was hier der Unterschied zwischen Capital und Ertrag aus dem Capital ausmachen soll. Es ist in dem abgebrannten Hause und auf dem verhagelten Felde eben ein Werth durch die Elemente zerstört worden, und das wird dem Verunglückten gleich sein, ob dieser Werth Capital oder Zins war, er muß eben, wenn er sein Haus wieder aufbauen oder sein landwirthschaftliches Gewerbe wieder fortsetzen will, wenn er nicht versichert war, ein Capital aufkündigen oder aufnehmen, um ein Haus bauen zu können, oder um Früchte für seinen Unterhalt und zur Saat kaufen, um seine Steuern bezahlen, um die Ausgaben für das nächste Jahr seines Betriebs decken zu können. Soll das Haus blos ein Capital sein, weil

es der Beſitzer verpfändet, oder weil er ein Capital dafür bezahlt hat? Kann denn der Landmann ſein Betriebscapital nicht auch entlehnen müſſen? oder wenn er dieſes nicht thut, muß er nicht auch eigene Capitalien dazu verwenden? Iſt doch oft auf ſehr belaſteten Äckern eine Ernte mehr werth als der ganze nackte Acker! Verdient dieſes Capital nicht eben ſo viele Sicherheit, als das auf ein Haus verwendete, das ſein Beſitzer mehr oder minder vor Feuer ſchützen kann, während auf ſeinem Acker aller Schutz gegen Hagel vergebens iſt?

Wenn das Haus hauptſächlich zur Hebung des Credits verſichert werden muß, ſo wird gewiß der perſönliche Credit des Landwirths dadurch gehoben, wenn ſein Feldertrag gegen Hagel geſichert iſt, während ſonſt ein einziges Gewitter ihn faſt um ſein ganzes Betriebscapital, ja einen Pächter um ſein ganzes Vermögen bringen kann. Der Hausbeſitzer (oder ſein Gläubiger) kann ſein Haus zur Sicherung des Gläubigers weit beſſer verſichern, als ſeinen Acker, da die Feuerverſicherungsgeſellſchaften volle Entſchädigung ausbezahlen können, unſere Hagelverſicherungsgeſellſchaften aber nicht. Und welchen Beſchränkungen, welchem Zwang muß man ſich dieſer Staatsfeuerverſicherung zu lieb nicht unterwerfen! Bei der Hagelverſicherung findet der einzige Zwang zum Beitritt ſtatt, der Landwirth kann ſein Feld nach wie vor bauen wie er will, ſein Haus aber nicht, denn einen großen Theil unſerer läſtigen Feuerpolizeigeſetze hat die Staatsfeuerverſicherung hervorgerufen.

Weiter führt der ſtändiſche Commiſſionsbericht aus: „Durch „die Gewißheit, daß jedes Gebäude gegen Feuersgefahr verſichert „iſt, wird die Luſt des Böſewichts geſchwächt, er ſchadet nur der „ganzen Geſellſchaft, und iſt er ſelbſt Gebäudebeſitzer, auch ſich „ſelbſt.“ Dieſer Schluß ſcheint mir übrigens unrichtig; wie mancher Böſewicht iſt gerade gegen die ganze menſchliche Geſellſchaft erboſ't und freut ſich nun, einen allgemeinen Schaden anzurichten; wie mancher Muthwillige zündet Häuſer an, obwohl er dem Beſitzer keinen beſondern Schaden zufügen will, und vollends wie viele ſetzen ihre eignen Häuſer in Brand, um ſich auf Koſten der ganzen Geſellſchaft zu bereichern. (Vergl. die öffentl. Schluß-Verhandl. der Kreisgerichtshöfe.) Den Hagel kann kein Böſewicht machen.

„Durch die Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit ſchadet der Ge-

„bäudebesitzer seltener sich allein, öfters auch seinen Nachbarn. Und „schon in dieser, nach vielen Erfahrungen unbezweifelten Mög„lichkeit liegt die Verpflichtung eines Beitrags zur Schadloshal„tung oder einer Rechtfertigung zur Zwangsanstalt.“ Da müßte man wenigstens alle einzeln stehende Gebäude, Höfe, Einöden ꝛc. aus dem Zwange lassen! Sagen wir lieber einfach, die Verpflichtung eines Beitrags zur Schadloshaltung liege darin, daß man seinem Nebenmenschen, seinem Mitbürger nicht im Unglück darben lassen solle. Sind doch die Gemeinden auch gezwungen, ihre Armen nicht nur zu unterstützen, sondern auch zu erhalten, und ist jetzt nicht überall die Rede davon, da diese Last einzelne Gemeinden erdrückt, sie aufs ganze Land zu vertheilen? Warum sollen nun, wenn es sich von Verhütung der Armuth handelt, nicht zunächst diejenigen zur Mithülfe gezwungen werden, welche dadurch sich selbst zugleich voraus dieser Ursache entstehender Armuth schützen können, welche den Verunglückten als Berufsgenossen näher stehen als die übrigen Staatsbürger? Gewerbsgenossen sind immer zu Unterstützung der Unglücklichen unter ihnen verpflichtet und wohl auch in Zünften dazu verbunden gewesen. Es gibt Fälle genug, wo Berufsgenossen gezwungen werden, an Instituten Theil zu nehmen, die zu ihrem und der andern Genossen Nutzen sind; müssen doch unsere Staatsdiener auch dem Pensionsinstitut beitreten, muß sogar der Hagestolz für die Unterstützung der Wittwen beitragen; und doch haben wir auch Privatwittwencassen, an denen sich der Staatsdiener betheiligen könnte.

„Man kann Niemand zu seinem eignen Besten zwingen!“ Durch wie viele Gesetze, ja selbst durch die Verfassung zwingt der Staat seine Mitglieder zu dem Besten Aller und zu ihrem eignen! Muß man doch die Grundbesitzer nöthigen, ihre Wege fahrbar zu machen, und sehen sie nicht, wenn diese gemacht sind, größtentheils ein, daß es gut sei? Muß der Staatsbürger doch sein ganzes Eigenthum gegen Entschädigung verlassen, wenn es der allgemeine Nutzen erfordert! Die Polizeistunde will den Bürger zu seinem Besten zur Solidität zwingen. Muß doch der ganze Jaxtkreis an der Eisenbahn zahlen und hat nicht den geringsten Nutzen davon, müssen sogar die Fuhrleute daran zahlen, die durch dieselbe um ihr Brod kommen! Und so könnten der Beispiele noch hunderte angeführt werden.

„Noch nirgends mußte ein Zwang zu Erhaltung von Hagel-

„verſicherungsanſtalten dienen, ſelbſt in abſolut monarchiſchen Staa„ten nicht, wo die freie Bewegung, freier Entſchluß mit den Staats„grundgeſetzen weniger im Einklange ſteht, als in conſtitutionellen „Staaten, als in Württemberg.“ Iſt es denn eine Nothwendigkeit, daß wir in unſern Staatseinrichtungen andern Staaten folgen, dürfen wir niemals mit gutem Beiſpiel voran gehen? müſſen wir immer am Schlepptau gezogen werden? — Weil abſolute Staaten den Zwang am unrechten Orte führen, ſollen wir in unſern conſtitutionellen Staaten ihn auch da nicht einführen, wo er den Gezwungenen allen nützlich iſt? Man gebe uns nur unſre volle verfaſſungsmäßige Freiheit, ſo werden wir auch dieſen Zwang zur Hagelverſicherung und zwar um ſo leichter verſchmerzen!

Eine Hauptfrage iſt nur noch, auf welche Weiſe die Entſchädigungsgelder aufgebracht werden ſollen. Soll die Anſtalt den jährlichen Schaden auf ihre Mitglieder pro rata umlegen, wie den Brandſchaden, oder ſoll ſie ſich jährlich den beſtimmten Durchſchnittsbeitrag bezahlen laſſen? und im letztern Fall, ſoll ſie gleich mit einem Reſervefond auftreten, oder ſich, falls die unglücklichen Jahre zuerſt kommen, durch Nachzahlungen auf die Beiträge oder durch Nachzahlungen an die Beſchädigten in beſſern folgenden Jahren helfen?

a. Betrachten wir zuerſt die Verhältniſſe, wenn der Hagelſchaden jährlich umgelegt würde. Bei Erörterung des Einwandes, daß oft eine 2—3fache Grundſteuer in dieſem Fall umzulegen wäre, wurde nachgewieſen, daß im Durchſchnitt 1,^{810}/$_{0}$ und im äußerſten Fall, wie im Jahr 1846, 3,^{880}/$_{0}$ im ganzen Lande verhagelt ſeien; wenn daher z. B. durchſchnittlich nur 1% Beitrag (vom Getreide) geleiſtet wird, und auch nur 76% (ohne Verwaltungskoſten) entſchädigt werden ſollen, ſo hätte in dieſem extremen Jahre 2,^{540}/$_{0}$, im Jahr 1830 nur ungefähr 0,^{090}/$_{0}$ umgelegt werden müſſen. (Bei voller Entſchädigung 1,^{810}/$_{0}$ Durchſchnittsbeitrag, und im extremen Fall 3,^{880}/$_{0}$, im geringſten ungefähr 0,^{10}/$_{0}$.) Es fände alſo ein Schwanken in den Zahlungen von 0,^{09}—2,^{540}/$_{0}$ oder um mehr als das 30fache ſtatt. Da nun, wie oben gezeigt wurde, durch das Schwanken der Entſchädigungen bei der P. G. die Verſicherten ſehr unangenehm berührt werden, ſo würde dieß auch derſelbe Fall bei dem noch bedeutenderen Schwanken der Einlage ſein, und bei vielen könnte die Beis

treibung der extremen Einlage auf Schwierigkeiten ſtoßen. Bei dem Brandſchaden iſt dieß viel weniger der Fall, da derſelbe in ſeinen Extremen nicht ſo ſehr vom Durchſchnitt abweicht, wie der Hagelſchaden. Dieſer Unannehmlichkeit der Betheiligten bei einer jährlichen Umlage des Schadens tritt aber auf der andern Seite die größere Einfachheit der Verwaltung gegenüber, auch würde die Controle der nicht verhagelten Landwirthe gegen die häufig zu hohen Schadenseinſchätzungen eine regere werden; es würde hier hauptſächlich darauf ankommen, ob dieſe Einfachheit mit jener Unannehmlichkeit im angemeſſenen Verhältniß ſtehe, oder ob dieſe Einfachheit ſich nicht auch auf andere Art erzielen laſſe, weßhalb wir auch die andern Arten von Einrichtungen betrachten wollen. Wenn bei einer beſtimmten Durchſchnittseinlage jährlich doch die gleiche Entſchädigung gereicht werden ſoll, ſo müſſen entweder Nachzahlungen der Beitragenden an die Entſchädigten aus beſſern Jahren ſtattfinden, oder ein Reſervefond vorhanden ſein.

b. Nachzahlungen der Beitragenden würden ebenfalls Schwankungen in den Beiträgen hervorrufen, nur in geringerem Grade. Wenn z. B. 1% als Durchſchnitt bezahlt werden müßte, und der Anfang der Geſellſchaft begänne mit dem unglücklichſten Fall, ſo müßten auch im nächſten Jahr die Einlagen durch die Nachzahlung gleich auf 2,540% geſteigert, alſo reichlich $1\frac{1}{2}$fach mehr bezahlt werden, und das würde die nichteinſichtsvollen Mitglieder wieder beunruhigen; hätte freilich die Geſellſchaft anfangs glückliche Jahre, ſo könnte ſie einen Reſervefond bilden. Es bliebe aber immer das Schickſal der Geſellſchaft dem Zufall überlaſſen.

c. Sicherer wäre es, den Betheiligten, falls ſie nicht aus den feſten Beiträgen voll entſchädigt werden können, für den Reſt Anweiſungen auf künftige beſſere Jahre zugeben. Wäre z. B. das Anfangsjahr wieder das unglücklichſte, ſo könnte bei 1% Einlage ſtatt 76% nur 30% ausbezahlt werden, und wäre alſo den Beſchädigten für 46% Anweiſungen auf die nächſten günſtigeren Jahre auszuſtellen. Dieſe Nachzahlungen hätten weniger Beunruhigendes als die der Beitragenden, da jene ſelbſt im unglücklichſten Falle 30% erhalten würden, und auf die Anweiſungen doch auch etwas zu halten hätten; dem Zufall wäre das Schickſal der Geſellſchaft etwas weniger anheim gegeben, indeſſen würden beide Arten von Nachzahlungen die Verwaltungsgeſchäfte und dadurch deren Koſten namhaft vermehren. Es wäre daher

wohl immer am wünschenswerthesten, wenn die Anstalt gleich mit einem Reservefond beginnen und dadurch eine jährliche bestimmte Einlage und Entschädigung zusichern könnte, dann würde das allgemeine Vertrauen in sie niemals wankend gemacht werden. Hiezu gibt es mehrerlei Wege.

d. Dadurch, daß es bei der Anlage des Staatsfinanzetats zur Gewohnheit geworden ist, die Einnahmeetatssätze niedrig, die Ausgabesätze dagegen hoch zu stellen, was bis auf einen gewissen Grad Sache eines jeden weisen Haushaltes ist, haben wir nach jeder Finanzperiode bedeutende Überschüsse. Nach der Verfassungsurkunde soll, so weit der Ertrag des Kammerguts zu den Staatsausgaben nicht hinreicht, dieses Deficit durch Steuern gedeckt werden. Da nun der Ertrag der indirecten Steuern sich weniger voraus bestimmen läßt, als der der directen, so würden zweckmäßigerweise die ersteren zuerst zur Deckung dieses Deficits beigezogen und erst das jetzt noch Fehlende durch die directen Steuern gedeckt.

Entsteht nun nach abgelaufener Finanzperiode ein Überschuß, weil das Kammergut oder die indirecten Steuern mehr getragen haben, so sind offenbar zur Deckung des Deficits zuviele Steuern, und zwar zunächst zuviele directe Steuern umgelegt worden, und es wäre daher nichts natürlicher, als daß dieses Zuvielbezahlte den Directsteuernden wieder zurückbezahlt oder beim nächsten Etat weniger auf sie umgelegt würde. Es würde daher bei einem Finanzüberschuß von einigen Millionen eine erkleckliche Summe für die Grundsteuerpflichtigen zurückfallen und diese könnte, statt im nächsten Etat an der Grundsteuer abgezogen zu werden, zum Reservefond der Hagelversicherung gebildet werden. So würde außer den Grundbesitzern kein anderer Staatsbürger bei der Hagelversicherung in Mitleidenschaft gezogen und diesen selbst käme dieses lucrum cessans durch die Möglichkeit gleicher Beiträge und sicherer Entschädigung bei der Hagelversicherung dennoch wieder zu gut.

e. Es könnte aber auch der Staat der Anstalt den nöthigen Reservefond gegen Verzinsung leihen, wobei dann der Zins mit den Einlagen umgelegt werden könnte. Tritt dann gleich anfangs das größte Unglück ein, so wird der Reservefond in Anspruch genommen, und in den besseren Jahren wieder gesammelt; sobald er wieder zu entstehen beginnt, wird er natürlich verzinslich angelegt, und seine Activzinsen werden hinzugeschlagen. Da nun ab-

Weinbergen und Obst 1 fl. 48 kr. und von Handelsgewächsen und Hopfen 2 fl. 24 kr. einziehen würde; wenn sie ferner die verhagelten Markungen in den nächsten Jahren so viel % der Normaleinlage weiter zahlen ließe, als der Schaden Procente der Versicherungssumme ausmachte, so könnte sie mit Hülfe eines auf einem der obigen Wege zu bildenden Reservefond von Anfang an 75% Entschädigung sicher entrichten, ihre Verwaltung bestreiten, den Reservefond verzinsen, beziehungsweise tilgen oder gründen; in dem letzten Falle könnten dann später die Einlagen auf 1 fl. 6 kr., 1 fl. 39 kr. und 2 fl. 12 kr. herabgesetzt werden.

Nach den Erfahrungen aus den letzten 20 Jahren sind nie mehr als 3 ungünstige Hageljahre unmittelbar nach einander gefolgt, und da wir jetzt unmittelbar 2 sehr ungünstige Jahre hatten, so ist es wahrscheinlich, daß das nächste nicht sehr ungünstig werde, oder, wenn dieß dennoch geschähe, um so wahrscheinlicher, daß die darauf folgenden nächsten Jahre wieder günstig werden; es wäre also zweckmäßig, eine Zwangsanstalt bald zu begründen.

Die Hannoversche Strandungsordnung von 1846.

Vom
Geheimen Regierungsrathe **Bexing**
zu
Hannover.

Ein Gesetz über Strandungen und Schiffbrüche hat zwar nur für die Küstengegenden Deutschlands unmittelbare Wichtigkeit. Indeß wird das Interesse dafür sich auch in das Binnenland erstrecken. Denn der Blick wendet sich von dort aus gern dem Meere zu; der Zollverein tritt an die Nordsee heran; ein gemeinsames deutsches Seerecht soll bearbeitet werden; in dieses schlägt aber das hier zu besprechende Gesetz ein.

An den Küsten und vorzüglichan den Inseln des Königreichs Hannover gleichwie an den Niederländischen und Oldenburgschen Nordsee-Inseln sind Strandungen und Schiffbrüche leider häufig, bei einzelnen kleinen Inseln so sehr, daß wohl behauptet worden ist, die freilich schwache Bevölkerung derselben sei wesentlich auf den daraus fließenden Erwerb hingewiesen.

Bis zum Jahr 1846 fehlten zureichende Bestimmungen über das bei den Strandungen zu beobachtende Verfahren und über das dabei geltende Recht; Bestimmungen, wie sie zur Sicherung rascher und wirksamer Hülfe sowie zur Verhütung räuberischer Ausbeutung fremden Unglücks nöthig sind.

Für die Küsten der Nachbarländer bestanden solche schon früher; nämlich:

für die Niederlande in dem Handelsgesetzbuch (Wetboek van Koophandel) Art. 545 und folgende, und Anweisung (Instructie nopens het beheer der Strandvondery) vom 9 November 1838.

für Oldenburg in der Strandungsordnung vom 25. Mai 1776,

für Schleswig und Holstein in der Strandordnung vom 30. December 1803.

Zwar waren ebenfalls für das (Hannoversche) Herzogthum Bremen Verordnungen über den Gegenstand am 1. Mai 1724, 16. November 1744, und 4. December 1777 erlassen; auch für das Land Hadeln am 15. November 1800 einige Bestimmungen getroffen; allein diese Vorschriften waren theils nicht erschöpfend, theils nicht mehr passend.

Ferner bestanden für die Hannoversche Provinz Ostfriesland die Bestimmungen über Strandungen in dem dort geltenden Preußischen allg. Landrecht Thl. II. Tit. 15. §§. 80—87*)

*) §. 80. „Die Häfen und Meeresufer und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, sind nach gemeinen Rechten Eigenthum des Staats.

§. 81. Jedoch begiebt sich derselbe des s. g. Strandrechts zum Besten der zur See Verunglückten.

§. 82. Jedes Orts Obrigkeit und die zur Beobachtung des Strandes angesetzten Beamten sind schuldig, dafür zu sorgen, daß gestrandete Sachen gerettet, erhalten und dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

§. 83. Auch keine Privatperson darf solche gestrandete von ihr gefundene Sachen sich anmaßen.

§. 84. Vielmehr sind die von gefundenen Sachen gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§. 85. Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten ein billiges, in den Strandungsordnungen jeder Provinz näher bestimmtes Bergelohn zu entrichten.

§. 86. Gestrandete Sachen, zu welchen sich kein Eigenthümer meldet, gehören dem Staate.

§. 87. Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, behält sich der Staat eben dieses Recht zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen ausdrücklich vor.“ —

Daß im §. 80 Alles was das Meer anspült oder auswirft, allgemein, mithin ohne Unterschied ob ein Eigenthümer sich meldet oder nicht, den Häfen und Meeresufern gleich, für Eigenthum des Staats erklärt wird, ist eine Verkehrtheit, welche mit dem richtigen Grundsatz in §. 86 nicht im Einklang steht, jedoch durch den §. 81, nur in etwas sonderbarer Weise, wieder gut gemacht wird.

und daneben für die Inseln Juist, Norderney, Baltrum, Langeroog, Spikeroog und Borkum sechs verschiedene Verordnungen aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts; allein die Grundsätze, welche das Landrecht giebt, sind unzulänglich und die Verordnungen für die Inseln regeln nur Örtliches.

Es war daher schon längst das Bedürfniß einer Gesetzgebung über Strandungen theils in der Provinz Bremen, theils und vorzüglich in der Provinz Ostfriesland gefühlt, auch von den Ostfriesischen Ständen zu wiederholten Malen, von der allgemeinen Ständeversammlung aber in den Jahren 1825 und 1830 auf solche Gesetzgebung angetragen, indem die allgemeine Ständeversammlung bemerkte: „je häufiger bei der weiten Ausdehnung der Küsten des Königreichs das Verunglücken der Schiffe sich ereigne, desto nothwendiger erscheine eine Gesetzgebung, welche die Eigenthümer der verunglückten Schiffe und Waaren gegen die Entwendungen und Mißbräuche schütze, denen sie bis jetzt, obgleich das Strandrecht nicht mehr gelte, ausgesetzt seien.“

Diesem Antrage (etwas spät) entsprechend, legte die Regierung der Ständeversammlung im Februar 1846 den Entwurf zu einer Strandungsordnung vor und rechtfertigte, dem Ostfriesischen Wunsche nach einer Ostfriesischen Strandungsordnung gegenüber, die Allgemeinheit der Gesetzgebung damit, daß nur auf solchem Wege zu gleichmäßigen Grundsätzen zu gelangen, diese aber nothwendig seien, und provinzielle Verschiedenheiten nicht entgegenständen, zumal das den Ostfriesischen Inseln Eigenthümliche auch in einem allgemeinen Gesetze recht wohl gewahrt werden könne. Es ward von der Regierung ferner bemerkt, daß bei der Bearbeitung des Gesetzes außer den einheimischen Vorschriften die oben erwähnten Gesetze für die Niederlande, Oldenburg, Schleswig und Holstein, die Strandungsordnungen für Ostpreußen vom 10. November 1728, für Westpreußen vom 31. December 1801, für Pommern vom 4. April 1743, und die Bestimmungen des Schwedisch-Pommerschen Seerechts vom 15. Februar 1805 Abth. V. Cap. 1 berücksichtigt worden, indem thunlichste Übereinstimmung in den Grundsätzen hier offenbar wünschenswerth sei.

Die Regierung hatte hierin so sehr recht, daß man, weitergehend, wünschen muß, es möchten die wesentlichen Grundsätze über das bei Strandungen geltende Recht für alle deutschen Kü-

Weinbergen und Obst 1 fl. 48 kr. und von Handelsgewächsen und Hopfen 2 fl. 24 kr. einziehen würde; wenn sie ferner die verhagelten Markungen in den nächsten Jahren so viel % der Normaleinlage weiter zahlen ließe, als der Schaden Procente der Versicherungssumme ausmachte, so könnte sie mit Hülfe eines auf einem der obigen Wege zu bildenden Reservefond von Anfang an 75% Entschädigung sicher entrichten, ihre Verwaltung bestreiten, den Reservefond verzinsen, beziehungsweise tilgen oder gründen; in dem letzten Falle könnten dann später die Einlagen auf 1 fl. 6 kr., 1 fl. 39 kr. und 2 fl. 12 kr. herabgesetzt werden.

Nach den Erfahrungen aus den letzten 20 Jahren sind nie mehr als 3 ungünstige Hageljahre unmittelbar nach einander gefolgt, und da wir jetzt unmittelbar 2 sehr ungünstige Jahre hatten, so ist es wahrscheinlich, daß das nächste nicht sehr ungünstig werde, oder, wenn dieß dennoch geschähe, um so wahrscheinlicher, daß die darauf folgenden nächsten Jahre wieder günstig werden; es wäre also zweckmäßig, eine Zwangsanstalt bald zu begründen.

im Gesetze ausdrücklich hat ausgesprochen zu werden brauchen, in dem vielmehr seine Anwendung in den Einzelbestimmungen genügt hat.

Die Strandungsordnung beruht ferner auf den Grundsätzen:

daß die See- und Strom-Anwohner zur Hülfleistung schuldig sind, und

daß sie dafür einen entsprechenden Lohn zu begehren haben.

Indem das Gesetz die Verpflichtung zur Hülfleistung ausspricht, erhebt es eine sittliche Pflicht zur Rechtspflicht. Dies bildet, da nicht ein Unterlassen, sondern ein Handeln in Frage steht, eine Ausnahme. Allein sie rechtfertigt sich, — abgesehen davon, daß der Satz schon im älteren Rechte liegt — durch die Nothwendigkeit, ist den Vorschriften über Hülfe bei Feuer- und Wasser-Gefahr entsprechend, auch der s. g. Landfolgepflicht in manchen Anwendungen der letzteren ähnlich.

Der Grundsatz bedingt aber, soll Unbilligkeit abgewendet und gehörige Befolgung gesichert sein, den ferneren obigen Grundsatz gebührenden Lohnes.

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu dem näheren Inhalte des Gesetzes, so ist zunächst hervorzuheben, daß dasselbe sich nicht auf Strandungen und Schiffbrüche an den Seeküsten beschränkt, sondern sich auch auf die Stromufer erstreckt. Dies ist für nöthig gehalten, weil auch hier auf den langen Stromstrecken der Elbe, Weser und Ems, auf welchen See-Schifffahrt stattfindet, gleiche Gründe ein gleiches Recht erheischen. Es könnte scheinen, daß hier eine Grenze, namentlich die zu ziehen sei, daß das Gesetz so weit gelte, als in den Strömen Ebbe und Fluth stattfinde, womit denn die Grenze zwischen Meerfahrt und Stromfahrt annähernd zusammentreffen würde. Allein dies empfiehlt sich nicht, weil auch für die, der Flußschifffahrt dienenden Strecken der genannten Ströme bis zum Fluthgebiete sowie für andere schiffbare Flüsse Vorschriften über Rettung und Bergung für Fälle, wo Schiffe verunglücken, nützlich und, was die Elbe anlangt, schon nach dem Art. 29. der Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1823, welcher nähere Vorschriften für Rettung und Sicherung verunglückter Schiffe in Aussicht stellt, nöthig sind.

Über die Pflicht zur Hülfleistung und über das Ver-

für die Niederlande in dem Handelsgesetzbuch (Wetboek van Koophandel) Art. 545 und folgende, und Anweisung (Instructie nopens het beheer der Strandvondery) vom 9 November 1838.

für Oldenburg in der Strandungsordnung vom 25. Mai 1776,

für Schleswig und Holstein in der Strandordnung vom 30. December 1803.

Zwar waren ebenfalls für das (Hannoversche) Herzogthum Bremen Verordnungen über den Gegenstand am 1. Mai 1724, 16. November 1744, und 4. December 1773 erlassen; auch für das Land Hadeln am 15. November 1800 einige Bestimmungen getroffen; allein diese Vorschriften waren theils nicht erschöpfend, theils nicht mehr passend.

Ferner bestanden für die Hannoversche Provinz Ostfriesland die Bestimmungen über Strandungen in dem dort geltenden Preußischen allg. Landrecht Thl. II. Tit. 15. §§. 80—87*)

*) §. 80. „Die Häfen und Meeresufer und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, sind nach gemeinen Rechten Eigenthum des Staats.

§. 81. Jedoch begiebt sich derselbe des s. g. Strandrechts zum Besten der zur See Verunglückten.

§. 82. Jedes Orts Obrigkeit und die zur Beobachtung des Strandes angesetzten Beamten sind schuldig, dafür zu sorgen, daß gestrandete Sachen gerettet, erhalten und dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

§. 83. Auch keine Privatperson darf solche gestrandete von ihr gefundene Sachen sich anmaßen.

§. 84. Vielmehr sind die von gefundenen Sachen gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§. 85. Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten ein billiges, in den Strandungsordnungen jeder Provinz näher bestimmtes Bergelohn zu entrichten.

§. 86. Gestrandete Sachen, zu welchen sich kein Eigenthümer meldet, gehören dem Staate.

§. 87. Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, behält sich der Staat eben dieses Recht zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen ausdrücklich vor.“ —

Daß im §. 80 Alles was das Meer auspült oder auswirft, allgemein, mithin ohne Unterschied ob ein Eigenthümer sich meldet oder nicht, den Häfen und Meeresufern gleich, für Eigenthum des Staats erklärt wird, ist eine Verkehrtheit, welche mit dem richtigen Grundsatz in §. 86 nicht im Einklang steht, jedoch durch den §. 81, nur in etwas sonderbarer Weise, wieder gut gemacht wird.

und daneben für die Inseln Juist, Norderney, Baltrum, Langeroog, Spikeroog und Borkum sechs verschiedene Verordnungen aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts; allein die Grundsätze, welche das Landrecht giebt, sind unzulänglich und die Verordnungen für die Inseln regeln nur Örtliches.

Es war daher schon längst das Bedürfniß einer Gesetzgebung über Strandungen theils in der Provinz Bremen, theils und vorzüglich in der Provinz Ostfriesland gefühlt, auch von den Ostfriesischen Ständen zu wiederholten Malen, von der allgemeinen Ständeversammlung aber in den Jahren 1825 und 1830 auf solche Gesetzgebung angetragen, indem die allgemeine Ständeversammlung bemerkte: „je häufiger bei der weiten Ausdehnung der Küsten des Königreichs das Verunglücken der Schiffe sich ereigne, desto nothwendiger erscheine eine Gesetzgebung, welche die Eigenthümer der verunglückten Schiffe und Waaren gegen die Entwendungen und Mißbräuche schütze, denen sie bis jetzt, obgleich das Strandrecht nicht mehr gelte, ausgesetzt seien."

Diesem Antrage (etwas spät) entsprechend, legte die Regierung der Ständeversammlung im Februar 1846 den Entwurf zu einer Strandungsordnung vor und rechtfertigte, dem Ostfriesischen Wunsche nach einer Ostfriesischen Strandungsordnung gegenüber, die Allgemeinheit der Gesetzgebung damit, daß nur auf solchem Wege zu gleichmäßigen Grundsätzen zu gelangen, diese aber nothwendig seien, und provinzielle Verschiedenheiten nicht entgegenständen, zumal das den Ostfriesischen Inseln Eigenthümliche auch in einem allgemeinen Gesetze recht wohl gewahrt werden könne. Es ward von der Regierung ferner bemerkt, daß bei der Bearbeitung des Gesetzes außer den einheimischen Vorschriften die oben erwähnten Gesetze für die Niederlande, Oldenburg, Schleswig und Holstein, die Strandungsordnungen für Ostpreußen vom 10. November 1728, für Westpreußen vom 31. December 1801, für Pommern vom 4. April 1743, und die Bestimmungen des Schwedisch-Pommerschen Seerechts vom 15. Februar 1805 Abth. V. Cap. 1 berücksichtigt worden, indem thunlichste Übereinstimmung in den Grundsätzen hier offenbar wünschenswerth sei.

Die Regierung hatte hierin so sehr recht, daß man, weitergehend, wünschen muß, es möchten die wesentlichen Grundsätze über das bei Strandungen geltende Recht für alle deutschen Kü-

sten dieselben sein und in dem zu bearbeitenden deutschen Seerecht ihre Stelle finden.

Die allgemeine Ständeversammlung stimmte sowohl in den Grundsätzen als in der Entwickelung welche diese gefunden, den Ansichten der Regierung bei (mit einigen nicht erheblichen Änderungen in Einzelnheiten) und der Entwurf ward am 24. Junius 1846 Gesetz.

Das Strandrecht, dessen die Ständeversammlung in dem oben angeführten Schreiben erwähnt, besteht nach uraltem sehr verbreiteten Gewohnheits-Recht oder Unrechte darin, daß bei Strandungen Schiff und Ladung dem Strande verfallen, mithin den Küstenbewohnern oder dem Strandherrn zu Theil werden.

Dieses Strandrecht ward in älterer Zeit auch an den deutschen Küsten der Nordsee geübt. Allein schon in der peinlichen Gerichtsordnung von 1532 Art. 218 ist die Gewohnheit: „daß so ein Schiffmann mit seinem Schiffe verfäret und schiffbrüchig würde, er alsdann der Obrigkeit desselbigen Orts mit Schiff, Leib und Gütern verfallen sei" — als eine „böse und unvernünftige" bezeichnet und „aus kaiserlicher Macht aufgehoben, vernichtet und abgethan."

Mag auch dieser reichsgesetzlichen Bestimmung (gleich so vielen anderen) bei schwach begründeter Rechtssicherheit nicht aller Orten sofort Folge gegeben sein, wie schon aus manchen späteren, dasselbe Ziel verfolgenden, Bestimmungen in Staatsverträgen und in landesherrlichen Erlassen hervorgeht, so ist doch ein Strandrecht in dem angedeuteten Sinne an den Küsten des Königreichs schon seit langer Zeit nicht mehr in Übung gewesen. Namentlich ward für Ostfriesland durch die oben angeführte Bestimmung im Preußischen Allgem. Landrecht, daß der Staat sich des Strandrechts zum Besten der zur See Verunglückten begebe, etwas Neues nicht herbeigeführt.

Die Hannoversche Strandungsordnung beruht daher selbstredend nicht auf dem s. g. Strandrechte, sondern auf dem Grundsatze:

daß die Eigenthumsverhältnisse durch die Strandung keine Änderung erleiden —

einem Satze, welcher so sehr aus allgemeinen Rechtsregeln hervorgeht, daß er weder einer weiteren Begründung bedarf, noch

im Gesetze ausdrücklich hat ausgesprochen zu werden brauchen, in dem vielmehr seine Anwendung in den Einzelbestimmungen genügt hat.

Die Strandungsordnung beruht ferner auf den Grundsätzen:

daß die See- und Strom-Anwohner zur Hülfleistung schuldig sind, und

daß sie dafür einen entsprechenden Lohn zu begehren haben.

Indem das Gesetz die Verpflichtung zur Hülfleistung ausspricht, erhebt es eine sittliche Pflicht zur Rechtspflicht. Dies bildet, da nicht ein Unterlassen, sondern ein Handeln in Frage steht, eine Ausnahme. Allein sie rechtfertigt sich, — abgesehen davon, daß der Satz schon im älteren Rechte liegt — durch die Nothwendigkeit, ist den Vorschriften über Hülfe bei Feuer- und Wasser-Gefahr entsprechend, auch der s. g. Landfolgepflicht in manchen Anwendungen der letzteren ähnlich.

Der Grundsatz bedingt aber, soll Unbilligkeit abgewendet und gehörige Befolgung gesichert sein, den ferneren obigen Grundsatz gebührenden Lohnes.

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu dem näheren Inhalte des Gesetzes, so ist zunächst hervorzuheben, daß dasselbe sich nicht auf Strandungen und Schiffbrüche an den Seeküsten beschränkt, sondern sich auch auf die Stromufer erstreckt. Dies ist für nöthig gehalten, weil auch hier auf den langen Stromstrecken der Elbe, Weser und Ems, auf welchen See-Schifffahrt stattfindet, gleiche Gründe ein gleiches Recht erheischen. Es könnte scheinen, daß hier eine Grenze, namentlich die zu ziehen sei, daß das Gesetz so weit gelte, als in den Strömen Ebbe und Fluth stattfinde, womit denn die Grenze zwischen Meerfahrt und Stromfahrt annähernd zusammentreffen würde. Allein dies empfiehlt sich nicht, weil auch für die, der Flußschifffahrt dienenden Strecken der genannten Ströme bis zum Fluthgebiete sowie für andere schiffbare Flüsse Vorschriften über Rettung und Bergung für Fälle, wo Schiffe verunglücken, nützlich und, was die Elbe anlangt, schon nach dem Art. 29. der Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1823, welcher nähere Vorschriften für Rettung und Sicherung verunglückter Schiffe in Aussicht stellt, nöthig sind.

Über die Pflicht zur Hülfleistung und über das Ver-

auch nach Aufhebung des älteren ſtrengeren Strandrechts der Grundſatz bei Kraft geblieben, daß das Strandgut, zu welchem ein Eigenthümer nicht ermittelt wird, als herrenloſes Gut dem Landesherrn verfällt; ein Grundſatz, welcher auch im Preußiſchen allgemeinen Landrecht a. a. O. anerkannt iſt. Indeſſen iſt für Oſtfriesland durch eine fürſtliche Verordnung vom 21. Februar 1711 beſtimmt, daß die dem Landesherrn aus Strandgütern zukommenden Gelder zur Bildung einer Stiftung für milde Zwecke, der noch jetzt beſtehenden ſogenannten Armen-Strandkaſſe, beſtimmt ſein ſollen. Dieſe Oſtfrieſiſche Beſtimmung iſt, gewiß mit Recht, auf das Königreich ausgedehnt.

Das Geſetz enthält in einem ferneren Abſchnitt (Artikel 51 bis 59) Vorſchriften über ſeetriftige Schiffe und Güter, Seeauswurf und Strandleichen, aus welchen Folgendes hervorzuheben iſt:

„Aus einem in offener See von der Mannſchaft verlaſſenen Schiffe, aus einem Schiffe, welches zwar noch bemannt, jedoch in einem ſolchen Zuſtande in der See treibend angetroffen wird, daß die Einbringung in einen Hafen unmöglich iſt und aus einem Schiffe, welches auf einer vom Strande auch zur Ebbezeit getrennten Sandbank ſo feſtſitzt, daß es nicht wieder flott gemacht werden kann, darf, auch ohne Anordnung eines Strandvogts, Jeder retten und bergen, ſo weit dies bei noch bemannten Schiffen verlangt wird und das Schiff nicht ſchon von anderen Bergern geſetzmäßig beſetzt iſt. Das Geborgene iſt ſo ſchleunig als thunlich nach dem nächſt erreichbaren Küſtenpunkte zu ſchaffen und dort zum geſetzmäßigen Verfahren abzuliefern.“

„Seetriftige Güter, d. h. in fremdem Beſitz geweſene Gegenſtände, welche in der See oder auf Strömen treibend gefunden werden, dürfen von Jedem aufgefangen werden und ſind dem Vorſtande entweder des Orts, wo zunächſt angelegt wird, oder des Heimathhafens, und zwar ſofort nach der Landung zum weiteren Verfahren abzuliefern.“

„Wer See- oder Strom-Auswurf, d. h. in fremden Beſitz geworfene Gegenſtände findet, welche von der See oder dem Strome an's Land geſpült ſind, hat das Gefundene ſofort der Obrigkeit abzuliefern.“

„Bei ſeetriftigem Gut und bei See-Auswurf iſt ſo wie bei

daher auch gebührenden Lohn. Sichere Aussicht darauf spornt zu raſcher, kräftiger Hülfe, hält auch wirkſamer als Strafbeſtimmungen von Veruntreuungen und Räubereien ab.

Nun hat von Alters her, wo nicht das Strandrecht ausgeübt iſt, nach einem nicht bloß an den deutſchen Küſten geltenden ſeerechtlichen Grundſatze der Bergelohn in der Regel in einem Drittel des Geborgenen beſtanden. Dieſer Verhältnißtheil pflegt auch da zur Anwendung zu kommen, wo die Geſetze, wie in Niederland und Oldenburg, die Feſtſtellung des Bergelohnes billigrichterlichem Ermeſſen überlaſſen, oder, wie die Strandordnungen für Schleswig und Holſtein, für Oſtpreußen und Weſtpreußen, neben jenem Ermeſſen ein Drittel als höchſten Betrag zulaſſen.

In Oſtfriesland hatte ſchon vor dem Erlaſſe der Hannoverſchen Strandungsordnung, obgleich es an einer geſetzlichen Beſtimmung mangelte, der Bergelohn in der Regel ein Drittel betragen, jedoch bei der Bergung aus ſeetriftigen Schiffen und aus ſolchen, welche auf Seebänken entfernt vom Strande feſtſitzend betroffen werden, gewöhnlich in der Hälfte beſtanden.

Wenn nun die Hannoverſche Strandungsordnung die Feſtſtellung des Bergelohnes bei dem Mangel eines Vergleichs dem obrigkeitlichen Ermeſſen überläßt und ein Drittel — ausnahmsweiſe die Hälfte — als höchſten Satz aufſtellt, ſo iſt von der Regierung dafür angeführt worden: Unbedingte Feſtſtellung des Bergelohnes auf ein Drittel ſcheine unthunlich. Denn vorerſt könne das Strandgut ſehr koſtbar ſein, folglich der Bergelohn zu hoch ausfallen. Ferner ſei in manchen Fällen Anſtrengung und Gefahr bei der Bergung nicht ſehr bedeutend, in anderen Fällen dagegen ungemein groß.

Dies iſt offenbar richtig. In Fällen, wo die Gefahr ungewöhnlich groß iſt, namentlich wenn bei hochgehender See die Strandung an einer vom Strande entfernten Bank ſich ereignet hat, iſt die Aufſtellung einer Vergütung bis zur Hälfte des Geborgenen ſicher gerechtfertigt. Die Ausſicht auf einen ſolchen Lohn gereicht zum Nutzen der Verunglückten ſelbſt.

Es muß überhaupt berückſichtigt werden, daß Schiff und Ladung faſt immer gegen Seegefahr verſichert ſind. Dadurch rechtfertigt ſich zwar ein übertriebener Bergelohn nicht, denn die Verſicherer ſollen ſo wenig wie die Eigner verkürzt werden. Allein bei dem hiernach vielleicht verminderten Intereſſe des Schiffs-

weſen, auch zugleich das Geborgene keinen beträchtlichen Werth hat, ausnahmsweiſe bis zur Hälfte des Werths ſteigen. Der Werth beſtimmt ſich, wenn ein Verkauf ſtattgefunden, nach dem Erlöſe, ſonſt nach einer Schätzung unter Abzug der Bergekoſten."

„Der Hülflohn iſt beim Mangel eines Vergleichs nach den oben bemerkten Umſtänden und nach dem Maße der Gefahr, in welcher das Schiff ſich befunden hat, billig mäßig durch die Obrigkeit feſtzuſtellen und darf nicht in Verhältnißtheilen vom Werthe des Gutes beſtehen."

„Der Lohn iſt in Gelde zu entrichten; nur ausnahmsweiſe darf Naturalvergütung obrigkeitlich zugelaſſen werden."

„Der Bergelohn und Hülflohn iſt von der Obrigkeit nach Kopftheilen unter die bei der Rettung beſchäftigt geweſene Mannſchaft zu vertheilen. Dem der die Rettung geleitet hat, kann ein doppelter Theil zugebilligt werden. Außerdem kann denjenigen, welche ſich bei der Rettung der Schiffsmannſchaft ausgezeichnet und denjenigen, welche behuf der Rettung Schiffe, Fuhrwerke oder Pferde hergegeben haben, eine Belohnung an dem Bergelohne vorab bewilligt werden."

„Auf den Oſtfrieſiſchen Inſeln bleibt es bei dem Herkommen (ſo weit dies beſteht), wonach bei Strandungen an den Inſelſtränden der Bergelohn und Hülflohn auf ſämmtliche Haushaltungen, ſo wie auf Kirchen- und Armenkaſſe vertheilt wird."

„Für Bergung des ſeetriftigen Gutes und des See- und Strom-Auswurfs hat der Berger Fundlohn anzuſprechen; dieſer iſt nöthigenfalls obrigkeitlich feſtzuſtellen, er ſoll ein Drittel vom Werthe des Gefundenn nicht überſteigen. Iſt das Gefundene nicht mehr als zehn Thaler werth und wird kein Eigenthümer ermittelt, ſo iſt es dem Finder ganz zu überweiſen. Auch bei Werthvollerem, zu welchem kein Eigenthümer ermittelt wird, hat der Finder wenigſtens auf dieſen Betrag Anſpruch. Gefundene Schiffstrümmer und Anker ſind, wenn kein Eigenthümer ermittelt wird, ebenfalls dem Finder zu überweiſen." —

Es iſt ſchon oben bei der Darlegung der leitenden Grundſätze bemerkt worden, daß, wenn eine geſetzliche Verpflichtung zur Hülfe ſtattfinden ſoll, zugleich die Leiſtung einer Vergütung vorgeſchrieben werden muß.

Karg darf dieſe nicht ſein. Denn die Rettung iſt gewöhnlich mit großer Anſtrengung oft mit Lebensgefahr verknüpft, verdient

daher auch gebührenden Lohn. Sichere Aussicht darauf spornt zu raſcher, kräftiger Hülfe, hält auch wirkſamer als Strafbeſtimmungen von Veruntreuungen und Räubereien ab.

Nun hat von Alters her, wo nicht das Strandrecht ausgeübt iſt, nach einem nicht bloß an den deutſchen Küſten geltenden ſeerechtlichen Grundſatze der Bergelohn in der Regel in einem Drittel des Geborgenen beſtanden. Dieſer Verhältnißtheil pflegt auch da zur Anwendung zu kommen, wo die Geſetze, wie in Niederland und Oldenburg, die Feſtſtellung des Bergelohnes billigrichterlichem Ermeſſen überlaſſen, oder, wie die Strandordnungen für Schleswig und Holſtein, für Oſtpreußen und Weſtpreußen, neben jenem Ermeſſen ein Drittel als höchſten Betrag zulaſſen.

In Oſtfriesland hatte ſchon vor dem Erlaſſe der Hannoverſchen Strandungsordnung, obgleich es an einer geſetzlichen Beſtimmung mangelte, der Bergelohn in der Regel ein Drittel betragen, jedoch bei der Bergung aus ſeetriftigen Schiffen und aus ſolchen, welche auf Seebänken entfernt vom Strande feſtſitzend betroffen werden, gewöhnlich in der Hälfte beſtanden.

Wenn nun die Hannoverſche Strandungsordnung die Feſtſtellung des Bergelohnes bei dem Mangel eines Vergleichs dem obrigkeitlichen Ermeſſen überläßt und ein Drittel — ausnahmsweiſe die Hälfte — als höchſten Satz aufſtellt, ſo iſt von der Regierung dafür angeführt worden: Unbedingte Feſtſtellung des Bergelohnes auf ein Drittel ſcheine unthunlich. Denn vorerſt könne das Strandgut ſehr koſtbar ſein, folglich der Bergelohn zu hoch ausfallen. Ferner ſei in manchen Fällen Anſtrengung und Gefahr bei der Bergung nicht ſehr bedeutend, in anderen Fällen dagegen ungemein groß.

Dies iſt offenbar richtig. In Fällen, wo die Gefahr ungewöhnlich groß iſt, namentlich wenn bei hochgehender See die Strandung an einer vom Strande entfernten Bank ſich ereignet hat, iſt die Aufſtellung einer Vergütung bis zur Hälfte des Geborgenen ſicher gerechtfertigt. Die Ausſicht auf einen ſolchen Lohn gereicht zum Nutzen der Verunglückten ſelbſt.

Es muß überhaupt berückſichtigt werden, daß Schiff und Ladung faſt immer gegen Seegefahr verſichert ſind. Dadurch rechtfertigt ſich zwar ein übertriebener Bergelohn nicht, denn die Verſicherer ſollen ſo wenig wie die Eigner verkürzt werden. Allein bei dem hiernach vielleicht verminderten Intereſſe des Schiffs-

führers wird ein bei Anderen durch guten Lohn geweckter Trieb zu kräftiger Hülfe und treuer Bergung für die Versicherungsgesellschaften nur ersprießlich sein.

Wie sehr übrigens in früherer Zeit die Strandungen als Erwerbsquelle behandelt worden sind, geht daraus hervor, daß in Ostfriesland die Angestellten, hoch und niedrig, welche irgend Geschäfte in Bezug auf Strandungen zu besorgen haben konnten, namentlich die Mitglieder der vormaligen Kriegs- und Domänencammer, die Amtmänner, die Rentmeister und Vögte jeder einen Theil vom Bergelohne gleich dem Antheile, welcher auf jeden der Berger (auf den Ostfriesischen Inseln auf jeden Haushalt) fiel, bezogen. Diese s. g. Beamten-Portionen, 22 an der Zahl, im Jahre 1819 der Armen-Strandkasse überwiesen, später zur Königlichen Kasse gezogen, sind durch die Strandungsordnung aufgehoben. Gewiß mit Recht, denn durch diese Portionen, welche in gewisser Beziehung die Ausübung eines versteckten Strandrechts enthielten, ward der Bergelohn für die Berger bedeutend vermindert und zwar in sehr verschiedenem oft unbilligem Maße, je nachdem die Zahl der Berger und die danach sich bestimmende Zahl der Antheile groß oder klein war.

Die Strandungsordnung stellt endlich in den Artikeln §. 81 bis 83 Strafbestimmungen auf. Es werden nämlich Übertretungen des Gesetzes nach ihrer Schwere, vorbehältlich des Schadenersatzes, mit Geldbuße bis zu 50 Rthl. oder Gefängniß bis zu vier Wochen bedroht, und es wird ferner ausgesprochen, daß daneben bei gesetzwidriger Bergung der Anspruch auf Bergelohn und Hülflohn verwirkt werde zu Gunsten der Armenkasse des Orts der Übertretung.

Enthält die Handlung zugleich die Übertretung eines sonstigen criminellen oder polizeilichen Strafgesetzes, so kommt die dadurch verwirkte Strafe zur Anwendung. —

Das Gesetz hat sich in der Anwendung bewährt. Daß es aber aller Orten von Allen in allen seinen Theilen vollkommen befolgt worden sei, wird es so wenig wie andere Gesetze von sich rühmen können.

Das
statiſtiſche Bureau Preußens
unter Dieterici,

und ſeine Veröffentlichungen, namentlich in Bezug auf die Städteverhältniſſe des Preußiſchen Staats.

Über das ſtatiſtiſche Bureau des Preußiſchen Staats befindet ſich in Rau's und Hanſſen's Archiv der politiſchen Ökonomie (Neue Folge, 4ter Bd., Heidelberg 1846. S. 329) ein ausführlicher Aufſatz, der die Geſchichte und Ausbildung deſſelben von den Stiftern Stein und Hardenberg her bis zur neueſten Zeit, und die Wirkſamkeit deſſelben unter ſeinen verdienſtvollen Directoren Hoffmann und Dieterici charakteriſirt. Der Aufſatz geht dann zu näheren Mittheilungen über das damals erſchienene Werk Dietericis: „Die ſtatiſtiſchen Tabellen des Preußiſchen Staats nach „der amtlichen Aufnahme des Jahrs 1843. Berlin „1845. 4. (243 S.). 2 Aufl." über, in welchem dieſes ſtatiſtiſche Material zum erſten Male vollſtändig der Öffentlichkeit übergeben wurde. Neben dieſen, für eine größere wiſſenſchaftliche Verbreitung werthvollen Mittheilungen entſcheidender Momente und Reſultate, auf welche hier zurückgewieſen werden kann, giebt Hanſſen darin ferner mancherlei weſentliche Fingerzeige, deren Mitbeachtung für die Folge in der That gewünſcht werden mußte. — Was die amtlichen Aufnahmen des Jahrs 1846, in welchem wieder der 3jährige Zählungs-Turnus vollendet war, anlangt, ſo war die beabſichtigte Ausarbeitung einer gleichartigen ebenſo vollſtändigen Aufſtellung, wie die für 1843, auszuführen noch nicht möglich geweſen, als die drängenden Ereigniſſe des Jahrs 1848 eintraten, und beſonders in Bezug auf die damals brennenden Fragen über Normirung der Volksvertretung es als unabweisliches Bedürfniß erſcheinen ließen, gleich damals ſofort die wichtigſten Reſultate über die Bevölkerung des Preußiſchen

Staats nach der letzten Zählung zu veröffentlichen, und hiebei die erſte Möglichkeit darzubieten, durch manche bisher unbekannte Zahlenverhältniſſe ein richtiges Urtheil über ſchwebende Verfaſſungsfragen zu bilden. Dieſem politiſchen Anlaſſe verdankt eine höchſt werthvolle kleine Druckſchrift ihr Entſtehn, welche in nur 10 Blättern in 4to unter dem Titel: „Die Bevölkerung des Preußiſchen Staats nach der amtlichen Aufnahme des Jahrs 1846 von Dieterici" noch in der erſten Hälfte des Jahrs 1848 zu Berlin erſchien. Die geſtellte Aufgabe, in geringem Umfange doch alle Hauptzahlen über die Bevölkerungsverhältniſſe des Staats klar zu gruppiren, um dadurch die wichtigſten Fragen über Volksvertretung und Verfaſſung genügend beantwortet zu ſehn, ſoweit es dabei auf numeriſche Betrachtung ankam, iſt darin ganz trefflich gelöſt; und wenn auch der Anlaß zu dieſer Arbeit ein augenblicklicher war, ſo hat dieſe Arbeit doch einen Werth, der weit über dieſe augenblickliche Beſtimmung hinausgeht, für welche ſie zunächſt berechnet war, und welche ſie unbezweifelt vollſtändig erreicht hat. — Es drängt ſich dabei nachträglich der Gedanke auf, wie höchſt weſentlich, und von vielleicht unabſehbaren Folgen es geweſen ſein würde, wenn derſelben Schrift damals noch einige ſtatiſtiſche Notizen über die Nationalitätsverhältniſſe des Preußiſchen Staats in ſeinen öſtlichen Theilen, namentlich in Lithauen, Oſt- und Weſt-Preußen, Netzdiſtrict, und Poſen, oder — wie die officielle Bezeichnung lautet — in den beiden Provinzen Preußen und Poſen, beigegeben worden wären. Als damals beſonders die Poſener Frage brennend war, und faſt die Exiſtenz von Deutſchen in der Provinz bezweifelt wurde, bis hinter den, mit ungläubigem Kopfſchütteln in Berlin empfangenen, deutſchen Deputationen zuerſt die „Netz-Brüder," — die Deutſchen des Netzdiſtrikts, — dann die Deutſchen des „Weſt-gürtels," dann die vielfältig vertheilten Deutſchen des Gewerbweſens, der ſtädtiſchen Bürgerſchaften und der Colonien im Innern der Provinz faſt gewaltſam ſich bemerkbar machten, und endlich ſogar die Stadt Poſen ſich über ſich beſann, und ermittelte, mehr deutſch als polniſch zu ſein, damals ſchien man ſelbſt in höheren officiellen Regionen ſich des, im ſtatiſtiſchen Bureau nothwendig vorhandenen, Materials darüber kaum, oder garnicht, oder jedenfalls nicht ſicher genug, zu erinnern; es exiſtirte damals keine officielle Publication, welche dem Angſt- und Nothſchrei der in ihrer Exiſtenz bezwei-

tate allerdings erſt aus dem neuen Materiale herauszuheben ſind, ſo würde bei geringerer Ausdehnung der Druck dieſer Schrift viel früher, ſo lange auch jede einzelne Zahl noch den höheren Reiz größerer Neuheit hat, möglich werden, wenn eben Plan und Umfang der Anlage ſchon vorgearbeitet iſt und feſtſteht. Jedenfalls wird dem eigenthümlichen, ſpecifiſchen Werthe, wie dem buchhändleriſchen Abſatze des ſpäter kommenden großen Werks, welcher letztere überhaupt nicht bedeutend ſein wird, kein eben großer Abbruch geſchehn.

In Bezug auf die Anlage und den Umfang der von uns vorgeſchlagenen kleineren Publication würde eine Ergänzung der in dem Werkchen für 1846 enthaltenen 3 Tabellen ſowohl durch Mitbehandlung der Nationalitäts-Verhältniſſe, als durch Angabe der Arealverhältniſſe, ſowie durch die in dem großen Werke zum erſten Male dazugetretene „Wohnplatztabelle“ in zweckmäßiger Auswahl höchſt weſentlich ſein. Erſt durch letztere Tabelle iſt ein detaillirtes, klares, und richtiges Bild über die ſtaatlichen und Kulturzuſtände des Landes zu gewinnen. Ebenſo wäre die Zugabe höchſt werthvoller Erläuterungen, wie ſie jetzt vorhanden ſind, welche die eigentlichen Reſultate ziehn und anſchaulicher machen, ohne daß gerade in ihnen der Grund zur Anſchwellung des Druckwerks zu finden wäre, ſehr wünſchenswerth. Es würde dies gegeben werden können, ohne wenigſtens für den Zweck, den wir dabei im Auge haben, den Umfang zu ſehr zu alteriren.

Wir können uns dabei jedoch rückſichtlich der 3ten Tabelle mit der gewählten Behandlung nicht ganz einverſtanden erklären. Die Tabelle enthält nämlich die Zahlen angegeben für die Städte, und das Vorwort ſagt in dieſer Beziehung ganz richtig, daß die Frage über die Zweckmäßigkeit einer etwaigen Angabe der Bevölkerungen ſämmtlicher kleiner Städte in den einzelnen Kreiſen habe verneint werden müſſen, weil nicht nur dadurch mit übergroßer Verſtärkung des Umfangs der Schrift die Überſicht erſchwert worden wäre, ſondern hauptſächlich auch: „weil die meiſten der kleinen Städte mehr den Charakter des platten Landes, „als eigentlicher Städte hätten.“ Wir erkennen die Begründetheit dieſer Anſicht vollſtändig an. Dieterici knüpft daran aber ferner die Folgerung: „deshalb ſei es hinreichend erſchienen, nur die Städte über 5000 Einwohner folgen zu laſſen, und durch Zuſammenfaſſung aller übrigen kleineren und deren Zuſammen-

ein: „Höhſcheid mit Mehrſcheid“ mit 11,942, und die 8te Stelle: „Burſcheid mit Leichlingen“ mit 11,186 Einwohnern. Dieſe Ortſchaften im benachbarten Fabrikenkreiſe Solingen haben ganz dieſelbe Natur, wie das vorgedachte Remſcheid, und daſſelbe gilt von dem nahegelegenen Häuſer-Diſtricte Dorp mit 6363 Einw. Es ergiebt ſich aber hier bei den beiden erſtgedachten Ortſchaften, „Städten,“ ein offenbarer Irrthum, der nämlich in der Zuſammenkoppelung dieſer Namen Höhſcheid mit Mehrſcheid und Burſcheid mit Leichlingen liegt, da dieſe beiden Paare nicht einmal je eine Sammtgemeinde bildeten, geſchweige eine Einzelgemeinde ſind. Höhſcheid iſt eine eigene, von Mehrſcheid räumlich getrennt gelegene, ebenſo Burſcheid eine von Leichlingen ganz iſolirte Gemeinde mit beſonderem Gemeindehaushalt und beſonderer Gemeindeverwaltung. Dieſe unzweifelhaft fehlerhafte Fiction von 2 nicht exiſtirenden Städten muß offenbar in unrichtigen Berichten ihren Grund haben, und iſt vielleicht daraus entſtanden, daß früher einmal in beiden Fällen der Bürgermeiſter der einen Gemeinde interimiſtiſch auch die Verwaltung der andern Gemeinde mit wahrgenommen hat; der Fehler zieht ſich nun aber ſchon jahrelang durch alle amtlichen Aufſtellungen und ſtatiſtiſchen Nachrichten hindurch. Es müſſen alſo aus dieſen 2 Pärchen 4 Individuen gemacht werden, von denen Höhſcheid 6432, Mehrſcheid 5510, Burſcheid 5024, Leichlingen 4062 Einw. zählen: alle 4 alſo in etwa gleicher Kategorie mit Dorp ſtehen. — Von gleicher Natur, mit nur kleinem verdichteten Kerne in zerſtreuten Häuſergruppen, findet man auch auf dem linken Rheinufer einzelne Gemeinden, ſo Bierſen mit 11088 (angegeben nur zu 5596), Rheydt mit 7902 (nur zu 4309) Gladbach mit nahe 13000 (nur zu 3752 angegeben), und auf dem rechten Ufer Lütringhauſen mit 7590 Einw. (ganz ausgelaſſen unter den Städten über 5000). — Die Frage, ob bei ſolcher Natur die genannten Gemeindediſtricte, — wenn dieſe einmal in ſtändiſcher Beziehung zur Vertretung unter dem Stande der Städte zugelaſſen ſind (was wir noch ſpäter betrachten wollen) — mit ihren Geſammtzahlen in Bauſch und Bogen angegeben werden ſollen; — oder ob ſie alle auszulaſſen, und, da ſie kein ſtädtiſches Leben durchweg haben, nur in den Erläuterungen nachrichtlich zu vermerken; — oder ob ſie auf ihren feſteren Kern als geſchloſſene Ortſchaften zu reduciren, und allein ſo aufzuführen; — oder endlich, ob der geſchloſſene Kern

und der zerſtreute Umkreis neben einander geſtellt werden ſollen, — dies überlaſſen wir weiterer Prüfung durch amtliche Rückfragen bei den Regierungen und örtliche Feſtſtellungen, wobei es aber jedenfalls nicht zweifelhaft ſein kann, daß man ſich für irgend eins dieſer Principe mit Ausſchließung der übrigen entſcheiden könne, was dann überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden muß. — Wohin die Ungleichartigkeit des Princips aber führt, zeigt in demſelben Bezirke die Behandlung der Departementsſtadt Düſſeldorf ſelbſt. Wir ſahen oben Remſcheid mit 12454, und ſehn Düſſeldorf mit 26301 Einwohnern aufgeführt, und der Schluß liegt nahe, daß das eine die Hälfte oder das Doppelte des andern iſt. Welch falſcher Schluß! — falſch, — gleichviel ob man von der obigen Darſtellung Remſcheid ausgeht, und Düſſeldorf für das bloße Duplum deſſelben anſehn, oder ob man jenes für die Hälfte dieſer großen Stadt anſehn wollte. Düſſeldorf iſt keine Sammtgemeinde, ſondern eine Einzelgemeinde und hat als ſolche 39,741 Einwohner; nur dieſe Volkszahl iſt gegenüber der gedachten von Remſcheid, wie der von Aachen (48687), Elberfeld (38360), Barmen (35984) und Crefeld (36110), richtig, welches alles auch Einzelgemeinden ſind. Wie die große Mehrzahl der Städtebildungen dieſer Gegend hat auch Düſſeldorf einen feſten Kern, umgeben von einer Menge iſolirter Etabliſſements, (die theils mehr theils weniger dicht zuſammengedrängt ſind), wie auch von einer Zahl einzelngelegener, mehr geſchloſſener Complexe, — die aber alle zu demſelben Gemeindeverbande mit gemeinſamem Haushalte und derſelben Communalverwaltung gehören. Indeſſen iſt der feſte Stadtkern hier, umgekehrt wie in Remſcheid und deſſen Analogieen, der ganz überwiegende Haupttheil, um welchen ſich nur, — nicht eben bedeutend anders, als bei andern großen Städten im Oſten — eine große ſtädtiſche Atmoſphäre gebildet hat, die zu demſelben Gemeindeverbande gehört, und deren einzelne Theile unter beſonderen Reviervorſtänden ſtehn. Man könnte auf den erſten Blick zur Annahme verſucht ſein, daß die Zahl 26301 dieſen feſten Kern angeben ſoll; aber die nähere Betrachtung ſtellt auch dies als unrichtig heraus, da der feſte Kern viel größer iſt; und die Entſtehung dieſer Zahl iſt geradezu räthſelhaft, wenn ſie nicht vielleicht den mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadttheil bezeichnet, der aber wieder nur einen Theil des eigentlichen Stadtkerns bildet, und willkürlich dem Laufe eines

Fließes aus Steuerbewachungs-Rückſichten nachgezogen iſt; — um Conſtatirung der, einer ſolchen indirecten Beſteuerung unterworfenen Stadttheile handelt es ſich aber bei obigen Zahlenangaben nirgends. Durch dieſe Steuerlinie iſt die ganze Neuſtadt, und Friedrichſtadt, ſind die geſchloſſenen und mit der Stadt verwachſenen Vorſtädte Bilk, Pempelfort und Derendorf mit ſehr zahlreicher ſtädtiſcher Bevölkerung abgeſchnitten. — Die Feſtſtellung eines beſtimmten Grundſatzes bei dieſer Berechnung wird unvermeidlich ſein, wenn die ſtatiſtiſchen Angaben nicht ein ganz falſches Bild darbieten ſollen. Es folgt hieraus aber ſchon jetzt, daß auch die in der großen neueſten Publication enthaltenen Zuſammenſtellungen 1 und 2 der „Wohnplätze nach verſchiedenen Kategorien“ und der darin enthaltenen „Vertheilung der Einwohner“ in Städte, Dörfer, Höfe, Etabliſſements manchen Bedenken unterliegen, und für die Zukunft ein, gegen das jetzige etwas modificirtes Reſultat ergeben werden.

Wir gehen nun zu der oben aufgeſtellten entgegengeſetzten Richtung über, und bemerken dabei, daß ſogar auch in den Weſt-Provinzen Städte von unter 5000 Seelen eine innere Wichtigkeit, ein ſelbſtändiges Leben mit fördernder Wechſelwirkung zu ihrer nähern Umgebung aus ſehr verſchiedenen Motiven erlangt haben, und daher nicht wohl in einer ſolchen Aufſtellung fehlen dürfen. Wir würden dahin zählen: im Düſſeldorfer Bezirke: Kempen mit über 4000, Geldern, Meurs, Gladbach, Ruhrort, Rees, Xanten mit über 3000 Einwohnern; im Aachener Bezirke: Malmedy mit über 4000, Jülich mit über 3000; im Coblenzer Bezirke: Wetzlar und Boppard mit über 4000, Simmern und Andernach mit über 3000; im Cölner Bezirke: Siegburg und Euskirchen mit über 3000; und auch Deuz (mit über 4000) wird hier bei ſeiner Verbindung und Wechſelwirkung mit Cöln kaum zu umgehn ſein, wenn man es nicht mit zu letzterem zieht, wie Ehrenbreitſtein zu Coblenz.

In ungleich höherem Grade ſtellt ſich aber daſſelbe in den 3 öſtlichſten Provinzen heraus, wo den Städten eine, mehr oder minder forterhaltene, ſlaviſche Grundlage unterliegt, auf welcher eine deutſche Städtebildung ſich entwickelt hat. Wir greifen in dieſer Beziehung diejenigen Theile heraus, in welchen die ſlaviſche Grundlage noch am meiſten erhalten iſt: die öſtlichen und

ſüdlichen Theile Oſtpreußens, Weſtpreußen mit Hinterpommern und Poſen.

Im Regierungsbezirke Gumbinnen ſind Lyck, Goldapp, Angerburg (zwiſchen 3—4000), Loetzen und Johannisburg (zwiſchen 2000—2300) ſolche kleinere Punkte, welche vermöge beſonderer Verhältniſſe der Gegend und ſeit langer Zeit vor manchen ebenſogroßen, zum Theil um etwas größeren Städten deſſelben Landſtrichs eine ſolche ſelbſtändig wirkende Rolle geſpielt haben, und, da ſie die Wechſelwirkung mit der Umgegend führen, ſelbſt eine größere ſtädtiſche Cultur in ſich entwickelt haben, als dies in andern Provinzen bei doppelter Größe der Fall iſt. — Im Königsberger Bezirke ſind es Heilsberg, Raſtenburg und Bartenſtein mit über 4000; daneben 9 Städte zwiſchen 3—4000, nämlich Labiau, Wehlau, Tapiau nördlich, ebenſo wie Holland, Wormditt, Gutſtadt, Mohrungen, Allenſtein weſtlich zu einer Gruppe concentrirt, und Neidenburg ſüdlich; außerdem vor anderen gleichgroßen oder größeren Städten Frauenburg, Röſſel und Pillau mit 2300—2800 Einw., welche eine gleiche Stellung zur Umgegend haben. — Dieſe Punkte ſtatiſtiſch kennen zu lernen, dadurch die Möglichkeit: den Gründen ihrer Wirkſamkeit nachzuforſchen, zu erlangen, und ihre eigene Weiterentwickelung daher auch ſtatiſtiſch weiter zu verfolgen, iſt gewiß von dem größten Intereſſe, und ungleich weſentlicher, als ſich mit dem trocknen Verzeichniſſe der Städte über einer gewiſſen Bevölkerungslinie zu begnügen. Gewöhnlich ſind, neben günſtiger Handelslage für Waſſer- und Landverkehr, — dem eigentlichen Motive ſolcher Culturſtellung, — Concentrirungen von Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden, höheren Bildungsanſtalten, Garniſonen, das Beſtehn von Dom-Capiteln und biſchöflichen Reſidenzen, oder frühere Reſidenzen von Deutſch-Ordens-Chargen die dazugetretene, oder mitunter auch die urſprüngliche Veranlaſſung zu einer ſolchen Stellung der Städte in dieſem Landestheile und in den angrenzenden Strichen Weſtpreußens. Man ſieht dabei aber, daß die Grenzlinie der Städtecultur nothwendig auf die Kopfzahl 3000 hinuntergeſetzt, und daß in manchen, allerdings vereinzelten, Fällen ſogar noch um ein Weniges tiefer hinabgegriffen werden muß. — In Weſtpreußen, öſtlich der Weichſel, kommen nur Straßburg, Rieſenburg und Löbau zwiſchen 3—4000 E. in gleicher Weiſe in Betracht; dagegen am linken Ufer zunächſt die 3 Weichſelſtädte Mewe, Neuenburg,

und Schwetz mit 2800—3200 E., woran ſich im Danziger Bezirke das wichtige Dirſchau an der Weichſel (3636) mit dem benachbarten Stargardt (mit 3958) und dem weſtlich abgelegenen Neuſtadt (2400) ſchließt. In dem weiten Theile Weſtpreußens links der Weichſel hat — abgeſehn von dieſer Städtebildung am Flußufer entlang — im Bezirke von Marienwerder, — mit durch die angrenzenden uncultivirteren Gegenden der Bezirk Danzig und Cöslin veranlaßt, — Conitz, und im benachbarten Hinterpommern Neu-Stettin (mit über 4400 Einw.) eine Wichtigkeit oder Wirkſamkeit, welche in andern Provinzen kaum eine doppelt ſo große Stadt haben kann, da die nächſt gelegenen größeren Städte öſtlich erſt 14 Meilen entfernt an der Weichſel, nördlich die vereinzelten Punkte Danzig, Stolpe, Cöslin eben ſo weit, ſüdwärts Bromberg 10 Meilen, weſtlich Landsberg und Stargard über 20 Meilen entfernt ſind. So außergewöhnlichen Verhältniſſen gebührende Rechnung zu tragen kann nicht umgangen werden, es geſchieht aber eben nur durch ſorgfältige Aufzählung aller wirklich vorhandenen bemerkbaren Brennpunkte. Nächſt den gedachten beiden Städten haben in dieſer weiten Gegend noch Krone (4180), dann Jaſtrow und Zempelburg (3600—3200) und die pommerſchen Städte Bütow und Rummelsburg eine nicht zu übergehende Wirkſamkeit; in Hinterpommern dürfen nächſt der Hafenſtadt Rügenwalde (4649) die Städte Lauenburg und Schlawe (mit über 4000) und Belgard, Polzin und Dramburg (mit über 3000 E.) eben ſo wenig vergeſſen werden.

Eigenthümliche Verhältniſſe bietet die Provinz Poſen dar; ihre geſchichtlich erfolgte Zuſammenſetzung aus 2 verſchiedenen Theilen ſpiegelt ſich darin leicht erkennbar ab. An den Süden Weſtpreußens ſchließt ſich mit faſt übereinſtimmender Natur der, von Deutſchland einſt beim Sinken des deutſchen Ordens zugleich mit Weſtpreußen an Polen verlorene, bei der erſten Theilung Polens wiedergewonnene, und ſeither — was die Hauptſache iſt — induſtriell eroberte und faſt ganz amalgamirte Netzdiſtrikt. An die vorgedachten ſüdlichen Städte Weſtpreußens und an die 3 wichtigen Brandenburgiſchen Grenzſtädte Friedeberg, Drieſen und Woldenberg (mit 5000—3000 Einw.) ſchließen ſich im weſtlichen Theile des Netzdiſtrikts, dem Berglaufe der Netze ſowie der neuen Oſt-Eiſenbahn folgend, 5 Städte gleicher Culturſtellung an: Filehne, Schönlanke, Scharnikau (mit 3300 — 3700 Einw.),

Schneidemühl (4700) und das benachbarte Chodziesen (3300), dann, in weiter östlicher Entfernung in der Nähe Brombergs, in der östlichen Hälfte Nakel (3300), Lobsens und Schubin (über 2700), in dem südlichen Theile nächst Inowrazlaw nur Tremeschno (3100) und Wongrowitz (2400), — von welchen sämmtlich Inowrazlaw und die beiden Netzstädte Scharnikau und Nakel als Handelsplätze die meiste, und in der That eine sehr anerkennenswerthe Bedeutung haben. — Die dem Netzdistrikte südlich zunächst- und fast parallelgelegene, von dem ersteren durch weitläufige Waldungen getrennte Warthegegend des Regierungsbezirks Posen ergiebt als solche Culturpunkte nächst den westlichen Posenschen Grenzstädten Schwerin und Meseritz (4800) nur die, schon spärlich und weitgetrennt gelegenen, 3 Städte Birnbaum (2900), Samter (2600) und Rogasen (4200) mit den kleineren Zwischenpunkten Zirke und Wronke. Schon in diesem von der Warthe durchzogenen Landstriche macht sich im Verhältnisse zum Netzdistrikte ein bedeutender Abstand geltend; die wirkliche Städtebildung wird isolirter und nimmt ab. — Alles, sich ferner an diese schon betrachteten Landstriche anschließende Territorium gehört zum ursprünglichen Groß-Polen, und besteht eigentlich nur aus plattem Lande, in welchem auf weiten Flächen nur einzelne isolirte Punkte bemerkbar werden. Nur noch der an der schlesischen Grenze, sich hart anschließend, schmal und lang hinziehende Grenzstrich, der sogenannte deutsche Westgürtel hat die bedeutenden Städte Kempen, Ostrowo, Krotoschin, Rawitsch, Lissa, Fraustadt mit über 5000, und die dazwischen gestreuten Städte Schildberg, Zduny, Kobylin, Wolstein, Bomst, Tirschtiegel mit 2200—3200 Einw. Außer diesen Nord- und West-Strichen liegen um die beiden alt-polnischen Hauptstädte Posen und Gnesen in den weitesten Flächen vieler Kreise nur ganz kleine, keiner Erwähnung werthe Örter, die den Namen „Städte" mit Unrecht tragen, und neben denen nur Schrimm (4000) an der südlichen Warthe, und Pleschen (5400), von ausnahmsweiser wirklicher Bedeutung sind, außerdem nur 3: Grätz, Koschmin und Wreschen über 3000, nur 7: Schwersenz, Schmiegel, Kurnik, Kosten, Neustadt, Schrodd, Gortyn sich über 2300, dagegen nur 5: Buk, Jarotschin, Sulmirzyce, Bojanowo, Pinne sich über 2000 Ew. erheben, und schon die beiden letzteren Kategorien völlig den trostlosen Charakter polnischer Schöpfungen tragen, während die übrigen sogar bis zu 400 Ein-

wohnern hinabsinken. Es ist dies ein ganz anderes Bild, als das oben betrachtete von West- und Ostpreußen mit seinen zwar kleinen, aber kräftigen und lebensfrischen Keimen, — eine Verschiedenartigkeit von Zuständen, welche bei einer Beschränkung der Städteangabe auf eine willkürlich gezogene allgemeine Bevölkerungslinie für die Betrachtung ganz verloren geht, — während auch eine etwa vollständige Angabe aller Städte diese Betrachtung zwar für den mit den Verhältnissen schon Vertrauten möglich macht, für jeden Andern aber sehr erschwert, wenn nicht mindestens Erläuterungen dazutreten. Wenn sich dieser Zustand des polnischen Städtewesens, — so entgegengesetzt insbesondere dem vorne betrachteten der Rheinprovinz, — nur allein aus dem Bildungsprocesse desselben begreifen läßt, so wird zu des letzteren Erklärung eine kleine Abschweifung hier erlaubt werden können.

Die Entstehung der polnischen Städte war keine naturwüchsige, sondern eine durchaus gemachte, unnöthige, sogar muthwillige; sie wurden ohne jede innere Nothwendigkeit von außen her geschaffen, oder vielmehr zu schaffen gesucht, — denn die Experimente fielen überall schlecht genug aus, und es war eine Seltenheit, wenn die Laune des Schöpfers zufällig eine richtige Grundlage gefunden hatte. Gewöhnlich war es Eigennutz, verbunden mit Eitelkeit polnischer Gutsbesitzer, die mit dem Besitze einer „Stadt" den deutschen Grafentitel sich beizulegen pflegten *), welche zu solchen Schöpfungen führte. Der Gutsbesitzer beschloß, eine Stadt zu machen, und unterstützte sein Machtgebot: fiat urbs durch folgende Operationen, aus denen ihre Tendenz, sowie die Zustände damaliger Zeit sich wiederspiegeln. In dem zur Stadt ausersehenen Dorfe wurde der Kirche zunächst ein Ablaß, oder mehrere Ablässe verschafft, um fremde Gläubige hinzuziehn, — und man bemerkt ja sogar im Westen, bei hervorragenden Punkten dieser Art wenigstens, einen Erfolg in dieser Richtung, z. B.

*) „pflegten," und sogar noch pflegen; denn noch heute lassen sie sich, wenigstens von ihren abhängigen Leuten, von den eigenen Gutsangehörigen, und von den Kaufleuten, Handwerkern, Fabrikanten, Lieferanten und Sachwaltern ihrer Verbindung, in solchem Falle so nennen; und sogar auch im andern Falle, wo kein „Stadtbesitz" vorhanden ist, thun sie's jetzt, und ahmen Andern „ihres Gleichen," den Städtebesitzern, dies nach, so daß ziemlich polnische Gutsbesitzer, auch Emporkömmlinge aus nicht adlichen Familie die „Grafen" spielen.

beim niederrheinischen Wallfahrtsorte Kevelaer; — zugleich wurde auf dem herrschaftlichen Gute eine Brantweinbrennerei gegründet, und in der „Stadt“ einige Wirthshäuser angelegt und verpachtet, welche für den Vertrieb der herrschaftlichen Brennerei unter den fremden Passanten sorgten, da den Wirthschaften gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt war, den Branntweinbedarf eben nur aus dieser Brennerei zu entnehmen. Es wurde ferner eine Mühle gebaut, und an einen Müller verpachtet, der gewöhnlich ein Deutscher, wie der Schenkwirth fast immer ein Jude war; der Absatz der Mühle und ihre Pacht-Ergiebigkeit war dadurch gesichert, daß den Bewohnern des Gutsbezirks durch Machtgebot des Gutsherrn die Verpflichtung auferlegt wurde, nur auf dieser Mühle ihr Getreide mahlen zu lassen; ebenso wurde allen Insassen des Gutsbereichs, auch innerhalb der „Stadt“, die Pflicht auferlegt, auch den Branntwein zu ihrem eigenen Hausbedarfe nur aus erwähnter Brennerei und den herrschaftlichen Pacht-Schenken zu entnehmen. Da sich diese Verpflichtung beim Branntweingenusse nicht so gut als bei dem Mahlgute durch die Herrschaft controliren ließ, nahm diese noch als Zwischenperson einen Pächter des ganzen Branntwein-Vertriebs, des Absatzes und Consums, der „Propination“, in der Figur eines jüdischen „Propinators“ an, welcher im eigenen Vortheile diese Angelegenheit genau controllirte. Nach diesen Vor-Anlagen wurde das Dorf zur Stadt erhoben, und der neuen „Bürgerschaft“ wurden im „Privilegium“ meistens folgende 7 Berechtigungen verliehen: 1) die Bewilligung von Holz zu ihren Hausbauten und zum Baue einer etwa nöthigen Brücke: eine Gewährung die ebenso wie die Ausführung der obengedachten Bauten für die Gutsherrschaft um so leichter war, — als Holz, Stroh und Lehm, — das Baumaterial — im Überflusse auf den Gütern vorhanden war; 2) die Bewilligung von Raff- und Lese-Holz zu Brand und Streu aus den weiten Waldungen, und von Weide in den häufigen, meistens erst der Ausrodung bedürftigen, holzdurchwachsenen herrschaftlichen Brüchen; — 3) die Bewilligung des Absammelns von Steinen von den, dessen bedürftigen, herrschaftlichen Äckern zum Behufe der Pflasterung der neuen Stadt, und etwaiger Anlage von Stein-Fundamenten unter den neuen Stadthäusern; 4) die Bewilligung einer Zollerhebung von den Passanten auf den gepflasterten Straßen und den gebauten Brücken; — 5) die Gestattung der Niederlassung für die, die damalige Han-

delswelt ausmachende Judenſchaft mit freier Cultusübung; — 6) die Bewilligung der Abhaltung von zahlreichen, und zuletzt unzähligen Kram- und Vieh-Märkten unter Erhebung von Marktzoll, Eingangs- und Marktſtands-Gebühren für die Stadtkaſſe; — 7) endlich die Bewilligung der Präſentation eines „Bürgermeiſters“ zur Beſtätigung durch die Gutsherrſchaft; deren willenloſes Werkzeug und untergebener ausführender Büttel er um ſo mehr war, als noch bis in die letzte polniſche Zeit hinein die Gutsbeſitzer ſogar die peinliche Gerichtspflege für ſich in Anſpruch nahmen, und willkürlich genug ausübten. — Aus dieſen Elementen konnte ſich freilich keine geſunde Städtebildung entwickeln, wenn ſie ſich nicht etwa ohne Rückſicht auf dieſelben an einzelnen Orten ſelbſt naturwüchſig entfaltete, was abgeſehen von den alten Hauptſtädten allerdings nur ſehr ſpärlich am Stromlaufe der Netze und Warthe, und an den Grenzen des Landes geſchehen konnte. Denn ſogar auch die Ströme, — ungeachtet das polniſche Staatsrecht alle fließenden Gewäſſer für landeshoheitlich und freien Verkehrs erklärte, — unterlagen dem polniſchen Fauſtrechte der Gutsherrn, und wurden durch hinübergelegte Mühlen-Wehre und Schleuſen noch mehr gehemmt, wie die deutſchen Landſtraßen durch Schlagbäume und die deutſchen Flüſſe durch Handelszölle, da ſie zu ſchleichenden Mühlengewäſſern wurden, die nur ein, überdies durch Zoll beſchwertes, Holzflößen geſtatteten. Erſt Preußen hat mit Aufwand großer Entſchädigungsſummen und koſtſpieligen Strombauten auf der Netze und Warthe, und durch Anlage von Canälen und Entwäſſerungen die öffentlichen Ströme hergeſtellt. —

Bei ſolchen Verhältniſſen der Unfreiheit und Einſchränkung mußte die Städtebildung hinter der Deutſchlands ganz zurückbleiben, und kann es nicht Wunder nehmen, wenn diejenigen Städte, die ſich mühſam ihre Exiſtenz erkämpft haben, hinter den deutſchen der Größe nach ſehr zurückſtehen. Ignorirt können dieſe Städte aber, wo ſie ſich zu eingreifender lokaler Wichtigkeit emporgeſchwungen haben, nur um deswillen, weil ihre Kopfzahl um etwas gegen irgend eine angenommene Scheidelinie zurückſtehen, nicht werden; die Statiſtik gibt nur dann ein richtiges Bild der Landesverhältniſſe und des Culturzuſtands, wenn ſie dieſelben trotz geringerer numeriſcher Größe als wichtig aufführt, wo ſie wichtig ſind, — gibt aber ein unrichtiges Bild, wenn ſie die-

ſelben fallen läßt, und dadurch die Annahme eines Vorhandenſeins concentrirender Verkehrsknoten als Culturträger der Gegend faſt überhaupt ganz beſeitigt. Dieſe Ergänzung, welche wir ebenſo für die Tabellen des kleineren Werks, als für die Erläuterungen des großen Werks verlangen, iſt in der That ſo unbedeutend, daß durch Mitaufnahme dieſer Punkte eine erhebliche Vergrößerung des Umfangs wohl nicht zu beſorgen ſteht, und ſie iſt ferner ſo weſentlich, daß ſogar eine ſolche Anſchwellung nicht beachtet werden dürfte, weil die Ergänzung ein nothwendiges Bedingniß der Richtigkeit iſt. In dem ſeither erſchienenen großen Werke befinden ſich zwar ſämmtliche Städte aufgenommen, wodurch aber ſelbſtredend unſerer Tendenz noch nicht entſprochen iſt, da es uns eben auf die Charakteriſirung der Städte ankommt, was nicht durch die Aufzählung ſämmtlicher geſchieht, ſondern nur durch die richtige Auswahl derſelben geſchehen kann. Rückfragen bei den betreffenden Bezirksregierungen werden die Richtigkeit der Auswahl überall ſichern können. — Es liegt nicht in der Abſicht dieſes Aufſatzes, und wird durch die Begrenzung ſeines Umfangs nicht geſtattet, auch die übrigen Provinzen des Staats in den Kreis ſolcher Betrachtung zu ziehen; wir wollten hier nur die Gegenſätze des Oſtens und Weſtens gegenüberſtellen, die Verſchiedenheit ihrer principiellen Bildung darthun, und durch ausführlichere Hervorhebung der eigenthümlichen Zuſtände der Provinz Poſen, dieſe, die ſelten außerhalb der Provinzialgrenzen bekannt ſind, in weiterem Umfang bekannt machen. — Da im Jahre 1852 eine neue Volkszählung bevorſteht, wird leicht Gelegenheit gefunden werden können, ſchon bei der nächſten Publication dieſe Geſichtspunkte mit zu verfolgen. Das vorliegende große Werk beſchränkt ſich in dieſer Beziehung auf eine nur kurze Bemerkung folgenden Inhalts (S. 414): Die größte Anzahl von Städten zeigt der Bezirk Poſen, was durch die vielen kleinen polniſchen Städte erklärlich ſei; dann folgten Potsdam und Frankfurt, und es müſſe hervorgehoben werden, daß hier die Geſchichte der Mark Brandenburg darauf hinweiſe, wie nach Beſiegung der Slaven unter den Ballenſtädtern vorzüglich durch Anlegung vieler Städte germaniſche Cultur verbreitet worden. Dazu gehörten jetzt viele Theile der Lauſitz, wo wie in dem ganzen Sachſen von Alters her viele kleine Städte waren, und es trete dies ſehr ſichtlich auch im Regierungsbezirke Merſeburg hervor. Die wenigſten Städ

der Zahl nach sind, abgesehen von den kleinen Bezirken Cöln und Danzig die sich ziemlich enge um diese großen Städte ziehen, in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Stralsund und Trier. —

Wir finden dabei noch zu bemerken, daß eine genaue, von jeder Willkür und Unachtsamkeit gleich ferne Beachtung der richtigen Namen und ihrer richtigen Schreibart bei den statistischen Publicationen, welche als Autorität für den officiellen Gebrauch wie für die Abfassung geographischer Handbücher erscheinen, höchst wesentlich, und dem statistischen Büreau in gleicher Weise wie dem Generalpostamte nicht dringend genug zu empfehlen ist, welches letztere auch sehr erfolgreich bei Anfertigung von Postkursen, Post- und Land-Karten und Poststempeln zur Verbreitung und Fixirung falscher und richtiger Namen beiträgt, und dabei leider nicht Sorgfalt genug zu verwenden scheint. Wir wollen hier davon absehen, mit welcher Genauigkeit die deutschen Geographen sich bemühen, im Westen in verlorenen Grenzländern die neuen offiziellen französischen Namen Thionville, Nancy, Sarreguemines ꝛc. auf die Karten zu setzen, und den Reisenden es überlassen, an Ort und Stelle die ursprünglichen und thatsächlich noch jetzt gebräuchlichen Namen Diedenhofen, Nanzig, Saargemünd ꝛc. kennen zu lernen; wir finden aber zu bemerken, daß auch innerhalb der deutschen und preußischen Grenzen mindestens die Orthographie der Namen sehr stiefmütterlich behandelt, und noch weniger darauf geachtet wird, wie es das deutsche Culturinteresse erheischt, daß im Osten die schon zur Bildung gekommenen deutschen Namen mindestens erhalten bleiben, nachdem manche entstehende neue Bildungen an der Nichtbeachtung und officiellen Gegenwirkung selbst der Behörden wieder gescheitert und untergegangen sind. Rücksichtlich der östlichen ehemals slavischen Landestheile, wo häufig doppelte Namen beider Zungen neben einander stehen, — mit gleicher Geltung, oder bald überwiegend deutscher und polnischer Geltung, — wo mitunter auch polnische alte Namen ganz verschwunden, oder durch eine allmälig üblich gewordene deutsche Schreibart in deutsche Wortbildungen umgewandelt sind, wird die Aufmerksamkeit des statistischen Büreaus vorzugsweise Thätigkeit finden müssen *).

*) Beispielsweise lenken wir die Aufmerksamkeit auf folgende Bildungen der obigen verschiedenen Kategorien. Schildberg (Ostrzeszow), Scharfenort (Ostrorog), Unruhstadt (Kargе), Rothenburg (Rostarzewo), Schnei-

Über den Begriff der verschiedenen Kategorieen Stadt, Flecken, Dorf, Weiler, Vorwerk, Hof, Colonie ꝛc. spricht sich die Erläuterung, S. 409 ꝛc. des großen Werks, da der Sprachgebrauch in den verschiedenen Theilen der Monarchie nicht fest und gleichbedeutend ist, näher aus. Wir theilen daraus Folgendes mit einigen nothwendigen Modificationen mit. Gesetzlich ist der alte Unterschied zwischen Stadt und Land nicht mehr vorhanden. Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 kennen nur den Begriff der „Gemeinde"; zu einem „Gemeindebezirke" gehören alle innerhalb der Grenzen desselben belegenen Grundstücke, und alle Einwohner desselben, d. h. Alle, welche in demselben ihren Wohnsitz haben, gehören zu der Gemeinde. Der fernere Verlauf des Gesetzes regelt nach der größeren oder geringeren Bevölkerung der Gemeindebezirke, wobei die Scheidungslinien auf 1,500 und 10,000 Einwohner angenommen sind, die Verwaltungsform in mehr und weniger ausgedehnter Weise; man kann aber nicht etwa, hierauf fußend, alle Ortschaften über 1500 Einwohner für Städte erklären, da das Gesetz dies nicht thut, und da ferner sowohl in fast allen Provinzen Orte unter 1500 gleichwohl als Städte, als wiederum in andern Provinzen, wie Schlesien, Netzdistrikt, Orte

---

demühl (Pila) als Übersetzungen und Umwechselungen; sodann als deutsche Wortbildungen: Schönlanke (aus Trzianka), Filehne (Bielun), Lobsens (Lobsonitza), Rogasen (Rogozno), Dobberschütz (Dobrzycko), Santomischel (Zaniempsl, aber nie Zaniempschl, wie das statistische Büreau schreibt), Lopienno (nicht Lopinno), Wongrowitz (Wogrowiec), Ritschenwalde (wie auch alle älteren Postkarten haben, die neueren und das statistische Büreau wieder: Ryczywol, zu deutsch: „Ochsengebrüll"), Scharnikau (so schon bei: „Holsche, der Netzdistrict, Königsberg 1793") oder Czarnikau (polnisch Czarnkow) mit zwischengeschobenem i und Umänderung des polnischen ow in die deutsche Endung au in deutscher Schriftsprache, übersetzt „Schwarzenau", genannt von seiner Lage im Moorboden, aber nie zu schreiben: Czarnikow, oder ko, oder Tscharnikow wie es in den Publikationen des statistischen Büreaus öfter verschieden und wechselnd vorkommt; Usetz (Küddow-münde, welcher Name aber wieder untergegangen ist). Diese Beispiele für viele andere. Es läßt sich hoffen, daß, wenn vom statistischen Büreau aus die Aufmerksamkeit der Behörden auf diese Gesichtspunkte hingelenkt worden ist, die Behörden selbst auch mit den Dorfnamen, welche bis in die statistischen Listen nicht gelangen, sorgsamer umgehn werden, und das deutsche Culturinteresse keine ferneren Hintansetzungen erfährt.

über 1500 noch als Dörfer bezeichnet werden, und da endlich allerdings auch eine beſtimmte Zahl, bei deren natürlichem Wechſel, dafür nicht wohl verſtändiger Weiſe entſcheidend ſein kann. — Auch in andern Verwaltungsbeſtimmungen findet ſich der Begriff der Stadt nicht normirt, und gar kein Anhalt dafür; insbeſondere iſt die Steuergeſetzgebung dafür auch nicht maaßgebend, da von den ſeit langer Zeit als Städte in den Tabellen bezeichneten 980 Ortſchaften nur 357 von der unterſten Klaſſe der Gewerbſteuer ausgeſchloſſen, und ſogar nur 89 der indirecten Beſteuerung durch Mahl- und Schlachtſteuer unterliegen, und unmöglich nur dieſe 357 oder 89 allein deshalb für Städte erklärt, und die übrigen zum platten Lande geworfen werden können. — In ſtändiſcher Beziehung ſind allerdings in früherer Zeit beſtimmte Orte als Städte bezeichnet worden, um im Stande der Städte vertreten zu werden, und auf Grund dieſer vor längerer Zeit, in einzelnen Fällen mehr oder minder glücklich, erfolgten Auswahl ſind denn nicht nur in den früheren ſtatiſtiſchen Liſten alle im Stande der Städte vertretene Ortſchaften als Städte aufgeführt worden, ſondern es iſt dies auch jetzt beibehalten, — was den Vortheil gibt, daß nun ſeit einer langen Reihe von Jahren dieſelben Ortſchaften als Städte in den ſtatiſtiſchen Tabellen aufgeführt ſind und eine Vergleichung ihrer Bevölkerungen von früher und jetzt möglich machen, — wiewohl jetzt die Geſetzgebung keine Städte mehr kennt, und überdies die Statiſtik als ſolche dieſen Begriff gar nicht kennt, insbeſondere keine Zahlengrenze für dieſelben hat, ſondern ihn höchſtens, wie ſchon oben von uns angedeutet worden, in Cultur-Beziehungen finden kann, — und hiebei endlich die vor Jahren ſchon unvollkommen getroffene Auswahl jetzt bei fortgeſchrittenen und geänderten Cultur-Beziehungen nicht mehr in erſchöpfender Weiſe maaßgebend erſcheinen kann. Es wird dieſer Umſtand einer näheren Erörterung und Entwickelung ſchließlich ſchwer entgehen können, und eines beſtimmten feſtſtellenden Abſchluſſes bedürfen. — Der bloße Sprachgebrauch, der in den verſchiedenen Provinzen immerhin ziemlich feſt darüber ſein mag, welche Orte als Städte in der betreffenden Provinz bezeichnet werden, bringt daher nur ein um ſo ungleichartigeres Reſultat für die einzelnen verſchiedenen Provinzen hervor, — wozu überdies kommt, daß der Sprachgebrauch mitunter erſt Folge der poſitiven Satzung iſt, wie in der Rheinprovinz,

wo man in den meiſten Gegenden erſt aus ſolcher Veranlaſſung her den Begriff der Städte kennen gelernt hat, nachdem man bisher nur den Unterſchied zwiſchen, in Culturbeziehungen mehr oder minder wirkſamen Ortſchaften gekannt hatte. — Der Herr Verfaſſer bemerkt dagegen ferner ſehr richtig, daß gleichfalls nirgend geſetzlich feſtgeſtellt iſt, was ein Flecken ſei, und daß, wenn man die Bedeutung dieſes Worts ſonſt an den Begriff des Marktes, an die Verleihung der Marktgerechtigkeit knüpfte, auch dieſe Bezeichnung des Marktfleckens nicht ausreichend iſt, da eine Menge kleinerer Orte, die wenigſtens nicht Jahrmärkte haben, nach Bauart und Lebensweiſe mehr ſtädtiſchen als ländlichen Eindruck machen, und in jeder beſtimmten Gegend allgemein als „Flecken“ im Munde des Volks bezeichnet werden. In der Rheinprovinz iſt aber auch dieſe Begriffsbezeichnung meiſtens nicht bekannt, außer inſofern man dadurch nur eben das allgemeine genus kleinerer Ortſchaften bezeichnen will. — Als Dörfer, bemerkt der Verf., könnte man, — in den öſtlichen Provinzen wenigſtens, da in den weſtlichen ein ſolches Merkmal längſt nicht mehr zutrifft, — diejenigen Ortſchaften bezeichnen, in welchen Schulz und Schöppen (auch in den ehemals polniſchen Provinzen, da „Woyte“ ſchon Diſtrictsbeamte waren) die Gemeindeangelegenheiten beſorgten. Allein es iſt immer mißlich, nach der Verwaltungsform, die eben für eine gewiſſe Art von Gemeinden gegeben iſt, umgekehrt wieder die Art der Gemeinde beſtimmen zu wollen; und in der That iſt die Bevölkerung gerade am wenigſten darüber zweifelhaft, welche Orte Dörfer genannt werden, da darunter überall zuſammenliegende mehr bäuerliche Wohnungen verſtanden werden. — Vorwerke ſind ganz richtig meiſt von größeren Landgütern getrennte einzelne Beſitzungen, die in der Regel einen Zuſammenhang in rechtlichen Beziehungen, oft eine eigentliche völlige Angehörigkeit zu dem größeren Gute haben, oft aber auch anderen eigenen Beſitzern ſelbſtändig zugehören. Höfe dagegen können ebenſowohl zu ſolchen Gütern als Trennſtücke gehören, als zu einer Dorfgemeinde gehörige und ſogar einzeln ſtehende Beſitzungen ſein. — Unter der Bezeichnung Weiler, welche in verſchiedenen Gegenden einen etwas abweichenden Begriff hat, werden übereinſtimmend ganz kleine Ortſchaften, oft wenige Häuſer verſtanden. — Colonieen führen ihren Namen in manchen Landestheilen nur aus hiſtoriſcher Erinnerung zur Bezeichnung der Anſiedlungen Ein-

gewanderter, und können sowohl Weiler als Dörfer und Flecken sein; so im Posenschen und Brandenburgischen. Oft bezeichnen sie auch den Gegensatz kleiner gemüse- und gartenbau-artiger Ackerwirthschaften und Milchwirthschaften (Holländereien) zu eigentlichen Bauerwirthschaften, ein Gegensatz der zwischen verschiedenen Ortschaften ebensowohl, wie zwischen einzelnen Besitzungen desselben Orts vorkommt. — Alle diese Begriffe stehen aber gemeinsam, als sämmtlich dem platten Lande angehörend, dem Begriffe der Stadt gegenüber; ihre mehr oder minder richtige Unterscheidung ist daher insofern weniger einflußreich, als bei dieser Gegenüberstellung die Grenze der 2 Hauptbegriffe nicht alterirt wird. Wenn allerdings auch innerhalb des platten Landes diese Unterscheidungen von Wichtigkeit sind, so gestatten sie eher eine positive Feststellung, und das statistische Büreau wird, wenn es die obigen verschiedenen Kategorieen des platten Landes mit solcher Normirung in seinen Verfügungen an die einzelnen Regierungen fest hinstellt, auf eine übereinstimmende Behandlung des darunter zu rubricirenden Materials unzweifelhaft rechnen können. Wenn der Herr Verfasser demnächst zur näheren Erörterung der Stellung und Behandlung der isolirten Etablissements übergeht, so scheint doch bei dem anerkannten Gegensatze in dem Verfahren zweier Regierungen Westphalens eine nähere Bestimmung des zu verfolgenden Princips bei der Behandlung nicht wohl zu umgehen sein; und wenn in dem Umstande: „daß keine einzige Regierung in der Monarchie darüber, mit wenigen Ausnahmen für einzelne bestimmte Wohnplätze, — zweifelhaft gewesen ist, in welche Kategorie sie die einzelnen bewohnten Räume in ihrem Bezirke einzureihen habe, vielmehr die Listen ohne besondere Rückfragen bei dem statistischen Büreau eingegangen sind," der Schluß unbezweifelter Richtigkeit oder mindestens einer bestimmten, gerechtfertigten Überzeugung über die Zulässigkeit und Angemessenheit der Angaben gefunden wird, so können wir doch nicht umhin, davor zu warnen, die mögliche Unbekümmertheit und sorglose Gleichgültigkeit, mit welcher die Zusammenstellungen dem Sekretariate der Regierungsbehörden überlassen zu werden pflegen, mit den Überzeugungen der letztern selbst zu vermischen; denn letztere werden erst provocirt werden, sobald die erforderten Arbeiten sich weniger auf bloßes Zusammenstellen in mechanischer Weise beschränken und die Darlegung eines tieferen Eingehens in die Sache selbst erheischen wird. Es

wird nothwendig das Interesse mehr erregt werden müssen, das statistische Bureau wird seine Anforderungen an die Regierungen geistig zu steigern haben, um das gewünschte Resultat zu erreichen. Wir glauben, daß der bereits eingeschlagene Weg der Erläuterungen das richtige Mittel dafür gibt, ein regeres Interesse zu erwecken, und wir wünschen daher, daß auf diesem Wege rüstig vorgeschritten werden möge, indem auch die besondere Aufmerksamkeit der Regierungen auf diese Art der Bearbeitung und auf selbstthätiges Aufsuchen und Darbringen des erforderlichen Materials für solche Erläuterungen der eigenthümlichen Verhältnisse verschiedene Landestheile gelenkt und geschärft würde. —

Der Herr Verf. gibt bei dieser Gelegenheit folgende interessante Zusammenstellung, bei welcher übrigens, während auf einer andern bereits erwähnten Stelle alle Städte unter 5000 Einwohner als dem platten Lande mehr zugehörig behandelt wurden, auch die Flecken zu den Städten gerechnet werden. Es wohnen hiernach im Preußischen Staate in

980 Städten mit	812221 Gebäuden	4,565869 Einw.
347 Flecken —	97718 —	350842 —
1327 St. u. Fl. —	909939 —	4,916711 Einw.
31795 Dörfern —	2,866169 —	9,345383 —
11466 Vorwerken und Höfen,	135895 Gebäude,	697138 E.
9227 Weilern und Colonieen,	207637 —	729655 —
26127 Etablissements,	178395 —	596126 —
46820 B. H. W. C. E. mit	521927 —	2,022919 —

Also kommen auf 1 Menschen in Städten und Flecken: 1,90 in Dörfern, und 0,41 in den übrigen Wohnplätzen, und ebenso auf 1 Gebäude in Städten und Flecken: 3,15 in Dörfern und 0,57 in andern Wohnplätzen. Hiernach haben im Preußischen Staate die Dörfer die meisten Einwohner und Gebäude; nur etwas mehr als halb soviel Einwohner und kaum ein Drittel soviel Gebäude finden sich in Städten und Flecken; kaum halb soviel Bewohner und wenig mehr als halb soviel Gebäude als in diesen Städten und Flecken finden sich in den übrigen Wohnplätzen. Privatwohnhäuser sind in Städten und Flecken 436228, mit durchschnittlich 11,27 Einwohnern auf jedes derselben, in Dörfern 1,276316 mit durchschnitttlich 7,32, in den übrigen Wohnplätzen 232638 mit durchschnittlich 8,70 Einwohnern, sodaß also auf 1

Privatwohnhaus in Städten und Flecken: 2,95 in Dörfern, 0,55 in andern Wohnplätzen kommen, und die Privatwohnhäuser in Städten und Flecken am dichtesten, in geschlossenen Dörfern aber am schwächsten bewohnt sind. Dieses Bild der Vertheilung des Wohnens im Durchschnitte des ganzen Staats stellt sich übrigens sehr verschieden in den einzelnen Provinzen, Bezirken und Kreisen heraus.

Wir theilen hier ferner eine aus einigen Übersichten von S. 398 und 406 gezogene Zusammenstellung mit.

Regierungsbezirke	Fläche in geogr. Quadratmeilen	Zahl aller Wohnplätze	Zahl aller Gebäude	davon durchschnittlich auf 1 Q.M.	Zahl aller Einwohner	davon durchschnittlich auf 1 Q.M.
Königsberg	* 408,15	5482	196564	481,62	847533	2077
Gumbinnen	298,21	4685	170709	572,45	614047	2059
Danzig	152,28	1932	79069	519,56	404667	2658
Marienwerder	319,41	3694	152839	478,48	621046	1944
Posen	321,68	4142	235410	731,82	897339	2790
Bromberg	214,83	2647	113471	528,19	454675	2116
Potsdam	382,61	2914	263551	689,01	* 1,268935	3317
Frankfurt	351,65	3544	* 274756	781,58	860087	2446
Stettin	238,61	2443	134726	564,63	562127	2356
Cöslin	258,43	3746	107270	* 415,08	448516	* 1736
Stralsund	79,68	1246	* 40386	506,85	* 187058	2348
Breslau	248,14	3780	261469	1053,72	1,174679	4734
Oppeln	243,06	3157	235358	968,81	965912	3974
Liegnitz	256,64	3782	250483	1002,97	921002	3670
Magdeburg	210,15	2183	217199	1033,64	691374	3290
Merseburg	188,76	2607	273496	1448,92	742644	3934
Erfurt	* 61,74	* 859	119966	1943,08	347279	5625
Münster	132,17	879	111603	844,88	421935	3192
Minden	95,68	2911	97467	1018,68	463229	4841
Arnsberg	140,11	5438	122911	877,24	579757	4138
Cöln	72,40	3932	163503	* 2258,35	497330	6869
Düsseldorf	98,52	* 6226	208720	2122,86	907151	* 9227
Coblenz	109,64	2971	204959	1869,39	502984	4588
Trier	131,15	2629	144985	1105,66	492182	3753
Aachen	75,65	2113	117145	1548,60	411525	5440
	5082,87	79942	4,298035	845,59	16,285013	3204
Außerhalb des Staats befindliches Militair					46174	
					16,331187	3213
Hohenzollern	20,85				65616	
	5103,72				16,396803	

Hiezu tritt noch Neuenburg und Valendis mit 13,95 Quadratmeilen, welches 1846 schon 68247 Einwohner hatte; hievon, wie von Hohenzollern fehlen bis jetzt noch nähere statistische Angaben; die größten und geringsten Zahlen sind in obiger Übersicht durch ein Zeichen angedeutet. Das Areal des Staats wurde 1821 von Hoffmann, ausschließlich Neuenburgs und des neu erworbenen Hohenzollerns nur auf 5014,61 Quadratmeilen angegeben; die Vergrößerung der Zahl liegt, nächst dem späteren Erwerbe des Kreises Wendel von Coburg im Jahre 1837 mit 10,50 Quadratmeilen, in der Berichtigung der Vermessungen. — Die Zahl der Einwohner, welche 1816 nur 10,349031 betrug ist bis 1849 im Verhältnisse von 100 auf 157,80 gestiegen; ihr Durchschnitt für die Quadratmeile war 1817 nur 1820, dagegen 1849 schon 3213; sie wuchs bis 1846 im Durchschnitte alljährlich um c. 190000 Köpfe, dagegen von 1846 bis 1849 innerhalb dreier Jahre zusammen nur um 218249. Der Confession nach stehn sich jetzt 10,016798 Evangelische und 6,079613 Katholiken gegenüber. — Die Zahl der Wohngebäude stieg in derselben Periode im Verhältnisse 100 zu 126,54, sodaß damals auf 1 Wohnhaus je 6,75, jetzt je 8,40 Einwohner durchschnittlich kommen, und zwar in den 3 östlichen Provinzen Preußen, Posen und Pommern 9,25 bis 10,52, in den übrigen Provinzen 6,29 bis 8,47, in der Stadt Berlin aber 46,50 auf ein Wohnhaus. — Die Stadt Berlin, welche nach anderweiter Angabe im Jahre 1749 = 110933 Einw. hatte, besaß 1816 nur erst 196721 Einw.; dagegen 1849 schon 423902, und nach neuester Angabe am Schlusse des ersten Halbjahrs 1851 = 430312; hat also Wien bereits überholt. — Das Wachsen der gegenwärtig vorhandenen 29 großen Städte über 15000 Ew. läßt sich aus nachstehender Angabe ihrer Bevölkerung von 1816 und 1849 entnehmen; es stieg

Berlin	von 196721	auf 423902		
Breslau	— 75082	— 110702		
Cöln	— 50187	— 94789	(mit Deutz 99786)	
Königsberg	— 62709	— 75240		
Danzig	— 52580	— 63910		
Magdeburg	— 34808	— 56181	(mit Neustadt u. Sudenburg 70488)	
Aachen	— 32070	— 50533		
Stettin	— 25019	— 47202		
Posen	— 24066	— 44963		

Potsdamm	—	23095	—	39864
Elberfeld	—	21710	—	38663
Crefeld	—	14373	—	36134
Barmen	—	19030	—	35989
Halle	—	19714	—	33848
Erfurt	—	18469	—	32224
Frankfurt	—	15602	—	29969
Düsseldorf	—	23391	—	26463 (rengirt wirkl. m. Potsdam)
Coblenz	—	13042	—	25318 (mit Ehrenbreitstein 29309)
Münster	—	17429	—	24664
Elbing	—	17977	—	21637
Halberstadt	—	14657	—	19840
Stralsund	—	15690	—	19198
Görlitz	—	9440	—	19032
Trier	—	12257	—	19016
Brandenburg	—	12319	—	18309
Bonn	—	9926	—	17688
Neisse	—	8541	—	17164
Wesel	—	12053	—	16228
Glogau	—	10032	—	15336.

Es ergibt sich daraus, daß Cöln die früher größeren Städte Königsberg und Danzig bedeutend überholt hat; ebenso Crefeld die Städte Barmen, Halle, Erfurt, Frankfurt, Düsseldorf; welches letztere hinter den erstern 4 und auch hinter Elberfeld zurückgeblieben scheint (wobei aber die Bemerkungen dieses Aufsatzes gegen die gewählte Berechnungsart im Auge zu behalten sind); daß Coblenz die 4 Städte Münster, Elbing, Halberstadt und Stralsund, ferner Görlitz die 4 Städte Trier, Brandenburg, Wesel Glogau, endlich Bonn und Neisse die beiden Städte Wesel und Glogau überholt haben. Dies vorzugsweise Wachsen der genannten 6 Städte findet hiernach in der Rheinprovinz und Schlesien statt.

Durchschnittsberechnungen der Einwohner in Betreff der Städte sind für größere Bezirke insofern bedenklich, als eine große Stadt sehr viele kleine Städte aufwiegt; indessen, wenn man solche besondere Verhältnisse bei der Betrachtung und Beurtheilung der Durchschnittszahlen gleichzeitig im Auge behält, so geben doch die letzteren zu manchen Blicken Veranlassung, wenn gleich dabei wieder der Umstand hindernd eintritt: daß die Bezirksgrenzen eben

keine für Umfassung gleichartiger Städteverhältnisse geeigneten Umgrenzungen bilden, vielmehr die Aufsuchung und Feststellung von Umgrenzungen gleichartiger Städtebildungen vielfältig die nach ganz andern Gesichtspunkten abgesteckten Bezirksgrenzen durchschneiden würde. Wir hoffen, künftig auch einer solchen Betrachtungsweise des statistischen Bureau's zu begegnen, theilen indessen für jetzt hier nachstehende Übersicht mit.

Regierungsbezirke	Städte über 15000	St. unter 15, über 10000	St. unter 10, über 5000	St. unter 5, über 3500	St. unter 3500 über 2500	St. unter 2500 über 2000	St. unter 2000 über 1500	St. unter 15 über 1000	St. unter 1000	Zahl aller Städte	Durchschnittszahl ihrer Bewohner
Königsberg	1	–	2	9	14	8	12	2	–	48	4442
Gumbinnen	–	1	2	2	4	4	3	3	–	19	3616
Danzig	2	–	1	2	–	4	2	–	–	11	10308
Marienwerder	–	2	3	3	10	9	8	6	2	43	2956
Posen	1	1	7	5	11	13	17	22	14	91	2773
Bromberg	–	1	3	3	7	4	6	10	20	54	1992
Potsdamm	3	1	12	13	11	8	14	5	5	72	9943
Frankfurt	1	2	12	12	9	7	8	10	5	66	3881
Stettin	1	1	7	9	3	3	10	1	–	35	5112
Cöslin	–	1	2	7	6	2	4	1	–	23	4022
Stralsund	1	1	1	2	3	1	4	1	–	14	4724
Breslau	1	3	6	9	5	8	9	10	5	56	5102
Oppeln	1	–	6	6	12	5	5	2	1	38	3853
Liegnitz	2	2	6	9	1	6	5	10	1	48	3846
Magdeburg	2	4	7	7	8	10	10	—	1	49	5443
Merseburg	1	4	6	7	14	7	17	11	2	69	3783
Erfurt	1	2	3	2	5	2	4	2	1	22	5434
Münster	1	–	–	4	6	5	7	5	–	28	3178
Minden	–	2	2	2	5	6	5	5	–	27	3182
Arnsberg	–	2	5	12	4	10	4	4	2	43	3591
Cöln	2	–	1	1	3	3	–	2	1	13	10944
Düsseldorf	5	4	11	9	11	3	6	8	3	60	6325
Coblenz	1	–	4	3	7	2	6	2	–	25	4048
Trier	1	–	2	–	4	4	–	–	–	11	5101
Aachen	1	1	2	3	2	3	–	1	2	15	6976
	29	35	113	141	165	137	166	123	71	980	4641

Der Herr Verf. bemerkt bei dieser interessanten Übersicht, daß, wenn man den Einfluß abrechnet, welchen einzelne große Städte auf diese Durchschnittszahlen üben, und ferner betrachtet, daß in den ehemals polnischen Gebietstheilen viele sehr kleine Städte vorhanden sind, man etwa 3500—4000 Einwohner als Mittelzahl einer sogenannten Land- oder Provinzialstadt im Preußischen Staate annehmen könne. Hiernach würden also schon die Städtebildungen mindestens über 4000 Einwohner einer besondern Erwähnung bedurft haben. Zu bemerken ist ferner, daß in dieser Beziehung sich allerdings für Danzig und Cöln vorzugsweise, aber auch für Potsdam und Aachen die großen Durchschnittszahlen als entschieden falsch herausstellen; und es wird nicht nur nöthig sein, die darin enthaltenen 4 großen Städte vorher auszusondern, sondern es muß sich als allgemeiner Grundsatz empfehlen, wenn nicht alle Städte über 20 oder 30000, doch mindestens alle über 40000 ausgesondert zu halten, und nur die übrigen zur Auffindung der Zahlen der Mittelstädte zu benutzen. Wir hoffen daher auch in dieser Rücksicht künftig einer Modification der Ausrechnungsweise zu begegnen.

Innerhalb der Städte unter 1000 Einw. befinden sich noch 15 unter 600 Einwohnern, darunter in den Regierungsbezirken Posen 1 (mit 591) Bromberg 8 (bis Czerniki mit 305 hinab) Breslau 1 (mit 505) Potsdamm 2 (bis 485) Frankfurt 2 (bis Trebschen mit 262 hinab). — Wir machen dabei aber wiederholentlich darauf aufmerksam, daß diese ganze Übersicht sich nur innerhalb der Grenzen des einmal angenommenen *ständischen* Begriffs „Stadt" bewegt, und daher die letzten Colonnen insofern ein unrichtiges Bild für die *Culturbeziehungen* darbietet, als sich auch Dörfer und Colonieen über 1000 Einwohner zahlreich bis in die Colonne von 2000 Einwohner hineinziehen, über welche das statistische Bureau keinerlei Mittheilungen giebt. —

Dagegen wird angeführt, daß die Durchschnittszahl der *Dörfer* im Staate 294 Einwohner zählt, bei welchem großen Abstande also die Hervorhebung derjenigen von 1000 und darüber, als ungewöhnlicher Erscheinungen um so nöthiger erscheint. Bezirksweise ist die Durchschnittszahl am größten in Minden mit 647, am kleinsten in Stralsund mit 109, und beträgt in den übrigen Regierungsbezirken Münster 570, Erfurt 518, Oppeln 467, Düsseldorf 464, Magdeburg 388, Liegnitz 383, Breslau 370, Aachen

343 Cöln und Trier 337, Frankfurt 323, Coblenz 308, Potsdam 298, Stettin 284, Merseburg 274, Posen 255, Marienwerder 248, Arnsberg 244, Danzig 239, Cöslin 235, Bromberg 188, Gumbinnen 151, Königsberg 139 Einwohner, woraus sich zunächst ergibt daß die je angrenzenden Bezirke Minden und Münster, ferner Liegnitz und Breslau, sodann Aachen, Cöln, Trier und Coblenz, ferner Potsdam und Stettin, endlich Marienwerder, Danzig, Cöslin und zuletzt Gumbinnen und Königsberg immer strichweise gleiche Größen zeigen, während die übrigen Bezirke mit verschiedenen Zahlen selbständig daneben und dazwischen stehn. Übrigens erinnern wir aber auch hier daran, wie erst wenn von Seiten des statistischen Bureaus den Regierungen eine bestimmtere Normirung für die einzelnen Kategorieen des platten Landes zugegangen sein wird, eine größere Verläßlichkeit der Zahlen anzuerkennen ist.

Was die Flecken anlangt, so ist das Verhältniß solcher Wohnplätze, zwischen Stadt und Land die Mitte haltend, für den ganzen Staat nur Ausnahme; es sind nur 347 vorhanden, mit einer Durchschnittsbevölkerung von je 1011 Ew., und kommt auf 47 Stadtbewohner nur 1 Fleckenbewohner. Die meisten Flecken sind nach Angabe des Herrn Verf. in den westlichen Landestheilen, besonders am Rhein, woselbst frühe Cultur war, und aus der Römer- und der Ritterzeit her Burgen, befestigte Plätze und Schlösser mit ihrer Umgebung Flecken bilden; sie finden sich am stärksten im Coblenzer Bezirke; in den östlichen Provinzen hat nur der Bezirk Gumbinnen eine etwas stärkere Bewohnung in Flecken. Der Herr Verf. bemerkt dabei, daß überdies am Rhein das ein Flecken heiße, was in der Provinz Posen Stadt sei; und diese Bemerkung führt denn wieder darauf hin, daß eben deshalb diese Unterscheidung sich nicht wohl halten läßt, und die untersten Colonnen der Städte etwa von 2000 abwärts mit den Flecken auf gleicher Linie zu behandeln sein werden, als Ortschaften von offenbar gleichartiger Natur. —

Wenn früher schon angedeutet worden ist, daß bei festerer Normirung der Begriffsbezeichnungen auch in den gegenwärtig gegebenen Erläuterungen über die Vorwerke, Höfe, Weiler, Colonieen und Etablissements sich manche Modificationen darstellen werden, so treten in Bezug auf das platte Land im östlichsten und westlichsten Theile der Monarchie, die stärksten ländlichen Bevölkerungen im Gegensatze zu den städtischen hervor, wo in

beiden ein ziemlich gleicher Mangel großer Städte iſt, nämlich in dem durch Ackerbau beherrſchten Bezirke Gumbinnen, und dem der Weincultur gewidmeten Bezirke Trier. — Die Dichtigkeit der Bevölkerung überhaupt zeigt ſich am geringſten in Pommern, im Bezirke Cöslin mit 1736, am größten am Rhein im Bezirke Düſſeldorf mit 9227 Köpfen als Durchſchnitt der Bevölkerung für die Quadratmeile; im letztern haben die Kreiſe Lennep (12,156) und Solingen (12566) auf dem rechten, Gladbach (13604) und Crefeld (15577) auf dem linken Ufer ſogar eine Dichtigkeit, welche nur in Belgien und den nördlichen Theilen Alt-Englands in ähnlicher Weiſe vorhanden iſt.

Wir knüpfen an dieſe Betrachtungen noch folgende Bemerkung. Wenn die Städte, die wichtigeren Ortſchaften, als die natürlichen Brennpunkte des Verkehrs anzuſehn ſind, mit wirkſamem Einfluſſe auf die Umgegend, und mit Empfangen einer gleichmäßigen Einwirkung von letzterer, ſo ſtellt ſich für jeden ſolchen concentrirenden Punkt eine eigene Atmosphäre dar, — wenn wir dieſen Ausdruck gebrauchen dürfen; es wird dies eine nähere ringförmige für den gewöhnlichen Verkehr ſein, an welche ſich wieder weitere Ringe für den größeren Handelsverkehr ſchließen, wo überhaupt ein ſolcher ſtattfindet; zwiſchen den einzelnen Ringen der verſchiedenen Punkte wird, — je nach der Verſchiedenheit der Landſtriche in verſchiedenem Maaße — neutrales Terrain, oder, wo dieſe Ringe ſich durchſchneiden, auch zweifelhaftes Terrain liegen. Es kann wohl ſchwerlich einem Zweifel unterliegen, daß die Kenntniß und Überſicht dieſer natürlichen Umkreiſe in möglichſt detaillirter Abgrenzung nicht nur in Landescultur-Beziehung von großem Intereſſe, ſondern auch in anderen Beziehungen höchſt weſentlich und nöthig iſt. Wir zweifeln aber, daß im Preußiſchen Staate die Miniſterien, das ſtatiſtiſche Büreau, die Regierungen dieſe Kenntniß beſitzen, welche zu erwerben ſie unſeres Wiſſens noch nicht ſpeciell befliſſen geweſen ſind; nur die Landräthe lernen ſie in den einzelnen Kreiſen allmälig, und auch unwillkürlich, jedoch mit Auffaſſung dieſer Verhältniſſe als bloßer lokaler Thatſachen, ohne dieſe Kenntniß bisher fruchtbar werden zu laſſen. Ein Verfolgen der Abänderungen, Schwankungen, Conſolidirungen dieſer Peripherieen, woraus die größere oder geringere Attractionskraft der einzelnen Punkte, das Steigen und Fal ihrer Wichtigkeit und Wirkſamkeit entnommen werden würd

scheint bisher noch nirgend stattgefunden zu haben. — Es liegt dabei eigentlich klar genug zu Tage, wie es nothwendig ist, daß nach diesen natürlichen Peripherieen auch die Begrenzungen der Behördensprengel eingerichtet sein müssen, wenn sie richtig sein, und nicht zu mannigfacher Beschwerde Anlaß geben sollen, wie dies leider häufig genug geschieht, und mit zur Unzufriedenheit der Verwalteten beiträgt. Dies hat sich, wenn schon früher, so besonders in den letzten 4 Jahren bei eingetretener größerer Regung mehrfältig, und häufig genug wohlbegründet erkennen lassen, indem man auf Abänderung administrativer und gerichtlicher Sprengel und auf Verlegung ganz unzweckmäßiger Behörden-Sitze häufig antragen sah. Zum Theil wurde damals aber zuviel von allen Seiten, und nach allen Richtungen hin verlangt; — zum Theil hält sich die alte Idee noch immer festgewurzelt, daß die kleine Bewohnerzahl des Behördensitzes ein jus acquisitum auf die Fortexistenz der Behörde in ihrer Mitte ausschließlich und gegenüber der großen Zahl aller Verwalteten des Sprengels habe, — eine Idee die nur zu erklärlich da ist, wo man ohne weiteren Blick aus augenblicklichen pecuniären Rücksichten oft von Seiten des Fiscus zur Anforderung von Darbietungen für die nöthigen Einrichtungen zu Gunsten der Behörden übergegangen, und diese fast an den Meistbietenden vergeben hatte. Die Sache ist, obgleich die Abänderung der Kreisgrenzen in die Gesetzgebung Eingang gefunden hat, und von der Einwirkung der Kammern abhängig geworden ist, zunächst liegen geblieben. Die Regulirung der bestehenden Kreisgrenzen erfolgte im Allgemeinen bei der Reconstruction des Preußischen Staats gleich nach abgeworfener Fremdherrschaft durch Hardenberg, wo das ganze Werk übrigens nur ziemlich flüchtig betrieben werden konnte, und zum Theil dabei auch der nothwendigen Vorkenntniß aller örtlichen Beziehungen und der klaren Übersicht mehr oder minder entbehren mußte. Schon deshalb stellt sich eine Revision als schwer zu umgehen heraus, nachdem überdies inzwischen auch manche, damals richtig aufgefaßte Verhältnisse sich geändert haben. Wir sehen jetzt Fabrik-, Handels- und Ackerbau-Distrikte durcheinander geworfen, und in verschiedene Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise gerissen; sogar eine Zusammenlegung gleichartiger Gegenden hat also nicht genügend stattgefunden, noch weniger eine Beachtung der natürlichen Verkehrskreise. Einzelne Punkte, die da-

mals factisch die richtigen Centralpunkte waren, sind trotz des Besitzes der Behörden nicht im Stande gewesen, sich zu halten, weil sich der Verkehr auf andere Punkte überwiegend hinübergezogen hat; anderer Seits wurden damals manche Punkte durch solche Hinverlegungen von Behörden ꝛc. künstlich gehegt, vergrößert, oder erst geschaffen, was aber in seltenen Fällen von wirklich wesentlichem Erfolge geworden ist, da meistens die früheren unzweckmäßigen Punkte dies geblieben sind, und der Druck für die Umgegend inzwischen nur noch größer geworden ist. Es könnte nicht schwer halten, durch die Landräthe und Regierungen in den Kreis- und Bezirkskarten diese hier besprochenen Peripherien, — innerhalb der Verwaltungsgrenzen und über diese hinaus schlagend, — genau angeben, und durch entscheidende Bemerkungen nachweisen zu lassen. Wir glauben, das statistische Büreau würde sich durch Ausmittelung dieser Verhältnisse noch ein neues wesentliches Verdienst erwerben können; es würde durch demnächstige eigene Zusammenstellung und Bearbeitung dem Ministerium ein klares Bild darüber schaffen können, wie ungenügend die Landeseintheilung und die Behördenvertheilung in einzelnen Fällen ist; es würde ferner für sich selbst mannigfachen Nutzen in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse ziehen können.

Wenn wir in unserer vorstehenden Abhandlung uns bemüht haben, noch manche neue Gesichtspunkte hinzustellen — und wenn diese auch nicht vom statistischen Büreau selbst unaufgefaßt geblieben sein mögten — jedenfalls deren recht baldige Erledigung durch Steigerung der Anforderungen anzuregen, — dabei auch manche Ergänzungen liefern wollten, so haben wir selbstredend nicht nur der Verdienstlichkeit des Werkes keinen Abbruch gethan, sondern sind nicht einmal im Stande gewesen, hier das darin enthaltene Material nur zu einem kleinen Theile zu umfassen. — Um die Benutzung desselben übrigens zu erleichtern, können wir nur die Andeutung machen, daß möglichst viele verschiedene Zusammenstellungen für die verschiedenen Gesichtspunkte und Zwecke dargeboten, und es möglichst vermieden werden möge, mehrere Gesichtspunkte in einer Zusammenstellung zu verfolgen. — In dieser Rücksicht können wir daher auch in Betreff der Abfassung der Tabellen nicht die Wiederholung der Bemerkung unterdrücken, welche Prof. Hanssen in seinem Eingangs erwähnten Aufsatze gemacht hat, und welche leider der verdienstvolle Herr Verf.

Abſchnitte hier in gedrängter Kürze folgen, uns hiebei indeſſen der Hauptſache nach auf ein bloßes Referat beſchränken, da wir bekennen müſſen, mit unſeren eigenen Anſichten über den ganzen Gegenſtand in allen einzelnen Punkten noch nicht zu einem feſten Abſchluſſe gekommen zu ſein.

I. Es iſt bekannt, daß der Berliner Chemiker Marggraf um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die erſten Verſuche machte, aus verſchiedenen einheimiſchen Pflanzen (dem weißen und rothen Mangold, der Zuckerwurzel ꝛc.) die ſüßen Beſtandtheile auszuziehen, daß die Sache aber bei der geringen Zuckerausbeute wieder in Vergeſſenheit gerieth und daß erſt faſt ein halbes Jahrhundert ſpäter ein anderer Berliner Chemiker, Achard, den Gedanken wieder aufnahm und in größerer Ausdehnung durchführte, indem er, nachdem er ſich überzeugt hatte, daß die Runkelrübe den meiſten Zucker liefere, auf dem ihm vom Könige geſchenkten Gute zu Cunnern in Schleſien mit Unterſtützung der Regierung die erſte Rübenzuckerfabrik anlegte. Dieſer Betrieb gewann eine unvorhergeſehene Bedeutung durch die Continentalſperre, während welcher z. B. im Jahre 1808 das Pfund Zucker in Hamburg 1—1½ preuß. Thaler, das acht- bis zehnfache der jetzigen Preiſe, galt. Die bedeutendſten franzöſiſchen Chemiker wurden nach Schleſien geſchickt, um die deutſche Erfindung nach Frankreich zu verpflanzen, wo ſie am früheſten in Europa großartig entwickelt wurde. Daß dieſe einheimiſche Zuckerproduction mit der Aufhebung der Continentalſperre in Frankreich nicht wieder einging, erklärt ſich aus der anfänglichen Nichtbeſteuerung derſelben, gegenüber dem aus finanziellen Gründen auferlegten, nun aber als Schutzzoll wirkenden Eingangszoll auf Colonialzucker.

Die Rübenzuckerproduction (1828: 3 Mill. Kgr.) ſtieg 1836 auf 49 Mill. Kgr. (von 466 Fabriken); die Einfuhr von Colonialzucker, welche 1832 noch 82½ Mill. Kgr. betragen hatte, ſank 1836 auf 67½ Mill. Kgr. und ein Theil der Zuckerraffinerien mußte eingehen; die Colonien klagten, der Handelsſtand der franzöſiſchen Seeſtädte gleichfalls; dazu der Verluſt der Finanzen an Zolleinnahme.

Das Geſetz v. 18. Jul. 1837 beſteuerte nun das Rübenfabrikat mit 15—20 fr. (per 100 Kgr.) je nach der Güte; dazu $\frac{1}{10}$ Zuſchlag, zuſammen = 16½—22 fr., zu erheben vom 1. Juli 1839 an. Die Folgen davon waren, daß 1839 nur 22 Mill. Kgr.

Rübenzucker producirt wurden und daß die Einfuhr aus den Colonien sich wieder hob: 1841 auf 74½ Mill. Kgr. Bei dem Eingangszoll auf Colonialzucker, wie er durch Gesetz v. 3. Juli 1840 regulirt wurde — auf amerik. franz. Zucker 45—51½ fr. nach Gehalt (früher 49½ fr.) und auf Zucker aus Bourbon 38½—46 fr. (früher 42½ fr.), wodurch factisch mit Rücksicht auf die Qualität der Masse eine Ermäßigung eingetreten zu sein scheint — hatte aber der Rübenzucker immer noch einen Schutz von etwa 26 fr. und obgleich viele Fabriken mit unvollkommenen Einrichtungen zu Grunde gingen, (von 600 mehr als 200), so erholten sich die besseren doch bald von dem Stoße; einzelne dehnten den Betrieb bald aus und es entstanden auch ganz neue Etablissements, die mit allen Apparaten der vervollkommten Industrie ausgerüstet waren.

Die Production stieg 1841 schon wieder auf 31 Mill. Kgr. und erreichte 1842 die bedenkliche Höhe von 41 Mill. Kgr., nur 8 Mill. Kgr. weniger, als das Maximum, welches 1836 unter der Nichtbesteuerung erzeugt war.

Die Regierung proponirte nun, die inländische Production gänzlich zu unterdrücken und den Rübenzuckerfabrikanten eine Entschädigung von 50 Mill. fr. zu geben. Auf Beschluß der Kammern aber wurde ein ganz anderer Weg eingeschlagen, indem 1843 eine allmählige Erhöhung der Rübenzuckersteuer dekretirt wurde, welche nach 5 Jahren dem Eingangszoll auf Colonialzucker gleich kommen sollte.

Auch diese zweite Krisis wußten die besseren und größeren Etablissements zu überwinden; die Production betrug 18⅝: 43½ Mill Kgr. und stieg 18⅞ auf 53⅛ Mill. Kgr. 1847 waren 297, Ende Febr. 1848: 308 Fabriken im Gange. (St. p. 14; nach späteren Zahlenangaben im Moniteur ist das fabrizirte Quantum noch größer gewesen. Das Fortbestehen der inländischen Zuckerproduction ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Frankreich als gesichert anzusehen). Die Concurrenzfähigkeit des Rübenzuckers mit dem Rohrzucker ist aber damit im Allgemeinen noch keineswegs entschieden, weil die französische Rübenzucker-Fabrikation nicht mit dem tropischen Zucker überhaupt, sondern in Folge der französischen Differentialzollgesetzgebung zunächst nur mit dem französischen Colonialzucker, dessen höhere Einkaufspreise

für ſie gleich einem Schutze wirkt, zu concurriren nöthig hat *). Für den Zollverein ſtellt ſich die Frage anders, ſchon deswegen weil hier die Rückſicht auf eigene Colonien wegfällt und der tropiſche Zucker von allen Productionsländern in freier Concurrenz zu einem und demſelben Zollſatze bezogen werden kann. Hier ging die Rübenzuckerfabrikation mit dem Aufhören der Continentalſperre unter und wurde erſt in den dreiſſiger Jahren auf die lockenden Nachrichten von dem Gewinne der franzöſiſchen Fabrikanten wieder aufgenommen: durch keine Beſteuerung gehindert, bis Preußen 1840 mit 3 Pf. per Ctnr. Rüben oder 5 Sgr. per Centner Zucker (nach der Annahme von $\frac{1}{20}$ oder 5 Procent Zuckergewinnung aus der Rübenmaſſe) einen leiſen Anfang machte, und im folgenden Jahre durch Zollvereinsvertrag feſtgeſetzt wurde, daß das Rübenfabrikat vom Herbſt 1842 an mit $\frac{1}{8}$ Thlr. pr. Centner belegt und dieſer Satz auf $\frac{2}{3}$ Thlr. erhöhet werden ſolle, ſobald die producirte Menge $\frac{1}{3}$, und auf 1 Thl., ſobald dieſelbe $\frac{1}{4}$ des eingeführten Quantums an Colonialzucker überſtiege. Hierauf trat zwar unmittelbar nachher eine Verminderung der Fabriken ein, aber ſehr bald auch wieder eine Vermehrung derſelben,

*) Es ſcheint ſogar, daß die franzöſiſchen Colonien für ihren Zucker einen Schutz gegen den Rübenzucker bedürfen, wenigſtens haben ſie ihn neuerdings erhalten. Vom 1. Januar 1852 an ſoll der inländiſche reine Zucker mit 50 fr. per 100 Kgr. (und mit Abnahme des Gehaltes geringer) beſteuert werden; der Zucker franz. Colonien aber 6 fr. weniger; der Zucker von den franzöſiſchen Colonien jenſeits des Caps hat noch eine weitere Steuerermäßigung erhalten; Zucker fremder Tropenländer zahlt dagegen 11 fr. über den Normalſatz nach der entſprechenden Qualität. (Wieder abgeändert und zwar noch mehr zu Gunſten des franzöſiſchen Colonial-Zuckers durch ein Dekret vom 29. März d. J.) Die Einfuhr von franzöſiſchem Colonialzucker, welche bei Erhöhung der Rübenzuckerſteuer ſtieg (1845 auf 102 Mill. Kgr.) iſt in den letzten Jahren wieder ſtark geſunken und betrug 1848: 63 Mill. Kgr., 1849: 57 Mill., 1850 nur 40 Mill. Kgr. Vor der Freilaſſung der Sklaven waren auf Guadeloupe c. 21000 Arbeiter bei der Zuckerproduction beſchäftigt, Ende 1849 nur c. 14500, welche mit Berückſichtigung der Leiſtungen nur 46 Procent der früheren Arbeit präſtirten. Ähnlich auf Martinique und Guyana. Die verminderte Lieferung der franz. Colonien hat ſchon ein Steigen der Zuckerpreiſe zur Folge gehabt; ſie waren in den erſten 3 Monaten 1850 um 17 fr. 40 Cent. pr. 100 Kgr. höher als in derſelben Zeit 1847. — Übrigens mag vor 1852 der Rübenzucker trotz der von 1848 an eingetretenen gleich hohen Beſteuerung doch durch die Beſtimmung der Qualität nach welcher die Abgabe ſich richtete, etwas vor dem franz. Colonialzucker begünſtigt geweſen ſein.

ſo daß ſchon 1844 der verabredete Satz von 1 Thl. (1½ Sgr. pr. Ctnr. Rüben) zur Anwendung kommen konnte.

Der geſteigerten Rübenzuckerfabrikation nur langſam nachfolgend, haben die Zollvereinsſtaaten erſt vom 1. Sept. 1850 an die doppelte Belaſtung mit 3 Sgr. auf den Centner verfügt, welche eigentlich ſchon von 1848 an eintreten ſollte; und erſt in dieſem Augenblicke iſt die Erhöhung von 3 Sgr. auf 4½ Sgr. zur Verhandlung geſtellt worden.

Die raſche Zunahme der zollvereinsländiſchen Zuckerproduction ergiebt ſich aus folgender Überſicht:

$18\frac{36}{37}$	lieferten	122	Fabriken	25346	Ctnr. Rohzucker.
$18\frac{37}{38}$	—	156	—	138197	—
$18\frac{38}{39}$	—	159	—	145210	—
$18\frac{39}{40}$	—	152	—	220282	—
$18\frac{40}{41}$	—	141	—	236504	—
$18\frac{41}{42}$	—	136	—	256043	—
$18\frac{42}{43}$	—	98	—	123787	—
$18\frac{43}{44}$	—	105	—	217483	—
$18\frac{44}{45}$	—	98	—	194520	—
$18\frac{45}{46}$	—	96	—	222755	—
$18\frac{46}{47}$	—	110	—	281642	—
$18\frac{47}{48}$	—	128	—	393839	—
$18\frac{48}{49}$	—	146	—	494843	—

Man ſieht hieraus zugleich, wie ſehr die Fabrikation durch Anlegung größerer Etabliſſements concentrirt worden iſt, da in dem Betriebsjahre $18\frac{36}{37}$ durchſchnittlich auf jede Fabrik nur eine Production von 204 Ctnr., ſpäter z. B. $18\frac{43}{44}$ von 2070 Ctnr. und $18\frac{48}{49}$ von 3400 Ctnr. kam. In dem zuletzt genannten Jahre arbeiteten in Preußen (vorzugsweiſe in der Provinz Sachſen und demnächſt in Schleſien) 116 Fabriken, welche c. 392000 Ctnr. Zucker producirten, während in allen übrigen Zollvereinsſtaaten nur 30 Fabriken exiſtirten, welche c. 103000 Ctnr. lieferten, wovon 2 in Baden mit c. 35000 Ctnr., 10 in Anhalt-Bernburg und Cöthen mit 39500 Ctnr., 2 in Württemberg mit über 10000 Ctnr. $18\frac{49}{50}$ ſind im Zollvereine über 80000 Ctnr. Rübenzucker mehr erzeugt worden, als in dem unmittelbar vorangegangenen Jahre und ſeitdem hat noch eine weitere Steigerung Statt gefunden, über welche uns die Zahlen noch nicht zur Hand ſind. Auf die hiedurch bewirkte und immer erheblicher gewordene Einbuße an

Zuckerzoll-Einnahme kommen wir später zurück; hier nur die Bemerkung, daß diese Einbuße (gleich der Rübenzuckerproduction selber) größer ist, als sie erscheint, da die Fabriken durchschnittlich nicht mehr 20 Ctnr., sondern nur etwa 15 Ctnr. Rüben (die größeren und vollkommneren noch weniger) zur Erzeugung von einem Ctnr. Rohzucker nöthig haben.

II. Um die Frage zu beantworten, ob jetzt eine Concurrenz zwischen Rübenzucker und Rohrzucker bei gleicher Belastung möglich sei, geht der Verfasser p. 18 ff. zur näheren Betrachtung der einzelnen Factoren über, durch welche der Preis (Kosten-Preis) der beiden Factoren bestimmt wird. Aus einer Reihe von ihm mitgetheilter Analysen resultirt, daß der Zuckergehalt des tropischen Rohrs den unserer Zuckerrübe bei Weitem übertrifft, indem nach mittlerem Satze der erstere 18 Proc. Zucker in 90 Proc. Saft aufgelöst enthält (die übrigen 10 Proc. fallen auf die festen Bestandtheile des Rohrs), während bei der Rübe nur 10 Proc. Zucker in 95 Proc. Saft sich finden.

Wenn dieses Zahlenverhältniß entschiede, so wäre damit auch das Übergewicht des tropischen Zuckers ohne Weiteres ausgesprochen, allein es handelt sich nicht um die technisch mögliche, sondern um die ökonomisch vortheilhafte Erzeugung. Nach den übereinstimmenden Angaben der Techniker kann man statt der 95 Procent Rübensaft nur 75—85 Procent mit Vortheil gewinnen; von einer vollständigeren Extraction ist man zurückgekommen, weil der Mehrgewinn an Zucker in keinem Verhältnisse zu den gesteigerten Kosten steht.

Viel geringer ist die Saftgewinnung beim Rohre, theils weil wegen der äußeren holzigen, innern schwammigen Structur des Rohrs keine so bedeutende Zerkleinerung wie bei der Rübe vor der Pressung möglich ist, theils weil in den meisten Tropenländern die Preßapparate nur sehr unvollkommen sind, auch häufig auf die höchste Saftgewinnung verzichtet werden muß, um wegen des Mangels an Brennmaterial die Bagasse (ausgepreßten Rohre) als solches zu verwenden, weshalb eine zu starke Zerkleinerung derselben vermieden werden muß.

Bei besseren Apparaten nimmt man (statt der vorhandenen 90 Proc.) 60 Proc. als Mittelsatz an (Guadeloupe); für die meisten tropischen Länder aber kann nur 50 Proc. als üblicher Ge-

winn angesehen werden; in Bengalen begnügt man sich sogar mit einigen und 30 Procenten.

Hierdurch rücken die Zahlen näher zusammen und stellen sich nach des Verf. Annahmen folgendermaßen gegen einander: Indem man durchschnittlich von den in den Rüben enthaltenen 95 Proc. Saft 75—85 Proc. gewinnt, erlangt man von den im Ganzen in den Rüben enthaltenen 10 Proc. Zucker 8—9 Proc.; und indem man von dem im Rohr enthaltenen 90 Proc. Saft 50—60 Proc. gewinnt, erlangt man von den im Ganzen in denselben enthaltenen 18 Proc. Zucker 10—12 Proc. (in Bengalen nur etwa 7 Proc.).

Diese Vergleichungszahlen nähern sich einander nun noch mehr durch das beiderseits verschiedene Verhältniß der Menge des gewonnenen krystallinischen Zuckers zu derjenigen des unkrystallinischen Zuckers (Fruchtzucker, Traubenzucker).

Dieses Verhältniß war anfangs bei der Rübenzuckerfabrikation ziemlich ungünstig (— Achard erhielt bei seinen ersten Versuchen mehr Syrup als krystallinische Masse), hat sich aber nach den großen technischen Fortschritten dieses Industriezweiges dahin gehoben, daß, wie Stölzel annehmen zu können glaubt, von 8—9 Proc. Zucker nur 1½—2 Proc. unkrystallinisch in die Melasse gehen, der Rest von 6—7 Proc. aber als krystallinisches Product gewonnen wird. Damit ist diese Fabrikation der Rohrzucker-Fabrikation bedeutend vorausgekommen. In den meisten Colonien haben die künstlichen Vorrichtungen, um jede Verminderung an krystallinischem Zucker zu verhindern, nur geringen Eingang gefunden. Auch wirkt das tropische Clima nachtheilig ein, indem das Zuckerrohr, sobald es geschnitten ist (— die Erndte fällt gewöhnlich in die heiße Jahreszeit —) sogleich in Gährung übergeht, womit der Prozeß beginnt, durch welchen der krystallinische Zucker in unkrystallinischen verwandelt wird; nicht weniger ist der ausgepreßte Saft dieser Gefahr ausgesetzt. Die hierauf bezüglichen Zahlenangaben weichen sehr ab, was theils dem mehr oder weniger vollkommenen Verfahren, theils der Natur der einzelnen Länder zuzuschreiben ist; auf einem Theile der westindischen Inseln wird sehr nahe das bei der Rübenzuckerfabrikation stattfindende Verhältniß erreicht, während im ungünstigsten Extreme in Ostindien die Ausbeute an krystallinischem Zucker so gering ist, daß sogar mehr Syrup als fester Zucker erhalten wird.

Als die in den weſtlichen Tropenländern geltenden mittleren Zahlenwerthe ſtellt Stölzel von den 10—12 Proc. gewonnenen Zucker überhaupt 4—8 Proc. kryſtalliniſchen Zucker mit 6— 4 Proc. Melaſſe feſt.

Eine dritte Berichtigung der Zahlen liegt in der längeren Vegetationszeit des Zuckerrohrs.

In Braſilien und Jamaika läßt man das Rohr vollſtändig gelb und weich werden, wozu 14—16 Monate gehören; auf den meiſten weſtindiſchen Inſeln wird daſſelbe geſchnitten, ſobald es ausgeblüht hat und anfängt gelb zu werden, bis wohin etwa 12 Monate verſtreichen; in Oſtindien und auf Java erndtet man ſchon nach 10—12 Monaten und läßt zuweilen das Gewächs gar nicht zum Blühen kommen.

Da nun einige Monate zur Vorbereitung des Feldes gehören, ſo muß man 15 Monate als Mittelzeit rechnen; es kommen alſo auf vier Runkelrüben-Erndten des gemäßigten Climas nur drei Rohr-Erndten der Tropenländer, oder der jährliche Ertrag der letzteren iſt = ¾ des wirklichen Ertrags.

Dies mit berückſichtigt giebt eine gleiche Menge Rohr und Rüben ungefähr gleiche Ausbeute; in den Colonien mit weniger gutem Betriebe geht die Ausbeute ſogar unter diejenige herab, welche gute Rübenzuckerfabrikanten in Europa erreichen: „eine Thatſache, welche einen glänzenden Sieg der Induſtriellen des civiliſirten Europas über die von Natur mehr begünſtigten Bewohner der Tropen beurkundet“ (p. 30). —

p. 30 geht der Verfaſſer, geſtützt auf eine Menge ſtatiſtiſcher Data (die uns inzwiſchen, um ein ganz ſicheres Urtheil fällen zu können, theilweiſe noch der Reviſion und Ergänzung zu bedürfen ſcheinen, für jetzt aber nicht richtiger und vollſtändiger zu erlangen ſein werden) zu einem Vergleiche des Koſtenpunktes über, nach Arbeitslohn, Zinsfuß und den Kaufpreiſen der Ländereien. Der Arbeitslohn iſt in den Colonien ſelbſt bei Sklavenhaltung höher, als bei uns; der Zinsfuß ebenfalls. Auch iſt dort mehr ſtehendes Capital nöthig, weil die Bauten und Einrichtungen weit koſtſpieliger ſind; ferner iſt dieſes koſtbarere Capital auf eine viel geringere Zeit im Jahre in Aktivität, als bei der Rübenzuckerfabrikation. Dazu theureres Brennmaterial und desungeachtet ſehr unvollkommene Conſtruction der Öfen; ſelbſt bei den verbeſſerten Heizapparaten werden zur Gewinnung von 100 Pfd.

Rohrzucker noch 1700 Pfd. Holz gebraucht, während man z. B. in Böhmen für 100 Pfd. Rübenzucker 1000—1100 Pfd. rechnet.

Andererseits ist der Kaufpreis der Ländereien in den tropischen Ländern niedriger (was theilweise aus dem hohen Stande des Zinsfußes zu erklären sein wird) und entschieden sind die Erndten dort reichlicher.

Der preußische Morgen liefert in Deutschland, Österreich, Frankreich 600—1100 Pfd. krystallinischen Zucker, dagegen in den Tropenländern 600—4000 Pfd. Bloß die Minimal-Extreme treffen hier zusammen; nur einzelne französische Nord-Departements können sich bei dem Maximum von 1100 Pfd. mit einzelnen Tropengegenden, wie Domingo, Louisiana, messen; für Brasilien aber giebt Martins, 1711 Pfd., Dumas gar 4094 Pfd. an ꝛc.

„Wie sehr diejenigen auch eifern und die Zahlen drehen und wenden mögen, welche, für die einheimische Zuckerproduction eingenommen, ihre Concurrenz mit der ausländischen als leicht möglich darstellen wollen, so müssen wir doch bei einer unparteiischen Betrachtung in diesem Punkte die Überlegenheit der Tropenländer gegen die nördlichen anerkennen, eine Sache, die ganz aus der physischen Beschaffenheit der Länder folgt und, wenn wir sie hie und da anders finden sollten, nur in besonderen Umständen, welche dann Ausnahmsfälle sind, ihren Grund hat. Eben so gut steht es fest, daß was den Antheil an Arbeit und Capital betrifft, wir im Durchschnitte eine Vergünstigung nach dem jetzigen Stande der Dinge voraushaben“ (p. 42).

Die zur Auspressung des Saftes nöthigen Apparate sind zwar nach der Natur des Rohrs und der Rübe verschieden, die hierauf zu verwendenden Kosten aber auf beiden Seiten ungefähr gleich. Dagegen wird das Fabrikationsverfahren auf Seite der Runkelrüben dadurch vertheuert, daß hier der Zucker in viel mehr vertheiltem Zustande vorkommt und eine größere Wassermenge verdampft, also mehr Zeit und Brennmaterial aufgewendet werden muß, um gleiche Consistenz des Zuckers zu erreichen; ferner dadurch, daß eine Masse in der Runkelrübe enthaltener Salze sorgfältig ausgeschieden werden muß, um ein gutes Product zu gewinnen und endlich dadurch, daß der den eigenthümlichen Runkelrübengeschmack bildende Stoff besondere Schwierigkeiten macht und es daher erst durch verbesserte Filtrirapparate mit thierischer

Kohle, so wie durch sorgfältige Deckungsmethoden möglich geworden ist, ein dem Colonialzucker gleiches Product herzustellen.

P. 43 ff.: die Nebennutzungen, welche auf den Kostenpreis des Haupterzeugnisses einwirken. Für die Tropenländer hauptsächlich die Melasse (um so bedeutender, je unvollkommener das Zuckergewinnungsverfahren), meist zu Rum verarbeitet, und die Bagasse, welche in den meisten Colonien als Feuerungsmaterial unentbehrlich geworden ist. Bei der Runkelrübenfabrikation ist der Abfall an unkrystallinischem Zucker nicht halb so stark (statt 4 – 6 Proc. nur 2 Proc.), der Syrup auch unreiner und wegen des unangenehmen Rübengeschmackes (der in früheren Zeiten auch das krystallinische Product verschlechterte) nur etwa halb so preiswürdig als der Syrup des Rohrzuckers; es wird schlechter Branntwein oder Essig daraus gewonnen. Hinzu tritt aber die Verwendung des Abganges der Rüben an Blättern, Wurzelabfällen und Preßlingen (den festen, nach dem Auspressen des Saftes übrig bleibenden Bestandtheilen) als Viehfutter. Der Verfasser rechnet 50 Ctnr. Blätter auf den preuß. Morgen, 15 Proc. an Wurzelabgängen und 5 Proc. an Preßlingen im trocknen Zustande*)

Es müßte nun eigentlich der Kostenpreis des fertigen Rohrzuckers und Rübenzuckers nach allen einwirkenden Factoren unmittelbar berechnet und hiernach der Vergleich angestellt werden. Der Verfasser verzichtet auf einen solchen Versuch, weil nur über die Rübenzuckerfabrikation die hiezu erforderlichen genauen Nachrichten vorliegen, für die Tropenländer aber die Zahlenangaben nach den einzelnen Colonien und Gegenden und selbst bei den einzelnen Plantagen (Fabriken) zu abweichend sind, um daraus bestimmte Schlüsse ziehen zu können. — Er hält sich deshalb an den Marktpreis, zu welchem der Zucker an den verschiedenen Productionsorten geliefert wird. Nicht überflüssig ist in dieser Beziehung folgende Bemerkung, welche p. 47 den Preisangaben vorausgeschickt wird. „Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß bei diesem Marktpreise der Rohr- und Runkelzucker einen gegenseitigen Einfluß

*) Die bei der Verarbeitung durch Maceration in Kalkwasser erhaltenen Rückstände dienten früher nur als Düngungsmittel. Der Verf. führt nach den zu Roville in Frankreich gemachten Erfahrungen an, daß sie für Ochsen und Kühe sehr schmackhaft werden, wenn man sie in Fässer oder Gruben füllt und der Milchsäuregährung überläßt.

auf einander üben und daher bei der bisherigen Herrschaft des ersteren die Runkelzucker-Fabrikanten nach ihm den Preis ihres Productes modificiren, somit also ein Bestimmungsgrund des Preises hinzukommt, der nicht in der Natur des Erzeugnisses selber seinen Grund hat; es kann indessen derselbe nur als ein untergeordneter und für kurze Zeit gültiger bezeichnet werden. Denn auf der einen Seite sind die Fabrikanten nicht im Stande, längere Zeit unter dem Kostenpreise zu arbeiten, auf der anderen Seite würde ein bedeutender Gewinn, den die Rübenzucker-Fabrikanten in Folge davon machten, daß sie den Preis ihres Productes beim Steigen des Preises vom Rohrzucker erhöheten, die Anlage neuer Etablissements veranlassen und dadurch eine größere Concurrenz als Gegengewicht hervorbringen. Es giebt daher bei der jetzigen Concurrenz der Colonien unter einander und des Inlandes mit jenen der Marktpreis wirklich an, wie billig nach dem jetzigen Stande der Productionsmittel es den einzelnen Erzeugungsländern möglich ist, den Zucker zu liefern."

Der Preis des Rohrzuckers stellt sich in den Colonien selber um ein beträchtliches billiger als der des Rübenzuckers in Europa; die Concurrenzfähigkeit des Rübenzuckers beruht also (gleiche Besteuerung vorausgesetzt oder von der Steuer beiderseits abgesehen) auf den Transport- und übrigen Handelskosten, mit welchen belastet der Rohrzucker an die europäischen Märkte zum Verkaufe gelangt. Diese eingerechnet, treffen die Preise so nahe zusammen, daß jede einigermaßen erhebliche Bevorzugung des Rübenzuckers durch gelindere Besteuerung demselben gegenwärtig das Übergewicht zu verschaffen im Stande ist.

Es fragt sich nun aber:

III. Was lassen sich für Veränderungen erwarten, welche eine billigere Production auf Seiten des Rüben- oder Rohrzuckers herbeiführen könnten? (p. 52 ff.).

In Amerika wird der Arbeitslohn mit der weiterschreitenden Aufhebung der Sklaverei wahrscheinlich noch steigen, in Ostindien ist derselbe bekanntlich sehr niedrig und weder eine weitere Verminderung noch eine Steigerung desselben vorauszusehen. Hinsichtlich des Zinsfußes erwartet der Verfasser ein Steigen bei uns und umgekehrt ein Sinken in den transatlantischen Ländern, so daß die jetzige starke Differenz vermindert wird.

Die Grundstücke werden rascher bei uns im Preise steigen als

in den Tropenländern, wo noch viele Strecken zur Urbarmachung disponibel ſind.

Die Ertragsfähigkeit des Bodens betreffend, ſo wird eine Erhöhung deſſelben in Folge des rationelleren landwirthſchaftlichen Betriebes ohne Zweifel in unſeren Ländern noch erreicht werden. Allein in denjenigen Gegenden Deutſchlands, in welchen die Runkelrübenzuckerfabrikation ihren Sitz aufgeſchlagen hat, iſt die Cultur ſchon ſehr intenſiv, ſo daß eine ſo ſtarke Steigerung des Ertrages nicht erwartet werden kann, als ſie in landwirthſchaftlich unentwickelten Ländern möglich iſt. Zu letzteren gehören die meiſten Colonien. Hier wird die Viehzucht ganz ungenügend betrieben, ſo daß ſogar Düngermaterialien aus Europa nach Weſtindien verſchifft werden; es exiſtirt entweder gar keine Fruchtfolge bei anhaltendem Rohrbau oder eine ſehr mangelhafte; auf einzelnen Inſeln hat noch nicht einmal der Pflug allgemeinere Verbreitung gefunden. Wie hier der Ertrag der Äcker durch eine beſſere Feldwirthſchaft geſteigert werden kann, ſo iſt es auch möglich, durch eine beſſere Forſtwirthſchaft mit der Zeit den Plantagen das Brennmaterial wohlfeiler zu verſchaffen und dadurch die Zuckerbereitungskoſten zu vermindern. Für techniſche Verbeſſerungen der Zuckerfabrikation iſt ein weit größerer Spielraum in den Colonien, namentlich ſind die Preßapparate noch ſehr unvollkommen. Wenn von 90 Proc. in dem Rohr enthaltenen Safte 50—60 Proc. ausgepreßt werden, wie oben angegeben worden (in Oſtindien noch weniger), ſo läßt ſich eine Erhöhung bis zu 65 Proc. leicht ermöglichen; bei 50 Procent, wie in den meiſten weſtindiſchen Inſeln, macht dies faſt $\frac{1}{4}$ Ausbeute mehr oder ſtatt 10 Proc. Zucker 13 Proc. Eine ſolche Steigerung der Ausbeute iſt bei der Rübenzuckerfabrikation, in welcher faſt allgemein ſchon ſehr vollkommene hydrauliſche Preſſen angewendet werden, nicht mehr möglich.

Ferner kann in den meiſten Colonien die Ausbeute an kryſtalliniſchem Zucker noch ſehr vergrößert werden. Die Siede-Apparate ſind am unvollkommenſten in Oſtindien; aber auch in Weſtindien wo die beſſeren europäiſchen Siedeapparate übrigens ſchon Eingang gefunden haben, ſündigt man noch vielfach gegen die erſten Grundſätze einer guten Zuckerbereitung. Überall erleidet der Saft, bis er zum Verſieden kommt, einen anſehnlichen Verluſt an kryſtalliniſchem Zucker, dem durch eine ſchnellere und an-

gemeſſenere Behandlung zum großen Theil noch abgeholfen werden kann.

Noch tadelhafter ſind die Filtrireinrichtungen, bei denen nur ſelten die reinigende Wirkung der Knochenkohle gehörig benutzt wird. Durch die ſorgfältigere Darſtellung von kryſtalliniſchem Zucker würde nicht bloß eine Mehrproduction an Ort und Stelle gewonnen, ſondern auch der bisher ſo bedeutende Verluſt beim Transporte der unreinen Waare ſehr verringert werden können.

Die der Melaſſe beigemengten Salze ziehen begierig während des Seetransports Waſſer an; der ſchmierige Syrup, welcher zwiſchen den kryſtalliniſchen Theilchen des Rohrzuckers ſich befindet, wird allmählig dünnflüſſig und dringt aus den Fugen der Verpackung; dieſe Leckage iſt ſo beträchtlich, daß nach franzöſiſchen Angaben von den 120 Mill. Pfd. von Domingo nach Frankreich verſchifften Zuckers nur 96 Mill. dort ankommen.

Bei der Rübenzuckerfabrikation, welche von den im Ganzen überhaupt vorhandenen 10 Proc. Zucker ſchon 8—9 Proc. und davon ſchon 6—7½ Proc. im kryſtalliniſchen Zuſtande gewinnt, iſt höchſtens eine Steigerung um etwa 1 Proc. in Ausſicht, da einiger Verluſt beim Verſieden unvermeidlich bleibt, auch der Punkt, allen Zucker in kryſtalliniſcher Form zu gewinnen, in der Praxis nie ganz erreicht werden kann.

Einen Vorſprung können die Colonien noch durch Verbeſſerung ihrer Communikationsmittel und dadurch zu bewirkende Herabdrückung der Transportkoſten in Zukunft erlangen.

1828 wurde der Zucker in Braſilien an der Küſte 5mal theurer bezahlt, als nur 30—40 Stunden landeinwärts; in Cuba machen die Transportkoſten für 12 Leguas (11 deutſche Meilen) auf ſchlechten Wegen 20—25 Proc. beim Zucker, 30 Proc. beim Syrup, 67 Proc. beim Rum aus u. ſ. w.

Endlich iſt auf den Stand der Productionskoſten in den tropiſchen Ländern von Einfluß, daß die alte Colonialpolitik mehr und mehr aufgegeben wird oder die Colonien politiſche Selbſtſtändigkeit erlangen, womit die ſeitherige künſtliche Vertheuerung des dortigen Lebensunterhaltes aufhört.

Allem dieſem nach kommt der Verfaſſer p. 79 zu dem Reſultate, daß einer billigeren Production des tropiſchen Zuckers weit größere Ausſichten eröffnet ſind, als einer billigeren Production des Rübenzuckers, daß alſo, wenn ſchon jetzt eine Con-

wären aber ſtatt ½ Mill. 2½ Mill. Thaler in die Kaſſe gefloſſen und unſeren Induſtriellen wäre immerhin der Verdienſt des Raffinirens geblieben. Der Betrag von 2 Mill. Thaler, der ganz unfühlbar indirect zu erheben war, mußte ſtatt deſſen auf drückendere Weiſe direkt herbeigeſchafft werden" (p. 95).

Um zu zeigen, wie raſch die Rübenzuckerproduction im Zollverein in den letzten Jahren zugenommen, wie ſehr aber damit auch die Einnahme an Zuckerzoll daſelbſt abgenommen hat, wollen wir der preußiſchen Denkſchrift über den hannoveriſch-preußiſchen Septembervertrag folgende Zahlenangaben entnehmen:

	Zoll von Raffinade und Rohzucker *)		Rübenzuckerſteuer	— Zuſammen —
1844:	6562547 Thlr.	— 18$\frac{3}{4}$ —	72107 Thlr.	6634654 Thlr.
1845:	6608816 „	18$\frac{4}{5}$	194493 „	6803309 „
1846:	5958725 „	18$\frac{5}{6}$	222755 „	6181480 „
1847:	6321854 „	18$\frac{6}{7}$	281699 „	6603553 „
1848:	5583567 „	18$\frac{47}{48}$	382711 „	5966278 „
1849:	4935308 „	18$\frac{48}{49}$	494843 „	5430151 „
1850:	4262715 „	18$\frac{49}{50}$	576284 „	4838999 „

Die gedachte Denkſchrift nimmt den durchſchnittlichen Conſum von 1847—49, alles auf Rohzucker reducirt, zu 1,637672 Ctnr. an, darunter 515718 Ct. Rübenzucker alſo faſt ⅓ des Ganzen, wobei ſtatt der officiellen 20 Ct. Rüben 15 Ct. auf 1 Ct. Rohzucker gerechnet ſind **). Dieſes Drittel lieferte nur c. 386000 Thlr. Steuer, während die anderen ⅔ (faſt ganz als Rohzucker verzollt) eine Einnahme von 5617000 Thlr. zu Wege brachten ***).

---

nur zu 120 Mill. Pfd. angeſchlagen, 2 Mill. Thlr. jährlich erſparen (bei ¼ Sgr. 1 Mill.; bei ¾ Sgr. 3 Mill. u. ſ. w.). Dieſer Punkt iſt doch nicht zu überſehen, wenngleich ſich nicht läugnen läßt, daß mit der Betrachtung, die Steuerfähigkeit der Conſumenten ſei ſolchergeſtalt um 2 Mill. Thaler vermehrt, den Finanzen noch nicht geholfen iſt, wenn dieſe gezwungen ſind, die Einbuße durch anderweitige, jedenfalls bedenklichere Beſteuerung zu erſetzen und außerdem auf die ſonſt mit Zunahme von Bevölkerung und Wohlſtand gewonnene Mehr-Einnahme an Zuckerzoll zu verzichten.

*) nach Abzug der Bonification beim Exporte.

**) Es giebt nicht wenige Fabriken welche jetzt ſchon mit 12 Ctnr. ausreichen, indem ſie 8 Proc. Zucker und darüber gewinnen.

***) Für die 515718 Ctnr. Rübenzucker hätte der Zoll auf Colonialzucker à 5 Thlr. = 2578590 Thlr. betragen, ſo daß nach Abzug der eingenommenen 386000 Thlr. ein Deficit von c. 2,192,000 Thlr. bleibt. Es muß daher als eine ſehr ſtarke finanzielle Reſignation und zugleich eine der

Noch größer iſt der Verluſt 18$\frac{4}{9}$ geweſen. Die Einnahme an Rübenzuckerſteuer von 576,284 Thlr. (1 Thlr. für 20 Ctnr. Rüben) läßt auf eine Rübenzuckerproduction (15 Ctnr., wie eben ſtatt 20 Ctnr. Rüben auf 1 Ctnr. Zucker gerechnet) von c. 768000 Ctnr. ſchließen, wofür à 5 Thlr. = 3,840,000 Thlr. Zoll eingenommen ſein würde, während nur 576000 Thlr. Rübenſteuer erlegt iſt, ſo daß die Einbuße über 3$\frac{1}{4}$ Mill. Thlr. betrug! Die Erhöhung der Steuer auf 2 Thlr. (3 Sgr. per Ctnr. Rüben) im Herbſte 1850 hätte offenbar früher eintreten müſſen, und vielleicht hätte man, nachdem dies einmal verſäumt worden, damals ſogleich, ohne dieſen Induſtriezweig zu gefährden, zu dem erſt jetzt proponirten Satze von 4$\frac{1}{2}$ Sgr. per Ctnr. Rüben oder 3 Thlr. per Ctnr. Zucker (nach der offiziellen unzureichenden Annahme) vorſchreiten können *), da noch ſeitdem und bis auf dieſen Augenblick die Rübenzuckerfabrikation neben ganz neuen techniſchen Verbeſſerungen eine ſolche weitere Ausdehnung gewonnen hat, daß bei dem jetzigen Satze von 2 Thlr. binnen Kurzem die gänzliche Verdrängung des Colonialzuckers zu erwarten ſein würde. Mit Rückſicht auf den geringeren Werth des Rüben-Rohzuckers ſtellt ſich übrigens der berechnete Verluſt etwas niedriger. —

Auch Stölzel verlangt in der Schlußbetrachtung (Abth. V der Schrift) eine allmählig höhere Belaſtung des Rübenzuckers die auf ſchließliche Gleichſtellung gerichtet ſein müſſe; er concedirt jedoch, da man die inländiſche Zuckerproduction unter ſo ſtarkem Schutze habe aufkommen laſſen, eine „kleine Vergünſtigung als dauernd, wenn ohne dieſe ſelbſt die gut und ſchwunghaft betriebenen Rübenzuckerfabriken nicht ſollten beſtehen können **).

Rübenzucker-Induſtrie ſehr günſtige Stimmung bezeichnet werden, wenn der September-Vertrag in Separat-Art. XIV eine Erhöhung der Rübenzuckerſteuer nur in ſoweit ſtipulirt, daß die im Durchſchnitte von 1847—49 an Rübenzuckerſteuer und Zuckerzöllen für den Kopf der Bevölkerung im Zollvereine aufgekommenen Einnahme mindeſtens bewahrt bleibe.

*) v. Thielau erklärte es ſchon im März 1850, als er ſeine Abhandlung über eine gemeinſchaftliche Productionsſteuer von Salz und Rübenzucker in Deutſchland ſchrieb (im Druck erſchienen, Braunſchweig bei Vieweg und Sohn 1851) für in hohem Grade wahrſcheinlich, daß die Rübenzuckerfabriken recht gut eine Steuer zum Betrage von 60 Proc. des Zollſatzes (alſo 3 Thlr. gegenüber dem Zolle von 5 Thlr.) tragen könnten.

**) v. Thielau a. a. O. p. 132 ff. will ebenfalls eine allmählige Gleichſtellung der Rübenzuckerſteuer, findet dieſe aber ſchon, indem er auf den ei-

Eine ſolche Löſung der Frage mag, indem ſie die einheimiſche Rübenzuckerinduſtrie ſichert, ſo lange die Productionsverhältniſſe der tropiſchen Länder ſich nicht günſtiger ſtellen, und indem ſie zugleich den Verluſt der Finanzen (directe Einbuße und Verzichtleiſtung auf ſonſtige Mehr-Einnahme) auf ein Minimum reducirt, für jetzt und auch für eine Reihe von Jahrzehnten genügen; und eine befriedigendere iſt ohnehin nicht zu finden. Aber wie, wenn man den Blick in die fernere Zukunft richtet?

Hat Stölzel in ſeiner Hauptanſicht Recht, daß die tropiſchen Länder fähig ſind, mit der Zeit weit größere Maſſen von Zucker zu viel niedrigeren Preiſen auf die europäiſchen Märkte zu werfen, während die Rübenzucker-Induſtrie annäherungsweiſe ſchon jetzt das Ziel vollkommener Technik und billiger Production erreicht hat, ſo iſt, wenn auch erſt nach einem halben oder ganzen Jahrhundert, entweder dieſe Induſtrie dem Untergange geweiht *) oder nachdem vielleicht eben erſt das Ziel gleicher Belaſtung erreicht worden, von Neuem eine niedrigere Differentialbeſteuerung des Rübenzuckers mit einem fortwährend finanziellen Opfer von jährlichen Millionen nothwendig.

Die eine Alternative iſt eben ſo traurig und nachtheilig als die andere, und alle gegenwärtig mit der Abnahme des Importes von Colonialzucker verbundenen Störungen beſtehender Verkehrsverhältniſſe wären ertragen, große Einnahme-Summen ſeither von der Zollkaſſe zum Schutze der Rübenzuckerfabrikation geopfert worden, ohne für die Volkswirthſchaft dauernden und überwiegenden Nutzen zu erlangen.

Die ganze Angelegenheit iſt in Deutſchland nicht mehr res integra; die Volkswirthſchaftspolitik Englands aber hat niemals die Rübenzuckerproduction begünſtigt und damit die Gefährdung

---

was höheren Werth des Melis vom tropiſchem Rohzucker gegen den Rüben-Melis und auf den bedeutend höheren Werth des Rohrzuckerſyrups gegen den Rüben-Syrup recurrirt, mit 80 Proc. des Zollſatzes erreicht, oder mit 4 Thlr., ſo lange der tropiſche Rohzucker mit 5 Thlr. beſteuert bleibt.

*) Wie ſehr Stölzel die Rübenzucker-Induſtrie als eine bloß vorübergehende Erſcheinung anſieht, geht u. A. auch aus folgenden Äußerungen p. 87 hervor: „Es war der Zuckerinduſtrie beſchieden, über das Meer zu uns zu wandern; hier hat ſie die Ausbildung erfahren, und vervollkommnet kehrt ſie zum Stammſitze wieder zurück. Die Rübenzuckerfabrikation hat hiemit ihre Aufgabe gelöſt" ꝛc.

der für das Land überaus wichtigen Interessen des Colonialverkehrs und transatlantischen Handels wie der dort so erheblichen Zuckerzoll-Einnahme von vorne herein abgewendet; das Gesetz vom 8. Mai 1845 besteuert den Rübenzucker so hoch, daß bei dem Stande der Grundrente und des Arbeitslohnes in England an ein Aufkommen der inländischen Zuckerproduction nicht zu denken ist *).

Göttingen im April 1852.

Hanssen.

Ueber die Waldstreu. Zur Beherzigung für Land- und Forstwirthe. Von Gustav Walz, Direktor der land- und forstwirthschaftlichen Akademie in Hohenheim. Stuttgart und Tübingen J. G. Cotta'scher Verlag. 1850. 71 S. 8.

Die vorliegende zwar nur kleine, aber inhaltsreiche Schrift des hochverdienten Direktor der Hohenheimer land- und forstwirthschaftlichen Akademie darf in der That den Land- und Forstwirthen auf das dringendste zur Beherzigung anempfohlen werden. Sie verbreitet sich über eine Reihe wichtiger Fragen aus dem Gebiete der Land- und Forstwirthschaft und enthält weit mehr, als ihr wohl nicht ganz glücklich gewählter Titel: „Über die Waldstreu" vermuthen läßt.

Zunächst ist allerdings der Zweck der Schrift zur Lösung des Conflikts beizutragen, welcher besonders in neuerer Zeit zwischen den Ansprüchen der Land- und denen der Forstwirthschaft wohl in allen dichter bevölkerten Ländern entstanden ist, der aber vorzüglich in Würtemberg schroff hervorzutreten scheint, wo einerseits eine starke Bevölkerung den Ackerbau noch nicht überall auf die zweckmäßigste Weise betreibt und ihre Fehler häufig auf Kosten des Waldes gut zu machen sucht, anderseits von der Forstwirthschaft auch nicht selten die gerechten Ansprüche der Landwirthschaft verletzt worden sind.

*) Es werden in Großbritannien und Irland 5½—6 Mill. Ctnr. Zucker consumirt; die ganze Rübenzuckerproduction beschränkt sich aber auf einige tausend Centner in einigen wenigen, wahrscheinlich nur versuchsweise oder unter besonderen Umständen, vielleicht aus Liebhaberei und ohne Rentabilität angelegten kleinen Etablissements.

Es ist für die ganze Volkswirthschaft von großer Wichtigkeit, daß diese beiden Hauptzweige der Bodennutzung in richtigem Verhältnisse zu einander stehn. Treten sie einander feindlich gegenüber, so schaden sie sich gegenseitig und bringen der Gesammtheit empfindlichen Verlust. Von der natürlichen Beschaffenheit des Landes, von der Stärke der Bevölkerung, den Absatzverhältnissen, dem Vorhandensein oder dem Mangel brennbarer Fossilien wird es abhängen, welche Gestalt und Ausdehnung ein jeder der beiden Betriebszweige annehmen muß. Ein ganz gleichbleibendes Verhältniß derselben zu einander durch alle Zeiten hindurch kann nicht stattfinden; sobald in jenen äußern Bedingungen Modifikationen eintreten, muß auch dieses Verhältniß Veränderungen erfahren. Sehr wünschenswerth, ja eigentlich fast durchaus nothwendig ist es darum, daß auf die Forstwirthschaft, bei welcher alle Maßregeln nach weit umfassendem Plane und auf lange Zeiten hinaus angeordnet werden müssen, der Staat, der Repräsentant des gesammten Volksinteresses, einen unmittelbaren Einfluß auszuüben im Stande sei, wozu ihm nur das Eigenthums- oder ein weitgreifendes Forsthoheits-Recht hinlängliche Mittel bietet.

Die Landwirthschaft nimmt die Waldungen in vielen Gegenden besonders dadurch in Anspruch, daß sie aus denselben Streumaterialien zur Düngererzeugung bezieht. Erstreckt sich dieses nur auf Moos, Haide-, Farren- und andere Unkräuter, so ist dagegen vom forstwirthschaftlichen Standpunkte wenig einzuwenden. Es ist aber besonders das Laubsammeln, welches hier in Betracht kommt, und gegen das die Beschwerden der Forstmänner sich wenden. Die Erfahrung zeigt, daß eine übermäßige Entziehung des Laubabfalles dem Holzwuchse den empfindlichsten Nachtheil bringt, ja daß dadurch häufig solche entblößte Strecken für weitere Holzkultur fast untauglich geworden sind.

Gegen die Laubstreu sind nun auch vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus gewichtige Bedenken zu erheben. Dieselbe ist ein sehr schlechtes Surrogat für das Stroh. Das Laub, besonders das von den sogenannten harten Holzarten wird, wenn der Boden schwer und das Klima rauh ist, nur sehr langsam zersetzt; nicht selten wird es nach Jahren noch ganz unverwest wieder hervorgepflügt. Die Laubdüngung bewirkt nicht, wie das Stroh, jene so wohlthätige Lockerung des Bodens, welche es möglich

macht, daß Luft, Feuchtigkeit und Wärme denſelben durchdringt. Dieſen Mangel drückt ein in Heſſen übliches Sprüchwort mit den Worten aus: „Laub macht den Acker taub.“ Die Landwirthſchaft ſollte darum von ſelbſt darauf bedacht ſein, jenes ſchlechte Streumaterial möglichſt entbehrlich zu machen. Indeſſen ſcheint es, wie vom Verf. nachgewieſen wird, in den ſtarken Weinbau treibenden Gegenden beinahe unmöglich, ganz darauf zu verzichten und auch anderwärts iſt in vielen Waldgegenden die Strohproduktion ſo gering, daß das Laub nothwendig zu Hülfe genommen werden muß.

Im Intereſſe der geſammten Volkswirthſchaft muß es demgemäß liegen, die Verwendung der Waldſtreu für den Ackerbau auf das unumgänglich nöthige Maß zu reduciren, dagegen aber in Betreff der Forſtwirthſchaft ſolche Einrichtungen zu machen, daß jenes nothwendige Quantum von Waldſtreu ohne Nachtheil für die Geſammtproduktion abgegeben werden kann.

Ob, und wie dieſes möglich ſei, ſoll vorliegende Schrift erläutern.

Der Verf. ſucht darin zu zeigen, „was die Landwirthe thun ſollen, um mehr Dünger als bisher überhaupt zu erzeugen und dadurch die Waldſtreu entbehrlich zu machen, oder, wo dieſe zu Gebote ſteht, ihre Produktion durch noch mehr Dünger zu erhöhen, andererſeits, was die Forſtleute thun können, um die bei einer geſteigerten Bevölkerung, oder bei undankbarem Boden nothwendige Waldſtreu, unbeſchadet der nöthigen Holzproduktion, aus den Forſten abgeben zu können, endlich wie ſich die landwirthſchaftliche Produktion im Allgemeinen noch ſo ſteigern läßt, daß wegen ihres Nichtzureichens zur Ernährung der Bevölkerung dieſe noch nicht durch Auswanderung vermindert zu werden braucht.“

Um mehr Dünger als bisher für die Felder zu gewinnen, werden den Landleuten folgende Mittel vorgeſchlagen:

1. Beſſeres zu Rathehalten und zweckmäßigere Verwendung des Düngers. Dieſes ſoll erreicht werden durch das Aufbringen des friſchen Düngers auf die Felder. Daß verrotteter Miſt beſſer ſei als friſcher, iſt ein nur auf die alte Gewohnheit ſich ſtützendes Vorurtheil. Während des Verfaulens verliert der Dünger einen ſehr beträchtlichen Theil ſeines Volumens und gerade die wirkſamſten Theile deſſelben, die Stickſtoffverbindungen ſind es, welche zuerſt in die Luft entweichen. Der Verf. weist an Erfahrungen aus ſeiner eigenen Wirthſchaft

nach, einmal welch großen Verlust man durch das Verrotten des Düngers erleide, sodann, daß ganz frischer Mist dieselbe Wirkung habe, wie alter. 36 Fuder frischer Mist, die im Februar auf das Feld gebracht worden, waren schon nach 7 Wochen zu 24 Fuder, oder $\frac{2}{3}$ des ursprünglichen Quantums zusammengeschmolzen. Ganz frischer Mist, der dann daneben in gleicher Quantität zur Verwendung kam, brachte in dem Stande der Früchte, der Garbenzahl, dem Ausdrusch keinen Unterschied hervor. Mit letzterm konnte also $\frac{1}{3}$ mehr Land gedüngt werden. Noch auffallender tritt das Verhältniß beim Schafdünger hervor, je nachdem er frisch, d. h. durch den Pferchschlag, oder alt, als Stalldung, aufgebracht wird. Mit 200 Hämmeln wurden bei dem Verf. in 240 Nächten 18 Morgen gepferchtt; mit den 24 Fudern Dünger, welche sie während der übrigen 125 Tagen im Stalle produzirten, wurden 3 Morgen gedüngt. Der darauf gebaute Raps war seit 6 Jahren auf beiden Feldern von gleichem Ertrage. Mit dem in nicht voll der doppelten Zeit erzeugten Pferchdünger reicht man also 6mal so weit, als mit dem Stalldünger, obwohl zu letzterm auch der während 80 Tagen, die die Schafe ganz auf dem Stalle zubringen, den Tag über gewonnene Dünger noch hinzukommt, sowie 124 Centner Stroh, die zum Streuen verwendet werden. Bei dem auf die Miststäte gebrachten Dünger muß der Verlust noch weit größer sein, da er hier nicht, wie im Stalle von den Schafen geschieht, festgetreten und so dem Einflusse der Luft einigermaßen entzogen wird, sondern Sonne, Wind, Regen auf ihn frei einwirken.

Die Schwierigkeit, daß man nicht zu jeder Zeit Feld frei und zugänglich hat, auf welches der Dünger frisch aufgebracht werden kann, läßt sich, wie von dem Verf. an den einzelnen Hauptbetriebsweisen gezeigt wird, bei gehöriger Umsicht meistentheils überwinden. Nöthigenfalls aber soll man sich dadurch helfen, daß man den auf der Düngerstätte gesammelten Mist, wenn er nicht verfahren werden kann, mit Erde überdeckt, welche die sonst entweichenden Bestandtheile in sich aufnimmt.

Daß bei der gewöhnlichen Düngerverwendungsart ein sehr großer Verlust stattfindet, unterliegt wohl keinem Zweifel. Wenn aber der Verf. sagt, (S. 12) „es könnte also durch die allgemeine Verwendung des Düngers in frischem Zustande schon die ganze Waldstreu in gewöhnlichen Jahren überflüssig gemacht werden,“

ſo iſt dieſes doch wohl nur mit Einſchränkung richtig. Die Streu überhaupt kommt nicht bloß inſofern in Betracht, als ſie ſelbſt dazu dient, dem Boden die durch die Ernten entzogenen Beſtandtheile wieder zugeben, ſondern auch darum, weil ſie dazu beſtimmt iſt, die thieriſchen Excremente aufzufangen und deren Transport und Verwendung auf die zweckmäßigſte Art zu ermöglichen. Zu dieſem Zwecke würde man ſich, bei den großen Schwierigkeiten, welche die Verwendung des Düngers ohne Einſtreu hat, der Streumaterialien ſelbſt dann noch bedienen müſſen, wenn dieſelben dem Boden gar keine nothwendigen Beſtandtheile zurückgäben. Wo aber andere gänzlich fehlen, muß zu dem Laube gegriffen werden.

2. Größere Berückſichtigung des in einer Wirthſchaft umlaufenden Düngerkapitals bei der Auswahl der anzubauenden Gewächſe iſt der zweite anempfohlene Punkt. Da, wo man keinen Überfluß daran hat, darf der Dünger nur zu den ſicherſten Pflanzen verwendet werden. Und wenn eine Wirthſchaft ſich in ihren Düngungsmitteln ſelbſtſtändig erhalten ſoll, ſo darf die Maſſe ihrer zu veräußernden Produkte nicht größer ſein, als die Maſſe von Stoffen, welche ihre angebauten Gewächſe aus der Atmoſphäre ſich aneignen. Dieſe Sätze ruft der Verf. den Landwirthen zur Beherzigung zu, die darnach ihren Betrieb ſo einrichten ſollen, daß die Wirthſchaft ſich in der Düngererzeugung ſelbſtändig zu erhalten vermag, oder wenigſtens nach den ſicher zu Gebote ſtehenden Zuſchüſſen geregelt wird. Auch das Klima kommt hierbei in Betracht, da in rauhen Gegenden ein ſtärkerer Düngerbedarf bei ſonſt gleicher Bodenbeſchaffenheit vorhanden iſt.

In Würtemberg wird nun gegen jene Rückſichten beſonders in der Weiſe gefehlt, daß dort der Weinbau, welcher ſehr viel Dünger erfordert und faſt gar keinen producirt, eine außerordentliche Ausdehnung und ſelbſt über ſolche Gegenden erhalten hat, die dazu durchaus nicht geeignet ſind. Daneben werden aber wenig düngererzeugende Früchte gebaut, und ſelbſt die Wieſen werden häufig gedüngt. Daher iſt dort das Verlangen nach Waldſtreu in fortwährendem Zunehmen. Auch die Vertheilung der Gemeinheiten (Allmenden) und die Einführung der Stallfütterung hat häufig dazu beigetragen das Mißverhältniß zwiſchen Düngererzeugung und Verbrauch noch zu vermehren, indem auf

Benutzung der Weidegründe, die unter gewiſſen Umſtänden beizubehalten und etwa mit Bäumen zu bepflanzen ſind, die Gewinnung von Schilf, Rohr, und ähnlichen Waſſerpflanzen in Fiſchteichen und Rieden, das Plaggenſtechen, das Auffahren von Erde, welche oft in Vertiefungen viele Fuß hoch aufgeſchwemmt iſt und ohne Nachtheil weggenommen werden kann, und endlich das Mergeln, welches in rechter Weiſe angewendet den Ertrag des Bodens ſehr ſteigert.

Bei richtiger Benutzung aller dieſer Mittel wird die Landwirthſchaft nach des Verf. Anſicht dahin gelangen, ſich von der Waldſtreu bald unabhängig machen zu können. Sache der landwirthſchaftlichen Vereine würde es vorzüglich ſein, für jede Gegend die zweckmäßigſten Hülfsmittel ausfindig zu machen und zu deren Gebrauch zu ermuntern.

Jedenfalls wird aber in vielen Gegenden noch lange Zeit darauf hingehn, ehe die Landwirthſchaft dieſen Grad der Selbſtſtändigkeit erlangt; in andern auch wird es trotz aller ſonſtigen Verbeſſerungen noch immerfort nothwendig oder wenigſtens nützlich ſein, die Waldſtreu zu Hülfe zu nehmen.

Es bleibt deßhalb immer noch die Unterſuchung der zweiten Frage von Wichtigkeit: „In wieweit können die Forſtwirthe unbeſchadet der nöthigen Holzproduktion die Landwirthſchaft mit Waldſtreu unterſtützen?

Die Forſtwiſſenſchaft hat nach des Verf. Anſicht zur Löſung dieſer Frage noch faſt nichts gethan. Denn die von Hundeshagen und v. Wedekind über die Einwirkung der Laubentziehung auf den Holzwuchs angeſtellten Berechnungen ſtützen ſich nur auf einzelne Beobachtungen, ſind aber nicht das Reſultat genau angeſtellter vergleichender Verſuche. Die Annahme von Wedekind's, daß eine jede Laubentziehung dem Holzwuchſe Schaden bringe, glaubt der Verf. in Zweifel ziehn zu müſſen und führt dafür folgende Gründe an:

Es iſt möglich auf einem für landwirthſchaftliche Zwecke gänzlich unbrauchbaren Boden eine Kiefernſaat aufzubringen, die am Ende, wenn keine Streu entzogen wird, zu einem ſchönen Walde heranwächſt. Wird dieſer endlich abgetrieben, ſo findet ſich auf dem früher gänzlich unfruchtbaren Boden eine Humusſchicht, die durch die abfallenden Nadeln und Holztheile allmählig gebildet

worden. Der Wald hat alſo aus der Athmoſphäre (und dem hier nicht weiter in Anſchlag zu bringenden Untergrunde) nicht blos das Holz genommen, ſondern auch diejenigen Beſtandtheile, welche die Humusſchicht gebildet. Wenn dieſe auch nur ¼′ tief und in 100 Jahren mit 1 Proc. Humus verſehn, ſo würde dieſes auf einem Morgen wenigſtens 100 Ct. Humus ergeben, zu deſſen Bildung etwa 3mal ſo viel, alſo 300 Ct. Streu in trocknem Zuſtande erforderlich waren.

Iſt nun von Anfang an der Waldboden ſchon mit einer Humusſchicht verſehn und in einem ſolchen Kraftzuſtande, der für die Ernährung des Holzes hinreicht, ſo braucht er nur in statu quo erhalten zu werden. Man kann alſo diejenigen Abfälle ohne Nachtheil hinwegnehmen, welche nur dazu dienen würden, die ſchon hinreichend ſtarke Humusſchicht noch zu erhöhen.

Es käme alſo darauf an, durch eine Reihe von vergleichenden Verſuchen, die nach einem Plane in umfaſſendem Maße und unter den verſchiedenſten Verhältniſſen angeſtellt werden müßten, zu ermitteln, welchen Einfluß die in allen verſchiedenen Altern und in verſchiedenſtem Maße ſtattfindende Laubentziehung auf den Holzwuchs äußert, und wie groß demnach das Quantum von Laub iſt, welches ohne Nachtheil dem Walde entzogen werden kann. Dieſe Verſuche wären auf die verſchiedenen Holzarten, Betriebsweiſen, Bodengattungen, Klimate und Lagen auszudehnen.

Darnach ließe ſich dann das Preisminimum berechnen, für welches die Waldſtreu abgegeben werden könnte, und die Forderungen der Landwirthſchaft wären ſo lange abzuweiſen, bis ſie wenigſtens dieſes Minimum bezahlte.

Wenn dabei die Waldſtreu, wie ſchon v. Wedekind vorgeſchlagen, nicht durch die Empfänger, ſondern durch eigene Leute mit Vorſicht gerecht und im Aufſtreich verkauft wird, ſo wird ſich in mancher Gegend der Preis derſelben ſo hoch ſtellen, daß es ſich für den Forſtwirth darum handelt, was zweckmäßiger und vortheilhafter ſei, ob er Streu oder Holz ziehe.

Dieſer, wie es ſcheint, von dem Verf. adoptirte, Vorſchlag dürfte aber doch wohl das gegen ſich haben, daß dabei die Gewinnungskoſten oft einen ſehr beträchtlichen Theil des Erlöſes hinwegnehmen würden, indem eigene Lohnarbeiter dafür bezahlt werden müßten. Bei der gewöhnlich üblichen Gewinnungsweiſe dagegen können dieſelben nur ſehr niedrig, oft beinahe gar nicht

in Anſchlag gebracht werden, indem dazu meiſt ſonſt unbenutzt bleibende Kräfte, entweder von Kindern, oder von Erwachſenen in arbeitsloſen Zwiſchenzeiten verwendet werden. Ein Theil des volkswirthſchaftlichen Nutzens der Waldſtreu-Verwendung liegt eben darin, daß ſie dieſen Gelegenheit zu nützlicher Arbeit gewährt.

Ganz richtig ſtellt der Verf. dann dem Staatsforſtwirthe eine andere Aufgabe, als dem waldbeſitzenden Landwirthe. Während letzterer nur nach der höchſten Rente zu ſehn hat, alſo die Streunutzung, wo dieſe einen höhern Preis hat, als das ihr entſprechende Holzquantum, ſelbſt auf Koſten der Holzproduktion ausdehnen kann, wird jener dagegen zu erwägen haben, in welcher Weiſe die Waldkultur zur Beſchaffung des nöthigen Brenn- und Nutzholzes, zur Erhaltung und Verbeſſerung des Klima's zu betreiben iſt.

Wird in einer Gegend das Holz ſo theuer, daß daſſelbe à tout prix erzeugt werden muß, dann iſt die Waldfläche meiſt auch ſchon ſo klein, daß eine weitere Beſchränkung derſelben auch dem Klima nachtheilig wird. In ſolchem Fall will der Verf. beſonders in ſtark bevölkerten Gegenden Waldfeldwirthſchaft eingeführt wiſſen, die an der Bergſtraße und in andern Gegenden ſchon ſo glänzende Reſultate geliefert habe. Der landwirthſchaftliche Anbau ſolcher abgetriebenen Strecken ſoll ſich auf Rüben, Halmfrüchte und ſolche Pflanzen beſchränken, welche die größten Düngerquantitäten der Wirthſchaft zuführen. Dabei können beträchtliche Quantitäten an Futter- und Düngermaterial (vom Morgen in 3 Jahren wohl 100 Ctr. Wurzeln und 30 Ctr. Stroh) gewonnen werden, ohne daß dadurch dem Holzwuchſe Eintrag geſchieht. Denn in Folge der durch den Ackerbau ſtattfindenden Lockerung des Bodens wird den Bäumen aus der Luft und aus den verwitterten Mineralien ſo viel Nahrung mehr zugeführt, daß dadurch das, was die gewonnenen Ackerfrüchte hinweggenommen haben, reichlich erſetzt wird.

Dieſe Bodennutzung ſei jedenfalls eine beſſere, als wenn, wie neuerer Zeit, beſonders aus den Weingegenden, häufig verlangt wird, Wald ganz abgetrieben und der Landwirthſchaft zugewieſen würde. Dieſe neuen Ländereien würden doch bald ausgeſogen und die Anſprüche auf Streu von dem nun ſchon verringerten Waldbeſtand würden durch ſie noch geſteigert.

Als ferneres Unterſtützungsmittel der Landwirthſchaft aus dem

Walde schlägt dann der Verf. vor, daß in den Waldthälern der Wald abgetrieben und Wässerungswiesen angelegt würden, welche aber von der Forstverwaltung selbst bewirthschaftet werden müßten, und deren Gras im Aufstreich auf dem Platze zu verkaufen wäre. Das hier gewonnene Gras wäre ein reiner Zuschuß für die Landwirthschaft der Umgegend, die durch dasselbe Stroh zur Streuung ersparen könnte. Durch eine solche Verminderung der Waldfläche litte das Klima nicht, da für dieses nur die Waldungen auf den Höhen Bedeutung hätten.

Weiter wird dann dazu aufgefordert, doch einmal besonders in trockner, südlicher Lage größere Versuche mit dem Wässern der Waldungen zu machen, was wohl namentlich in solchen Wäldern von Erfolg wäre, welche auf Streu benutzt werden sollen. Die Einwirkung auf das Klima müßte bedeutend sein.

In vielen Gegenden soll, nach dem Verf., die Streunoth auch darin ihren Grund haben, daß die Forstwirthschaft die Landwirthschaft zurückgedrängt hat, indem früher der Wald einer starken Weidenutzung unterlag, die in neuerer Zeit durch oft ganz unberechtigtes Verhängen, oder durch die Aufzucht geschlossener Bestände, welche keine Weidenutzung mehr zulassen, geschmälert oder ganz aufgehoben ist.

Wo dergleichen stattgefunden, da sind allerdings nicht allein die Interessen der betheiligten Landwirthe, sondern auch die allgemein volkswirthschaftlichen verletzt worden. Denn nach der früher stattfindenden Weidenutzung haben sich in solchen Gegenden einmal die landwirthschaftlichen Verhältnisse und die Bevölkerung festgesetzt. Eine Schmälerung der Weide muß nothwendig einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesammtproduktion üben. Man wird es keinem Privatwaldbesitzer verdenken, wenn er sich von einer ihm Nachtheil bringenden unbefugten Weidenutzung Dritter zu befreien sucht. Haben aber jene ein Recht auf eine solche Nutzung, dann liegt es im gemeinsamen Interesse beider Partheien durch Theilung des Bodens zwischen Wald- und Weideflächen sich aus einander zu setzen. Die Staatsforstwirthschaft muß aber dabei wohl noch einen Schritt weiter gehn. Wenn eine einmal faktisch vorhandene Weideausübung auch nicht auf einen vollgültigen Rechtsgrund sich berufen könnte, dabei aber ohne Nachtheil für die Landwirthschaft nicht eingestellt werden dürfte, so müßte hier, sobald die Interessen der Forstwirthschaft

die Entfernung des Weideviehes verlangen, den die Weide Ausübenden ein Erſatz dafür durch Abtretung geeigneten Waldbodens, oder auf andere Weiſe ertheilt werden. Denn die Staatsforſtwirthſchaft muß ſich eben auf den allgemeinen volkswirthſchaftlichen Standpunkt ſtellen und ſich fragen: bei welcher Nutzungsweiſe trägt der Boden am meiſten zur Förderung des Volkswohlſtandes bei?

Die von dem Verf. vorgeſchlagene Entſchädigungsweiſe iſt aber z. B. in Hannover durch die Geſetzgebung längſt adoptirt. Die ſchon im Jahre 1802 urſprünglich für das Fürſtenthum Lüneburg erlaſſene, ſpäter aber auf die meiſten andern hannoverſchen Landestheile erſtreckte Gemeinheitstheilungs-Ordnung beſtimmt in dieſer Beziehung, daß die bisher ſtattgefundene Weidenutzung nach Kuhweiden abgeſchätzt, und den Weideberechtigten dann als Entſchädigung eine ſo große Strecke des Waldbodens abgetreten werden ſolle, als erforderlich iſt, um bei einer Weidenutzung eine gleiche Anzahl Kuhweiden zu ergeben.

Endlich weiſt der Verf. noch darauf hin, daß in einzelnen Fällen wohl auch ein Umtauſch des land- und des forſtwirthſchaftlich benutzten Bodens zweckmäßig ſein könne. Im Allgemeinen nähmen wohl die Waldungen, dem natürlichen Verhältniſſe gemäß, den ſchlechtern Boden ein, zuweilen aber fänden ſie ſich doch auch auf dem beſſern Boden, während der ſchlechtere landwirthſchaftlich benutzt würde. Ein Umtauſch käme hier der Landwirthſchaft ſehr zu Statten, und brächte auch der Forſtwirthſchaft keinen Nachtheil, indem die Holzpflanzen auch auf ſchlechterm Boden gediehen, und der Wald nun nicht mehr, wie früher für den ſchlechten Boden nöthig war, der Landwirthſchaft Streu abzugeben brauchte.

Gewiß wird man mit dem Endreſultat des Verf. übereinſtimmen, daß von einer eigentlichen Übervölkerung in Deutſchland, auch in deſſen ſüd-weſtlichen Theilen nicht die Rede ſein könne, daß die Produktion noch außerordentlicher Steigerung fähig ſei. Daß es aber darauf ankomme, alle Förderungsmittel der Kultur gehörig in Anwendung zu bringen und vor Allem den richtigen Einklang zwiſchen den beiden Hauptarten der Bodennutzung mit alleiniger Berückſichtigung der allgemeinen volkswirthſchaftlichen Intereſſen herzuſtellen.

Möchten die von ihm in dieſer Beziehung gegebene Winke die vielſeitigſte Beachtung finden. **W. Seelig.**

Verſchiedenes.

Die nationalökonomiſchen Zuſtände der Herzogthümer Coburg und Gotha.

Die Staatsregierung von Coburg und Gotha hat in den Jahren 1848, 49 und 50 ſich eifrig bemüht, der Landes-Vertretung eines jeden Herzogthums die Nothwendigkeit einer vollſtändigen politiſchen und adminiſtrativen Union beider Länder darzuthun.

Die Kammern waren zwar nicht abgeneigt, zu einer Union überhaupt ihre Zuſtimmung zu geben, aber die vermeintliche große Verſchiedenheit der Länder in nationalökonomiſcher und financieller Beziehung erregte gegen den in die materiellen Intereſſen möglicher Weiſe am meiſten eingreifenden Theil der Union, gegen die vollſtändige financielle Zuſammenſchmelzung große Bedenken. Die Regierung ſah ſich deshalb nochmals zu der genaueſten Unterſuchung aller einſchlagenden Verhältniſſe veranlaßt und legte das ihre frühere Anſicht beſtätigende Reſultat derſelben in einer ausführlichen Denkſchrift („Darſtellung der bei Vereinigung der Herzogthümer Coburg und Gotha in Betracht kommenden nationalökonomiſchen und finanziellen Verhältniſſe“ XVIII und 152 S. fol.) nieder, welche nur als Manuſcript gedruckt worden iſt. Wenn gleich für das financielle Detail dieſer Denkſchrift das Intereſſe in weiteren Kreiſen nicht in Anſpruch genommen werden kann, ſo wird doch unſere Zeitſchrift ihrer Beſtimmung nach der geeignete Ort ſein, um aus dem ſchätzenswerthen, größtentheils neu erhobenen ſtatiſtiſchen Material derſelben diejenigen Thatſachen, welche eine vergleichende Auffaſſung der nationalökonomiſchen Lage beider Herzogthümer begründen, überſichtlich hervorzuheben.

	Coburg	Gotha
Areal	10,^{2} QM.	25,^{848} QM.
Einwohner	44438	105004

Einw. per QM.	4356	4063
Wohnplätze u. zwar Städte	4	5
Marktflecken	5	9
Dörfer und Weiler	156	150
Einzelhöfe	50	6
Mithin überhaupt	215	170

Hieraus geht hervor, daß die ziemlich ſtarke relative Bevölkerung beider Länder, von denen Gotha ungefähr 2½mal größer iſt, als Coburg, nicht ſehr von einander differirt, daß aber in Coburg die Bevölkerung weniger in größeren Ortſchaften zuſammengedrängt lebt als in Gotha.

Mit den kleineren Ortſchaften Coburgs hängt zuſammen, daß die Feldmarken kleiner ſind und die zu den einzelnen Beſitzungen gehörigen Ländereien nicht ſo entfernt von einander und von den Wohnplätzen liegen; daß wegen der geringen Einwohnerzahl der einzelnen Ortſchaften ſelbſtſtändige Handwerker nicht ſo leicht beſtehen können, und deshalb eine Verbindung des Handwerkbetriebes mit der Landwirthſchaft häufiger Statt findet; und daß die Armen beſſer zu überſehen und zu kontroliren und das Armenweſen leichter zu handhaben iſt.

In Coburg überwiegen die Dienſtboten, in Gotha die Handarbeiter. —

Die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens iſt im Allgemeinen in beiden Ländern ziemlich gleich, in Coburg fallen aber 69,8, in Gotha nur 60,7 Procente der ganzen Bodenfläche auf Äcker und Wieſen. Gotha hat relativ mehr Wald (faſt 30 Proc. der Fläche, Coburg nur reichlich 25 Proc.) und iſt noch voller Triften und Lehden, die im Coburgiſchen beſeitigt ſind.

Das Zahlen-Verhältniß der großen Güter (Kammer- und Rittergüter) iſt in Coburg und Gotha nicht ſehr verſchieden, in beiden Ländern aber herrſchen die kleinen Wirthſchaften vor. Selbſtſtändige Landwirthe (der Hauptbeſchäftigung nach) ſind in C. 1950, in G. 4764 vorhanden.

Verhältnißmäßig *) bauet Coburg mehr Halmfrüchte, Gotha mehr Kartoffeln; in den Gothaiſchen Gebirgsdiſtrikten gedeihen

*) Wir brauchen dieſes zu Wort von jetzt an nicht immer zu wiederholen, da es ſich hier überall nur um das Relative in den Zuſtänden der beiden Länder zu einander handelt.

die Halmfrüchte nach Clima und Boden theils in geringerem Maaße theils gar nicht und es machen dort im Walde bei der herrschenden Armuth der Bewohner die Kartoffeln das wichtigste Nahrungsmittel aus.

Von Handelsgewächsen wird in beiden Ländern Rübsaamen und Flachs erzeugt, in Gotha außerdem, wenn auch nur auf wenigen Fluren: Hanf, Mohn, Saflor, Anis, Coriander, Kanariensaamen, Waid.

Die Gothaische Handelsgärtnerei bestrebt sich in neuerer Zeit, mit der Erfurter zu concurriren.

Coburg hat einen geringeren Stand von Pferden und Schafen, dagegen einen größeren von Rindvieh, relativ berechnet: 76 Proc. weniger Pferde, 27 Proc. weniger Schafe, 134 Proc. mehr Rindvieh; die Landwirthschaft wird vorzugsweise mit Ochsen in Coburg und mit Pferden in Gotha getrieben.

Die Schafzucht ist in Coburg unbedeutender, weil es dort an Triften und Lehden mangelt und viele Fluren besser zur Fettweide von Rindvieh sich eignen; doch mag ich im Allgemeinen eine etwas größere Schafrace vorherrschen, weil mehr Gewicht auf Schlachtvieh, als auf feine Wolle gelegt wird.

Von der gesammten Waldfläche, welche in Coburg zu $\frac{6}{10}$ mit Nadel- und $\frac{4}{10}$ mit Laubholz, in Gotha zu resp. $\frac{7}{10}$ und $\frac{3}{10}$ besetzt ist, gehören in Coburg 33⅓ Proc. dem Landesherrn und dem Staate, in Gotha dagegen 75,^{7} Proc., so daß die Communen, Kirchen, Privaten dort 66⅔ Proc., hier nur 24,^{3} Proc. besitzen. Dieses Verhältniß ist für Coburg sehr günstig, indem hier die Landeigner mehr die Waldrente selber beziehen, während die Gothaischen Waldbewohner mehr auf den bloßen Arbeitsverdienst in den herrschaftlichen Forsten hingewiesen sind; daher in den Gothaischen Waldorten mehr Holzdiebstähle vorkommen und eine zum Theil gefährliche Armuth existirt, wenn solche Orte nicht Sitze lohnender Gewerbsthätigkeit geworden sind.

Der Ertrag der Waldungen ist übrigens in Coburg nach Production und Verwerthung nicht so bedeutend, als er Gotha gegenüber sein müßte. Dies rührt theilweise daher, daß dort die weniger sorgfältige Forstwirthschaft der Gemeinden und Privaten prävalirt. Für Coburg ist aber auch die Gelegenheit, das Nutzholz auswärts abzusetzen nicht so günstig, als für Gotha, wogegen

wiederum die Coburgiſche Waldrente in ſofern ſicherer iſt, als ſie weniger von den Conjuncturen des auswärtigen Handels abhängt.

Bergbau exiſtirt in Coburg gar nicht und iſt in Gotha unbedeutend. Der ganze Geldertrag deſſelben wird auf noch nicht 55000 Thl. Brutto angegeben, wovon die Hälfte auf die Saline Ernſthalle kommt. Herrſchaftlich ſind nur die unbedeutenden Eiſenſtein-Gruben bei Friedrichroda, die mit Zuſchuß fortbetrieben werden, um die Arbeiter nicht verhungern zu laſſen. Der Steinkohlenbergbau hat neuerdings durch die Concurrenz der ſächſiſchen Steinkohlen gelitten. Es wird auch etwas Kobalt gewonnen. Bei dem Bergbau und Salinenweſen ſind im Ganzen nur 240 Arbeiter beſchäftigt. —

Die Gewerbe der Stoffverarbeitung und des Handels betreffend, verhält ſich die Zahl der ſelbſtſtändigen Perſonen und der dabei beſchäftigten Arbeiter in beiden Herzogthümern ziemlich gleich, aber die Stoffverarbeitung iſt in Coburg viel gleichmäßiger über das ganze Land vertheilt, als in Gotha, und in Coburg giebt es keinen einzigen Ort, deſſen Exiſtenz ſo auf techniſchen Betrieb angewieſen wäre, wie Ruhla, Klein-Schmalkalden, Mehlis und andere Orte in Gotha.

Die Coburger Induſtrie arbeitet mehr für den eignen Markt, die Gothaer mehr für den weiteren Abſatz.

Einer detaillirten Überſicht der Fabriken u. ſ. w. entnehmen wir Folgendes:

Coburg:

1 Maſchinenſpinnerei für Streichgarn von 700 Feinſpindeln. 1 für Kammgarn von 240 F. ſp.; 485 Webſtühle in Baumwolle, 574 in Leinen, 114 in Wolle; 1 Tuchfabrik mit 80 Arbeitern, 6 Fabriken für baumwollne Zeuge mit 447 A., 86 Bierbrauereien mit 202 A., 1 Flechterei von Weidenrohr mit 170 A., 4 Spielwaaren-Fabriken mit 103 Arbeitern.

Gotha:

961 Webſtühle in Leinen; 61 Garn-Bleichereien mit 181 Arb., 71 Sägemühlen mit 123 Arb. (Abſatz bis nach den Hanſeſtädten); 2 Stahlwaaren-Fabriken mit 196 Arb., 2 Glashütten mit 48 Arb. (Tafelglas zu Tambach mit Abſatz nach Sachſen und Preuſſen; Hohlglas zu Gehlberg mit Abſatz bis nach den Hanſeſtädten, Holſtein, auch über See); 3 Porcellan-Fabriken mit 297 Arb., (1 in Gotha und 1 in Ohrdruff, die ihre

ausgezeichneten Erzeugniſſe auch nach fremden Welttheilen abſetzen; die dritte, zu Elgersburg, liefert Steingut, auch ſteinerne Brunnenröhren). 10 Papier- und Papp-Fabriken mit 54 Arb., 1 Runkelrübenzuckerfabrik mit 55 Arb., 1 Landkarten-Fabrik mit 45 Arb. (Perthes in Gotha; Anwendung der Galvanoplaſtik zur Vervielfältigung der Platten), 1 Landkarten-Malerei mit 100 Arb. (Mädchen), 6 Spielwaaren-Fabriken mit 1086 Arb. *) (die Waltershäuſer und Ohrdruffer Spielwaaren gehen über die ganze Erde), 1 Hemdknöpfe-Fabrik mit 576 Arb., (Käſtner zu Waltershauſen mit Abſatz nach ganz Europa, Amerika, Oſtindien ꝛc.) 1 Fiſchbein-Fabrik mit 48 Arb. (mit Factorei in New-York), 1 Filzſchuh-Fabrik mit 69 Arb., 33 Tabackspfeifen-Fabriken mit 69 Arb. (Ruhla; Abſatz überall hin), 1 Wollkämmerei mit 105 Arb., 4 Gewehrfabriken mit 545 Arb., (Zella, Mehlis; 10—15000 Gewehre). Von den Gothaiſchen Handwerkern arbeiten für das Ausland: die Metzger (geräucherte Fleiſchwaaren), Schuhmacher (Gothaiſches Schuhwerk geht ſelbſt nach der Schweiz und Italien), Korbmacher, Schloſſer, letztere namentlich in Kleinſchmalkalden.

Das Frachtfuhrweſen war bisher für Gotha von Bedeutung (es werden noch 400 ſelbſtſtändige Fuhrleute, hauptſächlich Frachtfuhrleute mit 802 Pferden angegeben, in Coburg nur 22 mit 60 Pf.), hat aber ſchon ſeit der Ausdehnung der Chauſſeen ſehr gelitten und geht mit dem Bau der Eiſenbahnen weiterem Verfalle entgegen **).

Überwiegend ſind in Gotha auch die Anſtalten für literairiſchen Verkehr: außer der ſchon erwähnten Landkartenfabrik 2 Buch- und Notendruckereien mit 70 Arb., 10 lithographiſche und ähnliche Anſtalten mit 45 A., 9 Buch- und Kunſthandlungen ꝛc.

Endlich verdienen noch die Feuerverſicherungsbank und die

---

*) Hierbei wie in mehreren andern Zweigen werden die meiſten Arbeiter zerſtreut in ihren Wohnungen mit der Anfertigung ihrer Waaren beſchäftigt ſein.

**) Während Gotha bereits Eiſenbahnverbindungen hat, ſteht für Coburg eine Verbindungsbahn mit der bairiſchen Nordbahn und der Heſſiſchen Friedr. W. Nordbahn in Ausſicht. Hinſichtlich der Chauſſirung ſtehen ſich beide Landestheile gleich, da Gotha (mit beſſerem und billigerem Straßenbau-Material) c. 36 Meilen, Coburg 14—15 Meilen an chauſſirten Staats- und Communalſtraßen beſitzt.

Lebensverſicherungsbank von Gotha erwähnt zu werden. Bei der erſteren betrugen 1848 die Verſicherungsſummen 340 Mill. Thlr. und das eigene Vermögen der Anſtalt war auf 1¼ Mill. Thlr. angewachſen; bei der zweiten waren damals 15652 Perſonen mit 25 Mill. Thlr. verſichert und das Vermögen der Anſtalt betrug 920000 Thlr. Die Beamten dieſer Inſtitute zogen an Gehalten und Remunerationen reſp. 25000 Thlr. und 22000 Thlr.

Nach Abwägung aller volkswirthſchaftlichen Vorzüge und Nachtheile der beiden Herzogthümer, gelangt die Denkſchrift zu der Total-Anſicht:

„daß das Herzogthum Coburg hinſichtlich der hauptſächlichſten Nahrungs- und Productionszweige und ihrer einzelnen und geſammten Einwirkungen auf den Zuſtand und den dauernden Wohlſtand reſp. das dauernde Wohlbefinden des Volkes nicht unweſentliche Vorzüge vor dem Herzogthum Gotha beſitze, auch die Bürgſchaften ihrer längeren Erhaltung in ſich trage ꝛc.

Dieſe Anſicht wird beſtätigt durch die Reſultate der Einkommenſteuer-Declarationen, denen zwar begreiflicher Weiſe nichts weniger als abſolute Richtigkeit, aber inſofern Brauchbarkeit zur Anſtellung von Vergleichen zugeſchrieben wird, als man für beide Herzogthümer, in denen übrigens die Einkommenſteuer bis jetzt nicht auf gleiche Weiſe regulirt iſt: „gleiche Unrichtigkeit annehmen, namentlich in den allermeiſten Fällen, das gleiche Beſtreben, möglichſt niedrig zu declariren, präſumiren kann.“ Nach den angeſtellten Erörterungen würde im Herzogthum Coburg bei Anwendung des Gothaiſchen Einkommenſteuergeſetzes zufolge der gemachten Declarationen und deren Feſtſtellung ein Simplum von mindeſtens 2405 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. aufkommen, was einem jährlichen ſteuerpflichtigen Geſammteinkommen von 712,714 Thlr. entſpricht, d. i. durchſchnittlich per Kopf 16 Thlr. 7 Gr. 2 Pf.

In Gotha beläuft ſich das declarirte, reſp. feſtgeſtellte ſteuerpflichtige Einkommen auf 1,504,732 Thlr. d. i. 14 Thlr. 9 Gr. 9 Pf. auf den Kopf, wonach hier das durchſchnittliche ſteuerpflichtige Einkommen um 12 Proc. gegen Coburg zurückſteht. Dazu kommt die günſtigere Vertheilung des Vermögens und Einkommens in Coburg. Von dem declarirten Geſammteinkommen fallen auf die höheren Einkommen-Klaſſen von 600 Thlr. und darüber: in Coburg 35 Procente, in Gotha aber 44 Procente, ſo

daß dem Mittelſtande und den ärmeren Klaſſen dort 65 Procent, hier bei einem überdies gegen Coburg geringeren durchſchnittlichen Einkommen nur 56 Proc. verbleiben. Noch auffälliger iſt der Unterſchied bei den Einkommen-Sätzen von 1800 Thlr. und darüber, indem dieſe in Gotha bei niedrigerem Geſammt-Einkommen 14,^{8} Proc., in Coburg aber bei höherem Geſammt-Einkommen nur 8,^{6} Proc. der declarirten Hauptſummen betragen.

1800 Thlr. und darüber haben declarirt: in Coburg 26 Familien (reſp. einzelne ſelbſtſtändige Perſonen), zuſammen 61871 Thlr. und das Maximum der Declaration war 3444 Thlr.; in Gotha 73 Familien = 222496 Thlr. mit dem Maximum von 15669 Thlr. In Coburg dagegen befinden ſich der Mittelſtand und die arbeitenden Claſſen noch in einem viel beſſeren und kräftigeren Zuſtande, als im Herzogthum Gotha; auch ſind in Coburg die nothwendigen Lebensbedürfniſſe meiſtens billiger, ſo daß hier die Conſumenten mit gleichen Geldmitteln mehr Bedürfniſſe befriedigen können, als dies in Gotha bei den dortigen Preiſen möglich iſt.

Der größere durchſchnittliche Wohlſtand des Herzogthums Coburg geht auch aus einem Vergleiche des Armenweſens dieſes Herzogthums mit dem des Herzogthums Gotha hervor.

Als durchſchnittliche jährliche Leiſtungen für das Armenweſen aus den Communalkaſſen oder den Beiträgen der Ortseingeſeſſenen zu beſonderen Armenkaſſen (über welche letztere freilich die Angaben beiderſeits unvollſtändig zu ſein ſcheinen) ſummirt die Denkſchrift:

Für Gotha 9119 Thlr. = 2 Gr. 6,^{1} Pf. per Kopf.
„ Coburg 5027 „ = 3 Gr. 4 Pf. „ „

Hiernach wäre das Verhältniß für Coburg ungünſtiger, in der Wirklichkeit aber ſtellt es ſich gerade umgekehrt. Denn zuvörderſt iſt nach den hinzugefügten Erläuterungen der Denkſchrift keinem Zweifel unterworfen, daß im Coburgiſchen, wo die Gemeinden durchgängig wohlhabender ſind, für die Armen nach Maaßgabe ihrer wirklichen Hülfsbedürftigkeit durch die communale Armenpflege beſſer geſorgt wird, als im Gothaiſchen, wo viele Gemeinden ſo arm ſind, daß ſie ſelber für ihre Armen wenig oder nichts thun können. Deshalb ſieht ſich die Regierung auch gezwungen, hier weit größere Opfer als dort für Zwecke des Armenweſens aus Staatsmitteln zu bringen, was durch Be-

ſchäftigung arbeitsloſer Armen, Unterſtützung der Auswanderung, Überweiſung der Einnahme aus der Hundeſteuer, directe Beiträge zu den communalen Armenkaſſen, Verabreichung von Holz und Kohlen zu ermäſſigten Preiſen und auf andere Weiſe geſchieht. Der Denkſchrift zufolge werden dergeſtalt in Gotha 30857 Thlr. oder 8 Ggr. 8,^{2} Pf. per Kopf, in Coburg dagegen nur 5016 Thlr. oder 3 Gr. 3,^{9} Pf. per Kopf. durchſchnittlich aus der Staatskaſſe verwendet. Wenn man dieſe Summen einrechnet, ſo beträgt die rechnungsmäßige Geſammtleiſtung für Gotha 39976 Thlr. oder 11 Gr. 4,^{2} Pf. per Kopf, für Coburg dagegen nur 10043 Thlr. oder 6 Gr. 7,^{8} Pf. per Kopf. —

Hiebei iſt noch nicht in Anſchlag gebracht, daß zur Unterſtützung der armen Gothaiſchen Waldorte eine ſehr beträchtliche Erweiterung der Leſeholzberechtigungen und der Erlaubniß zum Stockroden eingetreten iſt.

Dazu kommt endlich, daß im Herzogthum Gotha die Forſten von der armen Bevölkerung ganzer Ortſchaften durch Holzdiebſtähle fortwährend ſtark in Anſpruch genommen werden; es entſpringt hieraus eine Beſchädigung der Waldungen, welche, wie die Denkſchrift beſagt, in allen ihren Folgen kaum berechenbar iſt, nach Holzwerth und Waldruin aber recht gut auf 30000 bis 40000 Thlr. veranſchlagt werden kann.

Hauſſen.

Die Hannoverſche Geſetzgebung über die perſönlichen direkten Steuern.

Nach dem Hannoverſchen Geſetze vom 21. Oct. 1834, „die perſönlichen direkten Steuern betreffend“ (147 Quartſeiten ſtark) wird im Königreiche Hannover allgemein eine claſſificirte Perſonalſteuer und daneben in den beſtimmten Fällen eine Beſoldungsſteuer, Einkommenſteuer und Gewerbeſteuer *) erhoben.

Der claſſificirten Perſonalſteuer ſind nicht bloß alle Landeseinwohner unterworfen, ſondern auch alle Fremden, welche an einem beſtimmten Orte im Königreiche ein Gewerbe länger als

*) Die Gewerbeſteuer, welche das Geſetz zu den perſönlichen Steuern rechnet, iſt eigentlich eine Ertragsſteuer und auch in Hannover als ſolche regulirt, wie ſich aus den unten mitzutheilenden Beſtimmungen ergeben wird.

1 Monat hindurch betreiben oder zur Betreibung eines Gewerbes behülflich ſind, oder welche überhaupt länger als 6 Monate im Lande ſich aufhalten. Von der Erlegung befreien nur ausdrückliche Ausnahmen. Dahin gehören außer den Mitgliedern der Königlichen Familie, den mediatiſirten Fürſten, fremden Geſandten ꝛc.:

1) alle Kinder vor vollendetem 16ten Lebensjahre

2) die bei ihren Eltern ſich aufhaltenden Kinder von über 16 Jahren, welche weder den Eltern die Haltung fremder Dienſtboten erſparen, noch als Gehülfen zu betrachten ſind, noch für eigene Nahrung ein beſonderes Geſchäft oder Gewerbe treiben.

3) Die Studenten, Gymnaſiaſten, Seminariſten u. dgl., auch Lehrlinge ohne eigenen Verdienſt, jedoch nicht, wenn ſie Inländer mit ſelbſtſtändigem Einkommen ſind.

4) Die, welche in Hoſpitälern, Irren- und Taubſtummen-Anſtalten, Armenhäuſern oder ſonſt als Arme ganz oder theilweiſe unterhalten werden.

5) Die Bergarbeiter vom Steiger an abwärts, wenn ſie nicht ein anderweitiges Einkommen aus einem Gewerbe oder aus ihrem Vermögen beziehen.

6) Gewiſſe Kategorien von aktiven oder penſionirten Militair-Perſonen und deren Angehörigen, wenn dieſelben weder eine ſonſtige Anſtellung, noch Grundbeſitz oder Vermögen haben, noch ein Gewerbe betreiben. —

Die Steuer iſt nach 12 Claſſen mit folgenden Sätzen normirt:

		für jeden verheiratheten	unverheiratheten Mann
Claſſe	I	56 Thlr.	48 Thlr.
—	II	37⅓ „	32 „
—	III	28 „	24 „
—	IV	21 „	18 „
—	V	17½ „	15 „
—	VI	14 „	12 „
—	VII	10½ „	9 „
—	VIII	7¾ „	6⅔ „
—	IX	4½ „	3⅝ „
—	X	3 1/12 „	2⅓ „
—	XI	2⅕ „	2 „
—	XII	1⅙ „	1 „

Die höheren Ansätze für den verheiratheten Mann erklären sich daraus, daß das Gesetz von der Steuerpflichtigkeit aller Erwachsenen mithin auch der verheiratheten Frauen ausgeht, deren Steuer in dem Steuersatze ihrer Männer mitenthalten sein soll. Nimmt man aber die Steuerfähigkeit zur Basis, so ist der höhere Ansatz für die verheiratheten Männer nicht zu rechtfertigen, da eher umgekehrt die unverheiratheten in den meisten Fällen eine höhere Steuer tragen könnten.

Die besondere Steuerfähigkeit einer Ehefrau wegen Betreibung eines besonderen Gewerbes ꝛc. wird durch das Gesetz dadurch berücksichtigt, daß dann eine höhere Classe der Personalsteuer mit dem Steuersatze des verheiratheten Mannes zur Anwendung kommt.

Wittwen, welche kein Gewerbe treiben und nicht als Grundbesitzerinnen oder wegen einer Pension oder wegen Renten-Einkommens in eine bestimmte Classe gehören, (in welchem Falle sie den Steuersatz des unverheiratheten Mannes entrichten müssen) werden 1—2 Classen niedriger gesetzt, als ihre Männer anzusetzen gewesen wären, zahlen aber in ihrer Classe nur die Hälfte des für den unverheiratheten Mann bestimmten Steuersatzes, als Minimum 12 Ggr. in der letzten Classe.

Wittwen, welche ein Gewerbe treiben und demnach zur Personalsteuer unverheiratheter gewerbetreibender Männer angesetzt werden, erhalten dadurch eine Erleichterung, daß ihnen bei der Beschreibung der Steuer Ein Gehülfe nicht in Anrechnung gebracht wird.

Unverheirathete Frauenzimmer, welche ein Gewerbe treiben, Grundbesitzerinnen sind, Pension oder Renten ziehen, steuern gleich den Wittwen derselben Kategorien; andere unverheirathete Frauenzimmer erlegen nach dem Ermessen der Obrigkeit ½ Thlr.—1 Thlr. in der 12ten Classe.

Wenn Steuerpflichtige bei complicirten Einnahme-Verhältnissen z. B. als Gewerbetreibende und Grundbesitzer, als Beamte und Kapitalisten zu verschiedenen Classen gerechnet werden könnten, so sollen sie nur nach derjenigen Steuer-Qualität, welche die überwiegende ist, in der betreffenden höheren Classe zum Ansatz kommen, also z. B. nur entweder als Gewerbetreibende oder als Kapitalisten, entweder als Beamte oder als Grundbesitzer. Nur *in einigen wenigen*, in dem Gesetze bezeichneten Fällen findet eine

Zuſammenrechnung des Einkommens aus verſchiedenen Quellen Statt, ſo z. B. bei Äbtiſſinnen der Ertrag der Pfründe und des Vermögens. Daß z. B. bei Ärzten die Einnahme von der Praxis und eine etwaige Beſoldung zuſammengerechnet werden, verſteht ſich nach dem Principe dieſer Perſonalſteuer von ſelber.

Die bei der Einreihung der Steuerpflichtigen in die einzelnen Claſſen zu befolgenden Normen ergeben ſich weniger aus den ziemlich generell gehaltenen Beſtimmungen des erwähnten Steuer-Geſetzes v. 21. Oct. 1834 und der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung v. 12. Nov. 1834, als aus einer beigefügten, ſehr ſpeciell ausgearbeiteten Tabelle, welche unter der Überſchrift: „Claſſifikation zur Perſonenſteuer“ die Claſſenſteuerſätze für die, nach den Nahrungszweigen, Standesverhältniſſen u. ſ. w zu unterſcheidenden Steuerpflichtigen in c. 1000 Rubriken (alphabetiſch geordnet von „Ablader“ bis „Zwirnmacher“ enthält *).

Wir wollen dieſe zahlreichen Rubriken unter einige Hauptgeſichtspunkte bringen.

Für die Rentiers hat dieſe Perſonalſteuer den Charakter einer Einkommenſteuer, ſo weit dieſes bei einer Claſſen-Eintheilung möglich iſt.

Claſſe	I	: bei	4000	Thlr.	Einkommen und darüber	
—	II	: „	3000	bis 4000	Thlr.	Einkommen
—	III	: „	2000	„ 3000	„	
—	IV	: „	1500	„ 2000	„	
—	V	: „	1250	„ 1500	„	
—	VI	: „	1000	„ 1250	„	
—	VII	: „	750	„ 1000	„	
—	VIII	: „	500	„ 750	„	
—	IX	: „	250	„ 500	„	
—	X	: „	150	„ 250	„	
—	XI, XII	: „	unter	150	„	

In Hinblick auf die vorhin angegebenen Steuerſätze der einzelnen Claſſen beträgt dieſe Steuer für die Capitaliſten durchgängig c. ½ Proc., ſo daß alſo eine progreſſive Beſteuerung nicht Statt findet. Hieher können auch die Altentheiler gerechnet wer-

*) Sofern dieſe Rubriken alle vorkommenden Nahrungszweige u. ſ. w. noch nicht erſchöpfen, ſoll nach Analogie der beſchriebenen angeſetzt werd

den, welche in Cl. X—XII „nach Verhältniß zu anderen Landbewohnern“ einzureihen ſind. —

Die im öffentlichen Dienſte Angeſtellten (auch Penſionirten) werden im Allgemeinen gleich den Rentiers beſteuert, theilweiſe aber auch höher in Folge ſpecieller Anſätze, welche für manche Staatsbeamte ohne Rückſicht auf das Dienſt-Einkommen nach der bloßen Stellung derſelben zur Anwendung kommen. So ſollen z. B. Amtsauditoren (ohne Beſoldung) nie unter Cl. X, Amtsaſſeſſoren nie unter Cl. IX, Bibliothekare nie unter Cl. VIII, Bergſekretaire nie unter Cl. VII, Privatdocenten (ohne Gehalt und möglicher Weiſe ohne Honoren-Einnahme) nie unter Cl. IX, Professores extraordinarii (möglicher Weiſe ohne oder nur mit etwa 200 Thlr. Gehalt) ebenſo, Professores ordinarii (möglicher Weiſe mit 500 Thlr. Gehalt und weniger) nie unter Cl. VII, Berghauptmänner nur in Cl. I oder II einregiſtrirt werden. Die 11te Claſſe bildet hier das Minimum. —

Ärzte und Advocaten gehören

bei	1500 Thlr.	Einkommen und darüber:	in Cl. IV
„	1250—1500 „	„	„ „ V
„	1000—1250 „	„	„ „ VI
„	750—1000 „	„	„ „ VII
bei weniger	Einkommen	immer	„ „ VIII

mithin erſcheint die Perſonalſteuer derſelben innerhalb eines Einkommens von 750 Thlr. bis 1500 Thlr. als Einkommenſteuer, wie bei den Rentiers und bei den Angeſtellten im Allgemeinen, während bei größerem oder geringerem Einkommen die Rückſicht auf den Betrag deſſelben mehr oder weniger in den Hintergrund tritt.

Für Prediger iſt keine Maximal-Claſſe und überhaupt nichts weiter als Cl. IX als Minimum beſtimmt *); eben ſo die Cl. X für Lehrer und Lehrerinnen, welche nicht zu den Angeſtellten zu zählen ſind: Muſik-, Geſang-, Sprach-, Tanz-, Zeichnen-Lehrer.

Die Grundlage des Anſatzes der Rentenire, ſowie der Beamten, Ärzte, Advokaten u. ſ. w. zur Perſonenſteuer bildet der Anſatz reſp. der erſteren zur Einkommenſteuer und der letzteren zur Beſoldungsſteuer, welcher auch Ärzte, Advokaten, Privatlehrer unterworfen ſind. Wenn Angeſtellte außerhalb ihres dienſtlichen

*) Dies iſt überhaupt bei vielen Arten von Angeſtellten, Dienſtleiſtenden, Gewerbsgehülfen u. ſ. w. in der Claſſification der Fall.

Einkommens noch aus der Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst eine Einnahme beziehen, so wird diese mit eingerechnet.

Die Personalsteuer der Grundbesitzer ist nach der Grundsteuer in der Weise normirt, daß als höchster Ansatz die 2te Classe bei 600 Thlr. Grundsteuer und darüber, als niedrigster die 12te Classe bei weniger als 2½ Thlr. Grundsteuer eintritt. Dazwischen liegen:

Cl. III	bei	400—600	Thlr.	Grundsteuer
— IV	„	300—400	„	„
— V	„	200—300	„	„
— VI	„	100—200	„	„
— VII	„	50—100	„	„
— VIII	„	25— 50	„	„
— IX	„	15— 25	„	„
— X	„	7½— 15	„	„
— XI	„	2½— 7½	„	„

Hiebei handelt es sich immer um den Gesammtbetrag der Grundsteuer, welchen der Steuerpflichtige von allen seinen, im Königreiche belegenen Grundbesitzungen jährlich zu entrichten hat.

Die Gewerbetreibenden werden hauptsächlich nach der Zahl der Gehülfen klassificirt, wie aus folgenden Beispielen zu ersehen, bei welchen wir nur die Maximal- und Minimal-Classen — mit Umgehung der Zwischen-Classen — angeben wollen.

Apotheker	Max.	Cl.	III	bei	7	u. mehr	Gehülfen	Min.	Cl.	VIII	ohne	Geh.
Krämer	„	„	III	„	9	„ „	„	„	„	IX	„	„
Goldschmiede	„	„	VI	„	5	„ „	„	„	„	X	„	„
Bäcker	„	„	VII	„	5	„ „	„	„	„	X	„	„
Schuster Schneider	„	„	VII	„	5	„ „	„	„	„	XI	„	„
Schlosser Schmiede	„	„	VII	„	6	„ „	„	„	„	XI	mit ohne	oder Geh.
Tischler	„	„	VII	„	5	„ „	„	„	„	XI	ohne	Geh.
Mauermeister	„	„	VII	„	24	„ „	„	„	„	XI	„	„
Schlachter	„	„	VII	„	3	„ „	„	„	„	XI	„	„
Lackirer	„	„	VII	„	4	„ „	„	„	„	X	„	„
Horndrechsler	„	„	VIII	„	3	„ „	„	„	„	XI	„	„
Barbiere	„	„	VIII	„	3	„ „	„	„	„	X–XII	„	„
Holzdrechsler	„	„	IX	„	3	„ „	„	„	„	XI	„	„

Nach anderen Normen werden u. A. folgende Branchen von Gewerbetreibenden zur Perſonalſteuer angeſetzt:

Pächter von Gütern, Mühlen u. ſ. w. nach der Pachtſumme von Cl. V bei 5000 Thlr. Pacht und darüber bis Cl. XII bei weniger als 80 Thlr. Pacht. — Fährpächter Cl. VIII—X.

Buchdrucker von Cl. V bei 5 und mehr Preſſen bis Cl. IX bei 1 Preſſe.

Leineweber nach der Zahl der Web-Stühle Cl. X—XII.

Frachtfahrer nach der Zahl der Pferde Cl. VIII—XII, Pferdeverleiher ebenſo Cl. VIII—XI.

Schiffer nach der Größe der Schiffe; bei eigenen Schiffen von Cl. VI à 200 Rocken-Laſten und darüber bis Cl. XII unter 12 L.; bei fremden Schiffen von Cl. VII à 200 L. und darüber bis Cl. XI unter 40 Laſten.

Billardeurs von Cl. VIII bei 3 und mehr Billards bis Cl. X bei 1 Billard.

Lotterie-Collecteure nach der Zahl der abgeſetzten Looſe VI—XI.

Weinhändler von Cl. II bei einem Lager von 2000 Ohm und darüber bis Cl. VIII unter 100 Ohm.

Endlich mit der bloßen Beſtimmung: „Nach Umfang des Geſchäftes: Baumeiſter Cl. VI—IX, Bierbrauer und Brantewein-brenner und eine große Zahl von Fabrikanten III—X, Leihbibliothekare und Antiquare VIII—X, Geldwechsler IV—IX, Bankiers I—V u. ſ. w.

Auswärtige Branntweinhändler, die nur inländiſchen Branntwein zur Ausfuhr ankaufen, ſind von der Perſonalſteuer frei.

Ob auch unverheirathete Frauenzimmer, welche ein Gewerbe treiben, gleich den Wittwen bei der Beſchreibung der Steuer Einen Gehülfen in Abzug gebracht erhalten, geht aus der Faſſung des Geſetzes nicht deutlich hervor. Dieſelbe Erleichterung kann gewerbetreibenden Männern, welche zu einer der drei letzten Claſſen beſchrieben ſind, wenn ſie ſelber ihr Gewerbe zu treiben wegen Altersſchwäche oder wegen dauernder Kränklichkeit gänzlich außer Stande ſind, nach Ermeſſen der Obrigkeit zu Theil werden. Man ſieht aber nicht, wie die Abſicht dieſer Beſtimmung in den Fällen erreicht wird, wenn die Perſonalſteuer der Gewerbetreibenden nicht nach der Zahl der Gehülfen, ſondern nach anderweitigen Kennzeichen des Betriebsumfanges ſich richtet. —

Da die Gewerbetreibenden in der Regel zur Perſonenſteuer in dieſelbe Claſſe, wie zur Gewerbeſteuer geſetzt werden ſollen, ſo hat — ſo weit den Obrigkeiten ein Spielraum für die Einſchätzung („nach Umfang des Gewerbes“) geſtattet iſt, das ſpäter näher zu erwähnende, für die Gewerbeſteuer vorgeſchriebene Verfahren auch auf die Perſonalſteuer einen entſcheidenden Einfluß. Man ſieht aber, daß die Perſonalſteuer der Gewerbetreibenden im Grunde nur ein Zuſchlag zur Gewerbeſteuer (oder umgekehrt) iſt, wie die Perſonalſteuer der Grundbeſitzer ein Zuſchlag zu der Grundſteuer. Die Baſis iſt hier alſo in beiden Fällen eine Ertragsſteuer. Die Perſonalſteuer der Beſoldeten, Ärzte, Advokaten, Rentiers ꝛc. iſt zwar auch nur ein Zuſchlag zu der Specialſteuer derſelben, aber beide Steuern beruhen hier auf der Baſis der perſönlichen Steuerfähigkeit, ſoweit die letztere aus dem Einkommen ſich ermitteln läßt.

Die Gewerbsgehülfen und ſonſtige Arbeiter, ſo wie das Geſinde ſind nebſt einigen untergeordneten und meiſtens wenig einträglichen Gewerbszweigen ohne Geſtattung einer Wahl in eine der drei unterſten Claſſen untergebracht, in folgender Weiſe:

Cl. IX. Apotheker-Proviſoren.

Cl. X. Apotheker-Gehülfen, Comtoirſchreiber und Handlungsdiener, Werkmeiſter, Lootſen, Federbuſchmacher, Karuſſelhalter, Marionettenſpieler, Tabuletkrämer.

Cl. XI. Apotheker-Lehrlinge, Altmägde, Chauſſeewärter, Flößer (wenn ſie nicht bloße Tagelöhner ſind), Geſellen, die für eigene Rechnung arbeiten (Maurer-, Zimmergeſellen), Hausſchlächter, Jäger (andere, als königliche), Imker, Meilenwärter, Orgeldreher, Poſtboten, Salzmeſſer, Salzpacker, Salzſieder, Schachtelmacher, Stuhlmacher (Stühle von grobem Holze oder Baſte), Todtengräber, Trüffeljäger, Wäſcherinnen (wenn nicht bloße Tagelöhnerinnen), Waſſerſchöpfmüller.

Cl. XII. Bediente, Beſenbinder, Geſellen und Handlanger, Heuerleute oder Häuslinge (wenn nicht aus anderen Gründen in eine höhere Claſſe gehörig), Knechte, Lumpenſammler, Matroſen, Schiffsknechte, Nachtwächter, Schäferknechte, Spinner, Strohdachdecker, Tagelöhner, Wollkämmer, Wollſortirer. — Mägde, Spinnerinnen und gewöhnliche Näherinnen zahlen nur 16 Sgr.

Um möglichſt eine gleichmäßige Beſchreibung der Steuerpflichtigen zur Perſonalſteuer zu erreichen, ſoll nach §. 8 der

aus Branntweinbrennereien und Bierbrauereien, welche merkwürdiger Weise von der Einkommensteuer — statt von der Gewerbesteuer — getroffen werden sollen.

Von den Einkünften dürfen nur die von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Zinsen ihrer Passiv-Capitalien und der Betrag der von ihnen zu entrichtenden Witthümer, Apanagen und ähnlicher darauf haftender Lasten in Abzug gebracht werden.

Die Einkommensteuer, welche also hauptsächlich nur das Einkommen aus Renten und rentenähnliche Einkünfte trifft, beträgt durchgehends 2½ Procent; doch kann Jeder von seinem jährlichen steuerbaren Einkommen die Summe von 150 Thlr. Cr. als steuerfrei abziehen, so daß also nur der sodann noch bleibende Überschuß versteuert wird.

Befreit von dieser Steuer sind:

1) die im Lande sich aufhaltenden Fremden, so lange sie daselbst kein Domicil haben, in Betreff ihres vom Auslande bezogenen Einkommens.

2) Das Einkommen der im Lande befindlichen geistlichen und milden Stiftungen, aller öffentlichen Anstalten, die einen allgemeinen Staatszweck haben, auch die Kassen der städtischen und ländlichen Gemeinden.

3) Die auswärtigen Stiftungen, welche lediglich zu Almosen bestimmt sind.

4) Die Mitglieder der vormaligen Englisch-Deutschen Legion für die aus Englischen Cassen bezogenen Einnahmen; auch die Wittwen und Waisen derselben.

Ausländer, welche aus Hannover ein steuerbares Einkommen beziehen, sollen die Steuer gleich den Inländern entrichten, mit Ausnahme jedoch der Zinsen von belegten Capitalien.

Inländer haben von allen Einkünften, welche sie aus dem Auslande beziehen, ohne irgend eine Ausnahme die Einkommensteuer zu entrichten, sofern sie nicht nachweisen, daß sie von den betreffenden Einkünften im Auslande eine Besoldungs-, Gewerbe-, Einkommen-, Grund- und Häuserſteuer erlegen. —

Die Gewerbesteuer haben zu entrichten „alle In- und Ausländer, welche im Königreiche einen Handel, ein Gewerbe oder eine zu den Gewerben zu rechnende Kunst ausüben, desgleichen die im Inlande wohnenden Schiffer, welche vom Inlande aus ihr Gewerbe im Auslande treiben, nicht minder Pächter von Gü-

tern, Höfen, einzelnen Grundſtücken oder ſonſtigen Pachtgegenſtänden.“ Als Gewerbetreibende ſind nicht anzuſehen und daher der Gewerbeſteuer nicht unterworfen diejenigen welche „in Dienſt, Lohn, Koſt oder Deputat eines Dritten ſtehen und bloß für das Bedürfniß der Brodherrſchaft arbeiten.“

Für die Mehrzahl der Gewerbetreibenden richtet ſich die Gewerbeſteuer nach der Claſſification derſelben zur Perſonalſteuer, indem dieſelbe für die Angehörigen

der 5ten oder einer höheren Claſſe:	50—	100	Thlr. — Sgr.
„ 6ten Claſſe	27—	45	„
„ 7ten „	12—	24	„
„ 8ten „	3½—	10	„
„ 9ten „		2½	„
„ 10ten „		1	„
„ 11ten und 12ten Claſſe			12 Sgr.

beträgt. Bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche nach der Zahl ihrer Gehülfen angeſetzt werden (vgl. Perſonalſteuer) ſind als Gehülfen anzuſehen: Handlungsdiener, Lehrlinge nach Zurücklegung der erſten beiden Lehrjahre und diejenigen Hülfsarbeiter, welche an den eigentlichen Geſchäften des Gewerbes regelmäßig Theil nehmen.

Beſonders (d. h. außerhalb der Claſſen) ſind folgende Branchen angeſetzt:

Agenten auswärtiger Aſſekuranz- und Handels-Compagnien, Auctionatoren, Badeanſtalten-Inhaber, fabrikmäßige Baumwollespinnereien, Commiſſionaire, Gipsbrenner, Kunſtreiter, Seiltänzer, Inhaber von Menagerien und ſonſtigen Schau-Gegenſtänden, Kalkbrenner, angeſtellte Mäkler, Spediteure, Unternehmer kleiner Lieferungen, Wechsler ohne Comtoirhaltung, und alle nicht namentlich und höher beſteuerte Fabrikanten. 2½—50 Thlr.

Ausländiſche Hauſirer und ausländiſche Handwerker oder Kaufleute, welche die Märkte beziehen . . . . 3—30 Thlr.

Gewehr-, Glas-, Gold- und Silber-, Tuch-, Wagen-, Zuckerfabrikanten; Riemer und Sattler, welche fertige Wagen verkaufen; Wachsbleicher, Wechsler welche ein Comtoir halten . 10—60 Thlr.

Bankiers, auswärtige Branntweinhändler, Juwelen-, Gold

und Silberwaaren-Händler, Grossisten, Unternehmer von Bauten im Großen und von großen Lieferungen . . 20—150 Thlr. *).

Reisende auswärtiger Wein-, Colonial-, Manufaktur- oder Seidenwaaren-Handlungen . . . . . 30—150 Thlr.

Reisende anderer Fabriken und Handlungshäuser ohne Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte . . . . . 30 Thlr.

Überall wo dem Ermessen der Behörden sowohl innerhalb der Classifikation als außerhalb der Classen die Festsetzung der Steuer zum Maximum oder Minimum oder einem dazwischen liegenden Satze nach dem Umfange des Geschäftes überlassen ist, soll, wenn nicht schon durch den Vergleich mit anderen ähnlichen Gewerben oder sonst zu einem bestimmten Resultate gelangt werden kann, die Steuer zu denjenigen Procenten des gewerblichen Netto-Einkommens **) angesetzt werden, welche für die Einkommensteuer vorgeschrieben sind. (2½ Proc.).

Um — vorzüglich bei den „nach dem Umfange des Geschäftes" zu besteuernden Gewerbetreibenden — eine ungleiche Steuerbehandlung von verschiedenen Orten zu verhüten und eine gleichmäßige Besteuerung der Gewerbe im ganzen Umfange des Königreiches zu ermöglichen, werden die Obrigkeiten in der Ausführungs-Verordnung noch besonders aufmerksam darauf gemacht, die Steuer-Ansätze, soweit ein Spielraum für dieselben gestattet ist, nicht nach den relativen Gewerbsverhältnissen des Einen Ortes ausschließlich zur Anwendung zu bringen, sondern auch neben einer angemessenen Abstufung der Besteuerung unter den Gewerbetreibenden ihres Bezirkes auf die günstigeren oder ungünstigeren Erwerbsverhältnisse des einen Ortes zu denen des anderen Ortes die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Für einige Gewerbe treten unter besonderen Umständen speciellere Bestimmungen in Kraft. So z. B. sind Bäcker, welche

*) bei Grossisten, deren Geschäft von geringem Umfang ist, kann ausnahmsweise eine Ermäßigung bis auf 10 Thlr. eintreten.

**) Oder wie es im Gesetze selber heißt: „des Brutto-Einkommens, von welchem lediglich der zur Betreibung des Gewerbes selbst erforderliche Kosten-Aufwand in Abzug zu bringen ist." Für die Ermittelung des Bruttoertrages und Kostenansatzes der betreffenden Gewerbe stellt aber das Gesetz durchaus nicht nähere Regeln auf. In der Ausführungs-Verordnung wird nur ausdrücklich eingeschärft, daß zu dem Kostenaufwande nicht die Kosten für Unterhalt, Wohnung u. s. w. des Gewerbetreibenden und seiner Familie gerechnet werden dürfen.

welche nur für Lohn backen, in der Gewerbeſteuer um eine Claſſe niedriger, als andere Bäcker, jedoch pro minimo in Cl. XI, Frachtfahrer, welche ihr Gewerbe nur im Winter treiben, zur Hälfte der Gewerbeſteuer, Schuſter mit eigenen Lohgruben um eine Claſſe höher als Schuſter ohne Lohgruben anzuſetzen.

Wer verſchiedenartige Gewerbe mit verſchiedenen Perſonen betreibt, muß für jedes Gewerbe beſonders ſteuern; wer dagegen mehrere Gewerbe mit denſelben Perſonen treibt, ſoll nur für das Gewerbe, welches unter denſelben am höchſten beſteuert iſt, angeſetzt werden.

Für den Handel mit eigenen Produkten ſeines ſteuerpflichtigen Gewerbes hat Niemand eine beſondere Steuer zu erlegen. Für verſchiedene Etabliſſements deſſelben Geſchäftes an verſchiedenen Orten muß überall beſonders geſteuert werden. Haben Mehrere an einer Handlung, Fabrik u. ſ. w. Theil, ſo iſt für das Etabliſſement nur einmal zu zahlen und wenn ſich der Steuer-Anſatz nach der Zahl der Gehülfen richtet, ſo iſt nur Einer der Theilhaber als Vorſtand zu betrachten, während die übrigen den Gehülfen zugezählt werden. Bei Gewerbeſteuerpflichtigen und eben ſo bei Perſonenſteuerpflichtigen der 12. Claſſe iſt es den Obrigkeiten geſtattet, wegen Armuth und Gebrechlichkeit oder temporären Mangels an Verdienſt beide Steuern oder eine derſelben zu erlaſſen.

Von der Gewerbeſteuer befreit ſind, abgeſehen von den zur Einkommenſteuer herangezogenen Bierbrauern und Branntweinbrennern: Baumwollenweber und Drellmacher mit Einem Stuhle, Leineweber mit nicht mehr als 2 Stühlen, Beſenbinder, Hebammen, Lumpenſammler, Pantoffelmacher, Schuhflicker, Fiſcher, die kein beſonderes Gewerbe von der Fiſcherei machen, Pächter von Ländereien unter 80 Thlr. Pacht, auswärtige Frachtfahrer und Schiffer, Spinner und Spinnerinnen, Strohdachdecker und einige andere Kategorien. —

In Betreff der ſämmtlichen erwähnten Steuern — der Perſonen-, Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommenſteuer — mögen noch folgende formelle Beſtimmungen hier angeführt werden.

Alljährlich findet im April eine neue Beſchreibung dieſer Steuern für das bevorſtehende Rechnungsjahr und im October hinſichtlich der eingetretenen Veränderungen eine Mutationsbeſchreibung Statt. Dieſe Beſchreibung liegt der Obrigkeit ob; der Steuerverwaltung aber iſt es geſtattet, einen Steuerofficianten dem

Termine beiwohnen zulassen. Auch sind Gemeinde-Repräsentanten zuzuziehen, um der Obrigkeit mit Nachrichten und Erläuterungen zur Hand zu gehen. Die Hausbesitzer müssen auf Verlangen über die Verhältnisse ihrer Inquilinen die nöthigen Aufschlüsse geben. Die Steuerpflichtigen sind schuldig, ihre Declarationen in vorschriftsmäßiger Form abzugeben und über alle, die Steuerbeschreibung betreffende Verhältnisse die geforderten Erläuterungen zu ertheilen.

Bei der Besoldungs- und Einkommensteuer ist statt der speciellen Declaration eine generelle auf Ehre und Gewissen in der Regel zulässig, doch kann in Verdachtsfällen die specielle Declaration gefordert werden. Die Declaration der Gewerbetreibenden bezieht sich auf die Zahl der Gehülfen, Pressen, Webstühle, Pferde, der Pachtsumme, der debitirten Loose, der Lastenzahl der Schiffe u. s. w., eine Declaration über den Ertrag des Gewerbes aber wird auch in den Fällen nicht verlangt, wenn die Gewerbesteuer nach dem Ertrage festgesetzt werden soll.

Versäumen Steuerpflichtige ohne genügenden Entschuldigungsgrund die Declarationsfrist, so werden sie von der Obrigkeit zur Steuer angesetzt, ohne gegen das Steuerquantum reclamiren zu dürfen, es sey denn, daß sie durch specielle Declaration nachweisen, daß die angesetzte Steuer mehr als das Doppelte des Steuerbetrages ausmacht.

Familienhäupter, Vormünder und Curatoren haften für die richtige Declaration und Bezahlung der Steuern, resp. der Frauen und Kinder, Pupillen und Curanden. Gewerbetreibende und Dienstherrschaften zahlen die Personensteuer für ihre Gewerbsgehülfen und Dienstboten vorschußweise und sind befugt, dieselbe durch Kürzung im Lohne oder sonst wieder einzuziehen. — Etwaige Reclamationen gegen die Steuer-Ansätze sind binnen 6 Wochen von dem Tage an, mit welchem die Steuer in Hebung gesetzt ist, einzureichen. Unrichtige Angaben der Steuerpflichtigen werden mit dem Vierfachen der Summe, um welche die Steuercasse verkürzt worden, bestraft. In Fällen entschuldbaren Irrthums u. s. w. treten Ordnungsstrafen von 1—10 Thlr. ein. Das Contraventionsverfahren ist bei diesen Steuern dasselbe, wie bei den Zollabgaben. Die Steuerstrafen verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, von dem Zeitpunkte angerechnet, mit welchem der Steuerbetrag fällig geworden. Hauffen.

Ueber

die Krisis des Zollvereins

im Sommer 1852

von

Dr. K. H. Rau.

Vorwort.

Der Verf. dieſer Blätter hat ſich durch die hohe Wichtigkeit der in der Entſcheidung ſchwebenden Angelegenheit aufgefordert gefühlt, einen Beitrag von Bemerkungen über dieſelbe zu veröffentlichen. In den angeführten Thatſachen ſowie in den geltend gemachten Gründen wird der Leſer wenig Neues finden, aber die Lage der Sache iſt durch die Wiener und Darmſtädter Verabredungen eine neue geworden und darum ſcheint eine abermalige Beſprechung nicht überflüſſig. Eine beſondere Veranlaſſung hiezu hat der Verf. in der Schrift gefunden: Die Zollconferenz zu Wien in ihren nothwendigen Folgen für das geſammte Deutſchland. Mit officiellen Actenſtücken. Leipzig b. Remmelmann, 1852. Dieſelbe iſt mit großer Gewandtheit geſchrieben und rührt wahrſcheinlich von einem in die Abſichten und Anſichten der öſterreichiſchen Regierung eingeweihten Verfaſſer her; doch gibt ſie ſich nicht für eine Staatsſchrift und wird daher in der hier folgenden Beleuchtung und Bekämpfung mancher Stellen als eine Privatarbeit genommen, die wegen des unverkennbaren Beſtrebens, auf die öffentliche Meinung in Deutſchland zu wirken, vorzügliche Aufmerkſamkeit verdient. Während die Abgeſandten verhandeln

Termine beiwohnen zulaſſen. Auch ſind Gemeinde-Repräſentanten zuzuziehen, um der Obrigkeit mit Nachrichten und Erläuterungen zur Hand zu gehen. Die Hausbeſitzer müſſen auf Verlangen über die Verhältniſſe ihrer Inquilinen die nöthigen Aufſchlüſſe geben. Die Steuerpflichtigen ſind ſchuldig, ihre Declarationen in vorſchriftsmäßiger Form abzugeben und über alle, die Steuerbeſchreibung betreffende Verhältniſſe die geforderten Erläuterungen zu ertheilen.

Bei der Beſoldungs- und Einkommenſteuer iſt ſtatt der ſpeciellen Declaration eine generelle auf Ehre und Gewiſſen in der Regel zuläſſig, doch kann in Verdachtsfällen die ſpecielle Declaration gefordert werden. Die Declaration der Gewerbetreibenden bezieht ſich auf die Zahl der Gehülfen, Preſſen, Webſtühle, Pferde, der Pachtſumme, der debitirten Looſe, der Laſtenzahl der Schiffe u. ſ. w., eine Declaration über den Ertrag des Gewerbes aber wird auch in den Fällen nicht verlangt, wenn die Gewerbeſteuer nach dem Ertrage feſtgeſetzt werden ſoll.

Verſäumen Steuerpflichtige ohne genügenden Entſchuldigungsgrund die Declarationsfriſt, ſo werden ſie von der Obrigkeit zur Steuer angeſetzt, ohne gegen das Steuerquantum reclamiren zu dürfen, es ſey denn, daß ſie durch ſpecielle Declaration nachweiſen, daß die angeſetzte Steuer mehr als das Doppelte des Steuerbetrages ausmacht.

Familienhäupter, Vormünder und Curatoren haften für die richtige Declaration und Bezahlung der Steuern, reſp. der Frauen und Kinder, Pupillen und Curanden. Gewerbetreibende und Dienſtherrſchaften zahlen die Perſonenſteuer für ihre Gewerbsgehülfen und Dienſtboten vorſchußweiſe und ſind befugt, dieſelbe durch Kürzung im Lohne oder ſonſt wieder einzuziehen. — Etwaige Reclamationen gegen die Steuer-Anſätze ſind binnen 6 Wochen von dem Tage an, mit welchem die Steuer in Hebung geſetzt iſt, einzureichen. Unrichtige Angaben der Steuerpflichtigen werden mit dem Vierfachen der Summe, um welche die Steuercaſſe verkürzt worden, beſtraft. In Fällen entſchuldbaren Irrthums u. ſ. w. treten Ordnungsſtrafen von 1—10 Thlr. ein. Das Contraventionsverfahren iſt bei dieſen Steuern daſſelbe, wie bei den Zollabgaben. Die Steuerſtrafen verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, von dem Zeitpunkte angerechnet, mit welchem der Steuerbetrag fällig geworden. Hauſſen.

Ueber

die Krisis des Zollvereins

im Sommer 1852

von

Dr. K. H. Rau.

Vorwort.

Der Verf. dieſer Blätter hat ſich durch die hohe Wichtigkeit der in der Entſcheidung ſchwebenden Angelegenheit aufgefordert gefühlt, einen Beitrag von Bemerkungen über dieſelbe zu veröffentlichen. In den angeführten Thatſachen ſowie in den geltend gemachten Gründen wird der Leſer wenig Neues finden, aber die Lage der Sache iſt durch die Wiener und Darmſtädter Verabredungen eine neue geworden und darum ſcheint eine abermalige Beſprechung nicht überflüſſig. Eine beſondere Veranlaſſung hiezu hat der Verf. in der Schrift gefunden: Die Zollconferenz zu Wien in ihren nothwendigen Folgen für das geſammte Deutſchland. Mit officiellen Actenſtücken. Leipzig b. Remmelmann, 1852. Dieſelbe iſt mit großer Gewandtheit geſchrieben und rührt wahrſcheinlich von einem in die Abſichten und Anſichten der öſterreichiſchen Regierung eingeweihten Verfaſſer her; doch gibt ſie ſich nicht für eine Staatsſchrift und wird daher in der hier folgenden Beleuchtung und Bekämpfung mancher Stellen als eine Privatarbeit genommen, die wegen des unverkennbaren Beſtrebens, auf die öffentliche Meinung in Deutſchland zu wirken, vorzügliche Aufmerkſamkeit verdient. Während die Abgeſandten verhandeln

Friedrich List die Lehren des Schutzsystems mit dem Ungestüm eines O'Connell und Cobden, mit der Unermüdlichkeit eines Amerikaners und mit einem Alles durchdringenden Groll gegen Großbritanien verbreitete.

Schon vor einigen Jahren erschollen einzelne Stimmen, die eine Trennung Süddeutschlands vom Zollverein und ein Anschließen an Österreich anriethen, allein damals noch keinen starken Eindruck machten. Die Stürme der Jahre 1848 und 49, die Berathungen über eine allgemeine Zollverfassung des deutschen Reiches sowie der blutige Aufstand in Baden ließen den Zollverein in ungestörtem Fortbestande, aber der bald offen ausbrechende, bald im Innern glimmende Unfriede der beiden deutschen Großmächte, von geschäftigen Händen außerhalb beider Staaten eifrig genährt, führte endlich die Gefahr ganz nahe herbei. Die Zollberathungen in Cassel und Wiesbaden (1851) gaben schon einen tiefen Zwiespalt innerhalb des Vereines zu erkennen, der um so schmerzlicher empfunden werden mußte, weil gleichzeitig auf der Londoner Ausstellung der Zollverein zum erstenmale anschaulich als ein Ganzes neben den europäischen Staaten erschien und sich sowohl Anerkennung seines Verbandes als Achtung für seine wirthschaftliche Bedeutung errang. Österreich hatte sich dem Zollverein gegenüber lange unthätig verhalten, es fühlte sich auch offenbar durch die Ungarische Binnenzollgränze gelähmt. Nach der Beseitigung dieses Übelstandes wurden sogleich Schritte versucht, um eine gemeinsame Zolleinrichtung mit ganz Deutschland zu Stande zu bringen, und nach der Aufstellung eines Zolltarifes, der in Vergleich mit dem früheren mit Recht als ein großer Fortschritt begrüßt wurde, konnte die österreichische Regierung noch thatkräftiger auftreten. Der Vertrag Preußens mit Hannover (7. Sept. 1851), über welchen die übrigen Genossen nicht befragt worden waren und der deßhalb, um das Rechtsverhältniß im Verein nicht zu verletzen, eine Kündigung desselben zur Folge hatte, stellte die Fortdauer der bisherigen Verbindung in Frage und ermunterte zu Versuchen, den offenkundigen Spalt zu einer gänzlichen Sprengung zu erweitern, damit aus den abgelößten Theilen eine andere Schöpfung hervorgehen könne. Die eine Zeit lang zweifelhaft gewesene Gutheißung des Vertrages vom 7. Sept. durch die hannoverschen Stände gab Preußen die beruhigende Gewißheit, in keinem Falle vereinzelt zu stehen, während es, schon vom benachbarten

Sachſen an, in den ſüdlicheren Theilen von Deutſchland Äußerungen einer ſchwer erklärbaren und wenigſtens größtentheils nicht verſchuldeten Feindſeligkeit und Geringſchätzung vernehmen mußte. Den Verhandlungen, die Preußen anzuordnen hatte, damit der Zollverein in ſeinen Fugen bleibe und ſich mit dem Zutritt von Hannover und Oldenburg befreunde, kam Öſterreich zuvor, indem es im Anfang des jetzigen Jahres eine Zollberathung in Wien anſagte, deren Ergebniſſe jetzt vor uns liegen. Das erſtrebte Ziel iſt eine vollſtändige Zolleinigung von ganz Öſterreich und dem bisherigen Zollverein, wozu ein Handelsvertrag mit großen gegenſeitigen Erleichterungen des Verkehrs zwiſchen beiden Ländermaſſen einſtweilen die Vorbereitung bilden ſoll, gerade wie ein ſolcher Vertrag zwiſchen Preußen und Großh. Heſſen einerſeits, und Baiern und Württemberg anderſeits geſchloſſen am 21. Mai 1829, zu der völligen Einigung, die 4 Jahre ſpäter erfolgte, hinführte. Der Unterſchied war nur, daß man bei dieſer Übereinkunft von 1829 keine weiteren Zuſagen für die Zukunft machte, ſondern die Sache ihrem ruhigen Gang überließ, während jetzt verlangt wird, daß man den Zeitpunkt (Anfang 1859) und die Bedingungen der nach 4jähriger Dauer des Handelsvertrages eintretenden Zollgemeinſchaft ſchon vor dem Beginne des Übergangszuſtandes, ja gleichzeitig mit der Wiederherſtellung des bisher beſtandenen Zollvereins feſtſetze. Die Wiener Berathung konnte keine endgültigen Beſchlüſſe zu Stande bringen, weil Preußen nicht Theil nahm und weil Verträge über Rechte anderer Perſonen (de jure tertii) keine Gewalt haben. Indeß ſcheinen doch dort ſchon gewiſſe Verpflichtungen übernommen worden zu ſein, denn es iſt von einem geheimen Artikel und von der Verbürgung der Zolleinkünfte an 6 Regierungen die Rede. Was hier verabredet worden iſt, ſehen wir nun in den Darmſtädter Beſchlüſſen vom April d. J. weiter fortgeführt. Dieſe, wahrſcheinlich gegen den Wunſch der Betheiligten, aber ohne Zweifel zum Nutzen für Deutſchland ſchnell bekannt gewordenen Beſchlüſſe haben nicht geringes Erſtaunen erregt, weil man zwar auf Zu- und Abneigungen, nicht aber auf eine ſo große Macht derſelben in einer der wichtigſten vaterländiſchen Angelegenheiten gefaßt war. Die badiſche Regierung hat ſich hiebei auf ein minimum von Zuſagen beſchränkt. Sie ſpricht mit Baiern, Württemberg, Sachſen, beiden Heſſen und Naſſau die Genehmigung des Wiener Schlußprotokolls über die Entwürfe des Handels-

und Zolleinigungsvertrages aus, worin nichts unbedingt Bindendes liegen kann, weil beide Verträge die Zustimmung von Preußen voraussetzen, nach deren Verweigerung dann anderweitige Beschlüsse gefaßt werden müssen; sie verspricht mit jenen 6 Staaten, in Berlin auf der Zollconferenz erklären zu lassen, daß man über diese Verträge mit Österreich unterhandeln müsse, was ganz unverfänglich ist, endlich auch die Verhandlungen wegen Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins nicht zum Abschluß zu bringen, so lange jene Verhandlungen mit Österreich nicht stattgefunden haben. Sollen dieselben beendigt oder nur angefangen worden sein, ehe man den Zollverein wieder fest aufrichtet? Hierüber mag nach dem Wortlaut jener Übereinkunft gestritten werden können, allein die Natur der Sache muß bald der erstgenannten Auslegung den Vorzug verschaffen, weil es einleuchtend ist, daß zwei Paciscenten, von denen der eine wieder ein Verein mehrerer Individuen ist, nichts zu Stande bringen kann, wenn nicht der letztere vorher selbst zu einer Einheit des Willens gelangt ist. Eine Verhandlung zwischen allen Betheiligten ohne Rücksicht auf die beiden Gruppen, in die sie sich nothwendig theilen müssen, ohne eine itio in partes, vermag eine Vereinbarung der erwähnten Art nicht zu Stande zu bringen, wie dieß auch von Österreich zugegeben worden ist. Die obige Darmstädter Übereinkunft kann also den Gang des Geschäfts verzögern und wird es wahrscheinlich thun, aber sie wird materiell nichts ändern. Preußen hat keinen Grund, überhaupt das Anknüpfen von Unterhandlungen zu einem Handelsvertrage abzulehnen und die Zusicherung, daß man unterhandeln wolle, ist ohnehin ganz unverfänglich, weil man ja immer Freiheit hat, nur auf das wahrhaft Nützliche einzugehen. Da die badische Regierung in Vergleich mit ihren Nachbarn sich sehr zurückhaltend bewiesen und keine dem Zollverein abgeneigte Stimmung an den Tag gelegt hat, so ist sie vorzüglich im Stande, vermittelnd zu wirken. Ihr Entschluß ist frei geblieben und sie vermag durch ihren Beitritt zu der einen oder anderen Seite einen nicht unerheblichen Einfluß zu üben. Anders verhält es sich mit der zweiten und dritten Darmstädter Übereinkunft, die schon viel weiter gehen und denen die badische Regierung den Beitritt versagt hat. Nach der zweiten erklären die genannten Regierungen die Zollvereinsverträge unter sich für bindend, so daß keine einzelne Regierung ohne Einwilligung der

übrigen mit irgend einem anderen Staate einen Zollvereinsvertrag eingehen kann, und daß, wenn dieß bis Ende 1853 nicht geſchehen iſt, die 6 Staaten einen beſonderen Zollverein bilden. Der dritte Vertrag ſpricht den gemeinſchaftlichen Vorſatz der 6 Staaten aus, Öſterreich neue Beſtimmungen zur Annahme vorzuſchlagen, an welcher wahrſcheinlich kein Zweifel gehegt wurde. Dieſe Vorſchläge beziehen ſich auf einen geheimen Artikel zu dem Wiener Vertrage C, den wir natürlich nicht kennen. Es iſt die Abſicht, ſtatt des geheimen Artikels über eine Abänderung des Vertrages C ſelbſt zu verhandeln; Öſterreich verſpricht, denſelben unverändert oder verändert abzuſchließen und namentlich die darin ausgeſprochene „Garantie der Zollrevenüen" zu gewähren, falls dieſer Wunſch vor dem 31. Januar 1853 ausgedrückt wird, während dagegen die 6 Regierungen Öſterreich verſprechen, den Vertrag über die Verlängerung des Zollvereins mit Preußen nicht vor dem 1. Jan. 1853 einzugehen, woferne nicht zuvor eine Verſtändigung Öſterreichs mit ſämmtlichen Zollvereinsſtaaten erfolgt iſt.

Sucht man ſich das, was in dieſen beiden Verträgen eigentlich feſtgeſetzt worden iſt, klar zu machen, ſo läßt es ſich in folgender Weiſe zurechtlegen.

1. Die 6 Regierungen haben einander verſprochen, in Zollangelegenheiten einen und denſelben Weg zu gehen, ſich nicht zu trennen, und im ſchlimmſten Falle einen abgeſonderten Verein zu bilden. Dieß würde mit dem Ablauf der jetzigen Zollverträge geſchehen müſſen, wenn bis dahin keine Vereinigung mit einem anderen Staate gelingt. Natürlich ſteht nichts im Wege, auch ſpäter noch einen ſolchen Anſchluß zu verabreden, es iſt aber für den Fall geſorgt, daß man ſich zur Erneuerung des bisherigen Vereins nicht entſchließt, wobei man dann die Wahl hätte, allein zu ſtehen mit einer Volksmenge von 10¼ Millionen und, wenn Baden beiträte, mit 11¼ Mill., oder ſich an die öſterreichiſche Monarchie anzulehnen. — Einige dieſer 6 Staaten liegen ſo beiſammen, daß das Vorhaben, ihre Unterthanen vor der Plage einer zwiſchen den Ländern neu aufgerichteten Zollgränze zu bewahren, ein ganz natürliches iſt. Mit Sachſen verhält es ſich freilich nicht ſo. Folgten die thüringiſchen Lande einem anderen Zollſyſtem, ſo würde die ſchmale Gränzſtrecke gegen Baiern, die nicht über 2½ Meilen lang iſt, für die Zerreißung aller anderen Verbindungen einen ganz unbedeutenden Erſatz darbieten, und

eine Theilnahme Sachſens an dieſem Vorhaben iſt nur zu erklären, wenn man annimmt, die dortige Regierung habe andere als volkswirthſchaftliche und finanzielle Erwägungen vorwalten laſſen, oder ſie rechne ſicher auf das Anſchließen an den Kaiſerſtaat.

2. Man will mit Oeſterreich auf einer, nicht genau bekannten Grundlage weiter verhandeln und dieſer Staat ſoll verſprechen, einen Vertrag abzuſchließen, in welchem die Verbürgung der bisherigen Zolleinkünfte mit enthalten iſt, woferne es von den ſechs Regierungen verlangt wird. Dieſe behalten ſich folglich die Wahl offen, von Anerbietungen Gebrauch zu machen, welche ihnen Oeſterreich ſchon gemacht zu haben ſcheint. Denn wie könnte man dieſem Staate das Verſprechen zumuthen, ſpäterhin einen Vertrag einzugehen, wenn deſſen Inhalt nicht ſchon ausbedungen wäre, ſo daß, wofern keine ſpäteren Abänderungen ausgemacht werden, das früher Feſtgeſetzte gültig bleibt? Wie es ſcheint, bleibt den 6 Staaten auch geſtattet, nach den Umſtänden von Öſterreich die Erfüllung ſeiner Zuſagen nicht in Anſpruch zu nehmen. Die Sache läuft alſo darauf hinaus, daß man ſich von Öſterreich gewiſſe Verſprechungen 8 Monate lang offen halten will.

3. Für dieſe vorbehaltene Wahl verpflichten ſich die 6 Regierungen unter einander (denn Öſterreich erſcheint nicht als Mitcontrahent), die Verhandlung mit Preußen und den anderen Vereinsſtaaten 8 Monate hindurch in die Länge zu ziehen, damit dieſe Zeit zu einer Vereinbarung dieſer Staaten mit Öſterreich benutzt werden könne. Bis zu dem Ende des Jahres ſoll alſo die Ungewißheit dauern, ob der Zollverein bleibt oder ſich löſet, eine Ungewißheit, die für viele Gewerbsunternehmungen überaus lähmend und in hundert Hinſichten läſtig wirken muß. Es iſt vergeblich, ſich jetzt mit einer verſuchten Erneuerung des Zollvereins abzumühen, man erlangt keine Entſcheidung, wenn man nicht vorher mit Öſterreich einig geworden iſt. Dieſe Vereinbarung ließ alſo den ſchleppenden Gang der im Mai eröffneten Berliner Zollconferenz ſchon in Voraus erwarten, wie er denn auch wirklich eingetreten iſt. Die Geſandten und Miniſter haben die unangenehme Verpflichtung, ſieben Monate lang auf dem diplomatiſchen Schachbrett Züge hin und her zu thun, die nichts entſcheiden, wenn keiner der Spieler vorher über die Zumuthung ungehalten wird. Nach Ablauf dieſer Friſt kann Neu-

jahr 1853 der Austritt der 6 Staaten aus dem Zollvereine erklärt werden.

Der beſtimmte Vorſatz, mit den bisherigen Genoſſen zu brechen, iſt, wie man ſieht, nicht ausgeſprochen, aber wohl die Abſicht, dieſelben wo möglich zur Nachgiebigkeit zu bewegen, ihre Geduld auf die Probe zu ſtellen und ſich, wenn ſie dieſelbe wider Erwarten beſtehen ſollten, noch immer freie Hand zu behalten. Die allgemeine Zollvereinigung mit Öſterreich wird von den Darmſtädter Verbündeten als das Wünſchenswertheſte hingeſtellt. Mißlingt ſie, ſo wird man ſich ſpäter darüber entſcheiden, ob man mit dem nördlichen Deutſchland in Verband bleiben, oder lieber zu Öſterreich halten und eine Zollgränze durch die Mitte von Deutſchland anlegen will, was jedoch am unwahrſcheinlichſten iſt. Was in Darmſtadt noch weiter verabredet und beabſichtigt worden ſein mag, iſt bis jetzt unbekannt geblieben. Die öffentliche Meinung iſt im Aufſtellen von Vermuthungen auf der Grundlage des Gegebenen bekanntlich ſehr raſch, allein wir wollen uns hier auf das beſchränken, was ſchon feſt ſteht.

Verbindung mit Oesterreich.

Der in Wien entworfene Vertrag A enthält die Grundzüge eines Handelsvertrages, der mit dem Anfang des Jahres 1854 in Vollzug kommen soll. Seine Dauer ist nur auf fünf Jahre bestimmt, weil dann die vollständige Zolleinigung beginnen soll. Als vertragschließende Theile werden in Art. 1 auf der einen Seite Oesterreich und die in dessen Zollverband aufgenommenen Staaten, auf der anderen Preußen sammt den mit ihm zollvereinten Staaten genannt, aber alle deutschen und die an Oesterreich oder dessen Zollverbündete gränzenden italienischen Staaten dürfen beitreten. Aus diesem Satze folgt, wie es scheint, ganz deutlich, daß erst klar sein muß, welche Staaten mit Preußen zollvereint sind; denn es kann doch nicht gleichgültig sein, ob irgend ein bisher im Zollvereine gewesenes Land zu der einen oder anderen Gruppe gehört. Nach Art. 4 dürfen nach Abschluß des Vertrages in keinem Zollgebiete ohne Einverständniß der Staaten des anderen am Tarife Änderungen vorgenommen werden, außer wenn dadurch nur eine Annäherung an den Tarif des anderen Gebietes bewirkt wird. Diese so wie manche andere Bestimmung ist zwar angemessen, wenn der genannte Vertrag nur den Uebergangszustand zu einer sehr einigen Verbindung bilden soll, aber er ist ernstlichen Bedenken ausgesetzt, wenn die beiden Theile keine weiter gehenden Verpflichtungen übernehmen, denn er bindet jedem derselben die Hände in Bezug auf Verbesserungen, die sich etwa als räthlich zeigen könnten. Derjenige Staat, dessen Tarif der höhere ist, hat dabei weniger Nachtheil, denn er wird wahrscheinlich doch mehr zur Ermäßigung der Zölle und zur Annäherung an die andere Hälfte, als zum Gegentheil geneigt sein und hat hiebei freie Hand, während der andere, wenn er fort-

ſchreiten möchte, ſich gehemmt ſieht. Eine Milderung dieſer unbequemen Beſtimmung liegt in dem Art. 3, welcher den beiden Vertragstheilen geſtattet, vertragsfremden Staaten Bewilligungen zu machen bis zur Gränze deſſen, was zu Gunſten der anderen Zollvereinshälfte Statt findet. Man kann alſo auf dem Wege der Handelsverträge zum Theile das Nämliche erreichen, nur iſt man gehindert, niedrigere Sätze allgemein in den Tarif aufzunehmen und muß die läſtigen Differentialzölle beibehalten, in denen freilich manche Perſonen die Summe der handelspolitiſchen Weisheit zu erblicken geglaubt haben. Die meiſten anderen Artikel dieſes Entwurfes erſcheinen zweckmäßig, indem ſie gegenſeitige Erleichterungen und Zuſicherungen enthalten, die zur Beförderung eines vielfachen Verkehres beitragen werden, z. B. gleiche Behandlung der Unterthanen beider Gebiete in Bezug auf Land- und Waſſerſtraßen, Häfen und Landungsplätze, Benutzung der Conſulate, Abſendung von Commiſſairen an die Zollſtellen oder Oberbehörden, Verſprechen einer genauen Münzprägung nach dem Geſetze, unter Grundlegung der Probirung auf naſſem Wege und dgl. Die Hauptſache iſt die Feſtſetzung der Bedingungen, unter denen der Verkehr beider Gebiete ſich bewegen ſoll, wobei die Urſprungszeugniſſe, zu denen man mit Recht kein Vertrauen mehr hat, hinwegfallen. Im Vertrage von 1829 war für die Erzeugniſſe der beiderſeitigen Gebiete die volle Freiheit des Zwiſchenverkehrs Regel, als Ausnahme waren für gewiſſe Waaren Zollerleichterungen von 40 und 50 Procent des in jedem Theile beſtehenden Einfuhrzolles bei dem Uebergange in den anderen Gebietstheil angeordnet. Im Wiener Entwurfe ſind die im Zwiſchenverkehre zollfreien Gegenſtände namentlich aufgeführt. Soweit wir dieſe, nicht im Texte, ſondern in einer Beilage des vorläufig vereinbarten Entwurfes ſtehende Liſte aus der Schrift über die Wiener Conferenz kennen, enthält ſie eine Menge von Erzeugniſſen des Bodens und der Viehzucht, auch ſchon etwas verarbeitete Stoffe, z. B. rohe Metalle, Salze, gröbere Papierſorten, Holz- und Strohwaaren, ſelbſt ganz fertige Waaren, als Bücher, Charten, Muſikalien, Bildhauerarbeiten, Gemälde und gedruckte Bilder. Dies alles kann man leicht zugeben.

Zu den Ermäßigungen des Einfuhrzolles zwiſchen beiden Zollgruppen gehören unter anderen folgende:

Wein, der Centner 3 Rthl., was mit den ſtarken Frachk-

mit Frankreich, Großbritanien, Belgien und der Schweiz anſehnlichen Abſatz findet. — Leinengarn ſoll gleichfalls 1½ Rthl. geben. Im Zollverein bezahlt Handgarn ⅛ Rthl., Maſchinengarn 2 Rthl., gebleichtes oder gefärbtes Garn 3 Rthl. — Leinwand iſt mit 1, 10 und 20 Rthl. angeſetzt, der Zollverein hat mit Ausnahme des grauen Pack- und Segeltuches, welches ganz frei über die Zwiſchengränze gehen ſoll, 4, 20, 30 und 60 Rthl., Oeſterreich 20—250 fl., wobei allerdings die höchſten Sätze nur von Spitzen. Oeſterreich führte 1844 nur 777 Ctr. feine und gemeine Leinwand aus, 1847 45714 Ctr. Leinenwaaren aller Art; der Zollverein hatte im Durchſch. 46—50 64452 Centner Mehrausfuhr und ſcheint alſo in dieſem Zweige ebenfalls überlegen zu ſein, was man öfters aus den früheren Einfuhrverboten und den übermäßigen Zöllen in Oeſterreich zu erklären geſucht hat, welche den Wetteifer ſchwächten. — Wollenwaaren 3, 20 und 40 Rthl., Vereinszoll 20, 30 und 50 Rthl., öſterreichiſcher 12½ — 250 fl. Oeſterreichs Ausfuhr war 1844 29000, 1847 nach Abzug der geringen Einfuhr von 514 Ctrn. 34255 Ctr., die Mehreinfuhr des Zollvereins in dem angegebenen Zeitraum durchſchnittlich gegen 60000 Ctr. Es iſt dies einer der Zweige, in welchem die beiderſeitigen Kräfte ziemlich gleich ſtehen mögen.

Ohne Zweifel um bequeme Zahlen zu erhalten, hat man durchgehends 3 fl. Kaiſergeld = 2 Rthl. preuß. angenommen. Dieß iſt nicht völlig genau, es macht eigentlich 2 Rthl. 3 Sgr. oder 5 Proc. mehr und die öſterreichiſchen Zwiſchenzölle würden mithin um 5 Proc. höher ſein als die dieſſeits an der Zollvereinsgränze erhobenen.

Der Entwurf B iſt der Zolleinigungsvertrag, deſſen Wirkſamkeit mit dem Jahr 1859 beginnen ſoll. Wir nennen ihn Entwurf, weil er es in der That iſt, da Preußen und andere Vereinsſtaaten gar nicht an ſeiner Berathung Theil genommen haben; er iſt jedoch von den in Wien vereinigten Geſandten nach reiflicher Berathung feſtgeſtellt worden und daher von dem durch die öſterreichiſche Regierung vorgelegten erſten Entwurfe zu unterſcheiden.

Der Gedanke an den erleichterten oder ganz freigegebenen Verkehr auf einer Fläche von ungefähr 21000 □ M. mit 70

Mill. Einwohnern *) hat etwas sehr Reitzendes. Die Phantasie malt sich gern die riesenhaften Unternehmungen aus, welche sich in einem Absatzgebiete von der belgischen bis an die türkische Gränze, von der Nord- und Ostsee bis an den Po versuchen lassen, sie stellt sich Asien und Africa uns näher gerückt vor und sieht schon große Waarensendungen aus deutschen Werkstätten die Donau hinab, ja über Trapezunt nach Mittelasien ihren Weg nehmen. Sie erblickt die fruchtbaren Ebenen Ungarns von fleißigen und wohlhabenden Landleuten angebaut, bei denen die Erzeugnisse des deutschen Kunstfleißes einen großen und vortheilhaften Markt finden werden. Die Phantasie rechnet nicht, sonst würde sie beachten, daß wir, wenn wir absetzen wollen, auch etwas dagegen nehmen müssen, daß die Zufuhr verschiedener Rohstoffe und Kunstwaaren aus dem Kaiserstaate manchem unserer Gewerbszweige eine unwillkommene Störung des gewohnten Absatzes verursachen kann. Gegenden, die uns wegen der weiten Entfernung oder der Gleichartigkeit der Erzeugnisse nichts anzubieten haben, können auch wenig von unserem Überflusse kaufen. Hätten die ungarischen und galizischen Landleute Mittel, mehr Kunstwaaren zu erwerben, so würde ihnen schon der Österreichische Gewerbfleiß dieselben in hinreichender Mannigfaltigkeit und Güte darbieten, aber sie müßten zuvor ihren Absatz erweitert sehen. Man hat sich, von jenem weiten Flächenraume und jener Volksmenge geblendet, die Früchte einer solchen Vereinigung häufig reicher gedacht, als sie wirklich sein würden, weil man übersehen hat, wie groß die Verschiedenheiten in den Erzeugnissen der Natur und Kunst sind, und auf welcher Entwickelungsstufe des Gewerbfleißes die verschiedenen Provinzen von Oesterreich stehen. Schon das in den Versendungskosten liegende Hemmniß ist bedeutend, denn wenn wir auch die schon begonnenen Bahnen über die Alpen nach dem adriatischen Meere und bis an die Theiß in Anschlag

---

	geo. □ M.	Einwohnerzahl
*) Bisheriger Zollverein	8313,5	30 Mill.
Der Steuerverein	812,6	2 „
Oesterreichische Monarchie	12124	38 „
	21250 Meilen	70 Mill.

Hiezu könnten noch Mecklenburg, Schaumburg und die 3 Hansestädte kommen, gegen 1 Mill. mehr, Parma und Modena mit 1080000 Einw., so daß die ganze Volksmenge 72 Mill. erreichte.

bringen, ſelbſt die beſprochene Bahn nach Konſtantinopel als fertig annehmen, ſo bleibt doch immer zwiſchen der Weſer- und Etſchmündung oder von Trier bis Semlin die Verſendung ſo koſtſpielig, daß viele Waaren von niedrigem Preiſe ſie nicht vertragen. Der Zollverein fällt größtentheils in die Gebiete der Ströme, die ſich in die Nord- und Oſtſee ergießen, er wendet alſo ſeinen Verkehr dem nordweſtlichen Europa und Nordamerika zu, während das Donaugebiet und das adriatiſche Meer nach Oſt- und Süd-Europa, Aſien und Afrika hinweiſen. Es iſt übrigens nicht möglich, jetzt ſchon vollſtändig zu erkennen, welche Waaren Oeſterreich von dem bisherigen Zollverein kaufen und welche es ihm liefern werde. Nur von einigen Gegenſtänden läßt ſich letzteres mit Beſtimmtheit vorausſehen, z. B. von böhmiſchen Glaswaaren, die trotz des Zolles ſchon häufigen Eingang fanden, von manchen Stahl- und Eiſenwaaren, Schawls, ledernen Handſchuhen, Buchbinder- und mancherlei anderen Luxuswaaren Wiens, Porzellan und anderen Irdenwaaren, Seidengeweben aus Mailand, Como und Wien, Silberarbeiten u. dgl. Die Tücher und Zeuge Böhmens und Mährens, die ſchönen Teppiche ꝛc. werden mit den ſächſiſchen und rheinpreußiſchen in Mitwerben; treten, Leder, Zündhütchen, Bleiweiß, feine Holzwaaren werden wenigſtens in den weſtlichen Nachbarländern Abnehmer erlangen. Ferner iſt bey der Vorzüglichkeit der ungariſchen Weine in der Hegyallya eine Verbreitung derſelben in Deutſchland nach der Herſtellung der völligen Verkehrsfreiheit ſehr wahrſcheinlich, ſo wie auch verſchiedene Südfrüchte aus dem auf dem jenſeitigen Abhange liegenden Tirol und dem lombardiſch-venezianiſchen Königreich uns zollfrei ſehr willkommen ſein werden, ebenſo der Reis dieſer Provinzen. Der Verkehr mit dem Zollverein war bisher der Verbote oder hohen Zölle wegen ziemlich gering, und wird ſich erſt jetzt nach dem neuen ermäßigten Zolltarif mehr ausdehnen. Der Gewerbfleiß beider Länder kann ſich von jetzt an eher mit einander meſſen, obſchon die öſterreichiſchen Zölle noch immer hoch genug ſind, um viele Gegenſtände der Einfuhr abzuhalten, ſo wie denn auch die Zölle des Vereins dieſe Wirkung auf verſchiedene Waaren geäußert haben. Die Aufhebung der Zölle zwiſchen beiden Ländermaſſen, und ſchon die gegenſeitige Ermäßigung derſelben würde manchem Gewerbe eine erfreuliche Ausdehnung geben, aber die genaue Größe und Beſchaffen-

heit der Wirkung kann auch der beste Kenner der beiderseitigen Gewerbsstatistik schwerlich voraus bestimmen. Der Vorzug, den österreichische Kunsterzeugnisse vor denen der anderen europäischen Länder erhalten sollen, verschlimmert wenigstens die Lage der Zehrer im Vereinsgebiete nicht, woferne nur die Zollsätze gegen jene Länder nicht erhöht werden, weil Jedermann, wenn ihm die zollfreien österreichischen Kunstwaaren nicht zusagen, sich noch eben so leicht wie bisher anderswoher versorgen kann. Das Mitwerben mit österreichischen Fabriken haben wir im Allgemeinen nicht zu scheuen, da wir mit wenigen Ausnahmen unter ähnlichen Bedingungen arbeiten, und, wenn Oesterreich in manchen Zweigen uns überlegen ist, dagegen in anderen, bei denen das bisherige Verbotsystem die Fortschritte verzögert hat, weiter sein mögen, auch einzelne Störungen sich bei gehöriger Beeiferung bald überwinden lassen. Anders wird es sich mit einigen Bodenerzeugnissen verhalten, die sehr von dem Klima und anderen Naturverhältnissen abhängen. Der Landwirth kann nicht leicht und schnell eine andere gleich einträgliche Bodenbenutzung ergreifen, es ist daher namentlich für den Rebbau im westlichen Deutschland viel zu fürchten, wenn das Mitwerben der österreichischen Landwirthe ganz frei waltet. Dieser Zweig des Landbaues hat sich unter künstlichen Umständen, nämlich dem hohen Zollschutze, stärker entwickelt, als es außerdem hätte geschehen können, er würde also bei einer plötzlichen Zurücknahme dieser Begünstigung einen Stoß erleiden, der sich auch auf Unterpfandsgläubiger und andere Classen erstrecken müßte. Die Schrift: „Die Zollconferenz in Wien," sucht diese Befürchtung zu entkräften, indem sie die Vermuthung aufstellt, die edlen Rhein- und Mainweine würden dafür nach Österreich gehen, was uns minder sicher scheint, und indem sie annimmt, die edlen Ungarweine würden in die Gegenden nicht gelangen, in deren Nähe die geringen Sorten deutscher Weine gebaut und verzehrt werden. Diese Behauptung könnte nur überzeugen, wenn sie auf Berechnungen beruhte.

Ein unverkennbares Hinderniß des lebhaften Verkehres mit Österreich liegt in dem Silber und dem gesunkenen Papiergelde dieses Reiches. Beträgt das Aufgeld auch jetzt nur noch etwa 23 auf Hundert, so daß das Papier ungefähr zu 81 steht, wenn das Silber zu 100 gerechnet wird, so ist das immer noch höchst empfindlich. Der Verkäufer außerhalb Oesterreichs erwar-

tet eine Bezahlung in Silber und ſtellt darnach ſeine Preiſe, der öſterreichiſche Kaufmann kann die Silbermenge nicht auftreiben, die er zur Vergütung der Einfuhr nöthig hätte, er kauft alſo weniger. Unter anderen Umſtänden könnte man zugleich, während an einigen Stellen der Gränze Metallgeld hinausgeht, wieder an anderen Punkten auf das Einſtrömen von Münzmetallen zur Vergütung von Ausfuhrgütern bauen, allein um des Zwangscourſes willen geſchieht dieß nicht. Es iſt zwar im Ganzen genommen wahr, daß Ein- und Ausfuhr einander gegenſeitig bedingen und ſich auszugleichen ſtreben, daß folglich das Geld zur Deckung der einen oder anderen dieſer beiden Größen wenig beiträgt, allein es trifft dieß doch nicht bei allen einzelnen Geſchäften zu und Geldſendungen müſſen immer zur Vermittelung beitragen. Den ungariſchen Hanf dürfen wir nicht hierher rechnen, weil er auch jetzt nur 5 Sgr. = 17½ Kr. Einfuhrzoll giebt.

Das in dem öſterreichiſchen Tabacksregal liegende Hinderniß der Zollvereinigung hat man in den neuſten Wiener Verhandlungen aus dem Wege zu räumen geſucht. Es iſt im Entwurfe des Zolleinigungsvertrages (B) beſtimmt worden, daß die Einfuhr von rohem und verarbeitetem Taback in Oeſterreich verboten werden kann, ſowie auch im Zollvereine ſchon Kochſalz und Spielkarten des Regales willen eine Ausnahme von der Handelsfreiheit bilden. In diejenigen Staaten, welche das Tabacksregal nicht haben, ſoll zur Herſtellung der Gleichheit der aus Oeſterreich eingeführte Taback den nämlichen Zoll entrichten wie der aus dem Auslande kommende und zur Sicherung dieſer Zollabgabe ſoll die Einfuhr aus Oeſterreich an die Erlaubniß des einführenden Vereinsſtaates geknüpft werden. Hiermit iſt alſo die Beſorgniß einer Beeinträchtigung des Tabacksbaues in unſeren Gegenden gehoben. Allein die Beſtimmungen im Separatartikel 5 zu dem Hauptartikel 3 erregen großes Bedenken. Der Verkehr zwiſchen den beiden Hälften des beabſichtigten großen Vereinsgebietes wird nämlich bloß des Tabacks- und Schießpulverregales willen Beſchränkungen unterworfen, die die erſtrebte Handelsfreiheit zum Theile wieder aufheben. Die Einfuhr nach Oeſterreich iſt an die Tagesſtunden, an die Zollſtraßen, an gewiſſe Anmeldeſtellen und die Vorzeigung der Frachtbriefe gebunden und dieſe Anmeldeſtellen dürfen jede Waarenſendung unterſuchen, um zu ermitteln, ob nicht Taback oder Schießpulver in

ihr verborgen sei, wenn nicht der Waarenführer es vorzieht, sich unter Begleitscheincontrole an ein inneres Steueramt weisen zu lassen. Hier muß dann die Untersuchung geschehen. Nur wenn man sich die Bezettelung eines Amtes im bisherigen Zollverein verschafft, wenn der Verschluß der Waaren unverletzt und „sonst kein gesetzlicher Verdacht eines Unterschleifes vorhanden ist," darf die Untersuchung unterbleiben. Offenbar müssen demnach die Güterſendungen nach Oesterreich sich zeitraubenden und unangenehmen Förmlichkeiten unterwerfen, bei denen es auch mit dem besten Willen von oben nicht möglich ist, manche Willkür und Ungefälligkeit zu verhüten. Der Nachtheil des österreichischen Tabacksregals fällt also in diesem Stücke ganz auf das alte Zollvereinsgebiet. Die genannte Schrift: „die Wiener Zollconferenz" deutet an, Oesterreich würde allenfalls das Tabacksregal unter gewissen Modalitäten fallen lassen, wenn Preußen dieß als conditio sine qua non hinstellte. Es käme nun darauf an, welche „Modalitäten" hier gemeint wären und welche andere Opfer für dieses wichtige Zugeständniß gefordert würden. Maßregeln, welche den Tabacksbau irgendwie beengten, dürften durchaus nicht zugegeben werden, denn dieser Zweig der Landwirthschaft hat einen überraschenden Aufschwung genommen. Blätter der badischen und baierischen Pfalz finden ihren Absatz in Belgien, Spanien und Großbritanien. Badische Cigarren gehen in großen Massen nach Nordamerika. Die Ausfuhr von Tabacksblättern aus den badischen Vereinsgränzen betrug 1847 : 2060 Ctr.
1848 : 3252 „
1849 : 9683 „
1850 : 32286 „
woraus die starke Zunahme erhellt. Eine Ermäßigung des Einfuhrzolls könnte der Tabacksbau eher ertragen als eine Belästigung durch Formalitäten.

Die bisher besprochene Freiheit des inneren Verkehrs ist aber nur einer der drei Grundzüge einer Zollvereinigung. Die beiden anderen sind die Gleichheit der Zolleinrichtungen an den sämmtlichen Gränzen und die Gemeinschaft der Zolleinkünfte. Wenden wir uns zunächst zur gleichen Einrichtung des Zollwesens, so ist es der Zolltarif, welcher vorzüglich in Betracht gezogen werden muß. Derselbe müßte begreiflich ganz gleichförmig oder nur wenig verschieden sein, weil es sich sonst

lohnen würde, auf einem Umwege Waaren in dem Theile, der niedrige Zölle hat, zu verzollen und ſie hierauf in den anderen Theil überzuführen. Dieß würde den im letzteren gehegten Schutzzwecken widerſtreiten, wenn es auch nicht auf den Antheil am Zollertrage nachtheilig wirkte. Der Zug der franzöſiſchen und engliſchen Waaren von Weſten und Nordweſten her geht durch das jetzige Vereinsgebiet und die Verzollung derſelben im letzteren wäre für Oeſterreich mit Schaden verbunden, wenn es höhere Zollſätze hätte. Es entſteht daher die Frage, ob die Gleichförmigkeit des Tarifs leicht zu erreichen, und ob ſie auf eine, allen Theilen des Vereinsgebietes zuträgliche Weiſe herzuſtellen iſt.

Die Beweggründe, auf denen unſere Zolltarife beruhen, ſind bekanntlich von doppelter Art. Man will erſtlich den Verbrauch entbehrlicher Waaren *beſteuern*, weil man ihn als Kennzeichen eines gewiſſen Grades von Wohlhabenheit oder Steuerfähigkeit anſieht. Solche Zölle ſind Steuern und müſſen nach den Grundſätzen angeordnet werden, die überhaupt für das Steuerweſen maaßgebend ſind; es iſt eine Art derjenigen Steuern, die man Conſumtions-, Verbrauchs-, Verzehrungs-, Aufwandsſteuern nennt, und ſie ſtehen mit der anderen Art derſelben, der Acciſe von Waaren, welche die Staatsgränze nicht überſchreiten, in Verwandtſchaft. Die Steuernatur ſolcher Zölle, für die ſich der Name *Steuerzölle* von ſelbſt ergiebt*), bringt es mit ſich, daß man ſuchen ſoll, ihre Höhe bei jeder Waare dem Grade von Entbehrlichkeit oder der Höhe des Luxus anzupaſſen, den ihre Anſchaffung zu erkennen giebt, was freilich ſchwer hält, — ferner daß man auf ihre Einträglichkeit Bedacht nimmt und daher, wenn keine anderen Rückſichten im Wege ſtehen, denjenigen Steuerfuß vorzieht, bei welchem man die größte Einnahme zu erwarten hat.

Man ſucht aus der Erfahrung über den Ertrag verſchiedener Zollſätze und aus der Kenntniß von der Verbreitung eines gewiſſen entbehrlichen Genuſſes unter die verſchiedenen Schichten des Volkes diejenige Größe des Zolles zu ermitteln, bei welcher die

*) Mit dieſer Benennung iſt ſogleich angedeutet, welchen Regeln ſie unterliegen; bezeichnet man ſie mit dem üblichen Ausdruck *Finanzzölle*, ſo zeigt dieß nur das Vorherrſchen eines finanziellen Zweckes überhaupt an, ohne daß der eigentliche Rechtfertigungs- und Beſtimmungsgrund der Zollforderung angegeben und der Irrthum vermieden würde, niedrige Schutzzölle ebenfalls zu den Finanzzöllen zu zählen.

größte Summe eingeht. Dieß iſt gewöhnlich ein mittlerer Betrag, bei dem man dann auch die Beruhigung haben kann, daß die Störung in der gewohnten Lebensweiſe des Volkes nicht bedeutend iſt. Die Umſtände können hierin von Land zu Land große Verſchiedenheiten nach ſich ziehen, wie z. B. in Öſterreich 1844 149,000 Centner geſalzene Fiſche, im Zollverein aber 1850 allein 261,000 Tonnen (zu 3 Centner) oder 783,000 Centner Heringe und 46,143 Centner andere geſalzene oder getrocknete Fiſche, alſo zuſammen 849,000 Centner eingeführt worden ſind, was ſich aus der Nähe der Nordſee ganz einfach erklärt. Der damalige Zollſatz in Öſterreich betrug auf den Zollcentner 20⅔ Sgr., der Zollverein erhebt 1 Rthl. von der Tonne oder 10 Sgr. vom Centner Heringe und 15 Sgr. von anderen geſalzenen Fiſchen. Der neue Zoll in Öſterreich iſt 1,½ fl. (1^{05} Rthl.) vom Centner. Offenbar wäre dieſe Abgabe in dem größeren Theile von Deutſchland höchſt läſtig, weil ſie ein beliebtes und wohlfeiles Nahrungsmittel verkümmern würde. Dieſes Beiſpiel iſt nicht gerade für ſich ſelbſt ſehr erheblich, denn Öſterreich würde der genannten Rückſicht ſchwerlich eine Anerkennung verſagen, es zeigt aber, welchen Schwierigkeiten eine Vereinbarung unter ſehr abweichenden Erzeugungs- und Verbrauchsverhältniſſen unterliegt.

Die ergiebigſten Gegenſtände des Steuerzolls ſind bekanntlich die überſeeiſchen Nahrungsſtoffe, Kaffee, Zucker ꝛc. Von Kaffee wurden eingeführt:

In Öſterreich dchſchn.	44 u. 45:	134875 Ctr.	= 0,42 ℔	per Kpf.
Im Zollverein	46—49:	862455 Zctr.	= c.3 „	„
„ „	1850	733746 „	= 2,44 „	„

Hier iſt der Einfuhrzoll 6⅔ Rthl., dort war er 12 fl. 30 Kr. vom öſterr. Centner oder 7,8 Rthl. vom Zollcentner, jetzt iſt er auf 10 fl. = 7 Rthl vom deutſchen Zollcentner ermäßigt worden, welcher zum Ö. ſich verhält wie 100 zu 112. Die im Vertrage mit Hannover (vom 7. Sept. 1851) verabredete Erniedrigung auf 5 Rthl. oder 7½ fl. Ö. kann von Öſterreich ohne Nachtheil zugegeben werden und verſpricht eine Zunahme der verzollten Menge, wenn gleich, wie obige Zahlen zeigen, der Kaffeeverbrauch beider Ländermaſſen bis jetzt überaus ungleich iſt.

An Kakao wurde in jenen Jahren auf den Kopf der Einwohner im Zollverein $\frac{1}{28}$, in Öſterreich $\frac{1}{50}$ ℔ eingeführt. Der

Zoll iſt dort 6½ Rthl., hier 10 fl., alſo ziemlich gleich. An Gewürzen war der Verbrauch ungefähr $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{15}$ ℔ auf den Kopf, die Eingangsabgabe dort 6½ Rthl. in Öſterreich war ſie bei den verſchiedenen Stoffen ungleich, von 5—150 fl. der neue Zollſatz iſt 10—50 fl., wovon man wahrſcheinlich auch ohne Schaden für die Zollcaſſe herabgehen kann.

Rohzucker, für inländiſche Siedereien beſtimmt, gibt im Zollverein 5 Rthl., in Öſt. 7 fl. (4,⁹ Rthl.), alſo faſt gleichviel, eine Abgabe, die, urſprünglich als Aufwandsſteuer aufgelegt, die Wirkung eines Schutzes angenommen hat und die inländiſche Rübenzuckerbereitung auch bei der jetzigen Beſteuerung des Rübenzuckers mit einem großen Opfer aus der Staatscaſſe begünſtigt. Öſterreich beſteuert (ſeit 1849) den Centner Rüben-Rohzucker mit 1 fl. 40 Kr., der Zollv. mit 2 Rthl., jedoch genau genommen etwas niedriger, weil der Zuckerertrag der Rüben nur zu 5 Proc. gerechnet wird, während er wohl 7 erreicht. Beide Zollſätze machen alſo 1,¹⁶ und 1,⁴² Rthl. aus. Im Zollverein iſt eine Steigerung der Rübenzuckerſteuer ſchon in Ausſicht genommen und ſie ſcheint unausbleiblich; es ſteht dahin, ob Öſterreich ſie billigen werde, die gegenwärtigen Abgabeſätze ſind aber nicht ſehr von einander abweichend. Was den Verbrauch betrifft, ſo geben die trefflichen ſtatiſtiſchen Tafeln für 1844 die Einfuhr auf 573064 Centner, den verfertigten Rübenzucker auf 110000 Centner an, alſo zuſammen 683000 Centner oder 765000 Zollcentner, welche 2,¹⁴ ℔ auf den Kopf betragen. Dieterici (vierte Fortſetzung der ſtatiſchen Überſicht) berechnet den Rohzuckerverbrauch im Zollverein zu 5,⁴³ ℔, in Frankreich zu 7,⁸⁴, in Großbritanien zu 23,⁸ ℔.

Bei den Schutzzöllen treten ſtärkere Schwierigkeiten ein. Die großen Staaten wenden ſich neuerlich nach und nach von den Einfuhrverboten ab und erſetzen dieſelben durch Zölle, bei denen dann ein weiteres Fortſchreiten von hohen zu mäßigen und niedrigen Sätzen ſtattfinden kann. Preußen hat ſchon 1818 die Verbote aufgehoben und den Einfuhrtarif eingeführt, der in ſeinen Grundzügen mit dem heutigen Vereinstarif übereinkommt und bei welchem die ausdrücklich angegebene Regel zur Richtſchnur gedient hatte (freilich ſehr unvollkommen), daß der Zoll 10 Proc. des mittleren Preiſes nicht überſteigen ſolle. Öſterreich hat 1838 die Verbote beſeitigt, aber die Zollſätze waren noch ſehr hoch, z. B. vom Pfund Baumwollenwaaren 1 fl. 10 Kr. — 10 ℔. (Rankin

nur 40 Kr.), vom Pf. Leinenwaaren 25 Kr. u. 3 fl., Battist sogar 6 fl., von Wollenwaaren 40 Kr. und 1 fl. 50 Kr., Seidenwaaren 10 fl., also vom Centner 1120 fl. Hiebei war keine offene Einfuhr möglich. Erst 1851 wurden viel niedrigere Zölle eingeführt, auf welche das Bestreben, sich dem Vereinstarif zu nähern, augenscheinlichen Einfluß übte, doch ist der Unterschied noch immer erheblich, wie dieß an einigen Beispielen schon oben deutlich geworden ist. Andere Beispiele sind:

der Centner	Vereins-Tarif		Österr.-Tarif			
Seidenwaaren	110	Rthl.	250	fl. =	175	Rthl.
			600	„ =	420	„
Lederwaaren	6	„				
„	8	„	25	„ =	17 ½	„
„	10	„	50	„ =	35	„
„	22	„	100	„ =	70	„
Papier	1	„	3	„ =	2 1/10	„
„	5	„	7⁵	„ =	5 ¼	„
„	10	„	25	„ =	17 ½	„
Glaswaaren	1	„	5	„ =	3 ½	„
„	3	„	12½	„ =	8 ¾	„
„	6	„				
„	10	„	20	„ =	14	„
Eisenwaaren	6	„	5	„ =	3 ½	„
„			10	„ =	7	„
„	10	„	15	„ =	10 ½	„
„			25	„ =	17 ½	„
„			100	„ =	70	„
Bücher	½	„	3	„ =	2 1/10	„

Die Abstufungen sind hier nicht die nämlichen, aber die höchsten Sätze in dem österreichischen Tarif durchgehends höher. Die Unterscheidung mehrerer Grade von Feinheit und Kostbarkeit hat zwar das Empfehlende, daß die geringeren Sorten nicht so übermäßig hoch belastet werden, wie bei einem einzigen Satze, und daß den vollkommeneren Erzeugnissen ein wirksamerer Schutz gewährt wird. Aber abgesehen von der Frage, ob sie denselben nöthig haben, tritt noch die große Besorgniß ein, daß die Handhabung sehr unterrichtete, gewissenhafte und pünctliche Zollbeamte erfordert und in der Ausführung leicht Irrthümer oder absichtliche Regelwidrigkeiten unterlaufen werden. Sollte nun, wenn

eine gemeinſchaftliche Zolleinrichtung zu Stande käme, der höhere öſterreichiſche, oder der niedrigere preußiſche Tarif den Vorzug erhalten? In den Wiener Conferenzen hat man ſich bei einigen Artikeln, wenn auch nicht buchſtäblich für die öſterreichiſchen, aber doch für die höheren Sätze entſchieden und hat ſogar hie und da noch Steigerungen vorgeſchlagen, z. B. feine Baumwollenwaaren ſollen 150 ſtatt 100 fl. an den öſterreichiſchen und 75 ſtatt 50 Rthl. an den Zollvereinsgränzen entrichten. Dieß wird aber aus mehreren wichtigen Gründen nicht wohl geſchehen können.

Ein größeres Hinderniß liegt ſchon in der ſtarken Abneigung des nordweſtlichen Deutſchlands gegen hohe Zölle. Hannover und Oldenburg ſind in der glücklichen Lage, keinen Zollſchutz zu bedürfen, in einer Lage, die freilich Fr. Liſt als einen halbbarbariſchen Zuſtand des Feudalweſens und des Deſpotismus geſchildert hat, bei dem man ſich aber ſehr wohl befinden und alle Segnungen der Bildung genießen kann; es ſind Länder mit vorherrſchender Landwirthſchaft. Man liebt es dort nicht, den Zehrern die Kunſtwaaren zu vertheuern, um die in anderen Theilen des Vereinsgebietes wohnenden Verfertiger zu unterſtützen, man ſcheut ſich vor den Folgen eines erkünſtelten Fabrikweſens und vor der ſtarken Beſteuerung ausländiſcher Genußmittel. Jene Abneigung iſt höherer Rückſichten willen ſo weit bezwungen worden, daß man ſich entſchloß, unter Beibehaltung des jetzigen Tarifs in den Verein zu treten, allein weiter auf der Bahn des Zollſchutzes fortzugehen wird man ſchwerlich Luſt haben. Die Hanſeſtädte, beſonders Hamburg, hängen an der Freiheit des auswärtigen Handels, der ihren Unternehmungen ſeither höchſt förderlich geweſen iſt. Wäre Deutſchland ein eng verbundenes ſtaatliches Ganzes, ſo hätten ſie gelernt, ſich demſelben unterzuordnen, ihm zu Liebe auch Beſchwerden zu übernehmen und ſich mit den Erleichterungen zu begnügen, die der Zwiſchenhandel überall anſprechen kann. Aber ſie ſind in dem loſen Verbande der deutſchen Staaten an den Genuß voller Unabhängigkeit in allen volkswirthſchaftlichen Beziehungen gewöhnt und fügen ſich höchſt ungern in Handelsbeſchränkungen. Auch die preußiſchen Oſtſeeländer hängen lebhaft an der Handelsfreiheit. In jenen Ländern iſt alſo ein Gegengewicht gegen das Verlangen nach höheren Schutzzöllen, wie es ſich im Süden kund giebt, und man wird ſchon froh ſein müſſen, wenn der jetzige Tarif, der ungeachtet mancher Unvoll-

kommenheiten doch wie ein Vergleichsweg, eine Mittelſtraße zwiſchen zwei Extremen angeſehen werden kann, allerſeits angenommen wird. Wie in Oeſterreich bei der Neuheit einer Abweichung von dem ſtarren Verbotſyſteme, an welches man ſich lange gewöhnt hatte, bei der unter ſolchen Umſtänden ſehr natürlichen ängſtlichen Scheu vor einem freieren Mitwerben, bei dem ſtarken Einfluſſe reicher Fabrikherren eine weitere Herabſetzung der gegen lebhaften Widerſtand mühſam zu Stande gebrachten, gegen die früheren ſchon mäßigen Zölle vielleicht fürs Erſte nicht zu erreichen iſt, ſo würde in Preußen u. a. nördlichen Staaten ein Rückgang zu ſtärkerem Schutze auf entſchiedenen Widerſpruch ſtoßen.

Man kann darüber ſtreiten, ob dieſe Meinungsverſchiedenheit in dieſem Punkte mehr eine Folge der gegebenen natürlichen und volkswirthſchaftlichen Verhältniſſe iſt, oder vielmehr nur aus einer ungleichen Auffaſſungsweiſe abgeleitet werden muß. Daß der Süden von Deutſchland ſtärker nach Zollſchutz verlangt, kann daher rühren, daß er, vom Meere entfernt, ſich mehr auf den inneren Verkehr angewieſen ſieht, daß er bei der minder leichten Ausfuhr ſeiner Kunſtwaaren das Mitwerben des Auslandes läſtiger empfindet und für ſeine ſtärkere Bevölkerung eifriger auf Beſchäftigungsmittel bedacht ſein muß. Mit Ausnahme der Schweiz liegen ringsum Staaten, die der Einfuhr unſerer Kunſterzeugniſſe große Hinderniſſe in den Weg legen, nur über die Nordſeehäfen iſt die Ausfuhr in entferntere Länder zu bewirken; man kommt daher leicht zu dem Wunſche, wenigſtens den inneren Markt ungeſchmälert zu wiſſen. In den Seeplätzen und an den großen Strömen iſt man mehr mit dem großen Welthandel vertraut, man hat genauere Kunde von dem, was anderswo vorgeht, man erkennt die natürlichen Geſetze des Verkehrs leichter und der Vortheil der Conſumenten findet in den Kaufleuten beredte und eifrige Vertreter, während ſonſt leicht jener zahlreichſten Claſſe (nämlich für jede einzelne Waarengattung) das Gehör verſagt wird. Inzwiſchen hat man ſich in Süddeutſchland die Annahme, daß hier ſtarker Zollſchutz Noth thue, zu leicht gemacht und ſich der reiflichen Prüfung der Gegengründe theilweiſe überhoben, weil man durch die von manchen Seiten mit leidenſchaftlicher Einſeitigkeit ſeit 18 — 20 Jahren wiederholten Lehren in Meinungen, die dem eigenen Vortheil zuſagten, beſtärkt wurde. Auch wiſſen-

ſchaftliche Männer haben neuerdings die Waffen des Geiſtes angewendet, um dieſe Beſchützung mit tieferen Gründen zu vertheidigen, während entgegengeſetzte Ueberzeugungen ſich in dieſen Gegenden von zu wenigen Seiten vernehmen ließen, um jenen Eindruck zu ſchwächen. Da es jedoch in Norddeutſchland auch an feurigen Anhängern des Schutzſyſtems nicht fehlt, ſo darf man die Meinungsverſchiedenheit nicht aus der Oertlichkeit ableiten. Leider trug auch gegenſeitige Verdächtigung bei, eine Verſtändigung zu erſchweren, indem hier die Anhänger des freien Handels als Söldlinge von England, als Twiſthändler, als unpatriotiſche Kaufleute, dort die Verfechter des Schutzzolles als Fabricanten oder doch im Dienſte derſelben dargeſtellt wurden. Es iſt eine bekannte Unart, ſtatt Gründe zu widerlegen, lieber die Triebfedern und die perſönliche Stellung in ungünſtiges Licht zu ſetzen. Auf beiden Seiten ſtehen freilich Viele, die durch eine Art von Selbſttäuſchung das was ihnen ſelbſt nützlich iſt, für gemeinnützig halten, aber auch Andere, die es redlich mit der Wohlfahrt des Vaterlandes meinen. Daß die Freunde der Handelsfreiheit kein Herz für das Wohl und Wehe ihres Landes hätten und als ächte Kosmopoliten bloß die menſchliche Geſellſchaft im Ganzen bedächten, glaubt wohl Niemand mehr im Ernſte. Die ſogenannte kosmopolitiſche Schule in der politiſchen Oekonomie iſt und war niemals vorhanden, vielmehr beziehen ſich alle Vorſchläge nur auf die beſten Mittel, einem Volke zu nützen, und was man nach einem engliſchen Sprachgebrauche ein nationales Syſtem genannt hat, das iſt nichts als die auf einen beſonderen Staat angewendete Auffaſſungsweiſe der Volkswirthſchaftspolitik. Freilich giebt es keine Wiſſenſchaft für jeden einzelnen Staat, ſondern nur allgemeine Grundſätze, die aber ſchon auf verſchiedene Verhältniſſe von Raum und Zeit Rückſicht nehmen. In jedem gegebenen Staate iſt dann noch Manches zu thun, um jene Grundſätze auf die gerade vorhandenen Umſtände richtig anzuwenden.

Die Gränzen dieſer Blätter geſtatten eine ausführliche Beleuchtung der Schutzzollfrage nicht, über die ſich der Verf. auch ſchon weiter ausgeſprochen hat; einige Bemerkungen mögen indeß als ein neuer Verſuch zur Verſtändigung beizutragen, an ihrer Stelle ſein.

Wenn von freiem Handel die Rede iſt, ſo meint man damit hauptſächlich nur die Abweſenheit von Schutzzöllen, denn daß die

Steuerzölle bei dem heutigen Stande des Finanzweſens nicht ſobald zu entbehren ſind, wird ziemlich allgemein eingeräumt. Die britiſchen Freetraders kämpfen vorzüglich für die zollfreie Einfuhr von Getreide. In Deutſchland iſt die Entbehrlichkeit eines Zollſchutzes für Getreide unbezweifelt, die von demſelben erhobenen Eingangsabgaben ſind ſchon ganz niedrig und könnten unbedenklich auf eine bloße Geſchäftsgebühr herabgeſetzt werden. Das ſtreitige Gebiet iſt alſo nur die Beſchützung der ſogenannten Induſtrie, d. h. der fabricirenden oder ſtoffveredelnden Gewerbe oder der Gewerke. Dieſe genießen in Großbritanien immer noch eines nicht unbeträchtlichen Schutzes, aber derſelbe iſt ſeit Huskiſſon's erſten Maßregeln von Zeit zu Zeit ermäßiget worden, man hat ſich dabei wohl befunden und die wiſſenſchaftlichen Schriftſteller dieſes Landes ſind eifrige Lobredner der Handelsfreiheit. Von den neueſten ſollen nur Senior, Porter, Mill und Ellis genannt werden, ſowie die gediegene Zeitſchrift The Economist. In Frankreich hat man ſich von Seiten der Staatsverwaltung noch nie recht zu einer freien Behandlung des auswärtigen Verkehrs entſchließen können, die Schlußfolgen der Wiſſenſchaft haben dort noch nicht genug Vertrauen gefunden und ihre Vorkämpfer (Blanqui, Chevalier, Garnier, der verſtorbene Baſtiat u. A.) als deren Organ das Journal des Economistes genannt werden kann, finden noch nicht die Unbefangenheit, von der ſie eine allſeitige Prüfung und den Sieg ihrer Theorie zu hoffen hätten. Es iſt bezeichnend für den Zuſtand des ſtaatsökonomiſchen Wiſſens in jenem Lande, daß ein ſo ausgezeichnetes Talent wie Thiers ſich in maaßloſen Ausfällen auf die ſtaatswirthſchaftliche Schule ergeht, die er doch mit ſeinen Sophismen nicht zu widerlegen vermag.

Die Vertheidigung des Zollſchutzes für inländiſche Fabrikunternehmungen beruht auf einigen einfachen Vorausſetzungen. Es ſind folgende:

1. Gewiſſe Zweige des Kunſtfleißes müſſen im Lande betrieben werden, weil es ſonſt an Beſchäftigung für Arbeiter und an Gelegenheit zur Anwendung der vorhandenen Capitale fehlen würde. Man nimmt alſo an, es gebe viele müſſige Menſchen und müſſige Capitale, die erſt dann in Thätigkeit kommen, wenn das fremde Mitwerben durch Staatsmaßregeln abgehalten oder ſehr beſchränkt wird. Das Opfer, welches man dadurch bringt,

daß man die inländiſchen Erzeugniſſe theurer ankauft, als man die fremden erlangen könnte, wenn die Einfuhr frei wäre, wird als eine Unterſtützung der Arbeiter angeſehen und man glaubt hiebei viel beſſer zu ſtehen, als wenn man zwar wohlfeilere Waaren kaufte, zugleich aber eine Menge armer, entſittlichter, verwilderter und nothleidender Familien ernähren müßte. Stände dieſe Vorausſetzung feſt, ſo wäre gegen die Folgerung nichts einzuwenden; Menſchenliebe und eigener Vortheil würden dann dem Zollſchutz das Wort reden.

Das Daſein großer Maſſen ſolcher brachliegender Productionskräfte, die ohne eine ſolche Maaßregel der Staatsgewalt keine nützliche Anwendung fänden, müßte aber erſt erwieſen werden, und dieß wird in der Regel nicht geſchehen können. Wo ſich einzelne Erſcheinungen dieſer Art wahrnehmen laſſen, da darf man meiſtens auf einen Mangel an Kenntniß, Geſchicklichkeit, Fleiß oder Unternehmungsgeiſt ſchließen oder auf das Walten beſonderer Hinderniſſe, die von der Regierung ihre Hebung erwarten. Die Lehre des freien Handels geht daher von der entgegengeſetzten Annahme aus, daß nämlich in jedem Lande eine gegebene Menge von Land, Capital und Arbeitskraft vorhanden ſei, daß es, um den Gütergenuß des Volkes ſo groß als möglich zu machen, darauf ankomme, jene Hülfsmittel der Gütererzeugung auf die vortheilhafteſte, ergiebigſte Anwendung hinzulenken, und daß es ein Verluſt für das Volkseinkommen ſei, wenn man dieſe Kräfte mit ſtarken Reizmitteln in ſolche Bahnen lockt, in denen ſie weniger auszurichten vermögen. Es iſt offenbar eine Frage der Thatſachen, ob die vorhandenen Arbeitskräfte und Capitale mit den ſich von ſelbſt darbietenden Beſchäftigungen in Mißverhältniß ſtehen.

2. Wie man ziemlich allgemein anerkennt, bedürfen nur ſolche Gewerbe eines Schutzes, die ſich nicht im freien Mitwerben anderer Länder behaupten oder aufſchwingen können. Es muß eine Ueberlegenheit des Auslandes vorhanden ſein, ſie beruhe nun auf natürlichen oder anderen, der Zeit angehörenden Urſachen. Iſt keine Wahrſcheinlichkeit vorhanden, dieſe Ueberlegenheit zu beſeitigen, ſo pflegt man einzuräumen, daß man den Zehrern nicht einem ſolchen hoffnungsloſen Gewerbe zu Liebe auf alle Zeit hinaus die theurere Befriedigung ihrer Bedürfniſſe auferlegen dürfe, es müßte denn die inländiſche Erzeugung eines beſonders werth-

vollen Gutes nothwendig und folglich dieſe Sicherheit eines dauernden und wirthſchaftlichen Opfers werth ſein. In den meiſten Fällen nimmt man an, der Zollſchutz ſei nur auf einige Zeit nöthig und die Abhaltung oder Einſchränkung des auswärtigen Mitwerbens ſei ein ſicheres Mittel, die begünſtigten Gewerbe in Aufnahme zu bringen, ſo daß ſie dann ſich mit den gleichartigen Gewerben anderer Länder meſſen können. Man rechnet darauf, daß die Ausſicht auf ausgedehnten und einträglichen inländiſchen Abſatz einen mächtigen Sporn für die Unternehmer bildet; die geſchützten Gewerbe ſollen nicht allein häufiger, ſondern auch kunſtmäßiger betrieben werden, man bietet allen Eifer auf, ſie zu vervollkommnen, Kunſt und Geſchicklichkeit nehmen zu, die Erzeugniſſe werden immer beſſer und die Ausdehnung des inländiſchen Mitwerbens macht ſie mit der Zeit zugleich wohlfeiler, ſo daß der Zehrer ſo gut wie der Erzeuger zufrieden ſein kann. Unter Andern hat der americaniſche Präſident Fillmore in ſeiner Botſchaft vom December 1850 dieſe Erwartungen mit großer Zuverſicht ausgeſprochen. Die Macht des inländiſchen Mitwerbens bewirkt nach ſeiner Verſicherung, daß die Waaren mit geringeren Koſten erzeugt und um niedrigere Preiſe feilgeboten werden, als die um den Zoll vertheuerten ausländiſchen und der auswärtige Verkäufer wird hierdurch gezwungen, ſeine Preiſe ebenfalls herabzuſetzen, wenn er den Abſatz nicht einbüßen will.

Dieſe Hoffnungen haben ſich in manchen Fällen allerdings verwirklicht, z. B. in dem Emporkommen des Rebbaues an der Moſel, in nicht wenig anderen aber nicht, und es iſt auffallend, daß man bei dem Streite über dieſe Angelegenheit noch ſo wenig daran gedacht hat, die Bedingungen zu erforſchen, unter welchen jene Vorausſetzung zutrifft. Man kann ohne Zweifel Erfahrungen ganz entgegengeſetzter Art anführen und die Gegner des Zollſchutzes gehen wirklich von der Annahme aus, bei hohem Schutze erſchlaffe der Eifer der Gewerbsleute, dieſelben verließen ſich auf die Gewißheit des Abſatzes ſelbſt bei mittelmäßigen Leiſtungen, ſie würden träge und die wünſchenswerthen Fortſchritte unterblieben. Man kennt Fälle, in denen gerade nach der Ermäßigung des Zollſchutzes ein ſtärkerer Antrieb zu Verbeſſerungen rege geworden iſt. Das fremde Mitwerben darf nicht fehlen, weil ſonſt keine Vorbilder da ſind, denen man nachſtreben muß und die Bemühungen ſchon aufhören, ehe noch das letzte Ziel erreicht

iſt. Man hat daher in der neuſten Zeit öfter die Behauptung aufgeſtellt, nicht der künſtlich hervorgebrachte hohe Preis, ſondern gerade eine läſtige Wohlfeilheit treibe die Unternehmer am ſtärkſten an, ihren Betrieb zu verbeſſern, und man kann ſich in dieſer Hinſicht mit Grund auf das berufen, was heutiges Tages in Großbritanien geſchieht. Nie war in dieſem Lande ein ſolcher Wetteifer im Landbau, das Drainiren wird mit überraſchender Lebhaftigkeit unternommen, man bietet Alles auf, die wirkſamſten Maſchinen, die wohlfeilſten Düngmittel ausfindig zu machen und es wird in der Geſchichte der engliſchen Landwirthſchaft die Aufhebung des bisherigen Einfuhrzolls auf Getreide eine Epoche bilden. Verſchiedene Gewerkszweige laſſen Aehnliches wahrnehmen, wie es z. B. von der engliſchen Seidenweberei bekannt iſt. Die Zurücknahme der hohen Zölle auf Lederwaaren wurde in Grosbritanien für ſehr ſchädlich gehalten, allein das freiere Mitwerben feuerte zu einer ſolchen Vervollkommnung der Lederverarbeitung an, daß die Ausfuhr von Handſchuhen u. a. Lederwaaren zunahm. Daſſelbe galt von den Lederzöllen. Die Wollengewebe ſind ſeit 1846 von allem Einfuhrzoll frei und es iſt keine Art von Unbequemlichkeit daraus entſtanden, obgleich die belgiſchen und deutſchen Tücher ſich wohl mit den engliſchen meſſen können. Auch Leinenwaaren ſind dort zollfrei und die Flachsverarbeitung hebt ſich zuſehends. Man kann alſo auch nicht mit Recht ſagen, daß die Engländer praktiſch nichts von der Handelsfreiheit wiſſen wollten.

Bei genauerer Erwägung wird man erkennen, daß auch der Natur der Sache nach ein gewiſſer Einfuhrzoll, z. B. von 10 Proc., oder die Zollfreiheit der Einfuhr nicht unter allen Umſtänden eine gleiche Wirkung äußern kann. Der thatkräftige, einſichtsvolle Unternehmer fühlt ſich vielleicht in einer gewiſſen Lage ſeines Gewerbes aufgefordert, Anſtrengungen zu machen, während der weniger unterrichtete und trägere Mann den Muth ſinken läßt und ſich von einem hoffnungslos ſcheinenden Gewerbe zurückzieht.

Ob man ſchon im Ueberwinden von Schwierigkeiten guten Erfolg gehabt und darin eine Ermunterung erhalten hat oder nicht, ob der Abſtand zwiſchen den Leiſtungen des Gewerbes im In- und Auslande größer oder kleiner iſt, ob man leicht ein anderes Geſchäft ergreifen kann oder vielmehr durch die Umſtände

an das bisherige gefesselt ist, dieß muß einen großen Unterschied machen. In vielen Fällen gibt der Einfuhrzoll nur den Antrieb, eine große Menge hervorzubringen, ohne daß man sich um die Erreichung der höchsten Güte bemühte, weil dieß schwieriger ist. Hat der größere Kostenaufwand der einheimischen Erzeugung seine Ursache in natürlichen, oder doch in solchen Hindernissen, über die der einzelne Gewerbsmann nichts vermag, so ist von dem Zolle kein guter Erfolg zu vermuthen, der Zehrer wird also fortwährend von dem höheren Preise zu leiden haben. Bisweilen übernimmt der Schleichhandel die Rolle eines Correctors fehlerhafter Zollmaaßregeln, wie z. B. in Frankreich seit 1840 die Nähnadeln 8,8 Fr. Einfuhrzoll vom Kilogramm geben und nach einem Anschlage ungefähr für 5½ Mill. Fr. Nadeln eingeführt werden, während nach den Zolllisten wenig über ½ Mill. Fr. verzollt wird. Es ist denkbar, daß bei einer gewissen Waare ein unnöthig hoher Zoll die Unternehmer bequem oder nachlässig macht, daß ein ganz geringer sie zu wenig reizt und folglich die Einfuhr auf gleicher Höhe läßt, während vielleicht ein mittleres Maaß die gewünschte Wirkung äußern würde. Im Allgemeinen ist an die bekannte Wahrheit zu erinnern, daß der Mensch zu wenig Kraft entwickelt, wenn es ihm zu leicht wird, sich wohlzubefinden, und daß ohne irgend eine Art äußerer Nöthigung viel Nützliches nicht zum Vorschein kommt. Wer diese Andeutungen verfolgt, der muß deutlich erkennen, wie flüchtig bisher der Gegenstand behandelt worden ist. Mit allgemeinen Sätzen über den Schutz der Arbeit ist nicht auszureichen, denn es hat zwar jede Person und jede gewerbliche Thätigkeit auf Rechtsschutz Anspruch, aber man kann der Staatsgesammtheit nicht zumuthen, jeglicher Unternehmung den Absatz zu sichern. Die meisten Zweige brauchen und verlangen keinen Schutz in diesem Sinne, andere, die ihn desto dringender ansprechen, sind seiner nicht werth, weil sie nach den Verhältnissen des Landes, des Capitales, der Bevölkerung ꝛc. nicht gemeinnützig sind. Wenn bestehende Gewerbe augenblicklich erhalten werden müssen, um Menschen nicht brodlos werden zu lassen., so ist das kein Grund, eine solche Maaßregel zur fortdauernden zu machen. Einen gleichförmigen Procentsatz aller Waaren als Einfuhrzoll zu fordern, beweißt eine kindliche Unbekanntschaft mit den wirthschaftlichen Angelegenheiten. Ebensowenig genügt es, alle fremden Waaren nach der Menge der auf

ſie zu verwendenden Arbeit zu belegen, denn man wi
einem Volke das Zeugniß ausſtellen wollen, daß
Zweigen des Gewerbfleißes dem Auslande nachſtehe,
beabſichtigen, daß alles Mögliche bei uns verfertigt w
bedarf auch die Abſtufung des Zolles von verſchiedenen
Waarengattung je nach den Mittelpreiſen noch einer Prüfung, weil das wahre Schutzbedürfniß und die Schutzwürdigkeit dieſer Sorten nicht ganz allgemein, ohne genauere Beleuchtung, vorauszuſetzen iſt. Je ſchwerer nun nach dieſen Sätzen die Entſcheidung wird, ob ein gewiſſer Gewerbszweig Zollſchutz verdiene und welche Höhe deſſelben die beſte ſei, deſto behutſamer muß man verfahren und deſto mehr ſollte man ſtreben, die Erhaltung oder die Emporhebung eines Gewerbes ohne Beſchränkung der Käufer auf anderen Wegen, mit Hülfe von Belehrung, Muſtern ꝛc. zu bewirken. Hierin hat man zu wenig gethan. Wo man ſich viele Mühe in dieſem Sinne gab, da hat es bisweilen nur den Anſchein, als hätte der Zoll das Aufblühen eines Gewerbes verurſacht. Bei dem Andringen der inländiſchen Unternehmer, die ihren Vortheil zu leichthin mit dem Gemeinwohl zuſammenfallend glauben, ſollte man ſich immer vorſtellen, was die für die Ausfuhr arbeitenden Gewerbe und die Zehrer einzuwenden haben. Wie man nur zögernd und widerſtrebend eine Belohnung unmittelbar aus der Staaskaſſe bewilligt, ſo ſollte man nicht weniger Überlegung anſtellen, ehe man ſie in einer Anweiſung auf die Taſchen der Mitbürger ertheilt. Manche Schutzzölle mögen ſich auch bei umſichtiger Prüfung rechtfertigen laſſen, wenigſtens auf einen gewiſſen nicht zu langen Zeitraum, um die Gewerbe vor einer Erſchütterung zu bewahren oder als Probe- oder Lehrzeit, viele andere dagegen werden als unnöthig und nachtheilig anerkannt werden und die Richtung der wirthſchaftlichen Staatskunſt muß im Ganzen mehr nach der Minderung als nach der Steigerung dieſer Zölle hin gehen. Sehen wir, wie öfters auf eine bewilligte Zollerhöhung das nicht minder dringliche Begehren noch weiterer Erhöhung folgt, ſo giebt dieß ſchon einen Wink, wie viele Vorſicht nöthig ſei. In Großbritanien, in Nordamerika u. a. Ländern hat man viele Erfahrungen darüber gemacht, daß nach einer Verringerung der Schutzzölle nicht bloß die Einfuhr, ſondern auch die Ausfuhr eines Landes ſich beträchtlich gehoben hat, und dieß iſt ſehr begreiflich, weil beide Größen mit einander in urſachlicher Verknüpfung ſtehen

und andere Länder uns mehr abnehmen, wenn wir mehr von ihren Erzeugniſſen zulaſſen.

Die Staatsmänner in Preußen u. a. norddeutſchen Ländern theilen im Ganzen genommen dieſe Anſichten. Sie beſitzen längere und zahlreichere Erfahrungen auf dieſem Felde, ſie haben die wohlthätigen Folgen einer Zollermäßigung ſowohl im eigenen Lande als auswärts, namentlich in Großbritanien, näher vor Augen, ſie werden auch weniger mit dem Begehren von Einfuhrerſchwerungen beſtürmt; viele Bürger dieſer Staaten ſind auf dem Wege der wiſſenſchaftlichen Forſchung mit Vorliebe für die Freigebung des Handels erfüllt worden, ja es haben ſich Vereine gebildet, welche dieſe Lehren eifrig verbreiten. Hier iſt alſo ein beharrliches Widerſtreben gegen die Steigerung der Einfuhrzölle herrſchend, und es würde in gegebenen Fällen ein ſehr bündiger Beweis des volkswirthſchaftlichen Bedürfniſſes erforderlich ſein, um einzelne weitere Zugeſtändniſſe zu erlangen. Mit der Zeit wird vielleicht in Oeſterreich die öffentliche Meinung, durch neue Wahrnehmungen aufgeklärt, ſich ebenfalls zu einer Zollermäßigung neigen, die für jetzt noch zu viel Gegner finden würde.

Wenn die Denkſchrift des öſterreichiſchen Handelsminiſters v. Bruck vom 30. December 1849 die Überzeugung ausſpricht, der Zollvereinstarif genüge für die heutigen Bedürfniſſe der in ſich reicher entfalteten deutſchen Induſtrie nicht mehr, ſo darf man dem geiſtvollen Staatsmanne wohl die Frage entgegenſtellen, ob denn nicht gerade dieſe reichere Entfaltung der Induſtrie die Zulänglichkeit des Tarifs im Allgemeinen beweiſe? Herr v. Bruck beruft ſich auf die Beſchwerden der Gewerbsunternehmer im Zollvereine und auf den Tarif des Vereins zum Schutze vaterländiſcher Arbeit. Es iſt außer Zweifel, daß man in der Zollgeſetzgebung die Wünſche und Anträge der Gewerbsleute und ihrer Anwälte vernehmen ſolle, aber ein von ihnen entworfener Zolltarif, dem mit gleichem Rechte die Kaufleute einen anderen Entwurf entgegenſtellen können, wie es 1848 wirklich geſchehen iſt, darf doch nur als ein Beitrag gelten. Keinem Vertreter eines einzelnen Standes iſt es zum Vorwurf zu machen, daß er auf einem Standpunkte ſteht, von dem er nicht das Ganze deutlich überblickt, aber das wäre zu tadeln, wenn er ſeinen beſonderen Standpunkt für den einzig richtigen erklären und andere, vielleicht ebenfalls einſeitige Anſchauungsweiſen verwerfen wollte. Berechnun-

gen der Gewerbsleute sind höchst schätzbar, allein man darf sie nicht ungeprüft annehmen, weil sie sich schon oft widersprochen haben und durch den Erfolg widerlegt worden sind.

Der unbekannte Verfasser der Schrift: „Die Zollconferenz zu Wien," giebt sich viele Mühe, Preußen von einer „Schwenkung zum Freihandel" abzumahnen, weil es sonst sich dem Zollvereine entfremden und den Gewerbfleiß seines eigenen Landes vernichten würde. Der Verf. erwähnt eine dem Freihandel zugethane Partei, „von der man nicht weiß, ob sie vom Fanatismus oder vom Gelde der Mancheſter Association regiert wird," von dieser Partei abgerechnet sei es aber durchaus irrig, daß die Handelspolitik Preußens sich vom Schutzzollsysteme abgewendet habe. Man muß aus seinen Worten schließen, daß er diese entweder fanatische oder bestochene Partei (einen dritten Fall kennt er nicht, wie es scheint) mit zu denjenigen Personen zählt, welche die preußische Handelspolitik bestimmen, sie muß also aus angesehenen Männern bestehen und es hätte wohl eine Aufklärung verdient, wie es möglich ist, daß Schwärmer oder Verräther sich Einfluß in einem Staate verschaffen, der doch sonst einsichtsvoll verwaltet wird. Doch wir wollen bei einer unüberlegten Äußerung, die von der erregten Stimmung ihres Urhebers Zeugniß giebt, nicht verweilen. Nicht besser steht es in anderer Hinsicht mit der Behauptung, die durch Zölle bewirkte Vertheuerung des Eisens sei keineswegs, wie man glaube, eine Ungerechtigkeit gegen die Landwirthe und wegen der Beschränkung im Gebrauche dieses Stoffes nachtheilig, weil die „Landwirthschaft einer bestimmten Anzahl Geräthe aus Eisen bedarf, sie mögen wohlfeil oder theuer sein, und sie mögen herkommen woher sie wollen." Man braucht nicht in England gewesen zu sein, um diesen Satz als unrichtig zu erkennen, weil der unbedingte Bedarf von Eisen sehr gering ist (Pflugschaar, Pflugmesser ꝛc.), mit der Wohlfeilheit des Eisens aber mehr und mehr hölzerne Theile mit eisernen ersetzt zu werden pflegen. Die Freihändler mögen zusehen, heißt es an einer anderen Stelle, ob sie nicht, wenn durch die unbeschränkte Concurrenz die meisten Industriezweige vernichtet sind (auch die, deren Erzeugnisse auf fremden Märkten mit den englischen und französischen wetteifern?), den fremdländischen Industriellen ein drückenderes Monopol geben, als es je unter dem Prohibitivsysteme stattgefunden hat; — also ein Monopol, in

welches ſich britiſche, belgiſche, franzöſiſche ꝛc. Fabrikherren theilen! Dagegen ſtoßen wir auch auf Sätze, die wir gerne annehmen, z. B. daß das Schutzzollſyſtem nicht hohe und nicht niedrige, ſondern ſolche Zölle verlange, welche durchaus nothwendig ſind, damit die Induſtrie nicht untergehe, ferner, daß man die Induſtriezweige nicht über einen Leiſten ſchlage, ſondern für jeden einzelnen den erforderlichen Schutz ermitteln ſolle, auch wird anerkannt, daß es die Gewerbsleute an Kunſtfleiß, Thätigkeit und Erfindſamkeit nicht fehlen laſſen dürfen. Bei ſolchen Zugeſtändniſſen brauchte man über die allgemeinen Grundſätze kaum mehr zu ſtreiten und könnte ſich auf die über jedes einzelne Gewerk anzuſtellenden Unterſuchungen beſchränken; man könnte hoffen, daß hiebei in den meiſten Fällen das wahre Schutzbedürfniß ſich weit geringer zeigen werde, als gewöhnlich angenommen wird, wenn nicht die Auffaſſungs- und Beurtheilungsweiſe dieſer beſonderen Verhältniſſe immer wieder auf höhere und allgemeinere Sätze zurückführten. Wir erfahren aus der genannten Schrift, das Schutzſyſtem ſei in Oeſterreich als unwandelbar leitender Grundſatz des politiſchen Handelsſyſtems angenommen worden und dieß ſcheint auch auf die nächſte Zeit hinaus wirklich der Fall zu ſein. Preußen wird aber hoffentlich die ihm zugemuthete Schwenkung zu einem Syſteme ſtärkerer Schutzmaaßregeln eben ſo entſchieden ablehnen, zumal da manche der beſtehenden Zölle bei den heutigen Waarenpreiſen ſchon eine größere Quote derſelben ausmachen als ehedem.

Sollte aber auch, wider alles Erwarten, eine Vereinbarung über den gemeinſchaftlichen Zolltarif durch augenblickliche Nachgiebigkeit des einen Theiles gelingen, ſo wäre damit noch nicht Alles gut. Eine Ländermaſſe im Herzen von Europa, die ſich über 20 Längen- und 10 Breitengrade erſtreckt, die von Völkern höchſt verſchiedener gewerblicher, geiſtiger und ſtaatlicher Entwicklung bewohnt wird, hat unvermeidlich in Hinſicht auf Aus- und Einfuhr ſehr verſchiedene Bedürfniſſe und Anſprüche. Wie wenig werden der Oſtpreuße und der Lombarde, der Siebenbürge und der Rheinpreuße, der Kärnthner und Oldenburger hierin übereinſtimmen! Unausbleiblich würden die verabredeten Anordnungen bald hier, bald dort Verluſte oder Störungen verurſachen und Klagen hervorrufen, und es iſt ungewiß ob die Vortheile des ungehemmten *Verkehrs in dieſem* weiten Raume für die Beſchwerden, die man

im Verkehr mit dem Auslande übernähme, eine volle Entſchädigung gewährten. Leicht könnte alſo derjenige Theil, der ſeine Bedenken unterdrückt und ſeine Nachgiebigkeit bethätigt hat, den Schritt hinterher bereuen müſſen und die Unzufriedenheit ſeiner Unterthanen zu empfinden haben.

Gehen wir zur Gemeinſchaft der Zolleinkünfte, die nach einem verabredeten Maaßſtabe vertheilt werden ſollen, über, ſo ſtoßen wir auf noch größere Schwierigkeiten, die ſich ſowohl in der Erhebung, als in der Vertheilung der Zölle zeigen.

Zu einem Zollvereine gehört weſentlich das Vertrauen, daß die Verwaltung durchgängig mit gleicher Ordnung und Gewiſſenhaftigkeit geführt werde, weil jede Verkürzung an den Zolleinnahmen allen theilnehmenden Staaten ſchadet. In unſerem Vereine hat man es ſo ziemlich dahin gebracht. Diejenigen Länder, in denen man mit einer genauen Beſorgung verwickelter Zollgeſchäfte noch nicht recht vertraut war, haben ſich in anderen Theilen des Gebietes die nöthige Belehrung verſchafft, auch trugen die gegenſeitigen Überwachungsmittel viel dazu bei, Gleichförmigkeit in das Verfahren bei den Zollämtern zu bringen. In einem öſterreichiſch-deutſchen Vereine wäre das bei weitem ſchwerer. Schon die Sprachen ſind ein großes Hinderniß. Man kann nicht an allen Gränzen deutſchredende Beamte anſtellen, die Tarife, Formulare, Geſchäftsanweiſungen ꝛc. müſſen überſetzt werden, es kann mancherlei Mißverſtändniß und Unordnung nicht ausbleiben. Zudem iſt bisjetzt das öſterreichiſche Gränzperſonal in Bezug auf den Schleichhandel nicht eben als ſehr zuverläſſig bekannt. Dieſe Behauptung iſt nicht im Mindeſten gewagt, denn ſie wird innerhalb des Kaiſerſtaates ebenfalls vernommen. Die Denkſchrift der böhmiſchen „Induſtriellen“ vom 10. Febr. 1850 ſagt hierüber folgendes: „Die abhängige, wenig geſicherte Stellung, die ſchlechte Beſoldung der Finanzwache machte häufig die Noth zum Recht, der Gränzaufſeher ſuchte durch Misbrauch ſeines Amtes den Abgang deſſen ſich zu verſchaffen, was ihm bei ſeinem angeſtrengten Dienſte zum Unterhalte fehlte, und ſo geſchah es daß von dieſen die Zolldefraudation offen und in einem Umfange begünſtigt wurde, von dem man in anderen Ländern, wo das Prohibitivſyſtem gilt*),

*) Die geſperrt gedruckte Stelle bezieht ſich auf die Meinung der böhmiſchen *Gewerbtreibenden*, das Prohibitivſyſtem ſei dem Schutzſyſtem vorzu-

keine Ahnung hat." Dieſer Uebelſtand kann aufhören, es iſt ſogar wahrſcheinlich, daß er ſich um Vieles mindern wird, und die öſterreichiſche Regierung hat in der Wiener Conferenz zugeſagt, ſich den Einrichtungen des Zollvereins anſchließen zu wollen, doch gehört hiezu Zeit, und in den menſchenleeren Gebirgsgegenden der Bukowina oder Siebenbürgens ſowie an den Niederungen der Theiß und an der langen Gränzſtrecke der Sava wird eine ſtrenge Aufſicht auf die Zollbedienten immer eine ſehr ſchwierige Aufgabe ſein. Den Bewohnern dieſer Bezirke iſt auch nicht leicht einzuprägen, daß ſie Pflichten gegen die mit ihrem Kaiſerſtaate in Verbindung ſtehenden Länder haben, und mit welchem Widerſtreben würden ſie einen heſſiſchen oder badiſchen, geſchweige denn einen preußiſchen Controleur zulaſſen!

Was die Vertheilung der Zolleinkünfte anbelangt, ſo leuchtet die Unthunlichkeit eines Austheilens nach der Volksmenge jedes Vereinsſtaates ſogleich ein. Schon in dem jetzigen Zollverein iſt man keineswegs gewiß, daß dieſer Maaßſtab vollkommen gerecht ſei, d. i. daß jeder Staat ſo viel erhalte, als ſeine Unterthanen durch den Verbrauch zollbarer Gegenſtände mittelbar oder unmittelbar in die Zollcaſſen entrichten, nach Abzug der Gränzverwaltungskoſten. Man hat öfters den ſtärkeren Verbrauch von Colonialwaaren und fremden Weinen in den nördlichen Theilen des Vereinsgebietes als eine Urſache der Benachtheiligung geltend gemacht. Ein Beweis in Zahlen iſt jedoch nicht zu führen, weil die Verzehrung nicht durchgehends da geſchieht, wo die Waaren zur Verzollung geſtellt werden; man hat ſich über Ungleichheiten hinausgeſetzt, die jedenfalls nicht groß genug waren, um gegen die vielen Vortheile des Vereins Eindruck zu machen, und man wußte keinen anderen Maaßſtab, der ſo einfach und bequem wäre. In einem Verbande ſo ganz verſchiedenartiger Völker, wie man ihn beabſichtigt, kann die Volksmenge unmöglich entſcheiden. Tauſend Bewohner der Militairgränze verzehren wahrſcheinlich nicht halb ſoviel zollpflichtige Dinge als tauſend Deutſche am Rhein oder an der Niederelbe. Auf der Wiener Conferenz iſt deßhalb ein anderer Vorſchlag gemacht worden. Nach §. 9 des Entwurfes B ſoll die Vertheilung der ganzen Zolleinnahme zwiſchen dem bisherigen Zollverein und der öſterrei-

ziehen. Die Denkſchrift iſt abgedruckt bei Becher, die deutſchen Zoll- und *Handelsverhältniſſe*, 1850, S. 398.

chiſchen Zollgruppe (nämlich mit Modena und Parma und vielleicht anderen italieniſchen Staaten), alſo in 2 Hauptmaſſen erfolgen, und jeder dieſer beiden Gruppen die weitere Vertheilung unter ſich überlaſſen bleiben. Der Maaßſtab zu jener Haupttheilung ſoll aus dem beiderſeitigen Zollertrage hergenommen werden, der in den 4 Jahren 1854—57 während des Handelsvereines ſtattfindet. Hierin liegt etwas Billiges, beſonders da die in dieſem Zeitraum eintretenden Verluſte durch den Schleichhandel auf den öſterreichiſchen Gränzen auch künftighin dieſem Staate zur Laſt fallen und wahrſcheinlich dort die Fortſchritte im Gewerbfleiß und im Verbrauch von Fremdwaaren größer ſein werden. Auch iſt ein vierjähriger Zeitraum ſo lang, daß man Verſuche, durch ſtärkere Ankäufe auf den Durchſchnitt künſtlich einzuwirken, von keiner Seite zu beſorgen hat. Im letzten Jahre wird man vielleicht in allen Theilen des Vereins größere Einfuhren bemerken und dieß mag ſich gegenſeitig aufheben. Der erwähnte Vorſchlag ſcheint alſo fürs Erſte die bisherigen Zollvereinsſtaaten nicht in Nachtheil zu bringen, die öſterreichiſche Staatscaſſe aber wird ebenfalls nicht zu kurz kommen, weil man einem Aufblühen des dortigen Gewerbeweſens entgegenſieht, welches den eigenen Antheil der Zolleinkünfte noch immer über den bisherigen Betrag erhöht *). Gleichwohl iſt ein aus den Erfahrungen eines gewiſſen Zeitabſchnitts hergenommener Maaßſtab auf längere Dauer nicht brauchbar und man verliert das Vertrauen auf ihn, wenn man wahrnimmt, daß unterdeſſen große Veränderungen vorgegangen ſind. Die vierjährige Periode iſt umſoweniger entſcheidend, da in ihr keine volle Gleichheit der Tarife beſtehen kann. Der öſterreichiſche Tarif von 1851 iſt noch neu, weßhalb leicht in den erſten Jahren nach der Herabſetzung der Zölle die Einfuhr mancher Dinge größer ſein kann, als ſpäter, wo der Gewerbfleiß fortſchreitet und verſchiedene Gegenſtände im

*) Im Zollverein war 1847 die ganze Zolleinnahme 27,555,979 Rthl., die angenommene Volksmenge 29,660,308, ſ. ſtatiſtiſche Überſichten über Waarenverkehr und Zollertrag, 1847, S. 215. Im nämlichen Jahre belief ſich in Öſterreich der geſammte Zollertrag auf 11,572,141 fl. = 8,100,498 Rthl., die Einwohnerzahl (ohne Abzug von Zollausſchlüſſen) auf 37,443,033, ſ. Überſichtstafeln z. Statiſtik S. 107. Auf 1 Kopf der Einwohner treffen demnach im Zollverein $0,^{82}$, in Öſterreich $0,^{216}$ Rthl. Zoll, alſo dort $4\frac{1}{4}$*mal ſoviel.*

[illegible] Maaßstab [illegible] Bestimmung [illegible] und wenn es [illegible] Verhältniß [illegible] zwischen [illegible] Grenzen [illegible] Verschiedenheit [illegible] Zahlen [illegible] gesucht und [illegible] Mittelzahl [illegible] Verbindungen [illegible] Die Mittelzahl [illegible] Zollerhebung [illegible] Zahlen [illegible] Zollerhebung [illegible] Verhältniß

ist, nämlich im Zollvereine mit Hannover und Oldenburg gegen 3500, in Oesterreich gegen 3300 Einwohner auf der □ Meile. Österreich hätte über 56 Proc. des gesammten Flächeninhaltes und an 55 Proc. der Volksmenge, also ist der Unterschied beider Verhältnisse gering.

So lange in dem einen Ländergebiete ein gesunkenes Papiergeld umläuft, steht der Zolleinigung ein weiteres Bedenken entgegen, weil es, im Falle die andere Ländergruppe Herauszahlungen anzusprechen hätte, die doch nothwendig in Silber geschehen müßten, ungewiß wäre, ob der mit Papiergeld überhäufte Staat die Fähigkeit hiezu besitze, wenn seine Einkünfte fortwährend in Papiergeld eingehen; auch ist schon in den anderen Theilen des Vereins die Besorgniß rege geworden, das Papiergeld ebenfalls Eingang finden zu sehen. Die Wichtigkeit dieser Bedenken wurde bei der Wiener Conferenz nicht übersehen. Die hierdurch veranlaßten Vorschläge sind folgende:

1. Separatartikel zum Art. 4 des Handels- und Zollvertrages. „Sollte in einem der contrahirenden Staaten das Papiergeld gegen die Silberwährung, auf die es lautet, im Werthe verlieren, so ist der betreffende Staat verbunden, solches Papiergeld bei den Zollhebestellen entweder von der Annahme auszuschließen, oder für dessen Annahme Bestimmungen zu treffen, wodurch eine Ungleichheit der Zollzahlung in Papier gegen die Zollzahlung in Silber vermieden wird. Österreich wird in einem solchen Falle den Werth, in welchem das bei ihm cursirende Papiergeld bei seinen Zollhebestellen angenommen werden soll, in jedem Monate für den nachfolgenden Monat nach dem durchschnittlichen Stande des Wiener Wechselcurses auf Augsburg in dem nächstvorhergegangenen Monate bestimmen." In der Periode, für welche dieser Verein bestimmt ist, findet noch keine Zollgemeinschaft statt, allein es war dennoch Fürsorge nöthig, theils um dem Tarif die nöthige Bestimmtheit zu geben, da er nothwendig auf Silbergeld gestellt sein muß, theils weil aus den Zollerträgen der künftige Vertheilungsmaaßstab genommen werden soll. Die österreichische Regierung hat also die Zusage gegeben, einen Stand des Papiergeldes unter Pari ausdrücklich anzuerkennen und das Papier nach dem jedesmaligen Curse in den Zollcassen anzunehmen. Bis jetzt ist dieß nicht geschehen, man hat vielmehr dem Papiergelde in der Hoffnung, daß es bald wieder dem Silber

gleichſtehen werde, einſtweilen einen Zwangscurs gegeben, ſo daß bei allen Zahlungen Papier ſtatt der gleichnamigen Menge Silbermünze angenommen werden mußte. Dieſe verſchwand deßhalb aus dem Umlauf, weil man nicht mehr mit ihr ausrichten konnte, dagegen ſtiegen die Preiſe der Waaren gegen das Papiergeld und auch das rohe Münzmetall wurde theurer, ſo wie die ohne geſetzliche Preisbeſtimmung umlaufenden Goldmünzen. Die Anerkennung eines Standes des Papiergeldes unter Pari begründet zwei geſetzlich nebeneinander ſtehende Währungen, in Silber und in Papier und eine vom Staate ausgeſprochene Herabſetzung des letzteren. Alle in Silber feſtgeſetzten Zahlungen, z. B. für Staatsausgaben, müſſen dann verhältnißmäßig höher in Papier geleiſtet werden, wobei freilich die Staatscaſſe und Privatgläubiger wieder in den vollen Bezug der Summen gelangen, die ſie früher erhielten und die ſie rechtlich anſprechen können, die Zahlpflichtigen aber plötzlich ſehr empfindlich betroffen werden. Bei den Einlöſungsſcheinen hat man früherhin dieſen Zuſtand zweier Währungen neben einander ſchon gehabt, ſowie in Rußland bei den auf 350 gegen 100 feſtgeſetzten Bankaſſignaten, in beiden Fällen war aber der Curs des Papieres gegen Silber ganz genau und unwandelbar beſtimmt, und dieß hat für den inneren Verkehr große Vorzüge, weil dann alle Ungewißheit über den künftigen Preis des Papiergeldes hinwegfällt. Erſtreckt ſich, wie es wohl nicht anders ſein kann, die erwähnte Maaßregel auch auf die Banknoten, die bisher mit dem Staatspapiergelde gleichen Schritt hielten, ſo kann der Bank nicht zugemuthet werden, ihre Noten für voll einzulöſen, es muß alſo der Wiederanfang der Baarzahlungen noch hinausgeſchoben oder eine förmliche Herabſetzung der Noten beſchloſſen werden, wovor man ſich natürlich ſcheut, weil es dem Credit einer ſolchen Anſtalt einen Stoß gibt. Daher iſt die Verſicherung der mehrgenannten Schrift, Öſterreich habe ſich nur ſehr ungern zu einem ſolchen Zugeſtändniß entſchloſſen, vollkommen glaublich. Vielleicht hegt man noch die Erwartung, bis zum Beginne der Handelseinigung den Preis des Papiergeldes bis Pari zu heben, und dieß wäre offenbar der einzige Ausweg aus vielen Verwicklungen.

Von geringerer Erheblichkeit iſt der Umſtand, daß der Wechſelcurs auf Augsburg nicht vollkommen genau den Preis des Papiergeldes *gegen* Silber ausdrückt. In Augsburg iſt man ſeit

dem Beginn des 24 Guldenfußes gewohnt, 6 ſolche Gulden gleich 5 Gulden Corrent oder Courant zu ſetzen, worunter man den in Öſterreich noch geltenden 20 fl. Fuß verſtand. Seitdem nun im ſüdweſtlichen Deutſchland der 24 — dem 24½ Guldenfuße Platz gemacht hat, iſt jene Gewohnheit beibehalten worden. Eigentlich hätten 5 Gulden Courant vom 20 Guldenfuß gleich 6½ fl. des neuen Fußes gelten ſollen, man nahm aber fortwährend das Verhältniß 5 zu 6 an, und die Folge war, daß der hieraus ſich ergebende Augsburger Gulden Courant etwas weniger werth iſt, als der Wiener Silbergulden. Weil nämlich 6 fl. im 24½ fl. Fuß nicht 5, ſondern nur 4,897 fl. Wiener Geld machen, iſt der Gulden Courant nur 0,979 fl. im letzteren Gelde oder 58¾ Kr. werth. Der Unterſchied iſt jedoch geringfügig. Es hätte nur noch angegeben werden ſollen, welche Wechſel zu Grunde zu legen ſeien, halbmonatliche oder langſichtige.

2. Zollvereinigungsvertrag, Art. 5: „Keinem Vereinsſtaate iſt geſtattet, das bei ihm curſirende Papiergeld zu einem anderen Werthe als dem, in welchem es bei öffentlichen Caſſen beliebig gegen grobe Silbermünze ausgewechſelt werden kann, bei ſeinen Zollhebeſtellen in Zahlung anzunehmen.“ — Wenn nun beim Beginn der Zolleinigung das Papiergeld in Öſterreich das Pari noch nicht erreicht hat, ſo macht dieſer Artikel nothwendig, daß man für eine Umwechslung des Papiergeldes gegen Münze Sorge trage, wozu anſehnliche Vorräthe derſelben herbeizuſchaffen ſind. Dagegen können dann auch wieder baare Einnahmen erwartet werden, weil der Grund hinwegfällt, Metallgeld zurückzuhalten. Die Bemühungen der kaiſerlichen Regierung, das Geldweſen in beſſere Ordnung zu bringen, ſind unverkennbar. Der Erfolg wird nicht ausbleiben, wenn man nur nicht nach irgend einem künſtlichen Heilmittel ſucht, ſondern die gerade gebahnte Straße wandelt, d. h. die Militairausgaben beſchränkt, einen jährlichen Einnahmeüberſchuß zu Stande bringt, das Papiergeld fortwährend vermindert, die Bankſchuld abzahlt und die Bank zum Wiederanfang der Einlöſungen in den Stand ſetzt. Die neue Anleihe von 35 Mill. fl. wird dazu gute Dienſte leiſten. Es wäre jedenfalls rathſam, dieſen Erfolg abzuwarten, ehe man genauere Verbindungen eingeht, und das allgemeine Vertrauen wird erſt hergeſtellt werden, wenn die bisherige Verwirrung ganz gehoben iſt. *Ein Staat mit* einem zerrütteten Geldweſen iſt bei aller

Fülle von Productionsmitteln wie ein ſtarker Mann anzuſehen, deſſen Muskelkraft durch eine Nervenſtörung augenblicklich gelähmt iſt, wie man dieß in Nordamerika bei dem Mißbrauch des Bankcredits einigemal wahrnahm.

Haben wir uns bis jetzt mit der wirthſchaftlichen Seite einer Zolleinigung mit Öſterreich beſchäftigt, ſo bleibt nun noch die ſtaatliche (politiſche) Seite zu beſprechen, ein ſchwierigerer Theil der Unterſuchung, weil ſie aus dem Bereiche des Zähl- und Meßbaren heraustritt und in ein Gebiet fällt, wo Neigungen, Wünſche, Abſichten der verſchiedenſten Art gegen einander anſtoßen. Hier ſind Beweiſe mit unwiderſtehlicher Macht aus genau bekannten Thatſachen nicht möglich und die Meinungen über einzelne Punkte hängen mit ganzen Syſtemen von Zwecken zuſammen. Viele Menſchen ſind von einem gewiſſen Satze darum nicht zu überzeugen, weil ſie nicht überzeugt ſein wollen, denn ſie würden ſonſt auch andere Sätze aufgeben müſſen, die mit jenem in Zuſammenhang ſtehen, und auf die oberſten Strebeziele zurückführen.

Um ſich dem Eindrucke einer unbequemen Schlußfolge zu entziehen, verſucht man bisweilen ſogar denjenigen, der ſolche Gründe entgegenhält, perſönlich zu verdächtigen oder wenigſtens ſeine Befähigung zu einem Urtheile in Zweifel zu ziehen. Hier iſt es alſo nöthig, den Blick auf das Ganze zu richten.

Der öſterreichiſche Staat, in dem unter Metternich das Feſthalten an dem Beſtehenden und Herkömmlichen zum ſtrengen Grundſatze geworden war und erſt in der letzten Zeit des Waltens jenes Staatsmannes einige neue große Maßregeln, als die Anlegung der Staatseiſenbahnen, die Gründung der Akademie, die Poſtreform ꝛc. zur Ausführung gelangten, hat ſich aus den großen Gefahren der Jahre 1848 und 49 mit Glück und Kraft emporgearbeitet. Niemand kann ohne Anerkennung die erſtaunliche Thätigkeit betrachten, welche in den letzten Jahren in allen Zweigen der Staatsverwaltung herrſcht und den Kaiſerſtaat zu einer viel ausgedehnteren Entfaltung ſeiner reichen Hülfsquellen zu führen verſpricht, als je zuvor. Die öſterreichiſche Regierung hat aber auch unermeßliche Schwierigkeiten zu bekämpfen, ſie hat höchſt verſchiedenartige Völker, in denen zum Theil noch nachwirkender Groll ſichtbar iſt, feſt aneinander zu halten, ſie hat die *Nachwehen* großer Verluſte zu heilen, ſie bedarf einer ſtarken Ein-

heit, ſie muß die Zuneigung und Achtung ihrer Provinzen durch ausgezeichnete Leiſtungen und ſtrenge Gerechtigkeit zu gewinnen ſuchen und muß doch manche Schritte, die ſonſt am meiſten zur Befeſtigung der Anhänglichkeit beitragen würden, noch verſchieben, weil die Gefahr des Mißbrauches noch zu groß iſt. Sie kann eine gewiſſe Centraliſirung nicht aufgeben, ohne ſich zu ſchwächen, und iſt doch, wenn ſie darin über das wahre Bedürfniß hinausgeht, in Gefahr, durch das Erzwingen einer allzugroßen Gleichförmigkeit ſich die Gemüther zu entfremden. An den äußerſten Gränzen treten mancherlei Berührungen mit der Pforte und Rußland, mit Sardinien, der Schweitz, ſelbſt mit Frankreich ein, die große Aufmerkſamkeit und Klugheit fordern. Öſterreich iſt durchaus auf ſich ſelbſt geſtellt, gerundet, zur Erzielung einer innigen Verbindung ſeiner ungleichartigen Theile angetrieben. Um nicht in den Gränzländern auf ſeiner weſtlichen Seite Geſtaltungen zu ſehen, die ſeinen eigenen Regierungsgrundſätzen wiederſtreiten und dadurch ſtörend werden können, muß es in die Angelegenheiten von Deutſchland mit überwiegender Macht eingreifen. Da es aber ſeine deutſchen Provinzen in keiner Beziehung aus dem ganzen Verbande des Kaiſerreiches herausnehmen, da es für ſie keine Verpflichtungen eingehen, keine Einrichtungen gutheißen kann, die eine Scheidewand zwiſchen ihnen und den anderen Landſchaften aufrichten würden, ſo muß der deutſche Bund entweder ein ſehr loſer bleiben und ſich nur auf wenige, die Erhaltung des inneren Friedens und der geſetzlichen Ordnung betreffende Punkte beſchränken, oder ſich ganz unter Öſterreich ſtellen. Selbſt wenn dieſer Staat mit ſeinem vollen Umfang in den deutſchen Bund aufgenommen würde, wäre weder zu erwarten, noch auch nur zu verlangen, daß die kaiſerliche Regierung das Wohl ihres eigenen Staates, wie ſie es gerade auffaſſen muß, dem übrigen Deutſchland zu Liebe im Mindeſten hintan ſetze. In ſolchen Dingen iſt die Macht der Umſtände ſo gebieteriſch, daß es auf einzelne Perſonen gar nicht ankommt; kein öſterreichiſches Miniſterium, wie auch die Namen ſein mögen, wird von dieſer Bahn abweichen, es kann alſo das, was aus der Natur der Sache hervorgeht, Niemanden zum Vorwurfe gereichen, man muß ſich nur die Verhältniſſe deutlich machen und ſie offen darlegen. Die vielgebrauchten Formeln: man dürfe Öſterreich nicht aus Deutſchland weg decretiren, oder: es *gebe kein Deutſchland* ohne Öſterreich ſind richtig, inſofern ſie

ſich auf die beſtehende Bundesverfaſſung beziehen, allein wenn man weitere Folgerungen daraus herleiten will, ſo verkennt man die Doppelſtellung der deutſch-öſterreichiſchen Provinzen. Eine Verſchmelzung des deutſchen Bundes mit Öſterreich würde für jenen das Aufgeben eines eigenen Weges und das Unterordnen unter die Richtung des mächtigen Kaiſerſtaates bedeuten: ein Schritt, den die deutſchen Staaten nicht thun können und der auch, ſtatt die Eintracht zu befördern, gerade das Entgegengeſetzte nach ſich ziehen würde. Iſt es z. B. nicht unvermeidlich, daß die genaue Bekanntſchaft mit Großbritanien und die Ähnlichkeit des Volkscharakters in Deutſchland eine Vorliebe für britiſche Einrichtungen nähre, die ſich als trefflich bewährt haben, und unter deren Einfluß die Erbmonarchie vor allen Angriffen geſchützt bleibt, wenn gleich von ihrer unbedingten Übertragung auf jenes Land nicht die Rede ſein kann?

Eine Zolleinigung mit Öſterreich mag auf den erſten Blick minder bedenklich erſcheinen, weil ſie nur auf eine einzige, auf die wirthſchaftliche Seite Bezug hat. Aber wie hochwichtig iſt dieſe! Wie viel Anderes knüpft ſich an ſie! Der Zollverein kündigt ſich in allen Verträgen als ein deutſcher an. Er iſt von Anfang an als ein ſolcher hochgehalten worden und je mehr er ſich entwickelt und fruchtbringend erwieſen hat, deſto mehr hat man ſich daran erfreut, daß er ein ſtarkes Band ſei, welches vermittelſt eines ſehr fühlbaren, ſachlichen Vortheils die deutſchen Länder an einander kette. Eine ſo enge Verbindung, eine Gemeinſchaft beträchtlicher Staatseinkünfte, darf nur zwiſchen Ländern gebildet werden, die ſich als unzertrennlich vereinigt, als Glieder eines großen Ganzen betrachten können. Deutſchland iſt nicht geworden, was man eine Zeit lang hoffen durfte, aber es iſt doch nicht aus der Reihe der ſtaatlichen Maſſen oder Gruppen ausgeſtrichen und jene Liebe zum deutſchen Vaterlande, welche unvertilgbar faſt in jeder Bruſt wohnt, heftet ſich wenigſtens feſt an die durch die Bundesverfaſſung gegebene äußere Vereinigung. Die öfters genannte Schrift findet es ſehr tadelnswerth, daß man den deutſchen Nationalſtolz aufrege und ſich auf das reine deutſche Blut etwas einbilde, während im öſtlichen Deutſchland doch viele Slaven wohnen. Es heißt hier ferner S. 6: „Sollte etwa in Preußen eine Zolleinigung mit Öſterreich deswegen mißliebig ſein, weil letzteres Völkerſchaften in ſich ſchließt, welche von jenen als nicht ebenbürtig

betrachtet werden? Das iſt leider ein Einwand, den ein böswilliger Theil der Preſſe in Deutſchland in höchſt verletzender Art geltend zu machen verſucht hat. Es iſt aber zugleich ein Einwand, der nicht den allergeringſten ſtaatsmänniſchen und handelspolitiſchen Werth beſitzt, was einer weiteren Ausführung gewiß nicht bedarf." Hier iſt zuvörderſt der Ausdruck böswillig zu rügen, den man wenigſtens von vielen erbitterten Ausfällen auf Preußen mit gleichem Rechte brauchen könnte. Aber mit jener Darſtellung wird der wahre Geſichtspunct ganz verrückt. Der Nationalſtolz iſt ein Fehler, aber der Ausfluß einer ſehr guten Eigenſchaft, die in Deutſchland noch immer der Pflege und Stärkung in hohem Grade bedarf, weil wir darin von den anderen Nationen weit übertroffen werden. Seinem Volke und ſeinem Lande zugethan ſein heißt nicht andere Völker verachten. Man kann z. B. die hohe geiſtige Bildung der Lombarden und Venezianer vollkommen würdigen, und doch entſchieden abgeneigt ſein, mit ihnen zu verſchmelzen. Der wahrſcheinlich in Wien lebende Verf. kennt die Geſinnung der deutſchen Nation nicht, wenn er ihr den entgegengeſetzten Wunſch zuſchreibt. Wäre es möglich, die Vereinsgränze mit der Gränze von Deutſchland zuſammenfallen zu laſſen, und wären keine Gefahren für künftige Fälle damit verbunden, ſo wäre dieß überaus erwünſcht, denn die biederen deutſchen Stämme, die an der Enns und Wien, an der Moldau und Oberelbe, an der Mur und am Inn wohnen, ſind uns lieb und werth. Aber wenn nur die Wahl bleibt, den Zollgränzpfahl hinter Paſſau ſtehen zu laſſen oder bei Kronſtadt und Graditza aufzurichten, ſo kann man nicht mehr ſchwanken, ſollte auch in Bezug auf Abſatz und Einkauf das letztere einträglicher ſein. Abgeſehen hievon muß man erwägen, wie leicht Öſterreich wegen ſeiner nicht deutſchen Lande in Kriege verwickelt werden kann, die das übrige Deutſchland nicht berühren und deren verderbliche Folgen von letzterem ferngehalten werden müſſen. Da Deutſchland den nicht eben hohen Grad von Selbſtändigkeit, den es aus der Zeit des Reiches gerettet hat, nothwendig bewahren muß, ſo darf es auch volkswirthſchaftlich nicht in einem europäiſchen Mittelreiche aufgehen, und nicht ganz mit einem Staate verwachſen, deſſen Geſchicke von den ſeinigen abweichen können. Hat man doch auch eine Zolleinigung Belgiens mit Frankreich *aus politiſchen Gründen* für durchaus unzuläſſig

Noth im ſchleſiſchen Gebirge und im Odenwalde, ſelbſt die Flottenangelegenheit *), Alles wird zu Hülfe genommen. Dieſe gefliſſentliche Belehrung und Ermahnung muß auf den Unbefangenen den entgegengeſetzten Eindruck machen. Wozu die Anſtrengungen, um eine Regierung zu dem zu überreden, was ihr Vortheil bringt? Sie wird einer Belehrung hierüber kaum bedürfen, und wenn ſie hartnäckig einer irrigen Anſicht zugethan wäre, ſo müßte man eben warten, bis ſie eines Beſſeren überzeugt wird. Das wahrhaft Gute macht ſich Bahn, große Maaßregeln brauchen Zeit und fallen endlich, wenn dieſe ihr Werk vollbracht hat, wie reife Früchte vom Baum. Eine Darſtellung, welche auf der einen Seite nur roſenfarb, auf der anderen nur ſchwarz malt, trägt zuſehr den Schein einer Parteiſchrift an ſich, um volles Zutrauen einzuflößen. Einige dem Verf. entſchlüpfte Äußerungen beſtärken dieſe Bedenklichkeiten. Preußen ſoll jetzt ſogleich über die in der Wiener Conferenz entworfenen Verträge, „die künftige Handelsbibel Deutſchlands", verhandeln, es ſoll ſogleich die Zolleinigung zuſagen, welche nach 6 Jahren zu beginnen hat; denn, wenn einmal der jetzige Zollverein, mit Hannover und Oldenburg verſtärkt, bis 1865 wieder befeſtigt worden wäre, „wer bürgt dafür, daß Preußen während dieſer Zeit je zu einer anderen Zolleinigung, als welche alle deutſchen Staaten mit Ausnahme Öſterreichs umfaßt, die Hand bieten werde?" Allerdings, dafür bürgt Niemand, wenn nicht Preußen jetzt durch Drohungen und Überredungen ſich übereilt bindet und an ſeinem Verſprechen feſt gehalten werden kann. Aber es iſt auch keine Bürgſchaft für das, was etwa 1859 geſchehen ſoll, nöthig und angemeſſen und eine Zuſicherung dieſer Art ließe ſich nicht verantworten. Ein Vertrag von ſo tief eingreifender Wirkung dürfte, wie eine Ehe, nicht raſch geſchloſſen werden, er müßte aus der Über-

*) Es wird nämlich bemerkt, noch auf dem hannoverſchen Flottencongreß hätten Baiern, Sachſen und einige kleinere Staaten erklärt, ſie könnten das Zuſtandekommen einer deutſchen Flotte nur dann unterſtützen, wenn zugleich ein Handels- und Schiffahrtsſyſtem für das ganze Deutſchland angenommen würde. Iſt dieß buchſtäblich richtig? War bloß von einem deutſchen Syſtem die Rede, oder etwa von einem deutſch-öſterreichiſchen, was einen nicht geringen Unterſchied macht? Einſtweilen nehmen wir das Zugeſtändniß an, daß der Verkauf eine Schmach für den deutſchen Namen war. *Wer ſie verſchuldet hat*, das wird wohl an den Tag kommen.

zeugung hervorgehen, daß er dem allſeitigen Vortheile entſpreche. Einen widerſtrebenden Staat bloß durch ſein Wort zu einem Schritte, den er unterdeß für nachtheilig erkannt hat, moraliſch zwingen, iſt mißlich und führt nicht zum Heil. Die vertragſchließenden Staaten und ihre Verhältniſſe zu einander können im Laufe dieſes Jahrzehnts ſich manchfaltig verändern, es kann manche Beſorgniß gehoben, manche Befürchtung aber auch erſt neu gefaßt werden und man muß abwarten, was die Zeit bringen wird.

Die beſprochene Schrift führt in der Note S. 64 eine Stelle aus der öſterreichiſchen Denkſchrift vom 30. Mai 1850 an. „Ein deutſcher politiſcher Verein muß in unſerer Zeit auch zum Zollverein werden und umgekehrt, oder das eine wie das andere bleibt eine Unwahrheit, eine Täuſchung, der Zerklüftung Deutſchlands in materiellen wie politiſchen Anliegen wird nicht abgeholfen und die Zerwühlung der geſellſchaftlichen Zuſtände dauert fort.“ Dieß iſt vollkommen richtig, die Zolleinigung ſollte mit der politiſchen einerlei Gränze haben, dann würden beide ſich gegenſeitig ſtützen und kräftigen. Man kann aber auch weiter fortſchließen, daß da, wo eine engere ſtaatliche Verbindung oder Verbündung unzweckmäßig ſein würde, eine Zolleinigung gleichfalls nicht rathſam iſt. Eine den ganzen deutſchen Bund, und nur ihn umfaſſende Zollvereinigung iſt aber unthunlich, und zwar der feſt geſchloſſenen öſterreichiſchen Monarchie wegen; es iſt jedoch immer ein viel kleineres Übel, wenn ein Theil von Deutſchland außerhalb bleibt, als wenn andere Länder, die Deutſchland fremd ſind und ſein werden, mit herein gepreßt würden.

Nach dieſen Betrachtungen, und nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge erſcheint alſo ein Handelsvertrag mit wechſelſeitigen Befreiungen und Erleichterungen der Einfuhr, ſowie vielleicht mit anderen den Verkehr beider Gebiete befördernden Anordnungen allein in das Reich des Ausführbaren zu fallen. Hierin liegt ohne Zweifel viel Nützliches. Die Freigebung der Einfuhr bei einigen, die niedrigere Verzollung bei anderen Waaren wird ſowohl den Abnehmern als den Erzeugern zu Statten kommen und die Gewerbe beider Abtheilungen werden ſich ausdehnen. Die Fortſchritte, welche unter dem Einfluſſe einer aufgeklärten und kraftvollen Pflege der Volkswirthſchaft von Seite der Staatsgewalt in Öſterreich zu erwarten ſind, kommen vermöge des lebhafteren Verkehrs auch den Zollvereinsländern zu Statten. Was

rungen entzweit, endlich begannen unter Haſſenpflug die kurheſſiſchen Zerwürfniſſe und ein neuer Zündſtoff drohte in Flammen auszubrechen. Auch in Frankreich zeigten ſich von Zeit zu Zeit Aufreitzungen der ſocialiſtiſchen Demokratie. Iſt es da zu verwundern, daß die Gewerbe noch nicht wieder in den alten Gang kamen und das Vertrauen auf den Fortbeſtand des Friedens fehlte? Von 1851 ſind die Ergebniſſe noch nicht bekannt. Aber wenn die Ordnung nach Innen und Außen ungeſtört bleibt, ſo iſt nicht abzuſehen, warum der Stand von 1845 oder 47 nicht bald wieder erreicht werden ſollte.

Gehen wir einige der namhaft gemachten Einfuhrgegenſtände durch, bei denen der Verf. obiger Schrift die Jahre 1845 und 50 nebeneinanderſtellt, ſo wird es vollkommen deutlich werden, daß viele beſondere Umſtände eingewirkt haben und daß kein Grund vorhanden iſt, einen allgemeinen und anhaltenden Rückgang des Wohlſtandes anzunehmen. Beim Rohzucker kann die fortſchreitende Abnahme nach 1847 ſchon aus der anwachſenden Bereitung von Rübenzucker erklärt werden, wie das unſer Verf. auch anerkennt. Es waren:

	Rohzucker-Einfuhr	bereiteter Rübenzucker	Summe beider
1847	1,410,701 Ctr.	1846/47 338,000 Ctr.	1,748,000 Ctr.
1848	1,284,560 „	1847/48 497,000 „	1,781,000 „
1849	1,211,218 „	1848/49 692,000 „	1,803,000 „
1850	1,051,365 „	—	—

Dieſe einzige Waare zeigt uns alſo eine Verringerung des Zollertrages um beiläufig 2 Mill. Rthl., offenbar nicht weil weniger Zucker verbraucht wurde, ſondern weil die Rübenzuckerfabriken auf Koſten der Staatscaſſen begünſtigt ſind. Beim Kaffee brachte das Jahr 1848 eine Abnahme der Einfuhr um 96,000 Ctr. oder 10 Proc. gegen das Vorjahr, 1849 war ſodann die eingeführte Menge ſchon wieder um 14,000 Ctr. größer als 1847, 1850 aber ſank ſie um 195,794 Ctr. unter den Stand von 1849. Die Haupturſache hiervon lag vermuthlich in dem außerordentlich hohen Kaffeepreiſe, denn es galt z. B. 1850 der Ctr. guter ordinärer Java in Holland 31,^{62} fl. im Mittel von 1846—49 dagegen nur 19,^{7} fl. — Bei den Tabacksblättern iſt der 6 jährige Durchſchnitt 1845—50 294,326 Ctr., die Einfuhr von 1850 aber 300,519 Ctr., alſo über dem Durchſchnitt *und nur 23,000* Ctr. unter dem Maximum, welches in das J.

Preußen ſeine größere Macht gemißbraucht habe, um die freie Entſchließung der anderen Vereinsſtaaten zu beengen. Die phyſiſche Macht von Öſterreich iſt um ſoviel größer, daß dieſes einen Mißbrauch der Zollangelegenheiten zur Erlangung eines Übergewichtes von Seite Preußens wohl zu verhindern wüßte und die Eiferſucht der anderen Königreiche auf Preußen würde nicht ſäumen, die kaiſerliche Regierung oder die Bundesgewalt gegen einen ſolchen Übergriff aufzurufen.

Einem anderen Grund begegnen wir auf S. 56. Es wird aus der Abnahme des Zollertrages in den letzten Jahren gefolgert, daß man die Dinge nicht fortgehen laſſen dürfe wie bisher, daß man nämlich wegen der Abnahme des Erwerbes und des anwachſenden Proletariats die volkswirthſchaftliche Kraft und Thätigkeit des Zollvereins ſteigern, alſo deſſen Gebiet ausdehnen müſſe. Es wird dienlich ſein, zuvörderſt die Hauptzahlen zuſammenzuſtellen:

	Geſammter Zollertrag		Ausſchlag auf den Kopf der Einwohner	
1845	27,980,000	Rthl.	29,^{24}	Sgr.
1846	26,571,000	„	28	„
1847	27,556,000	„	28,^{12}	„
1848	22,696,000	„	23,^{16}	„
1849	23,650,000	„	24,^{18}	„
1850	22,949,000	„	23,^{10}	„

Die letzte Spalte iſt darum nicht genau, weil man die Ergebniſſe einer Volkszählung immer 3 Jahre lang beibehält. Die höchſte Einnahme fand 1845 Statt. Darauf folgte eine Handelskriſis, ein Fall aller Actien und Staatspapiere, bald darauf ſchlechte Ernte und Kartoffelnoth, woraus ſich die Abnahme von 1846 und 47 leicht erklärt. Die politiſchen Erſchütterungen von 1848 mußten die Einfuhr ſehr vermindern, indem ſowohl die Einkünfte zum Ankaufe ausländiſcher Genußmittel geringer wurden, als auch das Capital und die Ausſicht auf Abſatz abnahmen und damit die Anſchaffung von Verwandlungs- und Hülfsſtoffen ſchwächer wurde. 1849 gieng es etwas beſſer, aber die frevelhaften Aufſtände, obſchon bald bezwungen, zogen große Verluſte und Opfer jeder Art nach ſich, deren Nachwehen noch 1850 fortwirkten. Die Unſicherheit vieler ſtaatlicher Verhältniſſe dauerte fort; der Verſuch, *eine Union* zu Stande zu bringen, hatte die Regie-

rungen entzweit, endlich begannen unter Haſſenpflug die kurheſſiſchen Zerwürfniſſe und ein neuer Zündſtoff drohte in Flammen auszubrechen. Auch in Frankreich zeigten ſich von Zeit zu Zeit Aufreitzungen der ſocialiſtiſchen Demokratie. Iſt es da zu verwundern, daß die Gewerbe noch nicht wieder in den alten Gang kamen und das Vertrauen auf den Fortbeſtand des Friedens fehlte? Von 1851 ſind die Ergebniſſe noch nicht bekannt. Aber wenn die Ordnung nach Innen und Außen ungeſtört bleibt, ſo iſt nicht abzuſehen, warum der Stand von 1845 oder 47 nicht bald wieder erreicht werden ſollte.

Gehen wir einige der namhaft gemachten Einfuhrgegenſtände durch, bei denen der Verf. obiger Schrift die Jahre 1845 und 50 nebeneinanderſtellt, ſo wird es vollkommen deutlich werden, daß viele beſondere Umſtände eingewirkt haben und daß kein Grund vorhanden iſt, einen allgemeinen und anhaltenden Rückgang des Wohlſtandes anzunehmen. Beim Rohzucker kann die fortſchreitende Abnahme nach 1847 ſchon aus der anwachſenden Bereitung von Rübenzucker erklärt werden, wie das unſer Verf. auch anerkennt. Es waren:

	Rohzucker-Einfuhr	bereiteter Rübenzucker	Summe beider
1847	1,410,701 Ctr.	1846/47 338,000 Ctr.	1,748,000 Ctr.
1848	1,284,560 „	1847/48 497,000 „	1,781,000 „
1849	1,211,218 „	1848/49 692,000 „	1,803,000 „
1850	1,051,365 „	—	—

Dieſe einzige Waare zeigt uns alſo eine Verringerung des Zollertrages um beiläufig 2 Mill. Rthl., offenbar nicht weil weniger Zucker verbraucht wurde, ſondern weil die Rübenzuckerfabriken auf Koſten der Staatscaſſen begünſtigt ſind. Beim Kaffee brachte das Jahr 1848 eine Abnahme der Einfuhr um 96,000 Ctr. oder 10 Proc. gegen das Vorjahr, 1849 war ſodann die eingeführte Menge ſchon wieder um 14,000 Ctr. größer als 1847, 1850 aber ſank ſie um 195,794 Ctr. unter den Stand von 1849. Die Haupturſache hiervon lag vermuthlich in dem außerordentlich hohen Kaffeepreiſe, denn es galt z. B. 1850 der Ctr. guter ordinärer Java in Holland 31,^{62} fl. im Mittel von 1846—49 dagegen nur 19,^{7} fl. — Bei den Tabacksblättern iſt der 6 jährige Durchſchnitt 1845—50 294,326 Ctr., die Einfuhr von 1850 aber 300,519 Ctr., alſo über dem Durchſchnitt *und nur 23,000* Ctr. unter dem Maximum, welches in das J.

1845 fiel. An verarbeitetem Rauchtaback verminderte ſich allerdings die Einfuhr von 1844 an alljährlich, dieß kann aber von der zunehmenden Einfuhr von Cigarren herkommen, da mit dieſen zuſammen 1850 41,000 Ctr., 1844 nur 38,000 Ctr. Rauchtaback eingiengen. — Bei dem Eiſen und den Eiſenwaaren iſt die ſchwächere Einfuhr hauptſächlich in dem groben Stabeiſen zu finden, zu welchem die Schienen gehören. 1844—47 ging im Durchſchnitt jährlich über 1 Mill. Ctr. ein (1,142,607) Ctr.), 1849 und 50 im Durchſchnitt nur 179,914 Ctr., wahrſcheinlich weil in dieſen Jahren ſehr wenig neue Bahnen angelegt wurden und der geringe Bedarf zum Theil auf inländiſchen Walzwerken geliefert wurde, womit auch W. Schelhäuſer übereinſtimmt. — Brantwein, Reis, Baumwollengarn laſſen dagegen eine Vermehrung wahrnehmen. Bei Baumwollenwaaren iſt das Herabgehen der Einfuhr um 2—3000 Ctr., während die Ausfuhr von 1850 die aller Vorjahre übertrifft und 41,000 Ctr. mehr beträgt, als 1843—45, wenigſtens ſicherlich keine ungünſtige Erſcheinung. Der Verf. jener Schrift hält nächſt dem Kaffee beſonders die Verminderung der Zolleinnahme von Eiſen und Eiſenwaaren, Ölen, Thran, Salz und Häringen für ein Zeichen abnehmender Kaufkraft d. h. der Wohlhabenheit. Was zuvörderſt die Öle betrifft, ſo war die Einfuhr:

		Öl in Fäſſern	Baumöl für Fabriken	Kokos- u. a. Öl.
Durchſchnitt	1843—5	79,915 Ctr.	63,385 Ctr.	115,708 Ctr.
„	1846	53,550 „	66,744 „	134,789 „
„	1847	56,356 „	69,354 „	129,980 „
„	1848	73,331 „	43,439 „	154,545 „
„	1849	113,130 „	79,284 „	188,932 „
„	1850	58,965 „	82,014 „	157,609 „

Bei dem in Fäſſern eingehenden Öle kann der Ausfall der Einfuhr von 1850 keine Verarmung beweiſen, nachdem in den 4 vorausgegangenen Jahren eine ſtetige Zunahme Statt gefunden hatte. Bei dem mit Terpentinöl verſetzten Baumöl blieb nur 1848 zurück, 1849 überſtieg ſchon wieder alle Vorjahre, bei feineren Ölen iſt der Rückſchlag von 1850 nach der ſtarken Zufuhr von 1849 noch nicht beunruhigend. Thran iſt kein Luxusartikel. Die geringere Einfuhr deutet auf ſchwächeren Verbrauch, der vielleicht *mit der Anwendung* eines Erſatzmittels zuſammenhängt.

Von Häringen war die Einfuhr	1843/5	292,081	Tonnen
	1846	290,953	„
	1847	281,096	„
	1748	237,869	„
	1849	310,009	„
	1850	261,308	„

Das letzte Jahr steht gegen 10 Proc. unter dem Mittel der 3 ersten Jahre, nachdem 1849 die Einfuhr 6 Proc. über diesem Mittel gewesen war, so daß man wohl eine zufällige Ursache annehmen darf. Es ist nicht genügend, bloß zwei Jahre herauszunehmen, man muß vielmehr die Veränderungen der Ein- und Ausfuhr in ihrem ganzen Gange betrachten, wenn man eine Regel aufstellen will.

Der ganze Anblick des Gewerbewesens im Zollvereine widerlegt die Befürchtung, daß derselbe ohne große Ausdehnung seines Gebietes sich nicht in ungeschwächtem Wohlstande erhalten könne. Dreißig Millionen, oder nach dem Beitritt des Steuervereins über 32 Millionen fleißiger Menschen, deren Vaterland von der Meeresküste bis zu den Alpen durch viele Höhenstufen aufsteigt, und an manchfaltigen Erzeugnissen reich ist, sind sicherlich befähigt, ein selbständiges Nahrungswesen zu besitzen und sich die Befriedigung ihrer Bedürfnisse fortdauernd zu verschaffen. Frankreich hat nur etwa 3 Millionen mehr. Seine Lage zwischen 2 Meeren ist zwar günstiger, sein Klima in dem größeren Theile des Landes wärmer, dagegen steht der französische Landmann dem deutschen an Geschicklichkeit und Nachdenken weit nach und der Germane ist im Ganzen beharrlicher als der Kelte. Aber, wendet man ein, die Noth in manchen deutschen Gegenden, die Klagen über die Schwierigkeit, sein Fortkommen zu finden, die große Zahl der Auswandernden! Es fehlt nicht an Stimmen, die Deutschland für ein dem Verfall entgegengehendes Land erklären. So schlimm steht es nun nicht, indeß ist es wahr, daß Manches geschehen sollte, um alle Hindernisse und Belastungen des Gewerbsleißes zu entfernen und neue Beförderungsmittel in Gang zu bringen, wozu aber ein Hervorlocken neuer Fabriken mit künstlichen Reizmitteln nicht gerechnet werden darf. Aus der Menge der sich bei diesen Einwendungen aufdrängenden Betrachtungen kann hier nur Einiges angedeutet werden. In Deutschland

erfolgt die Volksvermehrung in neuerer Zeit raſch, man könnte faſt ſagen zu raſch. Frankreich z. B. hatte

im J. 1841	34,240,178	Einw.
„ 1851	35,781,628	„
Zuwachs	1,541,450	„

Die mittlere Volksmenge dieſer Periode iſt 35,010,903, wovon der Zuwachs 4,^{4} Proc., alſo jährlich 0,^{44} Proc. ausmacht. Preußen hatte

Ende 1841	15,471,765	Einw.
„ 1849	16,285,013	„
Mehrung	813,248	„

oder in 8 Jahren 5,^{1} Proc., alſo jährlich 0,^{65} Proc. der mittleren Volkszahl. In Baden ergaben die Zählungen

1837	1,263,965	Einw.
1846	1,367,486	„
Mehrung	103,521	„

oder 8,^{5} Proc. der mittleren Volksmenge, mithin jährlich 0,^{94} Proc. Dieſe 3 Zahlen verhalten ſich wie 100 zu 147 und 213. Offenbar müßte bei dem ſchnelleren Zuwachſe der deutſchen Länder die Vergrößerung des in den Gewerben beſchäftigten Capitals wenigſtens eben ſo ſtark ſein, wenn die Beſchäftigungs- und Unterhaltungsmittel nicht geſchmälert werden ſollten. Es könnte nun leicht ſein, daß viele in der letzten Zeit eingetretene Capitalverluſte, daß die Theurungen, die großen Eiſenbahnbauten und dgl. der Betriebſamkeit für den Augenblick einen Theil der nöthigen Capitale entzogen hätten. Die Auswanderungen der Menſchen aber erfolgen wie die der Capitale deſto leichter, je bequemer und wohlfeiler die Ortsveränderung, je verbreiteter die Kenntniß von dem höheren Lohn- und Zinsſatze anderer Länder, je feſter das Vertrauen auf die dort zu findende Sicherheit geworden iſt. Man entſchließt ſich immer leichter, je mehr Andere ſchon vorher den Entſchluß gefaßt haben. Capitale werden bei guter Sicherheit der Anlage im Auslande dorthin geſendet, wenn man 1 oder 2 Proc. mehr Zins zu hoffen hat, ohne daß in der Heimath gar keine Gelegenheit mehr wäre, ſie anzuwenden, und ſo iſt es auch mit den Menſchen. In manchen Gegenden ſcheint jedoch wirklich eine unbeſonnene und übermäßige Volksvermehrung Statt gefunden zu haben.

Spaltung des Zollvereins.

Wenn der Fall einträte, der in Darmſtadt als eine der verſchiedenen Möglichkeiten bezeichnet wird, ſo zerfiele der Verein in eine nördliche und eine ſüdliche Hälfte. Thüringen wird ſicherlich zu der nördlichen halten. Vorausgeſetzt, daß Hannover ſeinen Zuſicherungen treu bleibt und ſich den in der Schrift über die Wiener Zollconferenz ausgeſprochenen Grundſatz aneignet — was ein Staat verkündet, muß feſtſtehen gleich dem Erdenrunde —, ſo zöge ſich eine neue Zollgränze von Weſten nach Oſten durch Deutſchland. Sie fienge bei Saarbrück an, ſtiege in nordöſtlicher Richtung bis Karlshaven hinauf, zöge ſich dann ſüdöſtlich bis unterhalb Koburg, hierauf nordöſtlich bis in die Nähe von Leipzig und erreichte in einem flachen Bogen in der Nähe des 51. Breitengrades ohnweit Seidenberg die böhmiſche Gränze.

Eine ſolche Zertheilung Deutſchlands wäre ein ſehr großes Unheil. Man ſollte glauben, dieß wäre ſo einleuchtend, daß es keiner ausführlichen Beweisführung bedürfte und daß jeder irgendwie zur Mitwirkung Berufene ſich dringend verpflichtet fühlte, ein ſolches Übel abzuwenden. Aber es ſcheint, daß man es doch nicht allgemein in ſeiner vollen Schwere erkennt, und man darf es nicht für unmöglich halten, daß daſſelbe wirklich eintritt, theils weil man nicht klar ſieht, theils weil die Leidenſchaft auch gegen das Unläugbare bisweilen die Augen verſchließt, theils endlich weil bei einer ſtarken Verbitterung ſtreitender Parteien jede ihr Gewiſſen zu beruhigen meint, wenn ſie die Schuld des Zwieſpaltes auf die andere ſchiebt.

Die Spaltung zerreißt den lebhaften Verkehr, der ſeit zwanzig Jahren zwiſchen Nord- und Süddeutſchland angeknüpft worden iſt. Sie ſtört auf der einen Seite den gewohnten Einkauf,

auf der anderen den Abſatz, und da man im Allgemeinen immer annehmen kann, daß von zwei in Verkehr ſtehenden Ländern beiläufig das eine ſo viel kauft als es verkauft, ſo trifft der Schaden einer Unterbrechung beide. Es iſt zu bedauern, daß die Statiſtik des Zollvereins, für die ſich in Dieterici ein tüchtiger und eifriger Forſcher gefunden hat, keine genügenden Anhaltspuncte darbietet, um die einzelnen Zweige dieſer großen hin und hergehenden Strömung genau nachzuweiſen; daß ſie aber ſehr ausgedehnt iſt, ſteht feſt. Süddeutſchland, beſonders der weſtliche Theil, hat ein warmes Klima, welches manche Gegenſtände des Landbaus ſehr begünſtigt. Große Maſſen Wein, beſonders aus der baieriſchen Pfalz, aus der Rhein- und Maingegend werden dem nördlichen Vereinsgebiete zugeführt. Viel Tabacksblätter aus Baden und Baiern, viel Zucker aus der großen badiſchen Fabrik in Waghäuſel nimmt den nämlichen Weg, ebenſo rheiniſcher Hanf, Ölſaamen und dgl.; fränkiſches Bier iſt in Thüringen und anderen nördlichen Gegenden verbreitet. Wie viele Kunſtwaaren aus Offenbach, Hanau, Nürnberg, Fürth ꝛc. haben ihre Käufer nordwärts! In der baieriſchen Pfalz befürchtet man eine Abſatzſtockung, die eine große Verarmung nach ſich ziehen und manchen Begüterten zur Überſiedlung in ein anderes Land bewegen würde. Solche Rebgegenden von Baden, die keinen Wein in jene Länder abſetzen, beſorgen doch nicht weniger zu leiden, weil der ſinkende Preis der baieriſchen, heſſiſchen und naſſauiſchen Weine auch den ihrigen herabdrücken müßte. Dieß ſind nur wenige, faſt zufällig herausgehobene Beiſpiele, die ſich, wenn man weiter nachfragte, leicht vielfach vermehren ließen. Die zahlreichen Metallwaaren, Tücher, Wollen- und Baumwollenzeuge, Leinen ꝛc. aus Norddeutſchland, die man in Süddeutſchland antrifft, beweiſen nicht weniger die Innigkeit der Verbindung. Sachſen hätte am allermeiſten zu leiden. Die Leipziger Meſſe gienge zu Grunde und es würde ſich jenſeits der Gränze wahrſcheinlich ein anderer Meßort emporheben.

Würden vielleicht die beiderſeitigen Regierungen wenigſtens Zollerleichterungen verabreden, um die Bedrängniß zu mindern? Dieß könnte freilich geſchehen, aber es wäre klüger, die Kluft gar nicht einreißen zu laſſen, ſtatt hinterher einige Brücken über ſie zu ſchlagen. Ferner lehrt die Erfahrung, daß Freunde, die *ſich entzweien, oft einander* am ſtärkſten haſſen. Die Trennung

des Zollvereines würde diesseits und jenseits eine feindselige Stimmung hervorbringen und es könnte leicht eine Steigerung von Maaßregeln beginnen, durch die man einander wehe zu thun suchte, bis denn endlich die Unzufriedenheit und Nahrungslosigkeit Stillstand und Rückkehr geböte. Baden, welches wenig, und Frankfurt, welches gar keinen Antheil an den Darmstädter Besprechungen genommen hat, würden unschuldig mitleiden. Frankfurt muß sich den umgebenden Staaten nothwendig anschließen. Baden, welches bis 1835 sein eigenes Zollsystem hatte, wäre wegen der freien Rheinstraße in der Lage frei zu wählen, und wenn es zu dem früheren Zustande zurückkehrte, so wäre der baierische Theil der Pfalz in doppelt schlimmer Lage.

Es bleibt noch die Frage übrig, welche von beiden Hälften den größeren Schaden davon tragen würde. Dieß ist jedoch leicht zu beantworten, es muß der südliche, vom Meere abgeschnittene Theil sein, der nur auf dem Rhein eine gute Verbindung mit der Küste hat und in seiner Durchfuhr durch den nördlichen Verein von den dort nöthig befundenen Ueberwachungsmitteln abhängt. Man kann dort französische Weine und americanische Tabacksblätter mit niedrigeren Zöllen zulassen, die der Nord- und Ostsee zugeneigten Stromgebiete der Oder, Elbe und Weser können für die Erzeugnisse des Kunstfleißes zur Noth überseeische Märkte suchen, aber Süddeutschland vermag für die gleichnamigen Erzeugnisse seines Bodens keinen anderen Absatzweg zu finden und auch gegen die Lähmung seiner Fabriken ist schwerer eine Abhülfe möglich. Als am 26. Mai 1818 Preußen sein Zollgesetz gab, wurden die südwärts von dem preußischen Gebiete gelegenen Länder schwer getroffen, weil ihnen der Verkehr mit Preußen und der Zugang zur Meeresküste sehr verkümmert ward. Man erinnere sich an die dringende Vorstellung, welche E. Arnoldi im Sommer 1819 im Namen vieler thüringischer Gewerbsleute an den Bundestag richtete, um gegen jene Bedrängniß Hülfe zu erhalten, die von dort nicht gewährt werden konnte. Abnehmer zu verlieren, für deren Versorgung man viel Arbeit und Capital aufgewendet hat, ist weit härter als sie nicht gehabt haben. Schon haben Handelskammern, landwirthschaftliche und andere Vereine sich im Sinne dieser Befürchtungen mit Lebhaftigkeit geäußert, und wenn man aus allen diesen Eingaben die angeführten Thatsachen zusammenstellen könnte, *so würde sich ein* Bild der drohenden Uebel enthüllen, welches

ſeinen Eindruck nicht verfehlen könnte. Dennoch hätte man eine noch regere Kundgebung dieſer Beunruhigung erwarten dürfen, die vielleicht darum unterblieben iſt, weil viele Menſchen es noch nicht glauben können, daß man ernſthaft mit jenem Gedanken umgeht. Norddeutſchland, dem es auch an Gebirgen und vielen bergmänniſchen Erzeugniſſen nicht fehlt, vermag weit eher ſelbſtändig zu ſein und kann die Nachtheile der Trennung eher verſchmerzen; es würde auch ſicherlich dieſelbe nicht ſcheuen, wenn es, um ſie zu verhüten, ſich Bedingungen gefallen laſſen ſollte, welche ſeinen ſtaatlichen und wirthſchaftlichen Grundſätzen widerſtreiten.

Der Abſchluß des Septembervertrages mit Hannover wird dem preußiſchen Cabinet zum bitteren Vorwurfe gemacht. Man ſieht darin eine Umgehung der bisherigen Verbündeten und eine Herausforderung zu Schritten, die auf eine Abſonderung hinzielen. Um dieſe Vorwürfe zu beleuchten, müßte man von den früheren Vorgängen z. B. auf den vorjährigen Zollcongreſſen, mehr wiſſen, als was verlautet hat. Der erwähnte Schritt war ohne Zweifel ein kühner, und man hat ſich ſicherlich nicht verhehlt, daß er wichtige, zum Theile unwillkommene Folgen haben konnte. Wahrſcheinlich hat man dieſelben für ein kleineres Uebel angeſehen als die Verhinderung des Beitritts der beiden nordweſtlichen Staaten, der dem Vereine eine lange Küſtenſtrecke, eine Anzahl trefflich bemannter Handelsſchiffe und viele unternehmende Kaufleute zubringt, eine ſehr nützliche Rundung des Gebietes bewirkt, auch den Anſchluß von Bremen faſt zur Gewißheit erheben muß. Zu den 896 Seeſchiffen mit 113000 Laſten Ladungsfähigkeit, die Preußen 1846 beſaß, würden von Hannover, Oldenburg und Bremen 919 weitere mit 85391 Laſten kommen. Geſellten ſich noch die 2 anderen Hanſeſtädte und Mecklenburg dazu, ſo betrüge dieß 596 Schiffe mit 65834 Laſten und es wäre dann eine Handelsmarine von 528,450 Tonnen vereinigt, welche nicht weit hinter der franzöſiſchen zurückſtände. Welchen Einfluß auf den Entſchluß der preußiſchen Regierung politiſche Spannungen oder einzelne, auf Losſagen vom Zollverein gerichtete Aeußerungen von Wünſchen oder Anträgen gehabt haben, dieß muß der Uneingeweihte dahin geſtellt ſein laſſen, in jedem Falle ſcheint es aber unbillig, den erwähnten Schritt als einen ganz für ſich ſtehenden anzuſehen, während er nur ein Glied in der Kette mehrerer Vorgänge iſt. Die rechtliche Zulaſſung des Geſchehenen wird auch

nicht angefochten, man beſchwert ſich nur über die in dem eigenmächtigen heimlichen Abſchluß angeblich liegende Nichtachtung. Die preußiſchen Staatsmänner werden es wohl ſelbſt einräumen, daß die Maaßregel von dem früher eingehaltenen Gange ſehr abwich und mit dem guten Vernehmen zwiſchen den Vereinsgenoſſen ſich nicht vertrug. Aber war dieſes vielleicht ſchon geſtört und die neue Verbindung vielleicht ſo viel werth, daß man im ſchlimmſten Falle auch die Löſung mancher älteren geſchehen laſſen konnte?

Der Verf. der kleinen Schrift, mit der wir uns öfter beſchäftigt haben, iſt der Meinung, die Hanſeſtädte würden nur einem Zollverein beitreten, der auch Oeſtreich umfaßt. Dieſe Behauptung iſt ohne Beifügung irgend eines Grundes S. 29 hingeſtellt. Wir glauben eher Gründe für die entgegengeſetzte Vermuthung zu ſehen, weil Hamburg insbeſondere, welches durch den Zwiſchenhandel mächtig geworden iſt, fürchtet, in demſelben beengt zu werden und wird ſich, wenn es nicht politiſchen Gründen nachgiebt, nur anſchließen, wenn es in jener Hinſicht beruhigende Zugeſtändniſſe erlangt, die es von der rückſichtsvollen Gefälligkeit der Nachbarſtaaten leichter erwarten darf, ſodann weil die zahlreiche und einflußreiche Partei der Freihändler, wenn ſie die Nothwendigkeit des Heraustretens aus der völligen Vereinzelung erkennt, wenigſtens demjenigen Verbande ſich zuneigt, der die niedrigſten Zölle zuſichert. Uberdieß iſt die Entfernung und Lage der öſterreichiſchen Provinzen ſo, daß die Hanſeſtädte wenig Ausſicht haben, bei Geſchäften dorthin vermittelnd zu wirken.

Auch in allgemein ſtaatlicher Beziehung könnte das Aufrichten einer Scheidewand zwiſchen Nord- und Süddeutſchland nicht genug beklagt werden. Das letztere, mit Baden und Frankfurt, würde nicht voll 11 Millionen Einwohner zählen. Baiern, als der größte dieſer Staaten, würde naturgemäß an die Spitze dieſer Verbindung treten, aber, nach ſeinem Verhalten ſeit der Bregenzer Zuſammenkunft zu ſchließen, würde es für ſich und ſeine Verbündeten eine feſte Anlehnung an den öſtlichen Kaiſerſtaat wählen, und dieß hätte wenigſtens das Gute, die Einmiſchungsgelüſte von Frankreich zu vereiteln. Es würde demnach, da die oft beſprochene Trias Oeſterreich, Preußen und Baiern von keiner Seite Beifall finden könnte, dahin kommen, daß Deutſchland in *zwei Stücke* zerfiele, deren eines der öſterreichiſchen, das andere

der preußischen Fahne folgte, wie man dieß schon mehrmals vorgeschlagen hat, um den Zwist im Hause durch Halbirung desselben zu schlichten. Die Verfassung des Bundes vermöchte vor den Folgen dieser Theilung nicht zu schützen, bald würden die beiden getrennten Stücke in steigende Feindseligkeit gerathen und das, was jedem Freunde des Vaterlandes am Herzen liegt, die Ausbildung eines stärkeren, vertrauenerweckenden Föderativbandes, wäre auf lange Zeit unmöglich.

Man hört zwar bisweilen die Meinung aussprechen, es sei bei einem Versuche der Trennung nichts zu wagen; denn die Nachtheile würden bald so fühlbar werden, daß man davon zurückkommen und sich dann desto mehr an einander schließen würde. Dieß ist eine gefährliche Lehre. In Staatssachen darf man keine Versuche anstellen, denn sie kommen zu theuer zu stehen, auch hat man es nicht immer in der Gewalt, einen Schritt, der übel ausgefallen ist, wieder zurück zu thun.

Ein sehr sichtbarer und greifbarer Umstand, das aus dem Zollvereine fließende Staatseinkommen, giebt einen bedeutenden Beweggrund, den Zollverein nicht fallen zu lassen. Der nach Abzug der Gränzverwaltungskosten übrig bleibende Theil der Zolleinnahme, wobei bekanntlich neuerdings der Aus- und Durchfuhrzoll etwas anders als der Einfuhrzoll vertheilt wird, hat sich von 15¼ Sgr. (1834) allmälig bis zu 25,⁹ Sgr. = 1 Fl. 30¾ Kr. auf den Kopf der Einwohner gehoben (1845) und ist in den drei Jahren 1848—50 im Durchschnitt auf 20,⁶⁴ Sgr. = 1 Fl. 12¼ Kr. gesunken. Dieß ist für die meisten Vereinsstaaten, die bis dahin aus dem Zollwesen keinen erheblichen Betrag gezogen hatten, eine schätzbare Hülfe geworden, mit den theils größere Ausgaben für öffentliche Zwecke bestritten, theils andere lästige Auflagen nachgelassen oder gemindert werden konnten. Auf eine Million Einwohner kamen 1845 über 1½ Mill. Fl., 1850 noch 1,183,500 Fl., wovon nur noch die inneren Zollämter und Zolldirectionen zu bezahlen waren. Dieser Ertrag wird nach einer Wiederbefestigung des Vereins muthmaßlich wieder anwachsen. Wie schwer es halten würde, den Ausfall, der mit der Spaltung des Vereins eintreten muß, durch andere Auflagen zu decken und welche Unzufriedenheit dieß erwecken würde, bedarf keiner Auseinandersetzung. Ein süddeutscher Verein, dem Schutzsystem in voller Ausdehnung verfallen, kann bei weitem die bisherige Ein-

nahme nicht gewähren und hat wegen der sehr ausgezackten Nordgränze bei viel kleinerem Flächeninhalte verhältnißmäßig größere Gränzkosten aufzuwenden. Die Lähmung vieler Gewerbe, deren bisherige Ausfuhr aufhört, schwächt die Mittel zum Einkaufe hochbesteuerter Luxusartikel und der Schleichhandel wird an den neuen Gränzen mit voller Macht auftreten, um die gewohnten Waaren ohne die lästige Abgabe zu liefern. Die Ergebnisse des baierisch-würtembergischen Zollvereins von 1828—32 dienen zu Stützpunkten. Nach dem Berichte des baierischen Abgeordneten Heinzelmann in den Verhandlungen von 1834 (Beilagen III, 106), war die reine Zolleinnahme in Baiern im Durchschnitt $182^8/_9$—$183^0/_1$ 1835120 Fl., wovon aber ungefähr 15000 für Rheinoctroi abgehen, also bleiben gegen 1820000 Fl. oder 25,^{8} Kr. auf den Kopf der Einwohner, die Volksmenge zu 4,160,000 gerechnet. Im Jahre $183^1/_2$ hob sich der Ertrag auf 2,104,951 Fl. In der Periode $182^9/_{30}$—$^{31}/_{52}$ waren

Reinertrag . . .	2,026,458 Fl.
sämmtliche Kosten .	1,592,352 „
also Rohertrag .	3,618,810 Fl.

wovon also die Kosten 44 Proc. hinwegnahmen. Der Berichterstatter erklärt und rechtfertigt diese fabelhafte hohe Ausgabe aus der förmlich organisirten Defraudation an der sächsischen Gränze und der Kostbarkeit der Zollinie in Rheinbaiern; wir geben gerne zu, daß es ein Ausnahmsfall war und daß man wohl eine Verringerung des Aufwands hätte erreichen können. In dem Rohertrage sind übrigens Land- und Wasserweggelder und Beischläge für jene mit beiläufig 154,000 Fl. enthalten, die noch abgezogen werden müssen, es bleiben mithin 3,464,810 Fl. oder 49,^{9} Kr. auf den Kopf. Im Zollverein war dagegen die Roheinnahme auf den Kopf Durchschnitt 1845—47 1 Fl. 39 Kr.

1848—50 1 „ 22 „

also auch in dem letzten ungünstigen Jahrzehend noch um die Hälfte höher.

In einem süddeutschen Zollgebiete, welches den Lehren des Vereins für den Schutz vaterländischer Arbeit folgend, jeden Zweig der Gewerbe künstlich beschützte und in welchem also alle Kunstwaaren verfertigt werden sollten, würde eine sehr auffallende Veränderung gegen den bisherigen Zustand vor sich gehen, weil von der einen Seite die für die Ausfuhr arbeitenden Unterneh-

mungen eine große Einschränkung des Betriebes anordnen müßten, wobei Verluste einträten, andererseits neue Fabriken zu errichten wären. Die Zehrer hätten das Lehrgeld für diese Bestrebungen zu tragen und sich auf lange Zeit mit theuren und schlechteren Waaren zu begnügen. Niemand wird sich vorstellen, daß die in den bisherigen Ausfuhrgegenständen beschäftigten Arbeiter, Unternehmer und Capitale sogleich wieder in anderen Beschäftigungen Unterkunft fänden. Mit der Zeit würde sich dieß freilich einrichten, aber man hätte in der Erinnerung an den vor 1853 gewesenen Zustand immer einen schmerzlichen Maaßstab, um zu erkennen, wie viel man eingebüßt hat.

Diese Lage der Dinge wäre übrigens auch aus politischen Ursachen nicht haltbar. Man würde sich an Österreich anschließen müssen und, bei dem Mangel eines Gegengewichts, dessen Einrichtungen anzunehmen haben. Die Vereinigung mit dem großen österreichischen Gebiete würde allerdings manchem Gewerbe wohl zu Statten kommen und auch manche Kunstwaaren des nördlichen Deutschlands ersetzen, z. B. Wollentücher, Eisen- und Stahlwaaren. Allein im Ganzen ist ein vollständiger Ersatz der Vortheile, welche man im Zollverein fand, nicht möglich. Schon die erschwerte Verbindung mit der Nordsee setzt dieß außer Zweifel. Süddeutschland wäre dann hauptsächlich das westlichste Hinterland des Stromgebiets der Donau oder wenigstens nur auf Triest angewiesen, dessen Lage für den Verkehr über das atlantische Meer sehr unvortheilhaft ist. Oesterreich, Baiern, Würtemberg ꝛc. sind in ihren Erzeugnissen zu wenig verschieden, um sich durch lebhaften Austausch mit Nutzen ergänzen zu können. Nach einem natürlichen Gravitationssystem der Politik würden diese Staaten immer mehr an einander geknüpft und der Nordhälfte entfremdet werden, die dafür mit Großbritanien, Holland, Belgien in noch engere Verbindung treten könnte. Der durch Deutschland quer hinlaufende Riß wäre nur desto tiefer.

Es ist noch eine Möglichkeit vorhanden. Die süddeutschen Staaten können dem österreichischen Zollsystem beitreten und dieses kann dann mit dem norddeutschen Zollverein einen Handelsvertrag, wie den in Wien entworfenen, eingehen. Gelingt dieß, so ist das Uebel viel kleiner, es ist inzwischen zweifelhaft, ob man diesen Vertrag, dessen Theilnehmer sich in andere Gruppen geordnet hätten, unter gleichen Bedingungen zu Stande brächte,

und die Finanzminiſter müßten darüber gehört werden, in welchem von beiden Zollvereinen für den Voranſchlag ihrer Einnahme beſſer geſorgt wäre.

Die eifrigen Freunde der Handelsfreiheit würden bekanntlich die Trennung des Zollvereins gerne ſehen und wirken im nordweſtlichen Deutſchland in dieſem Sinne. Sie verlangen, daß der Welt das Schauſpiel einer Staatengruppe gegeben werde, welche nur Steuerzölle an ihrer gemeinſchaftlichen Gränze erhebt, auf Beſchützung aber gänzlich verzichtet. Sie hoffen auf ſo günſtige Wirkungen dieſer Einrichtung, daß das Beiſpiel den übrigen Theil von Deutſchland in Kurzem zur Nachahmung und zum Anſchluſſe reizen werde. Dieſe Berechnung wird die Probe des Erfolges nicht beſtehen. Ein plötzliches Aufgeben des Zollſchutzes kann man nicht verantworten, weil man den inländiſchen Gewerbfleiß keiner ſtarken Erſchütterung ausſetzen darf. Es ſind nur allmälige, umſichtig vorgenommene Fortſchritte zuläſſig, wobei die wohlthätigen Früchte einer vollzogenen Zollermäßigung den Muth und die Zuverſicht zu einer neuen geben. Selbſt einer unnöthigen Beſorgniß, wenn ſie ſehr lebhaft und verbreitet iſt, muß man bisweilen Rückſicht bewilligen, und den ängſtlichen Gemüthern, die auf Erfahrungen in anderen Ländern und Zeiten nicht achten, muß man unumſtößliche Beweiſe vor die Augen ſtellen. In Preußen und Thüringen würde der Übergang zu der völligen Handelsfreiheit den heftigſten Widerſpruch finden, denn auch dort wohnen die Bekenner der beiden am ſchroffſten ſich bekämpfenden Extreme bei einander. Der jetzige Vereinstarif kann wenigſtens als ein Boden des Vergleichs angeſehen werden, wobei die entgegengeſetzten Richtungen ungefähr gleichviel nachgeben, um die Eintracht zu erhalten. Wer mit andern in gutem Vernehmen und einer gewiſſen Gemeinſchaft leben will, muß Manches aufopfern, was der Vereinzelte ſich verſchaffen kann; man muß ſich gegenſeitig etwas zu Gefallen thun. In einem einheitlichen Staate wie Frankreich muß mancher Landestheil läſtige Geſetze hinnehmen, weil die Mehrzahl ſie verlangt; die Seeſtädte z. B. beklagen das ſtrenge Verbots- und Schutzſyſtem, ohne es ändern zu können. Die Freihändler ſollten es vorziehen, ihre nach den gegebenen Umſtänden beſchränkten Zwecke innerhalb des großen Zollvereins verfochten zu ſehen, als dieſen in zwei einander befeindende Ländermaſſen zu zerſpalten. Ein Streit zwiſchen Parteien,

die beiderſeits nur die allgemeine Wohlfahrt wollen und lediglich in den Wegen zum Ziele von einander abweichen, läßt eine allmälige Verſtändigung hoffen. Nur die Selbſtſucht und die Leidenſchaft ſtoßen eine Annäherung zurück. Hat ein Robert Peel ſeine Ueberzeugung ändern können, haben Graf Derby und Diſraeli wenigſtens auf die Durchführung ihrer Abſichten verzichten müſſen, ſo iſt auch in Deutſchland eine Vermittelung nicht unmöglich. Aus den auch von den gemäßigten und wahrheitliebenden Anhängern des Schutzes anerkannten Grundſätzen kann der Beweis geliefert werden, daß gar manche Sätze des Vereinstarifs weder dem Beſteuerungszwecke entſprechen, noch auch durch ein Bedürfniß der Gewerbe geboten ſind. Gerade das Zuſammenſein von Perſonen entgegengeſetzter Anſichten bringt die wohlthätige Reibung derſelben hervor, die zur Aufhellung und Ergründung des Gegenſtandes führt.

Die in dieſen Blättern entwickelten Hauptſätze, daß nämlich die Erhaltung des Zollvereins und die Ausdehnung deſſelben bis an die Küſten der Nord- und Oſtſee höchſt wünſchenswerth, daß aber eine Zolleinigung mit ganz Oeſterreich unthunlich ſei, ſind, wie der Verfaſſer verſichern kann, in ſeiner Umgebung und Gegend durchaus herrſchend. Die Zahl der Abweichenden iſt ganz klein. In der Schutzzollfrage gehen die Meinungen mehr auseinander, allein nur Wenige würden dem höheren Schutze zu Liebe den Zollverein zerreißen ſehen wollen. Gewerbsleute ſind ſchon wegen des geſunkenen Papiergeldes jeder näheren Verbindung mit Oeſterreich entgegen, weil ſie an die Möglichkeit denken, daß jenes ſeinen Weg bis zu uns finde.

Über die Verleihung von Grundeigenthum unter Vorbehalt eines Grundzinſes.

Vom Geheimen Regierungsrathe **Bening** in Hannover.

Das römiſche Recht hatte in ſeiner Richtung auf einfache reine Rechtsbildungen entſchieden das Beſtreben, das Eigenthum in ſeiner Bedeutung als Inbegriff aller bei einer Sache denkbaren Rechte möglichſt feſtzuhalten und damit das Grundeigenthum frei und unbeſchränkt zu erhalten. Die Rechte an Sachen außer dem Eigenthum (dingliche Rechte) erſcheinen in feſt beſtimmter Geſtalt. Daher kann nach römiſchem Recht die Servitut nur in der Pflicht zu einem Leiden oder Unterlaſſen beſtehen, nicht in der Pflicht zu einem Leiſten, insbeſondere nicht zu einer Abgabe; die Übernahme einer Verpflichtung hierzu gilt nur für die Perſon. Die dinglichen Rechte treten gegen das Eigenthum ſo ſehr zurück, daß die Anſicht einer Theilung der darin liegenden Rechte nicht aufkommen kann.

In der ſpäteren Zeit des römiſchen Rechts, bei weiterer Entwickelung oder Verwickelung der Zuſtände ändert ſich dies einigermaßen: neben der hier nicht wichtigen superficies wird die Emphyteuſis eingeführt, wonach ein Grundſtück zur Benutzung verliehen werden kann unter der Bedingung, es zu bebauen und eine Abgabe davon zu entrichten. Dies Inſtitut bildet eine Ausnahme von der bisherigen Richtung; allein die Ausnahme wird in feſte Schranken eingeſchloſſen.

Bei den germaniſchen Völkern, welche ſich über Europa ver-

breiten, verkehrt ſich das Verhältniß gänzlich. In Folge des Lehnweſens und verſchiedener ähnlichen untergeordneten Inſtitute zertheilen, verſchlingen und verwickeln ſich die im Eigenthum liegenden Rechte ſo ſehr, daß die Rechtswiſſenſchaft das Eigenthum in Widerſpruch mit ſeiner wahren Bedeutung ſich getheilt denkt, daher ein Obereigenthum und ein nutzbares Eigenthum (dominium directum und utile) an derſelben Sache annimmt.

Hierher gehört nicht blos das Lehnrecht, nachdem es erblich geworden, ſondern auch das Hofrecht oder das gutsherrliche Recht in den ſo verſchiedenen Geſtalten, welche es in den verſchiedenen Ländern und Landestheilen angenommen hat, oft (beim Leibeigenthum und bei der Hörigkeit) mit ſtrengerer oder milderer perſönlicher Unfreiheit des Bebauers verbunden.

Andere Gemeinſchaftsverhältniſſe, welche nicht auf einer Unterordnung der angedeuteten Art beruhen, wurden, da ſie in den engen Rahmen des römiſchen Miteigenthums ſich nicht zwängen ließen, von der Rechtswiſſenſchaft unter den, dem römiſchen Rechte ebenfalls fremden Begriff eines Geſammt-Eigenthums gebracht.

Die meiſten der erſterwähnten Inſtitute und mannigfache andere Verhältniſſe, wonach der Inhaber eines Grundſtücks wegen deſſelben, abweichend von der römiſchen Servitut, etwas zu geben oder zu leiſten hat, wurden unter dem, nur dem deutſchen Rechte bekannten, Begriffe der Reallaſten zuſammengefaßt.

Alle nur irgend gedenkbare Leiſtungen, vornehme und niedrige, lagen hiernach dinglich auf dem Grundeigenthum: Kriegs- und Hofdienſt, Spanndienſt, Handdienſt, Botendienſt, Jagddienſt, bis hinab zum Füttern der Jagdhunde, Abgaben aller Art an Geld, an Feld- und Gartenfrüchten, an Vieh, Honig, Wachs u. ſ. w., theils nach Zahl und Maaß feſtſtehend, theils in Verhältnißzahlen (Zehnten u. ſ. w.) beſtimmt.

Dieſe Verwickelung im Grundeigenthume, dieſe bunte Miſchung ſeiner Beſtandtheile, war in den meiſten deutſchen Landen in Folge des Lehnrechts bei den Rittergütern, der Guts- und Dienſtherrſchaft bei den Bauerhöfen, der Gerichts- und Schutzherrſchaft, ſowie des kirchlichen Verbandes bei anderem Grundeigenthum und des Geſammt-Eigenthums bei den ſ. g. Gemeinheiten (Allmanden Marken u. ſ. w.) noch im vorigen Jahrhundert ſo verbreitet, daß das reine Eigenthum im römiſchen Sinne nur

einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Grund und Bodens einnahm. Und wie viele Realberechtigte (Gutsherr, Dienſtherr, Zehntherr, Gerichtsherr) trafen nicht gemeinſchaftlich auf der nämlichen Grundfläche mit dem erblichen Benutzer und Beſitzer zuſammen! — Daß die Rechtsverhältniſſe ſich ſo bildeten, lag in den allgemeinen Zuſtänden der Zeit, in welcher ſie entſtanden, mithin in innerer Nothwendigkeit. Für die neuere, weſentlich umgeſtaltete, Zeit — wir dürfen nur auf die größere Lebendigkeit des Verkehrs, die Menge der Umlaufsmittel u ſ. w. hinweiſen — hatten ſie keine Nothwendigkeit, wirkten ſie nicht zum Nutzen, ſondern zum Schaden, indem ſie die Entwickelung des Ackerbaues hemmten, dem Fleiße Feſſeln anlegten, auch oft einen geiſtigen und ſittlichen Druck ausübten.

Außerdem führte ihre Aufrechthaltung zu einer Ungerechtigkeit, ſeitdem neben den alten Laſten, welche zum großen Theil urſprünglich öffentliche geweſen waren, neue öffentliche Laſten auf das Grundeigenthum gelegt wurden.

Die neuere Geſetzgebung, im Weſentlichen mit der Franzöſiſchen der erſten Revolution beginnend, hob ſie daher auf oder erklärte ſie für ablösbar.

Es iſt oft bedauert, daß dieß im Wege des Zwanges, eines Eingriffs in erworbene Rechte, geſchehen ſei. Bedeutende Männer, wie K. Fr. Eichhorn (in der deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte Th. 4. §. 614) haben geglaubt: eine Geſetzgebung über die Natur der von beiden Theilen freiwillig eingegangenen Verträge über die Aufhebung der Reallaſten würde genügt haben. Allein dieſer Annahme widerſpricht die Geſchichte. Es zeigt ſich auch hier, was ſo oft hervortritt: die der Heilung der Gebrechen entgegenſtehenden Intereſſen — um ſo größer, je größer jene — ſtellen, gepaart mit Beſchränktheit und Gewohnheit, der allmähligen Umbildung einen Damm von Hinderniſſen entgegen, welcher nur durch einen, oft aus äußeren Ereigniſſen hervorſtrömenden gewaltigen Drang niedergeworfen werden kann. Dieſer, lang zurückgehalten, überſchreitet nun wieder ſeinerſeits leicht alle Grenzen. Es wird oft Unrecht gegen die Berechtigten geübt, wie bei der neueſten Geſetzgebung über Ablöſung in mehreren deutſchen Staaten geſchehen iſt, oder es werden übertriebene Maaßnahmen gegen die Wiederkehr des überwundenen Übels getroffen.

Von Jenem iſt ſonſt ſchon vielfach geſprochen, von Dieſem ſoll hier jetzt die Rede ſein.

In den „Grundrechten des deutſchen Volks“ iſt nämlich nach dem Grundſatze der Ablösbarkeit aller auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben auch der Satz ausgeſprochen: „Es ſoll fortan kein Grundſtück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leiſtung belaſtet werden.“

Zwar gelten die Grundrechte auch da, wo ſie gegolten haben, gegenwärtig nicht mehr; allein dieſer Satz iſt in die Geſetzgebung mehrerer deutſcher Staaten übergegangen, hat daher noch entſchiedene practiſche Wichtigkeit.

So iſt namentlich in der Verfaſſungsurkunde für den Preußiſchen Staat vom 31. Januar 1850. Art. 42 (übereinſtimmend mit dem Art. 40 der Verfaſſungsurkunde vom 5. December 1848) ausgeſprochen: „Bei erblicher Überlaſſung eines Grundſtücks iſt nur die Übertragung des vollen Eigenthums zuläſſig; jedoch kann auch hier ein feſter ablösbarer Zins vorbehalten bleiben.“ — Mithin kann ein unablösbarer Zins nicht vorbehalten werden*). — Es fragt ſich:

iſt ein Verbot des Vorbehalts eines unablösbaren Zinſes bei Grundverleihungen gerechtfertigt?

---

*) Die Preußiſche Geſetzgebung folgt hier der Franzöſiſchen. Es heißt nämlich im Code civil Art. 530.:

„Toute rente établie à perpétuité pour le prix de la vente d'un immeuble, ou comme condition de la cession à titre onéreux ou gratuit d'un fonds immobilier est essentiellement rachetable.

Il est néanmoins permis au créancier de régler les clauses et conditions du rachat.

Il lui est aussi permis de stipuler que la rente ne pourra lui être rembourséе qu'après un certain terme, lequel ne peut jamais excéder trente ans: toute stipulation contraire est nulle.“

Übrigens liegt das, auch in der Preußiſchen Verfaſſungsurkunde (Art. 40) übereinſtimmend mit der franzöſiſchen Geſetzgebung und mit den „Grundrechten“ aufgeſtellte Verbot der Errichtung von Lehen und Familien-Fideicommiſſen, ſowie der Grundſatz der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums (Art. 42) außer dem Kreiſe dieſer Erörterung. Jene oft und lebhaft beſtrittenen Grundſätze haben weſentlich eine politiſche Bedeutung, während die hier zu erörternde, bis jetzt wenig beſprochene Frage ſolche Bedeutung nicht hat.

Wir möchten glauben, das Verbot der neuen Belaſtung des Grundeigenthums mit privatrechtlichen Laſten — im Gegenſatz der öffentlichen, namentlich der Grundſteuer für Staat und Gemeinde — ſei gerechtfertigt für alle Grundlaſten, welche ſchädlich wirken, mithin für ſolche, welche in Dienſten beſtehen, welche die Verfügung über das Grundſtück beſchränken, welche in Bezug auf Zeit, Ort oder Maaß unbeſtimmt ſind. Wir halten ihn aber nicht für empfehlenswerth hinſichtlich einer nach Ort, Lieferungs-Zeit und Maaß feſtſtehenden reinen Korn- oder Geld-Abgabe, welche bei Überlaſſung eines Grundſtücks vorbehalten wird.

Ob dieſe Anſicht richtig ſei, wird davon abhängen, ob ein ſo geſtalteter Grundzins (Rente) volkswirthſchaftlich oder juriſtiſch bedenklich ſei.

Volkswirthſchaftlich nachtheilig ſind die Belaſtungen des Grundeigenthums, welche in der Benutzung deſſelben oder in der Verfügung über daſſelbe zu ſehr beſchränken oder durch ihre Höhe drücken.

Nun aber kann durch einen jährlichen feſten Zins, welcher von einem Grundſtücke zu entrichten iſt, die Benutzung deſſelben offenbar weder behindert noch erſchwert werden. Iſt es doch auch bei dem Zeitpächter nicht die übernommene jährliche Zahlung (das Pachtgeld), was ihn in der Benutzung beſchränkt, ſondern das weit umfaſſendere Recht eines Anderen, des Eigenthümers.

In der Verfügung über das Grundſtück wird nur die eine Beſchränkung zur Sicherung des Rentberechtigten nöthig ſein: daß die Zerſtückelung ſeine Zuſtimmung erfordere. Denn eine zu weit gehende Zerſtückelung würde ihn beeinträchtigen können. Im Übrigen wird in der Vererbung und in der Veräußerung des Grundſtücks eine Beſchränkung der Verfügung weder erforderlich noch zuläſſig ſein. Jene geringe Beſchränkung hinſichtlich der Zerſtückelung iſt aber — auch abgeſehen von der Stellung, welche man zu der Frage über freie Theilbarkeit des Grundeigenthums einnimmt — gewiß nicht für ſo ſchädlich zu halten, daß ſie das in Frage ſtehende geſetzliche Verbot rechtfertigen könnte.

Durch ſeine Höhe drückend wird ferner der Grundzins nie ſein, wenn nur daran feſtgehalten wird, daß er nicht etwa durch Verwandlung bisheriger Reallaſten entſtehen kann (wodurch die Wirkung der Ablöſungsgeſetze ſehr behindert werden würde), ſon-

dern nur durch Vorbehalt bei neuer Übertragung eines Grundstücks. Es wird nämlich Niemand eine höhere Abgabe übernehmen, als das Grundstück nach seiner Beschaffenheit zu tragen vermag. Eine gesetzliche Bestimmung über die zulässige höchste Höhe des Zinses im Verhältniß zum Reinertrage des Grundstücks würde eben so unnöthig (und eben so unausführbar) sein, wie die gesetzliche Bestimmung des Höchstbetrages eines Kaufpreises bei Grundankäufen.

In juristischer Beziehung bedenklich würde das in Frage stehende Institut sein, wenn es, von der bisherigen Rechtsbildung abweichend, unter geltende Rechtsregeln nicht wohl zu ordnen wäre. Dies ist aber in keiner Weise der Fall; denn es enthält nur den reinen Kern des eben so bekannten als rechtswissenschaftlich vollkommen entwickelten Instituts der Reallast, eines Instituts, welches zwar den gemeinsamen Nenner für viele verworrene Berechtigungen und verderbliche Lasten gebildet hat, dem jedoch an sich nichts vorzuwerfen ist, als daß es dem römischen Rechte fremd ist. Dieser Vorwurf zerfällt aber in sich selbst.

Zwar kann man, in rechtsgeschichtlicher Auffassung der Frage, zur Vertheidigung des Verbots anführen: es leite zu dem ursprünglichen Grundsatze des römischen Rechts zurück, sichere dem Eigenthum wieder seine rechte Bedeutung, und schütze für alle Zukunft vor der Verwirrung, welche die Zersplitterung der im Eigenthum liegenden Rechte angerichtet habe.

Nun soll diese wichtige Bedeutung des Satzes nicht verkannt werden und in der That ist es eine merkwürdige Erscheinung, daß die neueste Gesetzgebung, nicht nur das deutsche Recht, sondern auch das spätere römische Recht (welches die Emphyteuse und Ähnliches zuließ) verwerfend, auf die ursprüngliche Strenge des römischen Rechts zurückgreifen zu müssen glaubt. Allein ein entscheidender Grund kann doch hierin nicht gefunden werden; es liegt hierin eben eine Übertreibung, eine Maaßlosigkeit, erklärlich und entschuldigt, aber nicht gerechtfertigt durch die Größe des überwundenen Übels. Denn, wird nur das Verhältniß durch klares Gesetz fest begrenzt, und zwar noch enger begrenzt, wie die Emphyteuse, welche Vorkaufsrecht, quinquagesima bei Veräußerungen, Verlust des Rechts zur Strafe und Ähnliches hat, so ist eine Wiederkehr der alten Verwirrung, eine Gefährdung

des Eigenthums durch ein solches Verhältniß so wenig zu besorgen, wie durch Servituten.

Ein rechtswissenschaftliches Bedenken ließe sich auch aus dem Widerspruche hernehmen, in welchen die Gesetzgebung verfalle, wenn sie alle bisherigen Reallasten, mithin auch den reinen Grundzins, für ablösbar erkläre und zugleich die neue Begründung einer solchen Last unablösbar zulasse.

Dies hat allerdings einigen Anschein. Allein dagegen ist zu bemerken: die bisherigen Grundabgaben waren mit anderen Lasten so verwachsen, mit schädlichen Beschränkungen so verschlungen, drückten durch ihre Höhe in Verbindung mit den, vom Staate wenigstens in mehreren Ländern neu auferlegten Grundlasten so sehr, daß die Ablösbarkeit ihnen gegenüber allgemein zugelassen werden mußte. Eine Sonderung war unmöglich und wäre sie einzeln möglich gewesen, so wäre der Vorwurf ungleicher Behandlung des im Allgemeinen Gleichen oder doch Verwandten nicht zurückzuweisen gewesen. Wird die Statthaftigkeit der neuen Begründung eines Grundzinses auf den Fall beschränkt, daß ein Grundstück vom Eigenthümer unter Vorbehalt der Abgabe neu verliehen wird, so ist damit ein ganz verschiedener Sachverhalt gegeben, für welchen ohne Folgewidrigkeit nie Anderes verordnet werden kann.

Ist hiernach dargethan, daß ein fester Grundzins weder volkswirthschaftlich noch rechtswissenschaftlich nachtheilig sei, so ist schon damit zugleich erwiesen: daß er nicht durch Gesetz verboten werden dürfe. Denn warum Unschädliches verbieten und unnöthig beschränken?

Allein es muß außerdem behauptet werden, daß das fragliche Institut ein nützliches sei.

Es ist entschieden nützlich für alle solche Grundverleihungen, bei welchen der Ertrag späterer Jahre Auslagen und Nachtheile früherer Jahre decken soll, namentlich bei Urbarmachung wüster Grundflächen, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Anlage von Torfmooren u. s. w.

Zwar kann oft auch durch Zeitpacht auf lange Dauer der Zweck erreicht werden, allein nicht immer. Denn dem Pächter fehlt der Realcredit, welchen das Eigenthum gewährt und es ist zu den nothwendigen Anlagen behuf eines späteren reichen Ertrages, z. B. zu Canälen und Schleusen bei Moorculturen und

zu ſonſtigen Ent- und Bewäſſerungsanlagen, oft großes Capital erforderlich

Nützlich iſt das Inſtitut ferner gegenüber den in mehreren Staaten beſtehenden Beſchränkungen bei den Staats- und Kron-Gütern und den Gütern der Kirche, der frommen Stiftungen u. ſ. w., welche oft einen Verkauf, nicht aber eine Verleihung unter Vorbehalt eines Grundzinſes ausſchließen, weil dieſer zum Grundvermögen gehört. Der eigenthumsloſen Einwohnerklaſſe auf dem Lande kann ſehr viel daran liegen, Grundſtücke dieſer Art, wenn auch nur kleine, zum Hausbau und zur Gartenanlage zu erhalten.

Langjährige Zeitpacht bildet für alle jene Verhältniſſe nur einen unſicheren Umweg. Warum dazu zwingen, wenn ohne Schaden der gerade Weg offen geſtellt werden kann?

Hält man eine Beſchränkung in dem Verfügungsrechte zur Verhütung volkswirthſchaftlich nachtheiliger Verpflichtungen für erforderlich, ſo mache man ſich erſt klar, was man verhüten will. Gewiß Verpflichtungen zu Dienſten, Zehnten, Abhängigkeitsverhältniſſen u. ſ. w. Der Entſtehung ſolcher Verpflichtungen trete man in Beziehung auf erblich übertragene Grundſtücke dadurch entgegen, daß man ſie verbietet oder für ablösbar erklärt, in Beziehung auf verpachtete Grundſtücke dadurch, daß man eine höchſte zuläſſige Dauer ſolcher Vertragsverhältniſſe feſtſtellt. Auf dieſe Weiſe trifft man das wirklich Schädliche und trifft es bei dieſer Ausdehnung auf Zeitpacht ſicher.

Gegen den Nutzen, welchen wir in der Zulaſſung eines Grundzinſes für manche Verhältniſſe gefunden haben, läßt ſich einwenden: dieſe Zulaſſung werde keine Wirkung haben. Denn, habe die Geſetzgebung einmal Hand gelegt an ſolche Grundabgaben — und das habe ſie ja, wenn ſie bisherige Laſten der Art allgemein für ablösbar erkläre — ſo ſei der Glaube an den ſicheren Beſtand derſelben zerſtört; der Grundeigenthümer werde ſich daher durch die Ausſicht auf Unablösbarkeit zur Grundverleihung unter Vorbehalt eines Zinſes nicht entſchließen.

Nun mag freilich der Glaube an die Dauer des fraglichen Verhältniſſes geſchwächt ſein — eine ſolche Schwächung des Vertrauens iſt die ſchlimme Mitgift jedes in Rechte eingreifenden Geſetzes —; allein der Glaube an den Rechtsbeſtand wird mit dem Zeitverlaufe allmählig wachſen und muß namentlich auch durch die

des Eigenthums durch ein ſolches Verhältniß ſo wenig zu beſorgen, wie durch Servituten.

Ein rechtswiſſenſchaftliches Bedenken ließe ſich auch aus dem Widerſpruche hernehmen, in welchen die Geſetzgebung verfalle, wenn ſie alle bisherigen Reallaſten, mithin auch den reinen Grundzins, für ablösbar erkläre und zugleich die neue Begründung einer ſolchen Laſt unablösbar zulaſſe.

Dies hat allerdings einigen Anſchein. Allein dagegen iſt zu bemerken: die bisherigen Grundabgaben waren mit anderen Laſten ſo verwachſen, mit ſchädlichen Beſchränkungen ſo verſchlungen, drückten durch ihre Höhe in Verbindung mit den, vom Staate wenigſtens in mehreren Ländern neu auferlegten Grundlaſten ſo ſehr, daß die Ablösbarkeit ihnen gegenüber allgemein zugelaſſen werden mußte. Eine Sonderung war unmöglich und wäre ſie einzeln möglich geweſen, ſo wäre der Vorwurf ungleicher Behandlung des im Allgemeinen Gleichen oder doch Verwandten nicht zurückzuweiſen geweſen. Wird die Statthaftigkeit der neuen Begründung eines Grundzinſes auf den Fall beſchränkt, daß ein Grundſtück vom Eigenthümer unter Vorbehalt der Abgabe neu verliehen wird, ſo iſt damit ein ganz verſchiedener Sachverhalt gegeben, für welchen ohne Folgewidrigkeit nie Anderes verordnet werden kann.

Iſt hiernach dargethan, daß ein feſter Grundzins weder volkswirthſchaftlich noch rechtswiſſenſchaftlich nachtheilig ſei, ſo *iſt ſchon damit zugleich erwieſen: daß er nicht durch Geſetz verboten werden dürfe.* Denn warum Unſchädliches verbieten und unnöthig beſchränken?

Allein es muß außerdem behauptet werden, daß das fragliche Inſtitut *ein nützliches* ſei.

Es iſt entſchieden nützlich für alle ſolche Grundverleihungen, bei welchen der Ertrag ſpäterer Jahre Auslagen und Nachtheile früherer Jahre decken ſoll, namentlich bei Urbarmachung wüſter Grundflächen, Entwäſſerungs- und Bewäſſerungsanlagen, Anlage von Torfmooren u. ſ. w.

Zwar kann oft auch durch Zeitpacht auf lange Dauer der Zweck erreicht werden, allein nicht immer. Denn dem Pächter fehlt der Realcredit, welchen das Eigenthum gewährt und es iſt zu den nothwendigen Anlagen behuf eines ſpäteren reichen Ertrages, z. B. zu Canälen und Schleuſen bei Moorculturen und

zu ſonſtigen Ent- und Bewäſſerungsanlagen, oft großes Capital erforderlich

Nützlich iſt das Inſtitut ferner gegenüber den in mehreren Staaten beſtehenden Beſchränkungen bei den Staats- und Kron-Gütern und den Gütern der Kirche, der frommen Stiftungen u. ſ. w., welche oft einen Verkauf, nicht aber eine Verleihung unter Vorbehalt eines Grundzinſes ausſchließen, weil dieſer zum Grundvermögen gehört. Der eigenthumsloſen Einwohnerklaſſe auf dem Lande kann ſehr viel daran liegen, Grundſtücke dieſer Art, wenn auch nur kleine, zum Hausbau und zur Gartenanlage zu erhalten.

Langjährige Zeitpacht bildet für alle jene Verhältniſſe nur einen unſicheren Umweg. Warum dazu zwingen, wenn ohne Schaden der gerade Weg offen geſtellt werden kann?

Hält man eine Beſchränkung in dem Verfügungsrechte zur Verhütung volkswirthſchaftlich nachtheiliger Verpflichtungen für erforderlich, ſo mache man ſich erſt klar, was man verhüten will. Gewiß Verpflichtungen zu Dienſten, Zehnten, Abhängigkeitsverhältniſſen u. ſ. w. Der Entſtehung ſolcher Verpflichtungen trete man in Beziehung auf erblich übertragene Grundſtücke dadurch entgegen, daß man ſie verbietet oder für ablösbar erklärt, in Beziehung auf verpachtete Grundſtücke dadurch, daß man eine höchſte zuläſſige Dauer ſolcher Vertragsverhältniſſe feſtſtellt. Auf dieſe Weiſe trifft man das wirklich Schädliche und trifft es bei dieſer Ausdehnung auf Zeitpacht ſicher.

Gegen den Nutzen, welchen wir in der Zulaſſung eines Grundzinſes für manche Verhältniſſe gefunden haben, läßt ſich einwenden: dieſe Zulaſſung werde keine Wirkung haben. Denn, habe die Geſetzgebung einmal Hand gelegt an ſolche Grundabgaben — und das habe ſie ja, wenn ſie bisherige Laſten der Art allgemein für ablösbar erkläre — ſo ſei der Glaube an den ſicheren Beſtand derſelben zerſtört; der Grundeigenthümer werde ſich daher durch die Ausſicht auf Unablösbarkeit zur Grundverleihung unter Vorbehalt eines Zinſes nicht entſchließen.

Nun mag freilich der Glaube an die Dauer des fraglichen Verhältniſſes geſchwächt ſein — eine ſolche Schwächung des Vertrauens iſt die ſchlimme Mitgift jedes in Rechte eingreifenden Geſetzes —; allein der Glaube an den Rechtsbeſtand wird mit dem Zeitverlaufe allmählig wachſen und muß namentlich auch durch die

Betrachtung erſtarken, daß das Verhältniß ein völlig angemeſſenes ſei, daß die Geſetzgebung daher zu Eingriffen in daſſelbe ſo wenig Anlaß habe, wie zu Eingriffen in andere unſchädliche Rechte.

Überdem kann der Einwand nie beweiſen, daß das Verbot gerechtfertigt ſei, ſondern höchſtens nur: daß die Geſtattung keine bedeutende Wirkung haben werde. Hierüber kann aber nur die Erfahrung entſcheiden und durch ein Verbot wird dieſe abgeſchnitten.

Man könnte endlich gegen die ganze Erörterung einwenden: es ſei ja nicht der Grundzins, ſondern nur die Unablösbarkeit ausgeſchloſſen. — Allein dies iſt im Erfolge gleich.

Volkswirthſchaftlich betrachtet wird nämlich der Zweck, welcher durch den Grundzins erreicht werden ſoll, nur erreicht, wenn er ein wirkliches Grundrecht iſt, wenn er ſo ſicher iſt, wie das Grundeigenthum ſelbſt, welches dabei aufgegeben werden ſoll. Ein ablösbarer Zins entbehrt dieſer Sicherheit völlig, gehört ſeinem Weſen nach nicht zum Grundvermögen, ſondern ſteht einer kündbaren Schuldforderung gleich. Juriſtiſch betrachtet aber widerſpricht die Ablösbarkeit dem Weſen des dinglichen Rechts. Überhaupt iſt ja der Zwang, ſich eine Ablöſung gefallen zu laſſen, der Zwang zum Verkaufe eines Rechts, an ſich rechtswidrig, und nur als Ausnahmemaaßregel, nicht aus Rechtsgründen, ſondern nur aus ſtaatlichen und volkswirthſchaftlichen Gründen zu vertheidigen. Dieſe aber ſind, wie nachgewieſen, dem neu begründeten Zins gegenüber nicht vorhanden.

Es mag nunmehr erlaubt ſein, die Geſetzgebung im Königreich Hannover, welche mit den aufgeſtellten Grundſätzen übereinſtimmt, näher darzulegen.

Im §. 36. des Geſetzes vom 10. November 1831, durch welche zuerſt der Grundſatz der Ablösbarkeit aller Reallaſten ausgeſprochen ward, iſt beſtimmt, daß neue Belaſtung von Grundſtücken, welche erblich ausgeliehen werden, mit Naturalzehnten und Dienſten unſtatthaft ſei.

Die Ständeverſammlung hatte (im Schreiben vom 21. Juni 1831) zu dem Entwurfe jener Verordnung bemerkt: die Beſtimmung ſei zwar angenommen, genüge aber nicht. Es ſei an ſich inconſequent, Laſten für unpaſſend und deshalb für ablösbar zu erklären und deren neue Conſtituirung zuzulaſſen; anſcheinend

habe man daher jede Belaſtung des erblichen Beſitzes mit Abgaben verbieten ſollen. Allein die Verleihung zu Erbpacht, wobei dem Erbpächter die Dispoſitionsbefugniß über den ganzen Complex zugeſtanden und die Leiſtung in einer feſt beſtimmten Abgabe beſtehe, ſei unter manchen Verhältniſſen ſehr zweckmäßig. Ja man ſei mehrfach der Anſicht geweſen, Verhältniſſe dieſer Art der Ablöſung zu entziehen, und nur die Unmöglichkeit, die Sache mit hinreichender Klarheit zu ordnen, habe gezwungen, davon abzuſehen. Die Regierung möge aber ein Geſetz zur Regelung demnächſtiger erblichen Verleihungen unter Vorbehalt eines Grundzinſes den Ständen vorlegen.

Die Regierung entſpricht dieſem Antrage und erklärt ſich (im Schreiben vom 16. Auguſt 1832) hiermit einverſtanden:

Es werde zweckmäßig ſein, außer den als nachtheilig anerkannten Arten der Abgaben auch Beſchränkungen der Verfügungsfreiheit nicht zuzulaſſen und beſchwerende Bedingungen für die Entrichtung der Abgabe auszuſchließen.

Verträge, dieſen Beſtimmungen entſprechend, würden der Ablösbarkeit entzogen bleiben können und es laſſe ſich hoffen, daß auch die Folgezeit keine Veranlaſſung finden werde, von dieſem Grundſatze abzugehen.

Der Entwurf ward von den Ständen (laut Schreibens vom 12. März 1833), nur in Einzelheiten abgeändert, angenommen und gleichzeitig mit der Ablöſungs-Ordnung vom 23. Juli 1833 Geſetz.

Die Hauptbeſtimmungen des Geſetzes ſind, auf das Weſentliche zuſammen gedrängt, folgende:

Es dürfen Grundſtücke unter Vorbehalt einer auf jeden Erwerber übergehenden unablösbaren Abgabe (Rente) übertragen werden. Allein

1. der Erwerber muß das volle Eigenthum am Grundſtück erhalten;
2. er darf in der freien Verfügung darüber nicht beſchränkt werden, indeß darf die Zerſtückelung ohne Zuſtimmung des Berechtigten bei ganzen Höfen nicht*), ſonſt nur in der

*) Dieſe Beſtimmung ſteht in genauem Zuſammenhange mit dem, im größeren Theile des Königreichs Hannover als Regel beſtehenden Grundſatze der Untheilbarkeit der Bauerhöfe.

Neue Schriften.

Lettres sur la Turquie, par M. Ubicini. Paris. Guillaumin 1851.

Wenn man in Europa von der Türkei ſpricht, ſo geſchieht es gewöhnlich, um ihr Ende zu prophezeien, oder um zu berechnen, wem wol dieſe oder jene Provinz zu Theil werden, oder wer „la part du lion" erhalten ſoll. Indeſſen iſt es doch noch möglich, daß dieſes Reich wieder an Feſtigkeit und Macht gewinnen und aus dem Zuſtande der Barbarei in einen der Civiliſation ähnlichen übergehen wird. Wir ſagen der Civiliſation ähnlichen, da es uns nicht wahrſcheinlich vorkommt, daß die verſchiedenen Racen, welche es bevölkern, ſich je zu einem kompakten, homogenen Volke amalgamiren werden. Die Civiliſations-Aehnlichkeit wird nur darin beſtehen, daß das Land auf eine regelmäßigere Weiſe verwaltet, daß das Anſehen der Central-Regierung gehoben und dieſelbe in den Stand geſetzt wird, ſämmtliche Kräfte des Staates zu konzentriren und zu benutzen.

Wenigſtens gehen vor der Hand ſämmtliche Bemühungen der fähigen Staatsmänner, welche dort die Geſchäfte leiten, hauptſächlich auf dieſes Ziel hinaus. Nur ſehr wenige unter den ſeit einigen Dezennien verſuchten oder ausgeführten Reformen haben direkt eine Verbeſſerung der ökonomiſchen Lage der Bevölkerung bezweckt. Indeſſen iſt doch auch in dieſer Hinſicht Einiges geſchehen, was in den gegebenen Umſtänden jedenfalls Anerkennung verdient. Das meiſte iſt aber, wie geſagt, in Bezug auf die Staatswirthſchaft gethan worden und dieſe Reformen ſtehen nicht blos auf dem Papier, Viele ſind wirklich ins Leben getreten. Wir wollen nur die wichtigſten anführen:

Die oberſte Behörde bildet der Staatsrath, beſtehend aus den eigentlichen Miniſtern und einer gewiſſen Anzahl anderer ho-

hen Beamten, welche den Titel Muſchir führen. Unter ihnen figurirt auch ſeit kurzem ein Miniſter des Ackerbau's und des Handels. Dieſer hohe Rath gibt der ganzen Staatsmaſchine den Impuls, der durch eine vollſtändige Beamten-Hierarchie bis in die entfernteſten Provinzen fortgepflanzt wird. Man kann ſagen, daß dieſe Centraliſation ſeit 1844 in voller Wirkſamkeit iſt, und daß nunmehr Alles von Konſtantinopel ausgeht.

Zu dieſem Zwecke iſt das Reich in 35 Bezirke (Eyalet) oder 142 Kreiſe (Liwa) getheilt worden, und dieſe Bezirke ſind bis auf die Gemeinde herab nach europäiſchen Grundſätzen verwaltet. Statt daß ſonſt der Paſcha die adminiſtrative und militäriſche Gewalt mit der Hebung der Steuern (als deren Pächter) verband, beſtimmt das Geſetz von 1840, daß künftig in jeder Provinz zugleich drei von einander unabhängige Auctoritäten beſtehen ſollen: die adminiſtrative, gerichtliche und die Steuer-Behörde. Die Armee ſteht ausſchließlich unter ihren Generälen, welche vom Kriegsminiſter reſſortiren.

In jedem Kreiſe (Liwa) beſteht ein Kreisrath (Medjlis) welcher halb aus Mohamedanern und halb aus Chriſten zuſammengeſetzt iſt und von den Bürgern gewählt wird. Dieſer Kreisrath iſt völlig unabhängig von der adminiſtrativen Behörde, kontrolirt deren Akten, überwacht die Vertheilung und die Hebung der Steuern und bildet, mit Zuziehung des Richters und des Mufti (der den öffentlichen Ankläger vorſtellt) das korrektionelle Tribunal des Kreiſes.

Die Municipal-Einrichtungen ſind ebenfalls verbeſſert worden; dieſelben genießen einer großen Unabhängigkeit von der Staatsbehörde.

Die Rechtspflege iſt noch in den Händen der Ulema's geblieben, indeſſen iſt ein neues Kriminalgeſetzbuch promulgirt worden, nach dem gerichtet werden muß. In den größern Städten hat man gemiſchte Handelsgerichte organiſirt und ihnen ein nach dem Muſter des franzöſiſchen Code de Commerce abgefaßtes Handelsgeſetzbuch zur Richtſchnur gegeben.

Für den Unterricht iſt auch Vieles geſchehen und zwar ſind nicht blos höhere Schulen für beſtimmte Zwecke (Medizin u.ſ.w.) errichtet und reichlich dotirt worden, ſondern man hat auch das Elementarſchulweſen geregelt. Statt der bisher vom Vater fakultativ bezahlten 2 Piaſter (zu 2 Groſchen) monatlich, erhalten

jetzt die Lehrer einen fixen Gehalt, der Theils vom Staate geliefert, größten Theils aber von besondern Stiftungen (Mekteb) bestritten wird. Der Unterricht ist also gratis, aber auch eine gesetzliche Pflicht der Eltern. So gern wir diesen interessanten Punkt besprechen würden, müssen wir uns aus Raummangel begnügen, für weitere Details auf Ubicini's Buch hinzuweisen. Hier nur einige Zahlen, Konstantinopel betreffend. Dort sind:

Elementarschulen	396	mit 22,700	Schülern
Schulen 2ten Grades (höhere Bürgerschulen)	6	— 870	—
Schulen 3ten Grades (Medresse)	300	— 4,000	—

Die Zahl der in Konstantinopel lebenden Mohamedaner wird gewöhnlich auf 300,000 angegeben.

Wir fügen einige Notizen über die periodische Presse hinzu. Es erscheinen in der Türkei 31 Zeitschriften in verschiedenen Sprachen, und zwar:

In Konstantinopel 13, wovon

2 in türkischer Sprache a) die raqvimi vequa'i oder Staatszeitung erscheint seit dem 14. Mai 1832 wöchentlich und dient als Amtsblatt. Dasselbe Blatt kommt auch in armenischer Sprache heraus, wörtlich aus dem Türkischen übersetzt; b) das Djeridéi Havadiss, Register der Neuigkeiten, gegründet im Jahre 1843, ist ohne officiellen Charakter, erscheint wöchentlich und giebt politische Neuigkeiten.

4 in französischer Sprache a) Le Journal de Constantinople, Echo de l'Orient, 6 Mal den Monat; b) Le Courier de Constantinople, wöchentlich; c) Le Commerce de Constantinople, 3 Mal den Monat; d) La Gazette médicale, monatlich.

4 in italienischer Sprache a) L'Omnibus Dienstags und Samstags; b) L'Indicatore bisantino (ein Handels- oder Intelligenzblatt) wöchentlich; c) l'Album bisantino, wöchentlich; d) La Giurisprudenza bisantino, Rechtszeitung.

1 in griechischer Sprache Telegraphos tou Bosporou, wöchentlich.

1 in armenischer Sprache Haïasdan, oder Armenien, wöchentlich.

1 in bulgarischer Sprache Novina bulgarska, 2 Mal die Woche.

Überdies 7 in Belgrad, 5 in Bucharest, 1 in Alexandrien, die übrigen sind in Smyrna.

Die wichtigsten der begonnenen oder beabsichtigten Reformen betreffen wohl die Finanzen. Zufolge einer kürzlich erschienenen Arbeit, deren Verfasser (Hr. Cor erster Drogman der französischen Gesandtschaft in Konstantinopel) Gelegenheit hatte, aus offiziellen Quellen zu schöpfen, belaufen sich die Staats-Einnahmen auf folgende Zahlen:

	Piaster	Franken
Zehnten	220,000,000	50,600,000
Grundsteuer	200,000,000	46,000,000
Kopfsteuer	40,000,000	9,200,000
Zölle	86,000,000	19,760,000
Andere indirekte Steuern . . .	150,000,000	34,500,000
Tribut von Egypten	30,000,000	6,900,000
— von der Walachei . . .	2,000,000	460,000
— von der Moldau . . .	1,000,000	230,000
— von Serbien	2,000,000	460,000
Summa	731,000,000	168,000,000

Wir können unserem Verf. nicht in seiner interessanten Erörterung der einzelnen Kapitel dieses Budgets folgen, und theilen nur die Haupt-Ausgabe-Posten mit:

	Piaster	Franken
Civilliste des Sultans	75,000,000	17,250,000
Civilliste der Mutter des Sultans und seiner verheiratheten Schwestern	8,400,000	1,932,000
Armee	300,000,000	69,000,000
Marine	37,500 000	8,625,000
Kriegsmaterial, Artillerie und Festungen	30,000,000	6,900,000
Gehalte der Beamten	195,000,000	44,850,000
Auswärtige Angelegenheiten ꝛc. .	10,000,000	2,300,000
Öffentliche Arbeiten ꝛc.	10,000,000	2,300,000
Subvention an den Vacouf (Wohlthätigkeits-Anstalten ꝛc.) . .	12,000,000	2,875,000
Interessen der schwebenden Schuld	9,000,000	2,075,000
Pensionen (sehim)	4,000,000	920,000
Lebensrenten zur Entschädigung der früheren Besitzer von Feudalgütern (rimar, zaïmi etc.)	40,000,000	9,200,000
Summa	731,400,000	168,222,000

Die Ausgaben ſcheinen zwar hier die Einnahmen nur um Weniges zu überſteigen, allein das Kapitel der unvorhergeſehenen Ausgaben, oder das der Non-valeurs mag wohl öfters die Kluft zwiſchen jenen beiden erweitern. Wie dem auch ſei, ſoviel iſt gewiß, daß in Folge der eingeführten Reformen die jetzigen Einnahmen jene von 1838 um 430 Millionen Piaſter überſteigen. Dies iſt ſchon ein ſchönes Reſultat, allein man hofft, daß die projektirten Verbeſſerungen die Revenuen auf 1,100 Mill. Piaſter bringen werden.

Der früher ſo häufige Mißbrauch der Münz-Verfälſchung hat aufgehört. Seit 1844 wird eine neue, gleichförmige Münze geprägt*) und die Regierung hat eine kaiſerliche Bank errichtet, um einen regelmäßigen Wechſelcurs zu erhalten.

Ackerbau und Handel machen langſame, aber tägliche Fortſchritte. Die Landſtraßen werden ausgebeſſert; die Poſt, deren Beſtehen etwa 10 Jahre zählt, wird mit der größten Regelmäßigkeit verwaltet, allein bis jetzt nur auf 15 Hauptlinien, und zwar:

In Europa

1.	Von Konſtantinopel	nach	Salonich u. Janina	196	Weg-St.
2.	— —	—	Adrianopel	44	—
3.	— Adrianopel	—	Galatz	130	—
4.	— —	—	Widdin	109	—
5.	— —	—	Monastir	123	—
6.	— Philipopoli	—	Belgrad	102	—
7.	— Komanova	—	Bosnien	101	—
8.	— Monastir	—	Skutari	54	—
			Summa	859	Weg-St.

In Aſien

1.	Von Konſtantinopel	nach	Smyrna	92	Stunden
2.	— —	—	Alaïe	162	—
3.	— —	—	Damaskus	314	—
4.	— —	—	Ceſarea(Kappadozien)	183	—
5.	— —	—	Diarbekir	270	—
6.	— Diarbekir	—	Bagdad	169	—
7.	— Trebiſund	—	Erzerum	54	—
			Summa	1244	Stunden
			Dazu die europäiſchen Linien	859	—
			Geſammtzahl	2103	Stunden

*) Der Piaſter hat nach der neuen Ausprägung 20,75 As fein und iſt *alſo 1,79 Sgr. oder 6,267 kr. R.*

Außerdem zirkuliren an den weitläufigen Küſten eine Menge Dampf- und andere Boote, welche theils der Türkei, theils verſchiedenen chriſtlichen Nationen gehören.

Die Geſundheitspolizei läßt jetzt nichts mehr zu wünſchen übrig. Die ſchon von Sultan Mahmoud errichteten Quarantänen ſtehen unter der Oberaufſicht des Großmeiſters der Artillerie und werden adminiſtrirt von einem meiſt aus europäiſchen Ärzten beſtehenden Collegio, worin die Repräſentanten der chriſtlichen Geſandtſchaften Sitz und Stimme haben.

Statt der früheren ſo berüchtigten Janitſcharen iſt jetzt die ganze ſtehende Armee (von 138,000 Mann) auf europäiſche Weiſe eingerichtet und exerzirt, und die Marine zählt 74 Segel, worunter 16 Dreidecker und 14 Dämpfer.

Obgleich die meiſten dieſer Reformen im Geiſt und Gepräge europäiſch zu ſein ſcheinen, ſo ſind ſie weit entfernt, bloße fremdartige, dem National-Karakter widerſtrebende Einrichtungen zu ſein. Im Gegentheil, nie iſt eine Reform eingeführt worden, ohne daß dieſelbe weitläufig entweder aus dem Koran, oder aus deſſen Kommentaren gerechtfertigt worden ſei. Freilich hat hier wohl die morgenländiſche Auslegungskunſt manchen tour de force auszuüben gehabt. Allein „je größer die überwundene Schwierigkeit, deſto größer das Verdienſt“.

Übrigens geht in der Türkei, wie man weiß, jeder Fortſchritt von der Regierung aus. Seit einem halben Jahrhundert iſt ſchon manches verſucht und begonnen, nie aber noch ſo viel ausgeführt worden, als unter dem jetzigen Sultan, der von ſeinem erſten Miniſter Reſchid Paſcha aufs thätigſte unterſtützt wird. Mag man nun über die Zukunft der Türkei als Peſſimiſt oder als Optimiſt denken, ſo wird man doch jedenfalls zugeben, daß das Studium der dortigen Verhältniſſe ein in vieler Hinſicht belehrendes iſt. Die „Briefe über die Türkei“ des Hrn. Ubicini erleichtern dieſes Studium ungemein, das Buch iſt reich an Informationen, die Fakta ſind methodiſch geordnet, der Stil klar und einfach. Herr Ubicini nennt überall ſeine Quellen, und wir haben ſo Gelegenheit zu ſehen, daß er nicht blos durch die Gunſt hochſtehender Beamten ſich noch ungedruckte Dokumente hat verſchaffen können, ſondern auch daß ein mehrjähriger Aufenthalt in der Türkei ihm das Recht gibt, nach eigner Anſchauung zu ſprechen und zu *urtheilen*.

Dr. M. Block.

Studien über süddeutsche Landwirthschaft. — Die Kantone Frankenthal und Grünstadt in der baierschen Rheinpfalz; statistisch, volkswirthschaftlich, landwirthschaftlich dargestellt von Dr. L. Rau. Mit einer Karte und vielen Tabellen. Speyer, Verlag von G. L. Lang, 1852. XII u. 306 S.

Diese Schrift eines jüngeren Gelehrten (eines Sohnes von unserem Nationalökonomen K. H. Rau), welcher die theoretische Bildung des rationellen Landwirths mit der praktischen Kunde des landwirthschaftlichen Betriebes vereinigt, giebt uns ein genaues Bild von den landwirthschaftlichen Zuständen des rheinbaierschen Landcommissariats Frankenthal, welches aus den beiden Kantonen Frankenthal und Grünstadt besteht.

Zwar umfaßt dieser Verwaltungsbezirk nur einen Flächenraum von c. 5⅕ (oder nach der Berichtigung in den Zusätzen gegen 5⅓) Quadratmeilen mit c. 43600 Einwohnern. Der Verfasser hat aber ganz Recht, wenn er in der Vorrede äußert, daß im Allgemeinen die Schilderung eines Bezirkes um so werthvoller werde, je kleiner derselbe sei, weil man allen Zuständen sorgfältiger auf den Grund kommen könne und mehr mit direkten Zahlen als mit arithmetischen Mittelzahlen zu thun habe. —

„Am lehrreichsten — fährt er fort — sind deswegen einzelne Guts- oder Wirthschaftsbeschreibungen. Sie ermöglichen, bestimmte landwirthschaftliche Organisationen bis zur Durchsichtigkeit darzustellen und sie nach allen Richtungen hin bis ins Einzelnste zu verfolgen. Dieses Ziel ist bei Feldmarksbeschreibungen schon schwieriger zu erreichen, jedoch liefern diese ungleich werthvollere Ergebnisse, als die Schilderungen ausgedehnterer Bezirke.

Letztere sollten, um recht genau zu sein, lediglich aus einzelnen Feldmarksbeschreibungen zusammengesetzt werden. Solche Sammlungen, von kundigen Männern nach einem gemeinschaftlichen Plan angelegt, und von Zeit zu Zeit erneuert, würden schon deshalb äußerst wichtige Dokumente werden, weil die Verschiedenheit des Bodens, des Klimas und der socialen Verhältnisse von Ort zu Ort veränderte Einrichtungen bedingt und auf diesem Weg ein unermeßlicher Schatz von Erfahrungen und Beobachtungen *ans Licht gezogen* würde.

Bis derartige umfaſſende Arbeiten, welche durch eifrige Vereine wohl auszuführen wären, zu Stande kommen, muß man ſich mit Schriften, wie die vorliegende begnügen, welche über 40 Gemarkungen zugleich abhandelt und in meinem Sinne eher einen zu großen, als zu unbedeutenden Flächenraum beſpricht." —

Referent möchte dem anſpruchsloſen Verfaſſer gegenüber es ſchon als eine wichtige und weſentliche Bereicherung der Statiſtik anſehen, wenn wir nur recht viele Beſchreibungen von der Specialität, wie ſie uns in dem vorliegenden Werke geboten wird, erhalten, da das Ziel, auf dem Fundamente lauter einzelner, nicht blos nach gleichem Plane angelegter, ſondern auch gleichmäßig und gleichzeitig ausgeführter vollſtändiger Feldmarksbeſchreibungen zu einer landwirthſchaftlichen Statiſtik ganzer Provinzen und Staaten zu gelangen, nach der gegenwärtigen Lage der Dinge in ſehr weite Ferne gerückt zu ſein ſcheint.

Das Material hat der Verfaſſer theils durch eigene Anſchauung während eines längeren Aufenthaltes an Ort und Stelle, theils durch Mittheilungen zuverläſſiger Landwirthe, theils durch Einſicht der Regiſtraturen des Landkommiſſariats und der Rentämter gewonnen; außerdem iſt die vorhandene Literatur von ihm benutzt worden, aus welcher Kolb's Topographiſch-ſtatiſtiſche Schilderung von Rheinbaiern, 2 Bde, Speier 1831; Karl Geib's Reiſehandbuch durch alle Theile der K. Baier. Pfalz, 1841; und Wendel's Beſchreibung der Landwirthſchaft von Lambsheim (Beilage zur N. Speyerer Zeitung v. 30. Mai 1842 ff.) hervorgehoben zu werden verdienen.

Unter den officiellen Quellen bezeichnet er die rheinbaierſchen Cataſter, auf welche er nothgedrungen häufig fußen mußte, als höchſt mangelhaft; ſie ſind in den Jahren 1840—42 aufgeſtellt und ſollen von Unrichtigkeiten wimmeln, ſowohl in Betreff der Meſſung (die Feldmeſſer wurden urſprünglich nicht nach der Zeit, ſondern nach der Größe der vermeſſenen Fläche bezahlt, was zu flüchtiger Arbeit verleitete), als in Betreff der Einſchätzung in die Bonitätsklaſſen. Die Meſſungsfehler ſucht man jetzt zu berichtigen, es kommt aber die Schwierigkeit hinzu, die ſeit der Cataſtrirung eingetretenen Beſitz-Veränderungen zu ermitteln. —

Welche Gegenſtände der Verf. in den Kreis ſeiner Betrachtung gezogen und wie er ſeinen Stoff geordnet hat, ergiebt ſich aus folgender Überſicht von dem Inhalte der Schrift:

I. Das Land.

Geographiſches. Geologiſches. Klimatiſches. Politiſches.

II. Die Bewohner.

Dichtigkeit der Bevölkerung. Bewegung der Bevölkerung. Familie. Geſchlecht. Alter. Religion. Wohnorte. Wohnungen. Abſtammung, Charakter und Bildungszuſtand der Bevölkerung.

III. Gewerbliches.

Im Allgemeinen. Verkehrsmittel. Handel. Gewerbe. Münze, Maaße und Gewicht.

IV. Die Landwirthſchaft im Allgemeinen.

A. Das Land.

Verwendung des Areals. Zerſtückelung des Grund und Bodens, Vertheilung des Grundeigenthums, Größe der Güter. Beſchaffenheit des Bodens.

B. Arbeit.

Im Allgemeinen. Arbeitslohn. Akkordarbeiten.

C. Kapital.

Gebäude. Geräthe. Vieh; Spannvieh. Vorräthe, Geld.

D. Wirthſchaftseinrichtung (Verbindung von Land, Arbeit und Kapital).

Im Allgemeinen. Fruchtfolge. Thierhaltung. Düngung, Bodenbearbeitung.

V. Beſonderer Pflanzenbau.

Halmfrüchte. Kartoffeln. Futterpflanzen. Handelspflanzen. Hülſenfrüchte. Gemüſebau. Obſtbau. Weinbau. Wieſenbau. Waldbau.

VI. Thierzucht.

Pferdezucht. Rindviehzucht; Molkerei; Maſt. Schweinezucht. Ziegenzucht. Schafzucht. Federviehzucht. Bienenzucht. Seidenzucht. —

Der beſtimmte Gedankengang und das planmäßige Verfahren des Verfaſſers wird hiedurch ſofort ſichtbar. Es iſt ſchwierig, für ſtatiſtiſche Darſtellungen ein durchweg befriedigendes Arrangement der einzelnen ſtatiſtiſchen Objekte feſtzuſtellen und innezuhalten, weil dieſe nicht immer wie Urſache und Wirkung zuſammenhängen und auseinanderfolgen, ſondern vielfach einander gegenſeitig bedingen und daher häufig das Bedürfniß entſteht, bei dem einen Objekt ſchon zu erfahren, wie es ſich mit dem anderen verhält, welches aber nach der ganzen, von manchen anderen Rückſichten

abhängigen Anordnung erſt ſpäter zur Erörterung kommen kann. Gegen die vorliegende Eintheilung und Behandlung wüßten wir nur Einzelnes zu erinnern. So z. B. würden wir es für angemeſſen halten, die Rubrik „Politiſches“ aus dem erſten Abſchnitt „das Land“ zu ſcheiden und zu einem beſonderen Abſchnitte umzugeſtalten.

Im vierten Abſchnitte: „die Landwirthſchaft im Allgemeinen“ würden wir es vorgezogen haben, ſofort die Wirthſchaftseinrichtung, welche der Verfaſſer als die Verbindung oder als das Reſultat der Verbindung von Land, Arbeit und Capital bezeichnet, zu ſchildern und in dieſe Schilderung an den geeigneten Stellen das zu verweben, was der Verfaſſer über die gedachten Factoren sub A. B. und C. einzeln und ſpeciell vorausſchickt.

Denn wer durch ſtatiſtiſche Lectüre über den landwirthſchaftlichen Betrieb unterrichtet werden ſoll, hat daſſelbe Bedürfniß, wie Derjenige, welcher dieſen Betrieb aus eigener Anſchauung kennen zu lernen ſich bemüht, nämlich zuvörderſt einen Totaleindruck zu erlangen und das Bild nach den Umriſſen und Begrenzungen ins Auge zu faſſen, mit anderen Worten, vor allen Dingen über das Wirthſchaftsſyſtem im Allgemeinen, wie es ſich in der Fruchtfolge ꝛc. abſpiegelt, ſich zu orientiren. In unſerer Schrift wird aber ſchon vorher viel Detail über Höhe des Arbeitslohns, Koſten der Haltung von Spannvieh, Conſtruction der gebrauchten Pflüge und anderer Ackergeräthe u. ſ. w. gegeben, worauf der Verf. ſpäter theilweiſe doch wieder zurückkommen muß. Was in dieſem Abſchnitte sub A. über die Beſchaffenheit des Bodens referirt wird, hätte größtentheils ſchon im erſten Abſchnitte bei der phyſiographiſchen Skizze des Landes einen paſſenden Platz gefunden; der Anhang über die Kauf- und Pachtpreiſe der Ländereien (p. 141 ff.) unter der Rubrik: Geld — über deſſen Bedürfniß für die Führung einer Wirthſchaft wir auf einige allgemeine Betrachtungen ſtoßen, die als unbeſtritten richtig und ſich von ſelber verſtehend, in einer Specialbeſchreibung nicht vermißt werden würden — ließe ſich mit den Angaben über die Vertheilung des Grundeigenthums und die Größe der Güter (p. 84 ff.) in Verbindung bringen. Doch in Betreff ſolcher, die formelle Seite der Darſtellung betreffender Wünſche und Vorſchläge wird die Kritik unbedenklich jedem Verfaſſer nach der Subjectivität deſſelben bis zu einer *gewiſſen Grenze* freie Bewegung einräumen können. Die

Hauptsache ist, daß der Stoff selber so gewissenhaft und umsichtig behandelt wird, wie es hier geschehen ist. Auch die zahlreichen mühsamen Berechnungen, welche wir in dem Werke finden, legen Zeugniß ab von der Gründlichkeit des Verfassers.

Aus der mitgetheilten Inhaltsanzeige sieht man, daß der Verfasser sich die Aufgabe gestellt hat, die Landwirthschaft nicht bloß von der technischen Seite, sondern auch vom nationalökonomischen Standpunkte aus in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Gewerben zu betrachten und zugleich die allgemeinen statistischen Verhältnisse, welche auf den Betrieb der Landwirthschaft und die Lage der Landwirthe Einfluß haben, mit in die Darstellung zu ziehen*). Die Vorrede enthält hierüber folgende Bemerkung:

„Will man sich eine Vorstellung von der Bedeutung der Landwirthschaft eines Bezirkes machen, so muß man die Verhältnisse der Bevölkerung eben so genau wie die des Bodens und des Klimas kennen, man muß den Handel, die Thätigkeit der Fabriken und Gewerbe studiren und wird erst hiedurch befähigt, die Gründe aufzufinden, warum die Landwirthschaft gerade diejenige Gestalt und Richtung angenommen hat, die wir antreffen".

Mit dieser Auffassung vollkommen einverstanden, würden wir es noch lieber gesehen haben (— es soll aber in dem Folgenden nur ein Wunsch und kein Tadel ausgesprochen werden —), wenn der Verfasser von vorn herein sich die Aufgabe gestellt hätte, eine vollständige statistische Monographie des Bezirkes zu liefern, da in der That in einem Bezirke, wie der dargestellte ist, kaum irgend ein statistisches Moment gedacht werden kann, welches nicht mit den landwirthschaftlichen Zuständen als Bedingung oder als Ausfluß derselben im Zusammenhange stände.

Wir hätten namentlich über die Einwirkung der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, über das Steuerwesen, Gemeindewesen, Armenwesen und Volksschulwesen specielle Aufschlüsse gewünscht: von den öffentlichen Angelegenheiten theilt der Verfasser unter der Rubrik: „Politisches" nur den Organismus der Behörden des Land-Commissariates auf 3 Seiten mit und beschränkt sich in

1) Er hat dies durch die Worte des Titels: „statistisch, volkswirthschaftlich, landwirthschaftlich dargestellt" andeuten wollen, was wohl anders hätte ausgedrückt werden müssen, da die Darstellung der allgemeinen nationalökonomischen und der speciell landwirthschaftlichen Zustände ja selber *eine statistische ist.*

dieser Beziehung im Übrigen auf einige zerstreuete Angaben, z. B. über die Grundsteuer p. 98 und 99. Auch die Charakteristik des Volkes ist auf 3½ Seiten nur aphoristisch behandelt; der Verfasser hat eine genaue Schilderung des Charakters der Pfälzer, weil dieser allgemein bekannt sei, für überflüssig erachtet und nur auf einige Züge aufmerksam machen wollen. —

Das Bedürfniß solcher statistischen Monographien, wie wir sie vor Augen haben, scheint in norddeutschen Ländern früher und allgemeiner anerkannt, auch schon mehr befriedigt zu sein, als in süddeutschen Ländern.

Die beschriebenen Kantone Frankenthal und Grünstadt bilden keinen für sich scharf abgegrenzten Bezirk. Ihr Eigenthümliches besteht vielmehr vorzüglich darin, daß sie die verschiedensten Verhältnisse, die man nur im weiten Umkreise auf dem linken Rheinufer antrifft, vereinigt enthalten; in der Ebene, im Hügelland und im Gebirge, auf dem verschiedenartigsten Boden, werden die mannigfachsten Zweige der Landwirthschaft und Viehzucht betrieben und gewähren ein anziehendes Schauspiel voll Abwechslung. (Vorwort p. VII).

Das Bergland nimmt hier c. 30 % des ganzen Flächenraums ein, das Hügelland c. 22 % und die Ebene c. 48 %. Hierauf hauptsächlich beruhen die großen Unterschiede im Klima, in der Vegetation und im landwirthschaftlichen Betriebe auf dem kleinen Flächenraum von c. 5½ Q. M.

Während im Rheinthale und den Abhängen der Haardt alle möglichen Gewächse u. A. Mandel- und Kastanienbäume auf das Beste gedeihen, die Trauben nur einmal in 50 Jahren nicht reif geworden sind und die Feigen im Freien zeitigen, sind im Gebirge Roggen, Hafer und Kartoffel die Hauptgegenstände des Landbaus und Kirschen und Zwetschen fast das einzige Obst. In der Ebene kann der Landmann mitunter das ganze Jahr hindurch das Feld bauen, in der Regel im Februar die Arbeit wieder beginnen und spätestens im März aussäen; anfangs April blühen Kirschen Aprikosen und Pflaumen, Mitte April Äpfel und Birnen; mitunter wurde schon im Mai Raps geschnitten, in der Regel geschieht dies Mitte Juni; Ende Juni oder in den folgenden Wochen beginnt die Erndte der Halmfrüchte, bis zum 10. Aug. ist die Aussaat des Raps vollendet. Im Gebirge fällt die Aussaat um 4—6, die Erndte um 3—4 Wochen später. In der Mitte

und die Fabrikation feiner Bürſten in Frankenthal und Grünſtadt *).

Bäcker, Metzger und andere Handwerker ſind im Ganzen nicht ſo wohlhabend, als auf dem rechten Rheinufer, wo das Innungsweſen die Concurrenz beſchränkt. Die 103 Bäcker des Bezirkes haben nur 73, die 72 Metzger gar nur 23 Geſellen und Lehrlinge. (Die Bevölkerung conſumirt meiſt nur Schweine- und Kuhfleiſch; die Maſtochſen und fetten Rinder werden ausgeführt oder nur in den größeren Städten verzehrt: kein günſtiges Zeichen für den allgemeinen Wohlſtand). Auch der Mühlenbetrieb erſcheint ſehr zerſplittert, da 50 Müller im Bezirke vorhanden ſind, welche zuſammen mit nur 57 Geſellen und Lehrlingen arbeiten.

Die Grünſtädter Schuhmacher beziehen in weitem Umkreiſe die Jahrmärkte.

Zahlreich ſind auch die Steinbrecher und Steinhauer: aber meiſtens ſterben dieſe Leute (wie bei Pirna und Dresden) zwiſchen dem 40. und 45. Jahre an der Schwindſucht. Desungeachtet überſteigt ihr Verdienſt nicht den gewöhnlichſten Tagelohn. Da ſie für ihre Angehörigen nichts zurücklegen können, ſo fallen eine Menge von Wittwen und Kindern den Gemeindekaſſen zur Laſt. — Der Handel mit Produkten und Vieh iſt in dieſem Bezirke ganz und gar in den Händen der Juden. „Es iſt kaum glaublich, aber leider wahr, daß dieſe Menſchen, welche ſeit einem halben Jahrhunderte ganz dieſelben Rechte wie die Chriſten genießen und dadurch noch nicht viel in ſittlicher Beziehung gewonnen haben, auch nicht beim geringſten Geſchäft entbehrt werden können. Jeder Landwirth vom reichen Gutsbeſitzer bis zum Tagelöhner mit Einer Kuh hat einen Juden an der Hand, der Kauf und Verkauf, Verleihen und Leihen, kurz alle Arten von Geſchäften, Heirathsanträge nicht ausgenommen, vermittelt. Dies Verhältniß iſt nicht leicht zu ändern, und wer von dieſem Gebrauche abläßt, iſt des Schadens gewiß. Eher geht es noch bei den gebildeteren Landwirthen, aber der eigentliche Bauer iſt kaum im Stande, einen

*) Die ältere Frankenthaler Induſtrie, welche in ihrer Blüthepeiode, in den 70ger Jahren des vorigen Jahrhunderts, über 1300 Perſonen beſchäftigte, iſt nach Verlegung der berühmten Porzellanfabrik nach Nymphenburg und dem Untergange der Bordenſtickereien, Seiden- und Tuchmannfacturen, Färbereien ꝛc. gänzlich verſchwunden.

Darnach muß, wenn die Bevölkerung noch mehr zunehmen ſollte, entweder die, im Hügelland und der Ebene ſchon ſehr intenſive landwirthſchaftliche Cultur noch intenſiver betrieben werden oder die Fabrikthätigkeit zunehmen, indem der Betrieb der Handwerke und des Handels bei der Nähe der Städte Worms und Mannheim ſich nicht ſehr ausdehnen kann. Der Verfaſſer führt auch an, daß das Fabrikweſen, an ſich freilich noch nicht erheblich, doch ſeit 1844 ſich gehoben habe und daß die disponiblen Arbeitskräfte demſelben mehr ſich zuwendeten, indem die Beſitzloſen und kleinen Grundbeſitzer die höheren Fabriklöhne dem niedrigeren Feldtagelohn vorzögen. Die hervorragenden Fabriketabliſſements ſind nach dem Stande von 1844: 1 Baumwollenzeugfabrik mit 171 Arbeitern, 1 Kinderſpielzeugfabrik mit 27 Arbeitern, 1 Runkelrübenzuckerfabrik mit 40 Arbeitern, ſämmtlich in Frankenthal; 1 Fayencefabrik mit 68 Arbeitern und 2 Tabackfabriken mit zuſammen 30 Arbeitern in Grünſtadt und 1 Eiſendrathfabrik mit 23 Arbeitern bei Alt-Leiningen.

Seitdem iſt die Zahl der in dieſen Fabriken oder für dieſelben in ihren Häuſern beſchäftigten Arbeiter vergrößert worden. Erwähnung verdient noch die Stärkefabrikation in Frankenthal

---

ſind mit Patenten verſehen, vielleicht eben ſo viele wandern ohne Patente. Die Leute ziehen im Frühjahr aus, ſobald der Schnee ſchmilzt, oft von Weib und Kinder begleitet, durchſtreifen das ſüdliche und mittlere Deutſchland, das Elſaß, die Schweiz ꝛc. und kehren meiſtens bei herannahendem Winter wieder heim; manche wandern auch Jahrelang in halb Europa umher; zuweilen machen die Frauen ihre eigenen Reiſen mit beſondern Handelsartikeln oder die Ehegatten wechſeln ab. Sie hauſiren mit allen möglichen Artikeln: Schreibmaterialien, Brillen, Knöpfen, Bändern, Nadeln, Blechlöffeln, Holzwaaren, Pappſchachteln, Stiefelwichſe, Wagenſchmiere, dürren Gemüſen ꝛc. Die Kinder müſſen ſich oft ſchon vom 10ten Jahre an ſelbſtändig zu ernähren ſuchen, indem ſie Murmelthiere, Schildkröten u. dgl. vorzeigen oder mit Zündhölzern herumgehen; ſie ſind dabei meiſt genöthigt zu betteln; wer ſelbſt 500 Schachteln Zündhölzer in der Woche abſetzt, verdient dabei noch keine 3 Kreuzer täglich. Auch die Erwachſenen können oft ohne Unterſtützung mitleidiger Menſchen nicht beſtehen. Am beſten unter dieſen Hauſirern ſind die Wattenheimer daran, die einen bedeutenderen Umſatz haben, indem ſie von den Wormſer Kaufleuten mit Teppichen, Leinewand, Strickwaaren auf Credit verſehen werden. Sonſt gelingt es aus der großen Menge von Hauſirern nur ſelten einem Einzelnen, aus der tiefſten Dürftigkeit ſich empor zu arbeiten. (p. 61 ff.)

und die Fabrikation feiner Bürſten in Frankenthal und Grünſtadt *).

Bäcker, Metzger und andere Handwerker ſind im Ganzen nicht ſo wohlhabend, als auf dem rechten Rheinufer, wo das Innungsweſen die Concurrenz beſchränkt. Die 103 Bäcker des Bezirkes haben nur 73, die 72 Metzger gar nur 23 Geſellen und Lehrlinge. (Die Bevölkerung conſumirt meiſt nur Schweine- und Kuhfleiſch; die Maſtochſen und fetten Rinder werden ausgeführt oder nur in den größeren Städten verzehrt: kein günſtiges Zeichen für den allgemeinen Wohlſtand). Auch der Mühlenbetrieb erſcheint ſehr zerſplittert, da 50 Müller im Bezirke vorhanden ſind, welche zuſammen mit nur 57 Geſellen und Lehrlingen arbeiten.

Die Grünſtädter Schuhmacher beziehen in weitem Umkreiſe die Jahrmärkte.

Zahlreich ſind auch die Steinbrecher und Steinhauer: aber meiſtens ſterben dieſe Leute (wie bei Pirna und Dresden) zwiſchen dem 40. und 45. Jahre an der Schwindſucht. Desungeachtet überſteigt ihr Verdienſt nicht den gewöhnlichſten Tagelohn. Da ſie für ihre Angehörigen nichts zurücklegen können, ſo fallen eine Menge von Wittwen und Kindern den Gemeindekaſſen zur Laſt. — Der Handel mit Produkten und Vieh iſt in dieſem Bezirke ganz und gar in den Händen der Juden. „Es iſt kaum glaublich, aber leider wahr, daß dieſe Menſchen, welche ſeit einem halben Jahrhunderte ganz dieſelben Rechte wie die Chriſten genießen und dadurch noch nicht viel in ſittlicher Beziehung gewonnen haben, auch nicht beim geringſten Geſchäft entbehrt werden können. Jeder Landwirth vom reichen Gutsbeſitzer bis zum Tagelöhner mit Einer Kuh hat einen Juden an der Hand, der Kauf und Verkauf, Verleihen und Leihen, kurz alle Arten von Geſchäften, Heirathsanträge nicht ausgenommen, vermittelt. Dies Verhältniß iſt nicht leicht zu ändern, und wer von dieſem Gebrauche abläßt, iſt des Schadens gewiß. Eher geht es noch bei den gebildeteren Landwirthen, aber der eigentliche Bauer iſt kaum im Stande, einen

*) Die ältere Frankenthaler Induſtrie, welche in ihrer Blütheperiode, in den 70ger Jahren des vorigen Jahrhunderts, über 1300 Perſonen beſchäftigte, iſt nach Verlegung der berühmten Porzellanfabrik nach Nymphenburg und dem Untergange der Bordenſtickereien, Seiden- und Tuchmann*facturen, Färbereien* ꝛc. gänzlich verſchwunden.

Entschluß zu fassen, ohne von dem Hebraeer bestimmt zu sein. Diese Hülflosigkeit ist gerade bei den Pfälzern sehr merkwürdig, welche durch ihre freien Institutionen davor am meisten geschützt zu sein scheinen. Die Hülfe der Juden ist den größeren Bauern unverkennbar nützlich, um so schädlicher, ja verderblich aber bei den Mitteleuten oder Kleinen. Besonders ist der Viehhandel oft mit traurigen Folgen verknüpft." (p. 137).

Was der Verfasser hier über den nachtheiligen Einfluß der Juden bemerkt, gilt bekanntlich von fast allen süddeutschen Ländern und Gegenden und wir dürfen es als ein Kennzeichen größerer Wohlhabenheit, Charakter-Selbstständigkeit und Bildung des Bauernstandes im nördlichen, namentlich nordwestlichen Deutschland hervorheben, daß dort die Handelsjuden eine ähnliche, geschäftsvermittelnde und wucherische Stellung einzunehmen nicht im Stande sind. —

Mit der starken Bevölkerung des Bezirkes und dem durchaus vorherrschenden Betriebe der Landwirthschaft hängt die schon weit getriebene Verkleinerung der Grundbesitzungen zusammen, welcher in Rheinbaiern keine gesetzliche Hemmnisse entgegenstehen.

Bei Mittheilung der auf diesen Punkt bezüglichen Angaben beugt der Verfasser der in manchen statistischen Schriften hierüber vorkommenden Verwirrung vor, indem er die Zerstückelung der Feldmarken in einzelne Parzellen von der Vertheilung des Grundbesitzes selber und die Größe der Grundbesitzungen wiederum von der Größe der Wirthschaften unterscheidet. In der Regel werden diese Verhältnisse in derselben Richtung zusammentreffen; es ist aber auch möglich, daß mittlere und größere Besitzungen aus vielen Parzellen bestehen und kleinere Besitzungen mehr zusammenhängendes Feld haben; so wie daß durch das Pachtwesen erstere in viele kleine Wirthschaften aufgelöst, letztere in eine geringere Zahl größerer Wirthschaften zusammengezogen sind.

Aus einer p. 85. 86 zusammengestellten Übersicht der nach der Größe ihres Besitzes classificirten Grundeigner in allen einzelnen Gemeinden zieht der Verfasser folgende Resultate:

„Nicht weniger als 39% aller Grundbesitzer haben nicht einmal ein ganzes Tagewerk (1 Morgen 86 Q. R.) preuß.). Fernere 27% besitzen nur zwischen 1—3 Tagw.; weitere 22% von 3—10 T. Bis zu 10 Tagew. also betragen die Grundbesitzer volle 88%. Von da aufwärts mindert sich die Zahl der Eigen-

thümer so rasch, daß sie bei 10—20 Tagw. schon auf 7% sinkt. Der Besitz von 150 T. gehört zu den großen Seltenheiten und über 562 T. kommt kein Privatbesitzthum mehr vor. — — —

Auf einer Q. Meile des Bezirkes wohnen:

1000	Grundeigner	von	weniger	als	1 M. 86 Q. R.	pr.
699	„	von	$1,^{5545}$	bis	$3,^{9}$ M.	
586	„	„	$3,^{9}$	„	$13,^{545}$ „	
184	„	„	$13,^{545}$	„	$26,^{690}$ „	
110	„	„	$26,^{690}$	„	$66,^{725}$ „	
19	„	„	$66,^{725}$	„	$133,^{45}$ „	
4	„	„	$133,^{45}$	„	200 „	
$1,^{7}$	„	„	200	„	$266,^{9}$ „	
$0,^{9}$	„	„	$266,^{9}$	„	$333,^{6}$ „	
$0,^{1}$	„	„	$333,^{6}$	„	$400,^{55}$ „	
$2,^{6}$	„	über	$400,^{55}$			

Darnach kämen auf die Quadratmeile c. 2607 Grundeigner, was mit der p. 84 enthaltenen Angabe übereinstimmt, daß die zur Einkommensteuer ausgearbeiteten Mutterrollen im Sommer 1850 für den ganzen Bezirk 13576 Grundeigner aufgewiesen. Diese Zahl erscheint jedoch, obgleich sie die Hausbesitzer, die minorennen und die auswärts wohnenden Eigenthümer, den Grundbesitz von Gemeinden und Corporationen mit umfaßt, auffallend hoch, wenn man damit zusammenhält, daß in dem ganzen Bezirke nach dem Cataster von 1840 nur 6882 Wohngebäude und nach der Zählung vom December 1849 nur 9501 Familien und nur 13345 männliche Bewohner über 14 Jahre überhaupt im ganzen Bezirke vorhanden waren. Sollte nicht die Zahl der Grundbesitzungen mit der Zahl der Grundbesitzer verwechselt sein*)?

Wie dem auch sei, so viel ist jedenfalls sichtbar, daß die Kleingüterei in dem beschriebenen Bezirke (wie in der Pfalz überhaupt) durchaus überwiegt und noch verbreiteter wird die Zwergwirthschaft sein, sofern man annehmen darf, daß durch die Parzellenverpachtung der Gemeindegrundstücke oder mancher privativer Besitzungen mehr Wirthschaften ins Leben gerufen als andererseits grö-

*) Es wird nicht selten vorkommen, daß Einwohner einer Gemeinde in zwei oder drei aneinander stoßenden Feldmarken oder sonst in verschiedenen Feldmarken Ländereien besitzen; dann ist die Zahl der catastrirten Besitzungen *zwei oder dreimal* so groß, als die der Grundbesitzer.

ßere Wirthſchaften durch Zuſammenpachten mehrerer kleiner Grundbeſitzungen gebildet worden ſind.

Der Verfaſſer äußert nun entſchieden die Anſicht, daß die Zerſplitterung hier keine erhebliche Nachtheile gebracht habe, wenn ſie auch in anderen Ländern, deren Bevölkerung weniger aufgeweckt und ſtrebſam ſei, Unheil geſtiftet haben möge. Die Zerſplitterung habe die Productionskraft des Bodens nicht gemindert, ſondern ſeit 60 Jahren um das Doppelte und darüber geſteigert. Sollte ein Grundſtück vermöge ſeiner Kleinheit die Grenze der Rentabilität erreicht haben, ſo werde es werthlos, veräußert und vom Nachbar gekauft; gerade dieſer Umſtand begünſtige dann wieder die Entſtehung größerer Güter und das Übel trage das Heilmittel in ſich ſelber. In der That ſei auch in mehreren Gemarkungen die Zerſplitterung ſtill geſtanden oder gar zurückgeſchritten. Wie mit einzelnen Grundſtücken verhalte es ſich mit ganzen Wirthſchaften und Gütern; auch hier erhalte ſich von ſelber der wünſchenswerthe Zuſtand. Tagtäglich komme dermalen der Fall vor, daß ein wohlhabender Bauer, der z. B. 50 Morgen und 6 Kinder habe, den ganzen Hof, nachdem letztere herangewachſen, verkaufe und nach America mit einem Vermögen von 15000 bis 20000 fl. auswandere, weil bei der Theilung auf die einzelnen Kinder ein ſo geringer Landbeſitz kommen würde, daß ſie Tagelöhnerei neben ihrer Landwirthſchaft treiben müßten, was dem Stolze der Familie widerſtreite. Die Zerſplitterung habe hier nicht zur Verarmung, ſondern aus der Verarmung heraus zu allgemeinem Wohlſtande geführt; ſonſt hätte das Mutterland Baiern nicht von 1816 bis 1828 baar über 20 Mill. fl. aus der Pfalz ziehen können; ſonſt könnte dieſe Provinz nicht über 10% der baierſchen Geſammt-Staats-Einnahme liefern, während ihr Flächeninhalt nur 7% des Königreichs betrage.

Wir können hier auf die alte Streitfrage über den nationalökonomiſchen Vorzug der größeren und kleineren Güter eben ſo wenig näher eingehen, als der Verfaſſer es in ſeiner Schrift gethan hat, indem er ſich auf die richtige Bemerkung beſchränkt, daß die Frage nicht allgemein beantwortet werden, ſondern nur in Bezug auf beſtimmte lokale Verhältniſſe eine befriedigende Löſung erhalten könne. Es muß aber vor allen Dingen anerkannt werden, daß der Begriff des großen und kleinen Gutes ein durchaus *relativer nach* dem landwirthſchaftlichen Betriebsſyſtem einer

jeden Gegend iſt. Ein Gut von 100—200 Morgen mag im ſüdweſtlichen Deutſchland bei intenſiver Wirthſchaft ſchon zu den großen Gütern gehören, während es in Holſtein und Mecklenburg bei extenſiver Wirthſchaft noch zu den kleinen gerechnet wird. Ob nun irgendwo extenſiv oder intenſiv zu wirthſchaften iſt, um den größten nachhaltigen Reinertrag zu erzielen, hängt nicht von der Willkür des einzelnen Landwirthes, ſondern von vielen äußeren Umſtänden, von der ganzen volkswirthſchaftlichen Lage eines Landes überhaupt ab. Es iſt nicht etwas Zufälliges, daß in Holſtein und Mecklenburg anders gewirthſchaftet wird, als in der Rheinebene oder im württembergiſchen Neckarthale; der intelligenteſte Pfälzer Landwirth würde zu Grunde gehen, wenn er, nach Holſtein verſetzt, die dortige extenſive Wirthſchaft in eine intenſive pfälziſche verwandeln wollte, und ebenſo der Holſteiner in der Pfalz bei holſteiniſcher Wirthſchaft *). Der Reinertrag großer und kleiner Güter muß immer innerhalb der Herrſchaft deſſelben Wirthſchaftsſyſtemes und für dieſelbe Gegend mit einander verglichen werden; der Vergleich z. B. zwiſchen einem holſteiniſchen Gute von 1000 Morgen und 100 Pfälzer Gütern — immer gleiche Bodenbeſchaffenheit vorausgeſetzt — von je 10 Morgen würde ein durchaus unzuläſſiger, nichts beweiſender ſein; man muß ein holſteiniſches Gut von 1000 Morgen mit 10 holſteiniſchen Bauerhufen à 100 Morgen, ein Pfälzer Gut von 100 Morgen oder mehr mit einer, denſelben Flächenraum enthaltenden Anzahl kleiner Güter daſelbſt von 2—3 Morgen, 5—6 Morgen, 10—12 Morgen miteinander vergleichen. Es iſt gerne möglich, daß ein Pfälzer Gut von 100 Morgen eben ſo viel Reinertrag giebt, als ein holſteiniſcher Bauerhof von 200 Morgen; dies beweiſt aber nicht, daß man letztere nur in 2 Stellen à 100 Morgen zu theilen nöthig habe und nach Pfälzer Weiſe zu bewirthſchaften verſuchen müſſe, um den doppelten Reinertrag zu gewinnen.

*) Man darf nicht, wie Manche thun, eine extenſive Bewirthſchaftung mit einer nachläſſigen, ſchlendrianmäßigen identificiren und hierin den Gegenſatz zu der intenſiven Bewirthſchaftung ſuchen. Die extenſive holſt. und mecklenb. Wirthſchaft wird ſehr energiſch und in einzelnen Zweigen ganz vorzüglich betrieben, während ſich umgekehrt wohl Beiſpiele über ſchlechte Durchführung eines intenſiven, auf den Anbau von Wein, Handelsgewächſen u. ſ. w. gerichteten Wirthſchaftsſyſtems aus ganzen Gegenden aufſtellen ließen.

Mag auch irgendwo bei der intenſiveſten Cultur, der Garten-Cultur oder gartenähnlichen Benutzung der Felder, ein Flächenraum von 1 Morgen oder weniger vielleicht eben ſo viele Betriebskraft in Anſpruch nimmt als eine gewöhnliche Bauernwirthſchaft von 30 Morgen oder darüber in einer anderen Gegend, und wenn dort 1 Morgen hinreicht, um eine Familie eben ſo gut zu ernähren, als eine Bauernſtelle auf dem 30mal größeren Flächenraume, ſo darf man ſich hierdurch nicht verleiten laſſen, ſolche Bauernwirthſchaften — in der irrigen Vorausſetzung einer entſprechenden Steigerung des Reinertrages — durch fortgeſetzte Theilungen in Zwergwirthſchaften von 1 Morgen aufzulöſen, weil eine ſolche ganz intenſive Cultur nur für gewiſſe Gewächſe ſich lohnt, welche eine beſonders ſorgfältige Behandlung erfordern, dieſen Gewächſen aber nur der kleinſte Theil des Flächenraums in einem jeden größern Lande gewidmet werden kann, wenn nicht Überproduktion und Abſatzſtockung eintreten ſoll. Die landwirthſchaftliche Production in Maſſe muß auf Getreide und Futtergewächſe, auf Bau- und Brennholz, auf Pferdezucht und andere Viehzucht, auf Fleiſch, Butter, Käſe, Wolle u. ſ. w. gerichtet ſein; der Spaden und die Handarbeit dürfen hiebei nicht das Übergewicht über den Pflug und die Zugthiere erlangen, wenn noch vom Reinertrag überhaupt die Rede ſein ſoll. Man kann vielleicht auf demſelben Raume 2000 Pf. Roggen mit dem Spaden und der Handarbeit erzeugen, wo Pflug und Zugthiere nur 1000 Pf. liefern, aber iſt ein ſolcher Uebergang zur intenſiven Cultur, wozu in China die Noth und Uebervölkerung getrieben, rathſam, wenn jene 2000 Pf. mit einem Koſtenſatze von 1900 Pf. oder gar von allen 2000 Pf. erzeugt werden, während dieſe 1000 Pf. mit 700 Pf. Auslage producirt worden ſind? Und was können Pferdezucht, Schafzucht, Meierei u. ſ. w. bei ſtarker Bodenvertheilung leiſten?

Wenn es p. 147 unſerer Schrift heißt: Je kleiner ein Grundbeſitz iſt, um ſo mehr Mühe und Koſten kann der Eigenthümer oder Pächter darauf wenden, um ſo höher ſteigt die Rente, ſo iſt die letztere Schlußfolgerung eben ſo wenig von allgemeiner Gültigkeit, als eine andere Bemerkung daſelbſt, daß in dem Maaße, als die Lohnarbeiten zunehmen, die Rente abnehme. Wo die Wirthſchaft eine mehr oder weniger extenſive ſein *muß*, da müſſen auch die Beſitzungen ein größeres und beſſer arrondirtes Areal, als es für intenſive Wirthſchaftsſyſteme erforderlich iſt, zur Dis-

poſition haben, wenn es auf Erzielung des größtmöglichen Reinertrages abgeſehn iſt. In Holſtein geben die Rittergüter von 1000—2000 M. einen relativ größern Reinertrag, als die Bauerngüter von 100 bis 200 M.. Die Theilung der Bauerngüter bei Erbſchaften oder die ſonſtige Verkleinerung derſelben iſt dort nur unter ganz ſpeziellen Umſtänden, welche übrigens auch bei der Gebundenheit berückſichtigt werden können, wünſchenswerth und die freie Theilbarkeit würden wir daſelbſt nur unter der Vorausſetzung für unbedenklich halten, daß von derſelben regelmäßig kein Gebrauch gemacht wird; ſie wird aber auch von dem Bauernſtande keineswegs da herbei gewünſcht, wo die Geſchloſſenheit der Stellen mit dem Anerben- und Auslöſungsrecht, dem Majorate oder Minorate, der Leibzucht u. ſ. w. — Inſtitutionen, welche da, wo man ſie nicht hat, nach ihren allſeitigen Folgen gewöhnlich ganz verkehrt aufgefaßt werden — ſich noch erhalten hat. Die Bauern im Oldenburgiſchen, im Lüneburgiſchen und Calembergiſchen, in den ſchleswig-holſteiniſchen Aemtern, im Altenburgiſchen ꝛc. ꝛc. wollen nichts von freier Theilbarkeit wiſſen und dieſen Bauern fehlt es wahrlich nicht an der nöthigen Einſicht und Bildung, um die wahren Intereſſen ihres Standes genügend würdigen zu können.

Wo eine ſehr intenſive Cultur am rechten Orte iſt, da iſt ein geringerer Umfang der Güter, als dieſe bei extenſiver Wirthſchaft haben müſſen, nicht bloß zuläſſig, ſondern ſogar nothwendig und es kann dann zugleich eine gewiſſe Mobilität des Bodens als volkswirthſchaftliches Bedürfniß ſich geltend machen. Daß aber auch unter ſolchen Culturverhältniſſen bei unbedingt freier Theilbarkeit des Bodens die richtige Grenze leicht überſchritten werden kann und in manchen Gegenden innerhalb und außerhalb Deutſchlands wirklich ſchon überſchritten worden, das iſt uns nach vielen zuverläßigen Zeugniſſen, ſo wie nach eigenen Wahrnehmungen außer allem Zweifel. Der Verfaſſer ſtellt dies für ſeinen Bezirk in Abrede; in Ermanglung einer genauen Kunde jener Gegend können wir einen direkten Gegenbeweis nicht führen, wohl aber giebt uns ſeine Schrift ſelber eine Reihe von Daten an die Hand, welche ſeiner Behauptung, daß die Zerſplitterung dort keine erheblichen Nachtheile hervorgerufen habe, zu widerſprechen ſcheinen. Hieher gehören namentlich folgende:

Nach p. 84 beträgt die durchſchnittliche Größe der Parzellen

nur circa 1 preußiſchen Morgen, zuſammenhängende Feldſtücke von 10 M. und darüber bekommt man ſelten zu Geſicht, das Land iſt dagegen in unzählig viele kleine Aeckerchen, Wieschen, Gärtchen zerriſſen, welche, mannigfach geſtaltet, bunt durcheinander liegen; — — es giebt Grundſtücke, welche nur ½ Dezimale Flächenraum und ſelbſt weniger enthalten (1, 3 Q. M. pr.), ſo daß der Verfaſſer ſelber die Bemerkung nicht zurückhalten kann, die Parzellirung ſcheine hier ihre äußerſte Grenze erreicht zu haben.

Dieſe äußerſte Parzellirung der Feldmarken, welche hier offenbar mit der ſtarken Zerſplitterung der Grundbeſitzungen ſelber zuſammenhängt, muß auch hier alle die Nachtheile und Uebelſtände im Gefolge haben, welche anderswo unter gleichen Umſtänden fühlbar geworden ſind: Abhängigkeit des Einen von dem Andern in der Bewirthſchaftung der Grundſtücke, Grenzſtreitigkeiten wegen Abpflügens, unwirthſchaftliche Form der einzelnen Stücke, Verſchwendung von Wegen oder viele Wegeſervitute, Zeitverluſt an dem Hin- und Her-Gehen und Fahren, Verbreitung von Unkraut von den Feldern nachläßiger Landwirthe auf die benachbarten Stücke, oft auch mangelhafte Waſſerlöſung; Schwierigkeit, das Kataſter- und Hypothekenweſen in Ordnung zu halten ꝛc. ꝛc. —

Im Berglande herrſcht auf den Gipfeln und dem Rücken der ſterilſte Sandboden vor, der nur den Anbau von Korn Kartoffeln und Hafer zuläßt; es fehlt an Futter, Vieh und Dünger; eine intenſive Cultur iſt auf dieſen Sandſtrecken nicht durchzuführen, die nach des Verfaſſers eigenem Ausſpruche (p. 97.) der Waldkultur (alſo der extenſiveſten Bewirthſchaftung) nie hätten entriſſen werden ſollen und derſelben am richtigſten wieder zurückgegeben würden. Gegen 30 Tagewerk bedarf eine Familie allein zu ihrer Exiſtenz, z. B. in den Dörfern Karlsberg und Hettenleidelheim. Aber wie ſteht es ſelbſt hier mit der Bodenvertheilung? In dieſen beiden Dörfern mit 2900 Einwohnern ſind nach p. 85 nur 17 Grundbeſitzer *) von 20 Tagw. und darüber vorhanden, nur 43 von 10 — 20 Tagw., dagegen 150 von 3 — 10, 200 von 1 — 3 Tagw. und gar 240 von weniger als 1 Tagw.! Die Maſſe lebt hier von der früher erwähnten Hauſirerei, die

*) Wir wollen der Bezeichnung in den Tabellen folgen, obgleich, wie ſchon vorhin bemerkt, die Grundbeſitzungen gemeint ſein werden. Jedenfalls haben die Zahlen eine relative Gültigkeit.

bei den Kindern eine halbe Bettelei wird, im Uebrigen muß der Forſtfrevel mit aushelfen. —

Mit den Wirthſchafts- und Bevölkerungsverhältniſſen, wie ſie ſich bei der freien Theilbarkeit des Bodens in den beiden Kantonen (und wohl in der Pfalz überhaupt) einmal geſtaltet haben, hängt der überaus hohe Stand der Kauf- und Pachtpreiſe der Ländereien zuſammen. Dieſer iſt nicht ohne Weiteres als Beweis einer entſprechend hohen Grundrente (wie oft geſchieht) anzuſehen; er drückt zunächſt die Bedingungen aus, unter welchen es möglich iſt, das Eigenthum oder die Nutznießung von Grundſtücken ſich zu verſchaffen und kann bei übertriebener Concurrenz der Nachfrage die wirkliche Rentabilität weit überſchreiten, ſo daß er wie ein erhöhter Koſtenſatz auf dem landwirthſchaftlichen Betriebe laſtet *). Daß nun die Kauf- und Pachtpreiſe in dem Bezirke unnatürlich hoch geſteigert ſind, wird von dem Verfaſſer ſelber berichtet. Z. B. p. 169:

„Die Kleinen begehen häufig den Fehler, Felder um unvernünftig hohe Pachtpreiſe in Beſtand zu nehmen. Die Termine werden zwar in guten Jahren eingehalten, aber in ſchlechten oder durch einen Unglücksfall geräth der Beſtänder in Rückſtand und mit Hülfe drückender Notariats- und Gerichtskoſten in Gefahr gänzlicher Verarmung **)."

*) Pag. 147 heißt es: „Bei großen Gütern iſt die Rente in der Regel 3½ Pr., höchſtens 4½ Pr., auf Mittelgütern 6—8 Pr., auf kleineren 10—11 Pr." Soll dieſes Verhältniß ein allgemein geltendes ſein, ſo iſt die Angabe entſchieden unrichtig. Bezieht dieſelbe ſich nur auf den beſchriebenen Bezirk, ſo vermiſſen wir die Beweisführung, daß dort die wenigen vorhandenen Güter von 200 M. und darüber relativ nur halb ſo viel Reinertrag, als die Güter von 20—30 M. und nur den dritten Theil des Reinertrags der ganz kleinen Güter von wenigen Morgen abwerfen. Bei einem ſolchen Vergleiche iſt übrigens der Ausdruck der Grundrente in Prozenten nicht paſſend; denn dieſer kann ſich nur auf die Kaufſumme beziehen. Geſetzt nun, es gebe bei ganz intenſiver Cultur ein Gütchen von 5 Morgen relativ den 1½ fachen Reinertrag als ein Gut von 50 Morgen, wäre aber wegen der größeren Kauf-Concurrenz bei kleinen Beſitzungen nur mit der relativ doppelt ſo hohen Kaufſumme als das größree Gut erworben worden, ſo hat der kleinere Grundbeſitzer weniger Prozente von ſeinem Anlage-Capitale trotz der höheren Grundrente, als der größere Grundbeſitzer. In dieſem Sinne werfen in ſehr bevölkerten Gegenden mit intenſiver Cultur die kleinſten Beſitzungen oft nur 1—2 Proz. Grundrente ab.

**) Desungeachtet wird p. 147 dieſe hohe Pacht für einzelne Morgen

Und p. 141: „Der Preis der Ländereien wird durch die Neigung der Bauern, ſo viel Land als möglich zuſammenzukaufen *), unvernünftig geſteigert, und vorzüglich dann, wenn ein ſtark bevölkertes Dorf eine kleine Gemarkung hat. Dieſes Zuſammentreffen wirkt auf den Wohlſtand ſehr nachtheilig ein. Denn derſelbe Schwindel, der die Kaufluſtigen erfaßt, bemächtigt ſich auch der Pachtluſtigen, welche, meiſt kleine Leute, ohnedieß ſchon die Mehrzahl bilden.“ Der Verfaſſer führt zugleich an, daß der Landankauf zu den hohen Preiſen für Manche die Urſache von Geldverlegenheit, Kummer und Sorgen, und wenn durchtriebene Juden ihre Hände im Spiele hätten, ſelbſt der Keim zum allmähligen Ruine werde.

Nach p. 143 ſind die Kauf- und Pachtpreiſe der Güter ſeit 1848 geſunken, und zwar die Kaufpreiſe in vielen Gemarkungen um 200 fl. per preuß. Morgen. Dies mag an ſich ganz nützlich geweſen ſein, aber welche Verluſte anderentheils ſind wieder für die, welche ſeitdem verkaufen mußten, auch wohl für manchen hypothekariſchen Gläubiger mit ſolchen Umwälzungen von Verkehrsverhältniſſen verknüpft? Jedenfalls ſind dies keine normalen volkswirthſchaftlichen Zuſtände. Aber auch manche andere Angaben des Verfaſſers, wie die ſchon oben beſprochene Abhängigkeit der Bevölkerung nicht bloß von der nützlichen Handels- und Capitalvermittlung der Juden, ſondern von dem wucheriſchen Treiben derſelben bei faſt allen bürgerlichen Geſchäften, die Nothwendigkeit, in welcher ſich die Mehrzahl der Landwirthe befindet, ihre Produkte ſobald als möglich zu verſilbern (p. 136), der Verkauf von Dünger aus manchen Dörfern, der wohl nicht immer auf

---

(50 Proc. mehr als im Großen) als ein Kennzeichen des viel höhern Reinertrages angegeben.

*) Eine Neigung, die dort mitunter in „Länderſucht“ ausarten ſoll. Der Verfaſſer meint, die Bauern müßten ſtatt deſſen lieber auf der bisherigen Grundfläche intenſiver wirthſchaften. Sollte aber nicht in manchen Fällen dieſe Neigung in der Nothwendigkeit begründet ſein, etwas mehr Land zuſammen zu bringen, um die zerſtreuten Fetzen Land einigermaßen zu arrondiren und den einmal vorhandenen Apparat an Gebäuden, Spannkraft, reſp. menſchlicher Arbeitskraft, wenn dieſer bei ſchon ſehr intenſiver Wirthſchaft nicht vollſtändig in Anſpruch genommen wird, beſſer zu verwerthen? Aber freilich geht dieſer Nutzen wieder verloren, wenn man das Land übertrieben theuer bezahlt. —

Lieferte die Pfalz den Durchschnitt Baierns von 5 fl. 11 kr. per Kopf, so würde eine Einwohnerzahl von c. 332000 Menschen genügen, um die jetzige Steuersumme der Provinz von 1,719,470 fl. aus den Leistungen von 615,000 Einw. aufzubringen. Da aber die Pfalz für intensive Cultur sich eignet, welche zu ihrem Gedeihen zwar mehr Arbeitskräfte, also größere Bevölkerung (deshalb jedoch nicht die Auflösung der Güter in Zwergwirthschaften) erfordert, so würden die Bewohner der Pfalz muthmaaßlich die größte — und den Durchschnitt des Landes vielleicht übersteigende Steuerkraft bei einer Bevölkerung entwickeln können, welche zwischen den Zahlen 332,000 und 615,000 in der Mitte liegt, wobei von etwaiger Zunahme des Fabrikwesens abgesehen ist.

„Die Zersplitterung — sagt der Verfasser — hat die Produktionskraft des Bodens nicht gemindert, sondern dieselbe seit 60 Jahren um das Doppelte und noch darüber gesteigert."

Eine starke Hebung der landwirthschaftlichen Produktion seit den letzten 60—70 Jahren ist auch in anderen Ländern ohne Zersplitterung der Grundbesitzungen in Folge der reformirten agrarischen und übrigen volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, der Entfesselung des Bodens von drückenden Lasten, der Verbesserung und Vermehrung der Communikationsmittel, der gewissenhafteren Staats- und Gemeindeverwaltung, der umfassenderen Fürsorge für allgemeine Volksbildung, der intelligenteren Bewirthschaftung der Güter ꝛc., eingetreten *). Sollten diese Factoren nicht auch in der Pfalz dieselbe Wirkung gehabt haben **)? Und wenn die starke Zersplitterung dort gezwungen hat, dem Boden immer mehr abzugewinnen, also die Veranlassung zu einer Steigerung des Bruttoertrages mit gewesen ist, hat auf den

---

bens und seiner Cultur wegen da, sondern Boden und Boden-Cultur der Menschen wegen.

*) In Holstein hat sich der Bruttoertrag der Wirthschaften in der genannten Periode in vielen Gegenden verdoppelt, in manchen verdreifacht und zwar unter Festhaltung einer extensiven Wirthschaftsweise, so daß die Steigerung des Reinertrages hier stärker gewesen sein muß, als in der Pfalz, wo eine vielleicht eben so große Steigerung des Bruttoertrages nur mit dem viel größeren Kostenaufwande der intensiven Wirthschaft errungen ist.

**) Vgl. die kurze Andeutung des Zustandes vor 100 Jahren und der *Ursachen* desselben p. 145 der Schrift.

kleinſten Beſitzungen eine entſprechende Erhöhung des Nettoertrages Statt gefunden?

Ein kleiner, dazu verſchuldeter Grundbeſitzer iſt meiſtens ſchlimmer daran, als ein bloßer Tagelöhner; er erwirbt bei vielen Sorgen kaum den Unterhalt des letzteren und iſt gewiſſermaaßen nur ſein eigner, aber ſchlecht bezahlter Taglöhner. (Vom Verf. p. 89 unten, p. 113 oben, p. 144 nach unten theils direct, theils indirekt durch die Angaben über die beſſere Lage der Tagelöhner beſtätigt). —

Der Verfaſſer räumt ferner ſelber p. 93 ein, daß ein Grundſtück, wenn es wegen ſeiner Kleinheit die Grenze der Rentabilität erreicht habe, (mit anderen Worten keine Grundrente, auch keinen Unternehmer-Gewinn mehr abwirft) werthlos werde. Er tröſtet jedoch ſich und die Leſer damit, daß es dann vom Eigenthümer veräußert und vom Nachbar gekauft werde, daß gerade dieſer Umſtand wieder die Entſtehung größerer Güter begünſtige und daß ſomit das Übel in ſich ſelber das Heilmittel trage.

Aber welcher Kummer, welche Nahrungsſorgen ſind vorangegangen, bis die ſeitherigen verſchuldeten Beſitzer gänzlich ruinirt, und nachdem ſie ſich trotz äußerſter Anſtrengung nicht zu halten vermochten, zur Veräußerung ihres winzigen Beſitzes gezwungen ſind *)? Wäre es nicht viel beſſer, wenn es zu dieſem Extreme gar nicht gekommen wäre? Wenn, wie der Verf. berichtet, in mehreren Gemarkungen die Zerſplitterung wieder zu-

*) Der Verf. führt p. 143 ff. aus mehreren Dörfern Beiſpiele an, wie kleine Bauern allmählig im Stande ſind, ihren Beſitz zu vergrößern und wie fleißige Tagelöhner, die anfangs etwas Land billig in Pacht haben, ſpäter Grundeigenthümer werden können. — Von Heuchelheim wird gar als Regel angegeben, daß „ein Bauer, der nichts als 10 Morgen im Vermögen hat, innerhalb 20 Jahren dieſes Beſitzthum verdoppelt, Haus und Hof, Stall und Scheune wohl eingerichtet, ſeine Familie ernährt und keine Schulden hat.“ Aber wenn dies ſo oft vorkommt, ſetzt es nicht den vorgängigen Ruin einer eben ſo großen oder noch größeren Zahl anderer Grundbeſitzer, die ihr Land Schulden halber verkaufen müſſen, voraus? In ganz Heuchelheim ſind übrigens nach Tabelle p. 28 nur 20 Grundbeſitzer von 20 Tagew. und darüber und nur 13 von 10—20 Tagew., dagegen 90 von 3—10 T., 92 von 1—3 T. und 156 von weniger als 1 T.! Wo ſoll das Land herkommen, um z. B. die 90 Stellen von 3—10 T. zu vergrößeren, wenn nicht vorher eine Menge kleinerer Beſitzer von 1—3 T. oder von weniger als 1 T. zu Grunde gegangen ſind?

rückgeschritten ist, so ist dies doch wohl ein Beweis, daß sie vorher zu weit gegangen. Der Satz, daß das Übel sich selber heile, könnte mit gleichem Rechte auf viele andere wirthschaftliche, rechtliche, polizeiliche Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft angewendet werden, welche der Staat durch Gesetze und Institutionen zu regeln und zu begrenzen verpflichtet ist, damit eben die bürgerliche Gesellschaft von diesen Übeln verschont bleibe. Wir sehen vollkommen ein, wie schwierig, ja vielleicht unmöglich es der Gesetzgebung ist, bei schon eingetretener starker Zersplitterung hinterher ein Minimum aufzustellen ꝛc., aber wir bedauern es, daß man die Zügel so gänzlich hat schießen lassen.

Nach der Ansicht des Verfassers stellt sich dort der wünschenswerthe Zustand trotz der freien Theilbarkeit nicht bloß mit den einzelnen Grundstücken, sondern auch mit ganzen Wirthschaften und Gütern von selber her. Wenn eine Besitzung durch Theilung so klein werde, daß es seinen Mann nicht nähre, so werde die Theilung durch Verkauf umgangen; man schlage diesen Weg aber schon viel früher ein, ehe absolut kein Reinertrag mehr erzielt werde.

Er veranschaulicht dies durch folgendes, schon oben (p. 231) kurz berührtes Beispiel:

Wenn ein Mann einen Hof von 50 Morgen (=15000—20000 fl.) besitze und 6 Kinder habe, so komme bei der Theilung nur 8½ Morgen auf jedes Kind. Davon könnten sie nicht leben und müßten daher Tagelöhnerei nebenbei treiben *). Um sie dieser Demüthigung nicht auszusetzen, verkaufe der Vater den ganzen Hof und wandere mit den Kindern nach Amerika aus; ein Fall, welcher dermalen tagtäglich vorkomme und wodurch schon von vorne den möglichen Folgen einer übermäßigen Zersplitterung vorgebeugt werde.

Wir finden diese Prozedur, wenn der Hof nicht an Einen der Erben unter billigen Bedingungen überlassen werden soll, sehr heilsam, bemerken aber dabei 1) daß im ganzen Bezirke

*) Ist dieses Erforderniß von mehr als 8½ Morgen für eine rein landwirthschaftliche Existenz in dortiger Gegend auch nur als ein durchschnittliches Verhältniß im Großen und Ganzen und ohne Beziehung auf eine gartenähnliche Cultur zu verstehen, so dient dasselbe doch zur Bestätigung der Ansicht, daß die Zersplitterung das wünschenswerthe Maaß überschritten habe, *da die Mehrzahl* der Grundeigner weit weniger besitzt (p. 85).

nur etwa 300 ſolcher Grundbeſitzungen von 50 Morgen und darüber noch vorhanden ſind, alſo durch das Zuſammenhalten derſelben wenn auch etwas, ſo doch gegenüber der anderweitigen ungemeinen Zerſplitterung für das Ganze nicht viel gewonnen iſt und 2) daß, wenn der angeführte Fall der Auswanderung größerer Grundbeſitzer in neueſter Zeit wirklich ſo häufig vorgekommen iſt, entweder viele unter ihnen den Parzellen-Verkauf wegen der höheren Preiſe vorgezogen oder die neuen Erwerber der ganzen Höfe bald ſogen. Güterſchlachterei ausgeübt haben werden, weil ſonſt mehr Beſitzungen von der angegebenen Größe im Bezirke vorhanden ſein müßten. —

Schließlich möchten wir in Betreff dieſes Gegenſtandes noch einen Umſtand zur Erwägung bringen. Bei dem Vorherrſchen der ganz kleinen Beſitzungen kann in dem ganzen Bezirke verhältnißmäßig nur eine geringe Zahl von Knechten und Mägden Unterkommen finden. Dies muß die heranwachſende beſitzloſe Jugend zu frühen Heirathen (wenn ſie nicht etwa in Maſſe auswärts dienen ſollte) verleiten, um durch Tagelöhnerei und kleine Pachtwirthſchaft die Exiſtenzmittel zu gewinnen.

So iſt die freie Theilbarkeit des Bodens auch noch indirekt die Urſache einer allzuraſchen Vermehrung der Bevölkerung, wenn nicht Auswanderung oder ſtarke Mortalität abhelfen. —

Unter den übrigen, vom Verfaſſer behandelten Materien wollen wir als von beſonderem nationalökonomiſchen Intereſſe, nur noch ſeine ſehr genauen Unterſuchungen und Angaben über die Höhe des Arbeitslohns und die Lage der Tagelöhner hervorheben. Es zeigt ſich auch in dieſer Gegend, daß die Jahresarbeit des Knechtes (die Koſt deſſelben gehörig veranſchlagt) höher zu ſtehen kommt, als die des Tagelöhners und daß der größere Landwirth, wie durch Beſchränkung des Geſindehaltens und vermehrte Benutzung von Tagelöhnern, ſo auch durch Auszahlung des vollen Tagelohnes ohne Beköſtigung, ſtatt des niedrigeren Tagelohnes mit Beköſtigung, an Ausgaben erſpart.

Die Lage der Tagelöhner in dem Bezirke hängt weniger von der Höhe des Lohns als von den Pachtpreiſen der kleinen Ackerſtücke ab, ſo daß ſie ſich in manchen Gemeinden trotz höheren Arbeitslohns, aber bei hoher Pacht ſchlechter ſtehen als in anderen Gemeinden, wo der Lohn zwar niedriger, aber ſo viel Land, als ſie bedürfen, zu mäßigen Pachtbedingungen (z. B. bei

großem Umfange der parzellenweiſe verpachteten Gemeindeländereien) zu erlangen iſt. Im letzten Falle ſind ſie nicht ſelten im Stande, bei beharrlichem Fleiße allmählig ſich einige Morgen Grundbeſitz und mehr zu erwerben *). Ob ſie nachher als kleine Grundeigenthümer und bei geringerer Einnahme durch Tagelohn beſſer daran ſind als früher, hängt wohl hauptſächlich von der Höhe der Kaufpreiſe ab. Denn nach p. 112. 13 lebt der Tagelöhner mittelſt ſeines Lohns und der Pachtung von wenigem Ackerlande „ſo gut, wenn nicht beſſer“ als der Mittelmann (mittlere Grundbeſitzer, nach dortigen Verhältniſſen) und kann überſparen. Erwirbt er nun Grundeigenthum ſo wird er doch nur günſtigſtenfalls zu der Lage eines Mittelmanns nach und nach ſich emporſchwingen, die aber eben in demſelben Satze als eine kaum ſo vortheilhafte bezeichnet wird, wie diejenige, in welcher der Tagelöhner mit etwas Pachtland urſprünglich ſich befand. —

Doch wir müſſen hier abbrechen und wollen die Beurtheilung des rein landwirthſchaftlichen Inhalts der Schrift, namentlich des 5. und 6. Abſchnittes: „Beſonderer Pflanzenanbau und Thierzucht“ anderen Zeitſchriften überlaſſen, zu deren ſpeciellem Reſſort die Beachtung der landwirthſchaftlichen Literatur gehört.

Von dem Verfaſſer nehmen wir nur vorläufigen Abſchied, in der Hoffnung, daß die vorliegende erſte Schrift aus ſeiner Feder nicht die letzte dieſer Art von ihm ſein möge.

Sollen wir zum Schluſſe noch einen Wunſch ausſprechen, ſo wäre es der, daß er ſeine künftigen ſtatiſtiſchen Forſchungen mehr als es bei vorliegenden Arbeit geſchehen iſt, mit dem Streben einer geſchichtlichen Auffaſſung der Zuſtände anſtellen und ſo die Darſtellung derſelben auf hiſtoriſcher Grundlage fundamentiren möge.

Göttingen im Auguſt 1852.

G. Hanſſen.

---

*) Der Verf. führt hierüber p. 143 ff. mehrere merkwürdige Beiſpiele an. Einem auf dieſelbe Erſcheinung bezüglichen Satze auf p. 113: „Das Einkommen von 200 fl. aus dem Tagelohn entſpricht einem Capitale von 4000 fl., womit 13 Morgen Feld gekauft werden können,“ wiſſen wir jedoch keine praktiſche Bedeutung abzugewinnen, da es ſich ja nur um die Summe handelt, die der Tagelöhner unter günſtigen Umſtänden von ſeinem Jahresverdienſt nach Beſtreitung ſeines Unterhaltes erübrigen kann.

Verſchiedenes.

Die großen Fortſchritte der ſtatiſtiſchen Forſchung im Königreich der Niederlande.

Wenn man, wie der Verfaſſer dieſer Zeilen, ſeit faſt einem Vierteljahrhundert die Nothwendigkeit einer beſſeren Behandlung der Statiſtik verficht, weil allein durch dieſe Wiſſenſchaft dargelegt werden kann, „wie regiert wird“, ſo iſt begreiflich, daß man jeden derartigen Fortſchritt mit Freuden begrüßt. Eine der bleibenden Errungenſchaften der neueſten Zeit iſt, daß in einigen Staaten (wie z. B. in Oeſterreich) die lange ſchon geſammelten und bearbeiteten ſtatiſtiſchen Schätze der Öffentlichkeit übergeben ſind, während in anderen Staaten man begonnen hat, zu forſchen und zu ſammeln.

In Deutſchland giebt es jetzt kaum noch ein halbes Dutzend kleinere Staaten, welchen ein ſtatiſtiſches Bureau fehlt; im übrigen Europa werden Portugal und die Türkei die einzigen Staaten von einiger Bedeutung ſein, welche Einrichtungen für die Statiſtik noch nicht beſitzen. Vor 25 Jahren gab es in ganz Europa als Staatsanſtalten nur 14 ſtatiſtiſche Bureaus und ſelbſt davon entſprach nur ein kleiner Theil mäßigen Anforderungen.

Zu den Regierungen, welche in verhältnißmäßig ſehr kurzer Zeit außerordentlich viel für die Statiſtik gethan haben, gehört die Regierung des Königreichs der Niederlande. Allerdings war Einiges ſchon geſammelt, z. B. über Bevölkerung, Erwerbs- und Verkehrs-Verhältniſſe, allein die Anlage dazu war unvollkommen und veröffentlicht wurde faſt nichts. Mit großem Fleiße nur waren aus dem „Jaarboekje“ dem „Residentieen Stads-Almanak“ dem „Staats-Courant“ aus den Verhandlungen der Ge-

neral- und Provinzialstände, aus den Beschreibungen einzelner Provinzen, aus einigen Zeitschriften, u. s. w. Thatsachen zu ziehen, aus denen man statistische Schlußfolgerungen ableiten konnte. Jetzt bereits liegt eine Fülle von Material vor. Seit dem Jahre 1846 erscheint eine amtliche Statistick van den Handel en de Scheepvaart, wovon so eben der Jahrgang 1850 veröffentlicht ist; eine Geregtlyke Statistik und ähnliche Darstellungen anderer Ministerien folgten. Eine höchst verdienstvolle Privatarbeit brach die Bahn der allgemeinen Statistik, das bei Johannes Müller in Amsterdam zuerst im Jahre 1849 herausgegebene: Staatkundigen Staathuishondkundig Jaarboekje, welches dann auch für 1850 und 1851 erschienen ist. Es enthält eine große Zahl der werthvollsten Mittheilungen aus den Federn der tüchtigsten Schriftsteller Niederlands auf diesem Gebiete. Auch eine „Handleiding tot de Kennis van het Nederlandsche Staatsregt en Staatsbestuur von Mr. J. de Bosch-Kemper“ (bis jetzt 2 Lieferungen gleichfalls bei Johannes Müller in Amsterdam), verdient die rühmlichste Erwähnung. Jetzt ist das Ministerium des Innern mit dem ersten Jahrgange eines „Statistisch Jaarboekje voor het Koningrijk der Nederlanden“ hervorgetreten, dessen Inhalt so vortrefflich ist, daß wir um so mehr das dazu gewählte kleine Octav-Format mit kleinzahligen Tafeln zum Ausschlagen, bedauern. Statistische Tafeln sollten stets in Folio, mindestens aber in Quart-Format erscheinen. Aus diesem amtlichen und jenem bei Johannes Müller herausgegebenen Jahrbuche für 1851 wollen wir einige Mittheilungen machen, weil die Verhältnisse des Königreichs der Niederlande, theils aus den oben entwickelten Ursachen, theils der Sprache wegen im übrigen Europa fast gänzlich unbekannt sind. —

Zunächst eine kurze Uebersicht des Inhalts jener Jahrbücher. Das Ministerium des Innern legt in ausführlichen Tafeln die wichtigsten Verhältnisse der Bevölkerung dar; Vergleichungen der neuesten Zählung für den 1. Januar 1850 (auch für den 1. Januar 1851 berechnet), mit früheren Ermittelungen; Eintheilung der Bewohner nach Geschlecht, Stand, Wohnort, Religion; Bewegung der Bevölkerung durch Geburten, Sterbefälle, Auswanderungen u. s. w. Ferner die Verhältnisse des Landheers und der Kriegsflotte in 10jährigen Uebersichten; des Gesundheitsdienstes; des öffentlichen Unterrichts in allen Verzweigungen; der Armen-

pflege von den letzten 10 Jahren; der Rechtspflege von 1847/49 (der Bericht für 1850 iſt auch ſchon erſchienen); des Gefängnißweſens von den vier letzten Jahren. Sodann viele ins Einzelne gehende Nachweiſungen über die einzelnen Erwerbsarten, namentlich über den Bodenbau, die Hausthierzucht, Fabriken, Schifffahrt und Handel von 1846/9. (Da ſoeben auch für 1850 die Handelstafeln erſchienen ſind, ſo werden wir eine beſondere fünfjährige vergleichende Darſtellung bearbeiten.) Aehnliche Nachweiſungen über den Handel von Java, Madura, Surinam. Bewegung und Ertrag der Eiſenbahnen. Staatshaushalts-Tafeln, die Jahre 1841 bis 1851 betreffend; Rechnungen über provinzielle Abgaben und Gemeindelaſten.

Das bei Johannes Müller erſchienene Jahrbuch enthält für 1851 z. B.: Miniſterien und Generalſtaaten; Mittheilungen über die von den Provinzialſtänden in ihren Sitzungen von 1850 gepflogenen Verhandlungen, in beſonders werthvoller ſyſtematiſcher Zuſammenſtellung; einen Ueberblick der Geſchäftsthätigkeit der Generalſtaaten in 1849 — 50; Darſtellungen über die Finanzen des Reichs, der Provinzen und Gemeinden; Nachweiſungen über Bevölkerung, Erwerbthätigkeit, Unterricht, Armenpflege, Rechtsverwaltung u. ſ. w. Außerdem eine ausführliche Beſchreibung des Zuſtandes der niederländiſchen Kolonien in Oſtindien, Weſtindien, Guinea; des kolonialen Heers; der Handelsflotte. Endlich literariſche Nachweiſungen für 1850/51 und eine chronologiſche Darſtellung der wichtigſten Ereigniſſe Niederlands im Jahre 1850. — Aus dieſem reichen Schatze werden wir Einiges ſchöpfen, und zwar vorzugsweiſe hervorheben, was Boden, Volk und Erwerb betrifft. Zum Ueberfluß die Bemerkung, daß in der Art der ſtatiſtiſchen Behandlung wir häufig von unſeren Quellen abgewichen ſind; auch das Großherzogthum Lützelburg [Luxemburg] welches das amtliche Jahrbuch ganz unberückſichtigt läßt in den Kreis der vergleichenden Darſtellung gezogen haben. —

Der Flächengehalt des Königreichs der Niederlande ohne den Antheil des deutſchen Bundes iſt 3,038,377 niederl. Bunder oder 553,750 geogr. □ Meilen; mit den deutſchen Landestheilen Limburg und Lützelburg aber 3,516,895 Bunder oder 640,960 geogr. □ Meilen. Die deutſchen Bundesländer bilden alſo 13,61 %, das Hauptland (in Europa) 86,39 % der Geſammtfläche. In den eigentlichen Niederlanden ſind von jener Bodenfläche 1,987,769 Bunder oder 65,42 % bebaut. Auf je 100 Bunder befinden ſich im Durchſchnitt 17 Wohngebäude, (alſo auf 1 geogr. □ Meile 933); jedoch ſchwankt die Zahl zwiſchen 27 (Südholland) und 5 (Drenthe).

Am 1. Januar 1850 befanden ſich im eigentlichen Königreich der Niederlande 2,851,160 Bewohner und, mit Zurechnung von 395,214 Einwohnern für die deutſchen Lande beſaß der ganze Staat 3,246,374 Köpfe. Hieran war alſo der Antheil von Limburg und Lützelburg 12,17 % der übrigen Bundestheile 87,83 %. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung, nach dem Durchſchnitt von 1840/50, betrug für die deutſchen Landestheile und zwar für Limburg nur 0, 44 % für Lützemburg aber 1, 18 %, im ganzen Staate durchſchnittlich 0, 71 %. Bemerkenswerth iſt, daß in Drenthe der Satz der Prozentzunahme am höchſten, nämlich 1, 49 % iſt, während auf Südholland nur 0, 69, auf Utrecht ſogar nur 0, 29 % fallen. Im ganzen Staate wohnen auf 1 □ Meile im Durchſchnitt 5065 Perſonen; in Nordholland aber 10,486 und in Drenthe nur 1720.

Ueber die Boden-Vertheilung, Beſchaffenheit und Benutzung laſſen ſich folgende Mittheilungen machen, die allerdings nur mit einiger Mühe aus dem vorliegenden Material zuſammen zu ſtellen waren.

Der Bodenbeſchaffenheit nach zerfällt das Gebiet der 10 Provinzen der eigentlichen Niederlande annähernd in

	Bunder.	Prz. Antheil.
1) Pflugland	690,000	22,71
2) Grasland	1,120,000	36,86
3) Sonſtige angebaute Grundſtücke. .	330,000	10,86
4) Haiden, Ufer, Dünen, Bruch-Torf-Grund, Sandflächen	760,000	25,01
5) Wege aller Art	40,492	1,34
6) Gewäſſer	97,885	3,22
	3,038,377	100

Das Verhältniß des Acker- und Gartenlandes zum Graslande wird etwa wie 1 zu 1, 5 ſeyn.

Aus den Jahresberichten der Provinzial-Gouverneure (deren Einrichtung anderen Staaten zum Muſter dienen kann) und aus den Aktenſtücken über die Getreidezoll-Geſetzgebung laſſen ſich ziemlich genaue Nachweiſungen über die Ernte-Erträge der wichtigſten Bodenerzeugniſſe zuſammenſtellen. Danach iſt in den zollvereinten 11 Provinzen (mit Limburg, aber ohne Luxemburg) eine Durchſchnitts-Mittelerndte anzuſchlagen für

	Getreidelaſten die L. = 54,58pr. Schef.	Geldwerth in Thlr. Cour.	Prz. Antheil.
1) Weizen . . .	43,000	5,848,000	12,44
2) Rocken . . .	96,000	8,160,000	17,35
3) Gerſte . . .	44,000	3,141,600	6,67
4) Hafer . . .	82,000	3,624,400	7,71
5) Buchweizen .	33,000	2,524,500	5,37
6) Kartoffeln . .	14,250,000 Mud.	16,150,000	34,34
7) Raps . . .	14,700 Last.	2,374,000	5,05
8) ſonſtige Ölfrüchte	3,400 „	491,300	1,04
9) Flachs . . .	4,643,000 Pf.	631,400	1,34
10) Hanf	1,090,000 „	141,400	0,30
11) Erbſen . . .	152,000 Mud.	775,200	1,65
12) Bohnen . . .	537,000 „	2,738,700	5,82
13) Taback . . .	3,800,000 Pf.	430,600	0,92
	Zuſammen	47,031,100 Thlr. 100	
	oder	32,921,770 fl.	

Aus den 11 Provinzen (alſo ohne Luxemburg) mit welchen die amtliche Statiſtik ſich beſchäftigt, ſind von 1831 bis einſchließlich 1850 über See ausgewandert 13,065 Perſonen, wovon 3917 Familienhäupter oder ſonſtige ſelbſtſtändige Perſonen. Mit ihnen gezogen ſind 2,111 Frauen, 6893 Kinder und 144 Dienſtboten. Unter den Familienhäuptern waren beiſpielsweiſe 752 Landbauer, 678 Feldarbeiter, 263 Zimmerleute, 136 Schneider u. ſ. w. Sie werden in Wohlhabende (506), etwas Bemittelte (2369) und Bedürftige (731) unterſchieden, jedoch betrug das größte einzelne Vermögen nur 16,000 fl. Als Urſachen der Auswanderung ſind angegeben: Verarmung, Schwierigkeit der Ernährung, Wunſch ſeinen Angehörigen eine beſſere Lage zu verſchaffen, Abgaben-Druck,

Unzufriedenheit mit den Landeseinrichtungen, religiöſe Wünſche, Einladung vorangezogener Verwandten oder Heimathsgenoſſen u.ſ.w.

Sehr genaue Nachweiſungen liegen über die Armenpflege vor, wofür bekanntlich in den Niederlanden beſonders viel geſchieht. Im Raume beſchränkt, drängen wir die Ergebniſſe dieſer und einiger verwandter Verhältniſſe, in folgende Vergleichungszahlen zuſammen:

1) Hausſitzende Arme (im Durchſchnitt der Jahre 1839 bis 1848), wie 1000 (der Geſammtbevölkerung) zu	122,95
2) Unterhalt genoſſenhabende Wöchnerinnen wie 1000 zu	1,04
3) In die kirchlichen Armenanſtalten aufgenommene Perſonen, wie 1000 zu	5,59
4) In den Gemeinden-Armenhäuſern verpflegte Perſonen, wie 1000 zu	5,40
5) Bedürftige Schulkinder in verſchiedenen Unterrichtsanſtalten, wie 1000 zu	37,04
6) Die Bevölkerung verhält ſich zu der Zahl der Theilnehmer an Kranken- und Begräbnißkaſſen, wie 1000 zu	57,70
7) Die Bevölkerung verhält ſich zu den Theilnehmern an den Sparbanken, wie 1000 zu	7,56
8) Der jährliche 10jährige Durchſchnittsbeitrag für eine mittelſt der Armenpflege unterhaltene Perſon belief ſich:	
a) Bei den Hausſitzenden Armen auf . . . fl.	12,645
b) In den kirchlichen Armenhäuſern auf . . „	123,955
c) In den Gemeinden-, Armen- und Krankenhäuſern auf . . . . . „	47,325
d) In den Armenſchulen auf . . . . . „	4,885
e) In den Gemeindenſchulen auf . . . . „	2,180
f) In den Handwerkerſchulen auf . . . . „	5,905
g) In den Anſtalten für Taubſtummen auf . „	344,105
h) In den Anſtalten für Blinden auf . . . „	410,585
i) In ſonſtigen Wohlthätigkeitsanſtalten auf „	57,145

Die amtliche Statiſtik enthält auch vortreffliche Zuſammenſtellungen über den Staatshaushalt, welche wir nach unſerer Weiſe auszugsweiſe bearbeiten, auch mit einigen Angaben vor 1841 (welche dort fehlen) vervollſtändigen. Die ordentlichen Ausgaben (und gleichergeſtalt deren Deckungsmittel) betrugen:

im Jahre	ordentliche	außerordentliche	zuſammen
1831	41,250000	46,600000	87,850000 fl. holl.
1832	49,193643	45,242262	94,435905
1833	49,885849	45,242262	95,128111
1834	54,292829	4,200000	58,492829
1835	50,062134	4,200000	54,262134
1836	50,088684	4,200000	54,288684
1837	45,117013	21,153400	66,270413
1838	45,187045	20,227016	65,414061
1839	50,099528	24,137700	70,237528
1840	52,227215	5,600000	57,827215
1841	63,148954	—	63,148954
1842	71,040854	—	71,040854
1843	71,670591	—	71,670591
1844	71,566585	4,488524	76,055109
1845	74,585950	—	74,585950
1846	73,853738	—	73,853738
1847	75,928226	—	75,928226
1848	78,495090	—	78,495090
1849	72,349564	—	72,349564
1850	71,819142	—	71,819142
1851	69,720603	—	69,720603

Schon bei oberflächlicher Anſicht dieſer Ziffern wird man ſehr geneigt ſein zu fragen, weshalb denn, nachdem mit dem Jahre 1840 die Veranlaſſungen zu außerordentlichen Ausgaben beſeitigt waren, dennoch bis 1848 eine fortgeſetzte und bedeutende Zunahme der Ausgaben Statt gefunden hat. Antwort auf dieſe Frage geben die vielfachen Klagen und Angriffe, welche die Finanzverwaltung bis 1848 in den Generalſtaaten und durch die Preſſe erfahren hat. Seitdem iſt es der jetzigen Verwaltung ſogar unter den ſchwierigſten Verhältniſſen gelungen, eine verhältnißmäßig ſehr bedeutende Verminderung der ordentlichen Ausgaben zu bewirken.

Halten wir uns nur an die Zeit nach Ordnung des Streits mit Belgien, ſo ergiebt ſich als Unterſchied des höchſten Jahrs 1848 und des geringſten Jahres 1841 die Summe von 15,346136 fl. Die Zahl des laufenden Jahrs, ſeit 1841 die geringſte, beträgt um 8,774487 fl. weniger als die Ausgabeſumme von 1848. Eine richtigere Beurtheilung der jährlichen Ausgaben wird

erreicht, wenn man dieſelben in zwei Theile zerlegt, nämlich in die gewöhnlichen Ausgaben des fortlaufenden, feſtſtehenden Bedürfniſſes (als für das königl. Haus, die Miniſterien, alle ſonſtige Beamte, die Land- und die Seemacht u.ſ.w.) und in den Aufwand für die Staatsſchuld. Dann ergiebt ſich folgendes:

Jahr	fortlaufende feſtſtehende Ausgaben	Aufwand für die Staatsſchuld	Prgt Antheil der letzteren Ausgabe
1841	— 36,814704	— 26,334250	— 41,70
1842	— 37,559513	— 33,481341	— 47,13
1843	— 37,486533	— 34,184058	— 47,68
1844	— 35,775643	— 40,279466	— 52,96
1845	— 36,276360	— 38,309591	— 51,36
1846	— 37,433069	— 36,420669	— 49,31
1847	— 39,593556	— 36,334669	— 47,85
1848	— 42,203954	— 36,291136	— 46,23
1849	— 36,001578	— 36,347986	— 50,24
1850	— 34,394533	— 37,424609	— 52,11
1851	— 33,482094	— 36,238509	— 51,98

Hieraus erhellt, daß die erſte Klaſſe der Ausgaben ihren höchſten Stand im Jahre 1848, den niedrigſten aber 1851 hatte; es iſt ein Unterſchied zu Gunſten des Jahrs 1851 von 8,721860 fl. Wenn man aber auch von dieſer ungewöhnlich großen Ausgabenſumme abſieht und eine Vergleichung mit dem höchſten Normaljahr 1847 anſtellt, ſo bleibt doch die Summe für 1851 um 6,111462 fl. niedriger. Nimmt man endlich die Mittelzahl der letzten 11 Jahre zum Vergleichungsmaaßſtab, ſo zeigt ſich, daß im Jahre 1851 der Finanzminiſter ſelbſt unter dieſer Mittelzahl um 3,519910 fl. geblieben iſt. — Von den einzelnen Hauptabtheilungen der Ausgabe haben ſeit 1841 das königl. Haus, das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegsdepartement die größten Verminderungen erfahren; Letzteres iſt von 12,588431 fl. im Jahre 1845 auf 10,504647 fl. im Jahre 1851 herabgekommen, d. i. eine Verringerung von 16,55ß.

Der Geldbetrag des Aufwandes für die Staatsſchuld iſt gleichfalls bedeutend herabgebracht; denn während er im Jahre 1845 auf 38,309591 fl. ſich belief (die Ziffer von 1844 enthält einen Rückſtand von 1840 und früher), iſt er im Jahre 1851 nur 36,238510 fl., alſo um 2,071081 fl. weniger.

Die Kopfzahl der zur Kriegsflotte gehörigen Offiziere

Matroſen und Seeſoldaten und die Ausgabe für die Kriegsflotte war:

Jahr	Kopfzahl	Ausgabe in fl.
1841	2294	5,145,148
1842	1931	5,600,000
1843	1669	5,600,000
1844	2363	5,447,142
1845	2084	5,472,788
1846	2152	5,299,405
1847	1613	5,609,405
1848	2000	5,915,632
1849	1788	5,381,382
1850	1513	5,323,600
1851	1500	5,320,313

Einzelheiten des Beſtandes der niederländiſchen Kriegsflotte am 1. Januar 1851 ſind:

1) die Mannzahl der Matroſen u. Seeſoldaten an den verſchiedenen Standplätzen der Flotte war

a) im Königr. d. Niederlande in Europa (Willemsoord, Hellevoetsluis und Vliſſingen) 1500

b) in Weſtindien (Paramaribo, Curaçao, de Nickerie, Saramacca) 674

c) nach Oſtindien unterwegs 591

d) in Oſtindien (und zwar in Batavia 867, Weſtküſte von Borneo 229, Celebes 141, Sourabaija 154, Riouw, 43, den Molukken 82, Bawean 49, Onruſt 72, Weſtküſte von Sumatra 84, Makaſar 194, Banka 44, an der Südoſt- und Oſtküſte von Borneo 46) 2005

zuſammen 4770

Die Seeoffiziere beſtehen aus 1 Admiral, 3 Viceadmirälen, 4 Schouten bij Nacht, 20 Seekapitainen, 30 Kapit.-Lieutenants, 101 Lieutenants erſter und 180 zweiter Klaſſe, 53 Kadetten erſter Klaſſe, 94 zweiter Klaſſe, 80 Geſundheitsbeamten in 3 Klaſſen, 50 Verwaltungsbeamten in 3 Klaſſen, mit 30 Adjunkten, 34 Schiffsſchreibern. — Die Offiziere des Corps der Seeſoldaten aus: 1 Oberſt, 2 Majoren, 2 erſten und 6 zweiten Hauptleuten, 1 Intendanten, 11 erſten, 16 zweiten Lieutenants, 2 Geſundheitsbeamten. Von den Kriegsfahrzeugen ſind

		in wirklichem Dienst	Bau, Reparatur, abgetakeltem Zustande
1)	Linienschiffe erster Klasse		2
2)	„ zweiter „		3
3)	Fregatten erster Klasse (60 Kanonen in Vlissingen, 54 in Batavia)	2	3
4)	Fregatten zweiter Klasse (44 in Willemsoord, 44 in Hellevoetsluis, 38 nach Ostindien)	3	9
5)	Korvetten (28 und 26 im Mutterlande, 28 und 26 in Batavia, 28 Borneo, 20 Paramaribo	6	9
6)	Briggs erster Klasse (von je 18 Kanonen im Mutterlande, Celebes und 2 in Curaçao)	5	9
7)	Briggs zweiter Klasse (14 in Curaçao)	1	1
8)	Schoonerbriggs (von 5 bis 6 Kanonen)	8	4
9)	Schooner (von 3, 5, 6, 14 Kanonen)	8	5
10)	Transportschiffe (mit 8 u. 14 Kanonen)	2	1
11)	Kanonenboote	10	35
12)	Dampfboote (mit 1 bis 9 Kanonen und von 70 bis 220 Pferde Kraft; in Ostindien, 1 im Mutterlande, 1 in Westindien)	14	6
	also zusammen	59	87

wovon die im Dienst befindlichen Fahrzeuge 723 Kanonen besitzen und die Dampfboote Maschinen von zusammen 2027 Pferdekräften haben.

v. Reden.

Abnützung der Münzen.

Bekanntlich ist der mittlere Betrag der durch das Abreiben im Verkehr erfolgenden Gewichtsverminderung der Münzen noch nicht genau bekannt. Er hängt von der Größe, Gestalt und dem Korn (Mischungsverhältniß) der Stücke ab, indem Kupfer

härter ist als Silber, wahrscheinlich auch von der Form des Gepräges, und es gehören viele Stücke dazu, um eine Durchschnittszahl zu erlangen, weil die einzelnen Stücke offenbar große Verschiedenheit darbieten müssen; das eine liegt Jahre hindurch unberührt im Kasten, das andere läuft durch viele Hände ꝛc. Karmarsch giebt in der neuesten Ausgabe der mechanischen Technologie (I, 573) schätzbare Nachrichten, aus denen sich unter anderen die mittlere jährliche Abnützung der französischen Fünffrankenthaler auf $0,^5$ per mille oder $\frac{1}{18}$ Proc. berechnet. Unterz. hat sich bemüht, die Abnützung der süddeutschen Guldenstücke, die bekanntlich gleiches Korn wie jene Thaler, aber viel kleineres Gewicht haben, zu ermitteln und hiezu 314 Stück auf einer sehr feinen Wage, die noch 10 Abtheilungen eines Milligramms anzeigt, abgewogen, nachdem sie sorgfältig gereinigt waren. Es ließ sich keine regelmäßige Verschiedenheit zwischen den baierischen, württembergischen, badischen ꝛc. Stücken erkennen, auch ist es schon von vornherein wahrscheinlich, daß dieselben, den Verträgen zufolge, gleichförmig geprägt werden. Von dem Remedium scheint ebenfalls kein absichtlicher Gebrauch gemacht worden zu sein, denn auch ältere Gulden waren meistens noch schwerer, als wenn man sie um das volle Schrotremedium (5 per mille) leichter verfertiget hätte. Da die Wage auf französische Gewichtseinheiten eingerichtet war, so mußte das gesetzliche Schrot erst in diesen ausgedrückt werden. Die Mark hat $233,^{855}$ Grammen. Bei dem Korn von $0,^9$ wiegt also die Mischung, in welcher eine Mark reines Silber enthalten ist, $259,^{8588}$ Gr., folglich 1 Gulden $10,^{60566}$ Gr. oder nach Abzug des Remedium $10,^{55964}$ Gr. Drei Stücke aus dem J. 1831 (es waren württembergische) wogen im Durchschnitt $10,^{6098}$ Gr., also mehr als die Vorschrift verlangt. Die gereinigten Stücke wurden nach Jahrgängen abgetheilt, das mittlere Gewicht der aus jedem Jahre herrührenden Stücke von dem gesetzlichen Schrote abgezogen und die so erhaltene Gewichtsverminderung durch die Zahl der verflossenen Jahre getheilt, wobei man, bei der Unmöglichkeit genauer Angaben, annehmen mußte, daß die mit einerlei Jahreszahl bezeichneten Stücke insgesammt in der Mitte des Jahres ausgegeben worden seien. Die Durchschnittsgewichte waren

von 1837	$10,^{5664}$
1838	$10,^{5683}$

beitstagen die tägliche Arbeitszeit um eine Stunde verlängert werden; tritt Waſſermangel ein, ſo kann dieſe Arbeitsverlängerung bis zum Erſatze des Schadens ausgedehnt werden. Der Regel nach verboten iſt die Kinderarbeit vor halb 5 Uhr Morgens und nach halb 8 Uhr Abends. Die Kinder haben die Schule täglich (an den Wochentagen) wenigſtens 2 Stunden zu beſuchen und kein Kind darf Montags ohne Zeugniß über den Schulbeſuch der vergangenen Woche zur Fabrikarbeit zugelaſſen werden; für das Schulgeld iſt ein höherer Abzug als $^1/_{12}$ ihres Verdienſtes nicht zuläſſig.

Die Arbeitsſtätten ſollen jährlich wenigſtens einmal geweißt werden. Eltern, welche ihre Kinder über die geſetzliche Zeit arbeiten laſſen, haben 1 LSt. Strafe zu zahlen; Uebertretungen von Fabrikanten oder Aufſehern werden mit 1—20 LSt. beſtraft.

Das Geſetz bewirkte ſchon in den nächſtfolgenden Jahren eine erhebliche Verminderung der Kinderarbeit. In den Manufacturzweigen von Baumwolle, Wolle, Flachs und Seide waren 1835 noch 55455, aber bereits 1839 nicht mehr als 33566 Perſonen unter 13 Jahren beſchäftigt, während die Geſammtzahl der in dieſen Manufacturen verwendeten Arbeiter gleichzeitig von 355373 auf 423626 geſtiegen war*). Daneben hat ſich die Verwendung des weiblichen Geſchlechtes in den großen Spinnereien bedeutend vermindert, woraus man ſchließen darf, daß wenigſtens ein Theil der aus den Fabriken zurückgezogenen jüngeren Kinder der mütterlichen Aufſicht im Hauſe nicht entbehrt.

Aus der die Kinderarbeit betreffenden Legislatur anderer Staaten wollen wir nur anführen: die öſterreichiſchen Beſtimmungen vom 20. Nov. 1786, 16. Juli 1839 und 11. Juni 1842, die preußiſchen vom 9. März 1839 und die franzöſiſchen vom 22. März 1841. In Oeſterreich, Preußen und Frankreich erſtreckt ſich die Fürſorge des Geſetzes bis zum zurückgelegten 16. Jahre. Zugelaſſen zur Arbeit werden die Kinder: in Frankreich ſchon vom zurückgelegten 8ten, in Preußen vom zurückgelegten 9ten, in Oeſterreich der Regel nach erſt vom zurückgelegten 12ten Lebensjahre an. Doch kann in Frankreich die competente Verwaltungsbehörde das Minimum des Alters erhöhen oder die Kinderarbeit gänzlich unterſagen, wenn in einzelnen Fällen die

*) Kleinſchrod, der Pauperismus in England 1845. p. 25.

Kinder übermäßig angeſtrengt werden oder die Beſchäftigung gefährlich iſt. Andererſeits ſind in Oeſterreich ausnahmsweiſe Kinder vom zurückgelegten 9ten Lebensjahre an zuläſſig, wenn ſie vor der Aufnahme ſchon 3 Jahr Schulunterricht genoſſen haben und wenn außerdem die Bewilligung der Ortsobrigkeit erlangt, auch für die nöthige Fortſetzung des Unterrichtes während der Dauer des ſchulpflichtigen Alters Sorge getragen wird. In Preußen dürfen die Kinder vom zurückgelegten 9ten Lebensjahre nur dann zugelaſſen werden, wenn ein vorgängiger dreijähriger regelmäßiger Schulbeſuch oder wenigſtens das geläufige Leſen der Mutterſprache nachgewieſen wird.

Das Maximum der Arbeitszeit beträgt:

in Preußen 10 Stunden täglich. Doch kann die Ortspolizeibehörde auf die Dauer von 4 Wochen täglich einige Stunden mehr geſtatten, wenn eine Unterbrechung des regelmäßigen Geſchäftsbetriebes durch Naturereigniſſe oder Unglücksfälle ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt hat. Mittags iſt eine volle Freiſtunde, Vor- und Nachmittags eine Pauſe von ¼ Stunde und in jeder auch Bewegung in freier Luft zu geſtatten.

in Oeſterreich 10 Stunden für 9—12jährige und 12 Stunden für 12—16jährige Kinder, mit Unterbrechung von wenigſtens einer Stunde Ruhezeit.

in Frankreich 8 Stunden für 8—12jährige und 12 Stunden für 12—16jährige, mit Unterbrechung durch eine Ruhezeit.

Verboten iſt in allen drei Staaten die Kinderarbeit zur Nachtzeit d. h. nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens. Dieſelbe kann jedoch in Frankreich für Kinder über 13 Jahren bei Waſſermangel oder dringenden Reparaturen ausnahmsweiſe und, 2 Arbeitsſtunden für 3 gerechnet, geſtattet werden; daſelbſt iſt auch die nächtliche Arbeit von Kindern über 13 Jahren in ſolchen Etabliſſements, welche wegen ununterbrochener Feuerbenutzung ihren Betrieb innerhalb 24 Stunden nicht ausſetzen können, regelmäßig erlaubt.

In Betreff des Schul-Unterrichtes:

Oeſterreich. Die Fortſetzung des Religions- und Schul-Unterrichtes der Kinder neben ihrer Fabrikarbeit iſt in jedem einzelnen Falle von der politiſchen Obrigkeit im Einvernehmen mit dem Seelſorger und der Schulinſpektion zu beſtimmen; außerdem müſſen Seelſorger und Schullehrer den der Schule ſchon entwachſenen

Ausbildung des Körpers erfordert: Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Kriechen.

In ähnlicher Weiſe giebt der amtliche Bericht des Protomedikus Kolz über die Baumwollſpinnereien in Niederöſterreich ſehr befriedigende Auskunft über den Zuſtand der in denſelben beſchäftigten Kinder und widerlegt gründlich durch eine Zuſammenſtellung zahlreicher Beobachtungen das über die Lage, Ausbildung und Geſundheit dieſer Kinder fälſchlich verbreitete Urtheil.

Allgemein aber gereicht es für Deutſchland zum Troſte, daß engliſche Fabrikanten beim Beſuchen deutſcher Fabriken das Befinden, Ausſehen und die ganze Haltung der Kinder weit beſſer fanden, als in England und daß eben ſo Carnot nach ſeinem Berichte über eine von ihm im Auftrage der franzöſiſchen Regierung zur Unterſuchung der Verhältniſſe der Kinderarbeit durch Deutſchland gemachte Reiſe daſelbſt dieſe Beſchäftigung der Jugend mit weniger Uebelſtänden verbunden fand, als in Frankreich und England.

Ein großer, aber ſchwerlich ganz zu beſeitigender Uebelſtand iſt es, daß viele Fabrikkinder nur in Abendſtunden den Schul-Unterricht genießen können, welcher entweder in beſonderen Fabrik-Schulen, oder in allgemeinen Abendſchulen, die theils den Bürger- und Volksſchulen annectirt, theils Privat-Unternehmungen der Schullehrer ſind, ertheilt wird.

Mit ſpecieller Rückſicht auf die Verhältniſſe in Sachſen hat ein dortiger Fabrikſchullehrer, Ehrlich, in einem vor der techniſchen Deputation des Chemnitzer Handwerkervereins im Jan. 1845 gehaltenen Vortrage die Mängel und Nachtheile der Abendſchulen offen auseinandergeſetzt.

„Schon die für den Unterricht gewählte Tageszeit iſt unzweckmäßig. Der Abend iſt mehr zu einer Beſchäftigung geeignet, wobei die Geiſteskraft weniger angeſtrengt iſt. Wenn manche Erwachſene in Folge ihres Berufes und nach Jahre langer Gewöhnung auch die Abendzeit zu angeſtrengten geiſtigen Arbeiten benutzen, ſo dürfen wir daſſelbe nicht auch dem Kinde zumuthen. Das Kind tummelt ſich des Tags über gerne herum, es arbeitet und lernt, aber zur Abendzeit will es leicht unterhalten ſein und ſehnt ſich nach Ruhe. Wenn das Kind in Fabriken im Sommer von früh 6 bis Abends um 6 Uhr von fortwährender mechaniſcher Arbeit, die zwar wenig Nachdenken, aber doch Achtſamkeit ver-

langt, ermüdet iſt, ſo eilt es zur Schule. Hier ſoll der Geiſt thätig ſein, mit dem nöthigen Intereſſe den Unterricht auffaſſen, durchdenken und behalten. Das zu erzielen, iſt eine ſchwere Aufgabe des Lehrers, die er ſelten in befriedigender Weiſe zu löſen im Stande iſt; oft hat er zu wehren, daß der Schlaf die Müden nicht überfalle und oft muß er mit Unterdrückung aller milden freundlichen Geſinnung die eiſerne Strenge handhaben. Im Winter kommt ein großer Theil wegen einer faſt eine halbe Stunde weiten Entfernung oft zu ſpät; auch laſſen viele kleine Fabriken die Kinder oft bei Licht ſtreichen oder das Kind muß für ſeinen Drucker noch einen Weg machen. Jede Verabſäumung der Unterrichtsſtunden iſt aber bei den Fabrikkindern um ſo nachtheiliger, da die Stundenzahl ſo beſchränkt iſt. Der Sonnabend iſt ſchulfrei um der Geſchäfte willen, die dem Streichkinde an dieſem Tage in der Fabrik zu thun obliegen."

Nachdem dann ferner darüber geklagt worden, daß die Abendſchulen meiſt überfüllt ſind, daß die Kinder in denſelben nach ihren Fähigkeiten und Leiſtungen ſehr verſchieden ſind, was den gemeinſamen Unterricht auch ſonſt erſchwert, und daß ein häufiger Wechſel der Schüler Statt findet, je nachdem dieſe von einer Fabrik in die andere übergehen, heißt es endlich noch:

„Außer dieſer geiſtigen Vernachläſſigung leiden viele Kinder auch phyſiſch. Zwar mag ſich das in anderen Gegenden und Ländern noch weit ſchlimmer als bei uns herausſtellen, aber dennoch iſt der phyſiſche Nachtheil ihrer tagelangen Beſchäftigung und des Unterrichts zur Abendzeit nicht ganz wegzuläugnen. Der Geruch der Beize macht viele Abendſchüler ſchon von weitem kenntlich und ich könnte mehrere Beiſpiele anführen, daß Eltern ſich genöthigt ſahen, die Kinder aus Rückſicht auf ihre Geſundheit zu einer anderen Beſchäftigung anzuhalten. Auch ſind mir mehrere Fälle bekannt, daß Mädchen, nachdem ſie beim Streichen des Tages über die Augen angeſtrengt und des Abends bei Licht leſen oder ſchreiben ſollten, darüber klagten, daß ihnen die Augen übergingen. Bei ihrer Verſetzung in die Tagesklaſſen habe ich nie wieder eine ähnliche Klage von denſelben vernommen."

Es wird noch unvergeſſen ſein, daß im Königreiche Sachſen im Jahre 1848 eine Commiſſion für „Erörterung der Gewerbs-

haltlosen und nicht sichernden Form werde. Einen Hausarzt, der die Constitution der Kinder genau kenne, hätten die betreffenden Familien selten; von der einmaligen Untersuchung eines hiezu speciell verpflichteten Arztes aber sei ein vollkommen begründetes Urtheil nicht zu erwarten; übrigens werde die genügende Tüchtigkeit des Kindes bei der Arbeit bald erkannt.

ad 4. Statt der hier vorgeschlagenen Regel einer zehnstündigen Arbeitszeit ist öfters die Reduction der Kinderarbeit auf halbtägige Beschäftigung in Anregung gekommen. In dem Berichte wird diese Maßregel mit Rücksicht auf den dann möglichen Wegfall der Fabrikschulen (insonderheit der Abendschulen) und die bessere körperliche Entwickelung der Kinder für höchst wünschenswerth erklärt, zugleich aber für unausführbar, worüber Alle einverstanden wären, welche die Lebensverhältnisse und Geschäftsbeziehungen in den industriellen Gegenden kennten. Auch habe noch kein industrieller Staat eine derartige Vorschrift erlassen können. Zuvörderst nämlich sei nicht zu verhindern, daß ein während des halben Tages im Fabriketablissement beschäftigtes Kind in der übrigen Zeit dem Dienste der Hausindustrie sich widme, um den Ausfall im Erwerbe zu decken, wobei es in den meisten Fällen gewiß schlechter gestellt werde, als bei der vorgeschlagenen zehnstündigen Fabrikarbeit. Abgesehen ferner von dem Umstande, daß bei mancher Fabrikationsbranche die nöthige Zahl von Kindern zur Einrichtung eines halbtägigen Wechsels wenigstens in gewissen Zeiten nicht vorhanden sein und daß dadurch bei den von der Mitwirkung eines Kindes abhängigen Arbeiten eine bedeutende Verminderung der Verdienstgelegenheit für die Arbeiter hervorgebracht werden würde, so sei auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß manche Arbeit den regelmäßigen Wechsel helfender Kinder nicht vertrage, z. B. der Kattundruck, wo es an dem Fabrikat erkannt werden würde, wann das eine und wann das andere Kind hülfreiche Hand geleistet; man habe deshalb, wo in Druckereien die Einrichtung mit wechselnder Kinderbeihülfe versucht worden, dieselbe bald wieder aufzugeben sich genöthigt gesehen.

Betreffend die für den Spinnereibetrieb ausnahmsweise zu gestattende 11stündige Arbeitszeit:

Bei den Spinnereien werde sich die Einrichtung einer 10stündigen Kinderarbeitszeit überall da ausführen lassen, wo einem Spinner zwei Andreher beigegeben seien, welche sich dann gewöhn-

lich während der Schulzeit einander erſetzten, indem für eine verſchiedene Unterrichtszeit derſelben Sorge getragen werde. Ob übrigens hierdurch verhindert werde, daß die Kinder während der ganzen Arbeitszeit im Etabliſſement gegenwärtig ſeien, ſei eine andere Frage, welche für viele Fälle wohl direkt verneint werden könne, da die von ferne her nach einer Spinnerei kommenden Arbeiter gewöhnlich mit ihren Kindern zuſammen von und nach Hauſe gingen. Dieſer Umſtand zeige, daß in manchen Fällen eine Verlängerung der Arbeitszeit um eine Stunde nicht gerade eine bedeutende Erſchwerung für das Kind in ſich ſchließe. In anderen Fällen, wo der Spinner nur Einen Andreher habe, ſei aber mit dem Gebote der zehnſtündigen Arbeitszeit ein weſentlicher Nachtheil für die Fabrikation verbunden, da der Spinner ohne Andreher nicht nur weniger, ſondern dieſes auch in geringerer Vollkommenheit producire.

ad 5. Man wünſche geſetzliche Vorſchriften, welche nach allen Seiten gehalten werden könnten, nicht aber Beſtimmungen (wie in einigen Ländern), die zwar anſcheinend die Kinder günſtiger ſtellten, ſie aber in der That dadurch, daß ſie nicht gehalten würden, weſentlich beeinträchtigten und die zu einer ſteten Uebertretung, mithin zur Schwächung des Sinnes für Geſetzlichkeit Veranlaſſung gäben. Dies der Grund, warum man der nächſten Aufſichtsbehörde die Gewalt vindicirt habe, die Arbeitszeit in einzelnen Fällen, den unabweislichen Fabrikationsbedingungen entſprechend, verlängern zu können.

ad 6. Eben der Wunſch, ein Geſetz zu erhalten, deſſen Uebertretung gehindert werden könne, weil es nicht durch die Nichtbeachtung weſentlicher Fabrikationsbedingungen unausführbar werde, ſei ferner auch die Veranlaſſung zu den in Betreff der Sonntagsarbeit und der Nachtarbeit getroffenen Beſtimmungen geweſen. Durch die erſteren würden vorzugsweiſe die Intereſſen der Kattundruckerei, durch die letzteren die der Spinnerei berührt.

Allerdings müſſe die Sonntagsarbeit ſehr erſchwert und möglichſt beſchränkt werden, ein unbedingtes Verbot derſelben ſei aber nur dann gerecht und ohne Beeinträchtigung der vaterländiſchen Induſtrie durchführbar, wenn es in ganz Deutſchland mit unerbittlicher Strenge in Ausführung gebracht werde. Beſtände auch gegenwärtig ein ſolches Verbot, ſo werde daſſelbe doch namentlich

Berichtigungen zu dem Aufſatze über die Kriſis des Zollvereins.

p. 145. Zeile 12. „zu Oeſterreich halten und eine Zollgrenze durch die Mitte von Deutſchland ꝛc. ꝛc. Statt und lies: oder bloß

p. 173. (Note) Zeile 4 und 5 von unten lies 18,478,000 Fl. = 12,934,600 Thlr.

Daſelbſt Zeile 2 v. u. ſtatt 0,^{216} lies 0,^{345} Thlr. und letzte Zeile ſtatt $4^1/_4$ lies $2^2/_3$.

Mit den Binnenzöllen an der ungariſchen Grenze war die Zolleinnahme 21,696,000 Fl. = 15,187,200 Thlr. oder 0,^{4} Thlr. auf den Kopf, alſo im Zollverein, 2,^{5} mal ſo viel.

p. 196 4 iſt das Wort: „wird" auf Zeile 17 nach dem Worte „ſchließen" auf Zeile 18 zu verſetzen.

Allein diese Gefahr ist bei der Hausindustrie noch größer und man kann sich auf die Erfahrung berufen, daß in den wohlgeordneten Fabriketablissements von Sachsen Zucht und Sitte durch strenge Aufsicht nach Möglichkeit aufrecht erhalten werden. Steht es aber mit der Sittlichkeit des landwirthschaftlichen Gesindes in vielen Gegenden Deutschlands etwa besser?

Auch der physische Zustand der Fabrikkinder ist bei weitem nicht so schlimm, als Manche glauben, wenn man auch zugeben muß, daß die Kinder, könnte ihnen eine andere Lebensweise mit größerem Wechsel der Arbeit und häufigerem Genusse der freien Luft gewährt werden, noch besser gedeihen würden. Die Erzgebirgisch-Chemnitzer medicinische Gesellschaft hat diesen Punkt in einer Sitzung vom 26. Okt. 1841 berathen und darüber folgendermaßen sich ausgesprochen:

Wenn man beachte, daß die in Fabriken arbeitenden Kinder häufig von 6 bis 12 Uhr, dann von 1 bis 6 Uhr mit Arbeit beschäftigt sind, hierauf noch 2—3 Stunden in der Schule zubringen, daß sie auf dem Wege in die Fabriken dem Wechsel der Witterung und in den Arbeitssälen dem Wollstaube oder einer mit anderen Bestandtheilen verunreinigten Luft ausgesetzt sind, daß sie ihr Mittagessen gewöhnlich in großer Eile und das Abendessen kurz vor Schlafengehen zu sich nehmen müssen, so werde man fast Bedenken tragen, dies alles für unschädlich zu erklären; des ungeachtet lehrten seit mehreren Jahren angestellte Beobachtungen, daß der Gesundheitszustand der in den Fabriken arbeitenden Kinder in diesem Zeitraume etwa vom 7ten bis Ende des 14ten Lebensjahres etwas von den zu befürchtenden üblen Folgen nicht wahrnehmen lasse. Man beobachte weder Lungensuchten noch Verkrüppelungen, noch finde man, daß die Fabrikkinder häufig an Erkältungskrankheiten, Rheumatismen, inneren Entzündungen ꝛc. ꝛc. litten.

Die Kinder werden weder durch übermäßige Kraftanstrengung erdrückt, noch durch die Einförmigkeit der Beschäftigung verdumpft. In den Kattundruckereien wird das allerdings einförmige, aber leichte Geschäft des Farbestreichens durch eine Menge kleiner Besorgungen unterbrochen, so wie es auch hier nicht an Pausen zur Frühstücks- und Vesperzeit fehlt, obgleich dieselben nicht ausdrücklich bestimmt sind; bei der Spinnerei bringt das Geschäft des Andrehens alle die Bewegungen abwechselnd mit sich, welche die

III. Der Salzhandel im Königreiche Hannover.
1. Der Salzhandel überhaupt . . . . . §. 21.
2. „ „ im Lüneburgſchen . . . . . 22.
3. „ „ in Hoya und Diepholz . . . . 23.
4. „ „ in Bremen und Verden . . . . 24.
5. „ „ im Landdroſteibezirk Osnabrück . . 25.
6. „ „ in Oſtfriesland . . . . . 26.
7. Die Salzpreiſe . . . . . 27.
8. Der Salzverbrauch . . . . . 28.
9. Der auswärtige Abſatz . . . . . 29.
IV. Vergleichung des früheren und gegenwärtigen Zuſtandes. . . . . 30.

§. 1. Einleitung.

Obgleich der Ertrag der Beſteuerung des Salzes im Steuerverein nur von geringer Erheblichkeit iſt, wenn man ihn mit den übrigen Staatseinnahmen vergleicht, ſo iſt doch dieſer Gegenſtand eines wahren Lebensbedürfniſſes gerade wegen der eigenthümlichen Verhältniſſe der Production und des Debites auch bei der bevorſtehenden Verbindung des Steuervereines mit dem Zollvereine noch von ſo überwiegender Bedeutung, daß eine gedrängte Darſtellung des jetzigen Zuſtandes auch in einem größeren Kreiſe vielleicht einiges Intereſſe findet.

Es liegt nicht mehr in dem Bereiche der Geſetzgebung, dieſen Zuſtand ſo zu ordnen, daß eine vollſtändige Übereinſtimmung mit den in den Staaten des Zollverbandes und in Oeſterreich beſtehenden Einrichtungen bewirkt werden kann, weil die gegenwärtigen Verhältniſſe im Königreiche Hannover, welche auch auf die des Herzogthums Oldenburg und des Fürſtenthums Schaumburg Lippe von entſcheidendem Einfluſſe geweſen ſind, ihre Grundlage in den urſprünglichen Beziehungen der einzelnen Landestheile haben und in dieſen bei der Bildung des Königreiches und der erſten Feſtſtellung ſeines Steuerſyſtems aufrecht erhalten wurden, ſich aber ſeitdem vollſtändig entwickelt und ausgebildet haben.

Damit dieſe Verhältniſſe der Beſteuerung des Salzes ſich in ihrer Bedeutung genauer überſehen laſſen, werden zuvörderſt einige Angaben über die hier in Betracht kommenden allgemeinen Beziehungen des Königreichs Hannover, über die Salzwerke deſſelben und deren Production und Abſatz erforderlich ſein.

Nach der Darlegung der Beſteuerung des Salzes in den drei Staaten des Steuervereins ſelbſt wird endlich noch kurz zu bemerken ſeyn, wie ſich der geſammte Salzhandel in den einzelnen Ländern in Folge des Steuervereins in der letzten Zeit geſtaltet hat.

Im Allgemeinen wird es als bekannt vorausgeſetzt werden dürfen, daß der Steuerverein zuerſt am 1. Mai 1834 zwiſchen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunſchweig abgeſchloſſen wurde, daß dieſem Verbande die Großherzogl. Oldenburgſche Regierung rückſichtlich des Herzogthums Oldenburg unterm 7. Mai 1836, die Fürſtl. Schaumburg-Lippeſche Regierung aber unterm 11. November 1837 beitraten.

Nachdem die Herzogl. Braunſchweigſche Regierung von dem Vereine mit dem J. 1841 und vollſtändig mit 1843 wieder zurücktrat, umfaßt derſelbe jetzt nach den Verlängerungsverträgen und nach dem Vertrage zwiſchen dem Steuervereine und dem Zollvereine vom 16. Octob. 1845 noch das Königreich Hannover, das Herzogth. Oldenburg, das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe und einige kleine Preußiſche und Braunſchweigiſche Enclaven.

Wenn auch einzelne Hannoverſche Landestheile dem Zollvereine hinſichtlich der allgemeinen Steuerverwaltung angeſchloſſen ſind, ſo fallen ſie doch in Beziehung auf die Salzſteuer in das Gebiet des Steuervereins.

Dieſer begreift daher hinſichtlich der Beſteuerung des Salzes, wie unten näher anzugeben, zwei Haupttheile:

1. als einen für die Salzſteuer in ſich abgeſchloſſenen Verband:

a) das ganze Königreich Hannover mit einem Flächeninhalte von etwa 700 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 1,752,829 Einwohnern, ausſchließlich der Freihäfen Harburg und Geeſtemünde, mit 6173 ☐.

b) das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe mit dem Flächeninhalte von 7½ Quadratmeilen und mit 28,895 Einwohnern, und

c) die Braunſchweigiſchen Enclaven mit insgeſammt etwa 13,525☐.

Somit eine Geſammtbevölkerung von 1,795,249 Einwohnern. —

Außerdem aber:

2. das im Allgemeinen völlig vereinigte, aber rückſichtlich der Salzbeſteuerung ſelbſtſtändig und getrennt gebliebene Herzogthum Oldenburg mit einem Flächeninhalte von 98½ Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 223,370 Einwohnern.

§. 5. Rechtsverhältniſſe der einzelnen Salzwerke.

In wie weit dieſer Grundſatz, daß dem Beſitzer eines gutsherrnfreien Gutes oder Grundſtückes das Recht zur Anlegung eines Salzwerkes zuſtehe, früh oder ſpät in den einzelnen Gebieten, welche jetzt das Königreich bilden, wirklich zur Anwendung gekommen iſt, läßt ſich nicht genau nachweiſen, und es muß dies für einzelne Provinzen geradezu bezweifelt werden. Vielmehr ſcheint in den letzten Jahrhunderten dieſe Befugniß, ähnlich wie die zum Bergwerksbetriebe, von einer beſonderen Belehnung des Landesfürſten und ſelbſt des Kaiſers abhängig geweſen zu ſeyn. Ein Beiſpiel der erſteren findet ſich bei einem von einer Gewerkſchaft aufgenommenen, bald eingegangenen Salzwerke zu Bodenfelde an der Weſer unweit Uslar *), der letzteren aber bei den beiden, früher von den Freiherren von Brabeck angelegten, neuerlich auf den Hrn. Grafen zu Stolberg auf Söder übergegangenen Salzwerken zu Heyerſum und Rühden.

Bei Lüneburg hat ohne Zweifel lange Zeit eine ähnliche Rechtsanſicht in Kraft geſtanden, obwohl das Salzwerk ſchon vor der Ausbildung des eigentlichen Lehnrechtes betrieben ſeyn wird.

Auch einige der übrigen älteren Salzwerke (Salzderhelden, Salzhemmendorf) beſaßen Privilegien, welche auf einen gleichen Urſprung hindeuten, für den auch die von denſelben an einzelne benachbarte fürſtliche Ämter (Domanialrenteien) zu entrichtenden Abgaben reden.

Bei dieſen alten Salzwerken beruhet das ganze Recht weſentlich auf dem Beſitze eines oder mehrerer Soolbrunnen, und wurde von den Berechtigten durch die Verſiedung der ihnen zeitweiſe oder nach dem Gemäß verabfolgten Soole, meiſtens in mehreren Siedehütten oder „Kothen", ausgeübt, welche eine oder mehrere Pfannen enthielten und oft beſondere Namen führten.

Dieſe Siedekothe und dieſe Pfannen waren häufig mit Renten und anderen Abgaben, namentlich an Stifter ꝛc., beſchwert.

Sie wurden in Viertel oder auch in ſ. g. Tage, Stränge ꝛc. eingetheilt, welche den Maßſtab der Berechtigung oder des Antheils bildeten und eine weitere Theilung, aber oft nur bis auf einen gewiſſen Bruchtheil, zuließen.

*) Verleihung 11. Oct. 1591. (vgl. Hannov. Mag. 1817 Nr. 75 u. 97).

Bei den neueren Salzwerken, welche gleich Anfangs mehr auf eine Gemeinſchaft des Betriebes und Abſatzes — nicht auf eine Naturaltheilung der Soole oder des Salzes — berechnet waren, finden ſolche Einrichtungen nicht mehr ſtatt, welche ſich auch bei den älteren Salinen ſchon faſt gänzlich auf rechnungsmäßige Theilung des Ertrages beſchränken.

§. 6. Allgemeine Betriebsverhältniſſe der Salzwerke.

Eben ſo verſchieden wie die Beziehungen des Eigenthums der Salzwerke im Königreiche ſind auch die Verhältniſſe ihres Betriebes, aber außerdem ſind dieſe ſo unſicher, daß ſchon in naher Zeit die größten Veränderungen eintreten können. Ihre Angabe würde daher hier ohne Werth ſeyn, und ſelbſt eine Vervollſtändigung einiger der in dem geſchätzten Werke des Hrn. Geh. Oberbergraths Karſten *) enthaltenen Nachrichten nur für die jetzige Zeit noch genügen.

Die Arbeiterzahl wird durch den Umfang, außerdem aber durch die Art des Betriebes bedingt, ſo daß die alte Saline zu Lüneburg etwa 90, die Salzwerke zu Rothenfelde und Egeſtorffshalle 50—60, andere 10—12, die kleinſten aber 3—6 Arbeiter beſchäftigen.

Bei ſämmtlichen, noch im Betriebe ſtehenden Salzwerken mögen etwa 400 Arbeiter regelmäßig in Thätigkeit ſeyn, zu denen aber noch andere hinzugenommen werden, wenn ein ungleicher Gang der Arbeiten es erfordert.

Unter den Verhältniſſen, von welchen die Wichtigkeit der Salzwerke zunächſt abhängt, iſt die geographiſche Lage und die geognoſtiſche Umgebung jetzt weit bedeutender, als die Stärke der zur Verſiedung kommenden Soole.

Dieſe ſteigt von den ſchwachen Soolen zu Sülze und der Brunnen zu Sülbeck durch alle Grade bis zur Sättigung, welche von den Brunnen der alten Saline und den Bohrlöchern der beiden neuen Salinen zu Lüneburg ganz nahe, und von denen zu Sülbeck und Liebenhalle wirklich erreicht wird.

Einrichtungen, welche ſich nicht auf benachbarten Salzwerken im Zollvereine ebenfalls antreffen ließen, ſind nicht vorhanden und es findet namentlich weder eine Gewinnung von Steinſalz, noch eine

*) Lehrbuch der Salinenkunde, Th. I. S. 257 ff.

Anwendung ſehr großer Pfannen, — wie im Salzkammergute, einer Pfieſelung oder Hartdörrung des Salzes in Geſtalt großer Zuckerhüte, oder einer Dampfſiedung ſtatt, welche letztere für eine kurze Zeit in Juliushalle betrieben wurde.

Deshalb werden die Bemerkungen über den Betrieb ſich auf einige ganz kurze Angaben über die Soolenförderung, die Gradirung und die Siedung beſchränken, denen eine Zuſammenſtellung des Abſatzes im letzten Rechnungsjahre ſich anſchließen wird, um eine Überſicht der Production zu gewähren.

§. 7. Lage der Salzwerke überhaupt.

Da es jetzt nicht bezweifelt wird, daß, abgeſehen von der noch ſtreitigen Frage über die von der alten Saline zu Lüneburg für das ganze Fürſtenthum behaupteten Privilegien, ſowohl der Betrieb als der Handel der Salzwerke völlig frei ſei, ſo iſt es ſehr ungewiß, wie lange ſich die einzelnen Salinen bei dem jetzt zunehmenden Wetteifer aufrecht erhalten werden. In dieſer Beziehung iſt ihre Lage gegen einander und hinſichtlich des Bezuges des Brennmaterials und der Abfuhr des Salzes von entſcheidender Bedeutung.

Die einzeln belegenen Salzwerke Rothenfelde und Sülze ſind für das Brennmaterial, jenes durch die Nähe des Königl. Steinkohlenbergwerkes zu Borgloh, dieſes durch eigene Moore, für ihren Betrieb ſehr begünſtigt, dagegen in ihrem Abſatze, jene an der äußerſten Grenze des Landes, dieſe in wenig bevölkerter Gegend, wieder ſehr beſchränkt.

Am vortheilhafteſten iſt die Lage von Lüneburg wegen Herbeiſchaffung des Torfs und Engliſcher Steinkohlen und wegen der Benutzung der ſchiffbaren Ilmenau und der Eiſenbahn, und von Linden, wo den Salzwerken die Steinkohlen vom Deiſter und der Torf aus den nicht entfernten Mooren zu Gebote ſtehen, auch die gleichfalls ſchiffbare Leine und die Eiſenbahnen die Verſendung ſehr erleichtern.

Mit Linden fallen indeß ſchon neun andere Salzwerke auf einen Raum von weniger als zwanzig Quadratmeilen, während von Salzgitter bis Sülbeck auf einer Fläche von etwa ſechs Meilen Länge und einer Meile Breite wieder vier Salzwerke betrieben werden.

Alle dieſe Werke ſtehen ſelbſtſtändig neben einander und wett-

eifern ohne ein vermittelndes Band, ſo daß eine geſteigerte Verwirrung im Salzhandel nicht ausbleiben kann, welche zum Vortheil der Bevölkerung mit möglichſt niedrigen Salzpreiſen enden wird.

Wie lange der jetzige Zuſtand dauern wird, hängt weſentlich von dem Beſitze oder der Erlangung reicher Soolen ab, welche durch die geognoſtiſche Lage bedingt wird, durch andere Verbeſſerungen aber nicht zu erſetzen iſt.

§. 8. Die Lagerungsverhältniſſe der Salzwerke.

Daß alle Salzquellen ihre Entſtehung dem Steinſalze in Lagern oder im eingemengten Zuſtande verdanken, wird jetzt wohl von Niemandem mehr bezweifelt, und man wird auch den Urſprung aller im Königreiche Hannover benutzten Salzquellen in der Trias, — dem Muſchelkalke, dem zwiſchen dieſem und dem bunten Sandſteine gelagerten Salzthone oder dieſem Sandſteine ſelbſt, — ſuchen dürfen.

Sie treten aber unter ſehr ungleichen Verhältniſſen auf, wodurch auch die ſehr abweichenden Anſichten über das Vorkommen einzelner Soolquellen veranlaßt ſind.

§. 9. Die Soolenförderung.

Zur Gewinnung der Soole wurden früher nur Brunnen und Soolſchächte benutzt, bis neuerlich, wie zuerſt im ſüdweſtlichen Deutſchland, auch tiefe Bohrlöcher angewandt ſind.

Die Soolbrunnen ſind in Sülze im aufgeſchwemmten Sande, in Rothenfelde im Pläner-kalk, in Salzhemmendorf im oberen Jura, in Münder und Sülbeck im Keupermergel und deſſen Schutt, in Eldagſen, Heyerſum, Rühden, Salzderhelden, Liebenhalle aber im mehr oder weniger deutlichen Muſchelkalk und deſſen Gerölle ꝛc., in Lüneburg endlich im Gyps und Salzthone der Trias, immer nur bis in geringe Tiefe abgeſenkt.

Mit den Bohrlöchern iſt man in Münder im Keuper geblieben, in Linden aber zum Theil durch Schichten des Jura, der Kreide (!), des Jura und des Keupers bis in die Nähe des Salzgebirgs, in Sülbeck durch den Sandſtein und Mergel des Keupers und durch den Muſchelkalk, den Salzthon, den Gyps, in das Steinſalz, in Liebenhalle endlich durch das Gerölle des Muſchelkalks, den Gyps und Anhydrit in das Steinſalz gelangt.

und zwar hier bis zu 783 Fuß, in Sülbeck aber bis in die Tiefe von 1375 Fuß.

Zur Hebung der Soole werden Radkünste von den nächsten Flüssen, wie in Lüneburg und Salzderhelden, oder von herbeigeleiteten Betriebswassern, wie in Sülbeck, Sülze, Liebenhalle, auf anderen neueren Werken aber auch Dampfmaschinen, — wie jetzt auch in Rothenfelde — angewendet, und diese Hülfsmittel für die Gradirung zum Theil mit benutzt.

§. 10. Die Gradirwerke.

Ehemals bildeten die Gradirwerke für die meisten Deutschen Länder, denen nicht die Steinsalzlager in den Alpen zu Gebote standen, den wichtigsten Theil der Salzwerkskunde, und auch auf fast allen Hannoverschen Salzwerken befanden sich mehr oder weniger ausgedehnte Anlagen dieser Art.

Sie waren nur in Lüneburg bei reicher Brunnensoole niemals nöthig gewesen, in Salzhemmendorf aber und in Juliushalle wurde eine höchstens 7 Procent haltende Soole wegen der für Gradirung ungünstigen Lage ohne diese versotten.

Die Gradirwerke waren oft und selbst auf denselben Salinen sehr verschieden eingerichtet, wie es die Ansichten der Besitzer, der Beamten und ihrer Rathgeber mit sich gebracht hatte, bedeckt oder unbedeckt, zuweilen von sehr abweichender Construction und auch wohl sehr unrichtig gestellt und deshalb von geringer Wirkung.

Unter den Gradirwerken verdient das neue, von dem verstorbenen Salindirector Schlönbach zu Rothenfelde erbauete Gradirhaus einer besonderen Erwähnung, dessen Einrichtung auch bei dem Gradirwerke von Liebenhalle angewandt ist.

Diese Anlagen können in anderen Ländern allerdings unter gewissen Umständen noch mit Nutzen zum Muster genommen werden, obgleich es vorauszusehen ist, daß in Hannover neue Baue dieser Art nicht mehr vorkommen und selbst mehrere der vorhandenen Gradirwerke bald verschwinden werden.

§. 11. Die Siedung.

Die Vorrichtungen für die Siedung sind zwar auf den einzelnen Salinen sehr verschieden, doch weicht das Verfahren selbst im Ganzen wenig ab, so weit nicht das Brennmaterial es bedingt.

Die Anzahl der Siedehäuser und der darin vorgerichteten

Pfannen ist sehr ungleich, wie es aus der Lage und dem Umfange der Salzwerke sich ergeben hat. In der alten Saline zu Lüneburg befinden sich 19, in Egestorffshalle 8, in Sülbeck und Salzderhelden je 3, in Sülze 2 Pfannen.

Die Größe der Pfannen ist eben so verschieden von 150 bis zu 900 K.Fuß, doch ist der Durchschnitt nicht über 400 □Fuß.

Außer den Verschiedenheiten, welche aus der Größe der Pfannen auch für die Einrichtung der Heerde, Fläche und Stellung der Roste, die Brithenfänge*), die Trockenanstalten, die Schornsteine ꝛc. hervorgehen, kommt dabei auch das Brennmaterial, der Gehalt und die Beschaffenheit der Siedesoole und die von den Abnehmern begehrte Art des Salzkorns in Betracht, besonders für die längere oder kürzere Dauer der Siedearbeit „der Werke."

Als Brennmaterial wird auf der Hauptsaline in Lüneburg und in Sülze der Torf, auf den meisten andern Salzwerken aber die Steinkohle, auf einer Privatsaline in Lüneburg die Englische, verbraucht, in Liebenhalle und Salzdetfurt zum Theil noch „Wellen" oder Waasen aus benachbarten Forsten.

§. 12. Der Gesammtabsatz der Salzwerke.

Nach den durch die Verhältnisse der Besteuerung und des Absatzes des Salzes herbeigeführten Veränderungen ergeben sich für den Salzwerksbetrieb seit der Auflösung der Französischen Herrschaft vier sehr verschiedene Zeiträume. Den ersten Abschnitt bildet die Einführung der Salzsteuer, den zweiten der Abschluß des Steuervereins und der hinzugefügten Vereinbarungen, nebst dem fast gleichzeitig beginnenden Emporkommen von Egestorffshalle, den dritten aber die Freigebung des Salzhandels für die reichen nördlichen Provinzen.

Wie die Production sich in diesen Zeiträumen auf den einzelnen Salzwerken verändert hat, zeigt die folgende Übersicht, welche dies für die Jahre vor 1813, die Jahre 1818, 18$\frac{34}{35}$, 18$\frac{44}{45}$, die 17 Jahre seit Abschluß des Steuervereins 18$\frac{33}{34}$ und das einzelne Jahr 18$\frac{53}{54}$ unter der Annahme nachweiset, daß die Production und der Absatz im Wesentlichen sich ausgeglichen haben werden.

*) Brodenfänge oder Dampfmäntel.

auch in den Ländern nicht befolgt, welche mit den sächsischen Druckereien rivalisirten. Für die nöthigenfalls zu concedirende Sonntagsarbeit spreche auch das Verfahren gerade der solidesten Etablissements, welche trotz des so fluctuirenden Geschäftsganges der Druckerei ein möglichst constantes Arbeiterpersonal sich zu erhalten suchten, nicht aber dazu sich entschließen könnten, plötzlich auf kurze Zeit eine große Arbeiterzahl anzunehmen und sie dann bald wieder zu entlassen. Diesen Etablissements dürfe die Gelegenheit nicht entzogen werden, für den Fall der Noth einmal in kürzerer Zeit ein erhöhtes Productionsquantum mit Zuziehung des Sonntags zu erzielen, was ohne die assistirende Kinderarbeit nicht möglich sei. — Eine periodisch eintretende Nachtarbeit werde durch die Lage und Bewegkraft mehrerer sächsischer Spinnereien bedingt. In den Zeiten des Wassermangels nämlich fehle entweder der stete Wasserzufluß und es ginge das von einem oberhalb gelegenen Etablissement zeitweis angesammelte und benutzte Wasser an dem tiefer gelegenen nur während einer bestimmten, zum Theil nächtlichen Zeit im Laufe von 24 Stunden vorüber, oder es sei der Wasserzufluß zwar stetig, aber so gering, daß regelmäßig nur ein Theil des Etablissements in Bewegung gesetzt werden könne. In letzterem Falle pflege man dann, nicht bloß im einseitigen Interesse der Fabrikanten, sondern wesentlich auch, um die Arbeiter nicht ganz verdienstlos werden zu lassen, den Betrieb im zwölfstündigen Wechsel, mit der einen Hälfte der Arbeiter von Mittag 12 Uhr bis Mitternacht, mit der anderen von Mitternacht bis Mittag 12 Uhr durchzuführen, was aber gleichfalls durch die Hülfsarbeit der Kinder mit bedingt sei. Auch eine solche Erlaubniß sei jedoch zu erschweren, damit dieser immerhin traurige Wechsel, wenn irgend möglich, durch andere Einrichtungen oder durch Beschaffung der Dampfkraft als Reserve (wo der hohe Preis des Brennmaterials nicht entgegenstände) vermieden werden könne.

ad 8. In Betreff der Spinnereien ließen sich, wie die Verhältnisse so vieler gutorganisirter Etablissements zeigten, Abendschulen gänzlich vermeiden, die Bedingungen des Kattundruckereibetriebes aber, bei welchem ein Arbeiten mit künstlicher Beleuchtung nicht passe, seien allerdings solche, daß eine gänzliche Beseitigung der Abendschulen noch nicht möglich erscheine.

Die Bestimmungen 9—12 bezwecken die erforderliche Controle und stehen im Zusammenhange mit den sonstigen, die Fa-

brikpolizei betreffenden Vorschlägen der Commission auf welche wir hier nicht weiter eingehen können.

Schließlich noch die Notiz, daß ein Gesetz über die Regelung der Fabrikarbeit von Kindern im K. Sachsen bis jetzt noch nicht erschienen, übrigens der hier besprochene Bericht, wie überhaupt das gesammte durch die Thätigkeit der Commission gelieferte Material eingezogenen Erkundigungen zufolge bei Abfassung einer neuen Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen benutzt ist, welche jedoch bis jetzt bloß als Entwurf existirt. Abgesehen von dieser nächsten praktischen Verwendung verdiente das erwähnte Material aber auch eine umfassende wissenschaftliche Bearbeitung, da es eine Menge der interessantesten statistischen Aufschlüsse und daran sich knüpfenden Betrachtungen enthält, welche für die weitere Ausbildung der Volkswirthschaftspolitik überhaupt und der Industriepolitik insonderheit von Wichtigkeit sind. Die Verhandlungen und Arbeiten der Commission sind in drei volumineusen Quartbänden für das k. sächsische Ministerium des Innern und die Abonnenten abgedruckt worden, unseres Wissens aber nicht in den Buchhandel gelangt; einen Theil der Commissions-Schriften hat Wieck in seiner deutschen Gewerbe-Zeitung veröffentlicht.

Göttingen, im Oktober 1852.

G. Hanssen.

II. Die Salzsteuer.

§. 13. Die Einführung der Salzsteuer.

Wie der Rechtszustand wesentlich auf die Veränderungen in dem Betriebe der Salzwerke eingewirkt hat, ist derselbe auch bei der Einführung der Salzsteuer von entscheidendem Gewichte für ihre Grundsätze, die Befreiungen und die Bestimmungen über die Salzausfuhr gewesen, zu denen die über den Salzdebit in den abgesonderten Landestheilen neuerlich hinzugekommen sind.

Da die einzelnen Länder, aus denen das Königreich Hannover besteht, früherhin nicht als Provinzen desselben Staates, sondern als selbstständige, Einem Fürsten zugefallene Gebiete mehr oder weniger, hauptsächlich aber in Beziehung auf das Steuerwesen, betrachtet wurden, in dem sich die Thätigkeit der „Landschaften" großen Theils bewegte, so gab es auch für das ganze Land ein solches Steuersystem nicht, welches nach der Befreiung von der Fremdherrschaft wiederhergestellt werden konnte.

Eben so wenig ließ sich aber auch die Steuerverfassung der einzelnen Provinzen wieder ins Leben zurückrufen, — wenn es auch zweckmäßig erschienen wäre, — weil das ganze Land in zwei große Hälften unter das Französische Kaiserreich und das Königreich Westphalen zertheilt gewesen war, außerdem auch in Folge des Wiener Congresses neue Provinzen dem alten Kurfürstenthume hinzugefügt waren.

Für das neue Königreich mußte nach den Anforderungen der Zeit auch ein übereinstimmendes Steuersystem geschaffen werden, und diese Aufgabe lag dem ersten, s. g. provisorischen Landtage mit ob, welcher aus allen Provinzen vereinigt in Einer Versammlung von 1814 an sich mit allgemeinen Angelegenheiten des Landes beschäftigte und die Verfassung von 1819 mit zwei Cammern begründete.

Von dem zur Bearbeitung der Steuerangelegenheiten niedergesetzten Ausschusse wurde gleich Anfangs eine Besteuerung des Kochsalzes aus der Rücksicht hervorgehoben, daß die Gewinnung des Kochsalzes kein Regal sei und schon von einzelnen Provinziallandschaften zu verschiedenen Zeiten, um für die landschaftlichen Cassen daraus ein Einkommen zu ziehen, mit einer kleinen Abgabe belegt worden sei. Der Ausschuß wünschte indessen, daß diese Abgabe die Salzwerke treffe und daß die jetzt üblichen Salz-

preise nicht erhöhet werden mögten, da die Inhaber der Salinen den alleinigen Absatz im Lande haben und die Einfuhr jedes fremden Salzes verboten sei.

In den Vorschlägen zu einem allgemeinen Steuerplane wurde eine Salzsteuer für nicht unbillig gehalten, eine besondere Erhebung aber, wegen der schwierigen, kostbaren und vexatorischen Controle oder wegen des Fixi oder einer Art von Kopfsteuer, welche sie herbeiführen werde, nicht empfohlen und vielmehr angerathen, sie, wenn es nicht thunlich seyn sollte, sie den Eigenthümern der Salinen von jedem verkauften Himten Salz aufzuerlegen, mit dem Kaufpreise zu vermischen, so daß sie von den debitirenden Fabricanten mit erhoben werden könne.

Die Steuer von etwa 6 Mgr. werde bei dem Preise von 24 Mgr. für den Himten zu 36 Pfund den Consumenten nicht lästig werden, bei einem Verbrauche von 10 Pfund für den Kopf und einer Bevölkerung von 1,085,000 Seelen eine Einnahme von 50,000 Rthl., mit dem Satze von 4 Mgr. aber, wenn dieser einstweilen vorgezogen werde, doch über 30,000 Rthl. aufbringen.

Nach näherer Berathung, bei welcher nur einige Stimmen sich gegen die Steuer selbst aussprachen, wurde die Besteuerung des zum inländischen Verbrauche bestimmten Salzes und geschärfte Maßregeln gegen die Einführung fremden Salzes einstimmig, der Satz von 12 Mgr. für den Centner zu 110 Pfund per majora beschlossen.

Bei den weiteren Verhandlungen wurde die Anordnung einer unmittelbaren Steuererhebung von den Käufern bei jeder Saline für angemessener gehalten,

auch statt des Centners zu 110 Pfund der auf jeder Saline übliche Centner zum Steuersatze genommen,

und die Versiegelung des für das Ausland bestimmten Salzes bei Mengen von 1000 Pfund angeordnet.

Durch die Verordnung selbst (22. Jul. 1817) wurde, — abgesehen von Nebenpuncten — der Satz von 9 Sgr. Conv. M. für jenen Centner festgestellt, die Versiegelung für den ausländischen Absatz aber schon für 1 Ctr. zugelassen.

Die Grundsätze dieser Steuer, bei welcher ursprünglich die Absicht einer Heranziehung der Salzwerksbesitzer (zu denen auch das von der Landescasse noch getrennte Domanium gehörte) sehr

überwiegen mogte *), ſind neuerlich nur unerheblich geändert, eine Erhöhung des Salzes aber, welche zur Sprache gekommen, nicht verfolgt. Nach der Veränderung des Münzfußes wurde die Steuer einfach umgerechnet, dieſer Satz von 9 Sgr. 3 Pf. Courant aber für den alten Centner zur Zeit der allgemeinen Regelung der Maßen und Gewichte im J. 1836 auf 8 Sgr Court. für den neuen Centner zu 100 Pfund Cölniſch, demgemäß auch für die Lüneburger Saline auf die Laſt zu 4200 Pfund zu 14 Rthl. beſtimmt.

§. 14. Steuerbefreiungen.

Befreiungen von der Salzſteuer ſollten nur den Armenanſtalten ꝛc. zu Theil werden, und es müſſen die Empfänger von Deputate und Zinsſalz im Inlande die Steuer entrichten, wie jeder Käufer.

Dagegen wurde das zum Küchengebrauch nicht anwendbare ſchwarze oder Fegeſalz ſteuerfrei als Viehſalz oder zu gewerblichen Zwecken verabfolgt.

Neuerlich hatte ſich der Verbrauch des Salzes in der Landwirthſchaft, namentlich auch wegen der Kartoffelkrankheit und bei Viehkrankheiten, etwas mehr ausgedehnt, ſo daß ſich die Befreiung eines ſolchen, durch Beimengungen für Menſchen ungenießbar gemachten, Salzes, — wie in andern Ländern — empfahl.

Bei der großen Ausdehnung, welche der Salzverbrauch für techniſche Zwecke erlangen kann, beſonders zur Sodabereitung, wurde bei den Verhandlungen über jene Steuerbefreiung des für die Landwirthſchaft zu verwendenden Salzes, auch das für die Gewerbe beſtimmte Salz auf gleiche Weiſe begünſtigt, worüber das Geſetz vom 7. Junius 1850 auch die näheren Vorſchriften gab.

Der Verbrauch des ſchwarzen oder jetzt des gemengten Salzes iſt bis zum letzten Rechnungsjahre nur unbedeutend geweſen, in welchem die nicht erhobene Steuer zu dem Betrage von faſt 2500 Rthl. ſich berechnen würde.

§. 15. Erhebung und Controle der Salzſteuer.

Die Vorſchriften wegen der Erhebung und Controle der Salz-

*) Sartorius, über die gleiche Beſteuerung d. verſchiedenen Landestheile d. Kön. Hann., Gött. 1815 S. 216 ff., und v. Werſebe desgl. S. 103.

steuer beruhen im Wesentlichen darauf, daß sie von den Salzwerkseigenthümern selbst erhoben werden sollte.

Die Salinvorsteher sind mit der Erhebung der Salzsteuer beauftragt, können aber zu diesem Geschäfte auch einen Anderen vorschlagen.

Die Steuerheber werden beeidigt und haben in dieser Eigenschaft die betreffenden Anordnungen der Steuerbehörde genau zu befolgen.

Alles in das Inland abgesetzte Salz muß sogleich bei der Empfangnahme oder Absendung verabgabt werden. Über die gezahlte Salzsteuer wird dem Käufer oder Transportanten ein Salztransportschein ausgestellt, in welchem die Salzquantität nebst der Gültigkeitsfrist anzugeben ist.

Über die erhobene Salzsteuer und die ausgefertigten Exportationsscheine werden von dem Erheber Register geführt, zu deren Einsicht und Revision die Steuerbeamten berechtigt sind.

Für die Erhebung wird eine Gebühr von 2½ Procent vergütet.

Da die Salzsteuer nach ihrem Zwecke nur die inländische Consumtion treffen sollte, so wurde das erweislich ins Ausland exportirte Salz von der Besteuerung ausgenommen.

Behuf der Ausfuhr dieses steuerfreien Salzes, wird dem Transportanten ein Exportationsschein von dem Erheber ausgefertigt, worin der Namen und Wohnort des Transportanten, die Salzquantität, der Bestimmungsort und die inne zu haltende Route und die Zeit der Gültigkeit des Scheins enthalten sind, und außerdem werden die Säcke plombirt.

Zur Sicherheit für die wirkliche Ausfuhr des Salzes muß eine der Salzsteuer gleichkommende Summe bei dem Erheber deponirt werden, deren Erstattung erfolgt, sobald die stattgefundene Ausfuhr durch das betr. Grenzsteueramt attestirt worden ist, welches spätestens binnen zwei Monaten geschehen muß.

Auf gleiche Weise wird auch bei den unversteuerten Niederlagen verfahren, welche die Saline zu Lüneburg noch an mehreren Orten des Königreichs unterhält; namentlich werden die dortigen Steuererheber in gleicher Maße, wie diejenigen auf den Salinen, beeidigt, und die Niederlagen selbst daneben von dem Steuerinspector noch besonders beaufsichtigt.

Für Übertretungen des Gesetzes ist die Erlegung des Werthes des Salzes, der ein und vierfachen Steuer und eine Geldbuße von 10 bis 100 Rthl. vorgeschrieben.

Die Einfuhr des ausländiſchen Salzes iſt unbedingt verboten, doch kann das Seeſalz zum Medicinalgebrauche auf beſondere Erlaubnißſcheine gegen eine Abgabe von 2 Sgr. für den Centner eingeführt werden.

Die Durchfuhr des Salzes iſt ebenfalls verboten und unterliegt, wenn ſie ausnahmsweiſe erlaubt worden, einer Abgabe, welche von 6 Sgr. für den Centner, neuerlich auf 1 Sgr. ermäßigt iſt.

Bei den Steuerverträgen wurde das Kochſalz nach wie vor vom freien Verkehre ausgeſchloſſen und den Salinbeamten, conceſſionirten Salzverkäufern, Kaufleuten und Krämern verboten, wiſſentlich an jenſeitige Unterthanen Salz zu verkaufen, und in dieſem Sinne wurden auch die betr. Vereinbarungen mit dem Zollvereine geſchloſſen.

§. 16. Steuererhebung in den abgeſonderten Landestheilen.

Wegen ihrer Lage ſind einige, von den Gebieten des Zollvereins umſchloſſene, kleinere Landestheile dieſem beigelegt,

a) das Amt Elbingerode und

b) die Grafſchaft Hohnſtein, beide am Harze, zuerſt durch beſondere Artikel der Übereinkünfte vom 1. November 1837, 17. December 1841, zuletzt durch den Vertrag vom 16. Octob. 1845, unter näheren Verabredungen über den Salzpreis und den Salzverbrauch für den Kopf der Bevölkerung.

Hinſichtlich des Salzes finden die Sätze der Hannoverſchen Beſteuerung ihre Anwendung, indem die Steuer für Elbingerode bei dem betr. Salzwerke, in Hohnſtein aber jetzt von den beiden dortigen Factoreien erhoben wird.

Durch den letzten Vertrag, „wegen der Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe," wurden dem Zollvereine auch noch

c) das Amt Poſſe und die Stadt Bodenwerder an der Weſer

d) im Fürſtenthume Lüneburg ein Theil des Amts Fallersleben und einige Ortſchaften der Ämter Gifhorn und Kneſebeck,

e) im Fürſtenthume Hildesheim aber einige Ortſchaften der Ämter Wöltingerode und Peine, ſo wie endlich

f) am eigentlichen Oberharze die einzelnen Gehöfte Brockenkrug und Oderbrück

angeſchloſſen.

Auch für dieſe Gebietstheile wurden nähere Beſtimmungen

wegen des Salzes verabredet. Der jährliche Bedarf iſt zu 20 Pfd. für den Kopf angenommen, und die Lieferung erfolgt von den durch die K. Hannoverſche Regierung beſtimmten Salinen, bei denen auch die Steuer berechnet wird.

§. 17. Salzhandel im F. Schaumburg-Lippe.

Bei dem Beitritte des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe zu dem Steuervertrage zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig wurde verabredet, daß

da das aus Salinen im Königreiche Hannover zu beziehende Salz ſchon verſteuert ſei, die F. Schaumb. Lippeſche Regierung an dem Reinertrage dieſer Steuer nach Maßgabe der Bevölkerung Theil nehmen werde.

Falls im Fürſtenthume Salzwerke angelegt werden ſollten, werde von ihnen eine gleiche Salzſteuer, wie in Hannover erhoben, der Ertrag derſelben in gleicher Weiſe getheilt werden, und in beiden Ländern ein völlig freier Verkehr mit ſelbſt gewonnenem Salze Statt finden.

Die von der Saline zu Lüneburg 1838 in Stadthagen errichtete Factorei, bei welchen der Centner gedörrten Salzes damals etwa zu 1 Rthl. 14 Sgr., (175 Pfd. zu 2½ Rthl.) verkauft wurde, konnte ſich bei dem Zudrange des Münderſchen und des Egeſtorffſchen Salzes nicht behaupten und wurde 1842 wieder aufgegeben.

Gegenwärtig wird in der dortigen Gegend hauptſächlich das Salz von Münder und Egeſtorfſhalle verbraucht, und jenes meiſtens von Salzfahrern nach dem Gemäße, — 1 Himten von 1¼ Kub.F. und 36 bis 40 Pfd. Gewicht zu 10 Sgr. bis 10 Sgr. 8 Pf., dieſes aber durchſchnittlich zu 1 Rthl. für den Centner verkauft.

§. 18. Salzdebit in den Herzogl. Braunſchweigſchen Enclaven.

Gleichzeitig mit einer über die bis zum J. 1850 fortgeſetzte Salzlieferung für den Herzogl. Weſerdiſtrict wurde mit der H. Braunſchweigſchen Regierung im Anfange des J. 1837 die, im J. 1841 außer Kraft geſetzte, Übereinkunft wegen des Salzdebits in den Herzogl. Enclaven in Hannover getroffen. Dieſe umfaßte Anfangs nur das Amt Thedinghauſen am linken Weſerufer nahe oberhalb Bremen und einige Orte im Hildesheimiſchen, wurde aber durch den Vertrag vom 16. October 1845 auf mehrere bei

Goslar und in anderen Ämtern zerstreut belegene Orte ausgedehnt, welche dem Steuervereine angeschlossen wurden.

Rücksichtlich des Salzes wurde bestimmt, daß dasselbe von den Hannoverschen Salinen ausschließlich erfolgen, nicht theurer als in den angrenzenden Hannoverschen Gegenden und jeden Falles nicht höher als zu 1 Rthl. 21 Sgr. für den Centner verkauft werden, dagegen aber die Braunschweigsche Regierung nach Verhältniß der Kopfzahl an dem Ertrage der Salzsteuer Theil nehmen solle.

Außerdem wurden die Communionbesitzungen am Unterharze nach ihrer Belegenheit dem Steuer- und dem Zoll-Vereine angeschlossen, ohne daß für den etwaigen Gewinn von der Salzlieferung eine Vergütung berechnet wird.

§. 19. Ertrag der Salzsteuer.

Von den beiden Abtheilungen des für die obere Verwaltung der Steuern bestimmten K. Obersteuercollegiums hat die Generaldirection der indirecten Steuern, (welcher auch die Stempelsteuer überwiesen ist), die gemeinschaftlichen Steuern und insbesondere die Salzsteuer unter Mitwirkung der Behörden der betr. Vereinsstaaten wahrzunehmen. Nach dem Ablaufe eines jeden, vom 1. Julius anhebenden Rechnungsjahres wird der nach Abzug der Kosten sich ergebende Reinertrag der Salzsteuer unter die drei Regierungen nach Maßgabe der Kopfzahl zur Theilung verrechnet.

Da ungeachtet der sonstigen, aus dem Steuervereine hervorgegangenen Veränderungen, doch bei der Salzsteuer die Verhältnisse für das Königreich Hannover im Wesentlichen fortdauerten, so kann der Zeitraum vor dem Abschlusse des Steuervereins mit dem späteren verglichen werden.

Bei der wirklichen Geringfügigkeit des Steuersatzes im Einzelnen wäre kaum zu vermuthen gewesen, daß der Reiz zur Umgehung jemals bedeutend gewesen sei, allein es scheint in dieser Hinsicht früherhin doch ein beträchtlicher Ausfall durch die Einfuhr fremden, Englischen, Salzes wegen seiner niedrigen Preise für die nördlichen Provinzen veranlaßt zu seyn. Durch die Einführung der Salzregie und der erhöheten Salzpreise im Herzogthum Oldenburg wird die Einbringung dieses Salzes mehr abgeschnitten und deshalb bald ein höherer Steuerbetrag bewirkt seyn.

Die Salzsteuer stieg gleich im Anfange ihrer Einführung weit über den erwarteten Ertrag, bis auf 85,561 Rthl. für die ersten

16 Monate und blieb seitdem bis 1827 zwischen der Summe von 69,278 Rthl. und 73,181 Rthl.

In den nächsten acht Jahren belief sich der Ertrag von 74,040 Rthl. bis auf 77910 Rthl., alles in Conventionsmünze gerechnet, oder bis auf den höchsten Belauf von 80,074 Rthl. Courant. Ubbelohde, Üb. d. Finanzen d. K. Hannover, S. 266 ff.

Während die Steuer in den ersten beiden Jahren der Anwendung des Courants als Landesmünze 1834—1836 nur noch 75,894 Rthl. und 81,685 Rthl. eintrug, erreichte sie schon in dem Jahre $18\frac{35}{37}$ die Summe von 94,427 Rthl.

Nach dem Beitritte des Fürstenthums Schaumburg-Lippe vom 1. Jan. 1838 hat sie $18\frac{37}{38}$ noch 98,548 Rthl. ertragen, seitdem $18\frac{38}{39}$ aber sich bis auf 109,648 Rthl. und endlich nach dem Anschlusse der Braunschweigschen Enclaven von zuerst 110,094 Rthl. so gehoben, daß sie

$18\frac{42}{43}$ auf 113,240 Rthl.
$18\frac{43}{44}$ „ 112,824 „
$18\frac{44}{45}$ „ 119,059 „
$18\frac{45}{46}$ „ 116,806 „

sich belaufen hat.

Bei diesem Ertrage für 350,443 St. 31⅛ Pfd. und einer Gesammtbevölkerung von 1795249 Einwohnern, nämlich 1752829 in Hannover, 28,895 in Schaumburg-Lippe und 13525 in den Braunschweigschen Enclaven fallen auf den Kopf 19,52 Pfd. Salz.

Abgesehen von dem vorletzten Jahre, (dessen Ertrag durch einen plötzlichen Verkauf der Rothenfelder Factoreivorräthe etwas gesteigert ist,) darf man annehmen, daß der Ertrag für den Kopf der Bevölkerung seit dem Abschlusse des Steuervereines von 14 Pfd. auf den jetzigen Durchschnitt von 19 Pfd., also um 35 Procent, gestiegen ist, zu fast 2 Sgr. in Courant.

§. 20. Salzhandel im Herzogthume Oldenburg.

Bei ganz abweichenden Verhältnissen konnte die Hannoversche Salzsteuer ungeachtet ihrer Einfachheit im Herzogthume Oldenburg noch nicht zur Anwendung kommen. Dieses besteht aus dem eigentlichen Herzogthume Oldenburg und einigen seit 1803 und 1815 hinzugekommenen Ämtern der Nachbarländer, und bildet nebst dem Fürstenthum, vormaligen Bisthume, Lübeck mit der Hauptstadt Eutin und dem Fürstenthume Birkenfeld, das Groß-

herzogthum Oldenburg, insgesammt von einem Flächeninhalte von 113 Q. M. und mit einer Bevölkerung von 280,000 Einw.

Zu dem Steuervereine gehört nur das jetzige Herzogthum selbst mit 98,45 Q. M. und 220,332 Einwohnern mit Ausschluß des Freihafens Brake mit 1506 Einw. und die Grafschaft Knyphausen mit 0,82 Q. M. und 3038 Einw.

Früherhin scheint hier hauptsächlich Lüneburgsches und Englisches Salz, nachher auch Hessisches und Preußisches Salz, von Rodenberg und Rehme verbraucht zu seyn.

Von dem Grafen Johann XVI. wurde 1597 die Anlegung von Salzwerken zu Steinhausen und Hockstel unweit Varel gestattet, von denen das erstere bald wieder einging *).

Das letztere Salzwerk, welches meistens Portugiesisches Baisalz verarbeitete, kam auch in Verfall, als der zu seinem Gunsten auf fremdes Kochsalz gelegte Impost auf Andringen der Landschaft aufgehoben wurde, war aber im J. 1686 noch im Betriebe.

Andere Salzwerksanlagen haben im Herzogthume nicht weiter stattgefunden, bis zu der im J. 1832 durch den Kaufmann Friedr. Renken zu Oldenburg ausgeführten, jetzt noch bestehenden Saline auf der Insel Wangeroge.

Dieses auf die Verarbeitung von Englischem Steinsalz berechnete und auch zum Mitverbrauch von Seewasser durch ein Gradirwerk verstärkte Salzwerk wurde von der Großh. Regierung dadurch unterstützt, daß — nach wiederruflicher Bewilligung — zur Erleichterung der ersten Anlage von dem Wangeroger Salze nur der halbe Betrag des reinen Debitertrages der anderen Salze als Steuer erhoben wurde.

Diese Vergünstigung wurde 1846 zurückgenommen, jedoch der Saline der ebenfalls zugestandene Vortheil des eingangsabgabefreien Bezugs des zur Versiedung erforderlichen Steinsalzes gelassen.

Seitdem ist die Saline, welche nach dem im J. 1845 erfolgten Tode ihres Besitzers und nach mehrfachen Verkäufen von dem Kaufmann Hr. Carstens zu Wangerooge betrieben wird, in ihrem Absatze von 27,000 Ctr. bis auf fast den dritten Theil heruntergegangen.

Bei dem Abschlusse des Steuervereins konnte der bis dahin bestandene freie Salzhandel nicht fortdauern, und es wurde eine Salzregie eingeführt, von welcher der Salzhandel ausschließlich besorgt werden sollte.

*) Oldenb. Bl. 1832, N. 31 ff.

Die Einfuhr jeden ausländischen Salzes mit Ausnahme des für die Regie bestimmten Salzes und des für die Salzsiederei zu Wangerooge zu verwendenden Steinsalzes wurde verboten.

Nach den getroffenen Vereinbarungen sollte das Salz mit Rücksicht auf die in den angrenzenden Hannoverschen Landestheilen bestehenden Preise und auf die verschiedene Güte verkauft werden.

Es wurden die Preise bei den Niederlagen in Lasten zu 4200 Pfund, und zwar ausschließlich einer Vergütung für die Säcke von 6 Rthl., für den Verkauf aus angebrochenen Säcken aber von 10 und 15 bis 100 Pfd. festgesetzt. Diese Preise betrugen in Thalern, Groten ($\frac{1}{72}$) und Pfennigen

	in Lasten		im kleinen Verkauf f. 100 Pfd.					
	1837	1852	1837			1852		
	ℳ	ℳ	ℳ	gr.	₰	ℳ	gr.	₰
Für Wangerooger Salz, gedarrt:	58	58	1	32	2	1	32	2
Hannoversches Salz „	66	58	1	46	1	1	32	2
„ ungedarrt	60	54	1	36	„	1	28	—
Preußisches „	60	—	1	36	„	—	—	—
Englisches „	50	54	1	19	„	1	28	—

Statt des früher nur im Tarif aufgeführten Lüneburger Salzes ist jetzt die Bezeichnung des Hannoverschen Salzes gewählt, weil die Regie auch Lindener Salz verkauft. Das Preußische ist dagegen aus dem Debit gefallen, aber von dem Hessischen hat neuerlich noch ein geringer Absatz statt gefunden.

Der Jahresertrag des Debits, welcher zwischen 38,600 und 44,800 Ctr., durchschnittlich zu 43,000 Ct. gestanden hat, oder zu 18½ Pfd. für den Kopf, hat sich nach Aufhebung der Steuerbegünstigung der Wangerooger Saline und bei dem starken Sinken der Ankaufspreise des Salzes von etwa 10,000 Rthl. auf etwa 24,000 Rthl. rein erhoben, welches ungefähr 2 Ggr. 6 Pf. auf den Kopf betragen würde.

III. Der Salzhandel im Königreich Hannover.

§. 21. Der Salzhandel überhaupt.

Da sogleich nach der Auflösung des Königreichs Westphalens und der Hanseatischen Departements auch im ganzen Umfange des jetzigen Königreichs Hannover die während der Fremdherrschaft für den Salzhandel getroffenen Anordnungen fast gänzlich beseitigt wurden, so stellten sich die Verhältnisse desselben allmälig

in ſolcher Weiſe feſt, wie es die Lage der einzelnen Salzwerke und der Landestheile nebſt den früheren Gewohnheiten mit ſich brachte.

Deshalb konnte eine Übereinſtimmung in der Art des Verkaufs nicht eintreten, die ſich faſt nur darin zeigte, daß die Salzwerke nach dem Gewichte — nicht mehr, wie zum Theil früher, nach dem Gemäß — verkauften. Dabei beſtand aber die Verſchiedenheit, daß man in Lüneburg nach Laſten zu 12 Tonnen (zu 350 Pfd.) und 24 Sack (zu 175 Pfd.), im Ganzen zu 4000 Pfd. Salz, in Rothenfelde nach metriſchen Centnern, ſ. g. Metern, zu 100 Kilogrammen oder 200 Pfd. Osnabr. Wage-Gewichtes, (213⅓ Pfd. Cöln.) auf den übrigen Salzwerken aber nach Centnern rechnete, wie ſie auf jedem hergebracht waren, im Durchſchnitte zu 112 Pfd. = 117 Pfd. Cöln. Auf einigen derſelben wurde auch nicht immer gewogen, ſondern es wurden bei dem Verkaufe des Salzes unmittelbar aus den Körben dieſe etwa zu ¼ Centner angenommen.

In den ſüdlichen Landestheilen nahm der Verkauf der „Salzfahrer" immer mehr Überhand, ſo daß das Hauſiren die Regel bildete. Bei dieſem Verkaufe, wie überhaupt im Kleinhandel, findet das Ausmeſſen immer leichtern Eingang, als das Auswägen, ſelbſt das Ausmeſſen nach einem angenommenen Gewichte der Gemäße. Eine ſolche Verkaufsweiſe iſt ſehr auf ein geübtes Ausmeſſen und auf ein geringes Gewicht des Salzes hingewieſen, ſo daß ein Centner auf den verſchiedenen Salzwerken und beim ungleichen Ausmeſſen von 2½ bis zu faſt 5 Himten ſchwanken konnte.

Die Einfuhr und Durchfuhr fremder Salze war mehrfach verboten, doch wurde, namentlich durch die Verordnung vom 14. December 1767, „wie früher aus gutem Betrachte" geſchehen war, die Einfuhr der Hildesheimiſchen alten Salze von Detfurt und Heyerſum in die Fürſtenthümer Calenberg und Grubenhagen in hergebrachter Weiſe noch geſtattet.

§. 22. Salzhandel im Lüneburgſchen.

Dieſer Salzverkauf durch Salzfahrer fand zwar auch im Lüneburgſchen ſtatt, allein bis auf die neuere Zeit nur für das Salzwerk zu Lüneburg, die kleine K. Saline Sülze und in einigen ſüdlichen Ämtern des Fürſtenthums durch die Fuhrleute des Communionſalzwerkes Liebenhalle.

Ein Eindringen des Salzes von den Calenbergſchen und Hil-

desheimschen Privatsalinen wurde in Folge des von der Saline zu Lüneburg behaupteten und bis dahin nicht bestrittenen ausschließlichen Rechtes zum Salzhandel früher durch polizeiliche Maßregeln, eine Zeit lang durch die Mitwirkung der Steuerbeamten und zuletzt durch eine Art von Privataufsicht von Seiten der Saline so weit als möglich gehindert.

Bei veränderten Ansichten über die Grenzen der Verwaltungsthätigkeit beschränkte sich dieser Schutz immer mehr, und nachdem die Bemühungen des Hrn. Salinbesitzers Egestorff, dem Salze von Egestorffshalle den Eingang in die bisher verschlossenen Provinzen erleichtert hatten, wurde diese Frage, abweichend von den früheren Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, zuletzt von der Justizcanzlei zu Celle, dem damaligen Provinzialobergerichte, im Wege des Polizeirecurses für die Saline ungünstig entschieden derselben jedoch der Weg Rechtens vorbehalten.

Diese Frage und die über die von der Saline auf den Grund Herzoglicher Privilegien behauptete ausschließliche Befugniß zur Anlegung von Salzwerken im Fürstenthume Lüneburg bilden den Gegenstand von noch obschwebenden Processen, des letzteren gegen den Hrn. Dätz zu Lüneburg *).

§. 23. Salzhandel in den Grafschaften Hoya und Diepholz.

In den Grafschaften Hoya und Diepholz war die Einfuhr des fremden Salzes von 1669 bis 1741 mehrfach und namentlich zu Gunsten der Lüneburger Saline verboten, welche sie daher auch bis auf die neuere Zeit mit Salz allein versorgte. Da derselben indessen ein eigentliches Privilegium für den Alleinhandel nicht ertheilt war, so drang das Salz von Münder und Egestorffshalle hier immer weiter vor, so daß die Saline die von 1835—1839 errichteten 9 Factoreien seit 1842 wieder aufgehoben hat.

§. 24. Salzhandel im Herzogthum Bremen, Verden und dem Lande Hadeln.

Im Herzogthum Bremen und Fürstenthum Verden wird, wie im Lande Hadeln, in früher Zeit nur Lüneburgisches Salz verbraucht seyn, bis die erleichterte Schifffahrt und die Trennung

*) Dr. Gräfer der Lüneb. Saline ausschließlicher Salzdebit im Fürstenth. Lüneburg. Gött. 1849. 8. Widerlegung d. Entscheidung d. K. Justizcanzlei zu Celle vom 14. Septbr. 1849. Gött. 1850. 8.

von den anderen Deutſchen Ländern während des Schwediſchen Beſitzes jener Provinzen die Einfuhr des Schottiſchen Salzes befördert haben mögen.

Bei der Wichtigkeit dieſes Abſatzes für die Saline zu Lüneburg und mit Rückſicht auf die an demſelben der Landesherrſchaft zuſtehenden Antheile wurde nach längeren Verhandlungen mit den Ständen und bei Erlaſſung einer aus der Däniſchen Occupation herrührenden Forderung an rückſtändigen Steuern ꝛc. von 330,000 Rthl. Caſſ. M. die Einfuhr jedes anderen Salzes als des Lüneburgiſchen verboten.

Der Preis wurde für die Factorei in Stade ſo beſtimmt, daß er durchſchnittlich für die Laſt zu 3360 Pfd. — 35 Rthl. 11 Sgr. 1 Pf. Caſſ. M. betrug.

Von 1800 bis 1803 ſtanden die Preiſe für ungedörrtes Salz, welches bis 1807 allein bereitet wurde, in Bremen zu 50 Rthl. Caſſ. M., und in Stade zu 52½ Rthl. Caſſ. M. von 1804 an aber ſehr ungleich, ſelbſt bis 80 Rthl. Caſſ. M. (91⅓ Rthl. Court. geſteigert.

Von 1815 bis 1834 blieben die Preiſe zu Bremen und Stade ziemlich gleich, und, abgeſehen von der Salzſteuer, zu etwa 62½ Rthl. für das gedörrte, und zu 55⅔ Rthl. Court. für das ungedörrte Salz.

Im Jahre 1835 wurden die Preiſe auf allen zehn Niederlagen, von denen 7 von Bremen aus verſorgt wurden, für die Laſt zu 4200 Pfd. Netto gedörrtes Salz 52 Rthl. Ct.
ungedörrtes Salz 46 „ „
in 24 Säcken zu 175 Pfd. (jedoch ohne dieſe, zu 5 Rthl.) außer der Salzſteuer zu 14 Rthl. geſetzt, während jene Preiſe in Lüneburg ſelbſt zu 46 Rthl. und 40 Rthl. ſtanden, und es war eigentlich dieſer neue Preis noch um etwa 2 Rthl. für die Laſt geringer, als der alte. Mit Rückſicht auf dieſe Verhältniſſe und auf die Wechſelwirkung auf die Preiſe in Oſtfriesland, Oldenburg und Osnabrück blieb die Saline zu Lüneburg, den Anträgen des Hrn. Egeſtorff (1842) entgegen, noch im Beſitze des Alleinhandels.

Neuere Preisherniedrigungen in den anderen Landestheilen veranlaßten endlich die Freigebung des Salzhandels durch das Geſetz vom 22 Jun. 1850, obwohl bei einem Abſatze von etwa

526 Last und einem reinen Nutzen von 14 Rthl. ein Verlust von ca. 7364 Rthl. jährlich für die Saline angenommen wurde.

§. 25. Salzhandel im Landdrosteibezirke Osnabrück.

In den Landestheilen, welche gegenwärtig den Bezirk der Landdrostei Osnabrück bilden, — dem Fürstenthum Osnabrück, den ehemals Münsterschen Ämtern, der Niedergrafschaft Lingen und der Grafschaft Bentheim — fanden nach ihren ursprünglichen Verhältnissen bis auf die neuere Zeit ungleiche Einrichtungen statt.

In dem vormaligen Hochstifte Osnabrück bestand selbst noch nach der Aufnahme des Salzwerks Rothenfelde ein freier Salzhandel, der neben dem wohlfeilen Schottischen Salze hauptsächlich mit dem Lüneburgischen und Rheinischen, s. g. Münsterschen, Salz betrieben wurde.

Das Rothenfelder Salz fand in den benachbarten westphälischen Gegenden einen genügenden Absatz, bis durch die Erweiterung des Betriebes der Saline Neu-Salzwerk bei Rehme wesentliche Beschränkungen für die nächstgelegenen Preußischen Provinzen veranlaßt wurden.

Deshalb wurde 1769 im Einverständniß mit den Ständen auf drei Jahre ein „Landeszuschlag" für alles fremde Salz ausgesprochen, so das von diesem Verbote nur das althergebrachte Lüneburger Salz und „bei fortwährender Handelsfreiheit das Münstersche Salz" ausgenommen wurde.

Dieses Verbot wurde nach Ablauf der Jahre, zuletzt bis 1803, erneuert und mit festen Preisen für den Verkauf im Einzelnen und im Großen verbunden.

Als wegen vielfacher Truppenmärsche während des Revolutionskrieges der Absatz im nahen Auslande ungleich höhere Preise gewährte, wurde eine Zutheilung des Salzes für die Inländer, eine Salzconscription, eingeführt, nach welcher auf jeden Kopf, einschließlich des Nebenverbrauchs höchstens ¼ Scheffel, etwa 27 Pfd., auf gehörige Bescheinigungen verabfolgt werden sollten.

Dessen ungeachtet trieben sie einen beträchtlichen Schleichhandel, und es wurde daher von den Landständen 1796 die Wiederherstellung des freien Salzhandels, von den Salzwerksbeamten zu Rothenfelde selbst aber 1798 die Aufhebung des Verbots der

Provinz	Salzwerke	Absatz der Salzwerke früher	1818	$18\frac{24}{25}$	$18\frac{24}{25}$	$18\frac{25}{52}$	$18\frac{51}{52}$
Grubenhagen	Sülbeck	18000	13500	10600	16000	17000	15500
	Salzderhelden	14000	12000	12400	11000	15000	14700
Communionharz	Juliushalle (Harzb.) zu $\frac{4}{7}$	3000	2600	2400	2000	2000	„
	Liebenhalle (Salzgitter)	10000	10000	8000	9500	13000	12300
Hildesheim	Rühden	3000	2100	4600	5600	4400	5300
	Heyersum	1500	2900	2400	1400	1400	900
	Salzdetfurt	14000	20000	19600	22000	14000	13000
	Salzhemmendorf	12000	12000	8500	9400	14000	13400
	Münder, alte Sal.	3000	3500	6200	7700	5000	5200
	„ II.	„	„	6800	1200	3000	3600
	„ III.	„	„	5000	5000	5000	7700
Calenberg	„ IV.	„	„	„	3300	5000	5600
	„ V.	„	„	„	4200	5000	4500
	Willigshalle od. Hasperde	„	„	„	200	200	„
	Eldagsen	„	„	„	1700	600	„
	Egestorfshalle	„	„	„	5000	67000	110000
	Sülze	4500	5400	4500	5300	4400	3800
	Lüneburg, alte S.	185000	240000	209000	164500	200000	211500
Lüneburg	„ II. d. H. Döh	„	„	„	„	25000	39000
	„ III. Gesellschafts S.	„	„	„	„	„	12000
Osnabrück	Rothenfelde	45000	55000	70000	45000	69000	67000
	zusammen	315000	380000	370000	320000	470000	545000

wird zu einer Übersicht der Veränderungen die Zusammenstellung genügen, welche diesem Aufsatze in der Anlage A. beigefügt ist.

§. 28. Der Salzverbrauch.

Bei jedem anderen Gegenstande, welcher einen willkürlichen Verbrauch zuläßt, wie Zucker und ähnliche Waaren, Baumwollenstoffe u. dgl., würde nach einer Verringerung der Preise auf ein Drittel und selbst auf ein Viertel, welche in den letzten fünf und zwanzig Jahren für manche Gegenden eingetreten ist, der Absatz sich ungleich mehr vergrößert haben, als bei dem Salze in einem abgeschlossenen Gebiete stattfinden kann.

Die Verwendung zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken ist bis jetzt ganz unbedeutend, so daß sie gegen den Verbrauch als eigentliches Kochsalz im täglichen Leben und bei der Landwirthschaft fast gänzlich verschwindet und deshalb übergangen werden kann.

In diesem Verbrauche als Kochsalz ist aber auch nicht bloß das für die Butter verwandte Salz, sondern auch dasjenige Salz begriffen, welches für das Vieh verbraucht wird, weil dieses bei den geringen Preisen ebenfalls mit Kochsalz versorgt wird.

Die Menge dieses Salzes wird sehr verschieden angegeben, mag aber wohl nach den für Elbingerode und Hohnstein angenommenen und dort anwendbar gebliebenen Sätzen in kleineren ländlichen Haushaltungen einschließlich des Bedarfs für die Bereitung von Butter und Käse und zum Einschlachten, zwischen einem Viertel und einem Drittel des ganzen Verbrauchs schwanken.

Zur eigentlichen Fütterung wird in den nördlichen Provinzen wegen der Nähe der See ungleich weniger Salz verwendet, als in den südlichen Gegenden.

Nach allen Umständen wird der Verbrauch des gemengten Salzes nur für größere Landwirthschaften Eingang finden, übrigens aber das versteuerte Salz bei den wohlfeilen Preisen auch für die landwirthschaftlichen Zwecke ferner verbraucht werden.

§. 29. Auswärtiger Absatz der Hannoverschen Salzwerke.

Am Schlusse dieser Bemerkungen muß auch noch des auswärtigen Absatzes der Hannoverschen Salzwerke kurz erwähnt werden, welcher mit den Verhältnissen der Besteuerung des Salzes in mehrfacher Beziehung steht und durch die mit den Nachbarstaaten getroffenen Vereinbarungen wesentlich berührt wird.

Dieſer auswärtige Salzhandel zerfällt, — abgeſehen von den angegebenen Lieferungen an die Großherzoglich Oldenburgſche Salzregie, — in den Abſatz in die jetzt dem Zollvereine angeſchloſſenen, benachbarten Gegenden und in den Verkauf in andern Ländern, und hat im letzten Rechnungsjahre ſich insgeſammt auf etwa 197000 Ct. belaufen.

In den erſten zehn Jahren nach der Wiederherſtellung der rechtmäßigen Regierung bot ſich den Salzwerken in den ſüdlichen Provinzen die Gelegenheit zu einem nicht unbeträchtlichen Abſatze, beſonders in die angrenzenden Braunſchweigſchen Gegenden dar, welche von den Herzoglichen Salinen damals nicht verſorgt werden konnten.

Dieſer Privatabſatz der Salzwerke zu Salzderhelden, Sülbeck, Münder und der vier Hildesheimſchen Salzwerke, welcher in den letzten Jahren vor dem Abſchluſſe des Steuervereins noch faſt 20000 Centner zu dem durchſchnittlichen Preiſe von 1½ Rthl. betrug, hörte nunmehr auf.

Nach der mit der Herzogl. Regierung getroffenen Übereinkunft wurden von den erſten beiden Salinen und dem K. Antheile des Salzwerks zu Salzhemmendorf zur Verſorgung der zwiſchen der Leine und Pyrmont belegenen Braunſchweigſchen Ämter Holzminden, Stadtoldendorf, Eſchershauſen und Ottenſtein jährlich etwa 7400 Ctr. Salz geliefert, zu denen für andere Gegenden im Durchſchnitte noch 5600 Ctr. von dem Communion-Salzwerke Liebenhalle hinzukamen.

Dieſe Salzlieferung hat in Folge der Erbohrung einer reichen Soole zu Schöningen ſeit 1850 ebenfalls aufgehört, ſo daß auch bei dieſen Salinen ein auswärtiger Abſatz faſt gar nicht mehr ſtattfindet, der 18⅔ zuſammen nicht völlig 500 Ctr. betragen hat.

Eine Ausfuhr des Salzes im Großen findet nach Bremen und in die Gegenden jenſeits der Elbe bis jetzt nur von den Lüneburger Salinen auf der Ilmenau und von Egeſtorffshalle auf der Leine und mit Hülfe der Harburger Eiſenbahn ſtatt.

Auch für dieſen Abſatz, auf welchen das Engliſche Salz und das Salz von Rodenberg und Rehme einwirken, ſind die Preiſe neuerlich herabgegangen, indem ſie für die Laſt nach Thalern Louisdor etwa 5½ Rthl. Court. in Bremen, nach Mark Banco etwa ½ Rthl. Court in Hamburg ſtanden.

	in Bremen			in Hamburg					
	Engl.	Preuß.	Lüneb.	Franz.	Span.	Portug.	Egl.	Lüneb.	Linden.
1821	34—40	35—40	65—68	96	108	114—150	126	198	—
1831	42—65	"	"	—	—	42—65	63	162	
1845	22—24	32—36	40—46	—	—	60—80	60	150	
1852	20	"	29—34	—	—	45—80	40	120	108

Von jeher war aber der Absatz in die Gegenden jenseits der Elbe für die Lüneburger Saline von dem höchsten Werthe, und mehrere der wichtigsten Unternehmungen und Verträge der Stadt während der Blüthe der Hanse betrafen die Verbindung durch eine Canalfahrt an die Ostsee und ähnliche größere Zwecke. Die Saline stand zwar wesentlich den Stiftern von Niedersachsen und anderen Betheiligten zu, indeß wurden ihre Angelegenheiten von der Stadt, welche ihr den eigenen Wohlstand größten Theils verdankte, mit wahrgenommen, dadurch aber Verpflichtungen und Verwickelungen mannichfacher Art herbeigeführt, deren Folgen noch jetzt die Saline belasten.

Jener auswärtige Absatz ist indessen, ungeachtet der eingetretenen Veränderungen, noch immer von großem Umfange und erstreckt sich hauptsächlich nach Hamburg, Lübeck, Lauenburg, Holstein, Meklenburg — (in welchen letzteren Ländern nur die beiden Domanialsalinen Oldesloe und Sülz betrieben werden) nach Dänemark und durch Lieferungen an die K. Salzfactorei nach Preußen.

Eine Eingangsabgabe findet in den Hansestädten und in Lauenburg nicht statt, berechnet sich aber in Holstein zu 17 Rthl. für die Last, während in Meklenburg nach dem Facturawerthe 1½ Schilling (⅝ Sgr.) vom Thaler entrichtet wird.

Die Saline hat im vorletzten Jahre nach Preußen 1214 Lasten, nach Hamburg etwa 530 Lasten, nach Holstein, Schleswig und Dänemark etwa 650 Lasten, nach Bremen 72 L. und einschließlich des für Oldenburg gelieferten Salzes insgesammt etwa 3766 Lasten oder fast 163,000 Centner Salz ausgeführt.

Es ist zu wünschen, daß die Saline wenigstens in einem ähnlichen Belaufe ihren auswärtigen Absatz mit behaupten werde, da ein noch stärkerer Ausfall in ihrem Ertrage auch auf die Verhältnisse der Stadt und vieler Anstalten und Familien ohne allmäligen Übergang auf das Nachtheiligste zurückwirken würde.

rend die neue Freiheit des Salzhandels im Innern mittelbar auch schon den Einwohnern des Fürstenthums Lüneburg zum größten Vortheile gereicht.

§. 30. Vergleichung des früheren und gegenwärtigen Zustandes.

Abgesehen von den Vortheilen, welche jede Beseitigung innerer Grenzen des Verkehrs und ungleichmäßiger Besteuerung zusammenhängender Landestheile mit sich führt, hat die seit der Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung immer mehr ausgedehnte Freiheit des Salzhandels für die Staatscassen, die Salzwerksbesitzer und die benachbarten Orte zwar mehrfache, sehr beträchtliche Verluste herbeigeführt, jedoch werden diese im Großen durch die Vortheile bei Weitem überwogen, welche für alle Landeseinwohner, besonders aber für die der nördlichen und westlichen Provinzen aus der Ermäßigung der Salzpreise hervorgehen.

Die Königliche, jetzt mit der Landescasse vereinigte, Generalcasse bezog von den K. Salzwerken, dem erpachteten Salzwerke zu Salzderhelden und dem Antheile an dem Salzwerke zu Lüneburg in den Jahren 18$\frac{1}{4}$ einen durchschnittlichen Überschuß von 125,000 Rthl. der aber in dem Zeitraume von 18$\frac{3}{10}$ allmälig sehr herabging. Durchschnittlich betrug dieser Überschuß

18$\frac{3}{4}$	fast	95,000 Rthl.
18$\frac{3}{4}$	fast noch	80,000 „
18$\frac{4}{8}$		66,000 „
18$\frac{4}{8}$	nur noch	50,000 „

und mit dem 1. Julius 1850 hörte auch die seit 1827 von der Lüneburger Saline für die Benutzung des Salzregals in Ostfriesland entrichtete Vergütung wieder auf, welche auf 5000 bis 5500 Rthl. sich belief.

Von den Salzwerken sind, nachdem wegen des geringen Ertrages die Antheile an Juliushalle und Salzhemmendorf haben veräußert und Salzderhelden den Gewerken hat zurückgegeben werden müssen, ausschließlich der außerordentlichen, zu Sülbeck verwendeten Kosten, an Überschuß 18$\frac{4}{4}$, nur 38,183 Rthl., 18$\frac{5}{5}$ aber nicht völlig 24,000 Rthl. erfolgt, so daß sich gegen die Zeit vor dreißig Jahren ein Ausfall von fast hundert tausend Thalern zeigt.

Die Verluste, welche jetzt auf die Hildesheimischen Salzwerke und die neuen Salzwerke vor Münder fallen, sind zwar Folgen desselben Grundsatzes, welchem sie ihr Aufblühen verdankten und

im ungünstigsten Falle mit einer Herauszahlung des früheren Gewinnes verbunden, können indeß für manche Betheiligte, besonders bei eingetretenem Wechsel des Besitzes, sehr bedeutend seyn.

Eben so empfindlich wird das Salzwerk zu Salzhemmendorf mit dem Flecken, welchem es angehörte, am schwersten aber die alte Saline zu Lüneburg von der Veränderung betroffen, welche den durch die Freigebung des Salzhandels in den nördlichen Provinzen, die Concurrenz der neuen Salinen und die Herabsetzung der Salzpreise erlittenen Verlust auf mindestens 80,000 Rthl. berechnen kann.

Auf der anderen Seite ist anzunehmen, daß der Absatz im Innern des Landes sich bei geringeren Preisen bedeutend gehalten hat, so daß die Salzsteuer der K. Generalcasse einen Mehrertrag von etwa 25,000 Rthl. aus diesem Grunde liefert.

Der Ausfall an den Überschüssen, welcher bei den Verhältnissen der noch übrigen K. Salzwerke und der lebhaften Concurrenz der neuen Privatsalinen nicht zu beseitigen seyn wird, wird von dem Lande durch einen, alle Provinzen gleichmäßig belastenden Steuerbetrag mit geringerem Widerstreben gedeckt werden, wenn die Vortheile für die ganze Bevölkerung erwogen werden. Diese lassen sich freilich nicht genau angeben, aber doch mit der Zeit vor Einführung der Salzsteuer ungefähr vergleichen.

Damals wurden jährlich etwa 200,000 Ctr. Cöln. und auf den Kopf ungefähr 14 Pfd. verbraucht. Bei dem Durchschnittspreise von fast 1⅔ Rthl. Court würden mithin für den Salzbedarf selbst etwa 370,000 Rthl. ausgegeben seyn, also bei einer Bevölkerung von ungefähr 1,400,000 Einwohner auf den Kopf etwa 6 Sgr.

Gegenwärtig werden aber etwa 320,000 Ctr. verbraucht, welches bei dem durchschnittlichen Preise von 16 Sgr. überhaupt 213,000 Rthl. und auf den Kopf zu 19 Pfd nicht völlig 3 Sgr beträgt.

Es wird also jeder Einzelne den reichlicheren Bedarf, selbst mit Anrechnung der Salzsteuer von 4 Pf. für den Mehrverbrauch, ungefähr für die Hälfte des früheren Geldbetrages sich verschaffen können.

Diese Annahme kann nur als Vergleichung im Großen gelten, allein auch bei den im Einzelverkauf stattfindenden höheren Preisen wird der Salzbedarf mit dem dritten Theile des Be-

trages zu bestreiten seyn, welcher in dem größten Theile von Deutschland darauf verwendet werden muß *).

Von jener Ersparung von im Ganzen fast 150,000 Rthl. mögen den, dem früheren Monopol entzogenen, Provinzen ungefähr 50,000 Rthl. zu Theil werden, aber sie hat dabei für dieselbe die große Bedeutung, daß sie mit einem Male, nicht in einem Zeitraume von 30 Jahren sehr allmälig, eintritt, und daß sie den Verbrauch des Salzes bei der Bereitung der Butter — wenn etwa noch nöthig, — befördern wird.

Unter den verschiedenen Einwohnerclassen hat der geringere Salzpreis darin einen großen Werth für die ärmeren, daß diese durch unverhältnißmäßig hohe Preise nach der Weise einer umgekehrt steigenden Kopfsteuer gedrückt werden.

Endlich wird aber auch als wichtiger Gewinn für die Zukunft mit in Anschlag zu bringen seyn, daß die kräftige Ausbeutung der unerschöpflichen Salzlager, welche bisher nicht aufgeschlossen waren oder unbenutzt blieben, dem Gewerbsfleiße einen neuen Aufschwung verspricht, wenn die Bereitung der Soda von den für dieselbe begünstigten Salzwerken unmittelbar oder durch Lieferung eines wohlfeilen Salzes für andere Unternehmer in solchem Umfange aufgenommen wird, wie die Verhälnisse und die Lage des Königr. Hannover es gestatten.

Die Besitzer dieser Salzwerke werden diesem Erwerbszweige um so mehr ihre Thätigkeit zuwenden, als ohne ein neues Auskunftsmittel das zunehmende Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage immer mehr den Reinertrag herabdrücken wird und selbst die angestrengtesten Bemühungen nicht vermögen werden, durch Verringerung der Betriebskosten das fernere Sinken der Preise auszugleichen.

*) Diese Verschiedenheit des Hannoverschen Durchschnittspreises von etwa 4½ Pf. (= c. 1¼ Ngr.) für 1 Cöln. Pfund ist gegen den Regiepreis in Preußen von 4, 15 Ngr. für 1 Zollpfund am bedeutendsten, während die Salze in Baiern, dem Königreiche Sachsen und dem Großherzogth. Hessen zu 3 bis 4 Ngr., in Würtemberg, Baden, dem Thüringischen Verein, Kurhessen und Braunschweig zwischen 2 bis 3 Ngr. stehen. Vergl. v. Reden, Finanzstatistik. Actenstücke der Ständeverf. d. K. Hannover XI. Landt. S. 43.

Druckfehler.

„Seite 287 Z. 3. lies 22 st. 19."

wegen des Salzes verabredet. Der jährliche Bedarf ist zu 20 Pfd. für den Kopf angenommen, und die Lieferung erfolgt von den durch die K. Hannoversche Regierung bestimmten Salinen, bei denen auch die Steuer berechnet wird.

§. 17. Salzhandel im F. Schaumburg-Lippe.

Bei dem Beitritte des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem Steuervertrage zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig wurde verabredet, daß

da das aus Salinen im Königreiche Hannover zu beziehende Salz schon versteuert sei, die F. Schaumb. Lippesche Regierung an dem Reinertrage dieser Steuer nach Maßgabe der Bevölkerung Theil nehmen werde.

Falls im Fürstenthume Salzwerke angelegt werden sollten, werde von ihnen eine gleiche Salzsteuer, wie in Hannover erhoben, der Ertrag derselben in gleicher Weise getheilt werden, und in beiden Ländern ein völlig freier Verkehr mit selbst gewonnenem Salze Statt finden.

Die von der Saline zu Lüneburg 1838 in Stadthagen errichtete Factorei, bei welchen der Centner gedörrten Salzes damals etwa zu 1 Rthl. 14 Sgr., (175 Pfd. zu 2½ Rthl.) verkauft wurde, konnte sich bei dem Zudrange des Münderschen und des Egestorffschen Salzes nicht behaupten und wurde 1842 wieder aufgegeben.

Gegenwärtig wird in der dortigen Gegend hauptsächlich das Salz von Münder und Egestorffshalle verbraucht, und jenes meistens von Salzfahrern nach dem Gemäße, — 1 Himten von 1¼ Kub.F. und 36 bis 40 Pfd. Gewicht zu 10 Sgr. bis 10 Sgr. 8 Pf., dieses aber durchschnittlich zu 1 Rthl. für den Centner verkauft.

§. 18. Salzdebit in den Herzogl. Braunschweigschen Enclaven.

Gleichzeitig mit einer über die bis zum J. 1850 fortgesetzte Salzlieferung für den Herzogl. Weserdistrict wurde mit der H. Braunschweigschen Regierung im Anfange des J. 1837 die, im J. 1841 außer Kraft gesetzte, Übereinkunft wegen des Salzdebits in den Herzogl. Enclaven in Hannover getroffen. Diese umfaßte Anfangs nur das Amt Thedinghausen am linken Weserufer nahe oberhalb Bremen und einige Orte im Hildesheimischen, wurde aber durch den Vertrag vom 16. October 1845 auf mehrere bei

Goslar und in anderen Ämtern zerstreut belegene Orte ausgedehnt, welche dem Steuervereine angeschlossen wurden.

Rücksichtlich des Salzes wurde bestimmt, daß dasselbe von den Hannoverschen Salinen ausschließlich erfolgen, nicht theurer als in den angrenzenden Hannoverschen Gegenden und jeden Falles nicht höher als zu 1 Rthl. 21 Sgr. für den Centner verkauft werden, dagegen aber die Braunschweigsche Regierung nach Verhältniß der Kopfzahl an dem Ertrage der Salzsteuer Theil nehmen solle.

Außerdem wurden die Communionbesitzungen am Unterharze nach ihrer Belegenheit dem Steuer- und dem Zoll-Vereine angeschlossen, ohne daß für den etwaigen Gewinn von der Salzlieferung eine Vergütung berechnet wird.

§. 19. Ertrag der Salzsteuer.

Von den beiden Abtheilungen des für die obere Verwaltung der Steuern bestimmten K. Obersteuercollegiums hat die Generaldirection der indirecten Steuern, (welcher auch die Stempelsteuer überwiesen ist), die gemeinschaftlichen Steuern und insbesondere die Salzsteuer unter Mitwirkung der Behörden der betr. Vereinsstaaten wahrzunehmen. Nach dem Ablaufe eines jeden, vom 1. Julius anhebenden Rechnungsjahres wird der nach Abzug der Kosten sich ergebende Reinertrag der Salzsteuer unter die drei Regierungen nach Maßgabe der Kopfzahl zur Theilung verrechnet.

Da ungeachtet der sonstigen, aus dem Steuervereine hervorgegangenen Veränderungen, doch bei der Salzsteuer die Verhältnisse für das Königreich Hannover im Wesentlichen fortdauerten, so kann der Zeitraum vor dem Abschlusse des Steuervereins mit dem späteren verglichen werden.

Bei der wirklichen Geringfügigkeit des Steuersatzes im Einzelnen wäre kaum zu vermuthen gewesen, daß der Reiz zur Umgehung jemals bedeutend gewesen sei, allein es scheint in dieser Hinsicht früherhin doch ein beträchtlicher Ausfall durch die Einfuhr fremden, Englischen, Salzes wegen seiner niedrigen Preise für die nördlichen Provinzen veranlaßt zu seyn. Durch die Einführung der Salzregie und der erhöheten Salzpreise im Herzogthum Oldenburg wird die Einbringung dieses Salzes mehr abgeschnitten und deshalb bald ein höherer Steuerbetrag bewirkt seyn.

Die Salzsteuer stieg gleich im Anfange ihrer Einführung weit über den erwarteten Ertrag, bis auf 855,561 Rthl. für die ersten

16 Monate und blieb seitdem bis 1827 zwischen der Summe von 69,278 Rthl. und 73,181 Rthl.

In den nächsten acht Jahren belief sich der Ertrag von 74,040 Rthl. bis auf 77910 Rthl., alles in Conventionsmünze gerechnet, oder bis auf den höchsten Belauf von 80,074 Rthl. Courant. Ubbelohde, Üb. d. Finanzen d. K. Hannover, S. 266 ff.

Während die Steuer in den ersten beiden Jahren der Anwendung des Courants als Landesmünze 1834—1836 nur noch 75,894 Rthl. und 81,685 Rthl. eintrug, erreichte sie schon in dem Jahre $18\frac{35}{37}$ die Summe von 94,427 Rthl.

Nach dem Beitritte des Fürstenthums Schaumburg-Lippe vom 1. Jan. 1838 hat sie $18\frac{37}{38}$ noch 98,548 Rthl. eingetragen, seitdem $18\frac{38}{39}$ aber sich bis auf 109,648 Rthl. und endlich nach dem Anschlusse der Braunschweigschen Enclaven von zuerst 110,094 Rthl. so gehoben, daß sie

$18\frac{48}{49}$ auf 113,240 Rthl.
$18\frac{49}{50}$ „ 112,824 „
$18\frac{50}{51}$ „ 119,059 „
$18\frac{51}{52}$ „ 116,806 „

sich belaufen hat.

Bei diesem Ertrage für 350,443 Ct. 31⅛ Pfd. und einer Gesammtbevölkerung von 1795249 Einwohnern, nämlich 1752829 in Hannover, 28,895 in Schaumburg-Lippe und 13525 in den Braunschweigschen Enclaven fallen auf den Kopf 19,52 Pfd. Salz.

Abgesehen von dem vorletzten Jahre, (dessen Ertrag durch einen plötzlichen Verkauf der Rothenfelder Factoreivorräthe etwas gesteigert ist,) darf man annehmen, daß der Ertrag für den Kopf der Bevölkerung seit dem Abschlusse des Steuervereines von 14 Pfd. auf den jetzigen Durchschnitt von 19 Pfd., also um 35 Procent, gestiegen ist, zu fast 2 Sgr. in Courant.

§. 20. Salzhandel im Herzogthume Oldenburg.

Bei ganz abweichenden Verhältnissen konnte die Hannoversche Salzsteuer ungeachtet ihrer Einfachheit im Herzogthume Oldenburg noch nicht zur Anwendung kommen. Dieses besteht aus dem eigentlichen Herzogthume Oldenburg und einigen seit 1803 und 1815 hinzugekommenen Ämtern der Nachbarländer, und bildet nebst dem Fürstenthum, vormaligen Bisthume, Lübeck mit der Hauptstadt Eutin und dem Fürstenthume Birkenfeld, das Groß-

von den aus der Zeit der gewerblichen Bevorrechtungen und Handelsbeschränkungen noch stehen gebliebenen künstlichen Stützen der Industrie verlangen, denen das brittische Volk nun entwachsen sey *). Es ist für den Deutschen eine niederschlagende Wahrnehmung, sich von seinem brittischen Stammvetter so überholt zu sehen, daß dieser sich bereits anschickt eine Sache als abgenützt hinter sich zu werfen, die er, der Deutsche, trotz aller Anstrengung noch immer nicht zu erreichen vermochte. Aber vielleicht erspart uns das neue revidirte Gesetz, das der Gegenstand der nachfolgenden Betrachtungen ist, die Beschämung, daß das Patentinstitut in England früher wieder abgeschafft wird, ehe es in Deutschland durch ein alle deutsche Staaten verbindendes Gesetz zu einem Nationaleigenthume geworden; vielleicht wird es, da es das Werk einer deutschen Großmacht ist, zur Fahne, um welche sich die mehr getrennten als vereinten Glieder des deutschen Bundeskörpers schaaren, oder gibt doch mindestens den Anstoß dazu, in diesem einen politisch ungefährlichen und volkswirthschaftlich wichtigen Punkte aus der unseligen Vereinzelung herauszutreten. Die deutschen Dinge liegen nun einmal so, daß Alles, was zur Zeit für Deutschland gemeinsam werden soll, von einem der beiden deutschen Großstaaten ausgehen muß. Daß übrigens gerade Österreich, das in jüngster Zeit auf die Gestaltung und den Gang der handelspolitischen Geschicke Deutschlands einen Einfluß zu erlangen strebt, den es früher nicht gesucht, hierin die Initiative ergriffen — daraus erwächst für jeden Deutschen noch eine besondere Aufforderung, diese neueste vollbrachte Revisionsarbeit im Gebiete der Patentgesetzgebung nicht unbeachtet zu lassen.

Die österreichische Regierung hat dem Institute der Erfindungspatente schon seit einer Reihe von Jahrzehenten große Aufmerksamkeit geschenkt. Es muß anerkannt werden, daß Österreich in dem Bestreben, für dieses Institut eine dasselbe nach allen Seiten hin erschöpfende gesetzliche Grundlage zu gewinnen, den anderen deutschen Staaten vorangegangen ist. Die Anfänge der österreichischen Patentgesetzgebung weisen schon auf das Jahr 1810 zurück, während in Preußen die Instruction über die Verleihung

*) Rob. Mohl, englische und belgische Gesetzgebung über Erfindungspatente in d. krit. Zschr. f. Rechtsw. und Gesetzgebung des Ausl. 25. Bd. Heidelberg 1852 S. 109—151.

von Patenten, die noch heute die Grundnorm für das Erfindungspatentwesen in diesem Staate bildet, erst 1815 erlassen wurde, und die anderen deutschen Staaten, die dieses Institut besitzen, nämlich: Baiern, Württemberg, Sachsen und Hannover noch später nachfolgten. Wie unablässig die österreichische Gesetzgebung bemüht war, die diesen Gegenstand betreffenden Gesetze zu verbessern, beweist die nach kurzen Zeiträumen wiederholt in Angriff genommene Revision derselben, deren Frucht immer ein neues umfassenderes Gesetz gewesen.

Das letzte in Österreich durch mehr als zwanzig Jahre in Wirksamkeit gestandene Gesetz dieser Art (in der österreichischen Gesetzsprache: „Privilegienpatent" genannt) vom 31. März 1832 — an dessen Stelle nun neuestens das Gesetz vom 15. August 1852 getreten — erfreute sich einer allseitigen Anerkennung, und verdiente dieselbe auch in der That. Die österreichische Gesetzgebung stand in diesem Zweige nach dem Urtheile aller Sachkundigen den ausgebildetsten Legislationen, nämlich der nordamerikanischen von 1836 und der neuen französischen von 1844 ebenbürtig zur Seite. Das österreichische Gesetz vom 31. März 1832 charakterisirte sich besonders in zwei Punkten in sehr vortheilhafter Weise. Erstlich durch Lossagung vom Bevormundungsprincipe bei der Patentverleihung, indem es jede vorläufige Untersuchung der Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung zurückwies — ein Verfahren, welches im Hinblick auf das allgemeine österreichische Regierungssystem doppelt überraschen mußte; zweitens durch Liberalität und Rechtsachtung im Verhältnisse zum Auslande, da der Ausländer in Bezug auf die Patenterwerbung dem Inländer ganz gleichgestellt und das auswärtige Patentrecht dergestalt geachtet wurde, daß bei ausländischen Erfindungen nur der rechtmäßige auswärtige Patentinhaber Anspruch auf ein Erfindungspatent in Österreich hatte. Das österreichische Gesetz stand den besseren Patentgesetzen anderer Staaten nur in dem formellen Theile nach, d. i. in jenen Bestimmungen, welche den Schutz der Patentrechte und das Verfahren in Patentstreitigkeiten betreffen.

Bei der Revision eines bestehenden Gesetzes und der Ersetzung desselben durch ein neues entsteht immer zuerst die Frage nach dem Bedürfnisse dazu. An sie knüpft sich dann, wenn das Bedürfniß constatirt ist, die weitere Frage: ob durch das neue veränderte Gesetz dem gefühlten Bedürfnisse wirklich abgeholfen

wird. Nur durch die Beantwortung dieſer beiden Fragen gelangt man zu einem ſicheren Urtheile über die innere Berechtigung, den Nutzen und folgerungsweiſe über den Werth einer Geſetzänderung. Gegenüber dem neueſten öſterreichiſchen Patentgeſetze oder „Privilegienpatente" erſcheint eine ſolche Unterſuchung um ſo dringender, als das bisher geltende Geſetz zu den guten dieſer Art gehörte.

Um hierin ganz klar zu ſehen iſt ein Rückblick auf die Geſchichte der öſterreichiſchen Patentgeſetzgebung unerläßlich. Er wird uns zeigen, wie das Patentinſtitut in Öſterreich durch die bildende Hand der Geſetzgebung allmählig ſeine heutige Geſtalt erlangte, wie ein Glied nach dem anderen hervorwuchs, wie die anfänglich rohen eckigen Formen ſich mehr und mehr abrundeten und lebensvoller wurden, wie aber auch bei weiterem Fortſchreiten des Werkes ſich manche Fehlgriffe einſtellten, welche den daſſelbe durchgeiſtigenden Gedanken ſtellenweiſe wieder verdunkelten. Nur ſo wenn wir den Arbeiten der Geſetzgebung Schritt für Schritt folgen und ſie uns in ihren verſchiedenen Stadien genau vergegenwärtigen, gewinnen wir einen feſten Boden und ein untrügliches Richtmaaß zur Prüfung des Werthes der letzten Arbeit.

2. Vorgeſchichte des öſterreichiſchen Patentweſens.

Wie in anderen Staaten ging auch in Öſterreich dem Syſteme der Erfindungspatente jenes der Erfindungsprämien voran. Geldprämien für induſtrielle Erfindungen, aus dem Staatsſchatze verabreicht, ſtellen ſich auch als das einfachſte und am nächſten liegende Mittel dar, den Erfinder zu belohnen und zu neuen Erfindungen anzueifern. Überdieß mußte man ſchon durch das Merkantilſyſtem, in deſſen Bahnen ſich ſeit dem Ende des 17. Jahrhunderts in Fragen der politiſchen Ökonomie faſt das ganze civiliſirte Europa bewegte, darauf hingeleitet werden, indem Belohnungen und Unterſtützungen für Gewerbs- und Handelsleute aus Staatsmitteln überhaupt und ganz abgeſehen von neuen techniſchen Erfindungen von den Anhängern jenes ſtaatswirthſchaftlichen Syſtems lebhaft empfohlen wurden. Die öſterreichiſche Geſetzgebung, ſeit ſie ihr Augenmerk auf Gewerbe und Handel zu richten begann — und dies geſchah erſt in ſehr geringem Maaße unter Carl VI. — war insbeſondere ganz von merkantiliſtiſchen Anſchauungen beherrſcht; nur in der kurzen Regierungsperiode Jo-

ſeph's II. wurde die Lehre der Phyſiokraten für die Agrargeſetzgebung beſtimmend, während in Betreff des Handels und der Gewerbe die Grundſätze des Merkantilismus durchweg feſtgehalten wurden, wofür die Joſephiniſche Zollordnung v. 2. Jänner 1788 allein ſchon als Beweis dient.

Wir finden in den öſterreichiſchen Geſetzſammlungen aus der Zeit von Maria Thereſia und Joſeph II. verſchiedene Belege, daß es die Regierung an Staatsbelohnungen, als Aufmunterungsmitteln zu gewerblichen Fortſchritten, nicht fehlen ließ. Eine zweifache Rückſicht ſteht hierbei im Vordergrunde: einmal die Erzielung der techniſchen Verarbeitung der inländiſchen Rohſtoffe, ſodann die Hinleitung der Bevölkerung zur Gewerbsinduſtrie in jenen Provinzen, die ſich noch im wirthſchaftlichen Kindheitsalter befanden. Unter Joſeph II. wurde vermöge Hofdekrets vom 29. Auguſt 1785 der Grundſatz förmlich angenommen, durch jährlich zu vertheilende Prämien aus dem Staatsſchatze zur Vervollkommnung und Vermehrung der bereits beſtehenden Manufacturen und zu Erfindungen anzueifern. Als einzelne bemerkenswerthe Beiſpiele ſeyen hier mitgetheilt: die Ausſetzung jährlicher Prämien von 100, 150 und 200 Fl. für die drei feinſten Stücke Tuch in Böhmen im J. 1761, einer Prämie von 4 Fl. für die Verarbeitung eines Centners Kupfer zu Geſchirren, Drath, Nägeln und anderen Geräthſchaften ſo wie für jeden Centner inländiſcher Meſſing- und Compoſitionswaaren im J. 1768, die Beſtimmung von drei Prämien zu 25, 50 und 100 Fl. für die feinſten Stücke Linnen oder Geſpinnſte in Siebenbürgen gleichfalls im J. 1768; ferner in Böhmen 1786 die Bewilligung einer Prämie von 12 Fl. für jeden zur Schleier- oder Battiſterzeugung binnen Jahresfriſt errichteten Webeſtuhl, auf welchem bereits 6 Monate lang gearbeitet worden, dann eines Preiſes von 200—300 Fl. für die erſten 100 Stücke gemeinen oder 50 Stücke mittleren und feinen Schleiers und eines Preiſes von 600 Fl. für die erſten 30 bis 100 Stücke Battiſtes, erzeugt auf den neu errichteten Stühlen; die Verheißung einer angemeſſenen Belohnung für Fertigung guter Klavierſaiten aus inländiſchem Eiſen im J. 1792 u. ſ. w. *).

*) Kopetz allgem. öſterr. Gewerbsgeſetzkunde, Wien 1829 u. 30 II. Bd. S. 64 u. 65. Dieſes ausgezeichnete Werk, welches die umfaſſendſten und verläßlichſten Aufſchlüſſe über die Gewerbe- und Handelsgeſetzgebung des

Was technische Erfindungen und Verbesserungen betrifft, so ging die Anregung zuweilen von der Regierung aus, sie gab selbst die Probleme und suchte durch Prämien zur Lösung derselben aufzumuntern. So ward z. B. 1768 Jenem eine Belohnung von 1000 Dukaten zugesagt, welcher die Verarbeitung des Kupfers in der besten und feinsten Qualität und zugleich am wohlfeilsten sowohl in Absicht auf das Messing, als auch auf die übrige Veredlung dieses Materials ausführen oder vorschlagen würde; ferner setzte die Regierung 1814 eine Belohnung von 2000 Fl. aus für die Erfindung aus Glaubersalz oder Soda ohne Pottasche weißes Spiegelglas und andere Glasgattungen beträchtlich wohlfeiler zu erzeugen als aus Pottasche; und noch 1826 wurde ein Preis von 200 Ducaten ja bis 400 Ducaten für eine wesentliche leicht ausführbare und nicht kostspielige Verbesserung in der Construktion der in Österreich üblichen Mahlmühlen zugesichert. Während der Continentalsperre wurden namhafte Belohnungen auf die Entdeckung von Surrogaten für verschiedene Colonialartikel als: Zucker, Indigo u. s. w. aus Staatsmitteln bewilligt. Für das lombardisch-venetianische Königreich wurde durch kais. Entschließung vom 2. November 1817 eine jährlich abwechselnd zu Mailand und Venedig stattfindende Vertheilung von Prämien bestehend in Denkmünzen und ehrenvollen Erwähnungen der Erfinder für nützliche Entdeckungen, Erfindungen und Vervollkommnungen und selbst für Übertragung nützlicher Erfindungen des Auslandes in allen Zweigen der Industrie und Landwirthschaft angeordnet *). Auch kamen Fälle von Ablösungen glücklich vollbrachter Erfindungen durch den Staat vor; unter andern wurde 1811 die Erfindung einer Preßmaschine zur Verfertigung von Nägeln dem Erfinder von der Regierung um 30,000 Fl. abgelöst, um sie schneller gemeinnützig zu machen **). Erfindungsprivilegien wurden wohl auch verliehen, wie z. B. von 1783 bis 1803 für Einführung von Schaf- und Baumwollenspinnmaschinen, aber immer nur ausnahmweise; es mangelte hiefür an einer gesetzlichen Grundlage, sie waren rein ein Akt kaiserlicher Gnade.

---

gesammten österreichischen Kaiserstaates mit Einschluß der ungarischen Länder gibt, ist in Deutschland noch viel zu wenig beachtet worden.

*) Kopetz angef. W. II. Bd. S. 64—66.

**) Kopetz, ebenda S. 38.

Erst mit dem Hofdekrete vom 22. Jänner 1810 wandte man sich dem Systeme der Erfindungspatente zu, jedoch mit großen Einschränkungen und Cautelen, und namentlich ohne dem Erfinder unter gewissen gesetzlich angeordneten Voraussetzungen einen bestimmten Anspruch auf ein zeitweises Privilegium zur ausschließlichen Nutzung seiner Erfindung einzuräumen, indem die Ertheilung des Privilegiums nach wie vor vom Gutbefinden der Regierung abhing. Auch wurde durch jenes Gesetz keine grundsätzliche Lossagung von dem bisher hauptsächlich in Übung gestandenen Systeme der Erfindungsprämien ausgesprochen, und mehrere der oben angeführten Fälle von Prämien-Ertheilungen beweisen, daß hiermit auch nach Erlassung des neuen Gesetzes fortgefahren wurde, ja in dem lombardisch-venetianischen Königreiche — wie gleichfalls schon oben erwähnt worden — ward noch 1817 eine periodisch wiederkehrende Betheilung mit Prämien gesetzlich eingeführt. Immerhin ist aber das Gesetz vom 22. Jänner 1810 als der erste obgleich schüchterne Versuch zu betrachten, der zur Einbürgerung des Patentinstitutes, dieses fremden Gewächses, in Österreich gethan worden; es bildet sonach den Ausgangspunkt für die Geschichte der österreichischen Patentgesetzgebung.

Die Gränzen der Patentertheilung waren in diesem Gesetze sehr enge gezogen, nicht deßwegen, weil dem Patentwerber zahlreiche und schwer zu erfüllende Bedingnisse auferlegt waren, sondern wegen der großen ungewöhnlichen Beschränkung der Gegenstände, die zur Patentirung geeignet erklärt wurden. Erfindungsprivilegien oder Patente sollten hauptsächlich nur ertheilt werden auf Maschinen und Erfindungen im Fache der Mechanik. Bei Erfindungen chemischer Art, wenn hierauf Patentgesuche vorkämen, war besondere Behutsamkeit empfohlen, weil die genaue Individualisirung der Erfindung hier schwierig sey. Gänzlich ausgeschlossen von der Privilegirung waren landwirthschaftliche Erfindungen, weil sie zu gemeinnützig, zu sehr der allgemeinen Offenbarung unterworfen und überhaupt schon ihrer Wesenheit nach zu wenig geeignet seyen, um Gegenstände eines Privilegiums abzugeben. Nach einer anderen Seite hin war jedoch das Feld zur Erlangung von Erfindungspatenten wieder weiter geöffnet, als es mit richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen verträglich erscheint. Auf im Auslande bereits bekannte Erfindungen wurden bei deren Übertragung ins Inland ohne Einschränkung Patente gegeben.

Übrigens waren auch Patente für wesentliche Zusätze und Verbesserungen einer Erfindung zugelassen, ohne daß aber hinsichtlich des Rechtsverhältnisses zwischen dem Haupterfinder und Verbesserer irgend eine Bestimmung getroffen wurde.

Als Grunderforderniß zur Bewerbung um ein Erfindungspatent wurde die genaue Individualisirung der Erfindung mit Beifügung von Zeichnungen, Rissen, Modellen angegeben, welche versiegelt einzulegen und — den Fall einer Streitigkeit ausgenommen — immer erst nach Beendigung der Privilegienzeit zu eröffnen waren; ferner mußte sonderbarer Weise der Patentwerber sich verpflichten, selbst für die genaue verläßliche Bekanntmachung seiner Erfindung nach Ausgang der Privilegienzeit zu sorgen *). Die Regierung hatte in dieser Beziehung keine Obliegenheit. Obwohl laut des Gesetzes und eines späteren Deklaratoriums vom 6. März 1810 die früher übliche Vernehmung der Länderstellen über die Neuheit der Erfindung beseitigt worden: war die Verleihung des Privilegiums doch ganz in die Hand der politischen Behörden gegeben. Sie hatten darüber zu entscheiden, ob die Erfindung hiezu geeignet sey; sie konnten daher, obgleich das Gesetz es nicht ausdrücklich sagt, Versuche in Betreff der Erfindungen vornehmen lassen, und ein nachgefolgtes Hofdekret vom 14. Julius 1814 schreibt die bei derlei Versuchen zu beobachtenden Förmlichkeiten und Vorsichten genau vor. Eben so hing die Bestimmung der Patentzeit von dem Ermessen der Regierung ab; jedoch war ein Maximum von 10 Jahren, welches in der Regel nicht überschritten werden durfte, gesetzlich festgesetzt, und weiter angeordnet, daß Patente auf bloße Übertragung einer ausländischen Erfindung immer eine kürzere Dauer haben sollen, als jene auf ganz neue Erfindungen. Auch der Umfang der aus einem Erfindungsprivilegium für den Inhaber entstehenden Rechte, die in jedem Falle strenge auf die Ausbeutung der Erfindung eingeschränkt blieben, konnte nach Befund der Regierung verschieden bemessen werden.

*) Aber auch spätere Gesetzgebungen, wie die preußische v. 14. Oktob. 1815, die sardinische v. 28. Febr. 1826 und die schwedische v. 13. Dzbr. 1834 legen noch dem Erfinder ähnliche Verpflichtungen auf. Vergl. meine Abhandlung: die Gesetzgebung über Erfindungspatente in Europa und Amerika in d. krit. Ztschr. f. Rechtswiss. u. Gesetzgebung des Ausl. 22. Bd. Heidelberg 1850. S. 44.

Umstände und Verhältnisse, deren Würdigung der Regierung zustand, entschieden über die räumliche Ausdehnung des mit dem Privilegium zu verbindenden Arbeitsbefugnisses, ob dieses für sämmtliche deutsche erbländische Staaten (nur für diese war das Gesetz erlassen) zu gelten habe oder nur auf die eine oder andere Provinz oder gar nur auf einen bestimmten Umkreis zu beschränken sey. Gleichwohl wurden die Erfindungsprivilegien als vererbliche und veräußerliche Rechte erklärt. Über die Abnahme einer besonderen Patenttax wurde nichts bestimmt, sondern lediglich auf das zu erfolgende neue Erwerbsteuergesetz verwiesen. Letzteres erfloß am 31. December 1812 und unterwarf, ohne rücksichtlich der Tax etwas zu verfügen, die Inhaber von Erfindungsprivilegien der Erwerbsteuer. Eine spätere Verordnung (das Hofdekret vom 6ten Mai 1824) enthielt die Weisung an die Behörden, bei Privilegien-Inhabern in der Bestimmung ihrer Erwerbsteuer jene Schonung zu beobachten, welche neue Erfindungen der Hindernisse wegen, mit denen sie zu kämpfen haben, verdienen. Indessen wurden doch noch besondere Taxen abgenommen, die von Fall zu Fall bestimmt wurden. Zur Ertheilung eines Privilegiums wurde die kaiserliche Genehmigung erfordert. Der Verleihungsakt sollte öffentlich kundgemacht werden, und die Wirksamkeit des Privilegiums erst vom Tage dieser Kundmachung eintreten. Der erwiesene Mangel der Neuheit der Erfindung zog die Nichtigkeitserklärung des ertheilten Privilegiums nach sich; ferner war als Erlöschungsgrund angegeben: die einjährige Nichtausübung des Privilegiums während dessen Dauer, so wie der Nichtbeginn der Ausübung innerhalb jener Frist, welche von der Regierung für jeden einzelnen Fall besonders bestimmt worden. Über die Frage, ob ein Privilegium als erloschen anzusehen sey hatten die politischen Behörden zu entscheiden. Die Competenz der Gerichte beschränkte sich bloß auf die aus Privilegien entspringenden Rechtsstreitigkeiten und Schadenvergütungsklagen.

3. Das Privilegiengesetz vom 8. December 1820.

Aus der Inhaltsangabe des ersten österreichischen Privilegiengesetzes v. J. 1810 im vorhergehenden Abschnitte ist zu ersehen, daß es nur die Hauptlineamente des Instituts angibt. Dasselbe kann daher nicht als der Grundbau des Patentinstituts in

die Lieferung von der Saline selbst übernommen und die Last zu 60 Rthl. Cass. M. einschließlich der Tonnen, verkauft wurde.

Die daneben erhobene Salzsteuer von 15 Rthl. gab gleich Anfangs zu Vorstellungen der Landstände Anlaß und es wurde der Preis 1825 auf 61 Rthl. Conv. M. ermäßigt, welcher auch unverändert blieb, als die Saline für die Benützung des s. g. Salzregals eine Vergütung von 8 Rthl. für die Last übernahm.

Von den Provinzialständen wurde mehrfach über diese hohen Salzpreise Beschwerde geführt, denen sich die allgemeinen Stände zuweilen anschlossen, zuletzt indem sie die Herstellung eines freien Verkaufes des inländischen Salzes in allen Provinzen empfahlen.

Deshalb beantragte die Regierung, ungeachtet des für die K. Generalcasse zu erwartenden Ausfalles von etwa 6800 Rthl., auch die Aufhebung des Salzregals in Ostfriesland, welche durch das schon erwähnte Gesetz vom 22. Jun. 1850 erfolgte.

§. 27. Die Salzpreise.

Nachdem in allen Provinzen des Landes mit Ausnahme der dem Zollvereine angeschlossenen Gebietstheile, und des noch streitigen Fürstenthums Lüneburg ein freier Salzhandel ins Leben getreten ist, so wird der Bezug des Salzes nur durch die Belegenheit der Gegenden, den Salzwerken gegenüber, durch die Preise und die Transportkosten, zum geringeren Theil auch durch die Zwecke des Verbrauchs und die Gewohnheit der Einwohner bedingt.

Die letzteren Beziehungen treten aber allmälig gegen die Verschiedenheiten der Preise und der Nebenkosten sehr zurück, wenn diese irgend überwiegend sind.

Künftig werden daher für den Absatz immer nur noch die Verkaufspreise entscheiden, welche zwar für die einzelnen Salzwerke von den Betriebsausgaben, den Transport- und andern Kosten abhängen, sich aber bei der Freiheit des Handels immer mehr dem Markte unterordnen müssen, nicht mehr, wie ehemals durch wirkliche Monopole oder ähnliche Einrichtungen, auf einer unverhältnißmäßigen Höhe erhalten können.

Es läßt sich zwar eine genaue Vergleichung der Salzpreise in den verschiedenen Landestheilen nicht geben, weil sie nur für die Salzwerke oder die Factoreiorte festgesetzt werden, allein es

dige den Gegenstand der Erfindung zu verfertigen oder auszuüben vermag. Ist also die Beschreibung der Erfindung weniger genau und deutlich abgefaßt, als daß jeder (?) Sachkundige diese darnach ausführen könnte, so kann ungeachtet der durch den Druck geschehenen Veröffentlichung ein Privilegium auf die Erfindung erwirkt werden. Bloße Einführungspatente sind daher zugelassen, und es wird zwischen ihnen und den eigentlichen Erfindungspatenten weder in Ansehung der Patentzeit, noch der Tax, noch sonst irgendwie ein Unterschied gemacht.

Ausgeschlossen von der Patentertheilung sind: Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, bei denen die in der Beschreibung enthaltenen Mittel und Verfahrungsarten gegen Polizei- und Sanitätsrücksichten oder gegen das allgemeine Staatsinteresse streiten; ferner eigentliche Heilmittel. Wohl aber werden auf andere in das Sanitätsfach einschlagende Gegenstände, wie auf Erfindungen in Beziehung auf Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken, auf Toiletten und Maschinen der Bruchärzte, der Bandagenmacher u. s. w. unter den gesetzlichen Vorsichten Privilegien gegeben.

Privilegien können sowohl an Inländer als an Ausländer verliehen werden, letztere müssen jedoch einen Revers einlegen, worin sie erklären, daß sie aus dem Besitze eines Privilegiums weder das Recht zum Aufenthalte im österreichischen Staate noch die Staatsbürgerschaft ansprechen wollen, wenn sie hiezu entweder wegen ihres früheren Lebenswandels nicht geeignet befunden werden sollten oder ihnen in der Folge in dieser Beziehung etwas zur Last fallen dürfte. Der Besitz eines in Österreich erlangten Privilegiums hindert nicht, auch im Auslande auf dieselbe Erfindung ein Privilegium zu nehmen und jenes neben diesem gleichzeitig auszuüben.

Wer ein Privilegium zu erlangen wünscht, hat ein schriftliches Gesuch zu überreichen, worin er seine Erfindung in der Wesenheit anzugeben und die Zahl der Jahre, auf welche er das Privilegium erhalten möchte, auszudrücken hat; zugleich hat er die Hälfte der ausfallenden Tax zu erlegen und eine versiegelte genaue Beschreibung seiner Erfindung, erforderlichen Falls mit Zeichnungen oder Modellen versehen, beizuschließen. Vom Momente der Überreichung des Gesuches gilt die Priorität der angezeigten Erfindung, so daß alle nach diesem Termine gemach-

ten oder ausgeübten Erfindungen die Neuheit der Erfindung des ersten Privilegienwerbers nicht widerlegen können. Deshalb wird die geschehene Überreichung eines Privilegiengesuches zur Sicherheit des Gesuchstellers durch ein amtliches Certificat mit genauer Angabe des Tages und der Stunde der Überreichung bestätigt.

Das von den Behörden bei der Privilegienverleihung zu pflegende Verfahren ist sehr einfacher Art. Die Behörde läßt sich in keine Erhebung über die Nützlichkeit oder Neuheit der Erfindung ein; sie beurtheilt nur, ob dieselbe in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich oder den Landesgesetzen zuwider ist. Bei Erfindungen, die in das Sanitätsfach einschlagen, hat immer eine Untersuchung der medicinischen Facultät vorauszugehen; ferner ist vermöge späterer Verordnung *) bei Erfindungen, welche Verzehrungsgegenstände betreffen, von dem Patentwerber selbst vor Ausfertigung des Patentes ein Zeugniß über ihre Unschädlichkeit von der Facultät beizubringen.

Die Verleihung des Privilegiums erfolgt vom Kaiser selbst. Der Vorbehalt der kaiserlichen Verleihung macht jedoch das Privilegium nicht zu einer bloßen Gnadensache, sondern hat — wie sich aus dem Zusammenhange des ganzen Gesetzes ergibt, nur den Sinn, das oberste Gesetzgebungsrecht in der Person des Monarchen zu wahren, da Privilegien nach österreichischen Civilrechtsbestimmungen **) den Gesetzen beigezählt werden, folglich ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt sind.

Das erlangte Privilegium berechtigt den Inhaber zur ausschließlichen Ausübung der fraglichen Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, zur Errichtung der erforderlichen Werkstätten, Erzeugungsetablissements und Verkaufsniederlagen im ganzen Umfange der Monarchie, zur Aufnahme jeder Art von Hülfsarbeitern. Der Patentinhaber kann verlangen, daß Dritte seine Erfindung nicht nachahmen; die Untersagung der Einfuhr von Gegenständen seiner Erfindung aus dem Auslande zu fordern ist er jedoch nicht befugt. In einzelnen Fällen suchte aber die Regierung die inländischen Unternehmer durch angemessene Einfuhrzölle zu schützen ***).

---

*) Hofdekret vom 29. Julius 1822.

**) Allg. bürg. Ges. B. §. 13.

***) Kopetz a. a. O. S. 83; Hofentscheidung für Böhmen v. 17. Mai 1827.

In dem Privilegium liegt ferner für den Erfinder das Recht, Andere zu ermächtigen, die Erfindung unter dem Schutze ſeines Privilegiums auszuüben, folglich Geſellſchafter aufzunehmen und ſelbſt Aktiengeſellſchaften mit Beobachtung der diesfalls beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zu gründen, endlich das Recht, das Privilegium zu veräußern und zu vererben. Alle dieſe Befugniſſe bleiben aber immer genau auf die Gränzen des erhaltenen Privilegiums eingeſchränkt. Auf ſpätere Verbeſſerungen der Erfindung, worauf Andere vor dem Erfinder ein Privilegium erworben haben, hat letzterer kein Recht, wofern er ſich nicht mit den Verbeſſerern, die in Betreff der Privilegirung der Verbeſſerungen mit dem Haupterfinder ganz gleichgeſtellt ſind, einverſteht.

Die längſte Dauer eines Erfindungsprivilegiums iſt 15 Jahre. Bis zu dieſer Zeitdauer ſteht es jedem Patentwerber frei, die Zahl der Jahre, durch welche er ſeine Erfindung ausſchließlich auszuüben wünſcht, ſich im Geſuche ſelbſt zu beſtimmen. Es iſt überdieß geſtattet, anfänglich das Privilegium auf eine kürzere Zeit z. B. bloß auf ein Jahr anzuſuchen — und es dann, aber immer vor Ablauf der bereits erwirkten Privilegienzeit, verlängern zu laſſen. Die Privilegienzeit fängt vom Datum der Privilegienurkunde zu laufen an; die Wirkſamkeit des Privilegiums aber in Betreff der Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung beginnt erſt mit dem Tage der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern, die ohne Verzug von der oberſten Behörde für Handels- und Gewerbsſachen koſtenfrei zu veranlaſſen iſt.

Die Privilegientax beträgt für jedes der erſten fünf Jahre 10 Fl. C. M., für das ſechſte Jahr 15 Fl., dann ſteigt ſie von Jahr zu Jahr um 5 Fl., ſo daß ſie für das letzte und fünfzehnte Jahr 60 Fl. beträgt. Die Tax für ein auf 15 Jahre bewilligtes Privilegium erreicht mithin im Ganzen den Betrag von 425 Fl. Die Hälfte der Tax iſt gleich bei Übergabe des Geſuches um das Privilegium zu erlegen. Die andere Hälfte wird auf die Zahl der Privilegienjahre eingetheilt und iſt in gleichen Raten mit Anfang eines jeden Jahres zu entrichten. Eben ſo wird, wenn ein bereits ertheiltes Privilegium verlängert wird, in Rückſicht der Tax für die weiter in Anſpruch genommenen Jahre vorgegangen. Eine Rückſtellung der gezahlten Tax findet nicht Statt, ausgenommen, wenn die Regierung aus öffentlichen Rückſichten für gut findet, ein Privilegium nicht zu ertheilen, oder das ertheilte zu annulliren.

Die Privilegien erſtrecken ſich, was den Umfang ihrer Wirkſamkeit anlangt, ohne Ausnahme auf die ganze Monarchie. Jedes Privilegium wird in drei Urkunden ausgefertigt, wovon eine für Ungarn, eine für Siebenbürgen, und eine für die übrigen Provinzen zu gelten hat. Die Parteien ſind verpflichtet zur Erhebung ſämmtlicher drei Urkunden.

Die Privilegien erlöſchen: a) wegen eines Mangels in der Beſchreibung der Erfindung, b) wenn die Erfindung vor der Übergabe des Patentgeſuches im Inlande nicht mehr als neu betrachtet werden konnte; mithin auch c) bei erwieſener Identität derſelben mit einer ſchon früher patentirten Erfindung; d) durch unterlaſſenen Beginn der Ausübung der Erfindung binnen einer Jahresfriſt nach Ausfertigung des Privilegiums, e) durch eben ſo lange ſpätere Unterbrechung der Ausübung ohne genügenden Grund; f) wegen Nichteinhaltung der bezüglich der zweiten Hälfte der Privilegientax vorgeſchriebenen Jahresraten; g) mit Ablauf der urſprünglichen oder prolongirten Privilegienzeit; endlich h) durch freiwillige Zurücklegung *). Nach Erlöſchung des Privilegiums wird die fragliche Erfindung Gemeingut. Der Fall der Erlöſchung eines Privilegiums und die bis dahin verſchloſſen gehaltene Beſchreibung der Erfindung, auf die ſich daſſelbe bezog, werden daher öffentlich bekannt gemacht.

Die verliehenen Privilegien werden in Regiſter eingetragen, von denen jedermann Einſicht nehmen kann und in denen auch alle Veränderungen in dem Privilegienbeſitze angemerkt werden. Dieſe Regiſter werden bei ſämmtlichen Länderſtellen geführt, das Hauptregiſter befindet ſich bei der Hofſtelle. Da die Regiſter die Beſchreibungen der Erfindungen nicht enthalten, die nach obigem bis zur Erlöſchung des Privilegiums geheim gehalten werden: ſo iſt der Nutzen derſelben allerdings ein ſehr geringfügiger.

Das Entſcheidungsrecht bei Privilegienſtreitigkeiten ſteht nach Beſchaffenheit der Fälle theils den politiſchen Behörden theils den Civilgerichten zu. Die politiſchen Behörden erkennen darüber: ob ein Privilegium aus öffentlichen Rückſichten oder wegen unter-

*) Dieſe letztere ſich übrigens von ſelbſt verſtehende Erlöſchungsart iſt in dem Geſetze nicht aufgeführt, bloß die Inſtruktion bezüglich der Einhebung und Verrechnung der Privilegientaxen v. 19. Auguſt 1824 erwähnt ihrer *im §. 7.*

lassener Ausübung oder wegen nichterfüllter oder verletzter Bedingnisse der Verleihung aufzuheben sey. Der Civilrichter dagegen entscheidet über das Daseyn eines Eingriffes oder einer Verletzung, über Anwendung der gesetzlichen Strafe, über Entschädigungsansprüche so wie im Falle eines Streites um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er mag wegen Priorität der Erfindung oder aus einem privatrechlichen Titel entstehen. Das richterliche Erkenntniß ist im ordentlichen Rechtswege zu erwirken. Der Civilrichter hat auf Ansuchen des durch einen Eingriff sich verletzt erachtenden Privilegien-Inhabers auch provisorische Sicherstellungsmittel, als: Einstellung der Nachahmung der Erfindung und unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes zu verfügen. Auf Privilegiumseingriffe ist überdieß eine Strafe von 100 Ducaten gesetzt, wovon die Hälfte dem Privilegirten, die andere Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Straferkenntniß in erster Instanz gefällt worden, zufällt. Außerdem werden die nachgeahmten Gegenstände zum Vortheile des Privilegirten confiszirt. Die Grundlage für Privilegienstreitigkeiten bildet die eingelegte Beschreibung. —

Wenn man dieses Gesetz dem ersten österreichischen Privilegiensysteme vom J. 1810 entgegenhält, so wird schon ein allgemeiner Überblick zu dem Schlusse führen, daß ersteres einen bedeutenden Fortschritt beurkundet und den nächsten Bedürfnissen der Industrie genügen konnte. Kaum dürfte man daher der im Eingange dieses Abschnittes abgegebenen Meinung über die Verdienstlichkeit desselben die Beistimmung versagen. Faßt man überdieß den Stand der Gesetzgebung jener Zeit ins Auge, wird das Urtheil vielleicht noch günstiger lauten. Das österr. Gesetz v. 1820 braucht die Vergleichung mit den in den nächstvorangegangenen Jahren erschienenen Patentgesetzen in Rußland *), Preußen **) und in dem damaligen Königreiche der vereinigten Niederlande ***) nicht zu scheuen, die alle gar sehr an Principienlosigkeit leiden und die Anerkennung eines bestimmten Anspruches des Erfinders auf eine zeitweise ausschließende Benützung seiner Erfindung vermissen lassen. Besonders befinden sich das russische und preußische Gesetz noch in

*) Ukas vom 17. Juni 1812.

**) Instruktion vom 14. Oktob. 1815.

***) Gesetz vom 25. Jänner 1817 und Reglement vom 26 März 1817.

dem unfertigen embryonenartigen Stadium des ersten österreichischen Privilegiensystemes v. J. 1810, aus dem sie auch trotz späterer Zusatzverordnungen bis jetzt noch nicht herausgetreten sind. Das österr. Gesetz v. J. 1820 geht von festen ganz gesunden Principien aus. Die Stellung, welche die Regierung gegenüber dem Patentinstitute einzunehmen hat, ist richtig erkannt und das Maaß der Regierungsthätigkeit auf jene engen Gränzen beschränkt, welche die Natur dieses Institutes verlangt. Statt des Präventivsystems ist das Repressivsystem gewählt. Allerdings sind durch das Gesetz nicht alle Seiten des Instituts gleichmäßig ausgebaut und namentlich stellen sich in Ansehung des Schutzes der Erfinder gegen Beeinträchtigungen Dritter manche Lücken heraus, wohin beispielsweise die Schutzlosigkeit gegen die Einfuhr von Patentgegenständen aus dem Auslande, dann die unsichere Stellung des Haupterfinders zum Verbesserer zu zählen ist. Allein die allgemeine Fassung des Gesetzes, das Maaßhalten in Erlassung von Vorschriften lassen gerade wieder freieres Feld zu Ergänzungen und Nachbesserungen. Es läßt sich Alles leicht in das angenommene System ohne Störung desselben einfügen, wie sich dies auch wirklich in dem weiteren Gange der Gesetzgebung gezeigt hat.

Daß bloße Einführungspatente ertheilt werden, findet — abgesehen davon, daß sie nach allen damals bestehenden Patentgesetzgebungen zulässig waren und in England erst durch die Parlamentsakte v. J. 1852 (15 u. 16 Vict. c. 83) abgeschafft wurden *) — in den damaligen noch lange nicht so wie heute entwickelten Industriezuständen Österreichs, insbesondere in der Geringfügigkeit und Unvollkommenheit des Maschinenbetriebes, seine Erklärung und Entschuldigung. Auch die ungastliche, verletzende Zumuthung an Ausländer wegen Ausstellung des Reverses, die den guten Eindruck der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern in Bezug auf die Patentertheilung zum großen Theile wieder verwischt, darf nicht befremden, wenn man den sich ängstlich nach Außen abschließenden Geist des österreichischen Gouvernements sich gegenwärtig hält. Entschiedeneren Tadel verdient die Geheimhaltung der Beschreibung der Erfindung bis zur Erlöschung des Patentes, weil sie in Hinblick auf den gleich mit der Übergabe des Patentgesuches beginnenden gesetzlichen Schutz eine offenbare

*) R. Mohl, die obenangef. Abhdlg S. 121.

Inkonsequenz ist. Doch haben auch die damals geltenden Patentgesetze fast aller anderen Staaten hierin nichts vor dem österreichischen voraus, man begegnet in ihnen demselben völlig unbegründeten Heimlichkeitsprincipe.

4. Das Privilegiengesetz vom 31. März 1832.

Nach zehnjährigem Bestande des Privilegiengesetzes vom 8. December 1820 hielt es die österreichische Regierung für zeitgemäß zu einer neuen Prüfung des hiedurch angenommenen Systemes mit Beachtung der durch die Praxis gewonnenen Erfahrungen zu schreiten. Das Ergebniß dieser Prüfung war das Privilegiengesetz vom 31. März 1832, welches für alle Provinzen der Monarchie mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen verbindliche Kraft erlangte, und das ältere Gesetz vom 8. Dezember 1820 in jenen Provinzen außer Wirksamkeit setzte. An den Hauptbestimmungen des früheren Gesetzes wurde in dem neuen festgehalten. Die Veränderungen, die getroffen wurden, sind in der Mehrzahl untergeordneter Art und bezwecken zumeist nur die Beseitigung einzelner wahrgenommener Mängel, so daß das neue Gesetz eigentlich nur als eine zweite verbesserte Auflage des älteren anzusehen ist; und man muß gestehen, daß mit geringen Ausnahmen die Verbesserungen mit Glück gemacht wurden.

Nichts geändert wurde an den Bestimmungen hinsichtlich des behördlichen Vorganges bei Verleihung der Patente (die vorgängige Untersuchung der Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung wurde auch in dem neuen Gesetze als unzulässig zurückgewiesen), ferner hinsichtlich der Patentzeit, der Patenttaxen, dann der Kundmachung und Registrirung der Patente.

Die Veränderungen betreffen:

1. Es wird eine gesetzliche Erklärung der Begriffe: Entdeckung, Erfindung und Verbesserung gegeben. Als eine Entdeckung wird jede neue Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten aber wieder ganz verloren gegangenen oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise angesehen. Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen, von denjenigen, welche schon

für denſelben Gegenſtand angewendet werden, verſchiedenen Mitteln zu betrachten. Endlich eine Verbeſſerung oder Veränderung iſt jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweiſe zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenſtande, durch welche in dem Zwecke des Gegenſtandes oder in ſeiner Darſtellungsweiſe ein günſtigerer Erfolg oder eine größere Ökonomie erzielt werden ſollen *).

2. In Anſehung der Gegenſtände, worauf Patente ertheilt werden können, ſind einige Beſchränkungen hinzugekommen, und zwar:

a) werden auf Bereitung von Nahrungsmitteln und Getränken keine Patente mehr gegeben, eben ſo wenig

b) auf ausländiſche Erfindungen und Verbeſſerungen, die nach Öſterreich bloß übertragen werden wollen und im Auslande nicht privilegirt ſind, wenn ſie gleich in Öſterreich ſich noch nicht in Ausübung befinden. Iſt aber eine ausländiſche Erfindung oder Verbeſſerung im Auslande patentirt, ſo kann auf die Einführung derſelben in Öſterreich ein Patent verliehen werden, jedoch nur dem Inhaber des betreffenden ausländiſchen Patentes oder deſſen rechtmäßigem Ceſſionar und nur auf die Zeitdauer des ausländiſchen Patentes, nie aber ohne beſondere kaiſerliche Bewilligung über 15 Jahre, da dies die höchſte Patentzeit in Öſterreich iſt **). Von ſelbſt leuchtet ein, daß durch dieſe Anordnung der Begriff der Neuheit eine Modifizirung erhielt, indem nun eine im Auslande frei ausgeübte Erfindung oder Verbeſſerung, obgleich ſie im Inlande unbekannt iſt, nicht für neu geachtet werden kann.

3. Die von den Patentwerbern eingelegten verſiegelten Beſchreibungen der Erfindungen werden, wenn nicht ausdrücklich deren Geheimhaltung begehrt worden, nach Erfolglaſſung und Kundmachung des Patentes eröffnet und in die zu Jedermanns Einſicht offenſtehenden Regiſter eingetragen. Im Falle der angeſuchten Geheimhaltung aber wird die Beſchreibung während der ganzen Dauer des Patentes nach früherer Weiſe verſiegelt aufbewahrt ***).

---

*) §. 25 des Geſ.

**) §. 2 d. Geſ. Auf „Entdeckungen" des Auslandes bezieht ſich nach dem Wortlaute des Geſetzes dieſe Beſchränkung nicht. Darauf deutet auch der geſetzliche Begriff der Entdeckung, der oben mitgetheilt wurde.

***) §. 8 d. Geſ.

4. Betreffend die Rechtswirkungen des Patentes, ſo iſt der Patentinhaber nunmehr auch berechtigt, auf Unterſagung der Einfuhr der unbefugt nachgeahmten Gegenſtände ſeiner Erfindung aus dem Auslande zu dringen *). Ferner enthält das Geſetz, ſofern eine bereits privilegirte Erfindung von einem Dritten verbeſſert worden, und dieſer auf die Verbeſſerung ein Patent erlangt, genauere Beſtimmungen über das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Haupterfinder und dem Verbeſſerer Das Privilegium auf die Verbeſſerung beſchränkt ſich einzig und allein nur auf die Verbeſſerung und gibt kein Recht auf die übrigen Theile der Erfindung oder einer ſchon bekannten Verfahrungsart; dagegen darf auch der Haupterfinder die Verbeſſerung nicht benützen, wenn er ſich nicht mit dem Inhaber des Verbeſſerungspatentes einverſteht **).

5. Der Umfang des Patentes erſtreckt ſich nur auf jene Theile der Monarchie, für welche das neue Geſetz kundgemacht worden, daher nicht auf Ungarn und Siebenbürgen. Die Verpflichtung, noch ein zweites und drittes Patent für die beiden letztgenannten Länder zu nehmen, iſt nachgelaſſen ***).

6. Bei Aufzählung der Erlöſchungsarten der Privilegien iſt, was die Erlöſchung wegen Mangels an Neuheit anlangt, noch aus Anlaß der ſchon oben unter 2. erwähnten beſchränkten Zulaſſung von Einführungspatenten der Fall hinzugefügt, wenn die privilegirte Erfindung oder Verbeſſerung aus dem Auslande, ohne dort patentirt zu ſeyn nur eingeführt oder das Patent hierauf nicht dem Inhaber des ausländiſchen Patentes oder ſeinem rechtmäßigen Ceſſionar gewährt wurde †).

7. Endlich finden wir in dem Abſchnitte, der vom Verfahren bei Patentſtreitigkeiten handelt, zuvörderſt

---

*) §. 28 d. Geſ.

**) §. 11 d. Geſ.

***) §. 20 d. Geſ.

†) §. 21 lit. b. d. Geſ. Im Geſetze werden an dieſer Stelle den „Erfindungen und Verbeſſerungen des Auslandes" auch „die Entdeckungen" angereiht. Dies iſt aber wohl nur ein Redaktionsverſehen in Entgegenhaltung der oben unter Nr. 2. aufgeführten geſetzlichen Beſtimmungen über die Zuläſſigkeit von Einführungspatenten. Ferner iſt der im Texte zuerſt bemerkte Fall der Nichtneuheit zwar nicht ausdrücklich im Geſetze hervorgehoben, er ergibt ſich aber aus den übrigen auf dieſen Punkt ſich beziehenden geſetzlichen Beſtimmungen von ſelbſt.

Princip der Geheimhaltung ohne jedweden Vorbehalt mit jenem der Publicität vertauſchen und ſich nicht in der Art abfinden ſollen, die Publicität im Allgemeinen anzunehmen, und die Geheimhaltung auf beſonderes Verlangen zu geſtatten. Selbſt v. Krauß *), der unbedingte emphatiſche Lobpreiſer der öſterreichiſchen Patentgeſetzgebung, gibt zu, daß die Geſtattung der Geheimhaltung der Erfindung ein Zugeſtändniß an herrſchende Vorurtheile ſei, und erwartet, daß die Erfinder wohl nach und nach ihr wahres Intereſſe einſehen und von der Forderung der Geheimhaltung der Erfindung abſtehen werden. Allein wie läßt ſich erwarten, daß dieſes Vorurtheil werde überwunden werden, wenn die Geſetzgebung ſich ſelbſt vor ihm beugt? Beim Lichte beſehen iſt das Begehren der Geheimhaltung der Erfindung, ungeachtet dem Erfinder vom Momente der Überreichung des Patentgeſuches die Priorität und vom Tage der Patentverleihung oder doch nach der Kundmachung derſelben der volle geſetzliche Schutz in der Ausübung ſeiner Erfindung zugeſichert iſt, ein Mißtrauensvotum gegen den Staat, und die Willfahrung eines ſolchen Anſuchens ein Armuthszeugniß, welches die Regierung ſich ſelbſt ausſtellt. Denn wenn man bei allem geſetzlichen Schutze dennoch die Geheimhaltung für nöthig hält um ganz ſicher zu gehen, was heißt das anderes, als daß man auf den Staatsſchutz nichts gibt? Und liegt nicht darin ein ſtarker Zweifel in die eigene Kraft, wenn die Regierung vom Selbſtſchutze größeren Nachdruck erwartet und ſonach jenes Mißtrauen als begründet anſieht? Streng genommen ſollte die Publizität der Erfindung, ſobald dem Erfinder von dem Momente der Überreichung ſeines Geſuches um ein Patent der Rechtsſchutz geſetzlich zugeſichert iſt — und das geſchieht durch das öſterr. Geſetz v. J. 1832 — gleich unmittelbar nach dieſem Momente beginnen **). Daß aus dieſer unverzüglichen Veröffentlichung dem Erfinder ein Schaden erwachſe, iſt nicht einzuſehen, er iſt durch das Geſetz bereits geſchützt; ja ſie kann ihm ſogar von Vortheil ſeyn, weil die Kenntniß von ſeiner Erfindung ſchneller verbreitet wird, er daher früheren und zahlreicheren Beſtellungen entgegenſehen kann. Und wenn bei der Veröffentlichung auch die Zahl

*) v. Krauß, Geiſt der öſterreich. Geſetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Induſtrie. Wien 1838. S. 98.

**) R. Mohl, die ſchon früher citirte Abhdlg. S. 149 und 150.

der vorsetzlichen Patenteingriffe sich vermehren sollte, so hat der Erfinder dafür wieder weniger unbeabsichtigte, die aus der Unkenntniß der Erfindung entspringen, zu besorgen. Mehr noch liegt aber die unverzügliche Veröffentlichung der Beschreibung der Erfindung im Interesse anderer Privilegienwerber, des gesammten Gewerbstandes, des Publikums überhaupt und des Staates selbst. Das Interesse anderer Privilegienwerber verlangt sie, weil jene ohne Einsicht der Beschreibung auf denselben Gegenstand ein Patent ansuchen könnten und hierdurch in Unannehmlichkeiten und Kosten versetzt würden; davor geschützt zu seyn, können sie mit Fug und Recht fordern, da die Ertheilung des Patentes auf ihre Gefahr und Rechnung geht. Den Gewerbetreibenden werden dadurch unwissentliche Beeinträchtigungen der bestehenden Patentrechte erspart. Die ganze Gesellschaft aber käme außerdem um den Nutzen der aus der, durch die Veröffentlichung dargebotenen Gelegenheit entsteht, die Erfindung zu verbessern und weiter zu führen. Endlich ist es sowohl im Interesse des Publikums als des Staates gelegen, daß die Privilegienerschleichungen möglichst verhüthet werden; die Entdeckung derselben wird aber bei sogleicher Veröffentlichung der Beschreibung entweder durch die Behörde selbst oder durch Einwendungen, die in der Zwischenzeit von der Überreichung des Gesuches um ein Patent bis zur Ausfertigung desselben von dritten Personen erhoben werden, oft gleich von vorneherein bewirkt werden können *). Wollte man aber trotzdem in der sogleich nach Übergabe des Patentgesuches erfolgenden Veröffentlichung der Erfindung ein zu großes Wagniß erblicken, so sollte doch mindestens die Erfindung immer gleichzeitig mit der Verleihung des Patentes veröffentlicht werden; denn fast alle die Gründe, welche für die Veröffentlichung, schon in jenem früheren Zeitpunkte, so eben angegeben wurden, fallen in Hinblick auf diesen späteren Zeitpunkt mit verstärktem Gewichte in die Wagschale.

Indessen hat das Gesetz der in Frage stehenden Concession, die es der unverständigen mißtrauischen Selbstsucht der Erfinder in allzugroßer Nachgibigkeit machte, einen großen Theil ihres

*) R. Mohl a. ob. angef. O.; Schuller, Betrachtungen üb. d. öster. Priv. Pat. v. 31. März 1832. II. Art. Geheimhaltung oder Öffentlichkeit der Beschreibung in d. Zschr. f. österr. Rechtsgelehrsamkt u. polit. Gesetzkunde Jahrgg. 1843. I. Bd. S. 176–187.

ungeſtörte Dauer, ehe es ſich in ſeiner wahren Wirkſamkeit zeigen und nach dieſer gemeſſen werden kann. Indem dieſer ruhige und längere Beſtand dem Geſetze vom 31. März 1832 gegönnt wurde, konnte es durch fortgeſetzte Anwendung allmählich mit dem Leben verwachſen. Man muß geſtehen, daß daſſelbe, ſowie ſeine Prinzipien in der Hauptſache die richtigen waren und der größere Theil ſeines Inhaltes vom theoretiſchen Standpunkte Billigung verdiente, ſich auch in der Praxis im Ganzen als befriedigend bewährte. Auch blieb es nicht ohne Einfluß auf ſpätere legislative Arbeiten anderer Staaten in dieſem Zweige. Es ſey hier nur erwähnt, daß die baieriſche Verordnung vom 10. Februar 1842 betreffend die Ausführung der Grundbeſtimmungen des Geſetzes v. 11. Septbr. 1825 über Erfindungspatente eine Nachbildung des öſterreichiſchen Geſetzes iſt, und es würde gewiß nicht der Schade Baierns ſeyn, wenn die Copie noch treuer wäre. Was die Geſetzgebung Öſterreichs in dieſem ganzen Zeitabſchnitte bot, beſchränkte ſich auf einige Erläuterungen, Nachträge und Änderungen, die der Zahl nach gering und nicht immer glücklich waren. Wir werden ſpäter auf ſie zurückkommen. Erſt im Jahre 1849, das ſo große Umſtaltungen in der öſterreichiſchen Legislation gebracht, war der Zeitpunkt für eine neuerliche Reviſion des Patentgeſetzes gekommen. Dieſe Reviſion ſtand im Zuſammenhange mit den Entwürfen zur Anbahnung der öſterreich-deutſchen Zoll- und Handelseinigung; eine Andeutung hierüber findet ſich in der zweiten bezüglichen öſterreichiſchen Denkſchrift vom 30. Mai 1850. Anfangs 1851 war der neue Geſetzentwurf zu Stande gebracht, der den neu geſchaffenen Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung mitgetheilt wurde. Das hieraus hervorgegangene Geſetz: das Privilegienpatent vom 15. Auguſt 1852 wurde als verbindlich für den ganzen Umfang der Monarchie am 25. September 1852 im Reichsgeſetzblatte kundgemacht.

Mit dem neuen Geſetze wollte in dem Gebiete des Patentweſens keine neue Bahn betreten werden; daſſelbe ſollte laut der Eingangsworte nur eine Verbeſſerung und Vervollſtändigung der früheren Geſetze ſeyn, wie ſie die gewonnenen Erfahrungen als nothwendig erkennen ließen. Wir wollen nun die vorgenommenen Veränderungen der Reihe nach folgen laſſen.

Als Gegenſtände von Privilegien oder Patenten werden ſolche *neue Entdeckungen*, Erfindungen oder Verbeſſerungen bezeichnet,

welche a) ein neues Erzeugniß der Industrie, oder b) ein neues Erzeugungsmittel, oder c) eine neue Erzeugungsmethode zur Darstellung bringen. Die Definitionen von „Entdeckung, Erfindung und Verbesserung" sind unverändert in das neue Gesetz hinübergenommen. Der Begriff: „neu" ist aber beschränkter gefaßt, indem die bereits geschehene Mittheilung einer Erfindung u. s. w. in einem veröffentlichten Druckwerke in jedem Falle die Neuheit aufhebt *). Ferner ist der Fall der Nichtgewährung eines Privilegiums wegen Schädlichkeit der Erfindung in öffentlicher Rücksicht oder wegen Widerstreites mit den Landesgesetzen bestimmter durch die Anordnung formulirt, daß auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit oder im allgemeinen Staatsinteresse gemäß den gesetzlichen Anordnungen unzulässig ist, ein Privilegium nicht stattfindet **). Hierbei drängt sich die Bemerkung auf, daß diese Disposition, insoweit sie von öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit spricht, dadurch einen großen Theil ihres Inhaltes verliert, daß Nahrungsmittel, Getränke und Arzneien schon besonders, im Einklange mit dem früheren Gesetze, von der Privilegienertheilung ausgenommen sind. In Betreff der Zulässigkeit von Einführungspatenten werden die ausländischen Entdeckungen den Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes gleichgestellt und denselben Beschränkungen unterworfen wie letztere ***), was im älteren Gesetze nicht der Fall war. Schärfer markirt ist auch die Bestimmung hinsichtlich der Privilegien auf Verbesserungen, wornach auf diese nur unter der Beschränkung Privilegien ertheilt werden, daß sich dieselben nicht auf den ganzen Gegenstand, sondern nur auf den verbesserten Theil beziehen †).

Ganz neu sind die Anordnungen, daß auf ein wissenschaftliches Prinzip oder einen wissenschaftlichen Satz an sich, ungeachtet seiner unmittelbaren Anwendbarkeit auf die Industrie, kein Patent verliehen werden kann, dann daß die Vereinigung mehrerer Erfindungen in ein Patent nur unter der Voraussetzung gestattet

*) §. 1. d. Ges.
**) §. 2. d. Ges.
***) §. 3. des Ges.
†) §. 4. d. Ges.

nen wir einem der bedeutendſten Rückſchritte, den das neue Geſetz aufzuweiſen hat. Wohl iſt es wahr, das neue Geſetz hat dieſen Rückſchritt, in ſoweit er die Entrichtung des ganzen Taxbetrages auf einmal betrifft, nicht verſchuldet; er wurde bereits früher gemacht, denn ſchon die kaiſerl. Entſchließung vom 16. Juli 1839 — kundgemacht durch Hofkammerdekret vom 24. Juli 1839 — hatte das nämliche angeordnet. Allein man hätte glauben ſollen, daß bei der Reviſion mindeſtens auf das jedenfalls zweckmäßigere Syſtem des Geſetzes v. J. 1832 werde zurückgegangen werden. War doch durch jenes Syſtem der unbeſtreitbar richtigen Thatſache, daß der Erfinder zur Zeit der Erlangung des Patentes, wo er bloß Auslagen aber noch keinen Vortheil von ſeiner Erfindung hat, die Taxe am ſchwierigſten aufbringt und daß er ſie in der Folge um ſo leichter entrichtet, je länger er ſeine Erfindung ausbeutet, wenigſtens einigermaſſen Rechnung getragen worden. Auch war die Geſetzgebung des Kirchenſtaates dem Beiſpiele Öſterreichs in ſo weit gefolgt, als ſie bei der Übergabe des Patentes bloß die Hälfte der Taxe und die andere Hälfte im erſten Monate nach Ablauf der Patentzeit forderte *). Noch weiter gingen die Patentgeſetze Frankreichs**) und Würtembergs***), welche die Entrichtung der Taxe in gleichen Jahresraten nach Maßgabe der Patentzeit anordnen. Übertroffen wurden aber beide durch das neue brittiſche Geſetz v. J. 1852 und den belgiſchen Geſetzentwurf, in denen die oberwähnte Rückſicht auf den Erfinder am zweckmäßigſten dadurch gewahrt iſt, daß die Taxe in ſteigenden Raten erhoben wird. Nach dem brittiſchen Geſetze werden 20 Pfd. St. bei der Patentverleihung, 40 Pfd. St. vor Ablauf des dritten Jahres, und die letzten 80 Pfd. St. vor Ablauf des ſiebenten Jahres gezahlt †). Der belgiſche Entwurf, der den Kammern im vorigen Jahre vorgelegt wurde, hat ſich für eine allmähliche, von Jahr zu Jahr ſteigende Entrichtung der Taxe und zugleich für Verminderung des Geſammtbetrages derſelben entſchieden ††). Es iſt ſchwer zu begreifen, warum die legislativen Arbeiten Englands und Belgiens, die doch der öſterreichiſchen

*) Edikt v. 3. Septbr. 1833 Art. 20. in Dujeux, recueil etc.

**) Geſetz v. 5. Juli 1844. Art. 4. ebenda.

***) 7. Abſchnitt d. Gewerb. Geſ. v. 5. Aug. 1836. Art. 148.

†) R. Mohl, o. angef. Abhdl. S. 121.

††) Ebenda S. 143.

Revisionskommission nicht unbekannt sein konnten, so ganz ohne Einfluß auf das neue Gesetz geblieben. — Noch auffallender aber ist die bedeutende Erhöhung der Tax. Dieselbe ist überdieß rein ein Werk des neuen Gesetzes, denn in die Zeit, die zwischen ihm und der Erlassung des früheren in der Mitte liegt, fiel keine andere Erhöhung als jene, die durch das Stempel- und Taxgesetz v. 27. Jänner 1840 im §. 206 verfügt worden; diese bezog sich aber nur auf das erste Patentjahr, für welches statt der früheren 10 Fl. nun 25 Fl. zu zahlen waren. Die gegenwärtige österreichische Tax im vollen Betrage zu 700 Fl. ist gewiß nach den dortigen Geldverhältnissen nicht weniger empfindlich, als die so vielfach angefochtene englische nach jenen Englands war, die für alle drei Königreiche 345 Pf. St. betrug. Und in derselben Zeit, wo England seine Tax auf 140 Pfd. St. herabsetzt und der belgische Gesetzentwurf gleichfalls eine Verminderung der Tax vorschlägt (der höchste bisherige Satz ist 1587 Fr. 30 C.),*) wird in Österreich die an sich schon hohe Tax fast um die Hälfte erhöht! Daß sie für das erste Jahr um 5 Fl. ermäßigt wurde, wird wohl Niemand ernstlich in Anschlag bringen und etwa für eine Milderung ausgeben wollen, da schon gleich für das zweite Jahr 10 Fl. mehr abgenommen werden.

Wenden wir uns nun zu den weiteren Bestimmungen des Gesetzes. Der Verfall der Tax tritt jetzt erst nach der Gewährung des Patentes ein, und nicht, wie sonst, schon nach der Zahlung. Die ausnahmsweise Rückerstattung der Tax betreffend, so findet selbe nunmehr bloß Statt bei der Annullirung des Patentes aus einer nach dessen Ertheilung eintretenden öffentlichen Rücksicht. Diese Veränderung erklärt sich daraus, daß nach Obigem die gezahlte Tax erst nach der Ertheilung des Patentes verfällt, und daß ferner nach dem neuen Gesetze — wie gleich gezeigt werden wird — eine genaue Vorprüfung darüber Statt hat, ob nicht öffentliche Rücksichten dem Patente entgegen stehen, daher eine Annullirung desselben aus öffentlichen Rücksichten, die schon vor der Gewährung des Patentes bestanden, regelmäßig nicht vorkommen kann. Wie aber, wenn sie durch Pflichtversäumniß der Behörden dennoch vorgekommen wäre? Für diesen Fall wird eine Sicherung der Partei vermißt. Uebrigens wird nicht

*) Gesetz v. 25. Jänner 1817 Art. 3. in Dujeux, recueil etc.

die ganze Tax zurückgezahlt, sondern nur im Verhältnisse der zur Zeit der Annullirung noch nicht abgelaufenen Patentdauer. Außer der Tax ist jedoch dermal keine wie immer geartete Gebühr zu entrichten, auch nicht im Falle einer vorausgegangenen Untersuchung in Bezug auf die Zulässigkeit des Patentes aus öffentlichen Rücksichten.

Obwohl das neue Gesetz an dem früher befolgten Grundsatze, daß keine Untersuchung über die Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung der Patentertheilung vorauszugehen hat, mit dem Beifügen festhält, daß dagegen aber auch durchaus keine Haftung hiefür von Seiten der Staatsverwaltung übernommen, sondern das Patent in dieser Hinsicht lediglich auf Gefahr, Schaden und Kosten des Bewerbers ertheilt wird: so ist doch in anderer Beziehung eine sorgfältige amtliche Untersuchung über das Daseyn der Erfordernisse zur Gewährung eines Patentes den Behörden zur Pflicht gemacht *).

Diese Untersuchung ist bei den Kreisbehörden, insofern bei ihnen das Gesuch überreicht worden, bloß formaler Art und bezieht sich lediglich auf die gehörige Abfassung und Unterzeichnung des Gesuches, auf das Vorhandenseyn der nöthigen Gesuchsbeilagen und auf den Erlag der Tax. Die Statthalterei prüft aber außerdem noch, ob der Gegenstand des Patentgesuches nicht etwa zur Ertheilung eines Patentes unbedingt ungeeignet sey. Gesuche mit Mängeln werden den Parteien zur Verbesserung zurückgegeben; ist der Gegenstand zur Patentirung unbedingt ungeeignet, erfolgt die Rückgabe des Gesuches und der Tax; gegen diese Entscheidung ist der Rekurs an das Ministerium zuläßig. Das Ministerium für Handel und Gewerbe hat nebst der Überprüfung der für ein Patentgesuch vorgeschriebenen Erfordernisse die ihm ausschließend zustehende Ermächtigung, die versiegelte Beschreibung zu öffnen, sodann dieselbe in formaler Hinsicht sowohl als in Bezug darauf zu untersuchen, ob der Patentgegenstand nicht in zwei oder mehrere verschiedene Erfindungen zerfällt und eine Zertheilung erheischt, und ob er, weil in öffentlichen Rücksichten den bestehenden Gesetzen und Anordnungen zuwider, entweder gar nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen zur Patentirung geeignet sei. Jenachdem die Umstände sich beheben

*) §§. 13 — 17 d. Ges.

lassen oder nicht, wird die Rückstellung zur Verbesserung binnen einer angemessenen Frist, oder die unbedingte Abweisung verfügt. Die Ertheilung des Patentes erfolgt nunmehr durch den Handelsminister *). Das erlangte Patent begründet keine Loszählung von der Befolgung der gesetzlichen Anordnungen, die in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen **).

In den Wirkungen des Patentes für den Inhaber, in den damit verbundenen Vortheilen und Befugnissen ist durch das neue Gesetz keine Aenderung eingetreten.

Der Umfang der gesetzlichen Wirksamkeit eines Patentes erstreckt sich nun, da das neue Gesetz für den ganzen Kaiserstaat erlassen worden, auf das gesammte österreichische Reichsgebiet ***). Den Inhabern früher ertheilter noch giltiger Patente ist gestattet, ihr Patent auch auf die Provinzen ausdehnen zu lassen, in denen das frühere Patentgesetz nicht galt. Für diese Erweiterung wird keine neue Tax gefordert. Nöthig ist jedoch der Ausweis des Patentbesitzes und die vor sich gegangene amtliche Verlautbarung des Patentes in den betreffenden Provinzen. Ferner darf diese Patenterweiterung denjenigen nicht nachtheilig seyn, welche die fragliche Erfindung schon vor Kundmachung der Erweiterung wirklich ausgeübt haben †).

Was die Dauer der Patente anlangt, so begegnen wir in Ansehung der auf bereits im Auslande patentirte Gegenstände verliehenen der näheren Bestimmung, daß die Dauer derselben sich immer bloß auf die noch nicht abgelaufenen Jahre des ausländischen Patentes zu beschränken habe ††). In dem, den Handels- und Gewerbekammern 1851 zur Begutachtung mitgetheilten Gesetzentwurfe fand sich noch für den Fall, wenn die ausländische Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung zu der Zeit, wo sich auf selbe in Österreich um ein Patent beworben wird, in mehreren Staaten patentirt ist, eine Bestimmung, dahin lautend, daß dann die Dauer der ausländischen Patentzeit nach der Dauer des ersten im Auslande

*) §. 18 d. Ges.
**) §. 19 d. Ges.
***) §. 24 d. Ges.
†) §. 51 — 53 d. Ges.
††) §. 9 lit. c. des Ges. Das frühere Gesetz v. 1832 beschränkte solche Patente ganz allgemein „auf die Dauerzeit des ausländischen Privilegiums" (§. 2.).

erlangten Patentes zu berechnen sei. Auffallenderweise wurde weder diese Bestimmung in das neue Gesetz hinübergenommen, noch eine andere für den fraglichen Fall gegeben.

Die Kundmachung der Verleihung, Verlängerung, Abtretung, Nichtigkeitserklärung, oder sonstigen Erlöschung eines Patentes hat nun in der Weise zu geschehen, wie die Kundmachung der Gesetze. Durch das jüngst erlassene Gesetz vom 27. Dezember 1852 betreffend die neue Einrichtung des Reichsgesetzblattes in Österreich scheint aber hierin schon wieder eine Änderung eingetreten zu seyn, da hiernach Kundmachungen über verliehene, verlängerte, übertragene und erloschene Industrieprivilegien in Zukunft nicht mehr durch das Reichsgesetzblatt zu erfolgen haben*)

An den Normen des früheren Gesetzes über die Erlöschung der Patente wurde sowohl der Form als dem Inhalte nach manches geändert. Zuvörderst ist im neuen Gesetze statt des Ausdruckes: „Erlöschung" der jedenfalls richtigere und bezeichnendere weil umfassendere: „Verlust der Giltigkeit" gewählt. Die Fälle, in denen Patente ihre Giltigkeit verlieren, werden unter zwei Hauptrubriken zusammengefaßt. Die erstere begreift die Fälle der Nichtigkeitserklärung von Patenten in sich. Eine Nichtigkeitserklärung tritt insgemein ein, wenn sich herausstellt, daß die gesetzlichen Erfordernisse zu einem Patente nicht vorhanden sind. In den hierher gehörigen Fällen ist keine Änderung der vorher bestandenen Legislation vorgenommen, als etwa die, daß die Abfassung der Beschreibung in einer andern Sprache, als der deutschen oder Geschäftssprache der Provinz, nun nicht mehr die Ungiltigkeit des Patentes nach sich zieht. Allein eine solche Abweichung von der gesetzlichen Vorschrift ist bei Bestand des neuen Gesetzes, da nach selbem eine genaue Prüfung der Eingabe sammt Beilagen quoad formalia vorauszugehen hat, von vornherein ausgeschlossen. Außerdem sind noch zwei neue Fälle der Nichtigkeitserklärung hinzugekommen, nämlich: wenn eine Verpflichtung, welche die Giltigkeit des Patentes bedingt, nicht erfüllt wird; dann wenn das Patent mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit

*) Der Verfasser bedauert, daß ihm dieses neue Gesetz nicht selbst vorliegt; er kennt es nur nach den Auszügen, welche die deutschen Zeitungen, *neuerlich die* Augsb. Allgem. Z. hiervon gebracht.

tritt. Die Statuirung des zweiten Falles unterliegt erheblichen Bedenken. Sobald nicht bloß öffentliche Rücksichten, die zur Zeit des Patentansuchens bestehen, die Patentverleihung hindern, sondern auch spätere nach dem Verleihungsakte hervorgetretene öffentliche Rücksichten das Aufhören des bereits erlangten Patentes bewirken können — und dieser letztere Fall ist hier gemeint — ist der Besitz eines Patentes etwas prekäres, zumal wenn man die Vieldeutigkeit und Dehnbarkeit des Ausdruckes: „öffentliche Rücksichten" erwägt. Ferner wird hier gegen klare Rechtsgrundsätze Gesetzen eine rückwirkende Kraft beigelegt, denn das Vorhandenseyn jener öffentlichen Rücksichten muß doch in einer gesetzlichen Anordnung Ausdruck finden, da in einem wohl organisirten Staate nicht angenommen werden kann, daß dort, wo Vermögensrechte auf dem Spiele stehen, nach bloßem Ermessen der Behörden werde entschieden werden. Nun fällt es uns keineswegs bei, dem Staate, wenn die öffentlichen Rücksichten so geartet sind, daß dabei das allgemeine Beste in Frage kömmt, das Expropriationsrecht zu bestreiten. Die Ausübung desselben bedingt aber die Schadloshaltung desjenigen, gegen den es ausgeübt wird, auch nach österreichischem Rechte *). Wird diese aber dem Patentinhaber zu Theil? Erlangt er einen Ersatz für die ihm nun unbrauchbar gewordenen gewerblichen Einrichtungen? Nein, er erhält nach dem Patentgesetze **) keine andere Entschädigung, als die Rückgabe der auf die noch nicht abgelaufene Patentzeit entfallenden Taxe! Man sieht, die einem Erfindungspatente kraft der demselben zugestandenen Veräußerlichkeit und Vererblichkeit innewohnende Natur eines, wenngleich nur zeitlichen Vermögensrechtes blieb hier außer Beachtung ***).

Der zweite Hauptfall, in dem ein Patent seine Giltigkeit verliert, ist die Erlöschung. Sie tritt ein, wenn innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit die Ausübung der patentirten Erfin-

*) Allgem. bürg. Ges. B. §. 365.

**) §. 11 des Ges.

***) Übrigens bietet für solche Ausnahmen schon das öster. Civilgesetzbuch einen Rückhalt. Vermöge §. 13 sind Privilegien, zu denen in Österreich die Erfindungspatente gezählt werden, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen, insofern hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten.

dung nicht begonnen oder die begonnene Ausübung unterbrochen wurde, ferner mit Ablauf der Patentzeit und bei freiwilliger Zurücklegung des Patentes. Die Zeit, durch welche die Ausübung eines Patentes bei sonstiger Erlöschung nicht unterbrochen werden darf, ist durch das neue Gesetz auf zwei Jahre erweitert. Im Entwurfe war auch für den Anfang der Patentausübung ein zweijähriger Termin freigelassen, im Gesetze ging man jedoch auf den früher bestimmt gewesenen einjährigen zurück *)

Für die Registrirung der Patente sind neue dankenswerthe Bestimmungen gegeben. Obwohl die Anstalt eine größere Centralisirung erfuhr, gewann doch die Publicität dabei. Die Register über den Stand der Patente (Privilegienarchiv) befinden sich jetzt bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe, woselbst auch in einem besonderen Archive alle Beschreibungen sammt Zeichnungen, Modellen u. s. w. aufbewahrt werden. Die Eintragung der Patente in das Register erfolgt sogleich nach deren Verleihung. Es steht Jedermann frei, nicht nur bei dem Privilegienarchive Auskünfte einzuholen, sondern auch die Register und die Beschreibungen, wofern die Geheimhaltung der letzteren nicht angesucht worden, selbst einzusehen und Abschriften davon zu nehmen. Von dem Archive sind monatliche Übersichten über die in dem Stande der Patente vorgefallenen Veränderungen dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen; die politischen Landesstellen und die Gewerbe- und Handelskammern werden mit Exemplaren dieser Monatsübersichten zur Anlegung eines Nachschlageregisters für Auskunftertheilungen in Patentsachen betheilt. Mit Ablauf eines jeden Jahres wird eine ähnliche jährliche Übersicht durch den Druck veröffentlicht. Ebenso werden die Beschreibungen der Patente, deren Giltigkeit aufgehört hat, jährlich nach Befund der Nützlichkeit in Druck gelegt und angemessen verbreitet**).

Ein eigener Abschnitt ist der Übertragung der Patente gewidmet. Die Berechtigung zur ganzen sowohl als theilweisen Übertragung des Patentes an Andere unter Lebenden und auf den Todesfall ist grundsätzlich ausgesprochen. Die Übertragungsurkunde muß in gesetzmäßig beglaubigter (legalisirter) Form, wenn sie nicht schon von einer öffentlichen Behörde ausgefertigt ist, nebst der

*) §. 29. d. Ges.
**) §§. 31 — 34 des Ges.

Patenturkunde dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorgelegt werden. Die Übertragung wird in die Patentregister eingetragen, und der Eintragungsakt auf der Patenturkunde bestättigt oder bei bloß theilweiser Übertragung ein besonderes Zertifikat darüber ausgestellt. Die registrirte Übertragung ist ohne Verzug*) kundzumachen und diese Kundmachung hat zur Folge, daß sich Niemand mit der Unkenntniß der geschehenen Uebertragung entschuldigen kann**). In dem Entwurfe war sogar bestimmt, daß die Abtretung eines Patentes, solange dieselbe nicht vorschriftsmäßig angezeigt und bestätigt worden, überhaupt dritten Personen gegenüber keine Giltigkeit hat.

Bedeutende Abweichungen von den früheren gesetzlichen Bestimmungen enthalten die Vorschriften über das Verfahren bei Patentstreitigkeiten***). Vor Allem ist der Begriff eines Privilegien- oder Patenteingriffs genau festgestellt. Es werden drei Fälle unterschieden:

a) die Nachmachung oder Nachahmung des Patentgegenstandes auf die in der eingelegten Beschreibung dargestellte Art ohne Zustimmung des Patentinhabers, auch wenn jene auf Grund eines später erlangten ganz oder theilweise identischen Patentes stattgefunden;

b) die Einfuhr solcher Gegenstände zum Zwecke eines gewerbsmäßigen Verschleißes oder zur Aufbewahrung oder Ausstellung für einen solchen Verschleiß aus dem Auslande;

c) die Besorgung des Verschleißes oder auch nur der Aufbewahrung oder Ausstellung solcher Gegenstände zum Verschleiße. Die Strafbarkeit und strafbehördliche Behandlung eines solchen Patenteingriffes wird von dem Gesetze in den Vordergrund gestellt. Die strafgerichtliche Verfolgung und Bestrafung findet jedoch nur auf Verlangen des Verletzten Statt. Wenn die Beschreibung in die offen stehenden Register eingetragen ist, begründet, im Einklange mit dem früheren Gesetze, schon der erste Eingriff die Straffälligkeit; wurde aber die Geheimhaltung der Beschreibung verlangt, berechtigt erst der wiederholte Eingriff zu dem Begehren um Bestrafung des Verletzers. Im letzteren Falle ist

*) In dem Entwurfe hieß es bloß: „von Zeit zu Zeit."
**) §. 35 — 37 d. Ges.
***) §§. 38 — 48 d. Ges.

Fälle der Nichtigkeitserklärung und Erlöschung der Patente aufgeführt sind, zeigt, daß eine derlei Erweiterung durch das neue Gesetz nicht eingetreten ist.

Die civilrichterliche Competenz in Patentstreitigkeiten ist, abgesehen von der schon erwähnten Einstellung des Eingriffes, gegenwärtig bloß noch beschränkt:

a. auf das Erkenntniß über das Eigenthum eines Patentes, es möge wegen Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung oder aus einem privatrechtlichen Titel streitig sein;

b. wenn es sich um privatrechtliche Ansprüche des Beschädigten handelt, die von der Strafbehörde auf den Rechtsweg verwiesen worden sind; endlich

c. kann der Civilrichter, wenn der Bestand eines Eingriffes *) glaubwürdig bescheinigt oder durch Augenschein oder Kunstbefund dargethan ist, die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgeahmten Patentgegenstände (nicht auch der Werkzeuge und Hilfsmittel) auf Verlangen des Beschädigten entweder ohne oder gegen Sicherheitsleistung verfügen. Eine solche Beschlagnahme ist gleich einem gerichtlichem Verbote mittelst Civilklage zu rechtfertigen. Das in den genannten Fällen einschreitende Civilgericht ist der ordentliche Richter**), und es hat derselbe dort, wo das summarische Verfahren in Civilstreitsachen eingeführt ist, selbes bei derlei Streitigkeiten anzuwenden. Noch ist beizufügen, daß, wenn die civil- oder strafgerichtliche Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche das Erkenntniß dem Handelsministerium zusteht, jene Entscheidung bis zur Erfolgung des letzteren Erkenntnisses auszusetzen ist; dieses ist in strafgerichtlichen Fällen von Amtswegen und in civilgerichtlichen von den Parteien zu erwirken.

Schließlich finden sich noch folgende zwei neue Bestimmungen:

1. Begeht ein Patentinhaber Eingriffe in Gewerbsrechte dritter Personen durch Ueberschreitung seiner, durch das Patent begründeten Befugnisse, so haben die für Übertretung der Gewerbevorschriften kompetenten Behörden das Strafamt zu handeln.

---

*) Ein „strafbarer" Eingriff ist hier nicht gemeint, denn bei solchem steht die Bewilligung der fraglichen Sicherstellungsmaßregeln, wie schon bemerkt, der politischen Behörde als Straforgan zu.

**) *Nach dem* Entwurfe war es das Handelsgericht.

Vornahme eines Augenſcheines oder Kunſtbefundes anordnen, und ſobald der ſtrafbare Eingriff irgendwie glaubhaft dargethan iſt, auf Verlangen des Verletzten die unverzügliche Beſchlagname oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgeahmten Gegenſtände des Patentes und der zur Nachahmung ausſchließend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel veranlaſſen.

Abgeſehen von den Strafamtshandlungen iſt die frühere Wirkſamkeit der politiſchen Behörden bei Patentſtreitigkeiten und deren Entſcheidung noch in einem anderen Punkte erweitert worden. Es ſind nämlich nunmehr auch jene Streitigkeiten, welche zwiſchen zwei Patentirten ſich über die Frage hinſichtlich der vollſtändigen oder theilweiſen Identität ihrer Patente erhoben, der politiſchen Gerichtsbarkeit zugewieſen*). Hiedurch wurde der in dem Patentgeſetze v. 1832 im §. 27 indirekt aufgeſtellte Grundſatz, daß Streitigkeiten, bei denen es auf ein Erkenntniß zwiſchen zwei Patentirten ankömmt, nicht zur Wirkſamkeit der politiſchen Behörden, ſondern vor den Civilrichter gehören ſollen, wieder verlaſſen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß dieſer Grundſatz nicht erſt durch das neue Geſetz aufgehoben wurde. Schon durch die kaiſerl. Entſchließung v. 19. November 1842 war beſtimmt worden, daß Streitigkeiten zwiſchen zwei Patentirten (Privilegirten), inſofern ſie ſich auf die Identität des Patentes (Privilegiums) beſchränken, von den politiſchen Behörden zu entſcheiden ſind, obwohl einige Zeit zuvor eine Verfügung des oberſten Gerichtshofes laut Hofkammerdekretes v. 30. März 1840 hiefür die Gerichte als kompetent erklärt hatte**).

In Betreff der Streitigkeiten wegen der Neuheit einer patentirten Erfindung iſt es bei den früheren Beſtimmungen geblieben. Die allgemeine Anordnung, daß über die Frage: ob ein ertheiltes Patent aus irgend einem geſetzlichen Grunde als ungiltig zu erklären oder als erloſchen anzuſehen ſey, die politiſche Behörde, d. i. das Miniſterium für Handel und Gewerbe zu erkennen habe, ſcheint wohl auf den erſten Anblick das Feld der adminiſtrativen Wirkſamkeit gegen früher um etwas weiter ausgeſteckt zu haben; allein die Beziehung auf den §. 29, worin die

*) Der Entwurf enthält hier den in das Geſetz nicht aufgenommenen Beiſatz: daß die Entſcheidung „auf Grundlage eines von ſachkundiger Intelligenz eingeholten techniſchen Gutachtens" zu fällen ſey.

**) Geſetzchronik in d. Ztſch. für öſter. Rechtsg. und polit. Geſetzk. Jhrgg. 1840 S. 233. u. Jhrgg. 1843 S. 47.

Fälle der Nichtigkeitserklärung und Erlöschung der Patente aufgeführt sind, zeigt, daß eine derlei Erweiterung durch das neue Gesetz nicht eingetreten ist.

Die civilrichterliche Competenz in Patentstreitigkeiten ist, abgesehen von der schon erwähnten Einstellung des Eingriffes, gegenwärtig bloß noch beschränkt:

a. auf das Erkenntniß über das Eigenthum eines Patentes, es möge wegen Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung oder aus einem privatrechtlichen Titel streitig sein;

b. wenn es sich um privatrechtliche Ansprüche des Beschädigten handelt, die von der Strafbehörde auf den Rechtsweg verwiesen worden sind; endlich

c. kann der Civilrichter, wenn der Bestand eines Eingriffes *) glaubwürdig bescheinigt oder durch Augenschein oder Kunstbefund dargethan ist, die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgeahmten Patentgegenstände (nicht auch der Werkzeuge und Hilfsmittel) auf Verlangen des Beschädigten entweder ohne oder gegen Sicherheitsleistung verfügen. Eine solche Beschlagnahme ist gleich einem gerichtlichem Verbote mittelst Civilklage zu rechtfertigen. Das in den genannten Fällen einschreitende Civilgericht ist der ordentliche Richter**), und es hat derselbe dort, wo das summarische Verfahren in Civilstreitsachen eingeführt ist, selbes bei derlei Streitigkeiten anzuwenden. Noch ist beizufügen, daß, wenn die civil- oder strafgerichtliche Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche das Erkenntniß dem Handelsministerium zusteht, jene Entscheidung bis zur Erfolgung des letzteren Erkenntnisses auszusetzen ist; dieses ist in strafgerichtlichen Fällen von Amtswegen und in civilgerichtlichen von den Parteien zu erwirken.

Schließlich finden sich noch folgende zwei neue Bestimmungen:

1. Begeht ein Patentinhaber Eingriffe in Gewerbsrechte dritter Personen durch Ueberschreitung seiner, durch das Patent begründeten Befugnisse, so haben die für Übertretung der Gewerbevorschriften kompetenten Behörden das Strafamt zu handeln.

---

*) Ein „strafbarer" Eingriff ist hier nicht gemeint, denn bei solchem steht die Bewilligung der fraglichen Sicherstellungsmaßregeln, wie schon bemerkt, der politischen Behörde als Straforgan zu.

**) *Nach dem* Entwurfe war es das Handelsgericht.

2. Insofern Jemand sich bei Erwirkung eines Patentes eines Betruges oder einer anderen strafbaren Handlung schuldig macht, ist gegen ihn nach den Strafgesetzen zu verfahren*).

Der Gesetzentwurf enthielt auch noch Strafbestimmungen und zwar Geldstrafen bis 200 Fl. gegen den Kläger bei auffallend grundloser oder muthwilliger Klage; als erkennende Strafbehörde war das Collegialbezirksgericht erklärt. In das Gesetz selbst ward nichts davon aufgenommen.

Überblicken wir nun die Bestimmungen des neuen österreichischen Patentgesetzes und halten wir das vorherbestandene Gesetz von 1832 entgegen, so läßt sich nicht verkennen, daß jenes vor diesem in mehreren Punkten entschiedene Vorzüge besitzt; eben so wenig kann aber auch in Abrede gestellt werden, daß es hie und da hinter bereits genommene Positionen zurückgegangen und verschiedene erhebliche Mängel unbeseitigt gelassen, sich also mancher Begehungs- und Unterlassungssünden schuldig gemacht hat. Wir wollen versuchen, hier zum Schlusse eine Überschau sowohl seiner Vorzüge als seiner Gebrechen zu geben, und wir können uns hierbei um so kürzer fassen, als wir den Inhalt der früheren Gesetze so wie des neuesten den Lesern übersichtlich dargelegt und den Werth aller wesentlichen Bestimmungen bereits bei ihrer Anführung geprüft haben.

Das neue Gesetz hat vor dem älteren voraus:

1. Eine bessere Redaktion, sowohl was die Stylisirung des Textes als die Anordnung des Stoffes betrifft. Nur von dem 7. Abschnitte, der von den Eingriffen in ein Privilegium (Patent) und dem Verfahren in Privilegienstreitigkeiten handelt, dürfte dies nicht gelten. Man vermißt hier eine scharfe Sonderung der sich darbietenden Fälle und eine klare Nebeneinanderstellung des rein administrativen, civilgerichtlichen und strafbehördlichen Wirkungskreises; es läuft alles wirr durcheinander, und man hat nöthig, diesen Abschnitt ein paarmal sehr aufmerksam zu lesen, um seines Inhaltes Meister zu werden. Der Entwurf war in dieser Beziehung besser.

2. Die erweiterte Wirksamkeit, indem das neue Gesetz sich auch auf Ungarn und Siebenbürgen erstreckt.

3. Eine genauere Abgränzung der zur Patentirung geeig-

*) §§. 49 und 50 des Ges.

neten Gegenstände, namentlich durch Ausscheidung „der wissenschaftlichen Prinzipien."

4. Die beschränktere Fassung des Begriffes: „neu."

5. Die sorgsamere Vorprüfung der Patentgesuche in formeller Hinsicht.

6. Eine bessere Einrichtung in der Registrirung der Patente, insbesondere durch Heranziehung der Gewerbe- und Handelskammern zu diesem Geschäfte und durch Gestattung einer größeren Freiheit in der Benutzung der Register in ähnlicher Weise, wie bei Grund- und Hypothekenbüchern.

7. Genauere Vorschriften in Betreff der Übertragung der Patente.

8. Eine genaue Bezeichnung der Fälle von Patenteingriffen nebst Erweiterung des Schutzes für den hierdurch Verletzten, obwohl ihm der Anspruch auf einen Strafantheil genommen ist und auch die Confiskation von Gegenständen der Übertretung nicht zu seinem Gunsten geschieht, was gewiß, da ihm nur ein Entschädigungsrecht gebührt, ganz in der Ordnung gefunden werden muß.

Dagegen bestehen die Begehungssünden des neuen Gesetzes:

1. In der bedeutenden Erhöhung der Patenttax.

2. In der Verpflichtung, den ganzen Taxbetrag auf einmal gleich bei Überreichung des Patentgesuches zu bezahlen.

3. In der Erweiterung des administrativen Wirkungskreises und in der Beschränkung des richterlichen bei Patenteingriffen und Patentstreitigkeiten.

4. In dem Mangel an Schutz für den Fall, wenn mit Nichtbeachtung von zur Zeit der Patentertheilung bereits vorhandenen entgegen stehenden öffentlichen Rücksichten das Patent aus Verschulden der Behörden verliehen worden.

5. In der Nichtzugestehung eines Ersatzrechtes für den Patentinhaber, wenn das schon verliehene Patent später mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit tritt, überhaupt in der Unsicherheit des Patentbesitzes gegenüber sogenannten öffentlichen Rücksichten.

Endlich als Unterlassungssünden wären folgende hervorzuheben:

1. Der Fortbestand des fakultativen Rechtes des Erfinders auf Geheimhaltung der Beschreibung.

2. Die Nichtgestattung, sich durch Anmeldung einer noch nicht ganz ausgeführten Erfindung und Vorlegung einer noch unvollständigen oder bloß summarischen Beschreibung die Priorität

gegen Nachtragung des Fehlenden innerhalb einer bestimmten Zeitfrist zu sichern. (Einlegung des sogenannten Caveat, wie solches in Nordamerika besteht und in England bestand, wo es in Folge häufiger Mißbräuche, die jedoch mit anderen Einrichtungen zusammenhingen, durch die jüngste Parlamentsakte v. 1852 abgeschafft wurde).

3. Die Zurückweisung eines Wartetermins (nach Art des durch die eben erwähnte Parlamentsakte eingeführten sechsmonatlichen), während dessen der Erfinder, je nachdem er eine bloß vorläufige oder vollständige Beschreibung vorgelegt, entweder bloß einstweilen Schutz in Betreff der Priorität seiner Erfindung oder schon den vollen Genuß der Patentrechte erlangt, und zugleich dritten Personen durch die Veröffentlichung des bezüglichen Patentgesuches Gelegenheit gegeben wird, Einwendungen gegen die Ertheilung des Patentes im Vorwege zu erheben.

4. Die Nichtzugestehung des nach dem französischen Patentgesetze (v. 5. Juli 1844) dem Hauptersinder zukommenden zeitlichen Vorrechtes in Bezug auf die Patentirung von Verbesserungen seiner Erfindung vor dritten Verbesserern, so wie die Nichtzulassung eines bloßen certificat d'addition für solche Fälle gegen Entrichtung einer geringeren Taxe.

5. Die Nichtannahme der in der englischen und nordamerikanischen Patentgesetzgebung vorkommenden Bestimmung, wornach durch spätere Verzichtleistung (disclaimer) auf einen Theil der Erfindung eine mangelhafte Beschreibung rectificirt oder eine bloß theilweise Bestreitung der Neuheit abgewendet werden kann.

6. Die Uebergehung der von Ammermüller*) vorgeschlagenen sehr zweckmäßigen Bestimmung, daß die Mitwissenschaft der Arbeitsgehilfen oder anderer zur Erfindung nothwendiger Hilfspersonen, sofern von diesen die Mitwissenschaft nicht weiter verbreitet wurde, die Erfindung nicht der Eigenschaft der Neuheit entkleidet.

7. Die Nichteinführung einer sachverständigen Jury zur Entscheidung von Patentstreitigkeiten und überhaupt das Stillschweigen über Beiziehung von Fachmännern in Patentangelegenheiten.

Welches ist nun wohl das Ergebniß, das aus dieser Gegen-

*) Dessen o. angef. Abhdlg. S. 580.

überstellung der Licht- und Schattenseiten des neuen Gesetzes zu ziehen ist? Wie wird das Endurtheil über den Werth des letzteren lauten? Man sieht, das neue Gesetz zeigt in mehreren wichtigen Punkten offenbare Rückschritte auf, es läßt manche fühlbare Mängel ungehoben, manche Lücken unausgefüllt und führt nur einzelne zum Theil nur untergeordnete Verbesserungen ein. Erwägt man alles dieses, so kann man es als einen bedeutenden Fortschritt in diesem Zweige der Legislation nicht ansehen. So wie bezweifelt werden mag, daß das Gesetz geeignet erscheint, wahrhaften Bedürfnissen abzuhelfen, so möchten wir auch, wenigstens zur Zeit, das Daseyn eines ausgesprochenen Bedürfnisses darnach in Zweifel ziehen, und es will uns bedünken, daß seine Entstehung weniger auf Rechnung des Bedürfnisses, als auf Rechnung der neuesten handelspolitischen Bestrebungen Österreichs zu schreiben ist. Faßt man nur das Bedürfniß ins Auge, so wird die Frage vielleicht Entschuldigung finden, ob die Erlassung eines neuen Patentgesetzes in dieser Gestalt nicht besser unterblieben wäre. Soviel steht jedenfalls fest, daß das frühere Gesetz von 1832 Angesichts des damaligen Standes der Patentgesetzgebung eine höhere Stelle einnahm, als das Gesetz v. 1852 in Hinblick auf den heutigen.

Neue Schriften.

Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Großherzogthums Badens. Karlsruhe, 1851, Chr. Fr. Müller, XI. und 392 S. 4°.

Das Großherzogthum Baden ist bisher in dem Wetteifer, mit welchem neuerlich die Statistik einzelner Staaten bearbeitet wird, auffallend zurückgeblieben, nicht etwa aus Scheu oder Abneigung der Regierung vor der Veröffentlichung, von der sie am allerwenigsten etwas zu fürchten hat, sondern bloß weil es einem Mittelpunkte und Organe für die Landesstatistik gebrach. Hoffentlich

wird das beabſichtigte ſtatiſtiſche Bureau, beſonders wenn ihm durch eine ſtatiſtiſche Commiſſion nach dem Beiſpiele der belgiſchen mehrſeitiger und wirkſamer Beiſtand geleiſtet wird, das Verſäumte raſch nachholen. Das in der Ueberſchrift genannte Buch iſt ein ausgezeichnetes Werk, welches ſich vermöge der Reichhaltigkeit, Gediegenheit, Schärfe und Klarheit des Inhaltes jeder bisher erſchienenen Finanzſtatiſtik eines einzelnen Staates zur Seite ſtellen kann, ja die meiſten derſelben übertrifft. Jede Zeile verräth die ſichere Hand des gründlichen Kenners. Die Angaben ſind durchgehends auf amtlichem Wege gewonnen und daher höchſt zuverläſſig. Dieſer, ſchon durch das erſte Wort des Titels angedeutete Charakter der Amtlichkeit iſt die Urſache einer Eigenthümlichkeit, die das Buch von andern ähnlichen unterſcheidet, nämlich der ſtreng objectiven Haltung; es wird nur das Thatſachliche berichtet, das Urtheil aber dem Leſer überlaſſen. Über die Wirkungen mancher Finanzmaßregeln werden ſchätzbare Aufſchlüſſe gegeben, jedoch nie in der Form einer von dem Verfaſſer hinzugefügten Beurtheilung, ſondern lediglich als Erzählung des Geſchehenen oder als Anführung der Beweggründe, auf welche ſich ſpätere Anordnungen ſtützten. Dieſer Theil des Inhaltes iſt für die Wiſſenſchaft ſowie für die Praxis überaus lehrreich. Der Name eines Verfaſſers iſt nirgends angegeben, wie dies auch bei amtlichen Veröffentlichungen überhaupt nicht üblich iſt, indeß kann darüber kein Zweifel beſtehen, daß dem gegenwärtigen Präſidenten des Finanzminiſteriums, Staatsrath Regenauer, ſowohl der Plan als der größte Theil der Ausführung zugeſchrieben werden darf, und die Behandlung iſt ſo gleichförmig, daß man verſucht iſt, den ganzen Text als aus einer einzigen Feder gefloſſen anzuſehen. Der Überblick des Werkes wird übrigens Jedem die Überzeugung geben, daß das badiſche Finanzweſen ungeachtet der Stürme von 1848 und 1849 viel günſtiger ſteht, als man nach den von Frh. v. Reden in deſſen Finanzſtatiſtik gegebenen Andeutungen ſchließen ſollte.

Der Inhalt iſt in 12 Abſchnitte getheilt, von denen die 3 erſten allgemeine ſtatiſtiſche Nachrichten über Flächenraum, Volksmenge und Erwerbszweige des Landes mittheilen, die zwei folgenden dem Domänen- und Steuerweſen gewidmet ſind, worauf das Münz- und Schuldenweſen ihre Stelle finden. Von den Gegenſtänden der Staatsausgaben haben Hochbau, Penſionen und

Besoldungen der Civilbeamten eine Darstellung gefunden, sodann wird das Cassen- und Rechnungswesen abgehandelt und schließlich ein Überblick des Staatshaushaltes nach seinen Veränderungen von 1831 — 47 gegeben. Da der Ertrag des Salzregals unter den Steuern, das Einkommen aus Bergwerken unter den Domänen und den Steuern vorgetragen ist, so fehlen unter den Zweigen der Staatseinkünfte nur zwei, die Post und die Staatseisenbahn. Diese sind zwar nicht ganz übergangen, man findet ihre reinen Überschüsse bei den Verwendungen für die Eisenbahnschuld S. 298, und den Postertrag bis 1840 in der allgemeinen Übersicht S. 362 aufgeführt, allein sie haben keine ausführliche Erklärung erhalten. Hiezu aber lag offenbar der Beweggrund zunächst darin, daß diese beiden Zweige der Finanzverwaltung unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten stehen. Die Auslassung wird ferner darum minder störend, weil der reine Ertrag beider Staatsgewerbe der Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld zugewiesen ist. Dennoch muß man sowohl den rohen als den reinen Ertrag dieser Unternehmungen und die Kosten des Betriebes mit hinzunehmen, wenn man den Staatshaushalt in seinem ganzen Umfange übersehen will.

Es ist nicht unsere Absicht, einen Auszug aus diesem gehaltreichen Werke zu geben, welches vielleicht schon jetzt in den Händen vieler Freunde unserer Wissenschaft ist, sicherlich aber in sehr viele Hände kommen wird; wir beschränken uns darauf, einzelne Bemerkungen und Zusätze beizufügen.

Bei der Volksmenge fällt vorzüglich die Abnahme derselben in den letzten Jahren auf. Sie erreichte 1846 ihren Höhepunkt mit 1,367,486 Einwohnern und sank 1849 auf 1,362,774 herab. Theuerung, bewaffnete Aufstände, Revolutionsherrschaft i. J. 1849 und zahlreiche Auswanderungen erklären diese Erscheinung hinreichend, die wohl schon ihr Ende erreicht hat, wenn nicht etwa die letztgenannte Ursache, die Strömung nach Amerika, der Volksvermehrung noch entgegenwirkt. Von der Vertheilung der Einwohnerschaft unter die verschiedenen Alter ist nur die Zahl der Menschen unter 14 Jahren und von 14 Jahren an bekannt. Je weniger Procente die Kinder einnehmen, desto geringer ist die Sterblichkeit des früheren Lebensalters, und dieß läßt auf günstige Vermögensverhältnisse, geordnetes Familienleben, verständige Erziehung und Lebensweise ꝛc. schließen. Es ist in dieser Hinsicht

nicht erwünſcht, daß die Kinder unter 14 Jahren verhältnißmäßig etwas zugenommen haben, indem ſie im J. 1834 32,22, 1849 aber 32,8 Procent betrugen. Ihre Zahl iſt in dem am ſchwächſten bevölkerten Seekreiſe am geringſten, nämlich 29,76, und 30,7 Proc., in dem Mittelrheinkreiſe am größten, 32,67 und 34,59 Proc. Das männliche Geſchlecht zeigt ſich bis zum 14. Jahre noch etwas zahlreicher, im Verhältniß 1000 zu 989,1, bei den älteren Perſonen tritt das Übergewicht des weiblichen Geſchlechts im Verhältniß 1000 : 1084,6 hervor und auch in der Geſammtheit aller Alter iſt es weit ſtärker, nämlich 1000 : 1052,6. In Sachſen fand ſich zu Ende 1849 das Verhältniß beider Geſchlechter wie 1051,7, alſo dem badiſchen nahe; die Zahl der Kinder bis 14 J. einſchließlich war 31,46 Proc. und unter denſelben kommen auf 1000 Knaben 1012 Mädchen, unter den älteren Einwohnern auf 1000 M. 1070 W.

Die Vertheilung der Einwohner unter die Haupt-Nahrungszweige iſt nach den letzten Volkszählungen ſo, daß

gegen 42 Proc. der Familien der Landwirthſchaft,
„ 37 „ den Gewerken gewidmet ſind,
„ 7 „ aus Tagelöhnern,
„ 14 „ größtentheils aus Dienſtleiſtenden beſtehen, und zwar letztere ſowohl im Dienſte des Staats als der Kirche, der Gemeinden ꝛc. und in Privatdienſten; hiezu hat man auch die Reichen gezählt, die von Renten leben, ferner die gewerbſteuerfreien Frauensperſonen, die ein Gewerbe betreiben.

Lehrreich iſt die Überſicht der Fabriken mit der Unterſcheidung, ob ſie vor 1836 oder nach dem Anfang dieſes Jahres gegründet worden ſind, welches die Zeit des Eintritts Badens in den Zollverein bildet.

Man zählt nämlich
ältere Fabriken 152, mit ungefähr 8 Mill. Fl. jährlichem Erzeugniß und 7643 Arbeitern,
neuere, ſeit 1836 178, mit 10¼ Mill. Fl. Erzeugniß und 9462 Arbeitern.

Beim Aufzeichnen dieſer Zahlen hat der Verfaſſer wohl ſchwerlich vermuthet, welche Wichtigkeit dieſelben zur Vertheidigung des Zollvereins im J. 1852 erlangen würden.

Das Domanialvermögen wird auf 46½ Mill. fl. geſchätzt, wovon aber ungefähr die Hälfte in ausſtehenden Kaufſchil-

lingen und Ablösungsgeldern, verzinslichen Forderungen aus Anleihen und einem unverzinslichen Guthaben des Domänenärars an den Staat im Betrage von 12 Mill. Fl. besteht, so daß die Gebäude, Grundstücke und Berechtigungen die andere Hälfte ausmachen. Die Domanialzehnten sind fast völlig abgelöst, aber es waren 1848 noch 6½ Mill. Ablösungsgeldet ausstehend. Das Eingehen der bedeutenden Summen für Zehnt- und andere Gefällablösungen gab in neuerer Zeit den Antrieb zu beträchtlichen Ankäufen von Ländereien, wodurch sich z. B. in den 18 Jahren von 1830 — 1848 das zu den Domänen gehörende Ackerland von 17,299 auf 26,689, die Wiesen von 14,222 auf 20,098 Morgen vermehrt haben. In den letzten Jahren sind diese Ankäufe sehr beschränkt worden, doch ist man fortdauernd auf Vergrößerung der Domanialwaldungen bedacht und sucht insbesondere in Gebirgsgegenden Bauerngüter zu erwerben, die in der Nähe der Waldungen liegen und sich zu einer andern Benützung weniger eignen als zur Saat von Holzgewächsen. Die Zahl und Ausdehnung der unter den sogenannten Cameraldomänen begriffenen Hofgüter, im Gegensatze der stückweise verpachteten Felder, ist nicht angegeben, es sind aber dieselben, nach den norddeutschen Verhältnissen betrachtet, von sehr mäßigem Umfange, meistens zwischen 100 und 300 Morgen. Die Wiesen werden mit vorzüglicher Sorgfalt behandelt. Es ist ein Domanial-Wiesenbaumeister angestellt worden (Instruction v. 2. Mai 1850), der den Domänenverwaltern bei der Verbesserung der Wiesen beisteht und größere Unternehmungen allein ausführt, auch sind in jeder zweijährigen Periode ansehnliche Summen aus den Grundstocksgeldern zum Umbau und zur Wässerungseinrichtung größerer Wiesenflächen bewilligt worden, ein Beispiel, welches begreiflich auch bei Privatpersonen und Corporationen Nachahmung findet.

Das Zehntablösungsgeschäft, auf den Grund eines wohldurchdachten Gesetzes mit Umsicht in ruhiger Zeit unternommen, ist, wie gesagt, in Bezug auf die Domanialzehnten beinahe vollendet, für einen Theil der anderen Zehntrechte noch im Laufe. Das im 20fachen des Reinertrages bestehende Ablösungscapital war für die bis zu Anfange des J. 1851 abgelösten Zehnten auf 38 Mill. Fl. ermittelt und wenn die noch übrigen im Durchschnittsbetrage den schon beseitigten gleich stünden, so würde der *ganze Aufwand* 44 Mill. Fl. ausmachen. Hievon trug die Staats-

kasse allein ½, und verzinste diese Summe vom 1. Jan. 1834 an bis zur Ablösung oder doch, wenn diese später erfolgte, 10 Jahre hindurch zu 4 Proc., so daß für je 100 Fl. Staatszuschuß bei einer erst im J. 1844 eintretenden Ablösung mit Zins und Zwischenzins 148 Fl. beigetragen wurden. Sehen wir von dieser Verzinsung ab, so stellt sich das von der Staatsgesammtheit übernommene Opfer als ein am 1. Januar 1831 fällig gewordenes Capital von mehr als 8 Mill. dar, welches, wie die hinzukommenden Zinsen, die Staatsschuld vergrößern mußte. Von dem Ablösungskapital kommen ungefähr 18 Mill. Fl. auf die Zehntrechte des Domänenärars, allein man darf nicht übersehen, daß hieraus die Ablösung der auf diesen Zehnten ruhenden Lasten, hauptsächlich Pfarrbesoldungen und Baulasten, bestritten werden müssen, über deren Belauf wir keine genaue Kunde besitzen. Im J. 1833 hatte man sie nach Steueranschlägen auf 239000 Fl. geschätzt, aber vor der sorgfältigen Ausmittlung der Baulasten. Sie werden wenigstens auf ⅓ des Ablösungscapitals anzusetzen sein, so daß von diesem ungefähr 14⅔ Mill. Fl. übrig bleiben. Zu den erwähnten 18 Mill. mußte aus Landesmitteln das gesetzliche ⅓ sammt Zins und Zinseszins zugeschossen werden, was zusammen gegen ¼ oder 4½ Mill. ausgemacht haben mag. Man könnte vermuthen, daß hier nur eine einfache Compensation Statt gefunden habe. Die Domänencasse hat für sich und die von ihr zu vertretenden Lastenberechtigten 18 Mill. zu fordern, wovon aber der Staat selbst 4½ Mill. auf sich zu nehmen hat; also bleibt nur der Beitrag der Zehntpflichtigen mit ungefähr 13½ Mill. Fl. als wahre Einnahme übrig, welche der Schuldentilgungscasse übergeben werden; allein so leicht ist die Abrechnung nicht. Der Staatszuschuß für die Domanialzehnten wird allerdings nicht baar ausbezahlt, denn dies wäre eine unnütze Förmlichkeit, weil die Zehntpflichtigen ihn ja doch sogleich wieder an die nämliche Casse, die ihn ausgehändigt hätte, als Theil des vollen Ablösungscapitals zurückzuliefern hätten, allein da die Domänen als ein besonderes Vermögen des Großherzoglichen Hauses behandelt werden, welches nicht vermindert werden darf, so treten die Ablösungscapitale an die Stelle der hinwegfallenden Zehntrechte und es müssen daher die eben berechneten, nach Bestreitung der Lastenvergütung übrig bleibenden 14⅔ Mill. als ein ausstehendes Grundstocksvermögen (nach der geschäftlichen Bezeichnungsweise) aufgerechnet werden, welches theils an die zehntpflich-

Nach den besteuerten Einkünften läßt sich folgende Zusammenstellung machen:

1,933,000 Fl. oder 66 Proc. steuern die Grund- und Hausbesitzer,
645,000 Fl. oder 22 Proc. die Gewerbsunternehmer, ferner die einen eigenen Hausstand habenden Tagelöhner und die sämmtlichen Landwirthe, die jedoch nicht höher als die Tagelöhner belegt sind,
194,000 Fl. oder 6,6 Proc. die sog. Capitalisten,
148,000 Fl. oder 5 Proc. die Beamten und Angestellten, ferner die Ärzte, Advokaten, Privatlehrer, Künstler u. dgl. in der Classensteuer.

2,929,000 Fl.

Über jede dieser Steuern findet man in dem Werke genügende Auskunft, mit jener Deutlichkeit und Bestimmtheit des Ausdruckes, die durch das ganze Buch geht.

Die Grundsteuerordnung von 1810 kennt keine Steuerfreiheiten von Personen, sie überwindet also mit einem Schritt Schwierigkeiten, mit denen einige andere Staaten noch zu kämpfen haben. Die eigenthümliche Art der Grundsteuerregulirung, nämlich die Verbindung der 20jährigen mittleren Kaufpreise mit einer Classeneintheilung der Grundstücke nach Bodenbeschaffenheit und Lage, muß ohne Zweifel als sinnreich anerkannt werden. In welchem Grade sich die Ergebnisse als zuverlässig oder unvollkommen erwiesen haben, darüber geben die amtlichen Beiträge keinen Aufschluß, wie denn überhaupt eine Kritik des Bestehenden nicht in ihrem Plane lag. Eine erhebliche Berichtigung wird eintreten, wenn die schon beschlossene, nur der Kosten willen noch verschobene Steuermessung in Ausführung kommt. Die Waldungen sind meistens schon gemessen und wir hoffen, daß man mit etwas geringerem Aufwande ausreichen werde, als man annahm, nämlich 3 Mill. Fl., weil es in anderen Ländern wirklich geschehen ist.

Eine Veränderung in dem Steuerfuße ist seit mehr als 30 Jahren nicht erfolgt; die Grundstücke und Häuser zahlen 19 Kr. von 100 Fl., die Gewerbe und das classensteuerpflichtige Einkommen 23 Kr., die Zinsforderungen 6 Kr. von 100 Fl. des Steuercapitals, letztere also 1 p. m., dagegen ist in den nach dem Steuer*anschlage* vertheilten Gemeindeumlagen ein großer Wechsel vorge-

kommen und das Steigen dieser Abgabe in neuerer Zeit, oft auf das Mehrfache, selbst in einzelnen Fällen auf das Vierfache der Steuer, ist sehr lästig geworden.

Die Kosten der Verwaltung der directen Steuern werden S. 126 nachgewiesen. Die Katasterkosten betragen $2,^{8}$ Proc., die Hebgebühren $2,^{4}$ Proc. und verschiedene Nebenausgaben $1,^{8}$ Proc., also zusammen $6\frac{1}{2}$ Proc., wobei aber die Classensteuer nicht eingerechnet ist, die nur $3,^{2}$ Proc. kostet. Es verdient beigefügt zu werden, daß die Steuern im Ganzen genommen mit großer Pünktlichkeit eingehen. Die Rückstände von der Soll-Einnahme des laufenden Jahres waren z. B. 1840 und 41 nur $0,^{64}$ Proc., 1845 und 46 $0,^{74}$ Proc. Nun traten freilich schlimme Zeiten ein. In dem Theuerungsjahr 1847 giengen die Rückstände auf $1,^{18}$ Proc., 1848 auf 3^{8}, und 1849 sogar auf $5,^{57}$ Proc. in die Höhe. Das war aber ein Ausnahmszustand. 1850 schon wieder Abnahme auf $3,^{24}$ Proc. und in den letzten beiden Jahren ist vermuthlich der gute frühere Stand wieder eingetreten.

Es verdient untersucht zu werden, wie sich die beiden Hauptclassen von Steuern, nämlich die Einkommensteuern oder Schatzungen und die Aufwandssteuern dem Geldbetrage nach zu einander verhalten. Wir legen den Voranschlag für 1853 zu Grunde, müssen aber mancherlei Änderungen vornehmen. Bei dem Zollertrage muß der Ersatz der Gränzverwaltungskosten aus der Vereinscasse hinweggelassen werden, was freilich wieder den Übelstand nach sich zieht, daß die Zolleinkünfte nun eigentlich Netto aufgenommen werden. Ferner bleiben die besonderen Zollerträgnisse des Großherzogthums hinweg, als größtentheils aus Wasserzöllen bestehend, welche mehr das Wesen der Gebühren an sich tragen, sodann die Accise von Besitzveränderungen aus demselben Grunde, dagegen ist von den Justiz- und Polizeigefällen die Hundesteuer herüber zu nehmen. So erhält man eine Summe von 3,121,381 Fl., während die Schatzungen 3,104,695 Fl. ergeben, also ziemlich gleichviel.

Unter den Zweigen der Accise sind die Wein- und Biersteuer, welche zusammen gegen 1 Mill. Fl. einbringen und in ihrer jetzigen Beschaffenheit sich gut bewährt haben, als ziemlich feststehend anzusehen. Die Fleischaccise war 1849 und 50 16 Monate lang aufgehoben, ihre Wiedereinführung erfolgte aber ohne Widerspruch oder Unzufriedenheit, weil in diesem kurzen Zeitraume die Zehrer

von dem Wegfallen der Steuer keine
preisen wahrgenommen hatten. D
Kopf (bloß Rind- und Kalbfleisch ist
Steuerertrage des Zeitraums 1836 —
ist aber ohne Zweifel größer, indem
Gewichte, sondern nach der Stück
mittlere Gewicht des Schlachtviehes
sicherlich übersteigt. An Schweine
man eine Verzehrung von 30
Ganzen wenigstens 51 Pfd. herg
bisher überaus niedrig gewesen.
herrschenden kleinen Betriebe der
die strengen Überwachungsmittel
wollte. Es waren 1844 20229
von denen die Hälfte durchschnittl
zählte man 27072 Kessel mit
37 Maaß. Daher beschränkte ma
ein oder mehrere Monate nach d
lassen, wobei begreiflich derjenig
einem Monate vielmals zu bren
Einnahme aus dieser Steuer w
nur 21000 Fl., 1842 — 46 2
26. Mai 1852 führt, ohne Änd
steuerungsweise, einen bedeutend
zwischen einfachen Kesseln, ferne
haben und Dampfgeräthen. D
Maaß des Kesselraumes ist für
und 6 Kr., nachdem seit 1837
von der Maaß des Kesselgehalts
wird darüber entscheiden, wie di
und 9fachen Satz sich bewährt.

Zahlreiche beigefügte Tabelle
sowohl von Jahr zu Jahr, als
und in den einzelnen Städten
dem Zeitraum 1842 — 46 zu
durchschnittlich und jährlich

...ium war,
..., die in
... Verfasser
...ortsetzung
... 1833 ein-
... Nutzen ge-
...weiter, bis

...bigung und
... so muß sich
...erten staat-
...e sehr nahe
...gen Zustände

...ver begegnen
...chtlich zu ...
beginnenden
...sätze. Dieß
...it mehr Be-
...t oder selbst
...chen Volks-
... neuere Ge-
... ist bei den
Jahrhunderts
...nvermeidlich
...iftiges ...
...ierung; das
...ten Staats-
...r, als wohl-
...en Fürsten,
... tüchtig ge-
...eamtenstand
...edlen Karl
... 1810, fast
...sung einge-
...rdnet, seine
...ernisse und
...ete einträch-

	Weinverbrauch.	Bier-verbrauch.	Summe Beider.	Fleischsteuer
Karlsruhe	40 Maaß.	60 M.	100. M.	60 Kr.
Mannheim	24 —	138 —	162 —	53 —
Heidelberg	30 —	118 —	148 —	51 —
Freiburg	52 —	47 —	99 —	41 —
Pforzheim	34 —	71 —	105 —	25 —
Bruchsal	25 —	36 —	61 —	35 —

Hier ist die stärkere Bierverzehrung der nördlicheren Gegenden und der Einfluß der Fremden zu erkennen, es muß aber erwogen werden, daß aus den Brauereien der Städte auch wohl Bier, welches man dort versteuert hat, in die benachbarten Ortschaften geführt wird. Ferner ist das Zusammenzählen der Wein- und Biermaaße nicht ganz richtig, weil der Wein höher im Preise steht. Rechnen wir 2 Maaß Bier einer Maaß Wein gleich und nehmen daher von den Zahlen der Biermaaße nur ½, so erhalten wir

Karlsruhe	70 Maaß
Mannheim	93 —
Heidelberg	89 —
Freiburg	75½ —
Pforzheim	69½ —
Bruchsal	43 —

wobei die Unterschiede viel geringer sind und das Verhältniß des Verbrauchs den Vermögensverhältnissen besser entspricht.

Zu den Gebühren sind außer den schon erwähnten Besitzveränderungsabgaben, Wasser- und Brückenzöllen die Gefälle der Justiz- und Polizeiverwaltung, der Forstgerichtsbarkeit und die Stempeleinnahmen zu zählen, zusammen 2 Mill. Fl. Das Salzregal bringt gegen 1⅛ Mill. Fl. und nach Abzug der Erzeugungs- und Versendungskosten etwas über eine Mill. (1,032,000 Fl.) oder ¾ Pf. auf den Kopf der Einwohner.

In dem Voranschlage für 1853 ist das rohe Staatseinkommen auf 14,578,000 Fl., der Betrag der Lasten und Kosten der Verwaltung auf 4,801,250, also das reine ordentliche Einkommen auf 9,766,000 Fl. angenommen worden.

Hiezu müssen, wie schon oben angedeutet wurde, noch gezählt werden 1. der Ertrag der Post, roh 1,143,558 Fl., rein 232,954 Fl., 2. der Ertrag der Eisenbahn, roh 2,146,997 Fl., rein 1,080,029 Fl. nebst 55177 Fl. Antheil des Überschusses der Main-Neckarbahn.

Stellung des Verfaſſers, der mit Stüve im Miniſterium war, als nach der ſorgfältigen, klaren, geordneten Darſtellung, die in jedem Abſchnitte einen ſeines Stoffes völlig mächtigen Verfaſſer erkennen läßt.' Derſelbe kündigt ſeine Arbeit als eine Fortſetzung der Ubbelohde'ſchen an, die auch wegen der vielen ſeit 1833 eingetretenen Veränderungen faſt nur noch geſchichtlichen Nutzen gewährt, indeß geht er bei vielen Veranlaſſungen doch weiter bis auf die Zeiten nach 1815 zurück.

Da die Verfaſſer beider Werke mit gleicher Befähigung und gleich vollſtändigen Hülfsmitteln an die Arbeit gingen, ſo muß ſich in dem, was ſie geben, die Verſchiedenheit der geſchilderten ſtaatlichen Verhältniſſe ausdrücken. Daher entſteht eine ſehr nahe liegende Aufforderung, Vergleichungen der beiderſeitigen Zuſtände anzuſtellen.

In den Einrichtungen des Königreichs Hannover begegnen wir weit mehr Überreſten älterer Zeiten, mehr geſchichtlich zu beleuchtenden Eigenthümlichkeiten und einem ſpäter beginnenden Einfluß der neueren Anſichten und Verwaltungsgrundſätze. Dieß mag zum Theile dem ruhigeren, das Beſtehende mit mehr Beharrlichkeit feſthaltenden, das neue mit Behutſamkeit oder ſelbſt Mißtrauen annehmenden Charakter des niederſächſiſchen Volksſtammes zuzuſchreiben ſein, noch mehr aber hat die neuere Geſchichte und die Lage beider Länder gewirkt. Baden iſt bei den Staatsverkündigungen im erſten Jahrzehend unſeres Jahrhunderts ſo ſehr vergrößert worden, daß neue Schöpfungen unvermeidlich waren, um aus den zuſammengefügten Theilen ein kräftiges Ganzes zu bilden. Nichts beengte die Befugniſſe der Regierung, das Beiſpiel des nahen franzöſiſchen Reiches und die geſteigerten Staatsbedürfniſſe ermunterten zu Verbeſſerungen, und es war, als wohlthätige Folge der langen Regierungszeit eines trefflichen Fürſten, in deſſen Lebensabend jene Umgeſtaltungen fielen, ein tüchtig gebildeter und an Gerechtigkeit gewöhnter höherer Beamtenſtand vorhanden, der in dem milden, väterlichen Sinne des edlen Karl Friedrichs handelte. Die Steuerfreiheiten wurden 1810, faſt unbemerkt, aufgehoben. Als die landſtändiſche Verfaſſung eingeführt wurde, war das Finanzweſen ſchon ziemlich geordnet, ſeine weitere Vervollkommnung fand keine erheblichen Hinderniſſe und die Stände wirkten mit der Regierung in dieſem Gebiete einträchtig zuſammen. In dem ſtändiſchen Ausſchuſſe, der aus Abgeord-

neten beider Kammern beſteht und jährlich zur Prüfung der Rechnungen der Schuldenverwaltung zuſammentritt, kam weder unter den Mitgliedern noch im Verhältniß zur Regierung jemals ein eigentlicher Zwiſt zum Vorſchein, vielleicht weil Alles genau beſtimmt war und gegenſeitiges Vertrauen beſtand. In den ſtürmiſchen Zeiten von 1848 und 49 wurde an den Grundzügen der Finanzverwaltung ſo wenig geändert, als nach der Wiederbefeſtigung der geſetzlichen Ordnung. Hannover dagegen, lange Zeit hindurch britiſches Nebenland, tauchte aus der weſtfäliſchen Überfluthung mit verſtärkter Vorliebe für ſeine alterthümlichen Einrichtungen wieder hervor und gieng, weniger bewegt und erregt, mehr ſeinen eigenen Gang. Eine mächtige Ariſtokratie und ein an landſtändiſchen Befugniſſen von Altersher hängender Bürgerſtand handhabten die neuen Verfaſſungsformen zwar mit Mäßigung und Ehrerbietung gegen die Krone, aber mit Ausdauer; es trat vielfach heftiger Hader hervor und manches Wünſchenswerthe wurde verzögert oder ganz verhindert. Die Erzählung dieſer Streitigkeiten der Stände mit der Regierung macht einen betrübenden Eindruck. Wie viele Zeit und Kraft iſt hierdurch verloren gegangen! Unſer Verfaſſer, ſorgfältig bemüht, jede Thatſache durch Anführung der Actenſtücke zu erweiſen und die Vorgänge mit hiſtoriſcher Unbefangenheit zu berichten, verſchweigt nicht die von früheren Miniſterien geſchehenen Mißgriffe. Die gewaltſame Aufhebung des Grundgeſetzes im J. 1837, ein für ganz Deutſchland nachtheilig gewordenes Ereigniß, weil das erſchütterte Vertrauen dem Radicalismus Bahn machte, hat auch in finanzieller Hinſicht keine Roſen gebracht, man gab ſich vergebliche Mühe, mit den neuen Ständen zum Ziel zu kommen und mußte ſpäterhin doch das Meiſte von dem Zurückgenommenen wieder gewähren. Die mit der Caſſentrennung verbundenen Verwicklungen und Hinderniſſe werden ſehr einleuchtend gemacht, aber auch die Unthunlichkeit eines ſtatt der Civilliſte ausgeſchiedenen Krongutes, wie es das Grundgeſetz verlangte, wird dargethan. Überhaupt ſcheint in den deutſchen Staaten das richtige Verhältniß zwiſchen Regierung und Ständen ſich noch nicht feſtgeſetzt zu haben. Das Beiſpiel von Großbritanien kann bei der Verſchiedenheit der Verhältniſſe für mittlere und kleinere Bundesſtaaten nicht ganz maaßgebend ſein und beide Theile haben noch Manches zu lernen, bis ſie ihre verfaſſungsmäßigen Rechte in denjenigen Gränzen gebrauchen, die für die

Dauer zu einem gedeihlichen Zustande nothwendig sind. Die Gewalt, die man gerade zufällig besitzt, zur Verletzung von Rechten anwenden, ist leicht, — eine gefährliche Versuchung, — aber es bestraft sich gewöhnlich bald und führt oft zu dem Entgegengesetzten von dem, was man beabsichtigte. — Nach 1848 ist die Cassentrennung wieder aufgehoben und manches frühere Hemmniß der Finanzverwaltung beseitigt worden.

Der heutige Finanzzustand des Landes ist ein sehr befriedigender, indem starke Überschüsse gegen die Voranschläge zum Vorschein kamen. Im Jahre 185¼ erschien bei der Generalcasse statt des veranschlagten Ausfalls von 409000 Thlr. noch ein Überschuß von 363000 Thlr., weil nicht allein die Rein-Einnahme den Anschlag um 713000 Thlr. überstieg, sondern auch bei den Ausgaben eine Minderverwendung von 59700 Thlr. bewirkt wurde. Solche Ergebnisse deuten auf gute Ordnung im Staatshaushalt und auf schonende Belastung des Volkes. Der am 13. Juli 1852 von den Ständen genehmigte Voranschlag für 185⅔ schließt zwar mit einem Ausfall von 377000 Thlr., (nämlich reine Einnahme 7,702,232 Thlr., Ausgabe 8,145,496 Thlr)., allein es wird gehofft, daß auch dießmal die Jahresrechnung sich günstiger gestalten werde. Im allgemeinen Voranschlage sind nur die Überschüsse jeder Einnahme über die Kosten und Lasten angegeben. Aus den einzelnen Theilen kann man jedoch auch die Bruttoeinnahmen zusammensetzen, die wir für 185⅔ mit Zusatz der Lotteriekosten, aber ohne Einrechnung der ganzen Summe der Einsätze, zu 13,687,549 Thlr. ermitteln, so daß Nachlässe, Ausfälle, Lasten, Verwaltungs- und Betriebskosten 6,083,031 Thlr. oder 44 Proc. der Gesammteinnahme ausmachen.

Werfen wir einen Blick auf die Hauptzweige des Staatseinkommens, so war bekanntlich das Rechtsverhältniß der Domänen einer der stärksten Gründe, mit denen das Grundgesetz bestritten wurde und mit der Herstellung des früheren Zustandes war das Bestreben verbunden, die Domänenkammer vom Finanzministerium abzulösen und das Domanium wie ein Privatgut zu bewirthschaften. Dieß hat sich wieder geändert. Dem königlichen Hause stehen zwar nach §. 78 der Verfassung von 1848 dieselben Rechte auf das Krongut zu, welche die Landesherrn bisher gehabt hatten, aber die Krondotation ist fest bestimmt und der Ertrag des Krongutes fließt in die allgemeine Staatscasse. Daher wurde

auch die Domänenkammer unter das Finanzministerium gestellt und mancher ältere Übelstand entfernt, z. B. die Trennung der Beamtenstellen von den Pachtungen durchgeführt. Die Gefälle, mit denen sich Ubbelohde viel beschäftigen mußte, haben sich durch die inzwischen eingetretenen Ablösungen sehr vermindert, ohne daß dabei die Staatscasse zu kurz gekommen wäre. Von den nicht forstlich benutzten Ländereien sind 149411 Morgen in ganzen Gütern, 316140 Morgen in einzelnen Stücken verpachtet. Das Ministerium hat bis jetzt das Drainiren den Pachtern überlassen und diese durch lange Pachtzeiten dazu ermuntert; wir würden jedoch eine stärkere Mitwirkung des Eigenthümers anrathen. Von den vielen Domanialmühlen, einem offenbar nicht passenden Besitzthum, hat man den Verkauf schon angefangen. Die auf Korngefällen beruhenden Landesmagazine, die ansehnliche Kosten verursachten und wenig nützten, wurden 1840 aufgehoben.

Die Forstverwaltung ist in kräftigem Aufschwunge, wie dieß selbst dem flüchtigen Blicke des Reisenden durch die zahlreichen neuen Saaten und Pflanzungen kennbar wird. Sie hat aber neben der Ungunst des Bodens, namentlich der Ortsteinlager im Untergrunde, mit lästigen Berechtigungen zu kämpfen. Wie die Festgabe für die 15. Versammlung der Deutschen Landwirthe berichtet, waren noch in der Mitte des Jahres 1851 unter den Domanialwaldungen 31 Proc. sog. Interessentenforsten, in denen sowohl für die Haupt- als Nebennutzungen Berechtigungen bestehen, oft in einem höchst nachtheiligen Übermaaße, so daß eine Auseinandersetzung mit Landabtretung dringend Noth thut. Auch ist dieß Verbesserungsmittel schon im Gange. Es mag großentheils den Weiderechten zuzuschreiben sein, daß der mittlere Holzertrag des Morgens nicht höher als zu 22 Cubikfußen angenommen wird, während er in den seit langer Zeit gut behandelten Hildesheimischen Domanialforsten 42, bei den Bauernwaldungen dagegen nur 10 C. F. beträgt. Es ist hierbei zu bedenken, daß 197000 M. Staatsforsten bloß junge Bestände bis zu 20 Jahren haben. Von den Blößen dürfen 30000 M. der Dienstbarkeiten wegen gar nicht angebaut werden. Der dauernde Reinertrag des Morgens der bestandenen Fläche Domanialwald, objectiv betrachtet, berechnet sich zu 21½ Ggr., aber der Antheil der Staatscasse ist viel kleiner, weil die vielen Nebennutzungen, die derselben nichts einbringen, und die Holzberechtigungen abzuziehen sind.

Die Forstmeisterstellen sind beibehalten, und den Revierförstern Förster und Unterförster beigegeben worden, was sehr zweckmäßig ist, weil es manche Geschäfte im Walde gibt, zu denen nicht die volle gründliche Ausbildung gehört, wie sie von dem Bezirksförster mit Recht verlangt wird. Die Oberleitung des Forstwesens ist der Domänenkammer übertragen, welche hiezu drei Forsträthe in ihrer Mitte hat; eine empfehlenswerthe Einrichtung.

Ein besonders anziehender Theil ist die Schilderung der Harzverwaltung, wobei unser Verfasser, wie es auch beim Forstwesen von ihm geschehen ist, sorgfältig die Männer namhaft macht, aus deren Arbeiten er geschöpft hat. Der hannoverische Harz ist bisher eine Art von Staat im Staate, ein eng verbundenes, dem Berg- und Hüttenwesen gewidmetes Ganzes gewesen. Die Forstverwaltung, selbst die Justiz und Polizei waren den Oberbergbehörden übergeben, damit Alles in Übereinstimmung geleitet werde. Der Harzbergbau ist sehr alt und seit Jahrhunderten neben dem Erzgebirge ein Musterbild der Kunst. Gerade dieß hohe Alter führt seine Beschwerden mit sich, indem nach dem Abbau der oberen Lagerstätten mit zunehmender Tiefe die Hindernisse steigen und ein großer Aufwand von Kunst und Kapital nöthig ist, um die Fortsetzung möglich zu machen. Gewerkschaften allein würden diese Anstrengungen nicht gemacht haben, auch sind noch viele Privatbergwerke durch Aufgeben der Kuxe in die Hände der Regierung übergegangen, der ein Theil der Gruben schon früher gehörte. Der volkswirthschaftliche Zweck, die Mineralschätze vollständig zu gewinnen und zu verarbeiten, zugleich aber den zahlreichen Bewohnern dieses rauhen Waldgebirges dauernden Unterhalt zu sichern, stellte sich über den finanziellen und führte dahin, daß sämmtliche Werke, wem sie immer gehören mochten, einer einheitlichen Leitung unterworfen wurden. Das Recht wurde allerdings gewahrt, indem das, was die gewerkschaftlichen Gruben zuschossen, als Schuld der Zehntcasse aufgeführt wurde, für welche neuerlich eine Tilgung eingerichtet worden ist. Ein solches väterliches Bevormundungssystem könnte bei der heutigen Achtung vor den Unternehmungen der Bürger und beim Anblick der unermeßlichen Leistungen des Unternehmungsgeistes nicht mehr entstehen; es konnte sich auch nicht rein erhalten, und wie die Harzverwaltung angefangen hat, aus ihrer Abgeschiedenheit herauszutreten, so ist auch die Scheidung der herrschaftlichen und ge-

werkschaftlichen Cassen als nöthig erkannt worden. Der für den Staat betriebene Silberbergbau nebst den Einkünften von Privatwerken brachte 1850 im Ganzen keinen Vortheil, sondern einen Verlust von 35,000 Thlr. Im Voranschlage für 185$\frac{3}{4}$ finden wir einen Ausfall von 9010 Thlr., ungeachtet des hinzugenommenen Reinertrags der Eisenhütten im Betrage von 40000 Thlr. Unter den Ausgaben stehen manche Posten, welche die allgemeine Justiz- und Polizeiverwaltung betreffen und daher eigentlich ausgeschieden werden müßten, um das Ergebniß genau zu machen. Der Reinertrag der Harzforsten für den Staat war 1850 64000 Thlr. und ist für 185$\frac{3}{4}$ nur auf 48500 Thlr. angeschlagen, so daß er nach Deckung jenes Ausfalles wenig übrig läßt. Die Niedrigkeit des Waldertrags erklärt sich aus den häufigen Abgaben von Bau- und Brennholz an die Gruben, Hütten und Arbeiter um sehr ermäßigten Preis. Offenbar darf die Regierung hierin nicht den gewerblichen Gewinn der Staatscasse obenan setzen; denn wenn man auf die Menschen keine Rücksicht nehmen wollte, so würde man vielleicht mehr Nutzen dabei haben, sämmtliche Bergwerke zu verlassen, die Hütten kalt stehen zu lassen und sich auf Holzabsatz in die Ferne mit Hülfe von Eisen- und Wasserstraßen zu verlegen. Es ist lehrreich, die Macht gegebener Umstände an solchen Beispielen kennen zu lernen. Die mit Braunschweig gemeinschaftlichen Werke des Unterharzes und die Steinkohlenbergwerke, obgleich volkswirthschaftlich von weit geringerem Belang, sind finanziell etwas ergiebiger. Die ärarischen Steinkohlengruben liefern ein Erzeugniß von 137000 und einen Überschuß von 43000 Thlr. oder 33 Proc.

Die Salinen haben keine finanzielle Wichtigkeit, indem sie nur gegen 33000 Thlr. rein abwerfen, die alterthümlichen Verhältnisse des Lüneburger Salzwerkes sind aber geschichtlich nicht ohne Interesse. Ein Salzregal besteht nicht mehr, dagegen eine auf den Salzwerken erhobene Salzsteuer von 8 Ggr. für den Centner mit Befreiung des für landwirthschaftliche u. a. gewerbliche Zwecke bestimmten Salzes. Sie wird zu 112000 Thlr. angeschlagen, welche Summe einen Verbrauch von 19 Pfd. auf den Kopf andeutet.

Bei den zum Krongute gehörenden Wasserzöllen, unter denen bekanntlich der Brunshäuser vorzüglich einträglich ist, ist das Sinken der Elb- und Weserzölle seit 1846 bemerkenswerth. Die Post war nie der Reichsanstalt einverleibt, sondern landes-

herrliche Unternehmung, neben welcher in Osnabrück bis 1828 eine Privatpost sich erhalten hatte. Der jetzige reine Ertrag wird auf 71000 Thlr. oder 0,04 Thlr. vom Kopf der Einwohner geschätzt. Er würde ohne einige außerordentliche Ausgaben höher sein, aber auch wieder geringer erscheinen, wenn die Post sich nicht der Eisenbahn unentgeldlich bedienen dürfte. Dagegen muß bei der Staatspost immer der große Vortheil der freien Versendung vieler Briefe und Packstücke zwischen den Staatsbehörden in Anschlag gebracht werden. Der Briefsatz im Innern des Landes ist gleichförmig auf 1 Sgr. gesetzt. Das Maximum des Reinertrages fiel in das Jahr 1848, nämlich 175000 Thlr. oder 0,1 Thlr. auf den Kopf. Die Abnahme rührt von den Ermäßigungen und Verbesserungen her, indeß ist auch wieder eine Zunahme zu erwarten, da z. B. die Briefzahl in fünf Monaten von 1852 gegen 1851 einen Anwachs von 12 Proc. zeigt und für das ganze Jahr schon 4,106,000 Briefe oder 2,5 auf den Kopf statt früherer 3 Mill. zu vermuthen sind.

Für die Eisenbahnen ist die Naturbeschaffenheit des Landes günstig. Die eigentlichen Baukosten der Bahn belaufen sich für die Meile auf 257000 Thlr. Der Entschluß, die Bahnen als Staatsanstalt zu unternehmen, kam mühsam unter manchen Schwierigkeiten zu Stande, das Ergebniß ist aber ein sehr günstiges, indem das gesammte Capital (etwas über 17 Mill. Thlr.) schon 1854 5,57 Proc. rein abwarf, ohne Einrechnung der Leistungen für die Post. Die Vollendung der Südbahn, die von Hannover und Hildesheim im Leinethal über Göttingen und Münden nach der kurhessischen Bahn geführt wird, verspricht noch weitere Vortheile, weil der Verkehr von Hamburg, Bremen, Lübeck, Holstein ꝛc. mit dem südwestlichen Deutschland sich hier zusammendrängen wird und zwischen dem Rhein und der baierisch-sächsischen keine andere Bahn bis an die südlichen Gränzen von Deutschland hinabführt.

Das Steuerwesen erhielt 1834 in den Hauptzügen seine heutige Gestaltung. Die Grundsteuerbefreiungen waren schon vorher so beseitigt worden, daß man ¼ ihres Betrages mit einem entsprechenden Capitale vergütete. Im Vergleich mit den „amtlichen Beiträgen" über badisches Finanzwesen ist das hannöversche *Steuerwesen etwas* kurz abgehandelt und viele Leser in anderen *Ländern würden* dem Verfasser Dank gewußt haben, wenn er

über die Besteuerungsweise bei den einzelnen Auflagen etwas mehr mitgetheilt hätte, was freilich für das Inland überflüssig sein mochte. Die Grundsteuer trifft das verhältnißmäßig zu hoch geschätzte Ackerland zu 10, andere Grundstücke zu 11 Proc. des Anschlages, bei dessen Aufstellung die Reallasten nicht abgezogen worden sind. Die Mahl- und Schlachtsteuer der größeren Städte hat 1848 aufgehört, dagegen sind die Häuser und die Ländereien der städtischen Gemarkungen der vollen Haus- und Grundsteuer unterworfen worden, freilich mit einem Verluste von 53300 Thlr. Die Personensteuer scheint eine Nachahmung der preußischen Classensteuer zu sein. Die Zahl der zu ihr Beitragenden ist ungefähr $\frac{1}{4}$ der ganzen Volksmenge, der mittlere Beitrag an $1\frac{1}{4}$ Thlr. und der ganze Ertrag nach dem Anschlage für $185\frac{4}{5}$ 830000 Thlr.

Der Branntwein wird nach dem preußischen Verfahren besteuert, Kartoffelbrennerei ist jedoch befreit. Die Abgabe vom Maischbottigraum mußte 1848 erhöht, d. h. die auf 24 Quart gelegte schon von 16 erhoben werden, weil die Brenner es dahin brachten, mit geringerem Maischraume gleiche Menge Branntwein zu liefern; so ist auch in Preußen aus gleichem Grunde die Steuer statt anfänglich auf 25, später auf $15\frac{2}{3}$ Qu. gelegt worden. Diese Steuer brachte in Hannover $185\frac{4}{5}$ 562000 Thlr. ein, der neueste Anschlag ist 560000 Thlr. oder über $0,^{31}$ Thlr. auf den Kopf. Dagegen ist, um dem verderblichen Branntweingenuß entgegen zu wirken, das Bier überaus niedrig belegt, so daß nur 40000 Thlr. daraus einkommen.

Die Rückstände der sog. directen Steuern haben $185\frac{4}{5}$ nur $0,^{6}$ Proc., die Nachlässe an der Grundsteuer $0,^{68}$ Proc. betragen.

Aus der Geschichte des Zollwesens, die immer ihren Werth behalten wird, wenn gleich der Steuerverein sein Ende erreicht hat, bemerken wir nur, daß 1825 die Binnenzölle aufgehoben worden sind und bis 1830 Eingangssteuer und Zoll neben einander bestanden. Die drei Arten des Zolles sind für $185\frac{4}{5}$ auf 1,945,000 Thlr. Roheinnahme berechnet, für $185\frac{1}{2}$ war der Voranschlag 1,838,000 Thlr. also resp. $1,^{2}$ und $1,^{04}$ Thlr. auf den Kopf. Die Kosten lassen sich aus den Voranschlägen nicht genau von denen der anderen Aufwandssteuern ausscheiden.

K. H. Rau.

John Stuart Mill. Grundsätze der politischen Oeconomie nebst einigen Anwendungen auf die Gesellschaftswissenschaft. Aus dem Englischen v. Adolph Soetbeer. Hamburg. Perthes Besser. 1852.

Unter den zahlreichen Bearbeitungen der politischen Oeconomie, welche eine systematische Darstellung der Wissenschaft versuchen, hat in neuerer Zeit keine sich sobald allgemeine Anerkennung sowohl im Mutterlande als außerhalb desselben errungen, wie das vor uns liegende Werk J. S. Mill's. Die von A. Soetbeer veranstaltete Uebersetzung, welche das Original noch durch dankenswerthe literarische Nachweise, statistische Angaben und Zusätze bereichert hat, ist selbst ein Zeugniß dafür, daß das Werk Mill's bereits Aufmerksamkeit in Deutschland erregt hat, und wird die Verbreitung und Benutzung desselben bei uns ohne Zweifel wesentlich fördern. In England hat dasselbe binnen kurzer Zeit drei Auflagen erlebt, was immerhin als Beweis dafür anzusehen ist, daß es sich über das Gewöhnliche erhebt.

Wie die Franzosen sich meistens durch den Glanz und die Lebhaftigkeit ihrer Darstellung, die Geschicklichkeit bei Anordnung ihres Stoffes und die Klarheit des Ausdruckes auszeichnen, so setzen wir bei den Engländern Gründlichkeit und Tiefe der Untersuchungen sowie den Ernst eines sittlichen Willens voraus. Diese Erwartung täuscht der Verfasser auch wahrlich nicht.

Er scheut weder die Mühe umfassender Erörterungen, noch die leicht zu besorgende Ungeduld der Leser; es ist ihm weniger darum zu thun, anziehend zu sein, und neue Ansichten aufzustellen, als feste Grundlagen für die Wissenschaft zu gewinnen und der Wahrheit zur Anerkennung zu verhelfen.

Dabei betrachtet und behandelt er die politische Oeconomie nicht als ein angemessenes Feld einer nur Erkenntniß oder gar *Unterhaltung* suchenden und im Übrigen sich selbst genügenden *Speculation*,

tritt. Die Statuirung des zweiten Falles unterliegt erheblichen Bedenken. Sobald nicht bloß öffentliche Rücksichten, die zur Zeit des Patentansuchens bestehen, die Patentverleihung hindern, sondern auch spätere nach dem Verleihungsakte hervorgetretene öffentliche Rücksichten das Aufhören des bereits erlangten Patentes bewirken können — und dieser letztere Fall ist hier gemeint — ist der Besitz eines Patentes etwas prekäres, zumal wenn man die Vieldeutigkeit und Dehnbarkeit des Ausdruckes: „öffentliche Rücksichten" erwägt. Ferner wird hier gegen klare Rechtsgrundsätze Gesetzen eine rückwirkende Kraft beigelegt, denn das Vorhandenseyn jener öffentlichen Rücksichten muß doch in einer gesetzlichen Anordnung Ausdruck finden, da in einem wohl organisirten Staate nicht angenommen werden kann, daß dort, wo Vermögensrechte auf dem Spiele stehen, nach bloßem Ermessen der Behörden werde entschieden werden. Nun fällt es uns keineswegs bei, dem Staate, wenn die öffentlichen Rücksichten so geartet sind, daß dabei das allgemeine Beste in Frage kömmt, das Expropriationsrecht zu bestreiten. Die Ausübung desselben bedingt aber die Schadloshaltung desjenigen, gegen den es ausgeübt wird, auch nach österreichischem Rechte *). Wird diese aber dem Patentinhaber zu Theil? Erlangt er einen Ersatz für die ihm nun unbrauchbar gewordenen gewerblichen Einrichtungen? Nein, er erhält nach dem Patentgesetze **) keine andere Entschädigung, als die Rückgabe der auf die noch nicht abgelaufene Patentzeit entfallenden Taxe! Man sieht, die einem Erfindungspatente kraft der demselben zugestandenen Veräußerlichkeit und Vererblichkeit innewohnende Natur eines, wenngleich nur zeitlichen Vermögensrechtes blieb hier außer Beachtung ***).

Der zweite Hauptfall, in dem ein Patent seine Giltigkeit verliert, ist die Erlöschung. Sie tritt ein, wenn innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit die Ausübung der patentirten Erfin-

*) Allgem. bürg. Ges. B. §. 365.

**) §. 11 des Ges.

***) Übrigens bietet für solche Ausnahmen schon das öster. Civilgesetzbuch einen Rückhalt. Vermöge §. 13 sind Privilegien, zu denen in Österreich die Erfindungspatente gezählt werden, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen, insofern hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten.

kommenden Ursachen. Seine Schlußfolgerungen gelten ebenfalls oft nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Einschränkungen, auf welche M. bisweilen nicht aufmerksam macht, die er aber an anderen Stellen seines Werks außer Acht läßt.

Seine Untersuchungen sind daher nicht alle von gleichem Werth. Einige derselben bewegen sich auf Gebiete, auf welchen der Verfasser offenbar einen reichen Schatz persönlicher Erfahrungen gesammelt hat; ihre Ergebnisse sind vorzüglich bestimmt durch die Kenntniß und klare Anschauung eigenthümlicher Lebensverhältnisse. Diese sind lehrreich. Andere bewegen sich mehr auf dem Felde einer abstracten Speculation; der Bestimmung von Begriffen und der Schlußfolgerung daraus. Diese sind oft unfruchtbar und selbst irreleitend.

Noch häufiger finden sich in derselben Untersuchung viele sehr treffende, auf die umsichtige Erwägung unzweifelhafter Thatsachen gegründete Bemerkungen, jedoch andererseits auch gewagte und selbst bedenkliche Behauptungen und Lehrsätze, die nur durch Schlußfolgerungen aus Vordersätzen — welche vieldeutig oder nicht erschöpfend sind — begründet werden.

Es ist insbesondere das Moment des freien Willens, des verschiedenen Verhaltens der Menschen unter denselben, oder unter ähnlichen Verhältnissen, je nach dem verschiedenen Zustande ihrer geistigen und sittlichen Bildung, es ist der Einfluß, den umgekehrt die Verhältnisse auf die Klarheit der menschlichen Erkenntniß wie auf die Kraft des Willens üben, welchen M. hier und niemals ohne Frucht beachtet, dort fast immer zur Beeinträchtigung der Ergebnisse seiner Forschungen übergeht. Die politische Oeconomie wird auch von unserm Verfasser der Regel nach gleich einem Zweige der Naturwissenschaften behandelt, als käme es vorzüglich darauf an, die zwar mannigfaltigen und sich oft entgegenwirkenden, ihrem Wesen nach indeß unveränderlichen Kräfte, welche auf dem wirthschaftlichen Gebiete thätig sind, kennen zu lernen, zu unterscheiden und die besonderen, einer jeden derselben innewohnenden Gesetze zu erforschen.

Die politische Oeconomie hat freilich auch mit solchen Elementen zu thun; allein der Hauptgegenstand ihrer Betrachtung ist keine unveränderliche Größe; ihre Hauptaufgabe ist, nachzuweisen, wie die Verbindung des Menschen mit der bewußtlosen *Schöpfung*, wie seine sinnliche Natur die Grundlage und

der Sporn zu seiner geistigen und sittlichen Entwickelung wird und werden soll. —

M. widmet dem Abschnitt über die Bedingungen der Erzeugung der Güter sehr ausführliche und gründliche Betrachtungen.

Er bemerkt dabei sehr gut und wahr, wie der Aufwand — wenn durch die Ausgabe kein an sich nützlicher Zweck erreicht werde — sich sehr unverdienter Weise einer ziemlich allgemeinen Gunst der öffentlichen Meinung erfreue, weil dadurch eine in die Augen fallende und für Einzelne stets vortheilhafte Nachfrage nach Dienſten entstehe. Freilich steht diesem ungerechtfertigten Beifall nur zu oft ein ebenso unbegründeter Tadel jedes Genusses und selbst ein höchst bedauerlicher Neid und Haß gegen Alle, welche in der Lage sind, Aufwand zu machen, gegenüber.

Zu einer recht befriedigenden Antwort, welcher Aufwand wohlthätig, welcher zu tadeln ist, gelangt M. indeß nicht, weil er zu ausschließlich die Herstellung sachlicher Güter als den Zweck menschlicher Thätigkeit in das Auge faßt, und die Nützlichkeit der Ausgabe vorzüglich danach abmißt, ob sie zur Vermehrung der Gütermenge beiträgt oder nicht.

Bei der Erörterung der Bedingungen für die Fruchtbarkeit der Arbeit, hebt M. sehr treffend hervor, von welchem entscheidenden Einfluß es ist, ob die Arbeiter voll Eifer und Freudigkeit bei ihrer Thätigkeit sind (with their heart at their work); ob sie sich allgemeiner Bildung erfreuen und zuverlässig sind ꝛc. Genug, er bemerkt die Bedeutung sittlicher Momente. Er führt an einer anderen Stelle sehr überzeugend aus, daß ein steter Fortschritt der Bevölkerung und Production gerade nicht der einzige Zustand sei, in welchem eine Nation ihr Glück und ihre Befriedigung finden könne, so wenig wie in Europa das unermüdliche Streben nach Reichthum (dollarhunting) als die allein ersprießliche und verdienstliche Geistesrichtung bei dem einzelnen Menschen noch die Aufhäufung von Schätzen als das Ziel und der Gipfel seiner Bildung angesehen wird. M. erkennt hier sehr klar, daß der Besitz äußerer Güter und somit auch das Streben danach nur als ein Weg und Durchgangspunkt zur Erreichung höherer Zwecke betrachtet werden darf. (Vgl. Mill-Soetbeer II. S. 222 ff. „Vom stationären Zustande.").

Dennoch stellt er bei Erörterung der Frage, welche Arbeit

als productiv anzuerkennen sei, nur das Merkmal der Erzeugung von Vermögen oder äußerer Besitzesgegenstände auf, und ist daher genöthigt, neben der „productiven" Arbeit noch eine nützliche" u. s. w. anzuerkennen. Es ist weder bei der Untersuchung selbst, noch im weitern Verlaufe des Werkes recht ersichtlich, welchen Zweck die Definition von „Productivität" nun noch hat, indem hiernach ebensowohl eine „unproductive" Arbeit sehr nützlich und selbst ganz nothwendig, als dagegen eine „productive" unnöthig und selbst nachtheilig sein kann. Die Verfertigung von Waaren, mit welchen der Markt bereits überfüllt ist, kann nicht mehr für nützlich erachtet werden; und die Herstellung von Gegenständen, welche nur bestimmt sind zu verwerflichem Genuß oder unerlaubtem Gebrauch, ist schädlich, auch wenn sie Bezahlung findet.

Die in unseren Tagen zu so entscheidender Bedeutung erhobene Frage, nach der Begründung des Eigenthumsrechtes behandelt M. mit der ihrer Wichtigkeit entsprechenden Aufmerksamkeit und dem erforderlichen sittlichen Ernst. (A. a. O. I. 233—277). Er bemerkt mit Recht, daß die Gesetze des Privateigenthums von jeder Ungerechtigkeit, die sie enthalten, befreit werden müssen, wenn man die in neuerer Zeit versuchten Angriffe dagegen und die auf Vertheilung des Vermögens gerichteten mehr oder weniger ausschweifenden Pläne beseitigen und gefahrlos machen wolle, ohne zugleich den Fortschritt des menschlichen Geistes zu hemmen. (A. a. O. I, 238).

Er erkennt an, daß die Verhältnisse des Eigenthums am Grund und Boden geändert werden müssen, sobald es sich klar herausstellt, daß sie ein Hinderniß für die Benutzung desselben werden (A. a. O. 273.); daß aus den Gründen, welche das Eigenthum von Grund und Boden rechtfertigen, sich auch die Bedingungen ergeben müssen, wodurch dieses Recht begrenzt sein sollte. (ibidem I, 276).

Wie sich in diesen Grundsätzen die Unbefangenheit und Aufrichtigkeit kundgiebt, mit welcher M. seine Untersuchungen anstellt, so scheut er auch die Mühe eingehender Erörterungen nicht, um zu fruchtbaren Resultaten zu gelangen. Er untersucht die besonderen Gestalten und Formen, zu welchen das Eigenthumsrecht sich entwickelt hat, und prüft, ob und in wie weit dieselben mit dem *Prinzip*, worauf das Eigenthum beruht, noch im Einklange sind, oder *inwiefern* Abänderungen dabei statthaft und selbst nothwen-

dig erscheinen. Insbesondere werden dem Erbrecht, dem Recht der Vermächtnisse und den Eigenthumsrechten am Grund und Boden eingehende Betrachtungen gewidmet und dabei einige sehr tiefgreifende Vorschläge zur Veränderung der bestehenden Gesetze — welche freilich in verschiedenen Ländern sehr abweichend sich gestaltet haben — gemacht. Der Verf. hält es beispielsweise für zulässig und für wünschenswerth das Erbrecht der Kollateralverwandten aufzuheben und die Ansprüche der Kinder allgemein auf das zu beschränken, was den nachgeborenen Söhnen der Majoratsfamilien gewährt wird; imgleichen stellt er zur Erwägung, ob nicht die Summe der Erwerbungen durch Vermächtnisse beschränkt werden könne und solle (a. a. O. I, 238—264; 265—269).

Der wesentliche Gedanke, den der Verfasser dabei verfolgt, daß Eigenthum, worauf Niemand durch eigene Leistungen Anspruch habe, in größerer Ausdehnung als gegenwärtig bei uns geschieht zur Förderung öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke benutzt werden möchte, ist zwar richtig, und die Verweisung auf die Häufigkeit von Vermächtnissen und ansehnlichen Legaten zur Unterstützung milder und öffentlicher Anstalten in Amerika beherzigenswerth.

Ingleichen ist anzuerkennen, daß gerade solche Untersuchungen, wie die bestehenden Eigenthumsverhältnisse, ohne den Grundsatz des Privateigenthums aufzuheben, verändert und von Mißbräuchen befreit werden können, besonders wünschenswerth und selbst durchaus nothwendig sind. Das ist die einzige Art, wie die Angriffe auf das Privateigenthum siegreich zurückgeschlagen werden können. Der Verfasser verdient daher den aufrichtigsten Dank, daß er diesen Weg beschritten, auch von denen, welche die Reformvorschläge, zu denen er zunächst gelangt ist, nicht für annehmbar befinden.

Dagegen müssen wir allerdings bemerken, daß der Standpunkt, von dem aus M. die Eigenthumsrechte vertheidigen will, zu enge und zu einseitig ist. Er begründet dieselben zu ausschließlich auf das Recht eines Jeden über das zu verfügen, was er selbst hervorgebracht hat; die einzelne Persönlichkeit wird ihr einziger Sitz, die Arbeit ihre alleinige Quelle, (a. a. O. I, 255 ff.).

M. bemerkt selbst, daß eine so individuelle Auffassung des Eigenthums der älteren Zeit ferne gelegen habe, (a. a. O. 239). Dasselbe ruhete ursprünglich wohl überall nicht allein in der

Person des Inhabers, sondern zugleich in der Familie, in dem Stamm, der Gemeinde, genug in gesellschaftlichen Verbänden, die sich bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten mannigfaltig gestaltet haben. M. führt ferner mit Recht an, daß das Erbrecht älter sei, als das Recht des Vermächtnisses. Diese historischen Thatsachen haben ihren guten Grund. Die Auffassung des Eigenthumsrechtes als eines nur individuellen ist keineswegs die richtige; dasselbe wurzelt auch in der Gemeinschaft, in dem Verhältnisse des Individuums zu einem größeren gesellschaftlichen Verbande, wie Familie, Stamm, Gemeinde, Staat ꝛc. und in den Interessen dieses Ganzen.

Der Mensch entsteht und lebt als kein isolirtes Individuum; alle seine Rechte und Verhältnisse können nur richtig aufgefaßt und bestimmt werden unter Mitberücksichtigung der Interessen der Gesellschaft, an deren Bestand sein eigenes Leben und die Erfüllung seines Berufes hängt.

Bei der Erörterung über das Eigenthum am Grund und Boden kann M. nicht umhin, die Mitberechtigung des Gemeinwesens selbst ausdrücklich anzuerkennen (a. a. O. I, 273).

Es liegt hier klar vor, daß der Mensch nicht nur das besitzt, was er selbst geschaffen hat. Allein die Eigenthumsverhältnisse von „Land" stehen in dieser Beziehung nicht so abweichend von den übrigen da, als M. voraussetzt. Einmal muß unter „Land" mindestens jeder Naturfonds, z. B. Wasserkraft, Wind, Erze, selbst Luft und Sonnenschein, insofern sie in der Form der günstigen Lage eines Grundstückes Gegenstand individuellen Eigenthums werden können, mitbegriffen werden. Sodann ist klar, daß auch bei beweglichen Gütern, die menschliche Arbeit an Naturgegenständen haftet und das Recht der Verfügung sich auf das mit erstreckt, was nicht durch menschliche Kraft hervorgebracht ist. Endlich ist die Frucht der Arbeit eines Einzelnen fast immer an die Mitwirkung Anderer und an den Bestand geselliger Verhältnisse geknüpft. Es läßt sich in civilisirten Ländern schwerlich behaupten, und noch weniger nachweisen, daß ein Gut das Ergebniß der Anstrengungen eines Individuums allein gewesen sei. Auch wenn man daher die Arbeit als ausschließliche Quelle des Eigenthumsrechtes ansehen wollte, würde dieses dennoch nicht als ein rein individuelles betrachtet werden dürfen. Dies ist um so weniger statthaft, da neben der

Arbeit und selbst noch vor ihr, unzweifelhaft auch das Bedürfniß als Wurzel des Eigenthumsrechtes anzuerkennen ist.

Die Nothwendigkeit den einzelnen Menschen das Recht einer ausschließlichen Verfügung über Naturgegenstände einzuräumen, ist zuerst und innerhalb gewisser Grenzen für alle Zeit unabweislich in der Natur unserer Bedürfnisse und in den Bedingungen für ihre Befriedigung begründet. Die Bedürfnisse drücken die Abhängigkeit des Menschen aus, und weisen ihn auf die Pflicht der Hingebung; die Arbeit ist die Bedingung seiner Freiheit, der Ausdruck seines Berufes zu einer selbstständigen Persönlichkeit. Beide Momente müssen beachtet, in ihrer gegenseitigen Beziehung und tieferen Bedeutung erkannt werden, wenn man die Wurzeln der Eigenthumsrechte und somit die Bedingungen und Grenzen für dieselben erforschen will.

Das Eigenthum ist, wie M. richtig sagt, nur Mittel zum Zweck, nicht der Zweck selbst. (a. a. O. S. 265). Es ist ein Mittel zur Erziehung des Menschen. Alle Eigenthumsrechte müssen in diesem Endzweck ihre wahre Begründung finden. Die Bestimmung des Menschen ist die gleichzeitige Erfüllung einer doppelten und scheinbar entgegengesetzten Aufgabe; der Entwickelung und Behauptung einer freien Persönlichkeit und der Hingabe derselben an einen höheren Willen. Der Mensch ist ein Geschöpf, daher abhängig und doch zugleich das Ebenbild des Schöpfers, daher selbstständig.

Alle Rechte und Pflichten des Menschen müssen daher, seiner Doppel-Natur entsprechend, auch eine zwiefache Wurzel und zweifache Bedeutung haben.

Bei der Herleitung der Eigenthumsrechte allein aus dem Rechte eines Jeden auf seine eigenen Fähigkeiten und auf das, was er hervorbringt, (also aus seinem Berufe zu einer selbstständigen Persönlichkeit, kann es nicht gelingen, weder alle wohlbegründeten Verhältnisse des Eigenthums als solche nachzuweisen, noch dieselben vor einer Entartung zu bewahren. Es dürfte schwer sein, von dem Standpunkte eines rein individuellen Eigenthumes aus darzuthun, daß an sich unbestrittene Rechte durch lange Versäumniß, dieselben geltend zu machen, verloren gehen können. Dagegen rechtfertigt sich die Verjährung vollständig durch die Überlegung, daß jedes Eigenthum nur durch die Mitwirkung und unter dem Schutz der Gesellschaft erworben, erhalten

ten und genoſſen wird, und daß die geringſte Gegenleiſtung, welche die Geſellſchaft dafür verlangen kann, die Nutzung dieſes Eigenthumes iſt. Daß das Erbrecht nur ungenügend aufgefaßt und vertheidigt werden kann, wenn man das Eigenthum als ein rein perſönliches betrachtet, beweiſen einige auffallende Äußerungen M's ſchlagend genug. In der dritten Bearbeitung ſeines Werkes heißt es unter Anderem: (a. a. O. II, 710.). „Wenn man einwendet, „wie es mit Grund geſchehen kann, daß diejenigen, welche die „Erſparniſſe Anderer ererbt haben, einen Vorzug vor ſolchen vor„ausbeſitzen, denen von ihren Vorfahren nichts hinterlaſſen iſt, „welchen Vorzug ſie auf keine Weiſe verdient haben, ſo räume „ich nicht nur ein, ſondern befürworte es nachdrücklich, daß „dieſer unverdiente Vorzug ſo weit gekürzt werden ſollte, „als es ſich mit der Gerechtigkeit gegen diejenigen verträgt, „welche in der Weiſe über ihr Erſparniß verfügt haben, daß ſie „es ihren Nachkommen überließen".

Hiernach wäre das Erbrecht nicht mehr ein Recht der Lebenden ſondern der Todten, und dürfte in ſolchem Falle bald mit dieſen begraben werden.

Überhaupt gelangt man von dem Standpunkte eines rein individuellen Eigenthumes aus (als Belohnung des Verdienſtes) zu keiner richtigen Erkenntniß der Pflichten, welche mit jedem Eigenthum, auch dem nach menſchlichem Urtheil durch eigene Anſtrengung erworbenem, verbunden ſind. M. erwähnt mit halbem Zweifel der Anſicht, welche in der Forderung gemeinnütziger Dienſte von den Grundbeſitzern ein Äquivalent für den Vortheil ſucht, welcher denſelben durch Überlaſſung des Naturfonds zum beſonderen Eigenthume eingeräumt wird. Wir meinen, daß dieſer Anſpruch auch gegen die geltend gemacht werden kann und ſoll, welche Renten aus beweglichem Eigenthum beziehen und glauben, daß nur in den beſonderen Dienſten, zu welchem freie Muße befähigt und verpflichtet, die genügende Rechtfertigung für den Bezug eines Einkommens ohne Arbeit zu finden iſt. Von dem Standpunkte des rein individuellen Eigenthums aus kann man dagegen von dem, welcher auf ſelbſt erworbenen Schätzen ruht, keine Leiſtungen für das öffentliche Weſen als Pflicht fordern. Allein eben deßwegen kann man auch *die Rechtmäßigkeit* ſeines Beſitzes von dieſer Anſicht aus nicht *gegen jeden Angriff* vertheidigen. Dieß zeigt ſich auf bemerkens-

werthe Weise in der viel zu schonenden, um nicht zu sagen wohlwollenden Beurtheilung, welche M. den kommunistischen und socialistischen Theorien oder vielmehr Phantasien angedeihen läßt. Er meint, daß nur die Erfahrung darüber entscheiden könne ob das Prinzip der rein individuellen Thätigkeit oder das des Socialismus in seiner besten Gestalt die endliche Form der menschlichen Gesellschaft sein werde. (cf. M. S. a. a. O. I. 254. cf. ibidem II. 242). Wir antworten darauf: das Prinzip der rein individuellen Thätigkeit ist nicht das der bestehenden Gesellschaft, kann und darf es nicht sein, so wenig als das des Socialismus oder der Gemeinschaft für sich allein.

Die Gesellschaft beruht auf der gleichzeitigen Wirkung und gegenseitigen Durchdringung beider Principien.

Die Ansicht, daß die Gesellschaft wenigstens in Beziehung auf die wirthschaftlichen Verhältnisse, auf dem Prinzip einer rein individuellen Thätigkeit beruhe, — mit andern Worten auf den Wirkungen des Eigenvortheils oder des persönlichen Interesses allein — ist eine durchaus irrige, wenn auch unter den Lehrern der politischen Ökonomie sehr verbreitete. Sie hat, wie in der Wissenschaft, so in der Gesetzgebung nur zu viel Einfluß und Geltung gewonnen, und dadurch den Gegensatz kommunistischer und socialistischer Theorien und Systeme hervorgerufen. M. würde gewiß niemals mit solcher Anerkennung von den letzteren gesprochen und ihnen Gelegenheit zu „praktischen Versuchen" gewünscht haben, wenn er die theilweise Berechtigung derselben seiner einseitigen Auffassung von dem Rechtszustande der menschlichen Gesellschaft gegenüber nicht hätte empfinden müssen. Wer die wirthschaftliche Thätigkeit des Menschen allein aus den Wirkungen des Eigenvortheils erklären will, wird sich bei einiger Aufrichtigkeit nicht verhehlen können, daß vieles von dem, was geschieht, auch aus dem Gemeinsinn hervorgeht, und daß noch Größeres aus ihm hervorgehen kann. So mag er denn in Zweifel gerathen, ob die Gesellschaft nicht eben so wohl und vielleicht noch besser auf die Wirkungen des Gemeinsinnes allein dürfte begründet werden können, wie sie seiner Ansicht nach aus dem Prinzipe des persönlichen Interesses allein hervorgegangen ist.

M. sichert sich zwar vor zu weit gehenden und insbesondere praktischen Folgerungen aus seinem falschen Vordersatze, in

der Regel, indem er sich über die Brücke „anderer als rein wirthschaftlicher Interessen und Erwägungen" auf den Boden der thatsächlichen Verhältnisse und des bestehenden Rechtes zurückzieht und durch ein „für jetzt" ihre unbefangene Erwägung möglich macht. Indeß kann es nicht fehlen, daß die Einseitigkeit seines theoretischen Standpunktes die Ergebnisse seiner sonst gründlichen Untersuchungen oft sehr wesentlich beeinträchtigt. Dieß zeigt sich nicht minder wie bei der Abhandlung über das Eigenthum bei der darauf folgenden und sehr nahe damit zusammenhängenden über die Vertheilung des Ertrages der Arbeit. Wir freuen uns auch hier zunächst, entschiedene Verdienste des Verfassers und Vorzüge dieses Werkes hervorheben zu können.

Er erkennt es als die Aufgabe unserer Zeit und insbesondere der politischen Ökonomie für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen zu sorgen; er betrachtet es als das Ziel, denselben zur Selbstständigkeit zu verhelfen; er will ihnen einen höheren Lohn zuwenden, und scheut sich in keiner Weise, die Härte und Ungerechtigkeit bestehender Verhältnisse aufzudecken, sowie ihre Abstellung zu verlangen.

Doch verkennt er eben so wenig, daß alle gegen den niedrigen Arbeitslohn ergriffenen Mittel erfolglos bleiben müssen, wenn sie nicht auf und durch die Gesinnung und Sitten des Volkes wirken (a. a. O. 376). Er versucht es nicht, sich über den gegenwärtigen Zustand der Sitten und den bei den unteren Volksklassen zu beklagenden Mangel an Vorsicht und Selbstbeherrschung zu täuschen (a. a. O. I. 353. 357.).

Insbesondere entwickelt er auf das Klarste und hebt mit allem Nachdruck hervor, daß die Hoffnung auf Verbesserung der äußeren Lage des menschlichen Geschlechts und insbesondere der arbeitenden Klassen, wesentlich auf der Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den Fortschritten der Bevölkerung auf der einen und der Bildung und Wohlhabenheit auf der andern Seite beruhe. Dieses Gleichgewicht zu erhalten liege im Bereiche des menschlichen Willens; sobald die Gesellschaft in Beziehung auf die Steigerung der Production an eine Grenze gelangt sei, welche sie einstweilen nicht zu überschreiten vermöge, sei es ihre Pflicht der Vermehrung der Bevölkerung durch Enthaltsamkeit Schranken zu setzen. Bei dieser concret vorliegenden Frage ist M. durchaus nicht in Zweifel, daß Verbesserung der

ſittlichen Zuſtände des Volks, Berichtigung der Begriffe über Pflichten und Befeſtigung des Willens die unerläßlichen Bedingungen für eine dauernde Erhöhung des Wohlſtandes und Wohlbefindens ſind. Er ſcheut ſich nicht im Mindeſten, von jedem Einzelnen die Erfüllung einer ihm unzweifelhaft erſcheinenden Pflicht zu fordern, wie ſchwer ſie auch fallen möge. Bei dieſer Gelegenheit tritt der Gegenſatz zwiſchen der ernſten Strenge des Britten und der beſchönigenden Nachſicht des Franzoſen recht offen an den Tag. Thiers z. B. ſtimmt dem Verdammungsurtheil des großen Haufens gegen die Philoſophen der Enthaltſamkeit ohne Weiteres bei, und nennt die Beſchränkung der Fruchtbarkeit des menſchlichen Geſchlechts ſogar ein Verbrechen gegen die Natur*). M. hebt im Gegentheil hervor, daß der Menſch nicht gleich den Thieren dem Reiz eines blinden Naturtriebes unbedingt nachgeben dürfe; er erklärt es unumwunden für ein Unrecht, Kinder zu erzeugen, die man zu ernähren und angemeſſen zu erziehen nicht im Stande ſei, und für eine Grauſamkeit, die arbeitenden Klaſſen über die unvermeidlichen Folgen leichtſinniger Heirathen ꝛc. im Dunkeln zu laſſen**). M. geht noch weiter, er fordert Enthaltſamkeit ſelbſt in der Ehe (a. a. O. S. 378 ff.).

Während M. indeß bei dieſer Gelegenheit ſo deutlich erkennt, und durch ſeine eigene befriedigende Behandlung einer höchſt wichtigen Frage beweiſ't, daß die Probleme der politiſchen Ökonomie ohne Rückſicht auf die Beſtimmung des Menſchen als eines vernünftigen, zur Überwindung blinder Naturkräfte und zu ihrer Umgeſtaltung in ſittliche berufenen Geſchöpfes nicht gelingen kann; während er ſich hier ſo entſchieden auf die Pflicht beruft und nur von ihrer Erfüllung die Löſung der Widerſprüche erwartet, in welche die ſich ſelbſt überlaſſene Natur verwickelt, bleibt er im Allgemeinen und grundſätzlich doch bei einer rein mechaniſchen Auffaſſung der wirthſchaftlichen Erſcheinungen ſtehen. Bei der Unterſuchung über die Vertheilung der Güter, alſo über

*) Thiers de la propriété. Bruxelles et Leipzig 1849 p. 162. On se recrie contre ces philosophes de l'abstention, on les appelle barbares, on les dénonce au peuple, et on a raison. Arrêter la fécondité du genre humain est un crime contre la nature.

**) J. S. M. Principles etc. London 1849. p. 193. (Human creatures) do not propagate like swine etc. cf. Mill Soetbeer a. a. O. I. S. 184 ff. 262. S. 352 ff. 358 ff.

die Höhe des Arbeitslohnes, des Gewinnes, der Bodenernte ꝛc. iſt er bemüht, den Thatſachen und Begriffen, mit denen er ſich beſchäftigt, die Natur mathematiſcher Größen und phyſikaliſcher Kräfte zu geben. Insbeſondere wird die Konkurrenz als eine ſolche nach eigenen ihr innewohnenden Geſetzen wirkenden Kraft behandelt, und ihr Einfluß auf das Verhältniß von Gewinn, Arbeitslohn ꝛc. mit Beiſeitſetzung anderer Einflüſſe unterſucht, wie etwa die Mechanik die Wirkungen der Schwere und die Geſetze des Falles im leeren Raume erörtert. M. ſagt ſogar ausdrücklich, daß die politiſche Ökonomie nur deswegen einen Anſpruch auf den Charakter einer Wiſſenſchaft habe, weil und in ſofern die Konkurrenz der ausſchließliche Regulator der Preiſe, der Bodenrente, des Gewinnes, des Arbeitslohnes ꝛc. ſei, (a. a. O. S. 284). Es iſt hierbei von einem Einfluſſe der Willenskräfte auf die Beſchaffenheit der Konkurrenz, von dem Unterſchiede eines ſittlichen edeln und belebenden Wetteifers und einer rückſichtsloſen Selbſt- und Gewinnſucht, welche bis zu Neid, Mißgunſt und Haß ſich verkehren kann, nicht die Rede.

Der Verfaſſer erörtert zwar ſelbſt ſehr gut und lehrreich, wie bei Regelung der Verhältniſſe des Grundeigenthums und der Vertheilung der Erzeugniſſe des Bodens in ſehr viel größerem Umfange das Herkommen als die Konkurrenz entſcheide (a. a. O. p. 284); er kann nicht umhin, einzuräumen, daß auch in Beziehung auf den Arbeitslohn und ſelbſt die Waarenpreiſe ſehr häufig und zwar zum großen Vortheile beider Theile das Herkommen in Verbindung mit gewiſſen Begriffen von Recht und Billigkeit beſtimmend ſei, daß verſtändige Erwägung, Liberalität und Edelmuth zum Glück oft einen großen Einfluß auf die Bewilligung des Lohnes üben (a. a. O. I. S. 289 f. 412 f. vergleiche ibidem Th. II. S. 712). Dennoch glaubt er die Unterſuchungen über die Vertheilung der Güter ſo anſtellen zu müſſen, als wenn „die bekannten und natürlichen Wirkungen der Konkurrenz auch wirklich in allen Fällen hervorgebracht würden, wo ſie nicht durch ein poſitives Geſetz beſchränkt werden. Er meint, es ſei die Aufgabe der Nationalökonomie, die Konkurrenz als den einzigen Regulator der Verhältniſſe des Lohnes, des Gewinnes ꝛc. anzuſehen, und bezeichnet hiernach folgerecht die politiſche Ökonomie als eine „abſtracte und hypothetiſche" *Wiſſenſchaft*, deren Lehren bei der Anwendung auf das praktiſche

Leben stets mehr oder weniger einer Berichtigung oder Modification bedürfen würden (a. a. O. I. S. 284 und 290).

Wir meinen, daß die politische Ökonomie vielmehr im eminenten Sinne eine praktische Wissenschaft ist und sein soll; daß sie vor allen Dingen und gerade gegenwärtig auseinandersetzen soll, wie verschieden die Wirkungen eines durch Rücksichten auf Recht und Billigkeit oder auf das Wohl der Mitbürger gemäßigten Wetteifers von den „bekannten und natürlichen" einer ungezügelten, nur die Verfolgung des eigenen Vortheiles ins Auge fassenden Konkurrenz sind.

Der Verfasser zeigt zwar, so wie er auf einzelne praktische Fragen kommt, nicht selten eine bei seinem theoretischen Standpunkte ziemlich auffallende Hinneigung zu sehr tief greifenden Beschränkungen der freien Konkurrenz. Er ist unter Umständen bereit, die Schließung von Ehen gesetzlich zu beschränken. (M. S. a. a. O. I. 383); kleine Landgüter durch ein Gesetz für untheilbar zu erklären (ibidem I. 389); die Einwanderung der Irländer nach England zu verbieten und die Abschließung gewisser Gewerbe gegen einen übermäßigen Zudrang einer rücksichtslosen und unvorsichtigen Klasse durch Gewerbestatuten und selbst durch Arbeiter-Verbindungen zu gestatten (ibidem I. 411). Allein dies sind nur gelegentliche Äußerungen; im Übrigen beschränkt sich der Verfasser auf eine abstracte Untersuchung über die Wirkungen der Konkurrenz, wobei das persönliche Interesse oder der Eigenvortheil als das allein treibende Motiv vorausgesetzt und die Nothwendigkeit einer sittlichen Veredelung desselben, seiner Berichtigung und Beschränkung durch den Gemeinsinn nicht in Erwägung gezogen wird.

In dem zweiten Theile seines Werkes erörtert der Verfasser zwar bei Gelegenheit der Untersuchung, welcher Einfluß der Regierung auf die Regelung der Verkehrsverhältnisse einzuräumen ist, einzelne Fälle, bei welchen eine Beschränkung der Konkurrenz nach seiner Ansicht statthaft und selbst nothwendig ist. Allein einmal sind diese Untersuchungen an sich nicht sehr eingehend, und vieles übergangen, oder nur ganz flüchtig berührt, was auch nach dem Standpunkt des Verfassers der näheren Erwägung wohl bedurft hätte. Über die Grundsätze der Armenpflege finden sich nur hin und wieder gelegentliche Bemerkungen; der Einfluß der Heimathsgesetze auf die Verhältnisse des Lohnes ꝛc. ist gar

nicht erörtert; über die Angemessenheit einer Beschränkung der Arbeitszeit in den Fabriken sind nur wenige Worte gesagt. Eine Darstellung, welche Folgen die in dieser Beziehung erlassenen Gesetze gehabt haben, vermißt man schmerzlich. Eine Darlegung, wie die Fabrikarbeiter gegen den Mißbrauch der Macht, welche die Fabrikherrn ohne Zweifel ihnen gegenüber haben, geschützt werden können, sucht man vergebens.

Ebensowenig ist die Frage, ob der selbstständige Betrieb eines Gewerbes unter Umständen an Bedingungen geknüpft, oder an Vorschriften gebunden werden dürfe, in Erwägung gezogen.

Sodann gehen die angestellten Betrachtungen über die Fälle, in denen eine Einwirkung der Regierung nothwendig ist, nicht von dem richtigen Gesichtspunkte aus. Der Grundsatz des Laissez faire wird als die allgemeine Regel hingestellt; die Nothwendigkeit der Ausnahmen müsse besonders bewiesen werden. Die Maßregeln der Regierung erscheinen daher lediglich unter dem Gesichtspunkte einer Einschränkung des Gebietes der freien Konkurrenz, deren Herrschaft im Übrigen durch diese Ausnahmen nur um so entschiedener anerkannt wird. Es kommt aber vielmehr gerade auf die Veredelung des Wetteifers im Allgemeinen; auf die Berichtigung der Begriffe von dem, was ein Jeder auch im Privatleben für erlaubt, für Recht und für seine Pflicht hält; auf die Erleuchtung der Ansichten über den eigenen Vortheil und auf die Belehrung, daß dieser in der Förderung des Gemeinwohles zu suchen und enthalten ist, an. Die Gesetze können allerdings immer nur einzelne Fälle ins Auge fassen; die Staatsverwaltung kann weder noch soll sie dem Privatmann auf allen seinen Wegen folgen; sie kann nicht jedes Unrecht für eine strafbare Handlung erklären und als solche vor Gericht ziehen. Allein der verkennt die Bedeutung der Gesetze gänzlich, welcher ihre Wirkung auf die Verhütung der Handlungen beschränkt glaubt oder beschränken will, welche unmittelbar mit Strafe bedroht sind, oder auf die Fälle, für welche das Gesetz ausdrücklich Anordnung trifft. Wenn das Gesetz verbietet, Kinder in einer Baumwollenspinnerei länger als sechs Stunden täglich zu beschäftigen, so ist das eine von allen Lohnherren zu beachtende Erklärung der Staatsgewalt, daß die übermäßige Anstrengung jugendlicher Kräfte und die Verkürzung ihrer Bildung ein offenbares Unrecht sei. Wenn das Gesetz eine Intestaterbfolge

anordnet, so drückt der Staat damit seine Ansicht über die der Regel nach zweckmäßigste Art und Weise der Ordnung des Nachlasses aus, welche kein gewissenhafter Familienvater unerwogen lassen wird. Die Gesetze sind Wegweiser und Warnungstafeln für den, welcher sich zurecht finden will und zu lesen versteht, nicht Führer, welche den Wanderer auf allen seinen Schritten begleiten, noch Wärterinnen, welche ihn gehen lehren sollen.

Da der Verfasser diese Bedeutung der Gesetze, diese Aufgabe der Regierung nicht klar erkennt, da er die Frage wie die Konkurrenz gemäßigt und vor einem auflösenden und zerstörenden Charakter bewahrt, wie der allerdings mächtige und innerhalb gewisser Grenzen durchaus berechtigte Trieb der Selbsterhaltung (des persönlichen Interesses) berichtigt und veredelt werden könne, nicht zum α und ω aller seiner Untersuchungen macht, kommt er um so unvermeidlicher auf Abwege, je aufrichtiger und wärmer er von Wohlwollen erfüllt ist.

Er schildert die Mangelhaftigkeit der bestehenden Zustände so lebhaft, und bezeichnet die Verhältnisse, in welchen die arbeitenden Klassen sich befinden, so unumwunden als ungerechte und unerträgliche, daß er allerdings verpflichtet ist, durchgreifende Mittel zu ihrer Verbesserung anzugeben *).

*) A. a. O. I. 244 heißt es unter Anderm: „Der Fabrikarbeiter hat „eine ebenso, ja eine mehr einförmige Existenz als ein Mitglied eines Owen„schen Gemeinwesens, indem er eine größere Anzahl Stunden bei einer gleich „ermüdenden Beschäftigung arbeiten muß, ohne die Abwechselung, für welche „das sozialistische Project sorgt. Die große Masse der Arbeiter in England „und anderen Ländern hat ebensowenig die freie Wahl der Beschäftigung „oder Freiheit in ihrer Bewegung; ist in praktischer Hinsicht ebenso ab„hängig von festbestimmten Regeln und dem Willen Anderer, als sie es ab„gesehen von wirklicher Sklaverei bei jedem andern Systeme nur sein könnte.“ Wenige Seiten darauf räumt M. ein, daß die Art und Weise, wie die beiden Prinzipien des Privateigenthums und der individuellen Konkurrenz der Anstrengung und dem Verdienst ihren Lohn zuzumessen, roh sein möge (ibidem 252). In der 3. Auflage seines Werkes spricht er sich hierüber noch viel stärker aus. Er meint, die schlechteste und ungerechteste Anordnung, welche bei einem nach Gleichheit strebenden Systeme für die Vertheilung der Arbeit getroffen werden könnte, würde jedenfalls hinter der jetzt hierin bestehenden Ungleichheit und Ungerechtigkeit soweit zurückbleiben, daß sie bei der Vergleichung kaum in Rechnung zu bringen sein würde — des Mißverhältnisses ihrer Vergütung gar nicht zu gedenken (a. a. O. II.; 704. cf. 713.)

Den bequemen Ausweg, auf welchem Baſtiat alle Schwierigkeiten leicht überwinden zu können glaubt, nämlich die Erklärung, daß es nur darauf ankomme, die Konkurrenz von allen Feſſeln zu befreien, welche ihre völlig freie Bewegung immer noch hemmen, hat M. ſich durch ſeine häufigen Excurſionen auf das praktiſche Gebiet ſelbſt abgeſchnitten. Er hat für die Thatſachen ein zu offenes Auge, und iſt zu aufrichtig, um nicht anzuerkennen, daß die Konkurrenz wie ſie gegenwärtig ſtattfindet, nicht blos ſegensreich ſondern oft auch verderblich wirkt. Er hat ſelbſt auseinander geſetzt, wie wohlthätig es iſt, wenn bei der Verpachtung der Ländereien nicht blos die Konkurrenz, ſondern auch das Herkommen entſcheidet, insbeſondere wenn der Grundherr nicht mit wohlhabenden Unternehmern ſondern mit hülfloſen Tagearbeitern zu thun hat. Er hat auch in Beziehung auf den Arbeitslohn anerkannt, daß „es in England wenige Arten Arbeit gebe, für welche der Lohn nicht niedriger ſein würde, wenn der Arbeitgeber die Konkurrenz auf das Äußerſte ausbeuten wolle" (Vergl. M. S. II. S. 712. Zuſatz zu B. II. K. XI. §. 1.). Er hat ſelbſt ſehr gut auseinandergeſetzt, daß die arbeitenden Klaſſen nicht im Stande ſind, irgend welche Forderungen gegen ihre Lohnherren durchzuſetzen, — ſo ſehr auch die Bewilligung derſelben in ihrer Aller gemeinſamem Intereſſe liegen möchte — ſobald viele unter ihnen den Grundſatz der Konkurrenz und des Eigenvortheils dahin verſtehen und anwenden, daß ſie ihr beſonderes und individuelles Intereſſe von dem der übrigen Arbeiter trennen, und den Vortheil eines hohen Lohnes für ſich allein über die für alle Arbeiter zu erlangende Verbeſſerung ihrer Lage ſtellen (a. a. O. II. 441 ff.). Die freie Konkurrenz muß immer zum Nachtheil der Lohnarbeiter ausſchlagen, wenn darunter völlige Ungebundenheit für jeden Einzelnen verſtanden wird; denn es iſt den Lohnherrn meiſtens leicht, eine hohe Prämie für diejenigen auszuſetzen, welche ſich von der Verbindung der andern Arbeiter zur Durchſetzung beſtimmter Forderungen trennen.

Die Mittel, welche M. zur Verbeſſerung des herrſchenden Syſtems vorſchlägt, ſind nun zum Theil ſolche, denen wir dem Principe nach unſere volle Zuſtimmung ertheilen können, weil ſie praktiſch das bezwecken, was M. grundſätzlich nicht in Erwägung zieht: Veredelung der ſittlichen Begriffe und Kräftigung des Willens. Dahin gehören die Vorſchläge zur Er-

weiterung der Befugnisse der väterlichen Gewalt bei Anordnung der Erbangelegenheiten, und seine Grundsätze über die Pflicht der Enthaltsamkeit für die, welche keine hinreichende Mittel haben um ihre Kinder angemessen zu erziehen. Wir haben seiner Ansichten in dieser Beziehung oben gern mit der gebührenden Anerkennung gedacht. Die Verbesserung des Zustandes der arbeitenden Klassen will M. sodann durch die Beförderung der Auswanderung im großartigen Maßstabe und durch allgemeinen Schulunterricht herbeiführen. Durch die erste Maßregel soll möglichst mit einem Schlage der Lohn erhöht und die materielle Lage der Arbeiter erheblich verbessert werden; durch Verbreitung der Bildung sollen sie gewöhnt werden, eine höhere Lebensstufe einzunehmen, damit sie dem Strome der Konkurrenz einen energischen Widerstand leisten und sich durch denselben nicht wieder auf den früheren Standpunkt herabdrücken lassen.

Beide Mittel können ohne Zweifel sehr wohlthätig wirken, haben indeß auch ihre Kehrseiten, wenn sie nicht mit der Verbesserung des sittlichen Charakters Hand in Hand gehen und darauf beruhen. M. erwähnt selbst wie einige Colonien deßwegen geringe Fortschritte machen, weil die Gelegenheit auf eigene Rechnung oder selbstständig den Lebensunterhalt zu erwerben den arbeitenden Klassen zu leicht geboten wäre und es daher schwer würde, Kapital lohnend anzulegen. Der Abfluß von Arbeitskräften und die plötzliche Erhöhung des Lohnes können auch nachtheilig wirken. Ingleichen liegt in der Vermehrung der allgemeinen Bildung und Gewöhnung an ein behaglicheres Leben noch keine genügende Bürgschaft für die gesunde Entwickelung und Beurtheilung der uns unmittelbar umgebenden und berührenden Verhältnisse. In Beziehung auf Kenntnisse, Bildung, Größe des Verdienstes, Gewöhnung an Lebensgenüsse ꝛc. steht der Fabrikarbeiter in Paris und Manchester dem Häusler in Pommern ohne Zweifel weit voran. Doch ist er dadurch der Gefahr einer entwürdigenden Abhängigkeit von rücksichtslosen Fabrikherrn, eines aufreibenden Wechsels zwischen übermäßiger Anstrengung und unfreiwilligem Müßiggange, endlich eines hülflosen Alters nicht überhoben. Größere Ansprüche und höhere Bildung werden aber für den dennoch ins Elend gerathenden leicht Ursachen um so traurigerer Verirrungen.

M. hat es selbst empfunden, daß Mittel, welche das Prinzip der Konkurrenz und der Vertheilung der Güter nicht berühren

zu einer erheblichen und dauernden Verbesserung der bestehenden Verhältnisse, deren Mängel er sich nicht verhehlt, nicht hinreichen können. Er selbst nennt den Zustand, nach welchem der Preis der Arbeit durch feindselige Konkurrenz bestimmt wird, einen für gebildete Menschen unbefriedigenden; er erkennt die Nothwendigkeit an, den immer weiter gehenden Haß zwischen der Klasse der Arbeiter und der Klasse der Kapitalisten zu heilen (M. S. II. 240, 252. M. deutet nun schließlich noch einen Weg an, auf welchem der Konkurrenz ihr feindseliger Charakter genommen und der Gegensatz der Arbeiter und Kapitalisten ausgesöhnt werden könnte und sollte. Er schließt sich dem schon von Andern gemachten Vorschlage an, den Arbeitern einen Antheil am Reinertrage des Unternehmens einzuräumen (a. a. O. II. S. 241 ff.). Wir können bei dieser Erörterung nur den Zweck und die Aufgabe, der Konkurrenz ihren feindseligen Charakter zu nehmen, billigen. Das vorgeschlagene Mittel ist entschieden verfehlt. Es ist viel zu äußerlich und mechanisch um in den so mannigfach gestalteten und oft höchst verwickelten Verhältnissen der Vereinigung zu gemeinsamer Arbeit gleichmäßig zur Anwendung kommen zu können. Sodann würde dadurch auch im günstigsten Falle nur ein Theil der vorhandenen Übel geheilt. Die „feindselige" Konkurrenz gefährdet nicht allein die Lage der Lohnarbeiter; sie vernichtet eben sowohl die Selbstständigkeit der kleineren Unternehmer, und untergräbt zuletzt auch die Solidität und den Wohlstand der größeren. Auch die Fürsten der Industrie müssen schließlich erfahren, daß wer Wind säet, Sturm ärnten wird. Im übrigen sind die Andeutungen M's. hinsichtlich dieses — wenn er ernstlich gemeint ist — gewiß sehr tiefgreifenden Vorschlags viel zu kurz, um für eine Lösung der eben so schwierigen als wichtigen Frage „der Organisation der Arbeit" gelten zu können.

Der Mangel an klarer Erkenntniß wie Übelständen, deren Umfang und Größe offen anerkannt ist, abgeholfen werden kann, veranlaßt M. zu Äußerungen, welche bestens zu benutzen und als neue Waffen für sich zu gebrauchen die Sozialisten nicht unterlassen werden.

M. hält es nicht für wahrscheinlich, daß die arbeitenden *Klassen* sich auf die Dauer damit begnügen werden, stets nur *'r Arbeitslohn* sich abzumühen." Er kann nicht begreifen,

wie Jemand sich einbilden mag, die Mehrzahl des Gemeinwesens werde für immer oder selbst nur für längere Zeit sich dazu verstehen zum Vortheile Anderer ihr ganzes Leben lang Holz zu hauen und Wasser zu tragen ꝛc. (M. S. a. a. O. 239. 252.). Gelegentlich spricht der Verfasser sogar Ansichten aus, wodurch er sein Princip des Eigenthums selbst verurtheilt. Er macht den Socialisten, welche bei Associationen der Arbeiter eine gleichmäßige Vertheilung der Vergütung, ohne Rücksicht auf die von jedem Einzelnen beschaffte Menge Arbeit, anstreben das Zugeständniß, daß sie einen höheren Standpunkt der Gerechtigkeit einnehmen als diejenigen, welche die Vergütung nach der Leistung abmessen wollen*) und räumt ein, daß der gegenwärtige Standpunkt der allgemeinen Moral und die bestehenden socialen Institutionen die Selbstsucht befördern (a. a. O. II. in den Zusätzen 709.).

Wenn man die Verfolgung des persönlichen Interesses für sich allein als berechtigt und als die einzige Triebfeder der productiven Thätigkeit und der Konkurrenz anerkennt, muß der Trieb der Selbsterhaltung in Selbstsucht ausarten und die Konkurrenz eine feindselige werden. Wenn das Eigenthum zu einem rein persönlichen und individuellen Recht gemacht wird, muß es den Egoismus befördern. Allein gerade diese unvermeidlichen Schlußfolgerungen sollten darüber belehren, daß die Vordersätze falsch sein müssen.

Das Eigenthum und die Grundsätze, für dessen Vertheilung unter die zu gemeinsamer Thätigkeit Vereinigten wird nur derjenige theils zu vertheidigen theils von Mißbräuchen und Verirrungen zu befreien im Stande sein, welcher die wirthschaftlichen Verhältnisse vom höchsten Standpunkte der Gerechtigkeit aus übersieht und beurtheilt; von dem Standpunkte aus, wonach jeder Besitzer nur Haushalter über das ihm anvertraute Gut, und verpflichtet ist, dasselbe nicht nur für sich sondern auch zum

*) M. S. II., 709. „Das Abmessen der Vergütung nach der beschaffenen Arbeit ist nur in soweit wahrhaft gerecht, als das Mehr oder Minder „ihrer Arbeitsleistung in ihrem Willen steht; wenn es aber von natürlichen „Unterschieden der Stärke oder Fähigkeit abhängt, so ist dieß Vergütungsprincip an sich eine Ungerechtigkeit; es gibt denen, die schon besitzen, und „theilt denen am meisten zu, die ohnehin schon von der Natur am meisten „begünstigt sind."

gemeinsamen Besten zu verwalten, oder vielmehr wonach ein Jeder sich selbst nur als ein Werkzeug zur Förderung höherer Zwecke zu betrachten hat, in der Gewißheit, daß er bei dieser Hingebung seine Person nicht verlieren sondern erhalten wird. Diesen Standpunkt hat die politische Ökonomie nicht erst zu entdecken, wohl aber einzunehmen. —

Diese Bemerkungen werden hinreichen, um die Art und Weise der Untersuchungen des Verfassers zu charakterisiren, auf die Vorzüge wie auf die Mängel des Werkes aufmerksam zu machen. Wir fügen nur noch eine kurze Nachricht über den ferneren Inhalt dieses Werkes bei.

Einen großen Theil desselben nehmen sehr ausführliche und gründliche Erörterungen über das Geldwesen ein. Das ist der abstracteste Abschnitt aus dem Gebiete der politischen Ökonomie; für die Behandlungsweise des Verfassers am meisten geeignet. Zugleich sind die Geld- und Kreditverhältnisse in England ohne Zweifel am meisten entwickelt. So sind denn diese Abhandlungen sehr lehrreich. Durchaus ungeeignet ist dagegen die Methode des Verf. für die Behandlung des Steuerwesens. Durch bloß theoretische Erörterungen ohne Hülfe und Zuziehung der Lehren der Erfahrung, wie sie die Geschichte und Statistik liefern, ist auf diesem Gebiete wenig Fruchtbares zu erreichen. Eine durch thatsächliche Beweise begründete Darstellung der Ergebnisse und Folgen der wichtigsten Steuerformen, welche sich in England und in anderen Ländern historisch entwickelt haben, findet man nicht. Statt dessen erörtert M. die Wirkung von Steuern auf „Rente," „Gewinn" und „Arbeitslohn," welche in dieser Form nirgend bestehen und nie bestanden haben. Seine allgemeinen Erörterungen führen ihn zu dem Resultat, daß unter den directen Steuern nur die Einkommensteuer den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspreche; einige flüchtige Betrachtungen über die Schwierigkeiten ihrer Ausführung genügen indeß, um ihn der Ansicht beipflichten zu lassen, daß die Einkommensteuer nur als ein außerordentliches Hülfsmittel für große nationale Nothfälle vorbehalten werden sollte (a. a. O. II., 295.) Ein solcher Widerspruch zwischen „Theorie" und „Praxis" muß immer einen starken Verdacht gegen die Richtigkeit der Theorie oder gegen die Gerechtigkeit der Praxis rege machen.

Die Thatsache, daß das Grundeigenthum in England unter

	Weinverbrauch.	Bierverbrauch.	Summe Beider.	Fleischsteuer
Karlsruhe	40 Maaß	60 M.	100 M.	60 Kr.
Mannheim	24 —	138 —	162 —	53 —
Heidelberg	30 —	118 —	148 —	51 —
Freiburg	52 —	47 —	99 —	41 —
Pforzheim	34 —	71 —	105 —	25 —
Bruchsal	25 —	36 —	61 —	35 —

Hier ist die stärkere Bierverzehrung der nördlicheren Gegenden und der Einfluß der Fremden zu erkennen, es muß aber erwogen werden, daß aus den Brauereien der Städte auch wohl Bier, welches man dort versteuert hat, in die benachbarten Ortschaften geführt wird. Ferner ist das Zusammenzählen der Wein- und Biermaaße nicht ganz richtig, weil der Wein höher im Preise steht. Rechnen wir 2 Maaß Bier einer Maaß Wein gleich und nehmen daher von den Zahlen der Biermaaße nur ½, so erhalten wir

Karlsruhe	70 Maaß
Mannheim	93 —
Heidelberg	89 —
Freiburg	75½ —
Pforzheim	69½ —
Bruchsal	43 —

wobei die Unterschiede viel geringer sind und das Verhältniß des Verbrauchs den Vermögensverhältnissen besser entspricht.

Zu den Gebühren sind außer den schon erwähnten Besitzveränderungsabgaben, Wasser- und Brückenzöllen die Gefälle der Justiz- und Polizeiverwaltung, der Forstgerichtsbarkeit und die Stempeleinnahmen zu zählen, zusammen 2 Mill. Fl. Das Salzregal bringt gegen 1⅓ Mill. Fl. und nach Abzug der Erzeugungs- und Versendungskosten etwas über eine Mill. (1,032,000 Fl.) oder ¾ Pf. auf den Kopf der Einwohner.

In dem Voranschlage für 1853 ist das rohe Staatseinkommen auf 14,578,000 Fl., der Betrag der Lasten und Kosten der Verwaltung auf 4,801,250, also das reine ordentliche Einkommen auf 9,766,000 Fl. angenommen worden.

Hiezu müssen, wie schon oben angedeutet wurde, noch gezählt werden 1. der Ertrag der Post, roh 1,143,558 Fl., rein 232,954 Fl., 2. der Ertrag der Eisenbahn, roh 2,146,997 Fl., rein 1,080,029 Fl. nebst 55177 Fl. Antheil des Überschusses der Main-Neckarbahn.

von den übrigen Ministerien eingereichten statistischen Nachrichten auf deren zweckmäßige Erhebung und Erläuterung eine unmittelbare Einwirkung nicht gestattet sein wird. Welche Wünsche nun auch in dieser Hinsicht zu realisiren noch übrig sein mögen (außer der landwirthschaftlichen Statistik wird eine Reform des Volkszählungswesens in Österreich als Bedürfniß zu bezeichnen sein), immer ist anzuerkennen, wie viel in verhältnißmäßig kurzer Zeit in Österreich für die amtliche Statistik und die statistischen Publikationen geschehen ist. Manche deutschen Staaten haben sich hierin von Österreich überflügeln lassen und müssen nun wenigstens nachzukommen sich bemühen; allen deutschen Staaten aber wird heilsam sein, daß baldmöglichst für den ganzen Bund ein Centralbureau errichtet wird, welches das Minimum gleichförmiger Leistungen für Alle festsetzt und zusammenhängend bearbeitet. —

Von den „Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel, so wie aus dem Gebiete der Statistik überhaupt", beziehen sich folgende speciell auf die österreichische Statistik*): Im ersten Jahrgange: Bericht der Handelskammer zu Wien über den Zustand der Industrie und des Handels im Jahre 1849, sammt der hierüber erfolgten Ministerial-Erledigung p. 161 ff. Verkehr von Triest im Jahre 1849 nebst einer Übersicht desselben während der Jahre 1840—49 p. 317 ff. Übersichtstafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie (für 1846—48, theilweise auch für 1849 und 1850) p. 465 ff. Elbe- und Moldauschifffahrt im ersten Halbjahr 1850 p. 661 ff. Im zweiten Jahrgange, bei welchem wir das Inhaltsverzeichniß vermissen: Die Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat. p. 141 ff. (ein durch kaiserliche Resolution vom 18. Nov. 1849 von der Administration Ungarns unabhängig constituirtes Verwaltungsgebiet). Schifffahrts- und Waaren-Verkehr auf der böhmischen Elbestrecke im J. 1850 p. 292 ff. Schifffahrtsbewegung auf dem Po vom 3. Febr. 1851 (von welchem Tage an der mit Parma und Modena über die freie Schifffahrt abgeschlossene Vertrag ins Leben trat) bis Ende Juni 1851 p. 338 ff. Die Handels und Schifffahrtsverhältnisse Venedigs, verglichen mit jenen von Triest in

*) Die Zeitschrift enthält außerdem noch die interessantesten Consulat*berichte über die* Productions- und Handelsverhältnisse anderer, namentlich *osteuropäischer und* orientalischer Länder.

dem Zeitraume 1827 — 29 und 1844 — 46. p. 347 — 438. (Ein sehr ausführlicher Bericht Czörnigs an den Handelsminister, veranlaßt durch die Verhandlung über die Wiederherstellung der Freihafens-Qualität von Venedig). Bericht der Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter der Enns über den Zustand des Handels und der Industrie im Jahre 1850 p. 439 ff. (Mit dem auf diesem Bericht erfolgten Rescripte des Ministeriums.) Österreichs Handel und Schifffahrt im Hafen von Constantinopel im Jahre 1850. p. 479 ff. (Vom dortigen österreichischen General-Consulate). Österreichs Seehandel in der Levante p. 513 ff. Auszug aus dem Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer zu Verona pro 1851. p. 525 ff. Die Seidenkultur in Ungarn p. 574 ff. Debrezin in gewerblicher und commercieller Beziehung p. 578 ff.

Die summarischen Ergebnisse der neuesten amtlichen Erhebungen, deren Detail späterhin in dem Tabellenwerk veröffentlicht werden wird, sind in den bis jetzt erschienenen vier Heften des ersten Jahrgangs der unter dem Titel: „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" fortgesetzten Zeitschrift enthalten:

Heft 1. Übersichtstafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie (meist pro 1849 und 1850; mehrere Tafeln auch schon pro 1851). 177 S.

Heft 2. Die österreichischen Eisenbahnen im Jahre 1850. 89 S.

Heft 3. Die Dampfmaschinen der österreichischen Monarchie zu Ende des Verwaltungsjahres 1851. 89 S.

Heft 4. Die höheren Lehranstalten und Mittelschulen der österreichischen Monarchie im Studienjahr 1851. 208 S.

Wir müssen uns hier darauf beschränken, dem ersten Hefte folgende Data von allgemeinerem volkswirthschaftlich-statistischem Interesse zu entlehnen, wobei wir hier und da einen Rückblick auf frühere Jahre werfen wollen. Der Flächen-Inhalt der Monarchie wird 1851 zu 11593 österr. QM. (wovon 100 = 104 geogr.) angegeben, d. i. circa 154 QM. mehr, als nach der Angabe von 1842 (vgl. Archiv Bd. 7 p. 180), eine Folge der fortgeschrittenen Detailvermessungen.

Wohnorte: 68102, nämlich 804 Städte, 2335 Marktflecken, 64883 Dörfer. Dagegen 1842: 67478, nämlich 772 Städte, 2467 Marktflecken, 64239 D[illegible] nach hätte sich die Zahl der Wohnorte im Ganzen [illegible] und speciell die Zahl

der Städte um 92 zugenommen. Inzwiſchen laſſen ſich die Wohnorte in Öſterreich nur ſchwer unter allgemeine Kategorien bringen, da z. B. der Begriff einer Stadt nicht in allen Provinzen derſelbe iſt (Archiv Bd. 7. p. 182). Offenbar iſt eine Anzahl von Ortſchaften, die 1842 als Marktflecken galten, 1851 unter die Städte aufgeführt worden oder es iſt auch die formelle Erhebung mancher Marktflecken zu Städten eingetreten. Weiler und Einzelhöfe ſind bei Angabe der Wohnorte in den Tabellen unberückſichtigt geblieben, und es iſt daher möglich, daß Ortſchaften, die 1842 als Weiler angeſehen wurden, 1851 als Dörfer aufgeführt worden ſind, oder daß manche benachbarte Weiler und Einzelhöfe ſeitdem zu einer politiſchen Land-Gemeinde vereinigt worden ſind, wie man überhaupt im Zweifel darüber bleibt, ob das topographiſche Element von dem kommunal-politiſchen bei den Angaben aus den einzelnen Provinzen in übereinſtimmender Weiſe geſondert iſt. Oder ſollten wirklich über 600 Dörfer in den vierziger Jahren neu angelegt worden ſein? Eine Aufklärung dieſes Punktes wäre jedenfalls wünſchenswerth.

Die Zahl der Häuſer hat ſich ſeit 1843 von 5,070,960 auf 5,297,916 im Jahre 1851 gehoben, wobei wir dahin geſtellt ſein laſſen müſſen, wie viel von dieſem Plus der ſorgfältigeren Aufnahme zuzuſchreiben ſein mag. Ein wirkliches Plus von 192,217 Häuſern zwiſchen 1846 und 1851 würde, da in Öſterreich reichlich 7 Bewohner durchſchnittlich auf jedes Haus kommen, für einen Zuwachs von circa 1,400,000 Einwohnern Raum ſchaffen. Die officielle Tabelle in Heft 1 weiſ't nun von 1846 bis 1851 ſtatt einer Vermehrung der Bevölkerung eine Verminderung von etwa 37½ Mill. auf 36½ Mill. Einwohner nach. Die letztere Summe wird jedoch zu niedrig ſein; ſie beruht auf Zählungen, die unter ungünſtigen Umſtänden theils 1850, theils 1851 vorgenommen wurden; für den Diſtrikt des kroatiſch-ſlavoniſchen Landes-Militairkommando iſt der Status von 1848 unverändert aufgenommen. In einer Schlußbemerkung zum Heft wird die Totalangabe für unzuverläſſig erklärt und die effective Bevölkerung des Kaiſerſtaates zu Anfang des Jahres 1852 auf 38,388,000 Einwohner geſchätzt d. i. gegen 1846 ein Plus von reichlich 800,000 Einwohnern, während unter gewöhnlichen Zeitverhältniſſen die Zunahme in dieſen ſechs Jahren über 2½ Mill. betragen haben würde. Die Richtigkeit der Schätzung zugegeben, ſo hätte durch

den Zuwachs von 800,000 Einwohnern ein Zuwachs von höchstens 110,000 Häusern hervorgerufen werden können: eine Annahme, die jedoch zu hoch ist, weil das Plus der Bevölkerung theilweise durch dichtere Bewohnung der vorhandenen Häuser oder durch Erweiterung derselben (Aufbau mehrerer Stockwerke u. s. w.), insbesondere in den größeren Städten Platz findet. Auch dieser Punkt bedarf also noch einer näheren Untersuchung; dabei ist nur zu bedauern, daß auch die früheren Aufnahmen nicht zuverlässig genug zu Vergleichungen sind, wie u. A. aus folgender Anmerkung zu Tab. 2. des Doppel-Jahrganges in Betreff der Angabe für 1846 hervorgeht: „die Zahl der Wohnorte, Häuser, Familien und der Bevölkerung in Ungarn und Siebenbürgen konnte nur annäherungsweise festgesetzt werden, da es dort an amtlichen, auf die Gegenwart bezüglichen Angaben gebricht, daher auch die Gesammtsumme der Monarchie nur annähernd zu betrachten ist."

Einwohnerzahl der größten Städte (ohne Militair).

	1843:	1846:	1851:
Wien	373000	408000	431000
Mailand	151000	156000	160000
Venedig	126800	128000	123300
Prag	111700	115400	118400
Pest	86800	100000	106400
Lemberg	66000	71000	68300
Triest	54700	55300	64000
Gratz	47500	51300	55400
Padua	53000	54200	53600
Verona	51800	52200	51000
Szegedin	32200	36000	50000
Ofen	40400	40500	50000

Darnach hat Venedig von den Folgen der Revolution noch nicht sich erholt und auch Padua und Verona scheinen auf längere Zeit gelitten zu haben; in Ungarn haben Pesth, Szegedin und Ofen trotz der Kriegsperiode bedeutend zugenommen, während Debreczin sehr zurückgegangen sein muß, da diese Stadt 1843: 54000 Einw., 1846: 55000 und 1851 nur 31000 Einw. zählte.

Die Erhebungen über die landwirthschaftliche Production an Getreide, Wein, Wolle u. s. w., so wie über den Viehstand mögen noch sehr der durchgängigen Vollständigkeit und Zuverlässigkeit entbehren, weshalb von den hierauf bezüglichen Zahlenan-

gaben nur vorsichtig Gebrauch zu machen sein wird. Weit sicherer sind die Mittheilungen über den Zustand des Bergbaus und des Fabrikwesens, weil man es mit einer weit geringeren Zahl gewerblicher Unternehmungen zu thun hat, aus der Größe, den Betriebseinrichtungen, der Zahl der Arbeiter, den Bezügen von Rohstoffen, Versendungen der fertigen Waaren u. s. w. schon für sachkundige Beamte genügende Anhaltspunkte gewonnen werden können, um die Unrichtigkeit der eigenen Angaben der Fabrikanten zu begrenzen, und endlich auch die Regierung durch den fiskalischen Betrieb einiger und die specielle Steuerbeaufsichtigung anderer Gewerbszweige nähere Einsicht in die Productions- und Absatzverhältnisse derselben erlangt. Wir glauben die umfassende Darstellung der österreichischen Industrieverhältnisse, wie sie Czörnig in dem ersten publicirten Jahrgange der Tabellen für 1841 und 1842 geliefert hat, der besondern Beachtung des Auslandes empfehlen zu müssen.

Unter Hinweisung auf diese Darstellung hat die Direction der administrativen Statistik in den späteren Jahrgängen und Übersichtstafeln sich begnügen können, als Anhang zu der Gewerbetabelle einzelne Nachweisungen über solche Zweige der Gewerbethätigkeit zu liefern, die der Controle der Staatsverwaltung unterliegen und deren Verhältnisse genauer bekannt sind oder welche sonst von hervorragender Bedeutung erschienen. Hierher gehört namentlich die „Eisen-Industrie" (Erzeugung und Verarbeitung von Eisen), welche z. B. für das Jahr 1846 auf 39 Folioseiten vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus näher erörtert wird.

Österreich besitzt beinahe in allen seinen Provinzen einen großen Reichthum an vorzüglichen Eisenerzen und meistens in unmittelbarer Nähe derselben ausgedehnte Waldungen, vielerwärts auch besonders guten fossilen Brennstoff, also die Hauptbedingungen einer blühenden Eisenerzeugung. Aber die Production ist in eine große Menge kleiner Betriebsunternehmungen zersplittert und daher kostspielig; weßhalb auch der Eisenverbrauch in Österreich noch schwach ist. Eine Glanzseite der österreichischen Eisen-Industrie ist bekanntlich die Stahl-Erzeugung. Österreich producirt unter allen Staaten den besten und auch den meisten Stahl, (im Erzherzogthum Österreich, in Steiermark, Kärnthen und Tirol, der insgesammt als steierscher Stahl in den Handel kommt: c. 185000 Entr.,

wovon $\frac{2}{3}$ ins Ausland geht. Die früher so blühende Sensenfabrikation hat durch hohe Eingangszölle anderer Länder, durch die Auswanderung geschickter, ins Ausland gelockter Sensenschmiede, durch die allmähliche Vertheuerung des Roheisens und Stahls und andere Umstände sehr gelitten.

Die österreichischen Feilen haben sich bei ihrer Güte und Wohlfeilheit einen sehr guten Ruf und willigen Absatz erworben, selbst nach England, hauptsächlich aber nach den italienischen Staaten, der Schweiz und der Levante. Das rasche Aufblühen dieser Manufactur ist für die Fabrikation von vielerlei Eisenwaaren und für den Maschienenbau des Inlandes von günstigem Einflusse gewesen.

Die fabrikmäßige Erzeugung der Maschinen hat in Österreich erst in der neuesten Zeit in Folge der Erweiterung der übrigen Gewerbszweige und des Maschinenbedürfnisses derselben, dann auch durch die Dampfschifffahrt und das Eisenbahnwesen eine festere Begründung und größere Ausdehnung erhalten *).

Zu den Fabrikzweigen, die in Österreich eine bedeutende Ausdehnung in dem letzten Jahrzehnt erhalten haben, gehört die Baumwollenspinnerei, deren Stand sich von 1 Mill. Spindeln im Jahre 1842 auf fast 1½ Mill. im Jahre 1850 gehoben hat; die Zahl der Etablissements stieg dabei nur von 174 auf 208, so daß der Betrieb also concentrirter ist, als früher; die Zahl der in den Spinnereien beschäftigten Arbeiter betrug resp. 22000 und 29000.

Hinsichtlich der Zuckerfabrikation hat die Raffinirung des Colonialzuckers bis jetzt noch das Übergewicht über die Rübenzuckerindustrie, während im Zollvereine bekanntlich schon das umgekehrte Verhältniß eingetreten ist. Für 1850 wird die Erzeugung von Rüben-Rohzucker in Österreich (unter Rectifikation der zu niedrigen amtlichen Zahlen) auf 250,000 — 260,000 Ctnr. geschätzt; in demselben Jahre bezogen die Raffinerieen c. 565,000 Ctnr. tropischen Rohzucker.

Über die Totalsumme der Ein- und Ausfuhr des österreichischen Hauptzollgebietes, welchem gegenüber nicht bloß die Frei-

*) Was insonderheit den Bau von Dampfmaschinen betrifft, so hatte das Inland von den 1851 im Betriebe befindlichen 1497 Maschinen mit 57152 Pferdekraft (stehende Maschinen, Lokomotiven und Dampfboot-Maschinen) bereits 63 % nach der Anzahl und 47 % nach der Leistungsfähigkeit geliefert.

hafen-Districte, sondern auch Dalmatien mit seinem abgesonderten Zollwesen als Ausland gelten*), stellen wir folgende Angaben aus verschiedenen Jahren zusammen:

	Einfuhr:	Ausfuhr:
1842:	105,425,000 Fl.	103,396,000 Fl.
1843:	111,421,000 „	104,114,000 „
1844:	114,484,000 „	109,617,000 „
1845:	116,283,000 „	107,542,000 „
1846:	126,742,000 „	105,821,000 „
1850:	158,955,000 „	104,817,000 „

Das constante Übergewicht der Preissumme der Einfuhr über die der Ausfuhr ist um so auffälliger, als bei der Einfuhr noch immer der Schleichhandel, namentlich mit Manufacturwaaren, sehr bedeutend ist, wie in Österreich selber in den Eingaben und Jahresberichten von Handels- und Gewerbe-Kammern und in officiellen Äußerungen des Handelsministeriums am schärfsten gerügt wird. Man sollte daher eher eine fortwährend höhere Preissumme der Ausfuhr in den officiellen Zusammenstellungen vermuthen.

Daß für den laufenden Consum ein fortgesetztes Plus der Einfuhr über die durch die Ausfuhr begrenzte Zahlungsfähigkeit zum allmähligen Ruine der österreichischen Volkswirthschaft (wie früher in Spanien) in diesen Jahren Statt gefunden, ist durchaus nicht anzunehmen; wohl aber können die mit in- und ausländischen Capitalien gemachten productiven Verwendungen für Eisenbahnbauten u. s. w. diese Erscheinung erklären. Es bleibt auch übrig, anzunehmen, daß die größtentheils zollfreie Ausfuhr sammt ihrer Preissumme in Ermangelung eines fiskalischen Interesses nicht vollständig ermittelt und controlirt wird. Bei der hohen Einfuhrziffer von 1850 kommt die Entwerthung des Papiergeldes in Betracht.

Der Verkehr Dalmatiens mit dem übrigen Österreich und dem Auslande umfaßte 1850: 4½ Mill. Fl. Einfuhr und 6 Mill. Ausfuhr (1842 resp. 3½ und 5, 1843 resp. 4 und 6 Mill. Fl.), wobei zu bemerken, daß die Ausfuhr nach den Preisen des österreichischen Zollgebietes, welche höher sind als die Lokalpreise Dalmatiens, veranschlagt worden ist.

*) Die mit dem 1. Okt. 1850 aufgehobene ungarische Zwischenzolllinie bezog sich nur auf den inneren Verkehr.

werkschaftlichen Cassen als nöthig erkannt worden. Der für den Staat betriebene Silberbergbau nebst den Einkünften von Privatwerken brachte 1850 im Ganzen keinen Vortheil, sondern einen Verlust von 35,000 Thlr. Im Voranschlage für 185$\frac{3}{4}$ finden wir einen Ausfall von 9010 Thlr., ungeachtet des hinzugenommenen Reinertrags der Eisenhütten im Betrage von 40000 Thlr. Unter den Ausgaben stehen manche Posten, welche die allgemeine Justiz- und Polizeiverwaltung betreffen und daher eigentlich ausgeschieden werden müßten, um das Ergebniß genau zu machen. Der Reinertrag der Harzforsten für den Staat war 1850 64000 Thlr. und ist für 185$\frac{3}{4}$ nur auf 48500 Thlr. angeschlagen, so daß er nach Deckung jenes Ausfalles wenig übrig läßt. Die Niedrigkeit des Waldertrags erklärt sich aus den häufigen Abgaben von Bau- und Brennholz an die Gruben, Hütten und Arbeiter um sehr ermäßigten Preis. Offenbar darf die Regierung hierin nicht den gewerblichen Gewinn der Staatscasse obenan setzen; denn wenn man auf die Menschen keine Rücksicht nehmen wollte, so würde man vielleicht mehr Nutzen dabei haben, sämmtliche Bergwerke zu verlassen, die Hütten kalt stehen zu lassen und sich auf Holzabsatz in die Ferne mit Hülfe von Eisen- und Wasserstraßen zu verlegen. Es ist lehrreich, die Macht gegebener Umstände an solchen Beispielen kennen zu lernen. Die mit Braunschweig gemeinschaftlichen Werke des Unterharzes und die Steinkohlenbergwerke, obgleich volkswirthschaftlich von weit geringerem Belang, sind finanziell etwas ergiebiger. Die ärarischen Steinkohlengruben liefern ein Erzeugniß von 137000 und einen Überschuß von 43000 Thlr. oder 33 Proc.

Die Salinen haben keine finanzielle Wichtigkeit, indem sie nur gegen 33000 Thlr. rein abwerfen, die alterthümlichen Verhältnisse des Lüneburger Salzwerkes sind aber geschichtlich nicht ohne Interesse. Ein Salzregal besteht nicht mehr, dagegen eine auf den Salzwerken erhobene Salzsteuer von 8 Ggr. für den Centner mit Befreiung des für landwirthschaftliche u. a. gewerbliche Zwecke bestimmten Salzes. Sie wird zu 112000 Thlr. angeschlagen, welche Summe einen Verbrauch von 19 Pfd. auf den Kopf andeutet.

Bei den zum Krongute gehörenden Wasserzöllen, unter denen bekanntlich der Brunshäuser vorzüglich einträglich ist, ist das Sinken der Elb- und Weserzölle seit 1846 bemerkenswerth. Die Post war nie der Reichsanstalt einverleibt, sondern landes-

Bewegung der österreichischen Schiffe in den fremden Häfen, welche theils diesem Rhedereibetrieb, theils dem auswärtigen Verkehr Österreichs angehört, ist weit größer, als die Bewegung der fremden Flaggen in den österreichischen Häfen. Denn es erschienen:

Fremde Schiffe in österreichischen Häfen:

1845		1846	
2474 =	236,694 T.	2780 =	278,869 T.

Dagegen österreichische Schiffe in fremden Häfen:

4881 =	1,041,445 T.	5172 =	1,075,240 T.

Man sieht hieraus zugleich, wie viel größer der Durchschnittsgehalt der in ausländischer Fahrt beschäftigten österreichischer Schiffe gegen denjenigen der in den österreichischen Häfen einlaufenden fremden Schiffe ist.

Die Bewegung der österreichischen Handelsmarine hat im Laufe der letzten Jahre in stärkerem Verhältnisse zugenommen, als der Stand dieser Marine selber und als die ganze Frequenz der österreichischen Häfen. Der erstere Umstand erklärt sich hauptsächlich aus der Zunahme der Dampfschifffahrt*), welche häufigere Fahrten mit relativ geringerem Apparate prästirt, als die Segelschifffahrt; der zweite Umstand hängt damit zusammen, daß die österreichische Flagge, welche nach den Consulatberichten eine vorzügliche Achtung im Mittelmeer genießt, einen gesteigerten Antheil an den Frachtfahrten zwischen fremden Ländern sich zu erringen gewußt hat.

Mit Einrechnung der See-Dampfschifffahrt betrug der Tonnengehalt der österreichischen Schiffe in eingehender Fahrt:

Im jährl. Durchschn.	in den ausländ. Häfen:	in den inländ. Häfen **):	Zusammen:
von 1831 — 33	625,500 T.	630,000 T.	1,255,500 T.
von 1844 — 46	869,000 „	873,000 „	1,742,000 „

Der Stand der österreichischen Handelsmarine (mit Einschluß der Fischerbarken), welcher 1831 schon gegen 200,000 Tonnen betrug, war:

---

*) Diese ist hauptsächlich in den Händen der Donau-Dampfschifffahrts-*Gesellschaft und des österr. Lloyds.*

***) Mit Ausschluß der Gemeindehäfen.*

über die Besteuerungsweise bei den einzelnen Auflagen etwas mehr mitgetheilt hätte, was freilich für das Inland überflüssig sein mochte. Die Grundsteuer trifft das verhältnißmäßig zu hoch geschätzte Ackerland zu 10, andere Grundstücke zu 11 Proc. des Anschlages, bei dessen Aufstellung die Reallasten nicht abgezogen worden sind. Die Mahl- und Schlachtsteuer der größeren Städte hat 1848 aufgehört, dagegen sind die Häuser und die Ländereien der städtischen Gemarkungen der vollen Haus- und Grundsteuer unterworfen worden, freilich mit einem Verluste von 53300 Thlr. Die Personensteuer scheint eine Nachahmung der preußischen Classensteuer zu sein. Die Zahl der zu ihr Beitragenden ist ungefähr $\frac{1}{4}$ der ganzen Volksmenge, der mittlere Beitrag an $1\frac{1}{4}$ Thlr. und der ganze Ertrag nach dem Anschlage für $185\frac{4}{5}$ 830000 Thlr.

Der Branntwein wird nach dem preußischen Verfahren besteuert, Kartoffelbrennerei ist jedoch befreit. Die Abgabe vom Maischbottigraum mußte 1848 erhöht, d. h. die auf 24 Quart gelegte schon von 16 erhoben werden, weil die Brenner es dahin brachten, mit geringerem Maischraume gleiche Menge Branntwein zu liefern; so ist auch in Preußen aus gleichem Grunde die Steuer statt anfänglich auf 25, später auf $15\frac{5}{8}$ Qu. gelegt worden. Diese Steuer brachte in Hannover $185\frac{4}{5}$ 562000 Thlr. ein, der neueste Anschlag ist 560000 Thlr. oder über 0,31 Thlr. auf den Kopf. Dagegen ist, um dem verderblichen Branntweingenuß entgegen zu wirken, das Bier überaus niedrig belegt, so daß nur 40000 Thlr. daraus einkommen.

Die Rückstände der sog. directen Steuern haben $185\frac{4}{5}$ nur 0,6 Proc., die Nachlässe an der Grundsteuer 0,68 Proc. betragen.

Aus der Geschichte des Zollwesens, die immer ihren Werth behalten wird, wenn gleich der Steuerverein sein Ende erreicht hat, bemerken wir nur, daß 1825 die Binnenzölle aufgehoben worden sind und bis 1830 Eingangssteuer und Zoll neben einander bestanden. Die drei Arten des Zolles sind für $185\frac{4}{5}$ auf 1,945,000 Thlr. Roheinnahme berechnet, für $185\frac{4}{5}$ war der Voranschlag 1,838,000 Thlr. also resp. 1,2 und 1,04 Thlr. auf den Kopf. Die Kosten lassen sich aus den Voranschlägen nicht genau von denen der anderen Aufwandssteuern ausscheiden.

K. H. Rau.

wonach durchschnittlich jede Staats-Depesche aus 44 — 45, jede Privat-Depesche dagegen nur aus 23 — 24 Worten bestand. Man sieht, daß die Privaten ihre Telegraphen-Correspondenz aus ökonomischen Gründen möglichst kurz und bündig abfassen.

Die Einnahme für die Privat-Depeschen betrug 123000 fl., wovon c. 57000 fl. in Wien und c. 23000 Fl. in Triest eingenommen wurden; dann folgt Mailand mit 8000 Fl., Pesth mit c. 6000 Fl., Prag mit 4700 Fl. —

Über den Status der österreichischen Nationalbank liegen für 1851 folgende Zahlen vor:

Einnahme an Disconto, Zinsen ꝛc.	6,969,469 fl.
Ausgabe für Besoldungen, Banknoten ꝛc. ꝛc. *)	2,336,936 „
Reiner Gewinn	4,632,533 fl.

wovon 3,290,365 fl. als Dividende auf 50621 Actien mit 65 fl. **) per Actie vertheilt und 1,342,168 fl. in den Reservefond gelegt wurden.

Die gesammten verzinslichen und unverzinslichen Forderungen der Bank an den Staat waren im Laufe des Jahres 1851 um c. 28¾ Mill. fl. vermindert worden und betrugen zu Ende desselben noch c. 121¾ Mill. fl.

Der Vorrath der Bank an ausgeprägter Münze und Silberbarren hatte sich 1851 von c. 32⅛ (1. Jan.) auf 42⅘ Mill. (31. Dec.) gehoben, der Umlauf der Banknoten war in dieser Zeit von 255⅛ Mill. Fl. auf 215⅘ Mill. Fl. reducirt worden.

Göttingen, im April 1851.

Hanssen.

*) Der Hauptgegenstand unter den Ausgaben ist eine Summe von 1,392,589 Fl. für Zinsen der in die Bankkasse eingeflossenen K. K. Central-Casse-Anweisungen und Reichsschatzscheinen. Diese Zinsen, welche eigentlich der Bank gebührten, und also in den obigen Einnahmen mit enthalten sein müssen, sind nach Beschluß des Bankausschusses der Finanzverwaltung ebenso wie im Jahre 1850 zur Verfügung gestellt worden. Die Einkommensteuer der Bank betrug 1850: 182095 Fl.

**) Wobei der Verlust an Cours gegen Silber zu berücksichtigen. 1840 betrug die Dividende 89 Fl.: das bisherige Maximum derselben. Die Einzahlung der Aktien geschah in 100 Fl. Silber und 1000 Fl. W. W. (zum höchsten Course von 250 berechnet = 400 Fl. Silber), zusammen 500 Fl. Silber, wornach auf den immensen Vortheil der ursprünglichen Actionaire zu *schließen*. Cours der Actien im April 1841: 1654 Fl. Silber.

Vielmehr faßt er die Aufgabe der Wissenschaft würdig dahin, daß sie berufen sei, die Mittel zur Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse insbesondere des Looses der arbeitenden Klassen von ihrem Standpunkte aus aufzusuchen und anzugeben; er ist erfüllt von Eifer, dieser Aufgabe zu genügen, und verschweigt die Bedingungen nicht, unter denen sie allein gelöst werden können. M. weiß sehr wohl, daß wir besser werden müssen, wenn es besser gehen soll und zögert nicht, die Forderungen, in Beziehung auf Selbstbeherrschung, Berichtigung der Begriffe und Aufopferung unmittelbarer Vortheile, welche er für nothwendig erkannt hat, mit allem Nachdruck geltend zu machen. Er bleibt nicht bei Definitionen, Verweisungen auf die Zukunft und allgemeinen Redewendungen stehen, sondern gelangt zu bestimmten Resultaten, was und zwar sogleich geschehen solle, was vorbereitet werden müsse ꝛc.

Es ist, wie er in der Vorrede selbst sagt, sein ausdrücklicher Vorsatz, und sein Bemühen, die allgemeinen volkswirthschaftlichen Grundsätze und ihre Anwendung beständig zusammenzustellen und sich zu vergegenwärtigen, daß practische Fragen sich fast niemals allein nach rein volkswirthschaftlichen Voraussetzungen entscheiden lassen. Er nimmt sich in dieser Beziehung Adam Smith zum Muster, welcher bei der Erörterung wichtiger Fragen niemals unterließ, auf die Erwägungen hinzuweisen, welche von einem andern als dem bloß wirthschaftlichen Standpunkte aus anzustellen seien.

Wir müssen indeß bemerken, daß diese beständige Bezugnahme auf das practische Leben und eine unbefangene Beobachtung der Thatsachen dem Verfasser nicht überall so gelingt, wie er sie beabsichtigen mag. Er kann sich einer in England ziemlich häufigen und durch bedeutende Namen zu Ehren gekommenen abstracten Behandlung vieler Fragen und gerade der Elemente der Wissenschaft, nicht entschlagen, obwohl er sie an andern tadelt. Was er von Ricardo sagt, die Schlußfolgerungen desselben seien vom hypothetischen Standpunkte aus — d. h. wenn man seine Voraussetzungen zugebe — meistens wahr, (Mill-Soetbeer I. p. 346) findet sehr häufig auf ihn selbst Anwendung. Bei dem Versuche, die Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens zu erklären, beschränkt sich M. nur zu oft auf die Beachtung einiger dabei allerdings wesentlich, jedoch nicht allein in Betracht

haben, den aufrichtigſten Dank für ihre erfolgreiche Unterſtützung des Unternehmens ausſprechen, legen wir die Redaktion des Archivs mit dem Bewußtſein nieder, für die Erreichung des Zweckes der Zeitſchrift, wie derſelbe in unſerer Ankündigung von 1843 aufgeſtellt worden iſt, nach Kräften thätig geweſen zu ſein.

Heidelberg und Göttingen, im Mai 1853.

K. H. Rau. G. Hanſſen.

dig erscheinen. Insbesondere werden dem Erbrecht, dem Recht der Vermächtnisse und den Eigenthumsrechten am Grund und Boden eingehende Betrachtungen gewidmet und dabei einige sehr tiefgreifende Vorschläge zur Veränderung der bestehenden Gesetze — welche freilich in verschiedenen Ländern sehr abweichend sich gestaltet haben — gemacht. Der Verf. hält es beispielsweise für zulässig und für wünschenswerth das Erbrecht der Kollateralverwandten aufzuheben und die Ansprüche der Kinder allgemein auf das zu beschränken, was den nachgeborenen Söhnen der Majoratsfamilien gewährt wird; imgleichen stellt er zur Erwägung, ob nicht die Summe der Erwerbungen durch Vermächtnisse beschränkt werden könne und solle (a. a. O. I, 258—264; 265—269).

Der wesentliche Gedanke, den der Verfasser dabei verfolgt, daß Eigenthum, worauf Niemand durch eigene Leistungen Anspruch habe, in größerer Ausdehnung als gegenwärtig bei uns geschieht zur Förderung öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke benutzt werden möchte, ist zwar richtig, und die Verweisung auf die Häufigkeit von Vermächtnissen und ansehnlichen Legaten zur Unterstützung milder und öffentlicher Anstalten in Amerika beherzigenswerth.

Ingleichen ist anzuerkennen, daß gerade solche Untersuchungen, wie die bestehenden Eigenthumsverhältnisse, ohne den Grundsatz des Privateigenthums aufzuheben, verändert und von Mißbräuchen befreit werden können, besonders wünschenswerth und selbst durchaus nothwendig sind. Das ist die einzige Art, wie die Angriffe auf das Privateigenthum siegreich zurückgeschlagen werden können. Der Verfasser verdient daher den aufrichtigsten Dank, daß er diesen Weg beschritten, auch von denen, welche die Reformvorschläge, zu denen er zunächst gelangt ist, nicht für annehmbar befinden.

Dagegen müssen wir allerdings bemerken, daß der Standpunkt, von dem aus M. die Eigenthumsrechte vertheidigen will, zu enge und zu einseitig ist. Er begründet dieselben zu ausschließlich auf das Recht eines Jeden über das zu verfügen, was er selbst hervorgebracht hat; die einzelne Persönlichkeit wird ihr einziger Sitz, die Arbeit ihre alleinige Quelle, (a. a. O. I, 255 ff.).

M. bemerkt selbst, daß eine so individuelle Auffassung des Eigenthums der älteren Zeit ferne gelegen habe, (a. a. O. 259). Dasselbe ruhete ursprünglich wohl überall nicht allein in der